BIBLIOTHÈQUE
"Les Fontaines"
S J
60 - CHANTILLY

Z 857

Digitized by Google

Digitized by Google

Theologische Quartalschrift.

In Verbindung mit mehreren Gelehrten

herausgegeben

von

D. v. Drey, D. Herbst, D. Hirscher, D. Feilmoser und D. Möhler,

Professoren der Theologie, katholischer Facultät, an der Königl. Universität Tübingen.

BIBLIOTHÈQUE
"Les Fontaines"
S...
60 - CHANTILLY
DOM. S. ALOYS. + JERSEIENS. S.J.

Jahrgang 1829.

Erstes Quartalheft.

Tübingen,

bey Heinrich Laupp.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Abhandlungen.

1.

Meine Ansicht von Kapitel 4—20 der Apokalypse.

Der Verf. dieses hat hie und da in der Quartalschrift seine Ansichten über einzelne Stellen der Apokalypse ausgesprochen. Da nun vielleicht einige Leser wünschen möchten, daß ihnen der ganze Ideengang der Apokalypse, wie ich mir ihn denke, vorgelegt werde, so wollte ich diese mit dem gegenwärtigen Aufsatze befriedigen. Die Aufschrift: „Meine Ansicht, will blos andeuten, daß ich meine Gedanken bescheiden neben den Gedanken Andrer hinstellen wolle, und es gern dem Urtheile der Leser überlasse, in wiefern sie mir folgen zu können glauben. Bei einer so dunkeln Schrift, wie die Apokalypse ist, wird es wohl keinem bescheidenen Erklärer einfallen, sich zu bereden, daß es ihm gelungen sey, alle Dunkelheiten aufzuhellen; Er wird sich begnügen, das Verdienst zu haben, über manche Stelle Licht verbreitet zu haben. In der Erklärung der Apokalypse können wir nur schrittweise der Sache näher kommen; daher ist auch der geringste Beitrag zu ihrer Aufklärung zu schätzen.

Digitized by Google

Ehe ich meine Ansicht über die Kapp. 4—20 näher darlege, halte ich für dienlich, vorerst kurz den Inhalt der Apokalypse anzugeben, damit man die Einsicht erhalte, in welchem Zusammenhange der hier abzuhandelnde Theil zum Ganzen stehe. Hierauf sollen einige Bemerkungen folgen, in Betreff der historischen Deutung der Apokalypse. Mit diesen Bemerkungen möchte ich im Voraus die Grundsätze vertheidigen, die ich bei der Erklärung der hier abzuhandelnden Kapitel befolge.

A. Inhalt der Apokalypse.

Wenn man den Inhalt der Apokalypse unter einen Hauptgesichtspunct bringen will, so scheint mir der der richtigste zu seyn: daß dieses Buch die verschiedenen Schicksale der christlichen Kirche darstelle. Diese Schicksale theilen sich in Epochen; und deren sind drei:

Die Epoche — der in ihrem Beginnen bedrängten, aber bald zu rettenden christlichen Kirche. Kap. 4—19.

Die Epoche — der siegreichen christl. Kirche. Kap. 20.

Die Epoche — der ewig verherrlichten christl. Kirche. Kap. 21. 22.

Den Eingang bilden sieben Sendschreiben an Vorsteher von sieben christlichen Gemeinden in Kleinasien. Kap. 1—3.

Die erste Epoche wird am weitläufigsten dargestellt. Dieselbe ist auch der Hauptgegenstand der Apokalypse. Die beyden andern Epochen sind, so zu sagen, eine beigegebene Vervollständigung, die einen kurzen Blick in die späteste Zukunft gewährt. So wie der Mahler oft einige Scenen, die

Digitized by Google

zu seinem Gegenstande gehören, im Hintergrunde blos andeutet.

B. Bemerkungen in Betreff der historischen Deutung der Apokalypse.

Sehr viele Erklärer der Apokalypse, und selbst einige der neuesten, finden in ihr die politische Geschichte der spätern Zeiten abgebildet. Einige von ihnen deuteten die Darstellung auf die Begebenheiten in dem jüdischen, andere auf die Begebenheiten in dem römischen Reiche; wieder andere auf die jüdische und römische Geschichte mit einander. Diese politisch-historische Deutungen scheinen mir ein grosser Verstoß gegen den Geist der Prophetie zu seyn; nicht zu gedenken, daß eine historische Deutung der Apokalypse ein ewiges Hinderniß ist, sich über den Inhalt derselben zu vereinen. — Wie kam man doch dazu, unsren Propheten zum Geschichtschreiber der künftigen Zeiten zu machen! Dieser Gedanke ist wirklich kleinlich, so tief auch das Hineinsehen in die Zukunft seyn mag; und ist auch dem christlichen Prophetismus ganz fremd. Oder worin soll der hohe moralische Zweck liegen, wenn der Prophet hier die Geschichte eines gewissen Volkes in ihren speziellsten Theilen seinen Lesern im Voraus eröffnet hätte? Gesetzt der Prophet hätte die Zukunft in solchen speciellen Theilen, die selbst auf die kleinsten Umstände gehen, erblickt, würde er wohl dieß alles niedergeschrieben, und so den Vorwurf der Geschwätzigkeit sich zugezogen haben? Der Prophetismus ist großartigerer Natur; er befaßt sich in seinen Vorhersagungen der Zukunft

Digitized by Google

blos mit dem Allgemeinen, blos mit dem Hauptresultat. So findet man auch bei keinem der alten Propheten eine specielle Geschichte irgend einer Nation angegeben; sondern es waren immer allgemeine Schicksale dieser Nation, die sie im Voraus verkündigten. Ueberhaupt sind es blos hohe Ahnungen von allgemeinen zukünftigen Begebenheiten, die in den Momenten der Entzückung lebendig vor die Geistesanschauung des Propheten treten. Bei solchen Anschauungen findet nie eine datailierte Darstellung der Sache statt; sondern der Prophet sieht die Sache blos in einem allgemeinen Umrisse. Blos das Hauptfactum wird ihm erkennbar, ohne weitere Einsicht in die Nebenumstände. — Hätte man sich dieser Schranken, denen nun einmal der Prophetismus unterworfen ist, erinnert, so hätte man nie auf den Gedanken kommen können, in der Apokalypse irgend eine politische Geschichte in ihren einzelsten Begebenheiten aufzusuchen. — Zu dem Gesagten erwäge man dann noch ferner: Gesetzt unser Prophet hätte seinen Lesern die politische Geschichte der Juden, oder der Römer abbilden wollen, wie eitel wäre sein Unternehmen gewesen; indem eine Geschichte in bildlichen Darstellungen so vieldeutig ist, daß man über die richtige Deutung derselben nie einig werden wird. Welchen Nutzen hätte eine solche ungewisse Offenbarung bringen können? Man kann nur etwas genau Bestimmtes und Erkennbares in seinen Nutzen verwenden.

Die Freunde der historischen Deutung der Apokalypse werden zwar einwenden: wenn wir die in der Apokalypse bezeichneten Strafgerichte nicht historisch zu deuten haben,

Digitized by Google

wo wäre dann die Erfüllung der Prophezeiung dieser Strafgerichte? Hätte der Prophet nicht Drohungen angebracht, die nie in Erfüllung gingen? Und was sollten wir auf diese Weise aus der Apokalypse machen? — Wir antworten: Die Absicht der Apokalypse geht hauptsächlich dahin, den bedrängten Christen der damaligen Zeit Befreiung von ihren Verfolgern und Vertilgung des Heidenthums zuzusichern. Die Realisirung dieser beiden Gegenstände stellt unser Prophet ganz in dem Geiste des alten Prophetismus dar. Wie die alten Propheten die Befreiung Israels von dessen Feinden als ein scharfes Gericht Gottes über dieselben abbildeten; wie sie eine Parusie Gottes dichteten, wo die Feinde mit Feuer und Schwerdt gezüchtiget und vertilget werden, ohne daß dieß buchstäblich erfolgte, eben so verfährt auch unser Prophet. — Wer den alten Prophetismus kennt, der wird sich in den Prophetismus unsrer Apokalypse bald finden.

Ferner versehen es die Freunde der historischen Deutung auch darin, daß sie nicht sattsam in Erwägung ziehen, wie manche Gegenstände durchaus sich nicht ganz genau in Bildern darstellen lassen; und daher die bildliche Darstellung solcher Gegenstände nothwendig gewissen Beschränkungen unterliege. Betrachte man z. B. die Kirchengeschichte etwas näher, so wird man finden, daß die Zeiten, wo die christliche Kirche gedrückt wurde, und wo sie sich unter dem Drucke und aus dem Drucke erhob, so in einander fließen, daß durchaus kein Zeitpunct strenge abgesteckt werden kann, wo die Unterdrückung abgeschnitten wurde, und der volle Sieg

des Christenthums eintrat. Das Christenthum siegte selbst in dem erlittenen Drucke. Es konnte nie unterdrückt werden, sondern bei der heftigsten Verfolgung nahm es die Gestalt des Sieges. Nun sage man, wie ein solches Ineinanderfließen der Unterdrückung und des Sieges; ein solches allmähliges Emporschwingen des Christenthums hätte in Bildern dargestellt werden mögen. Eine bildliche Darstellung konnte hierin nicht anders zu Werke gehen, als daß sie die Sache bestimmt abgrenzte; das Christenthum auf einmal siegreich hervortreten ließ. Aber dann sollte der Erklärer sich dieser nothwendigen Beschränkung der Darstellung erinnern; und eher den Geist derselben berücksichtigen, als den Buchstaben strenge verfolgen; und sich auf diese Weise eine Geschichte bilden, an die der Prophet nicht dachte.

I.

Erörterung des Abschnitts Kapitel 11—19.

Nach der oben gegebenen Inhalts-Anzeige wird hier die erste Epoche der christlichen Kirche dargestellt. Die christliche Kirche ist in dieser Epoche von allen Seiten her bedrängt. Juden und Heiden verfolgen, unter Satans Fahne, die Gläubigen sehr hart. Diese Unterdrückung soll aber nicht lange dauren. Gott und sein Christus nehmen sich der christlichen Kirche an. In Bälde sollen die göttlichen Strafgerichte über alle Feinde des Christenthums losbrechen, und das Heidenthum gestürzet werden.

In der Darstellung dieser Epoche haben wir zwei Haupt-

puncte wohl in das Auge zu fassen, und zwar um so mehr, als dieselben von mancherlei Episoden durchschnitten werden, wodurch die Auffindung des Ideenganges erschwert wird. — Die gedachten zwei Hauptpuncte sind:

„Bestrafung der Feinde des Christenthums (Juden und Heiden) überhaupt;"

„Bestrafung der Götzendiener, nebst dem Sturze des ganzen Heidenthums."

Die Strafgerichte über die Christen-Verfolger überhaupt werden Kap. 4—9; die Strafgerichte über die Götzendiener und der Sturz des Heidenthums Kap. 10—19. abgebildet.

Wir haben diesemnach ein doppeltes Strafgericht. Das erstere erstreckt sich über die Blutfeinde der Christen, über welche schon oben (6, 9—11.) die heiligen Märtyrer um Rache schrieen. Daß unter diesen Feinden auch Juden waren, ergiebt sich aus den Stellen 2, 9. 13. — 3, 9.; daß aber zugleich auch Heiden zu den Verfolgern gehörten, sieht man aus 9, 20. 21.; wo sie als Bestrafte bestimmt angegeben werden. — Das zweite Strafgericht befaßt sich mit dem Heidenthum insbesondere. Es werden in diesem Gerichte die Götzendiener bestraft, und zugleich wird das ganze Heidenthum gestürzt. — Dem Propheten lag zu seiner Zeit ein doppelter Gegenstand thatsächlich vor, den er bei seiner Absicht, die Christen zu beruhigen, vollständig berücksichtigen mußte. Die Christen hatten nämlich mit ihren Verfolgern zu kämpfen, und das Christenthum selbst hatte das immer mehr emporstrebende Heidenthum zum Gegner. Sollte nun das vorhabliche Werk Trost und Beruhigung ge-

währen, so mußten die beyde gedachten Gegenstände erörtert, und der Sieg über dieselben dargestellet werden. — Das Heidenthum (den Satan) stellte auch Paulus Ephes. 6, 10. ff. als einen gefährlichen Gegner dar. Um so mehr mußte hier auf dasselbe eigens Rücksicht genommen werden. Aus dem Bemerkten geht hervor, wie passend der Prophet uns hier ein doppeltes Strafgericht vorführt. Wir haben also zwei Strafgerichte wohl auseinander zu halten. Eine Verschmelzung derselben, nach welcher man etwa das letztere Strafgericht blos als eine Steigerung des ersteren ansehen wollte, würde eine große Idee unsres Propheten verwischen. — Uebrigens haben wir unsern Abschnitt in dem Geiste der feierlichen Zusage Jesu aufzufassen: „Sey ohne Furcht, kleine Heerde! denn es ist eures Vaters Wille, euch das Reich zu geben.“ Luk. 12, 32. — „Die Pforten der Hölle sollen nichts gegen meine Kirche vermögen.“ Matth. 16, 18. — Sieh' eine ähnliche Zusage, die Jehova dem bedrängten Israel geben ließ. Jes. 41, 10—16.

Ich lasse hier eine nähere Erörterung der gedachten zwei Strafgerichte folgen.

A. Erstes Strafgericht Kap. 4—9.

Bestrafung der Feinde des Christenthums überhaupt.

Wir haben hier folgenden Ideengang:

Kap. 4. 5. sind eine erhabene Einleitung auf die zugebende Offenbarung über die Schicksale der christlichen Kirche in der künftigen Zeit.

Kap. 6. bringt sechs traurige Zeitereignisse zur Kunde, wie sie Jesus vorher gesagt hatte. Es sind dieß noch keine Strafgerichte, sondern blos die Vorboten derselben.

Kap. 7. deutet auf ein erfolgendes Strafgericht hin. Vor dem Ausbruche desselben werden die Auserwählten in Sicherheit gebracht.

Kap. 8. 9. wird dann das erste Strafgericht abgebildet.

Zur nähern Einsicht in den vorliegenden Abschnitt möge folgende allgemeine Erläuterung der einzelnen Kapitel dienen.

Kapitel 4. u. 5.

Diese Kapitel sind eine Einleitung auf die folgende Offenbarung. Es erfolgt hier ein zweites Gesicht; höher als das vorher angeführte. Jenes sah der Prophet neben sich auf der Erde, zu diesem muß er in der Entzückung wie in den Himmel steigen. Er sieht daselbst Gott auf seinem majestätischen Throne sitzen, und alle Bewohner des Himmels fallen anbetend vor ihm nieder. Diese erhabene Scene läßt uns eine wichtige Verhandlung erwarten. Die Erwartung des Lesers wird auf das höchste gesteigert.

Diese Erwartung bleibt nicht lange gespannt. Man sieht schon (Kap. 5.) in der Hand des auf dem Throne Sitzenden eine, aussen und innen beschriebene Rolle. Es ist das Schicksalsbuch, das die künftigen Schicksale der Erde enthält, die der Thronende in seinem göttlichen Rathschlusse beschlossen hat. — Die Rolle ist noch versiegelt; ihren Inhalt kennt Niemand, selbst die Himmelsbewohner nicht. Dem Lamme Gottes ist es allein vorbehalten, das Buch zu öffnen, und dessen Inhalt zur Kunde zu bringen. Darauf

wurde schon 1, 1. hingewiesen. — Hieraus läßt sich erwarten, daß der Inhalt der Rolle die Schicksale der Gemeinde betreffe, die das Lamm durch sein Blut sich erworben hat.

Es werden in dieser Einleitung in Kürze große christliche Momente dargelegt, die sich durch das ganze Werk hindurch ziehen.

Kapitel 6.

Wir haben hier noch an keine Strafgerichte zu denken, sondern es werden aus dem Schicksalsbuche blos sechs traurige Zeitereignisse zur Kunde gebracht, welche den eigentlichen Strafgerichten vorangehen, und auf solche hinweisen. vgl. V. 17. Diese traurigen Zeitereignisse hatte Jesus vorhergesagt. vgl. Matth. 24, 6—9. Was dort Jesus einfach aussprach, das symbolisirt hier der Prophet.

Die Ereignisse sind folgende:

a) Krieg. (erstes Siegel. 6, 1. 2.)

b) Aufruhr. (zweites Siegel. 6, 3. 4.)

c) Hunger. (drittes Siegel. 6, 5. 6.)

d) Pest. (viertes Siegel. 6, 7. 8.)

e) Verfolgung der Christen. (5tes Siegel. 6, 9—11.)

f) Erdbeben. (sechstes Siegel. 6, 12—17.)

Wie glücklich unser Prophet diese von Jesus vorhergesagten Ereignisse seinen Lesern in das Gedächtniß rief, wird jeder leicht einsehen. Die damaligen Christen lebten unter dem Drucke dieser Ereignisse, und hätten leicht den Drangsalen unterliegen mögen. Ihren Muth mußte es aber aufrichten, wenn es ihnen recht klar gemacht wurde, daß alle diese Schicksale von der göttlichen Vorsehung herbeigeführt

seyen; daß das Reich Gottes doch am Ende siegen werde, und der selig sey, der bis an das Ende aushält. vgl. Matth. 24, 13. 14.

Kapitel 7.

Im vorigen Kapitel ward (V. 10. 11. 17.) stark hingewiesen auf ein strenges Strafgericht über die Verfolger der Christen. Der Prophet läßt aber das Strafgericht noch nicht eintreten. Er führt zuvor noch zwey Scenen auf, die sanften Trost in das Gemüth der Gläubigen ergießen sollen. Das Gericht soll nur die Schuldigen treffen; daher werden zuerst (V. 1 — 8.) die Auserwählten vor dem ausbrechenden Strafgerichte sicher gestellt. — Hierauf erhalten wir (V. 9—17.) eine Scene im Himmel; (der Prophet verbindet gern Erde und Himmel;) wir sehen daselbst die bereits vollendeten Gerechten vor dem Throne Gottes stehen. Es drücken sie keine Leiden mehr; und sie genießen himmlische Seligkeit. Welchen Trost mußte nicht diese Scene den christlichen Duldern auf Erden gewähren. Sie sahen ihre vorangegangenen Brüder in ihrer Seligkeit; und hatten die Hoffnung, ihnen bald beigesellt zu werden. Vgl. 6, 11. — So weiß unser Prophet überall Ermunterung, Warnung und Trost — einzustreuen.

Aber wie! sollten nur die Glaubigen aus den 12 Stämmen Israels gerettet werden? — Man stoße sich doch nicht hieran. Unser Prophet behält allenthalben den Israelitischen Typus bei. Israel ist ihm der Träger aller Gläubigen. Vgl. Röm. 11, 16 — 21. In dem neuen Christenthum erblickt er das alte Israel. So glaubten auch die al-

ten Propheten, bei der Ankunft des Messias werde die ganze Welt nur Ein Israel seyn; alle fremde Nationen würden sich in die 12 Stämme vertheilen.

Kapitel 8. u. 9.

Nun tritt die Zeit des Gerichtes ein. — Es herrscht eine Todesstille, es ist die Stille vor dem einherziehenden Gewitter. Sieben Strafengel stehen bereit; und haben schon das Signal zum Aufbruche in der Hand. Nichts hält nun mehr das Strafgericht auf. Die Seufzer der blutigen Zeugen werden erhört, und das ihnen gegebene Versprechen wird erfüllt. Vgl. 6, 9—11.

V. 3—5. haben wir eine klare Hinweisung, daß die folgenden Strafgerichte auf die blutigen Verfolger der Christen gehen. Auf diese Weise zeigt der Prophet selbst die Verbindung dieser zwey Kapitel mit Kapitel 6. — Die vier ersten Posaunen (Kap. 8.) verbreiten Verderben an der leblosen Natur, als an Bäumen, Gras; — in dem Meere; — in den Flüssen; — und an den Gestirnen. — Die fünfte und sechste Posaune (Kap. 9.) bringen Verderben den Menschen. Zuerst Qual, die ärger ist als der Tod (V. 1—12.); und dann (V. 13—19.) den Tod. Die vier am Euphrat angebundenen Todesengel werden losgelassen. Es sind nicht Würgengel mit dem Schwerdte; sondern Engel mit ihren tödtlichen Winden. Der Wind Sammiel ist hier klar bezeichnet. — Das Strafgericht wird unter den schrecklichsten Bildern dargestellt. Diese Bilder sind aber so wenig auf einzelne Begebenheiten in der Geschichte zu deuten, als die Bilder, derer sich der Prophet Joel Kap. 1. 2. bedient.

Alle Bilder machen zusammen nur ein Ganzes aus; nur das Gericht in seiner vollen Schauderhaftigkeit darzustellen. Die Bilder sind theils aus der Israelitischen Geschichte, theils aus den Propheten entnommen.

B. Zweites Strafgericht. Kap. 10—19.

Bestrafung der Götzendiener; und Vertilgung des Heidenthums.

Nach dem zweiten Wehe, das der sechste Engel brachte (9, 13—19.), waren noch Götzendiener da, die sich durch die vorhergehenden Strafen nicht bekehrten. Man erwartet also, nach dem natürlichen Gange, mit dem Auftritte des siebenten Engels das dritte und letzte Wehe, bei welchem die Bestrafung der Götzendiener vollzogen wird. Der Prophet wollte aber diese Bestrafung nicht allein vorführen, sondern sucht mit dieser den Sturz des Heidenthums zu verbinden. Durch diese Verbindung zweier Gegenstände wird die Darstellung ziemlich verwickelt: denn um den Sturz des Heidenthums zu motiviren, wurde der Prophet zu verschiedenen Beschreibungen veranlaßt, die den Hauptgegenstand, nämlich die Bestrafung der Götzendiener und den Sturz des Heidenthums stark unterbrechen. — Eine solche Unterbrechung haben wir

a) Kap. 10. 11.; wo ein Aufschluß gegeben wird über die Zeit der Heidenepoche.

b) ferner Kap. 12.; wo Satan als Urgegner des Christenthums vorgeführt wird.

c) dann Kap. 13; wo die Weltherrschaft des Hei-

denthums (des Thieres mit 7 Köpfen und 10 Hörnern), und dessen thätiger Diener (der Pseudoprophet) dargestellt wird.

Es ist zu bemerken, daß der Prophet in Bezug auf das Heidenthum drei Thiere auftreten läßt. Ein Thier hat 7 Köpfe und 10 Hörner, damit ist das Heidenthum bezeichnet. Dann kommt ein Thier mit 2 Schaafshörnern; dadurch will unser Verfasser den falschen Propheten des Heidenthums abbilden, Kap. 13. — Ferner kommt ein Drache mit sieben Köpfen und 10 Hörnern vor; dieß ist Satan, der Anstifter und Träger des Heidenthums, Kap. 12. — Das Heidenthum wird durchaus gradezu als „das Thier" bezeichnet. Das Thier, der Pseudoprophet, und der Drache spielen in unserem Abschnitte verschieden ein; man muß daher diese drei Subjecte wohl in das Auge fassen. So suchen 16, 13. 14. diese drei den Fall Babylons zu hindern. — 17, 3. sitzt Babylon auf dem Thiere mit 7 Köpfen und 10 Hörnern und V. 7 ff. wird ein Aufschluß über das Thier ertheilt. — Endlich wird 19, 20. das Thier und dessen Pseudoprophet in den Feuersee geworfen; und 20, 1—3. der Drache gebunden und eingekerkert. —

Es möchte noch zu erinnern seyn, daß der Pseudoprophet eine moralische Person ist, wie das Heidenthum (das Thier).

Der Gang der Darstellungen ist in diesem Abschnitte folgender:

Kap. 10. 11. wird ein Aufschluß über die Heidenepoche und ihre Dauer gegeben.

Kap. 12. wird Satan als der Urgegner des Christenthums vorgeführt.

Kap. 13. wird die Weltherrschaft des Heidenthums abgebildet.

Kap. 14. haben wir die Ankündigung eines zweifachen Strafgerichtes. Dasselbe geht zum Theil auf Babylon und die Götzendiener und dann noch auf einen hier noch nicht bestimmten Gegenstand.

Kap. 15. 16. wird der Vollzug des Strafgerichtes über die Götzendiener und über Babylon abgebildet.

Kap. 17. 18. wird der Fall Babylons näher auseinandergesetzt.

Kap. 19. wird endlich die volle Vertilgung des Heidenthums abgebildet. — Es ist dies der andre Theil des Gerichtes, von dem Kap. 14. Meldung geschah.

Ich füge hier einige Erläuterungen über die einzelnen Kapitel bei.

Kapitel 10. u. 11.

In Kap. 10. 11. erhalten wir Aufschluß über die Heidenepoche. Es war dies ein wichtiger Gegenstand für die ersten Leser der Apokalypse; und eben wegen dieser Wichtigkeit macht der Prophet Kap. 10. eine großartige Einleitung. Es erscheint nämlich ein Engel von großer Macht und Herrlichkeit mit einer offenen Rolle in der Hand; um sein Haupt glänzt der Regenbogen als Friedenszeichen. Er steht mit einem Fuße auf dem Meere, mit dem andern auf der Erde; Er spricht mit der Stimme eines Löwen. Dies alles deutet darauf hin, daß dieser Engel eine wichtige Bot-

schaft habe. Ehe aber die Eröffnung geschieht, versichert er bei dem theuersten Eide, daß bei dem siebenten Posaunenschalle das Geheimniß Gottes werde vollzogen werden. 10, 1—7. — Die wichtige Botschaft, die die Rolle des Engels enthält, bezieht sich auf die Heiden, von denen gerade zuvor (9, 20. 21.) gesagt wurde, daß sie der erfolgten Strafgerichte ungeachtet, sich nicht bekehrten.

Nun giebt der Prophet der Kundmachung der Rolle eine ganz eigene Wendung. Bisher war er blos aufmerksamer Zuschauer; itzt wird er selbst in die Handlung gezogen; Er soll itzt statt des Engels der Verkünder der Rolle werden. Um aber dies zu werden, versteht es sich, daß er sich mit dem Inhalte ganz vertraut machen mußte. Daß sich der Inhalt der Rolle auf die Heiden beziehe, wird V. 11. klar gesagt. Zugleich wird auch gesagt (V. 9, 10.): daß für den Propheten der Inhalt der Rolle theils sehr erfreulich, aber auch nicht minder sehr bitter sey. Den Aufschluß erhalten wir im eilften Kapitel.

Man ist begierig auf die bittersüße Botschaft, die so erhaben eingeleitet wurde. Dieselbe erfolgt in neuen Symbolen Kap. 11. V. 1 — 13. — Hier sehen wir, daß das Heidenthum auf eine Zeit die Oberherrschaft gewinnt; und die Verkünder des Evangeliums hart verfolgt werden. Doch wird 11, 2. 3. darauf hingewiesen, daß diese Heidenzeit nicht lange dauern werde. Dies bekräftigt der Prophet besonders 11, 14.: „Auf das zweite Wehe wird das dritte Wehe alsobald erfolgen.“ Es bläst auch schon 11, 15. der siebente Engel, und im Himmel wird

schon das Siegeslied angestimmt. Wir haben demnach hier eine bittere und eine angenehme Botschaft. — Die gedachten zwei Puncte, nämlich: daß nach göttlicher Zulassung eine Heidenepoche eintreten, daß aber diese von kurzer Dauer seyn werde, müssen wir wohl in das Auge fassen. Der Prophet giebt hier wieder etwas im Voraus, was in der Folge näher auseinandergesetzt wird. Wir haben demnach hier einen richtigen Schlüssel zur Einsicht in das Folgende. Zur Erläuterung dieser zwey Punkte habe ich folgendes zu bemerken.

Bei der Darstellung des ersten Punktes wählt der Prophet Jerusalem zum Schauplatze, d. h. er versetzt die Scene nach Jerusalem, wozu ihm der Ausspruch Jesu Luk. 21, 24. den Anlaß gab. Er läßt Jerusalem 42 Monate von den Heiden zertreten. Er läßt auch zwei kräftige Zeugen der Wahrheit während dieser Zeit in der heiligen Stadt auftreten, und daselbst schmählichst verfolgen. Die zwey Blutzeugen werden vor den Augen ihrer Feinde verherrlicht. Der zehnte Theil der Einwohner der Stadt wird durch ein himmlisches Strafgericht getödtet, der übrige Theil bekehret sich. — Zur richtigen Auffassung der Vision (V. 1—13.) ist wohl zu erfassen, daß das hier bildlich dargestellte mit der Stadt Jerusalem durchaus in keiner geschichtlichen Beziehung stehe. Jerusalem ist blos ein willkührlich gewählter Ort, in welchem der Prophet seine Abbildungen vor sich gehen läßt. — Durch diese Wahl des Ortes gewinnt aber die dichterische Darstellung sehr viel. Der Greuel des emporstrebenden Heidenthums hätte nicht kräftiger können abgebildet werden,

als durch den Gegensatz von Jerusalem. Das Heidenthum webt und wüthet an dem Sitze der wahren Gottesverehrung; die heilige Stadt wird eine unheilige. Wie dann unser Prophet immer, nach wahrer Dichter Weise, eine einmal gegebene Darstellung weiter fortführt, und mit andern verbindet; so ist dies auch hier der Fall. Statt dem durch die Heiden entweihten Jerusalem, steigt Kap. 21. ein neues Jerusalem vom Himmel herab.

Eine besondere Aufmerksamkeit verdient der zweite Punkt, da er mit mehreren andern Stellen, und mit dem Hauptzwecke der Apokalypse in enger Verbindung steht. Mit der Bestimmung der Dauer der Heidenepoche steht nämlich in Verbindung: die kurze Dauer der Verfolgungen; und der baldige Sieg des Christenthums. Auf eine kurze Dauer der Verfolgungen wies schon die Stelle 6, 11. hin, wo die erschlagenen Heiligen tröstend ermahnt werden, nur noch eine Weile zu harren. Noch mehr weisen darauf hin die Stellen 12, 6. 12. 14. — 13, 5. In allen diesen Stellen wird die Kürze der Zeit in prophetischen Zeitbestimmungen bezeichnet. In unsrer Stelle V. 2. 3. wird die Dauer des Heidenregiments auf 42 Monate, oder 1260 Tage angegeben. — Nach 12, 6. 14. wird die Frau (die christliche Kirche) von Satan 1260 Tage, oder eine Zeit, zwei Zeiten und eine halbe Zeit, d. i. 3½ Jahr verfolgt. Endlich wird 13, 5. bestimmt angegeben, daß das Thier (das Heidenthum) sein gotteslästerliches Wesen und seine Gewaltthätigkeit nur 42 Monate lang treiben werde. Alle diese verschiedenen Zeitmaase gehen auf Eins hinaus. 1260 Tage sind nach

der damaligen Berechnung der Monate, 42 Monate, oder 3½ Jahr. Die Zahl von 3½ Jahr ist eine mystische, dem Daniel nachgebildet, und weist, wie allgemein zugestanden ist, auf eine kurze Zeit hin. Dieß ist dann auch die Haupttendenz der Apokalypse, die damaligen Christen mit der Hoffnung zu trösten, daß die Zeit der Verfolgung nicht lange dauern, und daß in einer kurzen Zeit das Christenthum siegreich hervortreten werde. Vgl. 1, 3—22, 10. Es macht sich hier auf eine eigene Weise die göttliche Vorsehung bemerklich, die über die ihrigen wacht; Tage, Monate und Jahre ausmißt; und die Tage der Leiden verkürzet, damit die Versuchung die Erwählten nicht überwältige. Vgl. Matth. 24, 22.

V. 15—19. unterbricht den Zusammenhang mit den nächstfolgenden Kapiteln. Es wird nämlich hier im Himmel der Sturz des Heidenthums, und die Bestrafung der Götzendiener gefeiert, obgleich beides erst später erfolgt. Aber der Prophet liebt es, daß er dem Traurigen Freudiges beigesellet; und aus der Zukunft Hoffnungen vorhält, die das Gemüth aufrichten. — Und da im Himmel auch die Zukunft Gegenwart ist, so konnte er mit allem Recht eine solche Anticipation anbringen. Dergleichen Anticipationen haben auch ihre eigene Schärfe.

Kapitel 12. u. 13.

Im vorhergehenden Kapitel wurde uns die Heidenepoche vorgeführt; und am Ende desselben Kapitels wurde schon der Sturz des Heidenthums und die Bestrafung der Götzendiener besungen. Letzteres war aber eigentlich ein Vorher-

gegebenes, und bildet insofern eine Einleitung auf das Folgende, wo der Sturz des Heidenthums, und die Bestrafung der Götzendiener erst vorgeführt wird. Um aber den Sturz des Heidenthums in einem Gemälde darzustellen, war nothwendig, daß der Prophet dem Heidenthum, das eigentlich eine bloß moralische Sache ist, eine Persönlichkeit gebe. Dies that er, indem er Kap. 13. das Heidenthum und die Verbreitung desselben als zwei Thiere abbildet. Die Verbreitung des Heidenthums stellt er in dem Folgenden auch unter der Person eines falschen Propheten dar. — Bei der Erörterung des Heidenthums konnte aber der Prophet den Träger desselben, den Satan, nicht übergehen; und so ist ganz natürlich, daß der Prophet bei der Abbildung des Sturzes des Heidenthums drei Wesen vorführt, nämlich: den Satan, das Thier und den Pseudopropheten. Bevor er aber den Sturz dieser dreien abbildet, bringt es die Lebendigkeit der Darstellung mit sich, daß er diese drei Wesen in ihren Unternehmungen gegen das Christenthum näher darstelle. — Daher werden Kap. 12. die Bestrebungen des Satans gegen das Christenthum abgebildet; und Kap. 13. die Bestrebungen des Thieres und des Pseudopropheten.

Kap. 12. wird zuerst V. 1—6. symbolisirt, wie Satan das Christenthum gleich bey seinem Entstehen zu zernichten suchte. Gott entreißt es aber der Nachstellung, und schützt es, bis die Satansepoche vorüber ist. — Hierauf wird (V. 7—11.) der feste Rathschluß Gottes, das abgöttische Reich zu vernichten, dargestellt. — Endlich (V. 12—17.) wird

abgebildet, wie Satan auf eine gewisse Zeit die christliche Kirche, und die einzelnen Gläubigen verfolgen wird.

Ein Hauptpunct in dieser Vision ist offenbar: daß Satans Nachstellungen nur eine kurze Zeit dauern sollen. Vgl. V. 6. 14. Das dem Satan eingeräumte Zeitmaas ist das nemliche, das 11, 2. 3. der Herrschaft des Heidenthums zugegeben wurde. Dieses weiset klar darauf hin, daß die Heidenepoche, und die Epoche des Satans ein und die nemliche ist. Und so sehen wir den Zusammenhang von Kap. 12. mit Kap. 11. klar ein.

Die Frau V. 1. 6. 13. 14. 16. 17. ist ein doppeltes Symbol. V. 1. ist in ihr das erwählte Israel abgebildet, aus dem der Messias kommen sollte. In den andern Stellen ist sie Symbol der ersten Christen-Gemeinde, die aus jenem Israel hervorging. Das Christenthum war das neue Israel; daher konnte die Frau als Symbol von Beiden gebraucht werden.

Kapitel 13.

folgt nun die Darstellung von den Bestrebungen des Heidenthums und seines Propheten gegen das Christenthum. — Das Thier mit seinen 7 Köpfen und 10 Hörnern ist unverkennbar = Heidenthum; und so hätten wir V. 1—8. die Weltherrschaft des Heidenthums abgebildet. Diese Darstellung schließt sich genau an die symbolische Handlung 11, 1. 2.; und an den daselbst geschehenen Ausspruch: „Er (der Tempel Vorhof) ist den Heiden überlassen.“ Wir sehen hier in der Wirklichkeit, was dort vorhergesagt wurde. — Das Heidenthum hatte durch das Judenthum eine

tödtliche Wunde erhalten; denn das Judenthum hatte in viele Provinzen die Erkenntniß des wahren Gottes getragen. In der Zeit aber, wo die Apokalypse abgefaßt wurde, hatte sich das Heidenthum gegen das Judenthum mächtig erhoben; und seine Götzen überall aufgestellt; selbst das heilige Land wurde durch dieselben entweihet. (Sieh. Josephus de bello.) Auf diese Weise wurde die Wunde des Thieres wieder heil. V. 3. — Indeß wird gleich V. 5. angefügt, daß diese Heidenepoche nur eine kurze Zeit dauern werde, was auch schon oben, 11, 2. angegeben wurde. Es ist zu bemerken, daß die Zeit der Heidenepoche mit der Zeit, die dem Satan einberaumt ist (12, 6. 14.), übereinstimmt.

Zur Abbildung der Weltherrschaft des Heidenthums entlehnt unser Prophet seine Bilder aus Daniel. Wie bey Daniel 7, 3. die vier Monarchieen in Thiergestalten aus dem Meere heraufsteigen; so steigt auch Satans Reich in Gestalt eines Thieres aus dem Meere. Diesem Thiere giebt unser Prophet alle Symbole, unter denen die vier Monarchieen bei Daniel erscheinen (Dan. 7, 4—7.). Alles, was jene Monarchieen schreckliches und siegreiches haben, wird vereint auf Satans Reich übertragen. Ein Symbol wird sogar gesteigert: das erscheinende Thier hat nämlich 7 Köpfe. — Auch die Darstellung von dem Thun und Wirken des Heidenthums 13, 5—7. ist dem Daniel (7, 8. 20. 21. 25.) nachgebildet.

V. 11 — 17. tritt ein anderes Thier auf. Es hat 2 Schaafshörner, und spricht wie der Drache. Dieses Thier ist ein thätiger Diener des vorigen Thieres. Wir sehen dem-

nach hier schon die enge Verbindung des Thieres mit den 7 Köpfen und 10 Hörnern, des Thieres mit den 2 Schaafshörnern; und des Drachen. Vgl. 16, 13. 14—19, 20. — 20, 1—3. — In der Folge wird unser Thier geradezu der Pseudoprophet genannt. 16, 13. 19, 20. — 20, 10. Sein Thun geht eifrigst dahin: die Menschen zum Götzendienst zu verführen. An eine bestimmte Person ist nicht zu denken. Der Pseudoprophet ist hier eine moralische Person, wie das Heidenthum. Unter dem Pseudopropheten haben wir nichts anders uns zu denken, als die thätige Verbreitung des Heidenthums.

Am Ende des Kapitels (V. 18.) schöpft der Prophet dem ersteren Thier (V. 1.) einen charakteristischen Namen. Ein solcher Name hat das Interessante, daß man sieht, auf was der Geber des Namens bei dem zu bezeichnenden Gegenstande vorzüglich Rücksicht nahm, und was ihm an demselben von Wichtigkeit war. Indeß spricht hier der Prophet den Namen nicht klar aus, sondern läßt ihn uns in einem Zahlräthsel errathen. Das Räthsel möchte wohl für alle Zeiten ein Räthsel bleiben. Schon im Alterthum versuchte man verschiedene Auflösungen, die immer auf sich beruhen blieben. Die älteste Erklärung der Namenszahl, die wir schon bey Irenäus finden, ist das griechische Wort: λατεινος: λ = 30. α = 1. τ = 300. ε = 5. ι = 10. ν = 50. ο = 70. ς = 200. zusammen 666. Wenn wir nun annehmen, daß V. 1—8. das Heidenthum beschrieben sey, so läßt sich der Name λατεινός allerdings auf dasselbe anwenden. Rom war der Sitz und die Hauptbeförde-

rin des Heidenthums. Darauf weist der Prophet selbst klar hin 16, 10—17, 7. 9. — Sollte die Deutung: λατεινός die richtige seyn; dann hätte der Prophet hier der spätern Darstellung von Roms Antheil an dem Heidenthum 17, 1—11. vorgegriffen. Unser Verfasser liebt auch dergleichen Anticipationen.

Kapitel 14.

Von Kapitel 10 bis 13. sahen wir auf Erden den Gräuel des Heidenthums schalten und walten. Hier öffnet sich auf einmal in etwas die Gerichtsscene über dasselbe. Wir sehen wenigstens eine Ankündigung von einem erfolgenden Strafgerichte. So führt der Prophet immer seine Gegenstände nach und nach herbei. Dergleichen Vorbereitungen müssen wir wohl erfassen; indem sie den Schlüssel zum Folgenden enthalten. — Es ist ein zweifaches Strafgericht, das hier ausgezeichnet wird. Zuerst werden Babylon und die Götzendiener bedroht, V. 8—11.; hierauf wird V. 14—20. noch ein anderes Strafgericht angedeutet, das der Messias, und einer seiner Engel vollziehet.

Bei allen Darstellungen der Scenen hat unser Prophet die ihm eigene Kunst, entweder im Vorgrunde oder zur Seite eine Lichtpartie hinzustellen, wodurch die daneben gestellte Sache um so größern Eindruck macht. So führt uns hier der Prophet zuerst (V. 1—5.) das göttliche Lamm auf Sion stehend vor, umgeben von einer überaus großen Schaar seiner Gläubigen, die sich ihrer, durch das Lamm ihnen erworbenen Seligkeit freuen. Es ist dies ein Gegenstück zu den Verführten auf Erden, derer das Strafgericht wartet. —

Die Ankündigung des erfolgenden zweifachen Strafgerichtes ist sehr kurz; es sollte nämlich dieselbe blos eine Vorbereitung auf die nähere Darstellung desselben seyn. — Der eine Theil des Strafgerichts wird auch gleich Kap. 15. 16. ausführlicher abgebildet. Der andre Theil kommt aber erst 19, 11—21 vor. — Wie uns die kurze Ankündigung dieses zweifachen Strafgerichtes einen Schlüssel zur Einsicht in die folgenden Darstellungen gibt, so werfen auch diese Darstellungen ein großes Licht auf die hier gegebene Ankündigung. Eines dient zur Erklärung des Andern.

Babylon, über welches ein schweres Strafgericht ergehen soll (vgl. V. 8. 9.), kennen wir noch nicht. Nähern Aufschluß über dasselbe erhalten wir erst Kap. 17. u. 18. Nicht unklar wird daselbst hingewiesen, daß wir unter Babylon — Rom zu verstehen haben. Tertullian contra Marcion. libr. III. c. 13. vgl. advers. Judaeos sagt: Babylon est figura Romanae urbis. Auch Pseudo Esra (liber quartus Esdrae) bezeichnet die Römer als Babylonier. Rom war der eigentliche Sitz des Heidenthums (vgl. 16, 10. — 17, 3.); — sie verführte die Regenten der Erde und ihre Bewohner, und war die blutigste Verfolgerin der Gläubigen, vgl. 17, 5. 6. Ihr Strafgericht fällt daher mit den Götzendienern zusammen, vgl. Kap. 16.

Kapitel 15. u. 16.

In diesen zwei Kapiteln wird das dritte Wehe, von dem schon 11, 14. 15. die Rede war, dargestellt. Dieses dritte Wehe, das ein siebenfaches ist, trifft die Götzendiener und Babylon; denen beiden schon oben 14, 8—11. Strafe

und Untergang verkündet wurde. — Vom Sturz des Heidenthums ist hier noch nicht die Rede. Der Vollzug desselben kommt erst 19, 11—21.

Das fünfzehnte Kapitel enthält Vorbereitungen zu dem folgenden Strafgerichte, das Kap. 16. abgebildet wird. — Sieben Zornschaalen enthalten das siebenfache Strafgericht. Die vier ersten Strafgerichte treffen die Anhänger des Heidenthums; die drei letzten gehen auf den Sturz Babylons.

Die vier ersten Strafgerichte fallen vor, wie die vier ersten Strafgerichte 8. 7—12., auf der Erde; in dem Meere; in den Flüssen; an der Sonne. Alle Theile der Welt treten wieder als Rächer auf.

Der Sturz Babylons wird aber auf folgende Weise dargestellt: Zuerst wird sein Reich verfinstert, d. h. seine Macht nimmt ab. Dann folgt eine nähere Vorbereitung zu dessen Falle. Endlich erfolgt der Sturz selbst. Wir haben hier eine dichterische Auseinandersetzung, wodurch die Darstellung Lebendigkeit erhält. — Unter Babylon haben wir Rom zu verstehen, wie schon oben bemerkt wurde. Unter der hier abgebildeten Zerstörung Babylons haben wir aber keineswegs an eine Zerstörung der Stadt Rom zu denken, sondern blos an die Zerstörung des Heidenthums in dieser Stadt. Das in Rom residirende Heidenthum identificirt der Prophet mit der Stadt, und stellt den Sturz des Heidenthums in dieser Stadt als Sturz der Stadt selbst dar. Es ist dieß eine Freiheit des Propheten. Die Veranlassung hiezu gaben ihm die alten Propheten, die so oft den Untergang heidnischer Städte verkündeten und beschrieben. Diese Bemerkung wird für die Erklärung des achtzehnten Kapitels wichtig.

Kapitel 17. 18.

Das so eben angeführte Strafgericht über Babylon (16, 19.) wird in diesen zwei Kapiteln näher auseinandergesetzt, wie der Engel selbst angiebt. vgl. 17, 1.

Das siebenzehnte Kapitel bildet wieder eine Einleitung. Zuerst wird Babylons Antheil an dem Heidenthum ausgehoben. V. 1—6.: Sie ist die Verführerin der Regenten der Erde und aller Völker auf derselben zur Abgötterei, und die blutigste Widersacherin der Gläubigen. — Hierauf folgt (V. 7—18.) ein Aufschluß über das mit einander verbundene Schicksal Babylons und des Thieres. Das Ganze geht dahin: mit Babylons Sturz geht auch das ganze Reich, das Heidenthum, zu Ende, denn auch selbst die von Babylon verführten andern Mächtigen werden demselben abtrünnig werden.

Die Stelle V. 7—18. ist wohl die schwierigste in der ganzen Apokalypse. Zur nähern Einsicht in dieselbe mögen folgende Leit-Ideen dienen.

a) Der Prophet hatte sich die Aufgabe gemacht, in dem Abschnitte Kap. 19—20. nebst dem Strafgerichte über die Götzendiener, auch den Sturz des Heidenthums darzustellen. Da er nun in unsern beiden Kapiteln (Kap. 17. u. 18.) die Bestrafung Babylons als Götzendienerin näher auseinandersetzen will, so berührt er in unsrer Stelle zugleich den Punct, daß mit Babylons Fall der Sturz des ganzen Heidenthums verbunden sey. Auf diese Weise macht er schon eine Einleitung auf den nächst zu beschreibenden Sturz des Heidenthums. Wir haben diese Eigenthümlichkeit des Propheten schon öfters bemerkt. Dieselbe darf hier um so weniger über-

sehen werden, als dadurch viel Licht in unsre Stelle gebracht werden kann.

b) Da nun der Prophet kurz andeuten wollte, daß mit dem Falle Babylons auch die Heidenepoche sich melden werde, so lag ihm die oben 1, 2. 3. gegebene Zusicherung ganz nahe, daß die gedachte Heidenepoche nicht lange dauern werde. Dieß gab ihm Anlaß zur Bezeichnung, wie viele Regenten Babylon (Rom) noch zählen werde, bis ihr Fall und der Sturz des Heidenthums erfolge.

c) Um den Sturz des Heidenthums zu behaupten, sahe sich der Prophet veranlaßt, auch die noch andere Mächtige der Erde, außer den Regenten von Rom, zu berücksichtigen. Er mußte zeigen, daß nach dem Sturze Babylons auch diese die Sache des Heidenthums verlassen werden, so daß das Heidenthum von keiner Seite her mehr einen Stützpunkt habe. — Nun wollen wir sehen, wie der Prophet diese Hauptgedanken ausgeführt hat.

Zuerst spricht er gleich den bevorstehenden Sturz des Heidenthums aus, V. 8. — Hierauf zeigt er, daß dieser Sturz sehr nahe sey, V. 9. u. 10. — Die Berechnung gibt er an bei dem Symbol der 7 Köpfe. Er will, daß man die 7 Köpfe für 7 Regenten von Rom ansehe. Itzt regiert schon der sechste, und dann kommt nur noch einer, dessen Regiment überdieß nicht lange dauern wird. — Endlich geht der Prophet auf den zweiten Punct über. Er zeigt an den Symbolen der 10 Hörner, daß alle die bisher von Babylon verführten Könige der Erde von Babylon abfallen, und sich gegen sie wenden werden. — Auf diese Weise stehet sich das

Thier von allen seinen Gewaltsstützen verlassen. Die 7 Köpfe schwinden dahin; die 10 Hörner fallen ab.

Zur nähern Einsicht in unsre schwierige Stelle mögen noch folgende Erläuterungen dienen. V. 8. ist der Hauptgedanke, daß das Thier werde gestürzt werden (*μέλλει εἰς ἀπώλειαν ὑπάγειν*. Es ist die Rede von dem Thiere, das wir 13, 1. aus dem Meere heraufsteigen sahen, oder ohne Bild: von dem Heidenthum. Von dem Heidenthum wird demnach hier ausgesagt, daß es werde gestürzt werden. — Von diesem Thiere (Heidenthum) wird nebenbei bemerkt:

„daß es war;"
„daß es nicht war;"
„daß es wieder aus dem Abgrunde hervorging."

Was der Prophet mit diesen drei Nebenbezeichnungen sagen will, sollte nicht so schwer zu entnehmen seyn. Schon 16, 3. wurde von diesem Thiere angegeben, daß einer seiner 7 Köpfe tödtlich verwundet war, daß aber die tödtliche Verwundung wieder heil wurde. Das nämliche will auch hier der Prophet mit andern Worten sagen. Das Heidenthum war nämlich einst blühend (fuit); durch das Judenthum wurde es stark bedrängt (non est); es erhob sich aber wieder sehr mächtig, in der von der Vorsehung gestatteten Heiden-Epoche 11, 1. 2. (ascensura est de abysso). — Diesemnach deutet hier der Prophet in unsrer Stelle die vier Epochen des Heidenthums an, die zwei letzten Epochen stellt er selbst dar; nämlich: Das Emporkommen des Heidenthums

in der letzten Zeit Kap. 13. — und dann deſſen Sturz 19, 20. 21.

Schwieriger iſt die Stelle V. 9—11. — Halten wir uns aber vor allem feſt daran: Daß der Prophet vom Sturze des Heidenthums ſpricht; und wir kommen, nach den Stellen 11, 2. 3. — 12, 6. 14. — 13, 5. von ſelbſt auf den Gedanken, daß der Prophet uns hier eine Zeitbeſtimmung geben wolle, daß der Sturz des Heidenthums recht bald erfolgen werde. Den Maasſtab zur Ermeſſung der dem Heidenthum eingeraumten Zeit giebt er an 7 Regenten von Rom; von denen 5 ſchon gefallen ſind; einer itzt regiert, und dann noch einer regieren wird, und zwar nur kurze Zeit. Der Prophet ſpricht demnach klar aus, daß das Heidenthum ſehr bald werde geſtürzt werden. Die Regenten Roms giebt er deßhalb zum Maasſtabe, weil Rom der Hauptſitz des Heidenthums iſt, V. 19.; und mit Roms Falle der Sturz des Heidenthums zuſammenhängt. —

Wenn es dann V. 11. weiter heißt: und das Thier, welches war, und nicht iſt, iſt ſelbſt der achte, und iſt von den ſieben, und geht in's Verderben; ſo will wohl der Prophet damit nichts anderes andeuten, als: daß des Thieres Herrſchaft eine eigene ſey, verſchieden von der Herrſchaft der 7 Könige; und daß das Thier ſeine Herrſchaft neben der Herrſchaft jener Könige ausübe, ſo daß auf dieſe Weiſe zwei Reiche zugleich beſtehen. Mit einem Worte: Der Prophet will das Heidenthum als eine für ſich beſtehende moraliſche Perſon darſtellen, wie er dann auch Kap. 19. das Heidenthum, abgeſondert von Roms Fall,

in das Verderben stürzen läßt. Um das Heidenthum für sich bestehend abzubilden, mußte der Prophet dasselbe zum achten Regenten machen. Damit man aber diesen achten Regenten nicht zeitfolglich auf die 7 vorigen Regenten denken möge, setzt der Prophet hinzu: „es ist aus den sieben;“ womit angezeigt wird, daß das Regiment des Heidenthums neben dem Regiment der 7 Könige bestehe.

Kap. 18. folgt nun eine umständliche Beschreibung von dem Falle Babylons. Wir dürfen hiebei nicht vergessen, was oben bemerkt wurde: daß der Prophet den Sturz des Heidenthums in der Stadt Rom, als eine Zerstörung der Stadt Rom darstellt. Diese dichterische Metonymie giebt dem Propheten Gelegenheit zu einer schreckbaren Darstellung. Die natürliche Anwendung auf das eigentliche Subject wird ganz der Subjectivität der Leser überlassen. — Unser Prophet ahmet hier ganz den Propheten Ezechiel nach, wo dieser den Sturz von Tyrus beschreibt. Vgl. Ezech. 26, 16—18. — 27, 1—36.

Kapitel 19.

Die Götzendiener sind bestraft, und Babylon ist gefallen. Es stimmt deßhalb der ganze Himmel ein Loblied an, V. 1—7. — Aber der Schauplatz ist noch nicht ganz gereiniget. Die bestraften Götzendiener verharren noch in ihrer Gotteslästerung, vgl. 16, 21. Auch sahen wir 16, 14—16. und 17, 12—14. Mächtige der Erde, die von dem Drachen, von dem Thiere und von dem Pseudopropheten aufgereizt wurden, und sich zum Kampfe mit dem Lamme rüsteten. Ueberdieß herrscht noch das Thier und sein falscher Prophet.

(vgl. 13, 1. 11.) und dann der Drache (vgl. 13, 3. ff.) auf der Erde. Diese Feinde müssen noch vertilget werden, ehe das Reich Gottes aufblühen kann. Zum Vollzug dieses Gerichtes, das der Prophet schon 14, 14—20. und 16, 16. im Voraus andeutete, tritt der Messias selbst auf. — Was sterblich ist, fällt unter dem Schwerte; das Thier und sein Prophet (die als moralische Personen nicht mit dem Schwerte vertilget werden können) werden in den Feuersee geworfen. Endlich wird (20, 1—3.) Satan noch gebunden und eingekerkert. Hiemit ist der Sieg vollendet, und das Reich Gottes kann nun, unter den Auspizien seines Messias, sich auf der ganzen Erde ruhig verbreiten.

II.

Erörterung des Abschnittes Kapitel 20.

Der Prophet führt hier seine Leser von der Gegenwart in die späteste Zukunft. Er zeigt ihnen, wie nach einer kurzen Prüfungszeit die christliche Kirche siegreich hervortreten und bis ans Ende der Welt ungestörten Frieden geniessen werde. Diese Epoche bezeichnet er klar als Epoche der messianischen Regierung, wo der Messias mit seinen Heiligen die christliche Kirche regiert. Die alten Propheten dachten sich den regierenden Messias auf unsrer Erde, hier ist er aber in den Himmel versetzt.

In der Beschreibung nach der Messianischen Epoche faßt sich der Prophet sehr kurz, V. 1—6. — Es lag nämlich blos in seinem Zwecke, seine Leser über die erste Epoche der

christlichen Kirche zu belehren. Er eilt daher hier gleich zu den Erscheinungen am Ende der Zeiten, V. 7—10, und zu dem Beschlusse derselben mit dem allgemeinen Weltgerichte, V. 11—15. — Ueber die ersten zwei Gegenstände, nämlich über den Auftritt des Messianischen Reichs, nachdem Satan gebunden worden ist, V. 1—6.; und über die Wiedererscheinung des Satans nach 1000 Jahren glaube ich einige Bemerkungen beifügen zu müssen.

1) In Betreff der Messianischen Regierungs-Epoche entsteht die wichtige Frage: in welche Zeit wir dieselbe zu setzen haben. Wir haben hierüber verschiedene Ansichten der Erklärer. Von der richtigen Beantwortung dieser Frage hängt zugleich die richtige Einsicht in den vorhergehenden Theil der Apokalypse ab. — Zur Auflösung dieser Frage gibt die Apokalypse blos so viel an Handen: daß sie den Anfang der Messias-Regierung mit dem Sturze Satans in Eins verbindet (20, 3—6.). Nach den Aussprüchen Jesu geschah aber dieser Sturz des Satans bei seinem Tode, vgl. Joh. 12, 31. — 14, 30. — 16, 11.; und lieblich bezeichnet Jesus seine dann erfolgende Regierung mit den Worten: „und wenn ich erhöhet seyn werde, so werde ich Alles zu mir ziehen.“ Joh. 12, 32. Eine merkwürdige Parallelstelle zu unserm Gegenstande haben wir überdieß 1 Kor. 15, 23—28. Paulus betrachtete Christum im Himmel regierend (V. 25.). Diese Regierungs-Epoche dauert bis zu seiner Wiederkunft am Ende der Weltzeiten; innerhalb welcher Zeit er auch alle seine Feinde besiegt (V. 24. u. 25.). Nach der Messianischen Epoche unterwirft sich dann

auch der Sohn dem Vater (V. 28.). Daß am Ende der Messianischen Epoche auch der Tod werde vertilget werden, giebt Paulus (V. 26.) eben so bestimmt an als die Apokalypse 20, 14. Dem Angeführten zufolge begann die Epoche der Messias-Regierung mit Jesus Erhöhung von dieser Erde, und dieselbe wird sich erst am Ende der Welt enden. Wenn dann die Apokalypse diese Epoche auf die Dauer von 1000 Jahren setzt (20, 2. 3.), so kann uns dieß um so weniger aufstoßen, wenn gleich Christus schon beinahe zweitausend Jahre verherrlichet ist, da die Zahl tausend in unsrer Apokalypse offenbar eine prophetisch-mystische ist, wie schon Augustin bemerkt. Die Zahl tausend Jahre ist ein Gegensatz von den oben angegebenen drei und ein halb Jahren. Wie die letztere Zahl mystisch auf eine kurze Zeit hinweist, so weist jene auf eine lange Dauer. Auf diese Weise bewahret unser Prophet eben so, wie Paulus 2 Thess. 2, 2., vor der ungegründeten Erwartung, als wenn der Tag des Herrn so nahe bevorstände. Daß die Apokalypse die Angabe von tausend Jahren für keine bestimmte angesehen wissen wollte, kann man sich um so mehr denken, als nach Jesus Ausspruch: „Niemand, auch die Engel und selbst der Sohn nicht, sondern allein der Vater weiß den Tag und die Stunde, das Ende der Zeiten.“ Mark. 13, 32.

Die Apokalypse läßt die heiligen Märtyrer mit Christus regieren. Das wiedererhaltene Leben derselben bezeichnet sie als Auferstehung. Zum Unterschiede dieser Auferstehung von der allgemeinen Auferstehung bei der Wiederkunft des

Herrn (20, 13.) bezeichnet sie jene als erste Auferstehung (20, 5.).

Die Bindung des Satans und seine Einkerkerung (20, 2. 3.) ist ein klares Bild, daß ihm die Macht benommen ist. Er soll gehindert seyn, die Völker ferner zu verführen, und das Reich Gottes soll sich ruhig auf Erden verbreiten. Diesen Sturz des Satans finden wir auch angegeben Joh. 12, 31. — 14, 30. — 16, 11. Col. 2, 13. 1 Joh. 3, 8. Es kommt aber zu bemerken, daß das gebrauchte Bild nicht alles erschöpft, wie gewöhnlich Bilder nur die Sache von einer Seite darstellen. So spricht die Schrift, ungeachtet der Bindung des Satans, doch von dessen Nachstellungen, und warnt vor solchen. 2 Cor. 2, 11. — 4, 4. 1 Thess. 3. 5. Ephes. 2, 2. 1 Petr. 5, 8. Diesemnach können wir hier die Bindung des Satans keineswegs dahin deuten, als wenn in der Messianischen Epoche gar keine satanische Nachstellung Statt fände; sondern es ist blos die Entkräftung des Satans abgebildet, so daß er nach Jesus Ausspruch Math. 16, 18. nichts gegen die christliche Kirche vermag.

2) Zu der Darstellung von der Wiedererscheinung des Satans am Ende der Messianischen Zeit, und von der Bestrafung desselben, so wie seiner Anhänger (20, 7—10.), findet man den besten Commentar 2 Thess. 2, 3—12. Unser Prophet giebt blos in großen Zügen, was dort Paulus umständlicher angiebt. In seiner Darstellung behält er die Bilder bei, deren er sich im Vorhergehenden bediente. Erwägen wir Paulus Worte als prosaische Angabe und die sym-

bolische Darstellung des Propheten, so sehen wir, wie sehr sich die Erklärer irren, wenn sie die einzelnen Bilder der Apokalypse historisch zu deuten versuchen. Bei Paulus findet man durchaus nichts, worauf eine historische Deutung von Gog und Magog bezogen werden könnte.

Daß vor der Wiederkunft des Herrn verderbliche Zeiten eintreten werden, war zu den Zeiten der Apostel allgemeiner Glaube. vgl. 1 Tim. 4, 1—3. 3 Tim. 3, 1—6. Apostelg. 20, 29—31. Auch Petrus 2ter Br. 3, 3. 4. und Judas V. 18. sprechen von Spöttern, die in der letzten Zeit auftreten werden. Hören wir noch, was unser Johannes in seinem ersten Briefe 2, 18. von der letzten Zeit-Periode spricht: „Kinder! es ist die letzte Zeit, und wie ihr gehört habt, kommt der Antichrist; ja schon itzt sind der Antichriste viele da. Hieraus erkennen wir, daß die letzte Zeit vorhanden ist.“ — Johannes symbolisirt demnach V. 7—10. die allgemeine Erwartung, daß vor der Wiederkunft des Herrn verderbliche Zeiten eintreten werden. Auf diese Erscheinung deutet vielleicht auch die Frage Jesu Luk. 18, 8. hin.

2.

Die Schreiber in der Kirche.

Es ist noch nicht lange, daß angesehene protestantische Theologen, vorzüglich Schuderoff in seiner Schrift: die Juristen in der Kirche, sich gegen die juristische Behandlung des Kirchenwesens erhoben, und auf die Nachtheile aufmerk-

sam gemacht haben, welche daraus erwachsen, wenn entweder Geschäftsmännern, denen der Geist und die Richtung des christlichen Kirchenthums fremd ist, ein überwiegender Einfluß auf die Leitung seines Innern gestattet, oder eben diese Leitung Formen unterworfen wird, nach welchen sich wohl eine äußere, polizeiliche Ordnung gestalten und erhalten läßt, die aber nimmermehr den innern bewegenden Geist der Frömmigkeit und Sittlichkeit hervorrufen, noch dessen Stelle vertreten können. Der Verfasser dieses Aufsatzes beobachtet aber seit Langem, und beobachtet mit Bekümmerniß eine andere Erscheinung in der Kirche, die er für ungleich schädlicher hält, als die Juristen; diese schädlichere Erscheinung sind — die vielen Schreiber in der Kirche. Er hält diese für schädlicher als die Juristen; denn die letztern, für ihre Person und nach ihrer anderweitigen Stellung betrachtet, wirken doch nur von außen auf die Kirche ein, ihr Einfluß, wenn auch unabwendbar, wird doch als ein fremdartiger betrachtet, dem sich eben darum der kirchliche Sinn widersetzt, und neben welchem die Kirche selbst durch ihre Innerlichkeit bestehen kann. Die Schreiber aber, von welchen ich jetzt reden werde, sind keine jungen Leute, die man sonst unter diesem Namen kennt, sind auch keine Staatsdiener, überhaupt nicht Weltleute, was man im kirchlichen Sinne so heißt; sondern sie sind mitten in der Kirche, sind Geistliche, mit dem ursprünglichen und wesentlichen Berufe, christlichen Gemeinden als Seelsorger vorzustehen, durch Lehre und Unterricht, durch Sitten und Wandel, durch hervorleuchtende Bildung des Geistes und Herzens, christliche Ge-

sinnung und christliches Leben zu pflanzen, zu stärken und zu erhalten; in diesem ihrem wesentlichen Beruf aber, meistens wider ihren Willen, durch Schreiber-Geschäfte vielfach gestört, entgeistet und entmuthigt; und hiezu gezwungen durch Einrichtungen, die den Anschein gewähren, als solle auch die Kirche in eine ungeheure Kanzlei umgeschaffen werden. Ehe ich jedoch zur Schilderung der Nachtheile übergehe, die hieraus in vielen Beziehungen erwachsen, halte ich es für gut, eine geschichtliche Darstellung des Gegenstandes voranzuschicken, weil es nicht ohne Interesse ist, eine Erscheinung in ihren verschiedenen zeitlichen Formen zu erblicken, und weil aus den Contrasten, welche diese darbieten, das Zweckwidrige, Unnatürliche und Schädliche desto greller hervorscheint.

Das Christenthum, seinem Inhalte nach Gottes Wort, und den Menschen bekannt gemacht durch denjenigen, welchen unsere heiligen Urkunden das Wort und das Leben, das lebendige Wort nennen, ward ursprünglich gelehrt und verbreitet in lebendiger Rede. Jesus Christus gieng umher unter seinem Volke, lehrte, was ihm der Vater zu lehren aufgetragen, lehrte mit Geist und Kraft, wie einer, der hiezu höhere Macht und Weihe empfangen, ganz anders als die jüdischen Schriftler. Er redete in Städten und Flecken, zu dem Volke zunächst, aber auch zu den Vornehmen und Gelehrten, wenn sie ihn fragten und hören wollten. Er redete und schrieb nicht, selbst nicht zur Erläuterung seiner Lehre; er ließ sich darüber fragen, hob die Zweifel, berichtigte die Mißverständnisse, und verhalf in lebendiger Wech-

selrede zur Erkenntniß der Wahrheit Jedem, der die Wahrheit suchte. Für ihren vollgültigsten Beweis aber erklärte er, und als den Commentar seiner Reden betrachtete er — sein Leben, seine Thaten und seinen Wandel; hierauf berief er sich vor seinen Gegnern, hierauf verwies er diejenigen, die Ueberzeugung verlangten: so Jemand den Willen meines Vaters thun will, der wird inne werden, ob diese Lehre von Gott sey, oder ob ich nur aus mir selbst rede. Das Christenthum in der Person seines Stifters war also lebendiges Wort, und dem Wort entsprechende Gesinnung und Gesittung, Wort, That und Leben im schönsten Einklang, und in jeder dieser Formen göttlicher Geist, göttliche Kraft.

Und das blieb es unter seinen Verbreitern. Die Apostel Jesu Christi giengen seinem Auftrage gemäß aus in alle Welt, trugen sein Evangelium zu allen Völkern, und lehrten, wie er; Gottes Wort, welches sie von ihm selbst empfangen; mit Geist und Kraft, womit auch sie von oben ausgerüstet worden; Niedere und Hohe, wie eine göttliche Fügung ihnen ihre Zuhörer, oder sie diesen zuführte, in lebendiger Rede, woran es ihnen nach ihrem großen Muster und bei innerer Salbung nicht fehlen konnte; endlich in gleicher oder wenigstens ähnliche: Uebereinstimmung des Wortes mit der That, der Lehre mit dem Leben. Denn auch sie verrichteten die Thaten ihres Herrn, und wandelten seinen Wandel. Aber sie schrieben auch? Ja, aber etwa einen kurzen Abriß der Geschichte Jesu, der aber den lebendigen Unterricht keineswegs entbehrlich machte, diesen vielmehr vor

und rückwärts voraussetzte; oder Briefe, welche gewöhnlich Antworten auf Anfragen aus der Weite, oder sonst nothwendig gewordene Belehrungen und Vorschriften enthielten; im Ganzen aber wenig, so daß diejenigen, die gern in geschriebenen Worten klauben, damit nicht zufrieden seyn, und die, welche das lebendige Wort verschmähen, damit anfangen können, was sie wollen. Was aber auch die Apostel schrieben, war nicht pharisäische Schriftgelehrtheit, auch nicht griechische Weltweisheit, eben so wenig römische Staatskunst, am allerwenigsten Kanzleiberichte, sondern entweder die Lehre Jesu Christi, oder Erläuterungen derselben, oder Vorschriften für die sich bildende Kirche, also überhaupt Christenthum.

Es kamen aber bald Zeiten, wo eine ausgedehntere Schriftstellerei Bedürfniß für die Kirche ward, es kamen die Zeiten, wo die von Jesus geweissagten Anfeindungen und Verfolgungen über seine Lehre und Kirche hereinbrachen. Diesen setzten die Christen Geduld und Standhaftigkeit entgegen; aber die Angriffe mit den Waffen des Geistes, einer gleißenden Weisheit und Beredtsamkeit, des spottenden Witzes oder der ernsten Anklage erforderten eine andere Art von Widerstand und Vertheidigung. Die Lehre Christi, Weisheit aus Gott und eine Religion des Friedens und der Liebe, war durch Mißkennung von Seite ihrer Feinde und durch Anschuldigungen, die ihr gerade den entgegengesetzten Charakter aufbürden wollten, in die Lage gesetzt, sich vor der Welt verantworten zu müssen; diese Vertheidigung übernahmen die Lehrer, welche nicht lang nach den

Aposteln in ihren Beruf eingetreten waren, und nicht aufhörten in den nächsten Jahrhunderten die Sache des Christenthums zu führen, bis sich dieses überall verbreitet und festen Bestand gewonnen hatte. In diesem Zeitraum entstanden jene zahlreichen Schriften der christlichen Kirchenväter, worin entweder das ganze Institut der Christen vorzüglich gegen die Vorwürfe der Magistrate, und in seinem Verhältnisse zum Staate vertheidigt, oder seine Geschichte in ihrem wahren und vollen Lichte gezeigt, oder seine Lehren nach der Reihe vor der Vernunft und Philosophie gerechtfertigt, oder ebendieselben gegen die Neuerungen abgesonderter, sich christlich nennender Schulen behauptet, überhaupt das ganze Christenthum als Gegenstand der Wissenschaft behandelt, und in wissenschaftlichen Formen dargestellt wird. So hatte es nun die beyden Formen erhalten, deren es empfänglich ist: die Form des Evangeliums, als einer für die ganze Menschheit bestimmten, auf Besserung und Beruhigung der Gemüther zunächst berechneten Botschaft und Offenbarung von Gott, in welcher Form es daher von Christus und den Aposteln ursprünglich vorgetragen wurde; und die Form der Theologie, als einer Rechenschaft, die der evangelische Glauben sich selbst und Andersdenkenden ablegt, einer Rechenschaft für den Denkenden, mehr oder minder gebildeten Geist, wodurch sich der Glauben mit Allem, was der Mensch weiß und wissen kann, in Verbindung und Harmonie setzt, und seine Gegenstände nicht nur als das Tiefste für das Gemüth, sondern auch als das Höchste für die Vernunft erscheinen.

Es wird aber niemand zweifeln, daß das Christenthum, wenn es in der Welt fortbestehen soll, in diesen seinen anfänglichen, wesentlichen Formen fortbestehen und erhalten werden müsse. Und ebensowenig wird bezweifelt werden können, daß es der eigentliche, ursprüngliche und bis jetzt immer anerkannte Beruf der Geistlichen ist, dem Christenthume seinen Fortbestand und seine Erhaltung zu sichern, insoweit dies von menschlichen Kräften abhängt. Hiemit ist aber auch der ganzen Thätigkeit und Beschäftigung des Geistlichen ihr Anfang und ihre Gränze bestimmt. Das Evangelium Jesu Christi in der Form, wie er und seine Apostel es der Menschheit bekannt gemacht, zu lehren und zu verkünden der Jugend und allem Volk, in der Schule und Kirche, öffentlich und im Privatumgange, nach allgemein menschlichen, und nach den persönlichen Bedürfnissen Einzelner, faßlich und ergreifend für Alle. Oder, wer hiezu Kenntnisse und Geschicklichkeit sich erworben, dasselbe Christenthum in der Form der Theologie, christliche Wissenschaft, Kunst und Gelehrsamkeit zu fördern, den Glauben mit dem Wissen in Eintracht zu erhalten, die dunklern Partien des letztern auf seinen verschiedenen Gebieten aufzuhellen, den im Amte stehenden Geistlichen zur fruchtbaren Führung desselben Räthe und Muster mitzutheilen, überhaupt als gelehrter oder praktischer Theolog seinen Brüdern nützlich zu werden. Hierauf beschränkt sich die Thätigkeit des Geistlichen als des Organs des Christenthums, welches der Stifter desselben in der Person seiner Apostel und ihrer besondern Sendung selbst geordnet, als des Dieners der Kir-

che, welche sich diese Organe immer bewahrt, und für ihren Beruf zu bilden gesucht hat. Und diese Thätigkeit ist von der Art, daß sie nicht nur den ganzen Menschen in Anspruch nimmt, was in allen Dingen der Fall ist, wenn etwas Rechtes geleistet werden soll; sondern auch die ganze Zeit des Menschen ausfüllen kann, wenn er nicht wie ein gemeiner Söldner und Tagwerker, sondern als Mann von Geist, der er seinem Namen nach seyn soll, in seinem Beruf arbeitet. Gleichwie also er selbst, wenn er nichts oder außer seinem Berufe Gelegenes thut, sich an der Kirche, am Christenthum und an dem erhabenen Stifter von beyden versündigt, ebenso versündigen sich diejenigen, die den Geistlichen durch Aufladung fremdartiger, mechanischer, geistloser Arbeiten seinem Beruf entrücken und entfremden. Ob das nun nicht der Fall sey mit jenen Schreibereien, die den Vorwurf dieses Aufsatzes ausmachen, wollen wir untersuchen.

Was für ein Unterschied ist zwischen Schriftstellerei und Schreiberei, würden wir nicht einmal nöthig haben zu erwähnen, wenn wir nicht in der Einleitung der heiligen und der kirchlichen Schriften Meldung gethan hätten, neben welchen wir in der Kirchengeschichte noch andere schriftliche Aufzeichnungen finden, die der Schreiberei näher verwandt sind als der Schriftstellerei, und die wir daher mit der modernen kirchlichen Schreiberei vorher vergleichen müssen, um den Contrast selbst auf diesem Gebiete hervortreten zu lassen. Als die blutigen Verfolgungen des Christenthums begannen, und die Standhaftigkeit der Martyrn so viele Proselyten machte als die Predigten oder Schriften der Lehrer,

da mußte es für die christlichen Gemeinden von hohem Interesse seyn, das Andenken dieser Glaubenshelden, ihre letzten Reden und Handlungen zu bewahren. So entstanden die *gesta Martyrum*, welche entweder während der öffentlichen Verhöre der Christen von Geschwindschreibern nachgeschrieben, oder wenigstens bald nach dem Tode der Blutzeugen aufgezeichnet, und von der betreffenden Gemeinde andern mitgetheilt wurden *). In gleicher Verehrung mit den Martyrn stunden die obersten Lehrer und Vorsteher der Gemeinden, ja es wurde schon im zweyten Jahrhundert Bedürfniß, die Aechtheit der christlichen Ueberlieferung an der Reihenfolge der Lehrer bis auf die Apostel rückwärts, gegen die Häretiker, nachzuweisen; so entstanden in jeder Gemeinde Verzeichnisse der Bischöfe mit kurzer Bemerkung ihrer Thaten — *Catalogi Sacerdotum*, διαδοχαι ἐπισκοπων — Eine Sammlung dieser Verzeichnisse veranstaltete schon zwischen 160—180 n. Chr. Hegesippus, der zu dem Ende große Reisen machte **); Bruchstücke derselben kommen bey Irenäus und Tertullianus, bey Eusebius und Epiphanius vor. — Die Verehrung der Martyrn hatte die Veranlassung gegeben, daß die Christen bey dem heiligen Opfer

---

*) Man sehe z. B. die Berichte der Gemeinde von Antiochia über den Tod des heil. Ignatius, und der Gemeinde von Smyrna über jenen des heil. Polykarpus in Cotelier, S. S. Patrum Apostolicorum — — opera edita et inedita. Antverp. 1696.

**) Joh. Pearson: de serie et successione prim. Rom. episc. Dissert. I. Cap. 5.

der Verstorbenen überhaupt gedachten, zu welchem Zwecke Namensverzeichnisse aufgenommen, und in der heiligen Handlung abgelesen wurden; dies waren die christlichen Diptychen. Zu diesen chronikartigen und statistischen Aufzeichnungen kamen in der Folge noch die Verhandlungen und Beschlüsse der Synoden, die sorgfältig abgeschrieben und aufbewahrt wurden. Und hierin ungefähr bestand, was man die Schreiberei in der alten Kirche nennen kann. Aber wie verschieden war diese von der modernen? Was man in der alten Kirche auf- und abschrieb, hatte unmittelbar ein christliches oder ein kirchliches Interesse, da hingegen heut zu Tage so vieles von kirchlichen Personen geschrieben werden muß, was der Kirche völlig fremd ist, und was, wenn sie sich freywillig darum bekümmerte, ihr sogar als ein Verbrechen, als Eingriff in ein fremdes Gebiet angerechnet werden würde. Die Personen selbst, die in der alten Kirche Schreiberdienste versahen, bildeten anfänglich gar keine Corporation, und nachdem sie eine solche geworden waren, gehörten sie doch lang nicht zum Klerus, und als sie auch dazu gehörten, waren sie doch nur in den niedern Graden, die zu den niedern Diensten in der Kirche bestimmt waren. Anfänglich schrieb nämlich die kirchlichen Denkwürdigkeiten auf, wer hiezu Geschick besaß, oder in besondern Fällen von der Gemeinde oder dem Bischofe damit beauftragt wurde. Erst um die Mitte des dritten Jahrhunderts findet man zuerst kirchliche Notarien, als eine Art von Corporation erwähnt. In einem alten Verzeichnisse der römischen Bischöfe ist nämlich von Fabianus († 252.) bemerkt: hic

regiones divisit Diaconibus, et fecit septem *Subdiaconos*, qui septem *Notariis* imminerent, ut gesta Martyrum in integro colligerent [1]). Hier haben wir zuerst kirchliche Schreiber und Aufseher über dieselben. Diese Einrichtung der römischen Kirche wurde in andern, namentlich zu Karthago von Cyprianus nachgeahmt [2]). Nicht lang nachher finden wir diese Schreiber (von den Griechen ὀξυγραφοι, ταχυγραφοι, ὑπογραφεῖς genannt) auf den Synoden mit der Aufnahme und dem Nachschreiben der Vorträge und der Disputationen der Redner beschäftigt; so auf der Synode zu Antiochia im J. 266., wo Malchion den Paulus von Samosata zur Enthüllung seines Systems zwang [3]); so auf der Synode zu Sirmium i. J. 357., wo Basilius von Ancyra den Photinus widerlegte [4]). Die Beschlüsse jedoch und alle öffentlichen Actenstücke redigirten und legten vor die Diakonen [5]). In der Regel brachte auch jeder Bischof seinen eigenen Notar auf die Synode mit, der für ihn und seine Kirche die Verhandlungen und Beschlüsse abschrieb [6]).

---

1) Joh. Pearson libr. cit. dissert. I. cap. IV. num. 3.

2) Cyprian. epist. 12. ad Cler.

3) Euseb. Histor. eccles. Libr. VII. cap. 29.

4) Socrat. Histor. eccles. Libr. II. cap. 30.

5) Synod. Ephes. Act. I. Synod. Chalcedon. Act. I.

6) Sozomen. Hist. eccles. Lib. II. cap. 17.
Ueber die kirchlichen Schreiber überhaupt Bingham, Origines Libr. III. cap. 13. §. 5. de Notariis. Thomassin, vetus et nova ecclesiae disciplina. Tom. I.

Aber erst im fünften Jahrhundert finden sich Beyspiele, daß man zu solchen Schreiberdiensten Kleriker, wiewohl vom niedersten Grade, verwandte. Auf der Ephesinischen Synode erscheint ein gewisser Epaphroditus, *Lector* und *Notarius* des Bischofs Hellanikus von Rhodus, thätig [7]); und um d. J. 494. schreibt Papst Gelasius an die Bischöfe in Lucanien, die bey ihm angefragt hatten, wie sie durch Abkürzung der Probezeiten (interstitia) eine schnellere Beförderung der Kleriker von den niedern auf die höhern Grade einleiten sollten, um den Mangel an Priestern zu decken: si assecutus est (aliquis) literas, — fulcitur continuo *Lector*, vel *Notarius*; vel certe Defensor effectus, post tres menses existat Acolythus, maxime si huic aetas etiam suffragatur. Sexto mense Subdiaconi nomen accipiat, nono mense Diaconus, completoque anno sit Presbyter [8]). In der Folgezeit wurden wenigstens in der römischen Kirche die Notariatsgeschäfte den Subdiakonen übertragen, welche vorher die Aufsicht über die Schreiber geführt und die Archive verwahrt hatten. Noch im 13. Jahrhundert waren die römischen Subdiacone zugleich die Secretare der päpstlichen Kanzlei. Als Innocentius III. im dreyzehnten Jahre seines Pontificats eine Sammlung seiner Decretalen durch Peter von Benevent veranstaltete, und sie den Doctoren und Scho-

7) Socrates, Histor. eccles. Libro V. cap. 22.; coll. L. VII., cap. 44.

8) Gelas. epist. 6. ap. Joh. Morin. de sacr. eccles. ordinat. Part. III. Exercitat. XI. cap. 2. Cf. Joh. Diac. Vit. Gregor. Papae. L. II. cap. 21.

laren von Bologna zuschickte, schrieb er ihnen: Devotioni vestrae insinuatione praesentium innotescat, decretales epistolas a dilecto filio, Magistro Petro, *Subdiacono* et *Notario* nostro, compilatas fideliter, et sub competentibus titulis collatas, in nostris usque ad XII. annum contineri registris, quas ad cautelam vobis sub Bulla nostra duximus transmittendas, et rel. [9]). — Ich bin absichtlich in diese Darstellung der Personen der kirchlichen Schreiber, und ihres Ranges in der alten Kirche eingegangen, weil man gerade dort, von woher jetzt die in der Seelsorge stehenden Geistlichen nicht etwa mit blos kirchlichen, sondern einer Menge fremdartiger Schreibereien überladen werden, in der letzten Zeit gar häufig die censorische Sentenz ausgesprochen hat: die Geistlichen müßten wieder auf ihre ursprüngliche Bestimmung, die Kirche auf den Zustand der ersten Jahrhunderte zurückgebracht werden, was vielleicht einige durch die fraglichen Maßregeln bezwecken, und erreichen zu können im Ernste glauben. Mögen sie aus der Geschichte sich eines Bessern belehren. Die alte Kirche wies (wie die alten Staaten) den Schreibern ihren Rang unter den niedern Dienern an, wohin schon die Natur ihrer Arbeiten sie versetzt. Dafür blieb den Lehrern und Priestern volle Muse und freier Geist nicht nur zu ihren Amtsverrichtungen sondern auch zu jenen großen schriftstellerischen Arbeiten, wodurch sie noch nach ihrem Tode die Erhalter des Christenthums, die Lehrer der Kirche für alle Jahrhunderte blieben:

9) Van Expen. Script. Omn. Tom. IV. pag. 2.

Arbeiten und Werke, worin jene alten Bischöfe und Presbytern von den neuern nur höchst selten erreicht worden sind; die unsern aber, welche ihre Tage mit Kanzleiacten tödten müssen, können nicht einmal den Gedanken an solche Dinge fassen.

Um aber von der alten auf die neuere Zeit zu kommen, muß ich von dem Concilium von Trient ausgehen, weil dieses die ersten Vorschriften für die Führung der Pfarrbücher im neuern Sinne gegeben hat. Nach der Auflösung der alten bischöflichen Parochieen (mehr oder minder bedeutender Städte mit der umliegenden Landschaft von Flecken und Dörfern, unter einem Bischofe, mehreren Presbytern, Diakonen und untergeordneten kirchlichen Dienern vereinigt) in weitgestreckte kirchliche Bezirke, blieben überall nur, mit Ausnahme von Italien, wenige Städte, die Ueberbleibsel vielfacher Zerstörung oder neu angelegte Colonien, bischöfliche Städte; die Flecken und Dörfer aber erhielten eigene Kirchen und ständige, unveränderlich gewordene Pfarrer. Nach dieser Veränderung blieb natürlich die ganze kirchliche Schreiberei am Sitze des Bischofs, die Geistlichen auf dem Lande versahen ihren Dienst, so gut sie es verstanden, wurden zwar jezuweilen vom Bischof, oder dessen Abgeordneten visitirt (Synodus ad villas), schrieben aber nichts, weder Berichte noch Pfarrbücher, noch sonst etwas; wenigstens ist davon keine Spur. Das blieb so bis in das sechszehnte Jahrhundert, wo die Synode zu Trient allen Pfarrern die Führung von Pfarrbüchern vorschrieb. Sie wurde hierauf zunächst durch ihre Sorgfalt geführt, das zerrüttete Ehe-

wesen in Ordnung zu bringen. Darum heißt es in ihrer Verordnung: jeder Pfarrer soll ein Buch halten, worin er die Namen der Verehlichten und der (Trauungs) Zeugen, nebst Angabe des Tages und Ortes der Trauung verzeichne, und soll dieses Buch sorgfältig in seinem Hause verwahren [1]). Um der Verwirrung vorzubeugen, die aus Ehen häufig entspringen, welche in verbotenen Fällen, d. h. Verwandtschaftsgraden eingegangen worden, soll der Pfarrer in einem eigenen Buche die Namen der Getauften und der Taufpathen eintragen; und da die Synode unmittelbar darauf auch der geistlichen Verwandtschaft aus dem Sacramente der Firmung gedenkt, scheint sie ebendamit auch ein Verzeichniß der Gefirmten und ihrer Firmungspathen vorgeschrieben zu haben [2]). Eine andere Verordnung führt auf ein Verzeichniß der Verstorbenen [3]).

Niemand wird das Zweckmäßige dieser an sich nicht lästigen, zur Erhaltung der kirchlichen Ordnung nothwendigen, und dem in seiner Amtsführung genauen Pfarrer von selbst einleuchtenden Vorschriften mißkennen. Aber wie ein kleiner Schneeballen, der lange ruhig gelegen, durch einen Windstoß auf der Höhe bewegt, sich zu wälzen anfängt, und im Herabrollen über abschüßige Schneefelder zur furchtbaren Lawine aufschwillt, welche den Bewohner des Alpthals in seinem Hause begräbt, so haben sich, nur in umgekehrter Rich-

---

1) Sess. XXIV. decret. de reform. matrim. cap. I.

2) Loc. cit. cap. 2.

3) Sess. XXV. decret. de reform. cap. 4.

tung, die einfachen Tridentinischen Pfarrbücher mit dem Laufe der Zeit, unter allerlei bewegenden Windstößen, zu Papier — und Actenhaufen aufgethürmt, welche, wenn sie in derselben Progression, wie in den letzten Decennien, zu wachsen fortfahren, die armen Pfarrer mit dem gleichen Schicksal bedrohen, nämlich in ihren Behausungen unter diesen Massen lebendig begraben zu werden. Die Welt, die nichts davon sieht, höre wenigstens und staune.

Der Geist des neuern Kanzlei-Rigorismus oder Kanzlei-Pedantismus hat nämlich seine, übrigens immer und überall wechselnde, Formen zuvörderst den alten Kirchenbüchern aufgedrungen, und diese nicht nur dickleibiger gemacht, sondern auch ihre Zahl vermehrt. Zu den Tauf-, Trauungs- und Todten-Registern kam ein Familienregister, das jeden Lebenden verräth, wenn er sich nicht flüchtig gemacht hat; zu dem Verkündbuche, welches der Fleiß der Pfarrer motu proprio schon früher anlegte, ein vorgeschriebenes für den Inhalt der gehaltenen Predigten, Kirchen- und Schulkatechesen, um Gottes Wort und Unterricht wenigstens in dieses Buch zu bannen, wenn sie sich aus dem Sinn und Herzen der Zuhörer davon gemacht haben; zu diesem ein Gottesdienstbuch (ordo divinorum), worin jetzt in jeder Dorfkirche, wie ehemals nur in den berühmtesten bischöflichen Kirchen, die übrigens aller Orten so ziemlich gleiche Ordnung aller durch das ganze Jahr vorkommenden gottesdienstlichen Verrichtungen aufgezeichnet wird, wenn es geschieht. — Zu diesen sieben Kirchenbüchern, von welchen die drey erstern doppelt geführt werden müssen,

kommen ungefähr eben so viele Pfarrbücher, die das enthalten, was der Pfarrer außer der Kirche zu thun oder zu lassen hat. Hieher gehören zuvörderst die Kirchenconvents-Protokolle, eine mit den ältern protestantischen Kirchenordnungen entstandene, durch vermeintliche Verbesserungen in der neuern Zeit zu einer gehässigen und doch lahmen Kirchenpolizey herabgesunkene, und in dieser Gestalt auf die katholische Kirche übergetragene Einrichtung; ferner eine Pfarrkronik, die jeder führen muß, er mag es verstehen oder nicht; ein Pfarr-Urbar mit dem Verzeichniß aller Arten von Einkommen, Nutzungen, Rechten und Schuldigkeiten nebst andern Sachen; ein Katalog über die sogenannte Kapitels-Bibliothek; ein Realkatalog über die sämmtlichen Pfarracten. Und weil in der neuern Zeit, wo wir es in Aufklärung und Bildung, in geistiger Mündigkeit so weit gebracht haben, das Bedürfniß einer erweiterten Gesetzgebung und einer kräftigern Regierung eingetreten, auf der andern Seite aber die volle Geneigtheit dazu erwacht ist, so sind überall Befehlbücher nothwendig geworden, in welchen die Gesetze Bestand gewinnen und Früchte tragen. Darum muß jetzt jeder Pfarrer ein Befehlbuch führen, in welches alle landesherrlichen Verordnungen, die den Pfarrern zukommen, eingetragen werden; und ein zweytes für die bischöflichen Verordnungen, falls dergleichen emaniren sollten. Endlich da es gut ist, daß der Pfarrer bey seiner Richtung auf das Ewige des Zeitlichen nicht vergesse, so ist ihm vorgeschrieben, auch ein Hausbuch zu halten, und darin von Tag zu Tag, und von Jahr

zu Jahr seine sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben specificirt einzuschreiben. Damit man aber seiner Haushaltung auf den Grund sehen könne, hat er sein Hausbuch jährlich dem Kapitels-Kämmerer zur Einsicht vorzulegen. Man hat übrigens kein Beispiel, daß der letztere einen sonderlichen Gebrauch von seinem Rechte gemacht habe, außer wenn nach dem Tod eines Pfarrers ein Gantproceß ausbrach. Dieß sind die Bücher, die der Pfarrer zu schreiben hat.

Der zu erstattenden Berichte sind natürlich noch weit mehrere. Die regelmäßigen oder periodischen gehen vierteljährig, oder halbjährig, oder jährlich an das Oberamtsgericht, Oberamt, den Oberamts-Arzt, Dekan, Kämmerer, Schulinspector, Schultheiß, und umfassen im Wesentlichen folgende Gegenstände: uneheliche Geburten, impfungsfähige und geimpfte Kinder, taubstumme und blinde Kinder, Waisen, die mit dem 16ten Lebensjahre emancipirte und huldigungsfähige männliche Jugend, die militärpflichtigen Jünglinge, Auswanderung und Einwanderung, Trauungen und Todesfälle, den ganzen Stand der Bevölkerung in einer (kleinern) Bevölkerungs-Tabelle und einer (großen) Bevölkerungsliste; die Winter-, Sommer-, Sonntags- und Industrie-Schulen, die Armen-Beschäftigung, die Doppelspinnerei, Stand der Stiftungen und Stiftungsrechnungen, Auszüge aus den Kirchenconvents-Protokollen u. s. w. *). Alles

*) Welchen Leser, der nicht Pfarrer ist, es gelüstet, die hier genannten regelmäßigen Berichte, so wie die ausserordentlichen Schreibereien eines Pfarrers genauer kennen zu lernen,

dieses, wie man natürlich voraussetzt, in wohlgefertigten Tabellen, so weit es angeht, übrigens in erschöpfenden Darstellungen; mehreres in zweyfacher und dreyfacher Ausfertigung. Nicht viel weniger sind derjenigen Berichte, Antworten, Verzeichnisse, Zeugnisse, welche der Pfarrer außerordentlicherweise entweder auf höhere Erlasse, oder in Folge von Aufträgen oder Anfragen der oben genannten und anderer Stellen (denn der Pfarrer muß allen dienen) das Jahr hiedurch ausfertigen muß. Selbst Privatpersonen nehmen seine Schreibfeder jetzt weit mehr in Anspruch als ehemals, da kein Mensch es mehr wagen kann, sich irgend einer obrigkeitlichen Behörde mit was immer für einer Bitte zu nähern, ohne die Taschen mit Scheinen und Zeugnissen ausgestopft zu haben, womit ihn wieder der Pfarrer großentheils zu versehen hat. Nichts davon zu sagen, daß er alle drey Jahre, bei oder vielmehr vor seiner Visitation durch den Dekan, in 200—250 standhaft beantworteten Fragepunkten sich selbst seine Nativität, und zwar in triplo, stellen muß.

Die Schreibereien vermehren sich um das Doppelte und Dreyfache für diejenigen Pfarrer, welche zugleich eine sogenannte Dignität, ein besonderes Amt, in dem Landkapitel bekleiden, wie die Dekane, Kämmerer und Schulinspectoren der Bezirke, deren Zahl bedeutend ist, denn sie machen zu-

---

mit der Angabe, wann, und an wen, und wie sie zu fertigen sind; den verweisen wir auf Dr. Benkerts Athanasia, III. Bd. 3s Heft (S. 436. ff.), welches uns während unserer Arbeit zu Gesicht kam.

sammen ungefähr ein Siebentel aller Pfarrer aus. Bey ihnen gesellen sich zu den allen Pfarrern obliegenden Schreiber-Geschäften noch die besondern ihres Amts, und daß dieser nicht wenige seyn werden, läßt sich denken. Die Dekane, auf deren ursprüngliche rein-kirchliche Bestimmung ich nachher zurückgehen werde, sind jetzt nach ihrem Range — die eine Mittelstelle zwischen der Landgeistlichkeit und der bischöflichen Behörde, und zwischen eben jener und den Staatsbehörden, bildenden Personen, doch das Letztere weit mehr als das Erstere, da der Staat die Kirche mehr als halb verschlungen hat; nach ihrem Geschäft und Wirkungskreis aber sind sie größtentheils die Botenmeister der höhern Behörden, welche durch diesen Canal ihre Erlasse an die gesammte Geistlichkeit oder an einzelne Geistliche gelangen lassen, und die Eingaben aller Art von diesen empfangen. Auf dieses Hin- und Herschicken mit Begleitschreiben, auf gutächtliche Aeusserungen, auf Berichterstattungen, auf Vorschläge beschränkt sich der größte Theil ihrer Thätigkeit, nur in wenigen Fällen steht ihnen die Uebung einer Gerichtsbarkeit zu, und in der Anlegung und Vermehrung der Kapitelsbibliothek, so wie in der Oberaufsicht über die Kapitelsconferenzen haben sie allein eine Veranlassung zu höhern wissenschaftlichen Gedanken. — Die Kapitelskämmerer, ebenfalls eine alte Institution, verwalteten ehemals die aus gemeinsamen Beyträgen der Kapitelsmitglieder zu gemeinsamen Zwecken gebildete Kapitelskasse; da aber diese größtentheils nicht bedeutenden Fonds durch die injuria temporum fast ganz zu Grunde gegangen sind, so ist ihr gegenwärtiges Hauptge

schäft die Verwaltung des Einkommens der Pfarrstellen während der Dauer ihrer Erledigung. Eine nützliche Einrichtung, da man doch dem Geistlichen die beste Kenntniß der hier einschlagenden Gegenstände und Verhältnisse, so wie den meisten Eifer für die Erhaltung der Pfarr- und Kirchenfonds zutrauen muß; zugleich aber ein Geschäft, welches mit eben so vielen Handlungen eines Haus- und Landwirths, als mit Schreibereien verknüpft ist. Denn er hat nicht nur mit denselben Behörden zu verkehren, wie der Dekan, sondern auch mit Privaten, Gemeinden, Zehend- und Patronatsherrn, in streitigen und Executionsfällen mit den Gerichten u. s. w. — Der Schulinspector hat die Aufsicht und Visitation der Volksschulen seines Bezirks, wacht über den Fleiß und die Fähigkeit der Lehrer, über die Beobachtung der Schulgesetze und die Einhaltung der Methoden, über die Mitwirkung der Pfarrer als der örtlichen Schulaufseher, über die Bedürfnisse, den Flor und das Gedeihen seiner sämmtlichen Schulen überhaupt. So gewiß der Eifer und die Aufmerksamkeit, welche fast alle Regierungen dem Volksschulwesen in der neuern Zeit gewidmet haben, den Dank der Menschenfreunde verdient, so ist doch auch nicht zu läugnen, daß die Uebel eines Papier verderbenden Zeitalters, das ewige Anfragen und Antworten, das Berichterstatten und Empfangen, das Planmachen und Vielschreiben sich auch in diese heilsame Institution eingenistet haben, welche Uebel durch den Umstand wesentlich vermehrt werden, daß die Ober-Schulbehörde blos die Befugniß hat, Anordnungen im Schulfache zu treffen, aber die Ausführung ihrer

Anordnungen häufig von zehen andern Behörden abhängt. Obwohl daher die Geschäfte des Schulinspectors mit seinem Beruf als Geistlicher noch am nächsten zusammenhangen, so verursachen sie ihm doch eben so viele, zum Theil nutzlosere Schreibereien.

Obwohl ich durch das Bisherige meinen ersten Hauptsatz von der Ueberladung der Geistlichen mit Schreibergeschäften sattsam gerechtfertigt zu haben glaube, so kann ich doch damit nicht schliessen, ohne vorher noch einige — freylich zufällige Ursachen zu berühren, durch welche sich diese Schreibergeschäfte nicht nur mehren, sondern auch noch widerlicher werden können, als sie es häufig schon für sich selbst sind. Eine derselben liegt darin, daß die Kirche mit dem, was ihr sonst immer gehörte und ausschließlich gehörte, fast überall ein Condominat geworden ist, und, wo es noch schlimmer gieng, mediatisirt. Die Folge davon war und ist noch, daß dort, wo das erstere der Fall ist, oder in so weit es der Fall ist, die beyden Ganherrschaften ihren gemeinschaftlichen Beamten mit gedoppelter Arbeit belasten, da er zweyen Herrn dienen muß. Gerade so und fast noch schlimmer geht es ihm, wo das Zweyte der Fall und man noch nicht zu dem Natürlichern gelangt ist, wie die Gewalten verschieden und getrennt sind, so auch die Diener und Schreiber zu trennen. Wer sich überzeugen will, wie sehr das berührte Verhältniß die Schreibereien vermehre, der frage vorzüglich die Dekane, wiewohl schon jeder Pfarrer davon zu sagen weiß. Setze man zu diesem Verhältnisse noch andere mögliche Fälle, z. B. daß bey den vielen Behörden, an welche

in die Runde geschrieben werden muß, der Actuar, Secretar oder Registrator die eingelaufene Schreiber-Arbeit verlege oder verliere, so wird sie zum zweytenmale nachgefordert. Oder setze man, ein Referent und ein ganzes Collegium sey so vergeßlich, einen früher bestandenen periodischen Bericht, der aber durch Decret abgestellt worden, nach kurzer Zeit als ausstehend zu moniren, so mag dieß den Berichterstatter im Stillen zu einem Lächeln bringen, aber er muß doch antworten. Oder setze man, daß bey den Behörden Leute sitzen, die gern schulmeistern, an der Orthographie und den Interpunctionen kriteln, jetzt der für welcher, jetzt umgekehrt gesetzt sehen wollen, heute den Roquelaure einen Mantel und morgen einen Rock nennen, und deßwegen oft weitläufige Berichte als fehlerhaft zur Umschrift zurückgehen lassen, was fehlt da noch zum Bild armer Schüler unter der Zuchtruthe eines Orbilius?

Doch genug von der Menge und Natur der Schreibereien, welche in neuerer Zeit den Geistlichen aufgeladen worden sind. Die Absicht dieses Aufsatzes ist weniger, jene aufzuzählen und ein doch unnützes Bedauren gegen diese auszudrücken, als vielmehr die großen Nachtheile in das Licht zu setzen, welche eine solche Belastung mit geistlosen und fremdartigen Geschäften dem Geiste, der Bildung, der Berufsthätigkeit der Geistlichen, und der Wirksamkeit des geistlichen Amtes überhaupt bringen muß.

Was in dieser Beziehung zuerst und Jedermann in die Augen springt, aber doch das größte der Uebel nicht ist, ist der Zeitverlust, ich will nicht sagen Zeitverderb. Wenn gleich

nicht alle der viel berührten Schreibereien weitläufig und zeitraubend sind, so sind es doch manche für alle Pfarrer, und viele für die Kapitelsvorstände; sie sind dieß theils durch ihren Inhalt selbst, theils durch die Art und Weise, wie dieser zusammengebracht werden muß (bald durch Blättern in allen Büchern, durch Zählen, Rechnen und Vergleichen, bald durch Correspondiren dahin und dorthin), theils und vorzüglich durch doppelte und dreyfache, sogar vier- und fünffache Abschriften, welche befohlen sind. Die hiezu zu verwendende Zeit, manchmal nicht nur Tage, sondern ganze Wochen, wem wird sie abgebrochen als den eigentlichen und wahren Berufsgeschäften des Geistlichen, oder der zweckmäßigen Vorbereitung auf dieselben? Das Losungswort der jüngstvergangenen Zeit — von den faulen Pfaffen, wird zwar auch jetzt noch aus dem Munde der Kanzleimänner gehört, die keine andere Thätigkeit kennen, als die ihrige, die Nummern machende; und sie scheinen gerade jene Schreibereien als das Mittel zu betrachten, die faulen Pfaffen zu beschäftigen. Ich fühle keine Lust in mir, den Vertheidiger der Müßiggänger zu machen, deren es allerdings auch unter den Geistlichen giebt, und ich glaube, daß diese, die jetzt das Befohlene schreiben müssen, in derselben Zeit nichts thun, oder noch Unpassenderes treiben würden. Aber ich frage: erstens, was ist denn dadurch, daß sie schreiben, für ihre Besserung, was für ihren Berufseifer, was für das Beste ihrer Gemeinden gewonnen? Sie fertigen ihre Schreibereien schlecht, und werden noch schlechter predigen, katechisiren, Kranke besuchen, Beichthören u. s. w. Ich frage

ferner: ist es recht, daß man, um einige Träge mechanisch und nutzlos zu beschäftigen, den Eifrigen und Guten, sowie denen, die nur des Sporns bedürfen, um jenen nachzuringen (und diese beyden Classen bilden doch wohl die bedeutende Mehrheit), die Zeit und die Gelegenheit entzieht, den Pflichten ihres wahren Amtes, ihrem Eifer für dasselbe, und der hiezu nothwendigen Geistessammlung und Geistesbildung ein Genüge zu thun? Endlich, wenn man doch die Thätigkeit der Geistlichen controliren will, wogegen nichts einzuwenden ist, sind die viel genannten Schreibereien das rechte Mittel zu dem Zwecke, oder liegen nicht andere, mit den ersten und wesentlichen Verrichtungen des geistlichen Amtes unmittelbar verbundene, Beschäftigungen viel näher? Man controlirt den Schulbesuch des Pfarrers durch die Noten und Anzeigen des Schullehrers, man controlirt, obwohl nothdürftig, seine wissenschaftliche Bestrebsamkeit durch Conferenzaufsätze und die Circulation der Kapitels-Bibliothek; wie controlirt man aber den Fleiß und die Vorbereitung, welche er auf die wichtigsten Amtshandlungen, die Predigten und Katechesen verwendet? Ich weiß, daß zu der Zeit, wo die Geistlichen noch nicht den dritten Theil von dem zu schreiben hatten, was sie jetzt schreiben müssen, manche sich von der Pflicht einer sorgfältigen Vorbereitung auf ihre Vorträge lossagten, und auf das Extemporiren im buchstäblichen Sinne legten, um wie viel mehr muß das jetzt der Fall seyn? Jetzt, wo bey dem bedeutenden Mangel an Geistlichen so viele Pfarrer zwey Pfarreien zugleich versehen müssen, wo die übrigen erledigten Stellen von bloßen, jeden

Augenblick veränderlichen und veränderten, Verwesern besorgt werden, wo der größte Theil dieser Verweser junge, kaum in den Dienst eingetretene, Männer sind, denen aus Abgang von Uebung und Erfahrung alle Geschäfte doppelte Mühe machen, wo endlich auf allen, vom Aeltesten bis zum Jüngsten, der Druck der Schreiberei lastet, und im Hintergrunde grobe Verweise und Wartboten den säumigen Schreiber bedrohen? Welch ein unerfreuliches Bild stellt sich vor unsere Phantasie, wenn wir durch Conjectur den Werth und die Wirkung der unter den vorliegenden Verhältnissen gehaltenen religiösen Vorträge bemessen; und wie dringend stellt sich nicht das Bedürfniß einer Abänderung dieser Verhältnisse heraus, wenn man nicht etwa, wie das bey Kanzleimännern wohl der Fall seyn kann, von der Predigt und Katechese die Vorstellung hegt, daß sie eben auch, wie Aktenstücke, zu ihrer Zeit vom Stapel laufen müssen, gleichviel, ob Geist oder keiner darin sey. Dieß wäre also der Punkt, worüber vor allem andern der Fleiß und die Thätigkeit der Geistlichen beaufsichtet und controlirt zu werden verdiente, wenn man nicht will, daß durch geistloses Geschwätz von der Kanzel und dem Kinderlehr-Schemmel dem Volke, wie den Gebildeten, die ohnehin gesunkene Lust an Christi Wort vollends genommen, oder weil doch viele Gemüther sich diese nicht nehmen lassen, der Schwärmerei Thür und Thor geöffnet werden soll, welche wenigstens die Gefühle ergreift, wenn sie auch die (gebildete) Vernunft nicht befriedigt. *)

*) Ganz aus dem Bedürfnisse der Zeit, und aus reifer Ueberlegung der Umstände ist daher die Verordnung des bischöflich-

Diese Beschäftigung mit den heiligsten Interessen des geistlichen Amts, das hierauf zu verwendende Lesen und Schreiben thut doch wohl mehr Noth als der Schwall jener Schreibereien, die, wenn sie an ihrem Ort angelangt sind, in den Winkel geworfen werden. In jedem Falle darf das Letztere dem Erstern keinen Eintrag thun, und im Collisionsfalle, der gegenwärtig als permanent gedacht werden muß, muß jenes diesem weichen. Dieß fordert wenigstens die Vernunft.

Den Zeitverlust, den die Schreibereien dem Geistlichen in Beziehung auf seine unmittelbaren Amtsgeschäfte verursachen, verursachen sie ihm gleicherweise in Beziehung auf die Erfüllung einer anderweitigen Forderung, welche sowohl die gegenwärtige Zeit mit Recht an ihn stellt, als sie ihm von dem klaren Bewußtseyn aller seiner Pflichten, von dem Bewußtseyn dessen auferlegt wird, was als Mittel zur besten Ausrichtung seines Berufs gehört. Jedermann begreift, daß ich hier von den gelehrten Beschäftigungen, von den fortgesetzten Studien, von der mit der Zeit fortschreitenden allgemeinen Geistesbildung des Geistlichen spreche. Den Beweis, daß ihm die Schreibereien die Zeit zum Studiren rauben, wird man mir nach ihrer oben gegebenen Schilderung erlassen. So wenig der Pfarrer, Schulinspector, Kä-

augsburgischen Ordinariats hervorgegangen, welche den jüngern Geistlichen vorschreibt, ihre Predigten und Katechesen schriftlich abzufassen und der bischöflichen Stelle vorzulegen. Siehe Quartalschr. Jahrg. 1827. S. 358. ff.

merer, Dekan zu derselben Zeit, wo er an seinen Berichten arbeitet, Pfarrbücher und Acten durchstöbert ꝛc., an Predigt und Katecheſe oder irgend ein Amtsgeschäft denken kann, so wenig kann er in derselben Zeit theologische, historische, klassische Werke lesen, Collectaneen sammeln, oder sich in eigenen Aufsätzen und Ausarbeitungen versuchen. Und doch fordern dieß nicht nur die Zeit und sein Amt, sondern selbst diejenigen, die ihn mit jenen zeitraubenden Schreibereien belasten. Scheint es nicht, als wenn sich bey den Kanzleimännern nach dem Eintritt in das sogenannte Geschäftsleben jede Erinnerung an den Genius und die Erfordernisse der Studien verliere, und dem Begriffe der letztern sich das Bild des Actenumtriebs überall unterschiebe? Doch wie es damit seyn mag, soviel muß Jedem verständlich seyn, daß man nicht zweyerlei zu gleicher Zeit thun kann, und daher wie die Amtsgeschäfte so das Studiren den Schreibereien weichen müssen. Welchen Zweck hat also noch die Aufstellung und Vermehrung der Kapitels-Bibliotheken, wenn der Geistliche die ihm von den Amtsgeschäften, von dem ebenfalls zeitraubenden, jetzt so häufigen Excurriren in entlegene Orte übrig bleibenden Stunden auf andere Arbeiten verwenden muß, wenn diese bald zufällig, bald periodisch sich häufenden Arbeiten ihn hindern, die ihm eben zugekommene Sendung von Büchern mit Muse und freiem Geiste zu durchgehen, wenn so die Circulation häufig verspätet wird und stockt, wenn dadurch, so wie schon durch die Natur solcher Leseanstalten viele Schriften, deren Bestimmung ein baldiges Bekanntwerden fordert, bereits eine Antiquität geworden sind, wenn sie

den Lesern zukommen? Dasselbe ist mit dem an sich noch nützlichern Institute der Kapitelsconferenzen der Fall. Mag man sie als Gelegenheiten betrachten, wobey die erfahrenern Seelsorger eben diese ihre Erfahrungen ihren Amtsbrüdern mittheilen, die minder Geübten aber von der Erfahrung und Weisheit jener lernen können, oder mag man sie als Aufforderungen und Veranlassungen zu wissenschaftlichen Ausarbeitungen, zum Austausch theoretischer Kenntnisse und damit zu fortgesetzten Studien überhaupt ansehen, welche Vorstellungsart in der neuern Zeit vorherrschend geworden ist, immer ist soviel gewiß, daß solche Zusammenkünfte, wenn sie ihren Zweck erreichen sollen, eine gehörige Vorbereitung und zu dieser selbst Muse und Geistesfreyheit fordern. Wie sehr die letztere durch die mühseligen Schreibereien gehemmt werde, und welchen Einfluß dieß auf die Conferenzarbeiten habe, weiß ich durch mich und andere. Ich habe Gelegenheit gehabt solche Arbeiten selbst einzusehen; es waren manche darunter, die sich ganz gut lesen ließen, aber beynahe allen sah man so Etwas von Unfreyheit, von befohlener Arbeit, und geistig nicht verdauetem Stoff an. Von andern hab ich gehört, daß dabey viel aus- und abgeschrieben werde. Natürlich, was die Geistlichen sonst Jahr aus Jahr ein thun müssen, das thun sie auch bey den Conferenzarbeiten; sie schreiben aus und ab. Hierüber wundert man sich, dagegen verwarnt man sogar, aber daß man dem Menschen Zeit und Freyheit zum eigenen Denken lassen müsse, und ihn nicht, wie das durch Schreibergeschäfte geschieht, unter das Joch fremder Gedanken spannen dürfe, wenn man selbstgedachte

Geistesproducte von ihm fordert, das kommt Niemanden zu Sinn. Damit habe ich zugleich eine andere Folge der Schreibereifrohn berührt, welche in der sittlichen Schätzung dem Geistlichen noch viel nachtheiliger wird als der Zeitverlurst. Zeit ist zwar eine nothwendige Bedingung aller, auch der geistigen Arbeit und Thätigkeit, aber sie ist doch nur eine äußere Bedingung. Aus ihr allein entspringt nichts; der Ursprung und die innere Bedingung aller geistigen Productivität und Thätigkeit liegt im Geiste selbst, in seiner Freyheit und Schnellkraft, in seiner Freudigkeit zu allem Guten, in seiner Erhebung zu großen Gedanken und seiner würdigen Empfindungen und Bestrebungen; wo diese Geisteskraft und Stimmung in einem Menschen vorhanden ist, unterwirft sie sich die Zeit, und ersetzt diese gewißermaßen, indem sie auch in beengter Frist Vieles und Tüchtiges schafft; wo sie dagegen fehlt, da fließt die Zeit und jede äußere Mahnung ohne Wirkung dahin. Darum kann es für den Geistlichen nichts unheilvolleres geben als Geistesleere, Geistes-Abspannung, Geistestödtung. Wie sehr ist aber nicht die Schreibereifrohn theils durch die Natur, theils durch die Menge ihrer Arbeiten (bey den andern unabweisbaren Geschäften) dazu geeignet, den Geistlichen diesem geistlosen Zustand nahe oder darzubringen? Schon die Freyheit im gemeinsten Sinne des Wortes, wo es eine äußere würdige Stellung zu Andern bezeichnet, wie kann sie noch demjenigen zugeschrieben werden, welcher, ich sage nicht der Diener, denn das war Christus auch — sondern der Knecht von Allen ist? Dann die Freyheit des Geistes in der ersten aller seiner Verrich-

tungen, im Denken und Selbstschaffen seiner Gedanken; wie kann von ihr die Rede seyn bey demjenigen, dem die Gedanken — wenn sie das je sind, in der Form von Tabellen gegeben werden, um in deren leere Räume Worte oder Zahlen hineinzulegen, wie man Aktenstücke in die Fächer eines Registraturkastens legt? Hernach die Erhebung des Geistes, die nur an würdigen Gegenständen möglich ist, wie soll sie demjenigen kommen, dessen Schreibereien größtentheils sich mit den geringfügigsten Details einer weltlichen Verwaltung befassen müßen? Noch mehr jene dem Amte des Geistlichen, und wenn er seinem Amt entsprechen will, seiner ganzen Persönlichkeit eigenthümliche Stimmung des Geistes und Richtung des Gemüths, auf die höchsten Angelegenheiten des Menschen, und was höher ist, als der Mensch, wie kann sie sich behaupten, wenn sie auch da war, wie entstehen, wenn sie nicht da ist, unter dem Jammer und den Armseeligkeiten irdischer Bagatellen, womit seine Feder sich befassen muß, und die ihn von der Kraft des Evangeliums, der höhern Betrachtung, dem Gebete und allen Quellen des innern religiösen Lebens ablenken? Ueberhaupt der ganze Geist in seinen verschiedenen Richtungen muß er nicht alle Schnellkraft verlieren und verfliegen unter Beschäftigungen, die ihm gar keine Nahrung geben? Er kann Anstrengungen ertragen, wenn er sich mit Gegenständen beschäftigt, die für ihn Interesse haben, die ihn durch dasselbe anziehen, die in ihm gebundene Kraft aufregen, sie unaufhörlich hervorrufen und thätig zu werden zwingen; die Kraft ermüdet nicht, weil sie entweder sich selbst erneuet, oder aus an-

gemessenen Gegenständen Nahrung zieht. Fehlen hingegen diese, so schlummern des Geistes edelste Kräfte, ungeweckt schrumpfen sie ein, ungenützt verrosten sie, während dem für das Niedrige und Gemeine ein Schattenbild des Geistes, irgend ein Grad von Verständigkeit übrigt, und dazu vollkommen hinreicht. Daher die Geistesleerheit bey allen denen, die in gemeinen Dingen nur die niedern Seelenkräfte üben, und, wenn auch mit der Feder, doch blos mechanisch arbeiten. Möchte es sich sagen lassen, daß durch die gemeinen Schreibereien der Geist in den Geistlichen nicht erstickt, die Thätigkeit der Seele nicht auf jene niedere Stufe herabgedrückt und auf ihr festgehalteu werde; möchte es sich sagen lassen, daß bis daher noch keine Spur davon bemerkbar geworden sey!

Hiebey dringt sich noch eine andere Betrachtung auf, aus deren Gesichtspunkte die bisher entwickelten schädlichen Wirkungen der Schreibereifrohn noch bedeutender erscheinen. Ich habe oben bemerkt, daß es gerade die angesehenern, durch die Kapitelsämter ausgezeichneten Pfarrer sind, auf welchen jene Frohn zweyfach lastet. Zu diesen Aemtern werden in der Regel die Fähigern unter den Geistlichen ausgesucht, wie es die Convenienz und das Bedürfniß mit sich bringt. So natürlich und recht dieß an sich selbst ist, so hat es doch unter den nun einmal stattfindenden Verhältnissen die Folge, daß gerade die fähigsten Männer in ihren Berufsgeschäften vielfach gehindert, davon abgelenkt, ihnen mehr oder weniger entfremdet werden, daß weder die Seelsorge, noch die Gemeinde, noch die Kirche überhaupt von ihren Talenten

und ihrem Eifer den Nutzen zieht, den sie sonst in allen diesen Beziehungen hätten stiften können, daß ihr eigener Geist, der Freyheit und Muse beraubt, in seiner Bildung nicht nur nicht fortschreiten kann, sondern unter geistlosen Beschäftigungen sogar zurücksinken muß. Welcher empfindliche Verlurst für die Kirche, welche fähiger, gebildeter, geistvoller Männer zu jeder Zeit am allermeisten aber in der unsrigen bedarf, und solche (die es sind oder werden könnten) auf diese Weise für sich und ihre Zwecke verliert, wenigstens zum großen Theile! Obwohl nun dieser Verlurst im Allgemeinen von allen denjenigen zu verstehen ist, welche wie gesagt, durch Nebenämter in ihrer geistigen Bildung und in ihren Berufsgeschäften noch mehr als andere gehemmt werden, so kann ich doch nicht umhin noch ein Wort besonders von den Landdekanen zu sagen, nicht nur weil dieses Amt in den kirchlichen Einrichtungen sehr alt, sondern weil es zugleich nach seiner ursprünglichen Bestimmung von der Art ist, daß daraus ungemein viel Segen für die Kirche entspringen könnte, wenn es nur der Kirche diente, und in ihrem Sinne verwaltet würde. Nach ihrer ursprünglichen Bestellung sollten sie das für den Landklerus seyn, was der erste Presbyter nach dem Bischof (Archipresbyter, später Domdechant) für den Stadtklerus war. In dieser Eigenschaft führten sie nicht nur die Aufsicht über die Landgeistlichkeit, über ihre Amtsführung und ihre Sitten, über die Einhaltung der kirchlichen Anordnungen und der Kirchenzucht, sondern präsentirten auch die Candidaten ihres Bezirks dem Bischofe zur Ordination, prüften die Geistlichen in Ansehung ihrer Tüchtigkeit für die

Seelsorge, gaben ihnen die Erlaubniß zu deren Ausübung, und setzten sie in ihre Stellen ein. Zugleich waren sie die Musterbilder für alle Geistlichen ihres Bezirks; die kirchlichen Kanones weisen die letztern ausdrücklich an den Erzpriester, um in allen schwierigen Fällen Rath, Belehrung und Weisung zu empfangen; zu diesem Zwecke untersuchten die Dekane jährlich den Zustand der Pfarreien, und hielten monatlich Versammlungen (Synodus archipresbyteralis) *). Ein Theil dieser Functionen, diejenigen nämlich, die eben nur Functionen sind, ist ihnen geblieben, die wichtigsten und einflußreichsten hat ihnen die Zeit theils geraubt, theils fast unmöglich gemacht. Ihr Aufsichtsrecht, und wozu dieses dienen sollte, das Recht in Liebe zu ermahnen und mit Weisheit zu bessern, hat die alles centralisirende Tendenz der neuern Zeit auf das Recht oder vielmehr auf die Pflicht reducirt, von allem Vorfallenden der höhern Stelle gehorsamste Anzeige zu machen. Da dieses Anzeigemachen von der Angeberei nur dem Namen nach verschieden ist, und auf die gehorsamsten Anzeigen in der Regel gebieterische Drohungen und Strafen folgen, so ist es, Menschlichkeiten abgerechnet, wohl begreiflich, wie auch rechtliche und ernstliche Gemüther, noch mehr aber weiche und empfindsame dadurch abgehalten werden können, selbst bedeutende Unordnungen und Unsittlichkeiten zur Anzeige zu bringen, ja daß sie sogar solche zuzudecken suchen. So wird durch ungeschickte und verkehrte Ausübung einer an sich heilsamen Aufsicht ihr ganzer Zweck

*) Frey kritischer Commentar über das Kirchenrecht. II. Th. §. 230.

verfehlt. Für ihre anderweitige Bestimmung, die Vorbilder, Rathgeber und väterlichen Freunde für die Seelsorger ihres Bezirks zu seyn, fehlt es den Dekanen unter den bestehenden Verhältnissen an Zeit und Geistesübung, manchmal auch am Zutrauen ihrer Amtsbrüder. Wie viel Gutes für die Ausübung der Pastoration in allen ihren Zweigen könnten sie stiften, wenn sie als die Angesehensten unter den Ihrigen, was sie durch ihre Stellung sind, als die Fähigsten, aus welcher Ursache man sie ausgewählt hat, und zugleich angestellt bei den größten und ansehnlichsten Gemeinden, wenn sie, sage ich, mit diesen Vorzügen das Bestreben verbinden würden und könnten, in der Führung der Seelsorge und ihren geistlichen Verrichtungen Beyspiel und Muster für die Uebrigen, also die besten Prediger, die besten Katecheten, die besten Liturgen, Gewissensräthe u. s. w. zu seyn, so daß die andern Pfarrer in allen diesen Stücken von ihnen lernen, sie aber diesen Lehre und Rath geben könnten? Wenn sie das wären, welche löbliche Nacheiferung müßte ihr Hervorleuchten erregen, welchen dem Reiche Gottes erwünschlichen Schwung müßte die geistliche Amtsführung überall gewinnen? Jetzt aber fehlt es ihnen, wenn sie auch den Begriff davon und den Willen haben, an der erforderlichen Muße, und selbst an der nöthigen Geistesfreyheit; auch hat man höhern Orts keinen Sinn für die gedachte wesentliche Bestimmung der Dekane, weil sie geistiger und kirchlicher Art ist. Diese selbst also, durch die Verhältnisse beengt, schränken ihren guten Willen und ihre guten Dienste gegen ihre Amtsbrüder darauf ein, wohlmeinend zu sorgen, daß die Schreiberei ihren ordent-

lichen Lauf habe, und im Geschriebenen nirgends das rechte Kanzleiwort und am Papiere nicht das rechte Kanzleiformat fehle. Ob ich also oben nicht mit Recht gesagt habe, durch das Schreibereiwesen sey gerade die Elite der Geistlichen für die Kirche verloren?

Ich schließe, nicht als ob ich nicht noch Manches auf dem Herzen hätte, sondern weil des Gesagten für diejenigen, die meine Ansichten und Empfindungen theilen, einsweilen genug, für diejenigen aber, bey welchen das Gegentheil der Fall ist, wohl schon zuviel seyn dürfte. Wenn ich den erstern, unter welchen ich vorzüglich die redlichen und geplagten Pfarrer im Auge habe, den freylich geringen Trost verschaffte, ihre Noth gedruckt lesen zu können, so soll michs freuen; aber mehr als dieß kann ich ihnen nicht versprechen, rathe ihnen auch vor der Hand mehr nicht zu hoffen. Denn ich weiß nicht, wo ich den Sinn für eine Reform der in diesem Aufsatze besprochenen Schreibereifrohn suchen sollte, wohl aber kenne ich unsere Zeit und die Gesetze der Zeiten. Nach diesen wälzen sich Einrichtungen, Gebräuche und Mißbräuche bis zu dem Punkte wachsend fort, wo die Menge und Natur der daraus erwachsenen Unordnungen ein unfreiwilliges Umschlagen bewirkt, und die Krankheit ihr eigenes Heilmittel wird. Auf diesem Punkte steht es mit der besprochenen Schreiberei noch nicht, doch gewähren ihre bisherigen Progresse die erfreuliche Aussicht, daß sie kein halbes Jahrhundert davon entfernt ist. Einsweilen also bleiben die Geistlichen, auf welchen die ihrem Berufe fremde Frohn lastet, an sich selbst gewiesen. Daß sie die Last der Schreiberei tragen

müssen, versteht sich, aber in sich selbst, in ihrem Geiste, in ihrem Gefühle der Würde und Wichtigkeit ihres eigentlichen und wahren Berufs, und in ihrem Eifer für denselben müssen sie die Resourcen suchen, um den schädlichen Wirkungen zu begegnen, welche aus fremdartigen, geistlosen und geisttödtenden Beschäftigungen für ihre Amts-Wirksamkeit außerdem nothwendig entspringen müßten. Sie auf diese Wirkungen aufmerksam zu machen, und zu geistiger Anstrengung dagegen zu ermuntern, ist meine wesentliche Absicht bey der gegenwärtigen Darstellung gewesen. Denjenigen aber, welche die Geistlichen zu Schreibern machen wollen, muß ich doch zum Schluß auch ein Wort sagen; es besteht darin, daß ich sie auf die Inconsequenz aufmerksam mache, mit welcher jetzt noch die Jünglinge zu Geistlichen gebildet werden. Sie bringen mit dieser Bildung 15—16 Jahre hin, werden in dieser Zeit durch die alten und neuen Sprachen gejagt, den Griechen und Römern, den Dichtern und Rednern, den Philosophen und Theologen in die Schule gegeben, und Niemand denkt daran, daß die jungen Leute in dem Verhältnisse, in welchem sie an klassischer Bildung oder an den strengen Wissenschaften Geschmack gewonnen haben, für geistlose Schreibereien auf Zeitlebens verdorben sind. Sollen die Geistlichen Schreiber werden, so wäre doch wohl ihre zweckmäßige Bildung die, daß man die Aspiranten auf einige Jahre in Schreibstuben setzte, aus welchen sie dann für ihren Beruf vollkommen vorbereitet heraustreten würden. Doch wie die Jungen manchmal gescheidter sind als die Alten, so auch hier. Ich kann versichern, daß bereits ein Theil der Candidaten, vermuthlich ihre künf-

tige Bestimmung im Auge habend, und die Consequenz der Dinge begreifend, sich mit dem Studium der Klassiker und der exacten Wissenschaften nicht weiter befassen, als es eben der Schulzwang mit sich bringt, in den Freystunden hingegen durch Walter-Scottsche Romane und ähnliche Lectüre sich auf einer Stufe geistiger Bildung festzusetzen suchen, die von derjenigen nicht zu weit abliegt, welche sie einstens als Schreiber in der Kirche zu behaupten haben werden. So bricht sich die Natur der Dinge, die bewußtlos doch harmonisch in sich selbst ist, oft ohne Wissen und Willen der Menschen ihre Bahn. —

II.

Recensionen.

Karl Klein's, weiland Pfarrers zu Mannheim, sämmtliche Predigten. Erster Band, enthaltend einen vollständigen Jahrgang Sonntags- und Fasten-Predigten. Mainz 1828. In der S. Müllerschen Buchhandlung. S. X. 474.

Der ungenannte Herausgeber dieser Predigten giebt in der Vorrede einen kurzen Lebens-Abriß ihres Verfassers, und kündigt an, daß die Predigt-Sammlung, die er dem Publikum zu übergeben gesonnen sey. sich auf sechs Bände in vier Abtheilungen belaufen dürfte, deren die ersten vollständige Jahrgänge von Sonntags- und Fasten-Predigten, die zweite die Predigten auf die Feste des Herrn, die dritte die Lobreden auf Maria und andere Heiligen, die vierte die Schulreden des sel. Verf. enthalten werde. (Der zweite Band ist bereits auch schon erschienen).

Wenn gleichwohl nicht alle in diesem ersten Bande enthaltene Predigten, es sind deren 64., den Ref. befriedigt haben, und er bey mehreren, besonders dogmatischen Inhalts eine fruchtbarere Behandlung gewünscht hätte, so muß er doch bekennen, daß sie ihn im Ganzen sehr angesprochen, und je

weiter und je mehr er in denselben gelesen, in ihm den Wunsch erzeugt haben, daß sie in die Hände recht vieler Geistlichen kommen möchten.

Immer behält der Verf. neben den besondern Bedürfnissen seiner Zuhörer, die jedesmalige Kirchenzeit im Auge, und bespricht die ihr angemessenen Wahrheiten. So handelt er von den vier Advent-Sonntagen vom jüngsten Gerichte, und beantwortet die 4 Fragen:

1) Wer hält das Gericht? 2) Wer wird vor dem Gericht erscheinen müssen? 3) Wie wird das Gericht beschaffen seyn? 4) Warum denkt man so wenig an das Gericht? Mit vielem Ernste, und wie biblisch bespricht er diese ernsten Wahrheiten, die so gerne in den Hintergrund gestellt werden. Gewiß ist es, um der religiösen und sittlichen Erschlaffung, der Gleichgültigkeit und Leichtfertigkeit in den Heils-Angelegenheiten zu begegnen, von höchster Wichtigkeit, Jesus Christus nicht blos immer als den erbarmungsvollen Weltheiland, sondern auch als den künftigen gerechten Richter oft und immer wieder darzustellen. An den Hauptfesten des Kirchenjahrs ist der Inhalt der Predigten der Absicht des Festes ganz angemessen; am heil. Christtage redet er über die Ankunft Christi, am Osterfeste ist es die Auferstehung, am Pfingsttage der Glaube an die Gottheit des heil. Geistes, am Feste der heil. Dreyeinigkeit, dieses Geheimniß, am Frohnleichnamsfeste, wie die katholische Glaubenslehre von dem heil. Altars-Sakramente uns zur größten Ehrerbiethigkeit in unsern gottesdienstlichen Uebungen verpflichte, was er seinen Zuhörern erklärt und nahe legt. Auch über die sechs übrigen

heil. Sakramente kommen sechs Predigten vor. Wenn in diesen Vorträgen mehr dogmatischen Inhalts, wie schon bemerkt worden, öfters eine fruchtbarere, und in Absicht auf einzelne Ausdrücke angemessenere Behandlung zu wünschen wäre, und einzelne derselben mehr den Charakter katechetischer Reden tragen, so dürfte die meistens richtige und deutliche Erklärung der Glaubenslehre und der Reichthum von Beweisen aus der heil. Schrift und auch aus der Tradition manchem Prediger, und besonders den Katecheten willkommen seyn. Am ansprechendsten und wirklich geistreich sind die zwölf Fasten-Predigten über die Leidens-Geschichte des Herrn, und die über die christliche Liebe und Demuth.

In jenen ist je ein Abschnitt der Leidensgeschichte behandelt; eine einfache Erzählung der Thatsachen geht voraus; ungesuchte, ganz treffende Anwendungen auf das Leben folgen nach; auch feinere Bemerkungen sind eingeflochten. Zum Belege für das Gesagte diene eine Stelle aus der zweiten Fasten-Predigt. S. 112. Nachdem er das Benehmen Jesu bey seiner Gefangennehmung geschildert hatte, fährt er also fort: Vielgeliebte! Wer von euch hat nicht Feinde? Wer ist nicht in Gefahr solche noch zu bekommen? So laßt uns hier in Gethsemani einige Lehrstücke sammeln, die wir in solchen Lagen des Lebens zu befolgen schuldig sind.

a) Einem jeden Christen gebe ich vorderſamst die Ermahnung: Beobachte das Gebot der Nächstenliebe so gewissenhaft, daß du dir durch deine Aufführung keine Feinde zuziehest. Richte deine Handlungen so genau nach den Regeln der christlichen Klugheit und Selbstbeherrschung ein, daß du

keinen deiner Mitmenschen gegen dich reizest. — Verwahre dich sorgsam gegen Stolz, Habsucht, und alles zornmüthige Wesen! Denn wer mit einer dieser Leidenschaften behaftet ist, wird sich vielfältig in Verdruß und Feindschaft verwickeln, und allerlei Unbilden von Andern gegen sich aufregen.

b) Aber bei der größten Gewissenhaftigkeit sind wir nicht gesichert gegen solche Widerwärtigkeiten. Der Tugendhafteste kann ein Gegenstand des heftigsten Hasses werden. Das sehen wir an Jesus; sehen aber auch, mit welcher Ruhe er bei dem Bewußtseyn der reinsten Herzensgüte die Kränkungen der Bösen erträgt; sehen, daß seine Feinde nur dann etwas über ihn vermögen, wenn es ihnen von Oben gestattet wird. Soll ich den Kelch ꝛc.; — sehen, daß er die Gewalt, die er besaß, ihr Vorhaben zu vernichten, nicht anwenden wolle, und die Legionen der Engel nicht herbeirief, die ihm zu dienen sich sehnen. Erkenne hieraus, mein Christ! Daß es Zeitpunkte giebt, wo die gelassene Hingebung edler ist, als der Versuch zu widerstehen; — wo es Gott wohlgefällt, daß der Leidende sich nicht selbst, so leicht ers kann, rechtfertiget, sondern seine Sache der höhern Regierung überläßt. — Auch diese Regel beherzige wohl: „Sorge, daß du deine Leidenslast „trageſt, ohne Andern etwas davon aufladen zu wollen!“ — Jesus ließ sich allein binden; seinen Jüngern sollte dießmal ihre Freiheit verbleiben; dießmal sollten sie seinetwegen nichts zu leiden bekommen. Endlich finden wir noch eine oft anwendbare Lehre in dem Verhalten Jesu gegen Malchus ... Dieser Knecht sollte nicht mit vermehrter Erbitterung aus dem Garten weggehen — sollte nicht klagen dür-

sen, daß er einen Verlust gelitten ... Merke es dir, Leidender! der du angefeindet wirst, und Verfolgung erträgst; es ist nicht genug, daß du selbst im Herzen keinen Groll gegen deinen Verfolger hegest; du sollst auch nicht zulassen, daß dein Nächster, der etwas gegen dich hat, in seiner Empfindlichkeit bestärkt werde; du sollst vielmehr darauf bedacht seyn, diese feindselige Heftigkeit aus seinem Herzen hinweg zu nehmen, in der Ueberzeugung, daß sie ihm großen Schaden bringt, und ihn von Gott entfernt.

c) Es scheint, nichts sey bitterer und schmerzlicher für eine tugendhafte Seele, als von bösen Menschen feindselige Mißhandlungen ertragen zu müssen: Aber sehet da: von einem falschen Freunde den Händen der Feinde übergeben werden; unter dem Scheine des Zutrauens und der Liebe das Werk der verruchtesten Falschheit an sich vollbracht sehen müssen; — welche Kränkung kann schmerzlicher seyn! die ertrug Jesus, ehe er gebunden wurde. Und wie ertrug er sie? O bewunderungswürdige Sanftmuth! o unbegreifliche Gelassenheit! o himmlische Milde! der Verräther wird noch ganz liebreich angeredet — wird Freund genannt — wird mit Schonung auf seine Sünde aufmerksam gemacht.

Wer von euch, der dieses erwäget, wird je, wenn ihn eine Beleidigung von einem falschen Freunde treffen sollte, toben, und rasen, und seinen aufbrausenden Zorn für gerecht ausgeben wollen! Wie vielen tief gekränkten Seelen hat — seit der Entstehung des Christenthums, dieses erhabene Beispiel Jesu Antrieb zu edeln Handlungen gegeben! Wie Viele werden noch künftig dasselbe benützen, in vorkommenden un-

gerechten Mißhandlungen, den Zorn und die Rachsucht zu bändigen! Gott gebe, daß jeder meiner Zuhörer in diesem Augenblicke den Vorsatz fasse, auch hierin dem Beispiele der göttlichen Liebe Jesu nachzufolgen.

Aus dieser Stelle ist zugleich die herzandringende Sprache, und die leicht faßliche und ungeschmückte Darstellung des Verf. zu ersehen.

Unter zu Grundlegung des dreyzehnten Hauptstückes des ersten Corinther-Briefs handelt der Verf. in 15 Vorträgen von den Eigenschaften der Liebe; je einer ist auch ein Vortrag gewidmet; z. B. die Liebe ist geduldig, gutmüthig, nicht eifersüchtig, nicht unbesonnen, glaubt, hofft ꝛc. Die meisten dieser Vorträge sind sehr praktisch, die Eigenschaften der Liebe werden aus dem Leben selber, aus dem Beyspiele unsers Herrn, und der Apostel, und auch aus Maximen und Zügen, die in dem Leben der Heiligen, z. B. des Franz von Sales, des Carl Borromei, des Vincentius von Paula ꝛc. vorkommen, anschaulich und eindringend dargestellt.

Nach der Verwandtschaft und engen Verbindung der Liebe mit der Demuth kommt der Verf. in den Vorträgen über jene wiederholt auf diese zu sprechen, schildert sie anziehend nach ihrem Wesen, ihren Wirkungen und Aeußerungen, macht sie in Beyspielen aus der heil. Schrift und dem Leben der Heiligen, mittelst des Contrastes mit dem Hochmuth, anschaulich, besonders in der Predigt über das Gleichniß vom Pharisäer und Zöllner im Tempel, und in den Vorträgen über die Worte: die Liebe ist nicht aufgeblasen; die Liebe ist nicht ehrsüchtig.

Ueberhaupt zeugen alle Vorträge des Verf. von ächt christlichem Geiste, von richtiger und tiefer Kenntniß des menschlichen Herzens, und von erleuchtetem Eifer für die katholische Kirche. Er hebt wiederholt die Vorzüge der geoffenbarten Wahrheiten im Vergleiche mit der Weisheit der Welt hervor, z. B. in der dritten Fasten-Predigt; kommt er immer wieder, in seinen dogmatischen Vorträgen auf die Wesenlehren des Christenthums zurück, als: Jesus ist der Christus, ist Gottes Sohn, ist Gott, der Erlöser der Heiden und Juden, z. B. in der IV. Fasten-Predigt; ohne ihn vermag der Mensch nichts, durch ihn alles; dieses macht er sehr anschaulich an dem Fall des Petrus in der V. Fasten-Predigt. Er sucht den Bußsinn zu wecken, namentlich in den Advent- und Fasten-Predigten, das Böse des menschlichen Herzens auch in seinen feinern Aeußerungen der Eigenliebe, der Hoffart ꝛc. aufzudecken, dringt auf wahrhaft christliche Gesinnungen, Glauben, Liebe, Demuth, trachtet die reinen Beweggründe, z. B. Liebe Gottes wirksam zu machen, durch lebhafte Vergegenwärtigung des Himmels und der Hölle den Abscheu vor dem Bösen, und den Eifer im Guten anzuregen, weiset die Hindernisse des Guten nach, z. B. in der Predigt am Sonntage Sexagesimä, in der er den Satz: warum geschehen so viele Beichten vergeblich? behandelt; in der Predigt am II. Sonntag nach Pfingsten, in der die Frage beantwortet wird: „Woher bey Vielen die Gleichgültigkeit gegen das heil. Sakrament des Altars? und kurz und treffend Unwissenheit, Mangel an Frömmigkeit, Trägheit in den Geschäften des Seelenheils als die drey Hauptursachen hievon

nachweiſet. Aus der groſſen Mannigfaltigkeit der behandelten Materien iſt das dem chriſtlichen Prediger obliegende Beſtreben erſichtlich, den Zuhörern nichts vorzuenthalten, ſondern ſie mit dem ganzen Rathſchluß Gottes bekannt zu machen. Bey jeder Gelegenheit ſucht er die Anhänglichkeit an die katholiſche Kirche zu beleben, und bekämpft jedoch meiſtens mit chriſtlicher Mäßigung den mit dem Scheine der Weisheit ſich ankündigenden, aber eigentlich aus Unwiſſenheit, aus religiöſer Gleichgültigkeit und ſittlicher Schlaffheit hervorgehenden Grundſatz: jedes Religions-Bekenntniß habe gleichen Werth. Er macht die Vorzüge unſrer Kirche geltend, und ſucht die ihr gemachten Vorwürfe in ihrer Gehaltloſigkeit darzuſtellen. Wir müſſen uns dabey freilich erinnern, daß dieſe Predigten in Mannheim vor einem zum Theil gebildeten Publikum, dem die Anſchuldigungen gegen unſre Kirche nicht ganz unbekannt bleiben können, gehalten wurden.

Auch eine zweckmäſige Kürze, dient den vorliegenden Predigten zur Empfehlung; dagegen iſt an der logiſchen Anordnung und Eintheilung öfters Manches auszuſetzen; hie und da fehlt es an Einheit; die Theile ſind wie zufällig zuſammengeordnet; z. B. in der Predigt am 17. Sonntage nach Pfingſten werden die 2 Fragen beantwortet: 1) woher kommt der Mangel an Liebe Gottes? 2) woher die Schüchternheit im Bekenntniſſe Jeſu. Nirgends iſt ein Drittes angedeutet, aus dem ſie abgeleitet wären, oder durch das ſie zuſammenhiengen: auch iſt natürlich jede der Fragen nur unvollſtändig beantwortet, da die Antwort auf jede mehr als Stoff genug für eine Predigt darbietet. Zuweilen wird das,

was man nach der Ankündigung des Hauptsatzes erwartet, unvollständig ausgeführt, und dagegen werden andere verwandte Lehrstücke behandelt, z. B. in der oben angeführten Predigt auf den IV. Advent-Sonntag wird die Frage: Warum denken so viele Christen allzuselten oder gar nicht an das Gericht? welche als Hauptsatz angekündigt ist, offenbar unvollständig damit beantwortet, daß er die zwey Sätze ausführt: 1) Viele glauben nicht an die Vergeltung in der Ewigkeit; 2) Manche glauben noch an das Gericht nach dem Tode, denken aber nicht an diese wichtige Wahrheit; (auch die Versunkenheit in die Sorgen und Geschäfte des irdischen Lebens, die Befangenheit in einer Leidenschaft ꝛc., Gedankenlosigkeit u. s. w., lassen den Menschen nicht dazu kommen, daß er an das Gericht denkt) hingegen, was man nach der Ankündigung des Hauptsatzes gar nicht erwartet, zeigt er dann, wie wir uns durch Wachen, Bethen, und Lebensbesserung auf das Gericht vorbereiten sollen.

Oft schwebte das, was er ausführen wollte, ihm nur unbestimmt vor, und etwas ganz Anders, als die Eintheilung ankündigt, wird besprochen. Am XIV. Sonntage erklärte er den Text: „die Liebe sucht nicht das Ihrige," also: Man muß Gott allein dienen, alles auf Gott beziehen, Gottes Beyfall einzig suchen; Gottes Gnade allzeit für den größten Gewinn ansehen; und nun folgt die Eintheilung: diese Denkart ist 1) edel, 2) selten, 3) der Antheil der Heiligen. Anstatt nun das Edle und Seltene solcher Denkart nachzuweisen, schildert er zuerst die Herrschaft, welche die Eigenliebe in dem menschlichen Herzen übt, und wie dadurch

der Mensch sich täuscht; dann, wie es doch nie ganz an Menschen gefehlt habe, in denen die uneigennützige Liebe Gottes sich wirksam erwiesen, z. B. in Noe, Abraham, und endlich, wie die Jünger Jesu, namentlich d. h., Paulus und die Heiligen nicht sich selbst suchten, sondern in Allem Gott ihr höchstes Ziel war. Er führt in dieser Beziehung einzeln sehr schöne Aeußerungen Paulus des Einsiedlers, des heil. Augustin, und des heil. Bernard an. Es ist, als ob der Verf. seine eigne Eintheilung vergessen habe: dieses konnte ihm so leichter begegnen, als er, sowohl in dieser Predigt, als auch in andern, was immer geschehen sollte, keine bestimmte Ruhepunkte macht, und fast unmerklich von Einem auf das Andere übergeht. Auf diese und ähnliche Mängel glaubte Ref. zur Warnung aufmerksam machen zu müssen, weil sie die Auffassung sehr erschweren, und in einem sehr gewöhnlichen Fehler der Prediger ihren Grund haben, nämlich in dem, sich selber vor dem Niederschreiben ihrer Predigten es nicht klar und bestimmt zum Bewußtseyn zu bringen, was sie eigentlich wollen.

Druck und Papier sind schön.

Die Beichte, eine historisch-kritische Untersuchung von Heinrich Klee, Doktor der Theologie, derselben und der Philosophie Professor am bischöflichen Seminar in Mainz. Frankfurt am Main, bei L. Reinherz. 1828. VIII. u. 372 S. in 8.

Eine genaue, ihren Gegenstand in dogmatisch-historischer

Hinsicht allseitig untersuchende und beleuchtende, durch Erudition und geistvolle Behandlung gleicherweise sich empfehlende Schrift, von welcher Rec. zuerst eine Inhalts-Anzeige zu geben sich verpflichtet fühlt, um sodann über einige historische Einzelheiten, worüber er mit dem Verf. nicht einerlei Meynung ist, seine Zweifel vorzutragen.

Der Inhalt der Schrift zerfällt, ohne besondere Auszeichnung durch Abschnitte, in drey Haupttheile, wovon der erste als Einleitung betrachtet werden kann; der zweyte die Hauptaufgabe löst; nämlich das Daseyn der Beichte als wesentlicher Theil des Bußinstituts und Bußsacraments in der christlichen Kirche in allen Jahrhunderten zu zeigen, wodurch sie eben wie dieses Sacrament als eine ursprüngliche und ebendarum göttliche Institution erscheint, und der Vorwurf menschlicher, pfäffisch-hierarchischer Erfindung zunichte wird; der dritte endlich die einzelnen Umstände und Verhältnisse der Beichthandlung untersucht, und zugleich die Modificationen bemerklich macht, welche die äußern Formen und außerwesentlichen Bestimmungen erfahren haben, wodurch die Kirche die Buß- und Beichtanstalt (wie die übrigen Anstalten Christi) dem Geiste der Zeiten und den Bedürfnissen der Gläubigen anzupassen, und dadurch jener Anstalt selbst zu jeder Zeit die größte Wirksamkeit zu sichern gestrebt hat. Denn wenn gleich die Anstalten Christi für alle Zeiten dieselben, in ihrem Wesen unveränderlich und voll innerer göttlicher Kraft sind, so kann doch das menschliche Herz ihrer Wirksamkeit einen Widerstand entgegen setzen, welchen soviel möglich abzuschneiden oder wenigstens zu schwächen, und im

Gegentheile die entsprechende Willensstimmung zu befördern, ohne Zweifel Pflicht und Recht der Kirche ist.

Der Verfasser, wie natürlich von der Idee der Entsündigung ausgehend, beginnt mit den Worten: „Jeder Christ übt in mehr denn einem Sinn die Schlüsselgewalt an sich und Andern. So wie er sich selbst von den Banden des Bösen durch Betrachtung, Gebet, gute Werke der Nächstenliebe und Abtödtung befreien kann, so kann er auch Andern bei diesem höhern Emancipationsgeschäfte auf vielfache Weise nützlich seyn durch Belehrung, Ermahnung, durch Erregungen und geistige Einflüsse aller Art, absonderlich durch Gebet, durch welches wir sogar in die andere Welt, Schuld und Strafe lösend, übergreifen. In einem weit höhern Sinne tritt die Kirche auf mit ihren Lehren, Ermahnungen, Gebeten, Sacramentalien, welche eben so viele Lösungen und Erlösungen vom Bösen, und Ausübungen des Mittlergeschäftes zwischen Himmel und Erde sind. Im höchsten Sinne manifestirt sich die in dem ganzen kirchlichen Organismus lebende, entsündigende Gewalt in den Sacramenten. — — Unter diesen Organen der Sündentilgung finden sich aber wieder zwei, welche vor den andern dazu bestimmt sind, von den Banden des Todes und der Sünde zu lösen, den entweihten Tempel Gottes zu reinigen, Taufe und Buße.“ — Der Verfasser entwickelt hierauf weiter, wie nur die katholische Kirche mit weitem und freiem Sinne alle diese Arten von Sündentilgung anerkenne und in ihrem Kreise bewahre, sie aber nach ihren Unterschieden trenne, und nach ihrer Bedeutung und ihrem Rang einander unterordne; die ihr gegenüberstehenden

religiösen Gesellschaften aber beschränkt und einseitig fast immer nur eine jener Arten der Entsündigung hervorheben, die übrigen aber verschmähen und verwerfen, was in Kürze aus der Sündentilgungstheorie der Montanisten, Novatianer, und der übrigen Parteien bis auf die Reformation herab, geschichtlich nachgewiesen wird. Von hieraus geht der Verf. unmittelbar zu der christlichen Bußanstalt, als dem allgemeinen und öffentlichen Entsündigungsmittel nach der Taufe, und zu der Beichte oder dem Sündenbekenntnisse, als einem Bestandtheile dieser Anstalt über; er betrachtet die Beichte zuerst vom menschlichen, d. h. ethisch-psychologischen Standpunkte, wobei er alle die Momente genau und scharfsinnig entwickelt, nach welchen das Bekenntniß unserer Fehler vor Andern zugleich als Streben der Seele sich ihrer innern Qual zu entledigen und den moralischen Krankheitsstoff auszustossen, zugleich als Uebung der zur wahren Besserung schlechthin nothwendigen Tugenden, und endlich als Mittel und Veranlassung zu manchfacher, wohlthätiger Einwirkung Anderer auf uns erscheint, auch noch den Gegnern der katholischen Beichtanstalt die nicht verdiente Ehre anthut, ihre Einwürfe von Majestäts- und Staatsgefährlichen, und andern hochnothpeinlichen, die Welt vrrkehrenden Absichten, Tendenzen und Wirkungen des Beichtstuhls zu beantworten. Den Schluß aller dieser einleitenden Erläuterungen macht die Betrachtung der Beichte vom höhern positivchristlichen Standpunkte, oder ihre Einsetzung durch Christus, welche der Verf. aus der Anordnung der christlichen Bußanstalt überhaupt ableitet.

Der zweyte Haupttheil der Schrift, dem Umfange nach der größte und der Bedeutung nach der wichtigste, liefert den historischen Beweis aus der christlichen Ueberlieferung sowohl von dem faktischen Bestehen des Sündenbekenntnisses als Bestandtheil der Bußanstalt, wie auch von der dogmatischen Ueberzeugung der Kirche in Betreff ihrer Nothwendigkeit. Der Verfasser führt die Zeugnisse hiefür vom 1. bis ins 13. Jahrhundert, d. h. bis auf Innocentius III. und auf die vierte Synode im Lateran herab, nicht wie er selbst sagt, weil der Traditionsbeweis für sich diese weite Ausdehnung forderte, sondern weil die Protestanten häufig die Beichte für eine Erfindung des vorgenannten Pabstes oder für eine Vorschrift der ebengedachten Synode ausgegeben haben. Er hat auch neben den abendländischen Schriftstellern die Zeugnisse griechischer und morgenländischer Theologen und symbolischer Bücher angeführt, um auch aus der Uebereinstimmung beider Kirchen in diesem Punkte, selbst nach ihrer Trennung, die Allgemeinheit und Ursprünglichkeit der Buß- und Beichtanstalt zu zeigen. Die Zeugnisse selbst sind genau gesammelt, und wo es nöthig war, kritisch und exegetisch beleuchtet; auch trifft es sich nicht oft, daß der Verfasser für seinen Gegenstand mehr daraus folgert, als darin liegt. Es ergiebt sich daraus als unwidersprechliche Thatsache, daß sich schon in dem Zeitalter, welches sich unmittelbar an die Zeit der Apostel anschließt, der Gebrauch unter den Christen findet, daß die Verirrten vor der Kirche mit einem Bekenntnisse ihrer Sünden erscheinen und darüber Buße thun, was zusammen ἐξομολογησις, ἐξομολογησασθαι, heißt, ohne daß jedoch

über die Form dieser Handlung ein näherer Aufschluß gegeben würde. Ein solcher findet sich aber schon im zweyten Jahrhundert ziemlich ausführlich in Tertullians Werk de poenitentia, so wie in andern Schriften dieses Mannes, worin er diejenigen tadelt, die ihm dem Montanisten nicht strenge genug gegen die Sünder waren. Und nicht nur der Bestand und die Form der Buße mit dem Sündenbekenntnisse findet sich hier, sondern auch der Glaube an ihre göttliche Anordnung, die Ueberzeugung von ihrer Nothwendigkeit und ihrer Sünden tilgenden Kraft, nebst den Beweisen dafür und den kräftigsten Aufforderungen dazu für diejenigen, die in dem Falle seyn dürften der Buße zu bedürfen. Diese Ueberzeugung, Beweise und Ermahnungen wiederholen sich in allen Schriften der folgenden Jahrhunderte mit beständiger Hinweisung auf die Vollmacht der Apostel zu binden und zu lösen, Sünden zu erlassen oder vorzubehalten, welche Vollmacht auf die Priester des neuen Bundes übergegangen sey. Und obwohl die Einrichtung der Buße ihre Formen im Laufe dieser Jahrhunderte vielfach gewechselt, so blieb doch sie selbst und der Glaube an sie, und ihre Uebung mittelst des Bekenntnisses unveränderlich. Von den einzelnen Verhältnissen des Sündenbekenntnisses handelt der dritte Haupttheil der Schrift. Der Verfasser beantwortet hier die Fragen historisch: was man überhaupt zu beichten hatte? Und wie, in Absicht auf den Unterschied des öffentlichen und geheimen Bekenntnisses? Und wer — beichten durfte oder mußte? Und wem, in Absicht auf die Abstufungen des Priesterthums, der Hierarchie überhaupt, so wie des Gegensatzes von Klerikern

und Laien? So wie auch von der vorgeschriebenen oder üblichen Zeit, von dem Orte und andern äußerlichen Förmlichkeiten der Beichte gehandelt wird. Da beinahe alles hier einschlagende zu dem Zufälligen der Buß- und Beichtanstalt gehört, so findet sich hierin geschichtlich eine große Manchfaltigkeit und Verschiedenheit nach dem Verhältnisse der Zeiten und Länder, und daher ist es auch nicht möglich, außer diesen allgemeinen Andeutungen einen weitern Auszug aus der Schrift zu geben. Nur das bemerkt Rec. zum Lobe des Verf., daß er auf die Zusammenbringung der großen Menge von Details die mühsamste Sorgfalt verwendet, und diese Einzelheiten aus den richtigsten, psychologischen, kirchlichen und christlichen Gesichtspunkten zu erfassen gewußt hat.

Um so mehr kann Rec., ohne dem Werthe dieser in allen Beziehungen sehr lesenswerthen Schrift etwas zu benehmen, seine Zweifel gegen einzelne Ansichten oder Behauptungen des Verf. vortragen. — Er nennt z. B. die Ableitung des Sündenbekenntnisses aus der von Christus angeordneten Entsündigungsanstalt durch einen Vernunftschluß — einen Schriftbeweis für die Einsetzung der Beichte. Das ist aber der Vernunftschluß, so folgerichtig er seyn mag, wenigstens im Sinne der neuern und strengern Exegese doch wohl nicht, welche zu einem Schriftbeweise das bestimmte Vorkommen eines Gegenstandes oder Begriffes in einzelnen Stellen verlangt, wie dasselbe bey jedem andern Beweise aus schriftlichen Urkunden der Fall ist. Ich glaube auch wirklich nicht, daß die Apostel oder die erste Kirche durch jenen bekannten Vernunftschluß, auf welchen nun unsere Dogmatiker bauen,

zur Erkenntniß der Nothwendigkeit des Sündenbekenntnisses geleitet worden sind. Vielmehr scheint mir, selbst vorausgesetzt, Christus habe sich über die Beichtpflicht nicht in bestimmten Worten ausgesprochen, (was ebensowenig wie das Gegentheil historisch bewiesen werden kann) in der geschichtlichen Entwickelung des Christenthums aus ihm selbst ein natürlicher Grund zu liegen, wie man ganz frühe zur Erkenntniß dieser Pflicht gelangen mußte. Die Apostel nämlich erfüllten ihren Auftrag, der in unsern Evangelien in den Parallelstellen Matth. XXVIII, 19. 20. Mark. XVI, 15. 16. Luk. XXIV, 46. 47. Joh. XX, 21—23. dem Wesen nach auf gleiche Weise angegeben ist, zuerst in der Form, in welcher ihn Matthäus bezeichnet. Dieß zeigen die ersten Kapitel der Apostelgeschichte. In dieser Form hätte es fortan allein und immer geschehen können, wenn die durch die Taufe Christengewordene auch Christen Sinn und Christen Heiligkeit unverändert bewahrt hätten, und dieß bey der Beschaffenheit der menschlichen Natur möglich gewesen wäre. Da dieß aber bei einzelnen Christen schon in der apostolischen Zeit nicht der Fall war, so sehen wir geschehen, was Apostelgesch. XIX, 18. 19. erzählt wird, und die Apostel selbst verordnen, was I Kor. V, 3—6. I Timoth. I, 19. 20. II Thessal. III, 6. II Tim. II, 5. f.; Tit. III, 10. II Joh. 10. 11. zu lesen ist; d. h. an die Stelle der Taufe tritt bey unlautern Christen die Buße, nicht als etwas Neues, für diesen Fall erst erfundenes, oder durch Vernunftschlüsse aus dem Ursprünglichen abgeleitetes, sondern als das Ursprüngliche selbst nur in einer andern Form, nämlich derjenigen angewandt, die den ge-

gebenen Verhältnissen entspricht. Und so wie der werdende Christ schon bey der Taufe Unglauben und Sündendienst abschwor, und hierüber entweder ein förmliches oder wenigstens ein faktisches Bekenntniß ablegte, so lag es in der Natur der Sache, daß der der Sünde und dem praktischen Unglauben wieder Verfallene bey der Uebung der Buße und seiner Wiederversöhnung ein Bekenntniß seiner Verirrungen ablegte. Was aber in der Natur der Dinge und ihrer natürlichen Entwickelung gelegen ist, bedarf das einer haarscharfen Vorzeichnung? Allerdings wollte Christus die Buße des Sünders, und forderte sie sehr bestimmt, mit ihr wollte er auch das Sündenbekenntniß; aber mußte er, es machen wie die Gesetzgeber, die ihren Willen in dickleibigen Büchern kund thun, und für jeden vorkommenden Fall ein besonderes Gesetz erlassen?

Nach S. 224—230. scheint der Verf. anzunehmen, daß vom Anfang an neben dem öffentlichen zugleich ein geheimes Sündenbekenntniß im Gebrauche gewesen sey. Hiefür giebt es doch bis in das dritte Jahrhundert auch nicht eine leise Andeutung in den vom Verf. angeführten Zeugnissen, selbst die Stelle aus Origenes — Homil. 2. in Ps. 37. spricht nicht von einem geheimen Bekenntnisse nach der Weise der spätern Zeiten, sondern von einer geheimen Berathung hinsichtlich der öffentlichen Bußübung. Die Oeffentlichkeit der Bußübung, und somit auch die Oeffentlichkeit der Beichte lag gleicherweise in den Sitten und Einrichtungen der alten Welt, in welcher alles Bedeutsame öffentlich war, wie in der Lage und den eigenthümlichen Absichten der

ersten Kirche, daß man nur im Hinwegsehen von allem Historischen sich jene Zeit der unsrigen gleich denken kann. Uebrigens hatte der Verf. schon S. 81. bemerkt, daß nur das Bekenntniß der Sünden wesentlich, die Weise des Bekenntnisses zufällig sey; und S. 225. giebt er dieß selbst als den geschichtlichen Gang dieser zufälligen Form an, daß die Buße immer mehr aus dem öffentlichen Leben sich herauszuwinden und in die Geheimheit zurückzuziehen gestrebt habe, bis sie am Ende ganz aus dem öffentlichen Kirchenleben verschwinde, und in das Geheimniß eines Priesters zusammengedrängt erscheine.

Wenn der Verf. am a. O. die Gegenstände des Bekenntnisses so vertheilt, daß er der öffentlichen Beichte die notorischen, der geheimen die verborgenen oder der Gemeinde nicht bekannten Sünden zuweist, so ist er hierin von den Zeugnissen nicht nur verlassen, sondern diese sprechen gegen ihn. Nichts beschäftigt die alten Kirchenlehrer in dieser Materie so sehr, nichts lassen sie sich so angelegen seyn, als die Gefühle der Scham zu besiegen, die sich natürlicher Weise gegen die Aufdeckung der eigenen, nicht notorischen, sondern geheimen, Sünden vor einer ganzen Versammlung sträubt. Diese natürlichen Gefühle durch die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer solchen Aufdeckung zu überwinden, bieten namentlich Tertullianus und Cyprianus ihre ganze Beredtsamkeit, und Origenes seinen gewohnten Scharfsinn auf. Man lese selbst.

In Beziehung auf den bekanntlich am meisten bestrittenen Johannes Chrysostomus als Zeugen der Privatbeichte,

erlaube ich mir auf die einzige Bedenklichkeit aufmerksam zu machen, daß dieser vortreffliche Lehrer und Schriftsteller in seinem Werke vom Priesterthume, worin er mit gleicher Ausführlichkeit die Würde und Bürde dieses Amts schildert, unter den siebenzehen Geschäften und Verrichtungen des Priesters, davon mehrere gar nicht einmal kirchlich sind, des gewiß beschwerlichen Beichthörens gar nicht gedenkt, sehr wohl aber als Art, wie die Priester auch nach der Taufe die Sünden vergeben, die Krankenölung anführt.

Nicht eigentlich zum historischen, sondern zum doctrinären Inhalt der Schrift gehört folgende Aeußerung, die dem Rec. mit der sonst klaren und geistvollen Art des Verf. stark zu contrastiren geschienen hat. Indem er von der Sündenlösenden Macht des Priesters redet S. 240, die er als richterliche Lossprechung betrachtet, und diese mit der Begnadigung durch Gott in Verbindung setzen will, sagt er: „Gott muß das erste Bekenntniß geschehen, er spricht einigermaßen durch Anticipation den Sünder los, die definitive himmlische Absolution folgt der irdischen, wenn nämlich diejenigen, welche zu Regierern der Kirche Gottes und zu Dienern der Erlösung gesetzt sind, durch das offene Bekenntniß, das wir ihnen ablegen, die Lösung, welche Gott bereits in uns vorgenommen hat, erkennen, und uns nach der ihnen mitgetheilten Gewalt im Namen und anstatt Gottes vollkommen lossprechen.“ Also auch hier der Weg durch drey Instanzen, der Sünder dreymal losgesprochen! Ich dächte, einmal ist hier zu viel; und gestehe, daß ich die Verwicklungen dieser Stelle nicht zurecht zu legen weiß.

Aber ich glaube auch zu begreifen, daß es nicht möglich ist, solchen Verwicklungen zu entgehen, wenn man in himmlischen Dingen an die Stelle theologischer juristische Begriffe setzt. Nach der Rechtstheorie bestehen freylich für die Ausmittelung des Rechts und die Ausübung der Gerechtigkeit verschiedene Tribunale; nach ihr ist die Lossprechung eine Erklärung, daß der Angeschuldigte wirklich ohne Schuld erfunden worden. Aber wie passen diese Begriffe auf die Entsündigung des Sünders? Wird er etwa ohne Schuld erfunden, wenn Gott mit ihm zu Gericht gehet? Oder übt dieser nicht vielmehr Gnade für Recht? Das ist ja die große Lehre der Erlösung, daß Gott aus Liebe der Menschheit sich erbarmt und in seinem Sohne sie begnadigt habe; und das die Lehre von der Rechtfertigung des Einzelnen, nicht daß er für unschuldig erklärt wird, als einer der nicht gesündigt hätte, sondern daß ihm seine gewißen Sünden erlassen werden. Die ganze Entsündigung des Menschen also ist Gnade, und des Priesters Dienst in der Buße wie in andern Sacramenten ein Dienst der Gnade, und die ganze christliche Zeit ein Reich der Gnade. Wohl ist ein Tag gesetzt, wo alle Menschen nach dem Rechte werden gerichtet werden; aber dieses Gericht wird Christus halten, und vor seinem Richterstuhle wird sich stellen müssen der Priester wie der Laie. Das ist Theologie.

Handbuch der christlichen Kirchengeschichte von Dr. Johann Nepomuk Hortig, königl. geistlichem Rathe und Professor an der Universität zu München. Erster Band. Zweite Auflage. S. VI. u. 586. Zweiten Bandes erste Abtheilung. Zweiten Bandes zweite Abtheilung, fortgesetzt und beendigt von Joh. Jos. Ignaz Döllinger, der Theologie Doctor und ordentlichem Professor an der Universität zu München. S. 984. Landshut, bei Philipp Krüll, 1828.

Es gewährt dem Ref. großes Vergnügen, mit der Anzeige des zweiten Bandes von Hortigs Kirchengeschichte, zugleich unsere Leser von einer schon erfolgten zweiten Auflage des ersten Bandes, auf den wir im ersten Hefte des Jahrganges 1827. aufmerksam gemacht haben, in Kenntniß zu setzen. Hingegen mögen wir es nicht verhehlen, daß es uns sehr unangenehm überrascht habe, als wir aus der Vorrede zur neuen Auflage des ersten Bandes vernahmen, daß der würdige Hr. Verfasser, jetzt Domcapitular am Erzstifte zu München, wegen seines Werkes Unannehmlichkeiten erfuhr, da sich in demselben manches Aergerliche, wohl gar Ketzerische finden sollte. Wenn sich nur die trefflichen Richter, diese Alles wissenden Kenner, zu dem Entschlusse bewegen ließen, sich einmal über sich selbst zu ärgern; denn was möchte wohl ärgerlicher erscheinen, als Alles am Besten zu wissen, und doch die Wissenschaften nicht zu pflegen? Wenn sich nun

gleichwohl nicht zweifeln läßt, daß sich Hr. Hortig von dem Schmerze mißkannt worden zu seyn, wieder wird erhohlt haben; so hatte der Vorfall doch die Folge, daß sich derselbe von seinem Werke zurückzog, und dessen Fortsetzung und Beendigung Hr. Döllinger übergab. Ref. wird dadurch bestimmt, sich selbst auch an Letzteren zu halten, und dessen Arbeit seine Aufmerksamkeit zuzuwenden; und bemerkt nur von der ersten Abtheilung des zweiten Bandes, die Hr. Hortig noch bearbeitet hat, daß er seine über den ersten Band ausgesprochene, unbefangene Ansicht auch auf den zweiten angewendet wissen will. Er kann um so ruhiger Abschied nehmen, und der Beziehungen, in die er mit dem gelehrten und tüchtigen Autor getreten, um so mehr sich erfreuen, als derselbe in der Vorrede zur zweiten Auflage des ersten Bandes ausdrücklich bemerkt, daß ihm unser Referat über sein literärisches Erzeugniß nicht mißfallen habe, und auf unsere Bemerkungen bei der wiederholten Bearbeitung Rücksicht genommen sey.

Für den Fortsetzer, Hr. Döllinger, würden schon die Erklärungen, die Hr. Hortig in den Vorreden über denselben giebt, ein sehr günstiges Vorurtheil erwecken; wenn er sich auch nicht bereits selbst durch eine dogmenhistorische Untersuchung über die Kirchenlehre vom heil. Abendmahle in den drei ersten Jahrhunderten sehr ehrenvoll in das literärische Publikum introducirt hätte. An vorliegendem Geschichtswerke umfaßt Hr. Döllingers Antheil die Zeiten von dem Ausbruche der Reformation bis auf unsere Tage herab; und ausgebreitete Gelehrsamkeit, Selbstständigkeit der Forschung, gesundes historisches

Urtheil, und Freimüthigkeit, die vor dem allbeherrschenden Richterstuhle der bekannten ἀρχοντες τε κοσμε τουτε nicht zittert, erheben diese Arbeit zu einer sehr bemerkenswerthen literärischen Erscheinung, deren Verdienste um so mehr anerkannt werden müssen, als sie auf einem Felde sich bewegt, welches bisher von den deutschen Katholiken sehr nachläßig bearbeitet worden ist. Indeß muß Rec. doch auch bemerken, was ihm weniger gefallen wollte: eine hie und da allzu subjective Erzählung. Allerdings mögen wir uns nicht unter Jene gezählt wissen, die von einer historischen Objectivität der Art begeistert sind, daß das erzählende Subject eben so wenig in der Geschichte erscheinen, eben so wenig thätig sich zeigen, und Theilnahme, und persönliches Interesse an den Tag legen solle, als, der Vergleichung bediente man sich, als Gott in seiner Welt erscheine, die er ja gleichsam außer sich hinausgestellt habe, und wie eine Maschine nach ihren Gesetzen sich ablaufen lasse. Eine solche Ansicht ist eben so abgeschmackt als naturwidrig und in sich selbst unmöglich; und diejenigen, die von dem Historiker verlangen, er müße als solcher keine Religion, keine Kirche, kein Vaterland u. s. w. haben, stellen keine viel vernünftigere Forderungen auf, als jene, die etwa auch noch Verstand und Vernunft als eine entbehrliche oder schädliche Gabe desselben ansehen möchten, weil er im Besitze dieser Eigenschaften viel zu leicht sich hineinmischen, und die Sache selbst nicht genug möchte sprechen lassen. Obschon wir also, wie gesagt, von dergleichen Seltsamkeiten frei sind; so möchten wir doch auch andererseits nur das Seltsame, das diese Ansichten an sich haben, verwerfen, aber das Wahre, das zum

Grunde liegt, festhalten. Wir glauben, daß sich Hr. Döllinger etwas zu weit von der berührten Seltsamkeit entfernt habe, und da und dort an das entgegengesetzte Extrem anstreife. Wir werden unten auf einige jener Punkte aufmerksam machen, die uns zu dieser Note Veranlassung gegeben haben, und fügen hier nur das bei, daß die historischen Untersuchungen da und dort vielleicht die innere Verkettung der Begebenheiten mehr würden aufgespürt haben, wenn der eben gerügte Fehler sich nicht eingeschlichen hätte.

Das Buch wird eröffnet mit einer Geschichte der katholischen Missionen. Wir finden die Beschreibung der Thätigkeit der Missionäre, des Segens, mit dem sie wirkten, und der spätern Schicksale ihrer Stiftungen sehr befriedigend. Unseres Erachtens durfte indeß eine Darstellung der verschiedenen Anknüpfungspunkte, die die in Indien, China u. s. w. bestehenden Religionen, geistigen Bildungsstufen, sittlichen Zustände, politischen Verfassungen und dergleichen, den christlichen Missionären darboten, nicht wohl fehlen; woraus sich dann der Fortgang der evangelischen Predigt, so wie die Hindernisse ihres Einganges leicht erklären ließen. Es mußte demnach der Charakter der indischen und chinesischen Religionen, besonders auch des so weit verbreiteten und so sehr demoralisirenden Buddha Cultus, die Moralität der Völker, ihre Wissenschaft u. s. w. kurz charakterisirt werden. Die alte chinesische Ueberlieferung, um nur von dieser zu sprechen, enthielt offenbar mancherlei Momente, an die sich das Evangelium anschließen konnte. So ließ sich z. B. die chinesische Weissagung von einem Erlöser sehr gut benützen; obwohl in

derselben Politisches und Religiöses zusammenfließt, wie denn dies auch in den alttestamentlichen Prophetien der Fall ist, und nicht anders seyn konnte. Was war wohl gelegener als folgende Stellen in den Schriften des Confucius und der Reichsschule: „Im ganzen Reich des Himmels und der Erde vermag es allein der höchst Heilige, begreifend, klar durchdringend, weise, und darum die zureichende Autorität zu seyn; alles umfassend, großmüthig, freundlich, gütig, zureichend zur Beruhigung; kühn, stark, kräftig, beharrlich, zureichend zur Bewältigung; rein, würdevoll, gerecht und gerade, zureichend Ehrfurcht zu gebieten. — Umfassend, ausgedehnt, wie der Himmel, tief, Ursprung und Anfang, wie der Abgrund. Erscheinend dem Volke — ist keiner, der ihn nicht verehrte; sprechend zum Volke — keiner, der nicht glaubte; handelnd vor dem Volke, keiner, der sich nicht erfreute. Und von dem Augenblicke wird sein Ruhm und Name dem Meere gleich sich ergießen mitten durch das Reich, und sich ausbreitend gelangen bis zu den Barbaren und ins Ausland; wohin nur immer Schiffe und Wagen führen, wohin nur immer der Menschen Kräfte dringen; der Himmel, was er nur bedeckt, die Erde, was sie nur trägt; Sonne und Mond, was sie erleuchten; Reif und Thau, wohin sie auch fallen; wer immer Blut und Athem hat, keiner wird ihn nicht verehren und lieben. Darum wird er genannt dem Thian (Gott) gleich. Im Reich Himmels und der Erde ist es der höchst Vollendete allein, der vermag zu beginnen und zu weben der Welt großes Gewebe, zu legen das große Fundament des Reichs, zu wissen die Schöpfung und Erhaltung Him-

mels und der Erde. So wird der seyn, auf dem alles ruhen wird.“ Wir erinnern uns allerdings nicht gelesen zu haben, ob die Missionäre den gehörigen Gebrauch von diesen Erwartungen der Chinesen machen wollten, oder wirklich machten, wahrscheinlich ist es aber, daß sie es aus religiösen Gründen unterließen, befürchtend, sie möchten dadurch den alttestamentlichen Weissagungen zu nahe treten; aber geläugnet mag es nicht werden: die alte sich hier aussprechende Sehnsucht nach einem besseren, seligeren Zustande ließ sich sehr wohl benützen. Daß sich die Verehrer des Buddha (Fo) auf diese alten Weissagungen beriefen, und mit großem Erfolg, beweist die chinesische Geschichte.

Außerdem lagen in den Speculationen der chinesischen Weisen mehrere Elemente, woran sich die Trinitätslehre, und insbesondere die von der Incarnation des Logos anknüpfen ließ. Nach Abel Remüsat (Mem. sur Lao-tseu p. 26.) entspricht der Tao der Chinesen ganz dem christlichen Logos, indem er dessen Grundbedeutung absolutes Seyn, Vernunft und Wort enthalte. Ja eine künftige Incarnation eben dieses Tao ist ausgesprochen; so heißt es in der Vorrede eines Kaisers zu einem alten philosophischen Werke: „Vor der Geburt des Heiligen wohnt der Tao in Himmel und Erde; von der Geburt des Heiligen an wohnt er in ihm.“

Die Sittenlehre der Chinesen ist in hohem Grade ausgebildet und rein; und die etwaige Ansicht, sie durch die christliche für das Christenthum zu gewinnen, wäre eben so nichtig, als die Weisheit unserer tiefsinnigen Rationalisten, die eben in der Moral und der sogenannten allgemeinen Lehre

von Gott (die bei jenen Chineſen, die dem Confucius anhängen, eben ſo vortrefflich gefunden wird, als bei Wegſcheider) den Vorzug und die Eigenthümlichkeit des Chriſtenthums finden. (Man ſehe die Auszüge aus chineſiſchen Schriften bei Windiſchmann: „die Philoſophie im Fortgang der Weltgeſchichte", erſter Theil S. 261. u. ff. S. 415. u. ff.). Je reiner aber die Moral der Chineſen iſt, deſto mehr ſind ſie in dieſer Beziehung für das Chriſtenthum vorbereitet; denn deſto ſchmerzlicher muß das Misverhältniß der Moralität zu den Forderungen der Moral gefühlt werden, und deſto mehr das Bedürfniß nach einem Mittler und Verſöhner mit Gott, und nach einem heiligenden Princip hervortreten.

Aus dem Geſagten erhellet auch, welche vielſeitige Bildung ein Miſſionär, der unter den Chineſen mit Erfolg wirken ſoll, erworben haben muß. Es reicht keineswegs hin, daß er das ſogenannte einfache und ſchlichte Chriſtenthum kenne; er muß die chriſtlichen Ideen ſpeculativ aufzufaſſen, und durch eine gewandte Dialectik zu rechtfertigen im Stande ſeyn; wie denn überhaupt kaum irgendwo im mittleren und hintern Aſien ohne umfaſſende wiſſenſchaftliche Bildung etwas Erkleckliches ausgerichtet werden kann. Dies erhellet jetzt insbeſondere aus den erbärmlichen Klagen der proteſtantiſchen Miſſionäre, die den aſiatiſchen Philoſophen keine Antworten zu geben wiſſen, und ſie oft zu fliehen gezwungen ſind. Hingegen waren die Jeſuiten im Beſitz jener vielſeitig wiſſenſchaftlichen Bildung, ohne welche man ſich der Verachtung ausſetzt, wie dies denn auch Hr. Döllinger richtig bemerkt hat.

Wenn nun aber die berührten Umstände in China dem Eindringen des Christenthums förderlich sind, so legt die moralische Erschlaffung, die abscheuliche Weichlichkeit, der schmachvolle Despotismus, desto mehr Hindernisse in den Weg. Auch die chinesische Sprache ist für das Christenthum sehr hinderlich; während nämlich die Chinesen eine überaus große Armuth an Worten haben, ist ihr Reichthum an Schriftzeichen für Begriffe unübersehbar, und das Leben eines Menschen reicht kaum hin, dieselben nur kennen zu lernen. Daher die Erscheinung, daß sich häufig die Chinesen, die miteinander sprechen, gar nicht verstehen; und oft mitten im Gespräche ihre Gedanken aufzeichnen müssen, um sie schriftlich auf einer Tafel zu übergeben, worauf die mündliche Conversation wieder angeknüpft wird. Dies ist dem Wesen des Christenthums schon deßwegen entgegen, weil in ihm das lebendige Wort, das hell und warm vom Geist und Herzen kömmt, das Meiste wirken muß. Sodann zeigt diese Armuth der lebendigen Sprache, bei aller vorhandenen Bildung, eine Geistesarmuth an, die hinwiederum von der abgeschlossenen und seit Jahrhunderten schon fertigen Sprache ewig unterhalten wird. Die todte Sprache, die, um mich so auszudrücken, unter dem noch existirenden Volke weit abgestorbener ist, als die lateinische unter uns, während die Römer, die sie sprachen, längst dahin sind, verhindert die freie Beweglichkeit des Geistes, der darum aus seinen gegenwärtigen Schranken schwerlich herauskommen kann; was mit der unendlichen Bildungsfähigkeit des Christenthums in direktem Widerspruche sich befindet. Es scheint, daß die gegenwärtige Verfassung, so wie die

Sprache der Chineſen durch große Revolutionen zuvor verdrängt werden müſſen, ehe ein eigentliches, weit und tief um ſich greifendes Eindringen des Chriſtenthums in jene Gegenden möglich ſeyn wird. Doch darf das Miſſionswesen nie ſtille ſtehen; und vielleicht führt eben das Chriſtenthum eine ſolche Umwälzung herbei, und bahnt ſich ſelbſt den Weg. In den unlängſt erſchienenen Vorleſungen von Friedrich v. Schlegel über die Philoſophie der Geſchichte finden ſich manche Bemerkungen über die Sprache und den Charakter der Chineſen, die nebſt Windiſchmanns reichhaltigen Unterſuchungen zu dergleichen Betrachtungen Veranlaſſung genug darbieten.

Die ſpäteren ſo verhängnißvollen Streitigkeiten über die chineſiſchen Gebräuche erhalten gleichfalls großes Licht aus dem Studium der chineſiſchen Sitten, das gegenwärtig nach Remüſats Vorgange ſo ſorgfältig betrieben wird. Wenn die Jeſuiten die Verehrung des Confucius und die Opfer, die den Hingeſchiedenen dargebracht wurden, für eine blos bürgerliche Sitte hielten, ſo wollte uns dieſe Meinung nie zuſagen. Die Unterſcheidung zwiſchen bürgerlich und kirchlich-religiös iſt für das ganze Alterthum unſtatthaft, und für das alte China insbeſondere ganz unzuläßig. Kirche und Staat, Moral und Politik fallen ganz zuſammen, ſo wie ſich in der Perſon des Kaiſers der oberſte Regent und der Hoheprieſter vereinigen. Der chineſiſche Staat iſt ein ungeheures Patriarchat; und jeder Familienvater für ſein Haus, was der Kaiſer für das ganze Reich. Finden daher die genannten Verehrungen und Opfer auch blos in den Sälen der Privat-

häuser statt, so sind sie deßungeachtet religiösen Gehaltes: so wie denn ein nicht-religiöses Opfer für uns keinen rechten Sinn hat. Denken sich auch die Chinesen nichts mehr dabei, hoffen und begehren sie auch von den Abgeschiedenen nichts, so ist hier nur eine Gedankenlosigkeit und der Mangel einer weitern Entwickelung eines zum Grunde liegenden religiösen Gefühles zu suchen. So gewandt demnach auch der P. Martini die Ansicht der Jesuiten in Rom vertheidigt hat, überzeugen konnte er uns nicht. Zu dieser allgemeinen Betrachtung kommen noch einzelne Stellen aus chinesischen Schriften in Menge, die die Opfer, die dem Thian dargebracht werden, in Verbindung mit denen für die Abgestorbenen setzen.

Wir führen hier nur folgende an, die uns während unserer chinesischen Studien besonders aufgefallen sind. Im Schuking sagt der Kaiser Schün zu seinen Beamten: „Wer ist, der mit mir den drei Li vorstehen könnte?“ Die drei Li sind das Gebet, das Fasten und das Opfer; das dritte Li umfaßt aber, den Erklärungen zufolge, den ganzen Cultus, nämlich die Opfer die dem Schang-ti gebracht werden, die Verehrung der Geister und der selig Gestorbenen. Die Religiosität einiger alten Kaiser beschreibend und sie als Vorbild aufstellend bemerkt Confucius: „durch die Gebräuche des Opfers für Himmel und Erde dienten sie dem Schang-ti, durch die Gebräuche des Tempels der Ahnen brachten sie ihren Ahnen Opfergaben dar. Sie befolgten die geordneten Ritus, sangen deren Gesänge, hielten in Ehren, was diese verehrt hatten, bedienten die Todten, wie diese bedient

hatten die Lebendigen.“ In beiden Stellen ist die Verehrung der Todten mit der des Schang-ti verbunden, und darum in religiöse Beziehung gestellt.

Deßungeachtet billigen wir das Verfahren der Jesuiten, die diese Gebräuche in der Voraussetzung, daß sie von selbst wegfallen würden, wenn das Christenthum die Gemüther einmal ganz würde durchdrungen haben, anfänglich bestehen lassen wollten, und stimmen ganz mit Abel Remüsat überein, wenn dieser (Biographie universelle. Tom. 37. p. 517.) sagt die Hoffnung, das Christenthum in China eindringen zu sehen, sey durchaus an die fernere Beobachtung der Grundsätze des Pater Ricci geknüpft. Auf der andern Seite können wir jedoch unsere Hochachtung auch den Capucinern, Dominicanern u. s. w. nicht versagen, wenn diese sich den Jesuiten entgegensetzten. Bellarmin drückte den Standpunkt der Erstern ganz vortrefflich aus, wenn er früher schon, obgleich selbst Jesuit, seinem Vetter, dem Pater Robert Nobili, als dieser einen büßenden Brahminen (Sania) vorstellte, und von den verachteten Parias sich zurückzog, um die Brahminen zu gewinnen, schrieb: „das Evangelium Christi bedarf keiner Gleißnerei; und es liegt weniger an der Bekehrung der Brahminen, als an der freien und ungeheuchelten Predigt des Evangeliums. Die Predigt von dem gekreuzigten Christus war den Heiden eine Thorheit und den Juden ein Aergerniß; deßungeachtet unterließen sie die Apostel nicht. Den Hochmuth der Brahminen nachzuahmen, stimmt nicht mit der Demuth Christi überein; und die Beobachtung ihrer Gebräuche ist dem Glauben verderblich.“ Erkennt der Geschichtschreiber die Klugheit der

Jesuiten an; so darf er nicht versäumen, den frommen Sinn der übrigen Ordensmänner hervorzuheben. Wenn jene auf menschlichen Witz viel bauten, so setzten diese all ihr Vertrauen auf die göttliche Kraft des Evangeliums und den Zug des himmlischen Vaters von oben. Doch waren die Jesuiten allseitiger, und vereinigten mit der Einfalt der Taube die Klugheit der Schlange.

Die Stelle des Hr. Verf. S. 283. „Da die chinesische Sprache kein eigenes Wort hat, Gott zu bezeichnen; so hatte schon Ricci den chinesischen Christen, nebst der Benennug Tienchu, Herr der Himmel, auch die Worte Tien und Khangti, „Himmel" zur Bezeichnung Gottes zu gebrauchen gestattet," ist unklar, und je nachdem es gemeint ist, vielleicht unrichtig. Thian, Himmel, ist ein chinesischer Ausdruck für Gott; statt dessen wurde Thian-tseu (besser als Tien-chu) Herr des Himmels im christlichen Unterricht eingeführt; während Thian und das an sich eben so zweideutige Schang-ti nur für den gelehrten Gebrauch gestattet wurde, da es hier jeden Falls unschädlich war; obgleich alle neueren Untersuchungen die Ansicht der Jesuiten begünstigen, daß wenigstens die unterrichteten Chinesen aller Zeiten auch unter Thian nicht den sinnlichen Himmel verstanden haben.

Mit Recht hat sich Hr. Döllinger über die apostolische Thätigkeit der Jesuiten in Paraguay, dieses wahrhaft große Werk, etwas ausführlich verbreitet, und den plumpen Angriff Zschokke's auf dieselbe in einer Note schön abgewiesen.

Nach den Beschreibungen der katholischen Missionen kömmt der Verf. auf die Geschichte der Reformation, die mit vieler

Sachkenntniß und rücksichtslos erzählt ist. Besonders hat es uns gefallen, daß auch das Dogmengeschichtliche die Aufmerksamkeit Hr. Döllingers gehörig in Anspruch genommen hat. Wir führen folgende Stelle als Beweis an: „Calvins Lehre unterscheidet sich in mehreren wesentlichen Punkten von Luther's und Zwingli's Dogmen. Die Lehre von der absoluten Prädestination hat er zu einem System entwickelt, welches die furchtbarsten Blasphemien enthält. Gott hat von Ewigkeit einen Theil seiner vernünftigen Geschöpfe verworfen und zu ewigen Strafen bestimmt, um seine Gerechtigkeit an ihnen zu offenbaren. Damit er Anlaß habe, sie zu hassen und zu strafen, hat er den Fall des ersten Menschen angeordnet, ihn dazu genöthigt, und seine ganze Nachkommenschaft in seinen Fall verwickelt: Gott nöthigt die Verworfenen, zu der Erbsünde wirkliche Sünden hinzuzufügen; er nimmt ihnen die Fähigkeit, das Gute zu erkennen und zu thun, er reitzt sie zum Ungehorsam, treibt sie zur Verstockung; keinem dieser Verworfenen, wenn sie auch getauft sind, ertheilt Gott den wahren Glauben, oder die heiligmachende Gnade; sie haben nur fallacem fidei imaginem; die Taufe ist also für sie eine täuschende und unnütze Ceremonie. Andererseits hat Gott von Ewigkeit, absolut, ohne alles Vorhersehen eines Verdienstes, eine Anzahl Menschen zur Seligkeit prädestinirt, um seine Barmherzigkeit an ihnen zu offenbaren. Da sie mit in den nothwendigen Ungehorsam ihres Stammvaters verwickelt, und in ihrer gänzlichen Verdorbenheit unfähig sind, irgend eine That zu verrichten, die nicht schwere Sünde wäre, so hat er ihnen, und nur ihnen allein, einen Erlöser ge-

sandt. Sie werden in Betracht der Verdienste Christi wiedergeboren, und geheiligt, ohne alle Mitwirkung von ihrer Seite u. s. w.

Die französischen Reformationskriege und darin die Bartholomäus-Nacht wurden mit großem Fleiße und vielem Aufwande von Gelehrsamkeit behandelt; wir billigen dies sehr, da der wahre Hergang der Ereignisse in Deutschland wenig bekannt ist. Der Hr. Verf. stimmt mit dem Protestanten La Popeliniere dahin zusammen, daß die Zahl der in der genannten Nacht Umgebrachten sich nicht über Tausend belaufe; und die Gesammtzahl aller auch in den Provinzen Getödteten etwa 4000 betrage. Dagegen bemerkt er, daß früher in Orthez allein 3000 Katholiken von den Reformirten ermordet wurden, während die Zahl der getödteten kathol. Priester und Mönche vom J. 1560. an, nicht geringer als auf 4000 angesetzt werden dürfe. Wir geben dem gelehrten Verf. unsern Beifall in dieser Berechnung, und bemerken nur, daß denen, die in diese furchtbaren Details nicht einzudringen Gelegenheit hatten, das Ganze durch die Thatsachen begreiflich werde, daß unweit Saint-Sever ein Abgrund sich befindet, in welchem allein 200 Priester begraben liegen; (Poyedavant hist. des troubles de Bearne. Tom. I. p. 381.) und z. B. alle Mönche der großen Abtei Grand-champ mit dem Dolche niedergestoßen wurden, mit Ausnahme eines Einzigen, den man lebendig begrub, weil er dem Tode vermittelst des Dolches durch die Flucht entgehen wollte. Es würde in der That unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Mühe belohnt, wenn die Grausamkeiten eines Montbrün und

Mirabel in Auvergne, eines Montgomeri in Bearn, des Baron des Adrets in Languedoc, im Dauphine und in der Provence genauer beschrieben und bekannt würden. Die Gallia christiana zählt mehr als 150 von den Protestanten zerstörte Dome und Abteien; in den Diöcesen Uzés, Viviers, Nimes und Mende wurden mehr als 500 Kirchen eingerissen u. s. w. Man weiß, daß sogar Theodor Beza, das Haupt der Reformirten nach Calvins Tode, dieselben in Orleans in dem Grade fanatisirte, daß die Kathedrale daselbst noch zertrümmert wurde, obschon er bereits von dem abgeschlossenen Frieden (23. May 1568.) unterrichtet war. (Siehe den Essay historique etc. von Picot, übersetzt von Räß und Weis a. m. O.). Es war allerdings christliche Pflicht der Katholiken den Reformirten diese Unthaten zu verzeihen, und nicht Gleiches mit Gleichem zu vergelten; aber es ist ein höchst unreines Verfahren der Schriftsteller, wenn sie die Abscheulichkeiten der Erstern mit allem Detail erwähnen, und die der letztern verschweigen; und es dahin brachten, daß hundert Professoren sterben, ohne daß vielleicht drei unter denselben den Vorfall bei Orthez wissen, während jeder Knabe, der sich kaum ein halbes Jahr auf einem Pädagogium befand, die Bartholomäus-Nacht und die Dragonaden zu beschreiben im Stande ist. Der gelehrte Verf. hat wahrscheinlich, gleich dem Hr. Picot (in der Einleitung zu seinem Essai historique etc.) dieser Dinge aus gleichem Grunde, wie Bossuet in folgender Stelle, erwähnt: „Man lese nur die Geschichte von Beza, und man wird sehen, daß die Reformirten zu jeder Stunde bereit waren, auf das mindeste Gerücht die Waffen zu ergreifen, die Gefängnisse zu

erbrechen und die Kirchen zu beſtürmen. Wem ſind die Gewaltthätigkeiten unbekannt, welche die Königin von Navarra an den Prieſtern und Mönchen verübte? Man zeigt annoch die Thürme, von denen man die Katholiken ſtürzte, und die Abgründe, in welche man ſie verſenkte. Nicht weniger bekannt iſt der Brunnen des Biſchofs von Nimes, in dem man ſie ertränkte, und die grauſamen Werkzeuge, deren man ſich bediente, um ſie in die calviniſchen Predigten zu treiben. Noch ſind die Unterſuchungsproceſſe und die Verurtheilungen vorhanden, aus welchen hervorgeht, daß dieſe blutigen Hinrichtungen auf das Gutachten des proteſtantiſchen Rathes vorgenommen wurden. Noch hat man die Originalbriefe der Generale und Städte, welche die Conſiſtorien hervorgerufen, um die Papiſten durch Taxen, Einquartirungen, Niederreiſſen ihrer Häuſer und Abdeckung der Dächer zu zwingen, die Lehre Calvins anzunehmen. Die ſich entfernten, um den Gewaltthaten auszuweichen, wurden ihrer Güter beraubt. Die Regiſtraturen der Stadthäuſer zu Nimes, Montauban, Alais, Montpellier, und anderer Partheiſtädte, liefern ſolche Verordnungen in Menge, und hätten die ſpäter aus Frankreich vertriebenen Anhänger Calvins nicht ganz Europa mit ihrem Klaggeſchrei erfüllt, ſo wäre dieſer Gräuel nicht erwähnt worden.“ (Histoire des Variat. liv. X. §. 52.).

Wenn wir dem Hrn. Döllinger das Lob einer ſehr geſchickten und einſichtsvollen Behandlung der franzöſiſchen Reformationsgeſchichte nicht verſagen können; ſo müſſen wir die Darſtellung der ſchottiſchen, engliſchen und iriſchen

Reformation nicht minder sehr gelungen nennen. Wenn wir indeß doch einige Bemerkungen vorbringen sollen, so möchten wir es tadeln, daß im Beginne der Erzählung der Reformation Englands Heinrichs VIII. Weibergeschichte, so wie einige andere spätere Ereignisse etwas zu umständlich erörtert, dagegen eine nähere Charakteristik des Thomas Cromwell, des so einflußreichen General-Vicars von Heinrich VIII., den Lingard in seiner Geschichte von England so interessant geschildert hat, so wie des Bischofs Fisher von Rochester, und des Kanzlers Thomas More, über welche sich gleichfalls ein so merkwürdiges Detail bei dem genannten Historiker findet (Lingard VI. 6.) nicht gegeben wurde. In den Gegensätzen, die die Charaktere dieser Männer darbieten, spiegelt sich nämlich der innere Gehalt der königlich-protestantischen und der katholischen Parthei so herrlich ab. Wenn Cromwell (nicht der spätere Protector) schon am Hofe des Cardinals und ersten Ministers Wolsey, den Grundsatz aussprach, daß man keine Grundsätze haben, vielmehr um sich empor zu schwingen, ganz den Umständen sich anbequemen, die Leidenschaften der Gewalthaber ausforschen, und denselben auf alle Weise schmeicheln und seine Ueberzeugungen zum Opfer bringen müsse; so legt Thomas Morus seine durch geistige Tüchtigkeit erworbenen höchsten Würden nieder, um im Dienste des Tyrannen keinen Veranlassungen zu Gewissensverletzungen zu begegnen; und als man ihn in seiner Einsamkeit noch aufsuchte, um des größten Mannes von England Zustimmung zum Abfall von der Kirche und zur Suprematie Heinrichs über die von England zu erhalten, läßt er sich in den Tower werfen und hinrichten!

Was mag auch wohl wichtiger seyn, als der merkwürdige Verhör des Thomas Morus, der in einem so auffallenden Contrast mit den Grundsätzen der englischen Reformatoren Cromwell und Cranmer steht! Der letztere bemerkte als Inquisitor, der Gehorsam gegen den Willen Heinrichs müsse ihn bestimmen, den Suprematseid zu leisten! Der Katholik antwortete: „Für wahr, Euer Räsonnement würde uns aus aller Noth helfen. Wenn die Doctoren nicht einig wären, so dürften wir nur einen königlichen Befehl für die eine oder die andere Meinung erhalten, und dann müßten wir Recht haben. Der Inquisitor. Ihr solltet aber glauben, daß Euer Gewissen irrt, weil Ihr den gesammten Rath der Nation gegen Euch habt. Morus. Allerdings sollte ich, wenn ich nicht einen noch größeren Rath, jenen der gesammten Christenheit für mich hätte.“ Von dem gleichfalls hingerichteten Bischofe Fisher pflegte Heinrich sich früher zu rühmen: „kein Fürst in Europa besitze einen Prälaten, der an Tugend und Gelehrsamkeit dem Bischofe von Rochester gleich komme.“ Mit großen Gesinnungen, der alten Märtyrer würdig, seine Leser bekannt zu machen, wie mit der des Franziscaners Peyto, als er mit seinem Ordensgenossen Elston, in einen Sack gesteckt und in die Themse geworfen zu werden bedroht wurde: „Droht solche Dinge den reichen, verzärtelten Leuten, die in Purpur gekleidet sind, wohllüstig leben und ihr bestes Hoffen in dieser Welt haben. Wir achten sie nicht, wir sind freudenvoll, daß wir wegen Erfüllung unserer Pflicht von hier vertrieben werden. Mit Dank gegen Gott wissen wir, daß

der Weg zum Himmel nicht weiter ist zu Wasser als zu Land, und kümmern uns also nicht, welchen wir gehen;" scheint um so mehr zweckgemäß zu seyn, je seltener sie in der neuern Zeit geworden sind.

Weniger konnte Ref. dem gelehrten Hrn. Verf. in der Darstellung der theolog. Streitigkeiten in der katholischen Kirche beistimmen. Wenn er demselben bisher schon da und dort etwas mehr Ruhe und Mäßigung gewünscht hätte; so tritt doch hier vorzüglich das ein, was oben von uns eine allzu subjective Behandlung der Geschichte genannt worden ist. Hr. Döllinger ergreift nämlich geradezu die Parthei der Jesuiten. Ref. begreift die Möglichkeit sehr wohl, und gerade indem er diese begreift, tadelt er auch nicht unbedingt. Doch sollte der katholische Historiker über den Partheien seiner Kirche stehen, und das Gute in jeder mit Unbefangenheit anerkennen, und nicht minder das Irrige, Einseitige, oder gar Falsche und Schädliche ohne Rückhalt bemerklich machen. Allerdings hat die Geschichte der Jesuiten eine Seite, von welcher sie die Theilnahme des Historikers im höchsten Grade in Anspruch nimmt; ihre außerordentliche Thätigkeit, ihre großen Verdienste um die Ausbreitung des Glaubens, um die Erziehung und die Bearbeitung einzelner Theile der Wissenschaft; die grenzenlose Rohheit und Barbarei, mit welcher ihr Orden in mehr als einem Lande aufgehoben wurde, die blinde, gehässige Leidenschaft, mit welcher derselbe auch jetzt noch größtentheils beurtheilt wird, namentlich auch der Umstand, daß sich jene elenden sogenannten Philosophen, die ohne alle höhere Gedanken und wahre Wissenschaft aller Re-

ligion entgegen waren, zugleich am thätigsten den Jesuiten sich entgegensetzten, und an ihren Sturz der baldige Ruin der gesammten französischen Kirche sich anknüpfte, alles das ist im Stande in ihnen nur Märtyrer der Wahrheit zu erblicken, und zu bewirken, daß man ihre Fehler übersehend, mit unendlicher Sehnsucht ihnen entgegenblickt, und einen neuen Himmel und eine neue Erde von ihnen erwartet; und kaum begreifen kann, daß dieselben, gleichwie sie eine unglückschwangere Zeit hinweggenommen, nicht auch eine bessere und frömmere Periode wieder zurückführen müsse. Alles dieses ist Menschenweise, und darum natürlich, und eben deßwegen auch nicht geradezu tadelnswerth. Auch giebt Rec. noch zu, daß ihre Feinde sie größtentheils nicht um des Bösen willen, das die Gesellschaft an sich hatte, hassen, sondern um des Guten wegen. Denn die schlimme Seite der Jesuiten ist gerade der vorherrschende Charakter unserer Zeit. Für das Traurigste, das im Gefolge der Freundschaft der Jesuiten sich befindet muß Rec. aber das betrachten: daß manche nach ihrer Thätigkeit, und der der Mönche überhaupt sich sehnen, und dessen nur sich freuen und das nur erharren, was diese wirken würden, wenn sie wieder vorhanden wären, selbst aber auf diese Imagination sich verlassend, in schmachvoller Unthätigkeit auf dem Ruhepolster verfaulen, und Alles gethan zu haben, sich vorlügen, wenn sie selbst träge, nur nach der Thätigkeit der Jesuiten und der Mönche sich sehnen, als hätten sie damit ihre Pflicht erfüllt. Immer pflegt man zu wiederholen, große literärische Unternehmungen sind nur bei dergleichen vereinten Bestrebungen, und vielumfassenden Hilfsmitteln möglich; und ver-

Artikel 1. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird in die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) eingegliedert.

Artikel 2. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) führt nach der Eingliederung der Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) den Namen Bad Bellingen (Kreis Lörrach).

Artikel 3. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 aufgelöst. Ihr Vermögen und ihre Schulden gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1972 auf die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) über.

Artikel 4. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Stadt Bad Bellingen (Kreis Lörrach) umgewandelt.

Artikel 5. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) eingegliedert.

Artikel 6. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) führt nach der Eingliederung der Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) den Namen Bad Bellingen (Kreis Lörrach).

Artikel 7. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 aufgelöst. Ihr Vermögen und ihre Schulden gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1972 auf die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) über.

Artikel 8. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Stadt Bad Bellingen (Kreis Lörrach) umgewandelt.

Artikel 9. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) eingegliedert.

Artikel 10. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) führt nach der Eingliederung der Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) den Namen Bad Bellingen (Kreis Lörrach).

Artikel 11. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 aufgelöst. Ihr Vermögen und ihre Schulden gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1972 auf die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) über.

Artikel 12. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Stadt Bad Bellingen (Kreis Lörrach) umgewandelt.

Artikel 13. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) eingegliedert.

Artikel 14. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) führt nach der Eingliederung der Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) den Namen Bad Bellingen (Kreis Lörrach).

Artikel 15. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 aufgelöst. Ihr Vermögen und ihre Schulden gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1972 auf die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) über.

Artikel 16. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Stadt Bad Bellingen (Kreis Lörrach) umgewandelt.

Artikel 17. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) eingegliedert.

Artikel 18. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) führt nach der Eingliederung der Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) den Namen Bad Bellingen (Kreis Lörrach).

Artikel 19. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 aufgelöst. Ihr Vermögen und ihre Schulden gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1972 auf die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) über.

Artikel 20. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Stadt Bad Bellingen (Kreis Lörrach) umgewandelt.

Artikel 21. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) eingegliedert.

Artikel 22. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) führt nach der Eingliederung der Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) den Namen Bad Bellingen (Kreis Lörrach).

Artikel 23. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 aufgelöst. Ihr Vermögen und ihre Schulden gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1972 auf die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) über.

Artikel 24. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Stadt Bad Bellingen (Kreis Lörrach) umgewandelt.

Artikel 25. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) eingegliedert.

Artikel 26. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) führt nach der Eingliederung der Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) den Namen Bad Bellingen (Kreis Lörrach).

Artikel 27. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 aufgelöst. Ihr Vermögen und ihre Schulden gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1972 auf die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) über.

Artikel 28. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Stadt Bad Bellingen (Kreis Lörrach) umgewandelt.

Artikel 29. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) eingegliedert.

Artikel 30. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) führt nach der Eingliederung der Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) den Namen Bad Bellingen (Kreis Lörrach).

Artikel 31. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 aufgelöst. Ihr Vermögen und ihre Schulden gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1972 auf die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) über.

Artikel 32. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Stadt Bad Bellingen (Kreis Lörrach) umgewandelt.

Artikel 33. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) eingegliedert.

Artikel 34. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) führt nach der Eingliederung der Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) den Namen Bad Bellingen (Kreis Lörrach).

Artikel 35. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 aufgelöst. Ihr Vermögen und ihre Schulden gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1972 auf die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) über.

Artikel 36. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Stadt Bad Bellingen (Kreis Lörrach) umgewandelt.

Artikel 37. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) eingegliedert.

Artikel 38. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) führt nach der Eingliederung der Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) den Namen Bad Bellingen (Kreis Lörrach).

Artikel 39. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 aufgelöst. Ihr Vermögen und ihre Schulden gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1972 auf die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) über.

Artikel 40. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Stadt Bad Bellingen (Kreis Lörrach) umgewandelt.

Artikel 41. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) eingegliedert.

Artikel 42. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) führt nach der Eingliederung der Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) den Namen Bad Bellingen (Kreis Lörrach).

Artikel 43. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 aufgelöst. Ihr Vermögen und ihre Schulden gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1972 auf die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) über.

Artikel 44. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Stadt Bad Bellingen (Kreis Lörrach) umgewandelt.

Artikel 45. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) eingegliedert.

Artikel 46. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) führt nach der Eingliederung der Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) den Namen Bad Bellingen (Kreis Lörrach).

Artikel 47. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 aufgelöst. Ihr Vermögen und ihre Schulden gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1972 auf die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) über.

Artikel 48. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Stadt Bad Bellingen (Kreis Lörrach) umgewandelt.

Artikel 49. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) eingegliedert.

Artikel 50. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) führt nach der Eingliederung der Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) den Namen Bad Bellingen (Kreis Lörrach).

Artikel 51. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 aufgelöst. Ihr Vermögen und ihre Schulden gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1972 auf die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) über.

Artikel 52. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Stadt Bad Bellingen (Kreis Lörrach) umgewandelt.

Artikel 53. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) eingegliedert.

Artikel 54. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) führt nach der Eingliederung der Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) den Namen Bad Bellingen (Kreis Lörrach).

Artikel 55. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 aufgelöst. Ihr Vermögen und ihre Schulden gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1972 auf die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) über.

Artikel 56. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Stadt Bad Bellingen (Kreis Lörrach) umgewandelt.

Artikel 57. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) eingegliedert.

Artikel 58. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) führt nach der Eingliederung der Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) den Namen Bad Bellingen (Kreis Lörrach).

Artikel 59. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 aufgelöst. Ihr Vermögen und ihre Schulden gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1972 auf die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) über.

Artikel 60. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Stadt Bad Bellingen (Kreis Lörrach) umgewandelt.

Artikel 61. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) eingegliedert.

Artikel 62. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) führt nach der Eingliederung der Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) den Namen Bad Bellingen (Kreis Lörrach).

Artikel 63. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 aufgelöst. Ihr Vermögen und ihre Schulden gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1972 auf die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) über.

Artikel 64. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Stadt Bad Bellingen (Kreis Lörrach) umgewandelt.

Artikel 65. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) eingegliedert.

Artikel 66. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) führt nach der Eingliederung der Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) den Namen Bad Bellingen (Kreis Lörrach).

Artikel 67. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 aufgelöst. Ihr Vermögen und ihre Schulden gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1972 auf die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) über.

Artikel 68. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Stadt Bad Bellingen (Kreis Lörrach) umgewandelt.

Artikel 69. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) eingegliedert.

Artikel 70. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) führt nach der Eingliederung der Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) den Namen Bad Bellingen (Kreis Lörrach).

Artikel 71. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 aufgelöst. Ihr Vermögen und ihre Schulden gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1972 auf die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) über.

Artikel 72. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Stadt Bad Bellingen (Kreis Lörrach) umgewandelt.

Artikel 73. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) eingegliedert.

Artikel 74. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) führt nach der Eingliederung der Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) den Namen Bad Bellingen (Kreis Lörrach).

Artikel 75. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 aufgelöst. Ihr Vermögen und ihre Schulden gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1972 auf die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) über.

Artikel 76. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Stadt Bad Bellingen (Kreis Lörrach) umgewandelt.

Artikel 77. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) eingegliedert.

Artikel 78. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) führt nach der Eingliederung der Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) den Namen Bad Bellingen (Kreis Lörrach).

Artikel 79. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 aufgelöst. Ihr Vermögen und ihre Schulden gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1972 auf die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) über.

Artikel 80. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Stadt Bad Bellingen (Kreis Lörrach) umgewandelt.

Artikel 81. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) eingegliedert.

Artikel 82. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) führt nach der Eingliederung der Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) den Namen Bad Bellingen (Kreis Lörrach).

Artikel 83. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 aufgelöst. Ihr Vermögen und ihre Schulden gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1972 auf die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) über.

Artikel 84. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Stadt Bad Bellingen (Kreis Lörrach) umgewandelt.

Artikel 85. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) eingegliedert.

Artikel 86. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) führt nach der Eingliederung der Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) den Namen Bad Bellingen (Kreis Lörrach).

Artikel 87. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 aufgelöst. Ihr Vermögen und ihre Schulden gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1972 auf die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) über.

Artikel 88. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Stadt Bad Bellingen (Kreis Lörrach) umgewandelt.

Artikel 89. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) eingegliedert.

Artikel 90. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) führt nach der Eingliederung der Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) den Namen Bad Bellingen (Kreis Lörrach).

Artikel 91. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 aufgelöst. Ihr Vermögen und ihre Schulden gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1972 auf die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) über.

Artikel 92. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Stadt Bad Bellingen (Kreis Lörrach) umgewandelt.

Artikel 93. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) eingegliedert.

Artikel 94. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) führt nach der Eingliederung der Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) den Namen Bad Bellingen (Kreis Lörrach).

Artikel 95. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 aufgelöst. Ihr Vermögen und ihre Schulden gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1972 auf die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) über.

Artikel 96. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Stadt Bad Bellingen (Kreis Lörrach) umgewandelt.

Artikel 97. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) eingegliedert.

Artikel 98. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) führt nach der Eingliederung der Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) den Namen Bad Bellingen (Kreis Lörrach).

Artikel 99. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 aufgelöst. Ihr Vermögen und ihre Schulden gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1972 auf die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) über.

Artikel 100. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Stadt Bad Bellingen (Kreis Lörrach) umgewandelt.

Artikel 101. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) eingegliedert.

Artikel 102. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) führt nach der Eingliederung der Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) den Namen Bad Bellingen (Kreis Lörrach).

Artikel 103. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 aufgelöst. Ihr Vermögen und ihre Schulden gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1972 auf die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) über.

Artikel 104. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Stadt Bad Bellingen (Kreis Lörrach) umgewandelt.

Artikel 105. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) eingegliedert.

Artikel 106. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) führt nach der Eingliederung der Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) den Namen Bad Bellingen (Kreis Lörrach).

Artikel 107. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 aufgelöst. Ihr Vermögen und ihre Schulden gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1972 auf die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) über.

Artikel 108. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Stadt Bad Bellingen (Kreis Lörrach) umgewandelt.

Artikel 109. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) eingegliedert.

Artikel 110. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) führt nach der Eingliederung der Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) den Namen Bad Bellingen (Kreis Lörrach).

Artikel 111. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 aufgelöst. Ihr Vermögen und ihre Schulden gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1972 auf die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) über.

Artikel 112. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Stadt Bad Bellingen (Kreis Lörrach) umgewandelt.

Artikel 113. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) eingegliedert.

Artikel 114. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) führt nach der Eingliederung der Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) den Namen Bad Bellingen (Kreis Lörrach).

Artikel 115. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 aufgelöst. Ihr Vermögen und ihre Schulden gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1972 auf die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) über.

Artikel 116. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Stadt Bad Bellingen (Kreis Lörrach) umgewandelt.

Artikel 117. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) eingegliedert.

Artikel 118. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) führt nach der Eingliederung der Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) den Namen Bad Bellingen (Kreis Lörrach).

Artikel 119. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 aufgelöst. Ihr Vermögen und ihre Schulden gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1972 auf die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) über.

Artikel 120. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Stadt Bad Bellingen (Kreis Lörrach) umgewandelt.

Artikel 121. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) eingegliedert.

Artikel 122. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) führt nach der Eingliederung der Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) den Namen Bad Bellingen (Kreis Lörrach).

Artikel 123. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 aufgelöst. Ihr Vermögen und ihre Schulden gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1972 auf die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) über.

Artikel 124. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Stadt Bad Bellingen (Kreis Lörrach) umgewandelt.

Artikel 125. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) eingegliedert.

Artikel 126. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) führt nach der Eingliederung der Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) den Namen Bad Bellingen (Kreis Lörrach).

Artikel 127. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 aufgelöst. Ihr Vermögen und ihre Schulden gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1972 auf die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) über.

Artikel 128. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Stadt Bad Bellingen (Kreis Lörrach) umgewandelt.

Artikel 129. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) eingegliedert.

Artikel 130. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) führt nach der Eingliederung der Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) den Namen Bad Bellingen (Kreis Lörrach).

Artikel 131. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 aufgelöst. Ihr Vermögen und ihre Schulden gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1972 auf die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) über.

Artikel 132. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Stadt Bad Bellingen (Kreis Lörrach) umgewandelt.

Artikel 133. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) eingegliedert.

Artikel 134. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) führt nach der Eingliederung der Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) den Namen Bad Bellingen (Kreis Lörrach).

Artikel 135. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 aufgelöst. Ihr Vermögen und ihre Schulden gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1972 auf die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) über.

Artikel 136. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Stadt Bad Bellingen (Kreis Lörrach) umgewandelt.

Artikel 137. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) eingegliedert.

Artikel 138. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) führt nach der Eingliederung der Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) den Namen Bad Bellingen (Kreis Lörrach).

Artikel 139. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 aufgelöst. Ihr Vermögen und ihre Schulden gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1972 auf die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) über.

Artikel 140. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Stadt Bad Bellingen (Kreis Lörrach) umgewandelt.

Artikel 141. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) eingegliedert.

Artikel 142. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) führt nach der Eingliederung der Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) den Namen Bad Bellingen (Kreis Lörrach).

Artikel 143. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 aufgelöst. Ihr Vermögen und ihre Schulden gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1972 auf die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) über.

Artikel 144. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Stadt Bad Bellingen (Kreis Lörrach) umgewandelt.

Artikel 145. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) eingegliedert.

Artikel 146. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) führt nach der Eingliederung der Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) den Namen Bad Bellingen (Kreis Lörrach).

Artikel 147. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 aufgelöst. Ihr Vermögen und ihre Schulden gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1972 auf die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) über.

Artikel 148. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Stadt Bad Bellingen (Kreis Lörrach) umgewandelt.

Artikel 149. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) eingegliedert.

Artikel 150. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) führt nach der Eingliederung der Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) den Namen Bad Bellingen (Kreis Lörrach).

Artikel 151. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 aufgelöst. Ihr Vermögen und ihre Schulden gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1972 auf die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) über.

Artikel 152. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Stadt Bad Bellingen (Kreis Lörrach) umgewandelt.

Artikel 153. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) eingegliedert.

Artikel 154. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) führt nach der Eingliederung der Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) den Namen Bad Bellingen (Kreis Lörrach).

Artikel 155. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 aufgelöst. Ihr Vermögen und ihre Schulden gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1972 auf die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) über.

Artikel 156. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Stadt Bad Bellingen (Kreis Lörrach) umgewandelt.

Artikel 157. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) eingegliedert.

Artikel 158. Die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) führt nach der Eingliederung der Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) den Namen Bad Bellingen (Kreis Lörrach).

Artikel 159. Die Gemeinde Bad Bellingen (Kreis Lörrach) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 aufgelöst. Ihr Vermögen und ihre Schulden gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1972 auf die Gemeinde Bellingen (Kreis Lörrach) über.

Artikel 160. Die Gemeinde Bellingen (K

will, wie geschickt und künstlich es sich an dem Rande herumbewegen kann, ohne in den Abgrund zu stürzen, da der Naturalismus schon überall spuckte! Endlich scheint Hr. Döllinger die große Verachtung, die das Parlament von Paris gegen den Episcopat allmählig entwickelte, den Jansenisten zur Last zu legen, als wenn diese einen Pater le Tellier und la Chaise am Hofe gehabt, als wenn diese Alles durch die weltliche Gewalt durchzusetzen versucht, und dieselbe gleichsam zur Erklärung herausgefordert hätten, daß sie infallibel sey.

Wenn später die Jansenisten, namentlich in Italien, sich gleichfalls der bürgerlichen Gewalt zur Durchsetzung ihrer Plane bedienten; so war das nur eine verderbliche Nachahmung eines verderblichen jesuitischen Vorgangs.

Um so mehr muß man sich wundern, wie der Hr. Verf. hierin so weit irre gehen konnte; als er die Streitigkeiten Ludwigs des XIV. mit dem Papste, und was im Gefolge derselben erschien, sehr gut, und die Verhältnisse genau würdigend, erzählt. Auch dem, was über Febronius, Joseph II., „und den Emser Congreß gesagt wird, kann Ref. größtentheils seinen Beifall nicht versagen; und ist jeden Falles auch die Mäßigung anzuerkennen, mit der jene Geschichten erzählt und gewürdiget werden. Am wenigsten möchte die Darstellung des heutigen Rationalismus genügend erscheinen, und die Urtheile, welche über einzelne protestantische Theologen gefällt werden.

Wir nehmen hiemit vom Hrn. Verf. freundlichen Abschied, von dem wir noch manche gründliche Mittheilungen erwarten dürfen.

Die Heilige Schrift des alten Testaments. Fünfter Theil, welcher die zwölf kleineren Propheten enthält. In der Art und Weise des von Brentano-Dereserschen Bibelwerks übersetzt und erklärt, und zu dessen Vervollständigung bestimmt von Dr. J. A. Theiner, Professor der Theologie bei der katholisch-theologischen Facultät der Breslauer Universität. Leipzig. Druck und Verlag von B. G. Teubner. 364 S.

Auch unter dem besondern Titel.

Die zwölf kleineren Propheten. In der Art und Weise u. s. w. übersetzt und erklärt von Dr. J. A. Theiner u. s. w.

Die Fortsetzung des Brentano-Dereser'schen Bibelwerkes, als welche vorliegendes Werk auf dem Titel — denn eine Vorrede hat der Verfasser nicht vorangeschickt — sich ankündet, ist in gute Hände gefallen. Der Verfasser, als Kenner der orientalischen Sprachen bereits rühmlich bekannt, und als solcher zu einem Werke dieser Art hinlänglich befähigt, hat so genau die Art und Weise, in der Dereser, dessen Manen dieses Buch gewidmet ist, die Bibel übersetzt und erklärt hat, einzuhalten gewußt, daß schon hin und wieder das Gerücht ergangen ist, dieses Buch sey aus den hinterlassenen Papieren des sel. Dereser entstanden. Auffallend ist es allerdings, daß der Verfasser nicht für gut gefunden hat, die Leser in einer

Vorrede über die Geschichte seines so bald nach Dereſers Tode erschienenen Buches zu belehren, und namentlich darüber, ob Dereſer, mit welchem Dr. Theiner in sehr genauer Verbindung gestanden ist, Vorarbeiten zu den noch mangelnden Büchern seiner deutschen Bibelübersetzung, nämlich zu den kleinen Propheten und zu den BB. der Makkabäer hinterlassen habe, und ob dieselben etwa einen Bestandtheil des vorliegenden Buches ausmachen. Der Leser, hat er einmal einen Schriftsteller zu seinem Wegweiser gewählt, denselben tüchtig gefunden, und ihn darum liebgewonnen, mag lieber in seiner Begleitung den Weg vollends zurücklegen, als daß er sich der Leitung eines auch noch so rüstigen und geschickten aber neuen Führers anvertrauen mag. So hätten viele dieses Werk aufs freundlichste begrüßt, hätte der Verfasser demselben die Versicherung mitgeben wollen oder können, sein alter Lehrer habe die Hand dabei gehabt.

Sey dem nun wie ihm wolle, Ref. nimmt das Buch wie es vorliegt, und überläßt dem Verfasser die Verantwortung des Inhalts sowohl als des Titels, gegen welchen die Verlagshandlung des Brentano-Dereſer'schen Werkes Einrede gethan hat.

Jedem einzelnen Propheten hat der Verf., wie es sein Vorgänger auch gethan hat, eine Einleitung vorangeschickt, welche Untersuchungen über die Lebensgeschichte des Propheten, sein Zeitalter, die Zeit der einzelnen Orakel, den Styl des Propheten, über die Aechtheit und Sammlung seiner Orakel zum Inhalt hat. Ein Paragraph ist bestimmt zur kurzen Darlegung des Inhalts des Orakels. Diese historisch-

kritischen Einleitungen verdienen alles Lob. Sie enthalten zwar nichts neues, aber was die besten Kritiker über genannte Gegenstände zu Tage gefördert haben, ist mit Umsicht und Sachkenntniß benutzt, und mit zweckmäßiger Auswahl darin niedergelegt. Die eigenen Untersuchungen des Verf. sind gründlich, gründlicher als die ähnlichen Untersuchungen Deresers, welcher, in seinen spätern Jahren durch besondere individuelle Verhältnisse ängstlich geworden, vor vielem die Augen verschloß, was der unbefangene Exeget als nothwendige Folge aus unbezweifelten Prämissen längst anerkannt hatte. Hr. Theiner ist so frei von einer solchen Aengstlichkeit, daß seine Ansichten oft freimüthiger sind, als die der skeptischsten Bibelforscher. Nur zweimal scheint ihn die Furcht, anzustoßen, in seiner Untersuchung schwankend und zurückhaltend gemacht zu haben; aber er verdient darinn eher Lob als Tadel, wenn man die Leser berücksichtigt, denen Deresers Bibelwerk zunächst bestimmt ist.

Die Uebersetzung ist von der Art, daß sie weder besondern Tadel noch besonders Lob verdient. Der Originaltext ist zwar im Ganzen richtig übersetzt, und bey schwierigen Stellen, deren dieser Theil der Bibel so viele hat, in der Regel die Erklärung gewählt, welche dem Zusammenhange nach die wahrscheinlichste, oder die von den besten Bibelforschern angenommene ist. Aber ihr fehlt der Charakter der Selbstständigkeit und Individualität; der Verf. hat zu oft mehr schon vorhandene Uebersetzungen bearbeitet, als selbstständig aus dem Originale übersetzt; auch fehlt ihr wörtliche Treue. Den für eine Bibelübersetzung so wenig passenden modernen Aus-

druck, wodurch die Eigenthümlichkeit der Sprache und des Geistes des Orients, welche in unsern ältern deutschen Bibelübersetzungen den Leser so anspricht, verwischt wird, will Rec. dem Verfasser nicht zu hoch anrechnen; denn wenn er die Uebersetzungsweise Dereſers beibehalten wollte, so war er fast genöthigt, auch dieses Modernisiren des biblischen Ausdrucks nachzuahmen.

Verdient die Uebersetzung nach des Rec. Dafürhalten kein sonderliches Lob, so verdienen die Anmerkungen, welche der Verfasser dem Texte beigegeben hat, ein um so größeres. Da der Verf. der Mühe überhoben war, die Dollmetschung zu rechtfertigen, und demnach in sprachliche Erörterungen sich einzulassen, Erörterungen, welche den Hauptbestandtheil der gewöhnlichen Commentare bilden, so war ihm um so mehr Muße, sich der Sacherklärung zu widmen. Und mit dieser ist denn das Werk auf das trefflichste ausgestattet. Was immer in Beziehung auf die Denkungsart, die religiösen und gottesdienstlichen Verhältnisse, die Sitten und Gebräuche des Orients, auf welche die Vorträge der Propheten so oft anspielen, den mit biblischer Archäologie nicht sehr vertrauten Lesern dunkel seyn möchte, ist ausführlich und gründlich erläutert. Am ausführlichsten ist erklärt, was die biblische Geographie und Statistik betrifft, und der Verf. hat somit nachgeholt, was Dereſer entweder nur sehr kurz berührt oder ganz übergangen hat.

Auf diese Beurtheilung im Allgemeinen läßt nun Rec. einige Bemerkungen über einzelne Stellen des Werkes folgen.

In der Einleitung zum Propheten Hosea §. 2. bestreitet

der Verf. die Richtigkeit der Aufschrift, nach welcher das Wirken des Propheten in die Regierungsjahre der jüdischen Könige Usia, Jotham, Achas und Hiskia und des israelitischen Königs Jerobeam II. fällt, aus dem Grunde, weil durch die ganze Zeit der vier Könige von Juda, welche 126 Jahre ausfüllt, das Reich Israel von innen und außen stark, nach der Schilderung Hoseas aber in einem ganz entgegengesetzten Zustande war. Wie kann sich der Verfasser eine solche Uebereilung zu Schulden kommen lassen, und dadurch in einen so auffallenden Widerspruch mit sich selbst fallen. Jerobeam II., der das Reich Israel durch seine siegreichen Waffenthaten während seiner ein und vierzigjährigen ruhmvollen Regierung in einen blühenden, achtunggebietenden Zustand gebracht hatte, starb im 25. Herrscherjahre Usias; auf den Tod Jerobeams II. folgte ein Zwischenreich bis zum 38 Jahre Usias, in welchem Sacharias den Thron seines Vaters Jerobeam in Besitz nehmen konnte. Nach sechs Monaten wurde Sacharias von Schallum, und dieser nach einem Monate von Menahem des Thrones und Lebens beraubt. Menahem regierte zwar 10 Jahre, und starb eines natürlichen Todes; aber in seine Regierungszeit fällt die Invasion des assyrischen Königs Phul, welche Israel 1000 Talente Silber und die Unabhängigkeit kostete. Im letzten Jahre Usias wurde nach einer kaum zweijährigen Regierung Menahems Sohn Phekachja von Pekach ermordet. Der Zustand des Reiches Israel war demnach in der zweiten Hälfte der Regierung Usias genau so beschaffen, wie Hoseas denselben beschreibt. Nicht besser, wenigstens nicht

sittlich besser war der Zustand Israels während Jotham in Juda regierte. Unter Achas wurde Israel wieder durch ein Zwischenreich zerrüttet, und unter Hiskia fand es seinen Untergang. Die Aufschrift ist also nur insofern unrichtig oder vielmehr ungenau, daß sie die Regenten des Reiches Israels, die zu gleicher Zeit mit den genannten Herrschern in Juda regierten, ausläßt, und die Lebenszeit des Propheten noch in die Tage Hiskias herab versetzt. Wenn des Hoseas prophetische Vorträge den Tagen Jerobeams zugewiesen werden, und der Inhalt derselben auf den Zustand des Reiches Israel unter Jerobeam nicht paßt, so könnte die Richtigkeit der Angabe in der Aufschrift durch die Annahme vertheidigt werden, daß derjenige, welcher die Aufschrift den Reden des Hosea vorsetzte, den Anfang der prophetischen Thätigkeit Hoseas in die Regierungszeit Jerobeams verwies, weil er durch Ueberlieferung wußte, daß er damals bereits gelebt hatte.

Eine Uebereilung nennt Rec. auch die Behauptung S. 7. daß Hoseas in Beziehung auf den Styl mit Amos so ziemlich auf gleiche Linie gestellt werden könne. Die Schreibart des Hoseas ist abgebrochen und unregelmäßig, commaticus est, et quasi per sententias loquens, wie Hieronymus sagt. Der Styl des Amos übertrifft an Regelmäßigkeit den aller andern Propheten. Hoseas liebt plötzliche Absprünge von einem Gedanken auf den andern, von einem Bilde auf das andere: Amos ist höchst gleichförmig und ausführlich in dem was er einmal ergriffen hat; die Sprache des Hoseas ist rauh und dunkel: Amos schreibt leicht, deutlich, und dennoch

sehr schön. Nicht minder ist der Rhythmus der beiden Propheten sehr verschieden.

In der Anmerkung zu Hos. 1. 2. sagt der Verf. „Unter יַלְדֵי זְנוּנִים können unmöglich die von dem Weibe und dem Propheten erzeugten Kinder verstanden werden.“ Welche denn? Im 3. 6. 8. Verse heißt es ja ausdrücklich: und das Weib ward schwanger, und gebar ihm einen Sohn — eine Tochter u. s. w. und von diesem ist im 4ten V. die Rede. Der Ausdruck יַלְדֵי־זְנוּנִים hat nicht die mindeste Schwierigkeit, beachtet man nur das unmittelbar vorangehende und folgende; יַלְדֵי זְנוּנִים heißt nicht im Ehebruche erzeugte, sondern, was אֵשֶׁת זְנוּנִים heißt, — ein unzüchtiges Weib, eine Götzendienerin, — Kinder, die der Mutter gleich, d. i. ebenfalls Götzendiener sind. Daß dieses der richtige Sinn ist, beweist die Erklärung des Propheten selbst, in den Worten: כִּי־זָנֹה תָּזְנָה הָאָרֶץ מֵאַחֲרֵי יְהוָה das Land und seine Bewohner, in unserem Bilde: die Mutter und ihre Kinder sind Götzendiener.

Bey der Erklärung des Namens יִזְרְעֶאל scheint Dr. Theiner mit andern Exegeten ein zu großes Gewicht auf die Bedeutung des Zeitwortes zu legen, welches jenem Namen zu Grunde liegt. Der Prophet legt auf die Bedeutung des Zeitwortes זָרַע keinen Nachdruck, er spielt nicht darauf an, wie beym Namen des zweiten Kindes לֹא רֻחָמָה, und wie dieses von andern Propheten jedesmal geschieht, wenn sie sich solcher symbolischer Namen bedienen. Der Nachdruck liegt lediglich in den Erinnerungen, welche der Name des Thales Jsreel in den Gemüthern der Juden erwecken

soll. Das Kind soll nicht — ist der Sinn — den Namen voll der herrlichsten Erinnerungen, Israel, sondern den, der Ebene führen, in dem so viel unheilvolles geschah, und worin bald wieder, zur Strafe des Abfalles, unheilvolles geschehen soll (V. 4. 5.).

II. 3. übersetzt der Verf: „Ruft euren Brüdern Amiza, und euren Schwestern Ruchama.“ Was soll denn der Ausdruck Ammiza hier, der weder hebräisch noch deutsch ist? Ist es erlaubt, um eines Reimes willen, ein Wort zu wählen, welches nichts bedeutet?

„Die Uebersetzung des 21. Verses desselben Hauptstücks (wörtlich aus Eichhorns bibl. Proph. genommen) ist zum Theil unrichtig. Der Prophet schildert von V. 16. an die beseligenden Folgen der Umkehr Israels von der Abgötterei zum wahren Gott unter dem Bilde einer neuen Vermählung Jehovas mit seiner Gemalin. Im 21. V. sagt Gott, was er seiner wieder angenommenen Gemalin entgegen bringen werde, nämlich Zärtlichkeit, Liebe, Treue und צֶדֶק und מִשְׁפָּט Diese beiden Ausdrücke können nun unmöglich durch „rechtskräftig und gerichtlich“ übersetzt werden, sondern heißen hier offenbar Redlichkeit und Wahrheit.

IV. 5. übersetzt Dr. Theiner die Worte וְעַמְּךָ כְּמְרִיבֵי כֹהֵן durch: „und doch verdient dein Volk (o Israel) so wie der Priester Rüge.“ Diese Uebersetzung ist willkührlich, und dem Texte fremd. Der Sinn ist entweder: dein Volk ist selbst dem Priester ungehorsam, oder: Volk und Priester widerspricht Jehova; letzteres scheint mir wahrscheinlicher wegen V. 9. — VII. 11. kann der Ausdruck פּוֹרֵחַ nicht

durch „dumm" übersetzt werden: פּוֹתָה heißt verführt, verleitet. — Ohne allen Grund sind die Zeitwörter זָעֲקוּ דִבְּרוּ יְיֻלִילוּ VII. 13. 14. im Conjunctiv genommen („und wollt' ich sie befreien, sie würden mir nur heucheln" u. s. w.). Der Prophet spricht von der Vergangenheit. Und was soll der Satz: „Sie würden nur in ihren Lagern jammern" so isolirt bedeuten. Er gehört als Nachsatz zu den vorausgehenden Worten, und der Sinn ist: die Israeliten flehten nicht im Ernste zu mir, als sie in ihren Lagern jammerten. — Ungenau und zum Theil unrichtig scheint Rec. noch die Uebersetzung von IV. 18. VI. 7. VII. 2. 5. VIII. 9. IX. 13. X. 2. 5. 14. XI. 5. 6. XII. 4. 5. zu seyn.

In Bestimmung des Zeitalters des Propheten Joel weicht Dr. Theiner von der Ansicht der meisten neuern Exegeten ab, welche dasselbe vor die Zeit der Invasion der Assyrer setzen, indem er annimmt, daß Joel erst nach der Auflösung des Reiches Samarien geweissaget habe. „Man hat nicht nöthig, sagt H. Theiner in dieser Hinsicht, über die Zeit dieses Propheten vielen Vermuthungen Raum zu geben. Kap. 4, 2. 3. wird erzählt, daß Gott über die Heidenvölker Gericht halten werde wegen Israel, welches sie zerstreut und dessen Land sie unter sich getheilt hätten. Unter Israel hat man aber das Reich der zehn Stämme zu verstehen; denn diesem Ausdruck stehen V. 1. die Bürger des Reichs Juda und Jerusalem entgegen, und die letzten Worte des 2. V. können nur auf das Reich der zehn Stämme bezogen werden. Denn nach der Abführung des größten Theils der Einwohner Israels wurde dasselbe unter einen Haufen

fremder Colonisten vertheilt. 1 Kön. 17, 24. Als Joel schrieb, müssen daher die zehn Stämme bereits in die Verbannung abgeführt gewesen seyn. Daß er aber zur Zeit dieses Ereignisses, oder bald darauf gelebt habe, geht daraus hervor, daß er V. 4. u. 5. von den tyrischen, sidonischen und philistäischen Kaufleuten spricht, die einen Theil der nach Assyrien abgeführten Israeliten als Sklaven verkauft, und wieder verkauft hätten." Es ist unbegreiflich, wie ein so gelehrter Mann sich solche Uebereilungen zu Schulden kommen lassen kann; hätte er doch noch einmal das angeführte Kapitel angesehen, unmöglich hätte er diese Unrichtigkeiten stehen lassen können. Im ganzen Kapitel ist nicht die entfernteste Anspielung auf das Reich der zehn Stämme, dessen Zerstörung oder Abführung seiner Bewohner. Mit klaren und deutlichen Worten wird alles dasjenige, was Herr Theiner auf das Reich Samarien bezieht, von Juda und Jerusalem gesagt.

Der Prophet Joel knüpft Kap. III. an die tröstliche Verheißung, daß Gott den Bewohnern allen Schaden reichlich ersetzen werde, den die Heuschreckenschwärme verursacht hatten, II. 23—27. eine andere noch tröstlichere Verheißung, daß einstens eine Zeit kommen werde, wo Gott seinen Geist über alles Fleisch ausgießen, und wo Jedermann, Jung und Alt, Mann und Weib, Herr und Knecht weissagen, d. i. dieselbe Gotteskenntniß besitzen werde, welche bis jetzt der Propheten ausschließliches Eigenthum gewesen ist; daß aber auch zu derselben Zeit Gott sein mißhandeltes Volk in sein Besitzthum zurückführen, und Rache an seinen Feinden

nehmen werde. Dieſes Volk, welches Gott zurückbringen werde, nennt nun der Prophet mit Namen: „Sieh, ſpricht Joel, in jenen Tagen und zu jener Zeit, wenn ich zurückbringe die Gefangenen Juda's und Jeruſalems, da verſammle ich alle Völker, und führe ſie ins Thal Joſaphat, und rechte mit ihnen ſelbſt um meines Volkes und Eigenthums Iſrael willen, das ſie zerſtreut unter die Völker, und die getheilt mein Land.“ (IV. 1. 2.) Wer wird wohl hier in „Iſrael“ einen Gegenſatz zu „Juda und Jeruſalem“ finden? Wer wird nicht auf den erſten Blick ſich überzeugen, daß „mein Volk und Eigenthum Iſrael“ nur eine andere Benennung von Juda iſt? Was würde das denn für ein ſonderlicher Troſt für die zurückgeführten Bewohner Judas und Jeruſalems geweſen ſeyn, wenn Jehova nur Rache an den Bedrückern der Bewohner Samariens genommen hätte? Doch aller Zweifel verſchwindet vollends, wenn wir unſern Blick auf V. V. 11. 13. 21. 22. 25. 26. deſſelben Hauptſtücks werfen. „Mein Silber und mein Gold — fährt Joel in ſeiner Strafrede an die Bedrücker des Volkes Gottes fort — habt ihr geraubt, und meine beſten Kleinodien in eure Tempel geſchleppt (V. 10). Die Söhne Judas und Jeruſalems habt ihr an die Jonier verkauft, um ſie wegzuführen fern von ihren Gränzen (V. 11.). — Ich verkaufe eure Söhn' und eure Töchter durch Judas Söhne (V. 13.). — Aegypten wird wüſte ſeyn, und Edom eine ſchauervolle Steppe, ob dem Frevel an Judas Söhnen, da ſie unſchuldig Blut vergoßen in ihrem Land. (V. 24.) Ewig wird Juda bewohnt ſeyn, und Jeruſalem von Ge-

schlecht zu Geschlecht. Und ich räch ihr Blut, das ich nicht rächte (V. 25. 26.)

Ist es ausgemacht, daß im vierten Kapitel Joels nur von Juda und Jerusalem die Rede ist, so müßte H. Theiner zufolge, der behauptet, daß der Prophet nach den von ihm beschriebenen Ereignissen gelebt habe, Joel seine Vorträge erst nach der Zerstörung des jüdischen Staates gehalten haben. Da dieses aber II. 1. 17. widerspricht, so fällt die ganze Argumentation für das von ihm angenommene Zeitalter Joels in nichts zusammen.

Hr. Theiner nimmt die Schilderung der Heuschrecken allegorisch, und versteht darunter die Verheerungen durch den Einfall Sanheribs, des Königs von Assyrien. Diese Ansicht theilen auch andere, angesehene Bibelforscher. Rec. hat sie nie theilen können, und seine Gründe sind folgende. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß feindliche Heere mit Heuschrecken, und ihre Verheerungen mit Heuschrecken-Fraß verglichen werden können. Aber in der Schilderung Joels werden nicht Feinde mit Heuschrecken, sondern diese mit jenen verglichen, wie Justi schon längst bemerkt hat. „Wie Helden laufen sie — schreibt Joel II. 7. — wie Krieger ersteigen sie Mauern.“ Und V. 4. „Dem Ansehn der Rosse gleicht ihr Ansehn, und wie Reiter eilen sie.“ Hat man je auch nur bei einem mittelmäßigen Dichter die Geschmacklosigkeit angetroffen, daß er ein Bild mit dem vergleicht, was im Bilde liegt; und Joel, dem geschmackvollen Dichter will man die Abgeschmacktheit aufbürden, daß er assyrische Reiter mit Heuschrecken, und diese Heuschrecken mit Reitern vergleiche. —

Der Prophet Joel schildert nicht blos die Verheerungen durch Heuschrecken, sondern auch eine ungewöhnliche Dürre. I. 18—20. Diese kann nicht Bild des assyrischen Heeres seyn, weil ungewöhnliche Hitze und Dürre zwar in der Regel herrscht, wenn Heuschreckenzüge ein Land verheeren, aber nicht von den Heuschrecken erzeugt wird. Diese Dürre ist demnach buchstäblich zu verstehen. Wenn die Propheten sich allegorischer Schilderungen bedienen, so lösen sie sie am Ende auf; in den Ermahnungen, die sie an dieselben knüpfen, sprechen sie jedesmal eigentlich; der Ernst und der Zweck der Rede verlangt dieses so. Auch Joel fügt sich diesem Gesetz. Er ermahnt Kap. II. 12—26. die Bewohner Jerusalems zur Buße, und verspricht, daß Jehova sich wieder ihrer erbarmen, und ihnen das wieder ersetzen werde, was sie verloren haben. Er spricht aber nicht von zerstörten Städten und Dörfern die wieder aufgebaut, nicht von Abführung von Gefangenen, die wieder zurückgeführt werden sollen; daß die Tennen voll Getraide, die Keltern voll Most und Oel seyn werden, daß Gott wieder seinen Regen senden werde, wie ehedem — das ist, was der Prophet verspricht.

Und warum soll denn die Schilderung der Heuschrecken nicht buchstäblich genommen werden dürfen? Weil, antwortet man, die Stellen II. 17. 20. und die beiden letzten Kapitel diese Annahme nicht zulassen. II. 17. betet der Priester: „Schone Jehova deines Volkes! Gieb dein dir eigen Volk nicht dem Hohn, dem Spottgelächter der Heidenvölker Preis. Warum soll man unter Helden fragen: wo ist ihr Gott?“ (vgl. V. 19.). Diese Stellen — sagt man, und auch Hr.

Theiner — bezieht man am besten auf ein feindliches Volk, das den jüdischen Staat größtentheils erobert hatte. Mit nichten. Jedes große Unglück, welches ein Volk traf, schrieben die Heiden entweder dem Zorne oder der Schwäche der Landes-Gottheit zu. In jedem Falle war es eine Schande für das Volk, und gab feindlichgesinnten Nachbarn Veranlassung zum Spott und zum Hohn. War nach dem Glauben der Nachbarn die Ursache der Drangsal der Zorn der Gottheit, so war das Volk vorher schlecht und boshaft gewesen, und hatte die Rache der Gottheit auf sich geladen; ein solches Volk verdiente Verachtung. Schreiben sie ein unglückliches Ereigniß der Schwäche der Gottheit zu, so hielten sie das Volk, welches einen solchen Gott verehrte, begreiflich für noch viel verachtungswerther. Das oben angeführte Gebet war also passend, die Verheerung des Landes mochte einem feindlichen Einfalle oder einem Naturereigniß zuzuschreiben gewesen seyn. Wollte man auch die Worte לִמְשָׁל־בָּם גּוֹיִם übersetzen: „um uns zu beherrschen," so würde dadurch die buchstäbliche Erklärung der Heuschreckenzüge nicht gestört; denn dadurch würde nur eine weitere Folge der stattgefundenen Verheerungen — Unmöglichkeit, einem feindlichen Einfalle zu widerstehen — angedeutet. Eine Verheerung durch Heuschrecken, wie sie von Joel geschildert wird, beraubte das unglückliche Land auf lange Zeit der Lebensmittel; die Bewohner, an dem Nothwendigsten Mangel leidend, waren in Gefahr, eine leichte Beute des nächsten besten der benachbarten Völker zu werden, welche auf jede

Gelegenheit lauerten, auf das verhaßte Volk der Hebräer herzufallen.

Bedenklicher scheint die Stelle V. 20. zu seyn. In derselben werden nämlich die Heuschrecken הַצְּפוֹנִי das Heer aus Norden genannt, und dieser Ausdruck paßt allerdings sehr gut zu dem assyrischen Heere, welches von Nordost heranzog; hingegen, wie die Freunde der allegorischen Auslegung behaupten, gar nicht zu den Heuschrecken, welche nicht von Norden nach Süden, sondern in umgekehrter Richtung zu ziehen pflegen. Es ist aber nun die Frage, ob die letztere Voraussetzung in dieser Allgemeinheit richtig ist. Genau genommen, kommen die Heuschrecken, welche Palästina von Zeit zu Zeit überziehen, nicht von Süden, sondern in der Regel von den Steppen Arabiens. Diese Steppen dehnen sich aber, wie jedermann weiß, weit nach Norden, weit über die Breite von Damaskus hinaus. Kam ein Heuschreckenzug aus dieser mehr nordöstlichen Gegend nach Palästina, und diese Richtung hieng lediglich von der Richtung des Windes ab, welche sehr häufig nordöstlich ist, so war der Name הַצְּפוֹנִי vollkommen passend.

Endlich die zwei letzten Kapitel betreffend, sagt man, so ist zwischen ihnen und den vorangehenden Kapiteln aller Zusammenhang zerrissen. Aber ist denn zwischen der Weissagung, daß einstens Jünglinge und Jungfrauen, Knechte und Mägde prophezeien werden, und der Invasion Sanheribs ein besserer Zusammenhang? Hätte Dr. Theiner, anstatt Bertholdt's flüchtige Bemerkungen abzuschreiben, seine Augen auf das wahre Bindeglied der ersten und letzten Kapi-

tel geworfen, so würde er die unpassende Frage nicht gethan haben: „Wie hängen die Heuschreckenschwärme mit dem Gericht über die Heiden zusammen?“ Das wahre Bindeglied ist II. 26. 27. und namentlich der Gedanke, daß das Volk der Hebräer erfahren soll, daß Jehova in Israels Mitte ist. — Der Prophet — dieses ist der Zusammenhang — tröstet das bedrängte Volk Anfangs mit dem, was das nächste war, daß Gott, wenn es sich reumüthig an ihn wenden würde, ihm wieder zu essen und zu trinken geben werde; an diesen Trost knüpft er die Verheissung, daß nun Israel nie mehr zu Schanden werden, sondern daß Jehova ewiglich in seiner Mitte wohnen werde. Folgen dieses gnädigen Schutzes werden in künftigen Tagen die Aufhebung des Unterschiedes zwischen Propheten und Nichtpropheten, die Zurückführung aller Gefangenen in ihr Vaterland und die Züchtigung aller Nationalfeinde Israels seyn. — Aber „warum — fragt H. Theiner mit Bertholdt — sollen denn die ganz natürlichen Landplagen des Reiches Juda die Heiden büßen? Warum soll Jehova deßwegen über sie Gericht halten, und ihre Reiche zerstören?“ Hätte doch der sonst so gut unterrichtete Mann diese Frage zu seiner Ehre unterdrückt! Etwas solches ist Joel nie eingefallen, und konnte ihm nicht einfallen, weil er Kap. III. von ganz andern Dingen und von ganz andern Zeiten spricht. Weil die Völker Israel zerstreut, sein Land unter sich getheilt (V. 7.), Knaben und Mädchen verkauft (V. 8.), das Eigenthum Jehovas geraubt haben (V. 10.); darum züchtigt sie der Herr in der messianischen Zeit.

Zu der Ueberſetzung des Propheten Joel hat Recenſent nichts zu bemerken, als daß ihm die Auffaſſung des Wortes מְגֻרְפֹתֵיהֶם I. 17. als Scholle unrichtig ſcheint. Er hätte dieſe Kleinigkeit übergangen, würde nicht durch dieſe Auffaſſung dem Propheten eine Ungereimtheit in den Mund gelegt. Das Wort kann eine vom Waſſer weggeſpülte Erdſcholle bedeuten, indem das Zeitwort גָּרַף, das nur Richt. V. 21. vorkommt, dem Zuſammenhange nach wegſchwemmen bedeutet. Es kann aber auch Schaufel bedeuten, denn im Arabiſchen und Syriſchen hat das Wort dieſe Bedeutung. Der Zuſammenhang muß nun entſcheiden, welche der beiden Bedeutungen in den Worten Joels liegt. Der 17te Vers beſteht aus drei Sätzen, wovon die beiden erſten den Vorder-, der dritte den Nachſatz bildet. Dieſer dritte Satz heißt: Weil kein Korn da iſt, und enthält den Grund, warum dasjenige nicht iſt, wovon die Vorderſätze ſprechen. Nun heißt der zweite Satz: Verödet ſind die Vorrathshäuſer, leer ſind die Scheuern, (weil kein Getraid da iſt). Ueberſetzen wir nun im Vorderſatze: Verdorrt ſind die Saaten unter ihren Schollen — weil kein Korn da iſt, ſo iſt das eine Ungereimtheit, denn es heißt ſoviel als: es iſt kein Korn da, weil kein Korn da iſt. Nehmen wir aber Schaufel, ſo hat alles Sinn und Zuſammenhang, und d. V. heißt dann ſo: Kein Korn iſt unter der Schaufel, d. i.: Der Worfeler hat nichts zu worfeln, die Scheuern bleiben leer, weil kein Korn zu hoffen iſt.

Es liegt aber noch eine andere Ungereimtheit in der Ueberſetzung Theiners. Wären die Saamenkörner unter ihren

Schollen verdorrt, so hätte dieses gleich nach der Aussaat geschehen müssen; in diesem Falle wäre aber nichts aufgegangen, und die Heuschrecken hätten des Feldes Ernte nicht vertilgen können, worüber doch I. 11. geklagt wird. Wollte man einwenden, daß מגרפה der Bedeutung des Zeitwortes zufolge nicht Wurfschaufel, sondern everriculum bedeute, so ist zu antworten, daß das Wort noch viel weniger eine Erdscholle bezeichne, welche Saamen bedeckt, sondern ein vom Wasser weggerissenes Stück Boden. Rec. hat sich in die Erörterung dieses geringfügigen Gegenstandes eingelassen, um zu zeigen, mit welcher Genauigkeit und Umsicht der Uebersetzer arbeiten muß, welcher ein preiswürdiges Werk liefern will.

In der Einleitung zum Buche Jona hat H. Theiner die Frage, ob das Buch eine wahre Geschichte enthalte oder nicht, nach dem Beispiele Jahns unentschieden gelassen, und nur historisch die verschiedenen Ansichten über den Inhalt und den Zweck des Buches mitgetheilt. Rec. hätte gewünscht, daß der Verfasser im dritten Paragraph, welcher die Schwierigkeiten im Jona aufzählt, das Gebet des Propheten Jona II. 3—10. einer gründlichen Untersuchung unterworfen hätte; dieses allein muß entscheiden, ob Jona historisch zu fassen sey oder nicht. Ist das Gebet der Situation des Jona fremd, was schwerlich bezweifelt werden wird, so ist die Erzählung des Buches ein Midrasch, ein um einen Klagpsalm gezogener allegorischer Rahmen, ein Apolog mit einem Wort.

Am Schlusse dieser Anzeige drückt Rec. noch seinen Bei-

fall über die Bearbeitung des Propheten Habakuk aus. Die Einleitung und namentlich die Untersuchung über das Zeitalter des Propheten ist vorzüglich, und die Uebersetzung des herrlichen Dichters würdig; die Anmerkungen endlich lassen nichts zu wünschen übrig.

Horae Syriacae seu Commentationes et Anecdota Res vel Litteras Syriacas spectantia. Auctore Nicolao Wiseman S. T. D. In Archigymnasio Romano LL. OO. Professore, in Collegio, Vero, Anglorum Pro-Rectore, Et SS. LL. Institutore.

„Non diffiteor, me prae caeteris, Syriacas litteras amare ob eam causam, quo magis, ad illustrandas res Ecclesiae Christi, quam ad aliam operam Orientales Graecis Latinisque adjunxi.“

T. S. Bayer, in Thes. Ep. La Croz. Tom. I. p. 21.

Tomus primus. Romae, Typis Francisci Bourlié. XIV. und 280 S. 8. Mit einem in Kupfer gestochenen „Specimen Cod. Vat. 153. Rec. Karkaph.“

Es ist wohl das erste Mal, daß in einem zu Rom mit römischer Censur gedruckten Werke von einem sehr mäßigen Umfange die Namen der ausgezeichnetsten protestantischen Orientalisten und Bibelforscher Deutschlands, eines Adler,

Alb. Bengel, Bertholdt, Bruns, Bredenkamp, Carpzov, Eichhorn, Erneſti, Geſenius, Hartmann, Hirzel, Kuindl, Mahn, Michaelis, Andr. Müller, Paulus, Pfannkuche, Rettig, Roſenmüller, Schleusner, Tychſen, de Wette neben denen katholiſcher Gelehrten, wie eines Arigler, Interim, Hug, Jahn, Molkenbuhr, u. e. a. geleſen werden, und deren Werke der Verfaſſer nicht etwa anführt, um ſie zu widerlegen, ſondern ſehr oft, um ſeine eigenen Unterſuchungen an jene der genannten Gelehrten anzuſchließen, ſeine Anſichten mit den ihrigen zu belegen, und die Zweifel derſelben zu löſen. Iſt er auch zuweilen veranlaßt, ihre Behauptungen zu widerlegen, ſo geſchieht dieſes nicht mit Worten, am wenigſten mit ungeziemenden, ſondern mit Thatſachen.

Es gehört aber auch zu den größten Seltenheiten ein Werk, wie das anzuzeigende, welches die unzweideutigſten Beweiſe nicht blos von den trefflichſten Kenntniſſen ſeines Verfaſſers, ſondern, was oft mehr iſt, von der größten Wahrheitsliebe, Genauigkeit und Beſcheidenheit, — Eigenſchaften, mit welchen eine andere — Anerkennung fremden Verdienſtes, wo und bey wem es ſich immer finde, unzertrennlich verbunden iſt, auf jedem Blatte hat. „Attamen — mit dieſen Worten bezeichnet der Verf. S. 187. die Richtſchnur, die ihn bey ſeinen Unterſuchungen geleitet, und von der er ſich nach des Ref. Ueberzeugung nie entfernt hat — quum nihil magis fugiendum mihi in studiis proposuerim, quam systematum coagmentationem, absque fun-

damento aliquo certo; hinc quae — protuli, ea verecunde dicta velim, quasi veritatem potius expalpando et inquirendo quam rem conficiendo. Dieſe muſterhafte Wahrheitsliebe, dieſe ausgezeichnete Sorgfalt und Genauigkeit in den Beweiſen verbreitet einen ſolchen Reiz über das Werk, daß man auch Unterſuchungen über unbedeutende Gegenſtände, die gleichſam nur per parenthesin eingeſtreut ſind, mit dem gröſsten Vergnügen lieſt.

Die Veranlaſſung und die Abſicht des vorliegenden, dem Cardinal Zurla dedicirten Werkes deuten folgende Worte der Vorrede S. VII. an. Hoc quidem mirum videri debet; (sc. quod exstincta clara *Assemanorum* stirpe, nihil amplius publici juris factum sit ex divitiis quas possidemus nisi paucula quaedam *Adleri*, *Tychsenii*, aliorumque peregrinorum ope vulgata.); litteras enim Syriacas Ecclesiasticis disciplinis maximae utilitati esse, oppido constat. Non habent quidem fabulas aut poemata eleganter conscripta, qualia Arabia et Persia jactant; at in sacris disciplinis et in historicis monumentis vix ullis aliis primum locum cedunt. Ea enim de gente agitur, qua nulla unquam theologicis disceptationibus magis est delectata, quaeque, mediam pene Asiae sedem occupans, rerum praeclare gestarum non solum spectatrix sed potius theatrum saepe effecta est. „Triumphat autem, atque jure suo exsultat .... virtus humana, quum Syrorum de omnibus fere, quos Asia alit, populis praeclara merita cogitantur. Illi enim, dum sancta religionis praecepta per totum orientem divulgabant, bonarum

etiam artium semina sparserunt, barbarorumque ingenia ad humanitatem conformarunt. Horum memoriam recolere, in eo vera laus, vera gloria posita est.“ *) — Quae quum ita sint, putavi mihi omni ardore in has litteras incumbendum, non quidem ut essem curiosior verborum et apicum indagator, sed, ut quae aliquem fructum allatura sperarem sacris disciplinis, ea sedulo notarem, et, occasione oblata, in medium proferrem. At, illorum hortatui cedens, qui apud me plurimum possunt, longe citius quam statueram in publicam palaestram descendi, et quidem adeo parum instructus, ut ipsa in scribendo materia excogitanda potius mihi fuerit quam ordinanda. Operam tamen navavi, ut Commentationes has raptim penitus concinnatas, saltem rerum novitate, doctorum virorum oculis non omni ex parte indignas rederem.

Dieſer erſte Band enthält vier Abhandlungen. Die erſte iſt überſchrieben: De objectionibus, contra sensum litteralem locorum Matth. XXVI. 26, 28. Marc. XIV. 22, 24. Luc. XXII. 19, 20. 1 Cor. IX. 24, 25., seu verborum SS. Eucharistiae Sacramentum instituentium, ex indole Linguae Syriacae nuperrime instauratis, Commentatio philologica, continens Specimen supplementi ad Lexica Syriaco.

Veranlaſſung zu dieſer trefflichen polemiſch-philologi-

*) Eichhorn. Praef. ad Poeseos Asiat. Comment. Auctore Guilielm. Jones. Lips. 1777. pag. XIV.

schen Abhandlung gab dem Verfasser die Wiederaufnahme einer schon längst verschollenen Behauptung in ein erst kürzlich erschienenes Werk: An introduction to the Critical Study and Knowledge of the Sacred Scriptures, by Thomas Hartwell Horne, welche ins Deutsche übersetzt, also lautet, „Wenn die Einsetzungsworte gleich anfangs englisch oder lateinisch vorgetragen worden wären, so möchte ein Grund zur Vermuthung da seyn, daß unser Heiland dieselben buchstäblich habe verstanden wissen wollen. Aber sie wurden in der syrischen Sprache gesprochen, in welcher so wenig als in der hebräischen und chaldäischen ein Wort ist, welches bedeuten, vorstellen oder bezeichnen ausdrücken könnte (there is no word, which expresses to *signify*, *represent*, or *denote*). Daher finden wir in der Bibel den Ausdruck: es ist so oft statt des: es bedeutet, gebraucht, z. B. 1 Buch Mos.... Ferner ist zu bemerken, daß wir eine vollständige syrische Uebersetzung der Evangelien besitzen, die im Anfange des zweiten oder am Ende des ersten Jahrhunderts verfaßt worden ist, in welcher aller Wahrscheinlichkeit nach genau dieselben Worte enthalten sind, welche unser Herr bey dieser Gelegenheit gesprochen hat. Somit ist der griechische Text der Stelle Matth. XXVI. 26. 28. eine wörtliche Uebersetzung. Und spräche selbst in unsern Tagen Jemand in derselben Sprache mit Menschen, denen jene Sprache Muttersprache ist, so würde er sich keiner andern Ausdrücke bedienen, um zu sagen: „Dieses bedeutet meinen Leib," und „dieses bedeutet mein Blut" (nor would any man even in the present day, speaking in

the same lanquage, use, among the people to whom it was vernacular, other terms to express, „This represents my body," and, „This represents my blood.")

Gegen diese Behauptung bemerkt der Verf. nur im Vorbeigehen sehr treffend, daß aus derselben weiter nichts folge, als daß die Auffassung der Einsetzungsworte zweifelhaft sey, und daß man daher einerseits die Tradition der ältesten Kirchen über diesen Gegenstand zu Rathe ziehen, andererseits untersuchen müsse, was uns die Hermeneutik für Hülfsmittel darbiete, den Zweifel zu lösen. Er läßt sich kurz in diese Untersuchung ein, und schlägt seinen Gegner mit dessen eigenen Waffen, indem er sehr geschickt zeigt, daß nach Horne's eigenen hermeneutischen Prinzipien die Einsetzungsworte buchstäblich zu verstehen seyen.

Doch alles dieses geschieht nur im Vorbeigehen. Seinen Hauptangriff richtet er gegen die Behauptung, daß die syrische Sprache keine Worte habe, um bedeuten, vorstellen ꝛc. auszudrücken, und daß daher Christus genöthiget gewesen sey, sich des allgemeinen Ausdrucks ἐστί zu bedienen. Seines Sieges gewiß, weist er §. II. den Beistand jedes Mitkämpfers von der Hand, dessen Waffen stumpf oder sonst nicht geeignet sind, den Kampf ehrenvoll zu enden. So zeigt er selbst die Schwäche der Argumente, welche der Verfasser der Zusätze zu Tournely's Vorlesungen aus Buxtorfs und Schaafs Wörterbüchern gegen L'Empereur vorgebracht hat, der ebenfalls der Meinung war, daß die syrische Sprache die obengenannten Bedeutungen nicht auszudrücken vermöge. Nachdem sich nun der Verfasser so den

Weg gebahnt hat, beginnt §. IV. V. VI. S. 16—56. die vortreffliche Untersuchung, ob im Vorrathe der syrischen Sprache jene angeführten Bedeutungen fehlen, und das Resultat ist, daß die syrische Sprache mehr als vierzig Ausdrücke, theils Nennwörter theils Zeitwörter besitze, um Symbolum, figura, signum, typus — significare, repraesentare etc. zu bezeichnen. Diese Ausdrücke werden alle einzeln aufgeführt; dann wird nachgewiesen, daß sie bey den bewährtesten Schriftstellern — meistens bey Ephräm, dem klassischen Schriftsteller der Syrer — in der angeführten Bedeutung vorkommen. Einige Beispiele sollen zeigen, wie vortrefflich der Verf. seine Sache führt. Unter den Zeitwörtern, welche die Bedeutung symbolice significandi haben, führt er auch S. 19. ܒܪܩ an. Genau in diesem Sinne gebraucht es Ephräm z. B. Opp. Syr. T. I. p. 245. A., wo er schreibt: Caper qui, emisso altero in desertum, occidebatur ܡܒܪܩ ܠܡܫܝܚܐ ܕܐܬܩܛܠ ܡܢܟܘܢ *repraesentabat* Christum, qui pro nobis occisus est. Eben so schreibt er P. 155. A. Secundum Pascha in deserto ab Israelitis observatum ܡܒܪܩ ܠܦܨܚܐ ܓܡܝܪܐ *typice repraesentabat* Pascha illud perfectum, quod in vita futura celebratur. S. 37. wird das Zeitwort ܨܘܪ angeführt, und nachgewiesen, daß es von Ephräm an unzähligen Stellen, von Jakob von Saruga und von Jakob von Edessa in der Bedeutung typice repraesentare, adumbrare gebraucht wird; Ephräm z. B. schreibt T. I. p. 176. E. Jacob ܨܐܪ *figura exprimit* populum fidelem. — Rebecca ܨܝܪܐ ܠܢ ܠܥܕܬܐ

repraesentat nobis ecclesiam. Jakob von Edessa schreibt: Hoc modo Melchisedec ܗܘܐ ܙܪܝܪ *figuram* gerebat ejus qui a Prophetis erat praedictus. Von vier der angezeigten Wörter zeigt der Verfasser, daß sie schon von Castelli unter der Bedeutung typus aufgeführt, und mit passenden Beispielen erläutert worden seyen.

Im siebenten §. widerlegt der Verf. die Behauptung Horne's aus Stellen syrischer Schriftsteller, welche über die Einsetzungsworte commentirt und de facto bewiesen haben, daß die Syrer eine Menge Ausdrücke besitzen, die Worte typus, signum etc. zu bezeichnen. Da diese Stellen sehr geeignet sind, den Glauben der syrischen Kirche an die reale Gegenwart Christi im heil. Abendmahle zu zeigen, so führt sie Ref. in der lateinischen Uebersetzung des Verf. an, die buchstäblich und genauer als die assemanische ist. Es sind deren vier: Die ersten zwei sind von Dionys Bar Salibi und lauten: „Sed vocantur et sunt (sc. panis et vinum) Corpus et Sanguis Dei, Domini nostri Jesu Christi *in veritate, et non symbolice*" (ܐܠܐ ܛܘܦܣܢܝܬ ܘܠܐ) — „Et quemadmodum ipse Jesus videbatur esse homo, et erat Deus, sic et ista *videntur* panis et vinum, et *sunt* Corpus et Sanguis ... Sic et altari (quod est *typus* Uteri et Sepulchri) quum illabitur Spiritus S. *transmutat* panem et vinum, et efficit ea Corpus et Sanguinem Verbi. — Die dritte Stelle ist ein Fragment von den sehr alten Constitutionen der syrischen Kirche, welche im 11. Jahrhundert vom Erzbischof David aus dem Syrischen ins Arabische übersetzt worden sind. Sie heißt: Dedit illud sc. Corpus (be-

nedicantur nomina illius) in remissionem peccatorum, nec *profecto figura in eo:* utique dixit: *Hoc est Corpus meum*, et non dixit: *Haec figura corporis mei.* Die vierte Stelle endlich ist dem Commentar des heil. Maruthas, Bischof von Tangre (er lebte am Ende des 4ten Jahrh.), über die Evangelien enthoben, in welcher die Ursachen der Einsetzung des heil. Abendmahls mit diesen Worten angegeben werden: „Praeterea etiam privati fuissent communione Corporis et Sanguinis fideles posteriores," (nisi hoc sacramentum instituisset,) „sed nunc, quotiescunque ad Corpus et Sanguinem accedimus, et super manus nostras accipimus, sic credimus nos Corpus amplecti, et nos carnis ejus et ossium ejus (participes fieri), juxta id quod scriptum est. *Enimvero* Christus illud non appellavit *Typum* aut *Figuram*, sed (dixit) vere hoc *est* corpus meum, et hic *est* sanguis meus. Am Ende dieser gelehrten und für die syrische Lexikographie sehr wichtigen Erörterung folgt ein kurzer Exkurs über die Sprache Christi und der Apostel. Der Verf. hatte nämlich gegen die dreisten Behauptungen Horne's S. 11. unter andern auch eingewendet, daß es gar nicht ausgemacht sey, ob Jesus mit seinen Aposteln aramäisch oder griechisch gesprochen habe. Daß er griechisch gesprochen haben könne, sucht er aus dem Umstande zu erweisen, daß die griechische Sprache in den Tagen Jesu eben so gesprochen und verstanden worden sey, wie die aramäische. Er legt übrigens kein Gewicht auf diesen Exkurs, bringt auch nichts vor, was Diodati, Maltby und vor allen andern Hug nicht schon vorgebracht haben.

Ein so ungeschickter Angriff auf eines der wichtigsten Dogmen der christlichen Kirche wäre von vielen andern mit Indignation und mit ungeziemenden Worten zurückgewiesen worden. Nicht so von H. Wiseman. Nie läßt er sich ein Wort entfallen, welches Empfindlichkeit verriethe und beleidigend wäre; sein Urtheil über seines Gegners Werk besteht blos in folgenden Worten: Nova ratione, horum argumenta instaurare — conatus est — Horne in libro, ingenti suorum plausu excepto — nec immerito, si ingentem viri eruditionem, et improbum viginti annorum studium in eo compilando impensum spectes; habet tamen de Catholicis falsa multa et docto penitus indigna. Dagegen hat er ihn so vollständig widerlegt, daß die Akten über den bestrittenen Gegenstand als geschlossen angesehen werden können.

(Der Beschluß im nächsten Heft.)

Religiös-kirchliches Leben in Frankreich während des siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderts. Von Dr. Räß und Dr. Weis. Erster Band. Frankfurt a. M. Joh. Christ. Hermann'sche Buchhandlung. 1828.

Die französische Kirche entwickelte, nachdem sie sich aus dem Kampfe mit der Reformation siegreich herausgearbeitet hatte, eine solche religiöse Lebendigkeit, und einen so großen Reichthum an sittlichen Kräften, daß nur wenige Epochen der ganzen Geschichte der christlichen Kirche hiemit mögen

verglichen werden; und beinahe möchte man sich zu sagen versucht fühlen, daß Erscheinungen der Art durch die vorangegangenen furchtbaren Reformationsstürme nicht zu theuer erkauft worden seyen. Wenigstens wird der Geschichtforscher, wenn er sich durch eine wilde, finstere Zeit von sechszig bis siebenzig Jahren hindurchgearbeitet hat, während welcher er beinahe erliegt und an der Menschheit verzweifelt, wieder heiter, sammelt neuen Muth und frische Kraft, und kann alle Abscheulichkeiten vergessen, die ihn früher tief gebeugt und fast erdrückt hatten. Von einer edlen religiösen Begeisterung sieht er eine große Menge von Menschen aus allen Ständen und von jeglichem Alter ergriffen, die die wohlthätigsten Anstalten für die vernachläßigte Erziehung und den Unterricht der Kleinen, für die Unterstützung der Armen und Waisen, die Zurückführung von Ausschweifenden, denen das Laster die Nahrungsquelle war, die Erhöhung des religiösen Lebens der bereits Erwachsenen, für den Nachwuchs tüchtiger junger Geistlichen, für die Pflege und die Nährung des Eifers und der Erkenntniß der bereits Pastorirenden, für Missionen u. s. w.; und das alles so durchgreifend, in so großer Mannichfaltigkeit und in den Städten sowohl als auf dem Lande, daß die Bekanntschaft mit den Details die reinste Freude gewährt. Doch ist auf einige Eigenheiten jener Zeit aufmerksam zu machen. Wem gewisse Handlungen, die geübt wurden, der gehörigen Frische, Lebendigkeit, Derb- und Frechheit zu entbehren scheinen, weil ein züchtiger Schleier das verschämte Aug der Handelnden verharg; wem es allzu nüchtern, fast gespensterartig und aller soliden Rea-

lität ermangelnd vorkömmt, wenn er liest, daß der Stiftungsbrief eines Krankenhauses, eines Spitals u. dgl., den Wechsel für das gesammte verwaltende und dienende Personale anstatt an eine Casse, angefüllt mit blanken Thalern, an welchen der Schweiß der Armen hängt, (was für die Unterstützung der armen sehr zweckmäßig ist) — an die dürre, magere Ewigkeit ausstellt; wem es, wie in einer mystisch-magischen Umgebung, ganz unheimlich wird, daß ein heiliger Franz von Sales, oder ein heiliger Vincentius von Paula, wenn er auf den Einfall geräth, ein Findelhaus zu errichten, ein Seminarium zu gründen, oder eine Anstalt zur Erleichterung des Schicksals der Galeerensclaven zu stiften, heute nur drei oder viermal über die Straßen geht, und morgen schon den Baumeister kommen, und übermorgen die Fundamente legen läßt, die, wie durch Zauberformeln und Wünschelruthen genöthigt, zusehends aus der Erde herauswachsen und unter einem Dache sich schließen; wem um den Einsturz aller Mechanik und Politik bangt, wenn er bemerkt, daß nach einem, durch keinen Calcul noch aufgefundenen Gesetze des dunkeln Reiches freier Geister, an den Grenzen der Pyrenäen ein armer Hirtenknabe geboren wird, der einzig und allein durch die Ueberzeugung, die man von ihm gewinnt, daß er nie seinen Vortheil, sondern stets die Wohlfahrt der Kirche ehrlich und weise gewollt, eine Popularität und eine Macht über die Gemüther erwirbt, daß er sie ganz nach Gefallen zu lenken scheint, dem muß der Rath ertheilt werden, durchaus um jene Zeiten sich nicht zu bekümmern; denn am besten ist es, die Geschichte früherer Jahrhunderte

zu ignoriren, wenn es einem ganz wohl und behaglich in der seinigen seyn soll.

Vorliegendes Werk nun hat sich die Aufgabe gesetzt, das religiös-sittliche Leben der französischen Kirche im Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts zu beschreiben, und zwar nach dem Französischen des H. Picot: „Essai historique sur l'influence de la Religion en France pendant le dix-septième siècle, ou tableau des établissements religieux formées à cette époque, et des exemples de piété, de zele et de charité, qui ont brillé dans le même intervalle." Man kann den unermüdet thätigen und eben so gelehrten Herrn Uebersetzern, dem Domcapitular Weis in Speier und dem Professor Räß in Mainz, nur Dank wissen, wenn sie die genannte Schrift dem deutschen Publicum in die Hände geben; und es zeugt gewiß von einer recht gesunden Beurtheilung unserer Verhältnisse, wenn sie glaubten, daß die Lesung derselben die Gemüther mannichfach anregen und religiös beleben werde.

Um indeß unsern Lesern eine nähere Bekanntschaft mit der Veranlassung und dem Inhalt dieser Arbeit zu verschaffen, bemerken wir, daß es dem H. Picot aufgefallen sey, daß die gewöhnlichen Kirchengeschichten, Memoiren und historischen Versuche über das siebenzehnte Jahrhundert nur die politischen Ereignisse, die Secten, theologischen Streitigkeiten, die Wissenschaften u. dgl. zum Gegenstande ihrer besondern Aufmerksamkeit machen; dagegen aber die geräuschlosen Thätigkeiten Einzelner zur Beförderung des innern christlichen Lebens, und die vielfachen Aeußerungen dessel-

ben kaum eines Blickes würdigen. Mit Uebergehung deſſen, was andern Hiſtorikern die Hauptaufgabe war, wollte er demnach das Letztere ausſchlieſſend bearbeiten; und wir müſſen eingeſtehen, daß es mit vieler Sachkenntniß und einem großen Aufwand von Gelehrſamkeit geſchah. Es war jedoch ganz zweckmäßig, daß in der Einleitung S. 1—60. eine Ueberſicht des Zuſtandes der franzöſiſchen Kirche gegen Ende des ſechszehnten Jahrhunderts vorausgeſchickt wurde; denn dann läßt ſich erſt die große ſittliche Aufregung der Gemüther und die ſchöne Begeiſterung würdigen, die in der darauffolgenden Zeit geſehen wurde. In einem Anhange endlich wird ein Blick in das religiös-ſittliche Leben des achtzehnten Jahrhunderts geworfen. Dieß die Leiſtung H. Picots.

Was nun die deutſche Bearbeitung betrifft, ſo lieferten die HH. Weis u. Räß keine bloße Ueberſetzung; ſehr zweckmäßig wurde Manches mehr der deutſchen Art anbequemt, anderes ſorgfältiger geordnet, und der Anhang in richtigem Gefühle in das Ganze verarbeitet; denn die kalendariſche Trennung des ſiebenzehnten und achtzehnten Säculums iſt eine imaginäre, mit welcher im wirklichen Leben noch keine Veränderung gegeben war. Der Anhang, das 18te Jahrh. betreffend, ſchließt ſich in dieſem ganz an das 17te an, und macht daher ein Ganzes mit demſelben aus. Die HH. Bearbeiter werden übrigens auch noch eine ähnliche Charakteriſtik des verfloſſenen Jahrhunderts liefern, welche durchaus nach eigenen Unterſuchungen und Darſtellungen wird gegeben werden. So ſehr wir inzwiſchen dem Ganzen, ſowohl

der Idee, als der Ausführung nach unsern Beifall geben, um so weniger verhehlen wir, daß uns manche Einzelnheiten weniger zusagen wollten. Es versteht sich von selbst, daß, da alle die herrlichen Institute und die gesammte wahrhaft evangelische Wirksamkeit, die wir beschrieben sehen, an Personen sich knüpfen, auch diese geschildert werden mußten. Wir begegnen daher den Schilderungen des Duperron, Franz von Sales, Cäsar du Bus, Veron, Vincenz von Paula, Olier, Bourdoise, der Anna von Oestreich, der Frau von Chantal, von Acarie, von Arpouze u. s. w. Allein meistens sind die Zeichnungen viel zu allgemein gehalten, und die feineren Eigenthümlichkeiten nicht hervorgehoben. Wodurch unterscheidet sich Franz von Sales von Vincenz von Paula und Chantal von Anna von Oestreich? Gewiß, das Ganze würde mehr Leben, Anmuth und wahre Schönheit erhalten haben, wenn das Individuelle mehr hervortreten würde. Unter den vielen ungemein heiteren und erquickenden Persönlichkeiten, die aufgeführt werden, ist nicht eine der andern gleich; aber man gehe ihre Darstellungen durch, und eine gewisse Monotonie wird man durchgehends finden. Sie unterscheiden sich beinahe Alle nur durch die Verschiedenheit des Orts, an welchem sie handeln, und durch die äußere Objecte, die ihre Thätigkeit in Anspruch nehmen. Dieser Fehler beruht indeß auf einem andern, und erscheint nur als Folge desselben. Nämlich das eigentliche und wahre Geistesleben, das Tiefste und Innerste des Menschen, die Bewegungen und Richtungen der Seele, und die allmählige Entwickelung und Entfaltung derselben wird nicht so recht

ins Auge gefaßt; hier aber liegt die Eigenthümlichkeit und Mannichfaltigkeit verborgen, während das äußere Werk beinahe überall daſſelbe iſt. Wir ſehen ſchöne Thaten, und vermuthen ſchöne Seelen, die Schöpferinnen derſelben; aber dieſe ſelbſt in ihrem wahren innern Gehalte und Werthe lernen wir nicht kennen.

Wir ſehen hier, daß die äußere Thätigkeit zu einſeitig die Aufmerkſamkeit in Anſpruch genommen hat, der Körper, das Fleiſch; der Geiſt aber iſt es, der lebendig macht. Daſſelbe läßt ſich auch anderwärts noch bemerken. Um wie viel mehr würden uns die merkwürdigen Nachrichten von der Stiftung der Seminarien, der Conferenzen der Geiſtlichen und anderer Veranſtaltungen, um dem religiöſen Leben derſelben einen höhern Schwung zu geben, und eine heilbringende Amtsthätigkeit zu befördern, erfreuen, wenn der Geiſt, der in denſelben wohnte, und die Formen durchdrang, des Näheren wäre beſchrieben worden? Ein großer Mann, wie Vincenz von Paula, ein wahrer Geiſtesmann, haucht überall Geiſt und Leben aus, den auch die Nachwelt noch einathmen ſoll; ohne dieß haben freie Schöpfungen, wie ſeine Inſtitute, die durch keine Befehle von oben, ſondern durch den eigenen höhern Drang ihrer Theilnehmer das Daſeyn erhielten, eine eigene Weihe, und verdienen deßhalb ausführlich beſchrieben zu werden. Aehnliches möchten wir auch von den Inſtitutionen der Oratorianer, der Prieſter der Miſſion, der Mauriner u. dgl. bemerken.

Digitized by Google

Convention conclue relativement à la réorganisation et nouvelle circonscription de l'Évêché de Bâle.

La convention conclue le 12. Mars 1827. relativement à la réorganisation et nouvelle circonscription de l'Évêché de Bâle, n'ayant pas reçu la ratification de tous les Cantons, au nom desquels elle avait été stipulée, les Hauts-États de Lucerne, Berne, Soleure et Zoug reconnaissant l'urgente nécessité de mettre un terme à l'état provisoire où se trouvent les affaires diocésaines, se sont décidés à donner suite en ce qui les concerne, à la susdite Convention avec les modifications devenues nécessaires par le changement des circonstances. Dans ce but ils ont fait renouveler les négociations

III.

Urkunden.

Aktenstücke, betreffend die Wiederherstellung und neue Umschreibung des Bisthums Basel.

(Die Circumscriptionsbulle ist bereits abgedruckt im 3ten Heft der Quartalschrift 1828. S. 556.)

1.

Uebereinkunft wegen der Wiederherstellung und neuen Umschreibung des Bisthums Basel.

Da die Uebereinkunft vom 12. Märzmonat 1827, betreffend die Wiederherstellung und neue Umschreibung des Bisthums Basel, nicht von sämmtlichen Kantonen die Genehmigung erhalten hat, Namens welcher sie abgeschlossen worden war; — so haben die Hohen Stände Luzern, Bern, Solothurn und Zug, durch die Ueberzeugung der dringenden Nothwendigkeit geleitet, daß dem provisorischen Zustande ein Ende gemacht werde, in welchem sich die Bisthumsangelegenheiten befinden, sich entschlossen, in so weit es sie beschlägt, der obenerwähnten Uebereinkunft, unter den durch die veränderten Umstände nothwendig gewordenen Abänderungen, Folge zu geben, zu welchem Ende sie die Unterhandlungen wieder haben erneuern lassen

entre

Monsieur Pascal Gizzi, Internonce apostolique près la Confédération Suisse au nom de Sa Sainteté le Pape Léon XII., chargé de cette négociation,

et

Son Excellence Monsieur Joseph Charles Amrhyn, Avoyer de la Ville et République de Lucerne, et Monsieur Louis de Roll, Conseiller d'État de la République de Soleure, autorisés par les Cantons en qualité de Commissaires, qui, en vertu de leurs pouvoirs antérieurs échangés en son temps, ont convenu, sauf la ratification de leurs hauts Commettans, des bases ci-après énoncées, savoir:

Art. 1.

Les Cantons de Lucerne, de Soleure et la partie du Canton de Berne, cédée par le Congrès de Vienne, ainsi que le Canton de Zoug, formeront à l'avenir, quant à leur population catholique, l'Évêché de Bâle.

Art. 2.

La résidence de l'Évêque et du Chapitre cathédral sera transférée dans la Ville de Soleure. En consequence l'Église collegiale de St. Urs et Victor (laquelle continuera néanmoins d'être l'Église paroissiale) sera érigée en Église cathédrale, et le Chapitre collégial en Chapitre cathedral de l'Évêché de Bâle.

zwischen:

Herrn Paskal Gizzi, apostolischen Internuntzius bey der Schweizerischen Eidgenossenschaft, als von Seite Seiner Heiligkeit, Papst Leo XII. mit dieser Verhandlung beauftragt;

und

Seiner Excellenz Herrn Joseph Karl Amrhyn, Schultheiß der Stadt und Republik Luzern, und Herrn Ludwig von Roll, Staatsrath der Republik Solothurn, als von den Kantonen ermächtigte Commissarien,

welche hierauf, vermöge ihrer frühern, in der Zeit ausgewechselten Vollmachten, unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer Hohen Kommittenten, über nachstehende Grundlagen übereingekommen sind, als:

Art. 1.

Die katholische Bevölkerung der Kantone Luzern, Solothurn und desjenigen Gebietstheils des Kantons Bern, welcher demselben durch die Wienerkongreßakte abgetreten worden, so wie derjenige des Kantons Zug, wird künftighin das Bisthum Basel bilden.

Art. 2.

Die Residenz des Bischofs und des Domkapitels wird nach der Stadt Solothurn versetzt. Als Folge davon wird die dortige Stiftskirche von St. Urs und Viktor, mit Beybehaltung ihrer bisherigen Eigenschaft einer Pfarrkirche, zur Kathedralkirche, und das dasige Kollegiatstift zum Domstifte des Bisthums Basel erhoben werden.

Art. 3.

Le Chapitre cathèdrale sera composé de dix-sept Chanoines, dont au moins douze serons tenus à residence pour le service du culte et l'assistance de l'Éveque dans ses fonctions religieuses.

Sur ce nombre de dix-sept Chanoines, dix sont répartis sur tous les Cantons formant le Diocèse.

Parmi ces dix-sept Chanoines sont compris les Chanoines encore existans de l'ancien Chapitre de Bâle; ils auront droit à la residence, et s'il se trouvait parmi eux un Dignitaire, la dignité de Doyen lui sera conférée.

Le Chapitre cathédral aura deux Dignitaires, un Prévôt et un Doyen.

Art. 4.

Les dix Chanoines nommés dans l'article précédent formeront le Sénat de l'Évêque.

Art. 5.

Aux dits Chanoines appartient, en cas de vacance, le droit d'élire l'Évêque, d'après l'article douze.

Art. 6.

Dix des Chapelains de la Collégiale de St. Urs et Victor sont annexés pour le culte et autres fonctions religieuses au Chapitre cathèdral.

Art. 3.

Das Domkapitel wird aus siebenzehn Domherren bestehen, wovon mindestens zwölf zur Residenz verpflichtet sind, um den Gottesdienst zu besorgen und dem Bischofe bey seinen kirchlichen Verrrichtungen Aushülfe zu leisten.

Aus der Zahl der siebenzehn Domherren werden zehn auf die sämmtlichen Kantone vertheilt, welche das Bisthum bilden.

Unter jener Anzahl von siebenzehn Domherren sind die noch lebenden Domherren des alten Domkapitels von Basel begriffen, welchen das Recht der Residenz zusteht, und wofern unter ihnen sich ein Würdeträger befände; so soll demselben die Würde eines Dechanten verliehen werden.

Das Domstift wird zwey Würdetrager haben, einen Probst und einen Dechanten.

Art. 4.

Die in dem vorstehenden Artikel benannten zehn Domherren bilden den geistlichen Rath des Bischofs.

Art. 5.

Denselben steht, — im Falle der Erledigung des bischöflichen Stuhls, — das Recht zu, nach der Vorschrift des zwölften Artikels den Bischof zu wählen.

Art. 6.

Von den Kaplänen am Kollegiatstifte von St. Urs und Viktor werden zehn dem Domkapitel zum Behuf des Gottesdienstes und anderer kirchlichen Verrichtungen beygegeben.

Art. 7.

La Fabrique du même Chapitre, dont le revenu annuel peut être évalué à environ deux mille francs de Suisse, fournira et entretiendra les paremens, ornemens et en général le mobilier nécessaire pour le service divin.

Afin de pourvoir plus convenablement aux objets ci-dessus énoncés, les revenus de la mense épiscopale durant la vacance du Siège sont assignés à la même Fabrique.

Art. 8.

Il sera établi à Soleure, résidence de l'Évêque et du Chapitre, un Séminaire pour lequel les Gouvernemens fourniront la dotation et les bâtimens.

Si d'autres Séminaires étaient jugés nécessaires, l'Évêque les érigera d'accord avec les Gouvernemens respectifs, qui fourniront la dotation et les bâtimens.

L'Évêque dirigera et administrera ces Séminaires conjointement avec quatre Chanoines de différens Cantons, dont deux seront nommés par l'Évêque et les deux autres par son Sénat.

Art. 9.

Les revenus annuels de l'Évêque sont fixés à huit mille francs de Suisse.

Les revenus du Prévôt de la Collégiale de St. Urs et Victor sont assignés au Prévôt de la Cathedrale.

Art. 7.

Durch die Fabrica des nämlichen Collegiatstifts, deren jährliches Einkommen beyläufig zweytausend Franken betragen mag, werden der Kirchenschmuck, die Verzierungen, und alle übrigen zum Gottesdienst nöthigen Geräthschaften, geliefert und unterhalten.

Damit für diese Gegenstände noch angemessener Fürsorge getroffen werden könne, sind die während der Erledigung des bischöflichen Stuhls fließenden Einkünfte der bischöflichen Tafel der nämlichen Fabrica angewiesen.

Art. 8.

Zu Solothurn, dem Sitze des Bischofs und des Domkapitels, wird ein Seminar errichtet, wofür die Regierungen die Stiftungsfonds und die Gebäulichkeiten liefern werden.

Sollten noch anderwärts Seminarien nothwendig erachtet werden; so wird der Bischof solche im Einverständniß mit den betreffenden Regierungen errichten, welche dafür die Fonds und die Gebäulichkeiten hergeben werden.

Vereint mit vier Domherren aus den verschiedenen Kantonen, wovon zwey durch den Bischof und die zwey andern durch dessen Senat ernennt werden, leitet und verwaltet der Bischof diese Seminarien.

Art. 9.

Die Einkünfte des Bischofs sind auf achttausend Schweizerfranken festgesetzt.

Dem Domprobst sind die Einkünfte des Probsts an dem Kollegiatstifte von St. Urs und Viktor angewiesen.

Une augmentation annuelle de huits cents francs sera ajoutée à la prébende canonicale du Doyen.

Les revenus annuels de chaque Chanoine résidant des Cantons de Lucerne et de Berne sont stipulés à deux mille francs.

Les Chanoines, ainsi que les Chapelains de Soleure et leurs successeurs, resteront dans la jouissance entière des prébendes qui appartiennent au Chapitre collégial de St. Urs et Victor.

Quant aux Chanoines non residans, les Gouvernemens s'engagent de fournir à chacun d'eux une somme annuelle de trois cents francs.

Art. 10.

Outre les appointemens ci-dessus déterminés, il sera assigné à l'Évêque et aux Chanoines résidans des logemens convenables à leur dignité.

Art. 11.

Pour la dotation de la mense episcopale, des prébendes et des Séminaires, les Gouvernemens s'accorderont avec le St. Siège dans une négociation postérieure; en attendant ils fourniront des rentes assurées et fixes; les Gouvernemens en garantiront la perception libre et régulière, ainsi que l'inaliénabilité; ils prendront aussi soin de l'entretien des logemens des Chanoines.

Il sera pourvu par l'entremise du Gouvernement de Soleure à l'entretien de l'Église cathédrale, de l'Évêché et des bâtimens du Séminaire qui sera établi à Soleure.

Der Domdechant erhält zu den Einkünften seiner Chorpfründe eine jährliche Zulage von achthundert Franken.

Die jährlichen Einkünfte für jeden zur Residenz verpflichteten Domherrn der Kantone Luzern und Bern sind auf zweytausend Franken festgesetzt.

Die Domherren, so wie die Kapläne von Solothurn und ihre Nachfolger, verbleiben im vollen Genusse ihrer, dem Kollegiatstifte von St. Urs und Viktor angehörenden Pfründen.

Hinsichtlich der nicht residierenden Domherren verpflichten sich die Regierungen, einem jeden von ihnen eine jährliche Summe von dreyhundert Franken verabfolgen zu lassen.

Art. 10.

Ausser den oben bestimmten Einkünften werden dem Bischof und den zur Residenz verpflichteten Domherren ihrer Würde angemessene Wohnungen angewiesen.

Art. 11.

Die Regierungen werden sich über die Fondirung der bischöflichen Tafel, der Dompfründen und der Seminarien mit dem heiligen Stuhle durch eine spätere Unterhandlung in's Einverständniß setzen. Inzwischen werfen sie dafür gesicherte und bestimmte Einkünfte aus, und gewährleisten ihren freyen, regelmäßigen Bezug, und ihre Unveräußerlichkeit, so wie die Regierungen auch für den Unterhalt der Wohnungen der Domherren Sorge tragen werden.

Für den Unterhalt der Domkirche, der bischöflichen Wohnung und der Gebäulichkeiten des in Solothurn zu entrichtenden Seminars, wird durch die Dazwischenkunft der

Les bâtimens des Séminaires, qui devraient être établis ailleurs, seront entretenus par le Cantons, que cela concerne.

Art. 12.

Les Chanoines formant le Sénat ont le droit de nommer l'Évêque parmi le Clergé du Diocèse.

L'Évèque élu recevra l'institution du St. Père aussitôt que ses qualités canoniques auront été constatées selon les formes usitées pour les Églises de la Suisse.

Le Gouvernement de Soleure nomme le Prévôt selon le mode usité jusqu'à présent.

La nomination du Doyen est réservée au St. Père.

Le Gouvernement de Lucerne nomme aux prébendes appartenant à ce Canton.

Pour les Chanoines que le Canton de Berne aura à fournir, le Sénat de l'Évêque présentera pour chaque nomination une liste de six Candidats au Gouvernement de ce Canton, lequel pourra en exclure jusqu'à trois; ensuite l'Évêque nommera le Chanoine.

Il sera pourvu aux dix prébendes, provenantes du Chapitre de St. Urs et Victor, d'après le mode établi jusqu'à présent.

Le Gouvernement de Soleure désignera parmi ses Prébendiers sa quotepart de Chanoines formant le Sénat. Le Prévôt élu par se Gouvernement sera de ce nombre

Regierung von Solothurn Fürsorge gethan. Die Gebäude von Seminarien, welche anderswo errichtet werden sollten, sind von den Kantonen zu unterhalten, die es betrifft.

Art. 12.

Die den Senat des Bischofs bildenden Domherren haben das Recht, aus der Diöcesangeistlichkeit den Bischof zu wählen.

Der zum Bischof erwählte wird vom heiligen Vater die Einsetzung erhalten, sobald dessen kanonische Eigenschaften nach den, für die Schweizerischen Kirchen üblichen Formen, dargethan seyn werden.

Die Regierung von Solothurn ernennt den Probst auf die bisher übliche Weise.

Die Ernennung des Dechanten ist dem heiligen Vater vorbehalten.

Die Regierung von Luzern hat das Ernennungsrecht zu den diesem Kanton angehörigen Pfründen.

Für die vom Kanton Bern zu gebenden Domherren wird der Senat des Bischofs der Regierung dieses Standes zu jeder Wahl ein Verzeichniß von sechs Kandidaten vorlegen, von welchen sie drey ausstreichen kann, worauf der Bischof den Domherrn ernennt.

Die aus dem Stift von St. Urs und Viktor hervorgehenden zehn Dompfründen werden auf die bisher übliche Weise bestellt. Die Regierung von Solothurn wird unter den Inhabern dieser Pfründen, die diesem Stande zustehende Anzahl von Mitgliedern in dem Senat des Bischofs bezeichnen, worunter der von ihr gewählte Probst begriffen seyn soll.

Le Chanoine non résidant du Canton de Zoug sera nommé par le Gouvernement de ce Canton.

Le Chanoine élu doit être ou ressortissant du Canton à qui la prébende appartient, ou y exercer des fonctions ecclesiastiques, et posséder en ces deux cas les qualités suivantes; il doit être Prêtre séculier, avoir desservi un bénéfice à charge d'ames avec zèle et prudence pendant au moins quatre ans, ou avoir aidé l'Évêque dans l'administration du Diocèse ou des Séminaires, ou enfin s'être distingué comme Professeur de théologie ou du droit canon.

La première nomination des nouveaux Chanoines est reservée au St. Père.

Art. 13.

Il ne peut être conféré qu'une seule dignité au même Chanoine. Celles de Prevôt et de Doyen ne doivent jamais être possédées par des Chanoines du même Canton.

Art. 14.

L'Évêque prêtera entre les mains des Députés des Cantons formant le Diocèse de Bâle le serment suivant: „Je jure et promets sur les saints Évangiles fidélité et „obéisscnce aux Gouvernemens des Cantons faisant par„tie du Diocèse. En outre je promets de n'avoir aucun „intelligence, de ne prendre part à aucune délibération „et de n'entretenir aucune liaison suspecte, soit au de„dans, soit au dehors de la Suisse, qui pourrait com-

Der nicht zur Residenz verpflichtete Domherr des Kantons Zug wird von der Regierung dieses Standes ernennt.

Der zum Domherrn Gewählte muß entweder ein Angehöriger des Kantons seyn, dem die Pfründe angehört, oder in demselben geistliche Verrichtungen versehen, und in diesen beyden Fällen die nachstehenden Eigenschaften besitzen, Er muß Weltpriester seyn, eine mit Seelsorge verbundene Pfründe mindestens während vier Jahren mit Eifer und Klugheit versehen haben, oder dem Bischof in der Verwaltung der Didzese oder der Seminarien behülflich gewesen seyn: oder endlich sich als Lehrer der Gottesgelehrtheit und des Kirchenrechts ausgezeichnet haben.

Die erste Ernennung der Domherren ist dem heiligen Vater vorbehalten.

Art. 13.

Dem nämlichen Domherrn kann nicht mehr als eine Würde übertragen werden.

Die eines Probsts und die eines Dechanten dürfen niemals von Domherren des nämlichen Kantons bekleidet werden.

Art. 14.

Der Bischof wird in die Hände der Abgeordneten der Kantone, welche das Bisthum Basel bilden, folgenden Eid leisten: „Ich schwöre auf das heilige Evangelium Treue „und Gehorsam den Regierungen der Kantone, aus denen „das Bisthum Basel besteht. Ueberdieß gelobe ich weder „in, noch ausser der Schweiz ein Einverständniß zu pflegen, „an einem Rathschlage Theil zu nehmen, und eine verdächtige Verbindung zu unterhalten, welche die öffentliche Ru-

„promettre la tranquillité publique, et si jamais j'ai con-„naissance d'un complot nuisible à l'État, que ce soit dans „mon Diocèse ou ailleurs, j'en informerai le Gouverne-„ment."

Art. 15.

On donne ici l'assurance formelle, que, si tôt ou tard, par quelque circonstance que ce fût, le Siège de l'Évêque et du Chapitre cathédral venait à être transféré hors de la Ville de Soleure, le Chapitre de St. Urs et Victor serait entièrement rétabli sur le pied, où il se trouvait à l'époque de son érection en Chapitre cathédral.

Art. 16.

L'accession à la nouvelle circonscription de l'Évêché de Bâle est reservée et assurée aux Cantons de Bâle et d'Argovie, pour la partie de leur population catholique, qui n'y est pas déjà comprise, ainsi qu'au Canton de Thurgovie, d'après les bases réglées par la Convention ci-dessus.

En cas d'accession de l'un ou de l'autre Canton ci-dessus nommés, la mense épiscopale sera augmentée à raison du maximum de dix mille francs de Suisse, et en proportion de la population catholique incorporée du Canton accédant.

Si la réunion de tous les Cantons ci-dessus nommés devoit avoir lieu, le Diocèse sera pourvu d'un Suffragant, que l'Évêque nommera, et auquel les Cantons

„he gefährden könnte; und sollte ich Kunde erhalten von „einem dem Staate schädlichen Anschlag, sey es in meiner „Diözese oder anderswo; so werde ich die Regierung davon „in Kenntniß setzen.“

Art. 15.

Es wird hier die feyerliche Versicherung gegeben, daß, wenn früher oder später und unter welchen Verumständungen es geschehe, der Sitz des Bischofs und des Domkapitels ausser die Stadt Solothurn verlegt werden sollte, alsdann das Stift zu St. Urs und Viktor wieder gänzlich auf den gleichen Fuß werde hergestellt werden, auf dem es sich zur Zeit seiner Erhebung zum Domkapitel befunden hatte.

Art. 16.

Der Beytritt zur neuen Umschreibung des Bisthums Basel ist den Kantonen Basel und Aargau für den Theil ihrer katholischen Bevölkerung, die in demselben nicht schon einbegriffen ist, so wie dem Kanton Thurgau, nach den durch obigen Vertrag festgesetzten Grundlagen, vorbehalten und zugesichert.

Im Falle, daß einer oder der andere der benannten Kantone beytreten würde; so wird die bischöfliche Tafel bis auf das Maximum von zehntausend Schweizerfranken, und zwar nach dem Maßstabe der einverleibten katholischen Bevölkerung des beytretenden Kantons vermehrt.

Wenn die Vereinigung aller oben erwähnten Kantone statt finden sollte; so soll die Diözese mit einem Weihbischofe versehen werden, welchen der Bischof wählen wird, und dem

faisant partie du Diocèse assureront un revenu annuel de deux mille francs de Suisse.

Toute disposition ultérieure relativement à l'accession des susdits Cantons, sera réservée à une Convention postérieure.

Les ratifications de la présente Convention, expédiée et signée à double, seront échangées le plus tôt que faire se pourra.

Ainsi fait à Lucerne, le vingt-six Mars mil huit cent vingt-huit.

Au Nom des Hauts-États,

Les Commissaires:

(L. S) Sig. J. Ch. AMRHYN,
Avoyer

(L. S.) Sign. Louis de ROLL,
Conseiller d'État.

Au Nom de Sa Sainteté:

(L. S.) Sig. P. GIZZI,
Internonce apostolique.

die Didzesan-Kantone ein jährliches Einkommen von zweytausend Schweizerfranken zusichern werden.

Jede weitere Anordnung in Bezug auf den Beytritt der mehrbenannten Kantone ist einer spätern Uebereinkunft vorbehalten.

Die Ratifikationen der gegenwärtigen Uebereinkunft, welche in Doppel ausgefertigt und besiegelt worden ist, sollen sobald immer möglich ausgewechselt werden.

So geschehen zu Luzern den 26. Merz 1828.

Im Namen
der Hohen Stände,
Die Commissarien:

(L. S.) J. K. Amrhyn,
Schultheiß.

(L. S.) L. von Roll,
Staatsrath.

Im Namen
Seiner Heiligkeit:

(L. S.) P. Gizzi,
apostol. Internunzius.

Für getreue Uebersetzung
Namens der mit den Didzesan-Angelegenheiten
beauftragten Kommissarien:
J. K. Amrhyn, Schultheiß,
Kommissar.

Lucernische Ratifikations-Urkunde.

Wir Schultheiß, Räth und Hundert der Stadt und Republik Luzern.

In Betrachtung, daß die päbstliche Bulle vom 7. May 1828. zu Rom bey St. Peter ausgestellt, welche mit den Worten inter praecipua nostri apostolatus munia beginnt, weder den Hoheitsrechten, noch den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, und eben so wenig den in der schweizerischen Eidgenossenschaft staatsrechtlich bestehenden Kirchenverhältnissen beyder Konfessionen, und der darauf begründeten, religiösen Toleranz entgegen stehe, auch weder einem künftigen Metropolitanverbande und den damit verbundenen Rechten, noch den Befugnissen des Bischofs selbst dadurch einiger Eintrag geschehe, — ertheilen der besagten päbstlichen Bulle, in so weit diese die einverstandene neue Bisthumseinrichtung beschlägt, die landesherrliche Genehmigung, unter Vorbehalt der weitern Anordnungen über ihre Vollziehung, was hiermit zur allseitigen Nachachtung und zur Kenntniß gebracht wird.

Also beschlossen in Unserer Sitzung von Räth und Hundert.

Luzern, d. 24. Brachmonat 1828.

In deren Namen:
der Amts-Schultheiß
(L. S.) Vinzenz Rüttimann.

Für dieselben:
der Staatsschreiber
K. M. Kopp.

2.

Landesherrliche Genehmigung der Circumscriptionsbulle durch die vier Stände: Luzern, Bern, Solothurn und Zug.

Wir, die Abgeordneten der löblichen Stände Luzern, Bern, Solothurn und Zug, in Folge der Vollmachten und Aufträge Unserer hohen Kommittenten in Solothurn versammelt, um der feyerlichen Publikation der apostolischen Circumscriptionsbulla in der künftigen Domkirche des neuorganisirten Bisthums Basel beyzuwohnen, welche das Datum vom 7. May 1828. führt, und mit den Worten: inter precipua Nostri Apostolatus munia, beginnt; und da besagte päbstliche Bulla mit ihren nachträglichen Vervollständigungen von Unseren hohen Regierungen in ihren wesentlichen Bestimmungen mit der zwischen Hochihnen und dem päbstlichen Stuhle unter'm 26. März 1828 abgeschlossenen Convention über die neue Begränzung und Einrichtung des Bisthums Basel übereinstimmend gefunden worden ist, — ertheilen dieser Bulla, Namens dieser Hohen Stände, die landesherrliche Genehmigung, ohne daß dadurch aus dieser Genehmigung, auf irgend eine Weise etwas abgeleitet werde, was den Hoheitsrechten der Regierungen nachtheilig seyn möchte, oder den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten, oder den in der schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Kirchenverhältnissen beyder Confessionen und der darin gegründeten religiösen Toleranz entgegen wäre.

Was hiemit, unter Vorbehalt der weitern Anordnungen über ihre Vollziehung, zur allseitigen Nachachtung zur Kenntniß gebracht wird.

Gegeben, Solothurn d. 12. Heumonat 1828.

Namens des Standes Luzern:

(L. S.) Sign. Eduard Pfyffer,
Staatsrath.

Namens des Standes Bern:

(L. S.) Sign. Ferd. Ludwig von Jenner,
Alt-Seckelmeister.

(L. S.) Sign. *Nizole,*
Mitgl. des Großen Raths u. Deputirter.

(L. S.) Sign. *Jaq. Joseph Helg.*

(L. S.) Sign. von Effinger,
Geheimrathsschreiber.

Namens des Standes Solothurn:

(L. S.) Sign. Ludwig von Roll,
Staatsrath.

(L. S.) Sign. Lüthy,
Staatsrath.

Namens des Standes Zug:

(L. S.) Sig. Fr. Jos. an der Matt,
Landammann.

Dem Original gleichlautend.

Solothurn, d. 13. July 1828.

Der Staatsschreiber,
Sign. Friedrich von Roll.

3.

Wir Franz Xaver,

durch Gottes und des heil. apostolischen Stuhls Gnade Bischof von Basel, des ehemaligen heiligen römischen Reiches Fürst ꝛc. — entbiethen allen Welt- und Ordensgeistlichen, so wie auch allen Christgläubigen der Stadt und Republik Luzern Heil und Segen.

Geliebteste Brüder in Christo Jesu!

„Gebenedeyt sey Gott und der Vater unseres Herrn Jesu Christi, der Vater der Barmherzigkeit, und Gott alles Trostes, der uns in allen Trübsalen tröstet a)! Wir verkünden Euch eine große Freude b). Erfreuet Euch in dem Herrn! noch einmal rufe ich Euch zu: Erfreuet Euch c)! Eure Trauer nämlich hat sich in Freude umgewandelt d). Hinweggenommen war seit mehrern Jahren der Leuchter e); aufgehört hattet Ihr, einem Bisthume einverleibt zu seyn, und waret gleichsam irrende Schafe f) ohne bleibenden Hirten. Vor Herzensangst seufzend g), riefet Ihr jeden Tag zu dem Herrn: Ach! welche Hirtenstimme wird uns morgens ertönen? welcher

---

a) II. Cor. 1, 3. 4. b) Luc. 2, 10. c) Phil. 4, 4.
d) Jo. 16, 20. e) Apoc. 2, 5. f) I. Petr. 2, 25.
g) Sap. 5, 3.

Hirt wird morgens uns aus dem Schafstalle führen, vor uns hergehen, und auf gesunde Weide uns leiten? welcher Hirt für uns — als seine eigene Heerde — das Leben hingeben h)? Geplagt und zerstreuet waret Ihr i). Der Herr aber erbarmte sich seines Volkes. Durch seine Vorsehung regiert der himmlische Vater Alles; und Er ist mächtig, in Allem zu helfen k). Der eingeborne Sohn des lebendigen Vaters l) hat in Petrus und desselben Nachfolgern für einen sichtbaren Statthalter auf Erden gesorgt; für ihn gebethen, damit sein Glauben niemals abnehme und er seine Brüder im Glauben stärke m); ihm mitgetheilt seinen Geist, den Geist der Weisheit und des Verstandes, den Geist des Rathes und der Stärke, den Geist der Wissenschaft n); ihn zum Fels gemacht, worauf er seine Kirche gründen wollte o); ihm übergeben die Schlüssel des Himmels p); und ihm die Oberaufsicht über die Schafe, wie über die Lämmer q), über die Hirten, wie über ihre Gläubigen anvertraut. So gewiß dem zufolge der Leuchter von ihm als nothwendigem Mittelpunkte der Einigkeit niemals wird weggenommen werden; eben so gewiß wird der römische Stuhl, welcher der einzige unter allen apostolischen

---

h) Joann. 10. i) Matth. 9, 36. k) Sap. 14, 3. 4.
l) Matth. 16, 16. m) Luc. 22, 32. n) Isai. 11, 2.
o) Joann. 1, 42. Matth. 16, 18. p) Matth. 16, 19.
q) Joann. 21, 15—18.

Stühlen bis zur gegenwärtigen Stunde aufrecht stehen geblieben, den Mächten der Hölle nie unterliegen, sondern bis zur Vollendung der Zeiten aufrecht stehen bleiben r). In dieser durch Gottes weiseste Anordnung festgesetzten Eigenschaft eines Vaters der ganzen Christenheit weidet auch Leo der Zwölfte die ganze Heerde Gottes; und seinem Auge entgeht kein einziger von allen bischöflichen Sitzen. Die schwankenden Sitze sucht er zu befestigen, die erledigten neu zu besetzen und keine Kirche verwaiset zu lassen. Mit dieser unbegränzten Vaterliebe umfaßt er auch Euch, nimmt Euch kraft seiner apostolischen Machtvollkommenheit durch eine päbstliche Bulle in das Bisthum Basel auf, und giebt Euch durch Aufstellung eines bleibenden Hirten für die Zukunft die trostreichste Sicherheit. Der eigene, bleibende Hirt kennt seine Schafe, und seine Schafe kennen ihns); dem unverfälschten Worte anhangend trägt er gesunde Lehren und Ermahnungen vor t); zu bestimmter Zeit und außer der Zeit dringt er auf das Wort Gottes; bittet, bestraft, giebt Verweise — aber mit aller Geduld u); weit entfernt, das geknickte Rohr vollends zu brechen, oder den rauchenden Docht ganz auszulöschen v), oder das Feuer vom Himmel herabzurufen, damit es die Fehlbaren verzehre w), ist er vielmehr bereit, siebenmal sieben-

r) Matth. 16, 18. s) Joann. 10; 3. 4. t) Tit. 1, 9.
u) II. Tim. 4, 2. v) Matth. 12, 20. w) Luc. 9, 45.

zigmal zu verzeihen x), sucht, was verloren, führt zurück, was verworfen, knüpft wieder an, was entzwey gebrochen, stärket, was schwach, bewahret, was fett und stark, und weidet Alles, wie es Pflicht und Schuldigkeit ist y). Mit Paulus darf er sprechen: „Wen befällt eine Krankheit, die ich nicht mit ihm leide? wen brennet ein Aergerniß, das mich nicht mit ihm quälet z)? Er ist das Auge des Blinden, der Fuß des Lahmen, der Vater des Armen aa), Alles für Alle, um Alle selig zu machen bb). Einen solchen Hirten, das heißt, einen katholischen Bischof besitzen, der im Geiste Jesu und seiner heiligen Kirche handelt; o welch ein Glück für ein Land! Gedenket an diesen Tag cc), an welchem Euch durch die Aufstellung eines bleibenden Hirten ein solches Heil wiederfahren dd)! Durch Jesum saget Gott dem Vater dafür Dank ee)! Seyd dankbar darum ff) auch dem Oberhaupte der ganzen Kirche für den Segen, den er ertheilt hat gg)! dankbar auch Euren weltlichen Landesvätern, welche in Erkenntniß Eures Bedürfnisses mit eben so großer Weisheit als Standhaftigkeit alle Hindernisse der Welt überwanden, und mit dem apostolischen Stuhle zum gleichen Zwecke mitwirkten! Vor Allem bethet, geliebteste Brüder in Jesu Christo! be-

---

x) Matth. 18, 22. y) Ezech. 34, 16. z) II. Cor. 11, 29.
aa) Job 29, 15. 16. bb) I. Cor. 9, 22. cc) Exod. 13, 3.
dd) Luc. 19, 9. ee) Coloss. 3, 17. ff) Coloss. 3, 15.
gg) Eccls. 36, 19.

thet ohne Unterlaß hh) für Eueren Bischof, damit er strebe nach der Gerechtigkeit und Andacht, nach dem Glauben, nach der Liebe, Geduld und Sanftmuth! einen guten Streit für den Glauben vollbringe; das ewige Leben ergreife, wozu er berufen, und das hinterlegte Gut der reinen Lehre bewahre ii); bethet, damit Gott, welcher das gute Werk unter Euch angefangen hat, es auch vollführe bis an den Tag des Herrn Jesu kk)! Um Euch aber in volle Kenntniß der zu Euren Gunsten vom Stuhle Petri erlassenen Bulle zu setzen, haben Wir eine treue Uebersetzung derselben veranstalten lassen, und verordnen:

1) Es soll am 10ten Sonntag nach Pfingsten als am 1ten Sonntage des Augustmonats die päpstliche Bulle in ihrer, untenhalb angesetzten Uebersetzung nebst vorstehendem Hirtenbriefe von allen Pfarrkanzeln verlesen, und

2) am gleichen Tage in allen Pfarrkirchen ein feyerliches Te Deum Laudamus abgesungen werden.

Luzern, den 15ten Heumonat 1808.

Namens des Hochwürdigsten Herrn Fürstbischofs

Generalprovikar

Jos. Ant. Salzmann.

---

hh) I. Thessal. 5, 17. ii) I. Tim. 6, 11. 12. 20.

kk) Phil. 1, 6.

4.

Bernische Ratifikationsurkunde.

Wir Schultheiß und Räth der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit und geben zu vernehmen:

Da die päpstliche Bulle vom 7. Mai 1828, welche mit den Worten inter praecipua etc. beginnt, in ihren wesentlichen Bestimmungen mit der zwischen den löblichen Ständen Luzern, Bern, Solothurn und Zug und dem päpstlichen Stuhle, unterm 26. März 1828 geschlossenen Convention über die neue Begränzung und Einrichtung des Bisthums Basel übereinstimmt, so ertheilen Wir derselben, in Folge Vollmacht Ur. G. Herrn und Oberen vom 24. April dieses Jahrs die landesherrliche Genehmigung, ohne daß jedoch aus derselben auf irgend eine Weise etwas abgeleitet werde, was den Hoheitsrechten der Regierung nachtheilig seyn möchte, oder den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, auch weder einem künftigen Metropolitanverbande und den damit verbundenen Rechten, noch der Befugniß des Bischofs selbst, oder den in der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Kirchenverhältnissen beider Confessionen, und, für den Canton Bern insbesondere, der evangelischen Confession und Kirche entgegen wäre; mit dem Befehl, daß vorstehendes Decret in allen catholischen Gemeinden des Leberbergs durch einen Civilbeamten, Sonntags den 17. dieses Monats nach beendigtem Gottesdienst, so wie nach Verlesung der päbstlichen Bulle bekannt gemacht werde.

Endlich dann wird sowohl die Convention vom 26. Mai 1828 als das vorstehende Promulgationsdecret der Sammlung der Gesetze und Decrete beygerückt werden.

Gegeben zu Bern den 11. August 1828.

der Amtsschultheiß
Fischer.
der Rathschreiber
Wurstemberger.

Solothurnsche Ratifikationsurkunde.

Wir Schultheiß und Rath der Republik Solothurn thun kund hiemit:

Da die aus dem vorstehenden Bisthumsvertrag hervorgegangene päpstliche Bulle vom 7. März 1828, welche mit den Worten „*Inter praecipua nostri apostolatus munia*" anfängt, mit derselben in ihren wesentlichen Bestandtheilen übereinstimmt, haben Wir dieser Bulle in Folge erhaltener Vollmacht des Großen Raths hiesigen Standes vom 28. April abhin Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilt, ohne daß jedoch aus derselben den Hoheitsrechten der Regierung, den erzbischöflichen oder bischöflichen Rechten, oder den in der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Kirchenverhältnissen beyder Confessionen Nachtheiliges abgeleitet werde.

Gegeben den 3. Juli 1828.

der Altschultheiß
Hermenegild von Arregger.
der Staatsschreiber
Friedrich von Roll.

Wir Schultheiß und Rath der Republik Solothurn thun kund hiemit, und geben zu verstehen:

Nachdem wir schon vor mehreren Jahren Uns hatten überzeugen müssen, wie unschicklich und nachtheilig es seye, den Kanton Solothurn länger unter drei verschiedene Bisthümer eingetheilt zu lassen, haben Wir Uns bewogen gefunden, bei dem päpstlichen Stuhle die Vereinigung dieses Kantons unter einem Bisthum und zwar unter dem Bisthum Basel, als dem ältesten, unter welchen schon der grössere Theil des Kantons stund, auszuwirken.

Die politischen Ereignisse des Jahres 1814 führten diesem Bisthum seine alten abgerissenen Theile wieder zu, und so vereinigten sich einige Hohe Stände diesem Bisthum Basel eine ausgedehntere Umschreibung und neue Organisation zu geben.

Nach mehrjährigen Unterhandlungen gelang es den vielfältigen Bemühungen der löblichen Stände Luzern, Bern, Solothurn und Zug, daß unter göttlichem Beystande ein Bisthums-Vertrag zu Stande kam, und eine Bulle Sr. päpstlichen Heiligkeit darauf erfolgte, welche dem so lange andauernden höchst nachtheiligen provisorischen Zustande ein Ziel setzt, und die kirchlichen Angelegenheiten auf einem festern Fuß wieder herstellen wird.

Dieses merkwürdige Ereigniß, das Wohl der Kirche und des Staates fördernd — nebst den daherigen Actenstücken, welche Sonntags den 13. Juli in der künftigen Kathedralkirche zu Solothurn feyerlich ausgekündet worden sind, ma-

chen Wir somit Unsern lieben Angehörigen bekannt, und verordnen daher:

1) der unterm 26. März 1828 von den Herrn Commissaren und dem päpstlichen Herrn Internuntius abgeschlossene Bisthumsvertrag, der von den vier dieses neue Bisthum Basel bildenden Ständen genehmigt worden, so wie auch die darauf erfolgte Circumscriptions-Bulle solle am Montag den 8. September in allen katholischen Pfarrgemeinden Unsers Cantons unter dem Chorbogen in der Kirche angekündigt werden, und zwar:

a) der Bisthums-Vertrag in seiner deutschen Uebersetzung, und

b) die landesherrliche Genehmigung des hiesigen Standes über die päpstliche Bulle von einem der ersten Vorgesetzten.

c) darauf hin von dem Pfarrer die päpstliche Bulle in der deutschen Uebersetzung.

d) nachher von dem gleichen Vorgesetzten das von den vier Diöcesanständen genehmigte und unterm 12. Juli 1828 in Solothurn unterschriebene *Placitum regium*.

2) diese Auskündigung wird mit einem „Gott dich loben wir" unter dem Geläute der Glocken beschlossen.

3) die daherigen gedruckten Actenstücke sollen in jeder Pfarrey unter den Pfarrschriften aufbewahrt werden.

Gegeben in Solothurn den 12. Aug. 1828.

der Altschultheiß

Hermenegild von Arregger.

der Staatsschreiber

Friedrich von Roll.

IV.

Intelligenzblatt.

Kirchliche Nachrichten. Beförderungen. Todesfälle.

Solothurn. Am 5. Dec. v. J. trat die Conferenz der Abgeordneten der Diözesanstände des neu organisirten Bisthums Basel dahier zusammen; es waren dieselben von Solothurn Hr. Schultheiß Glutz-Ruchti und die HH. Staatsräthe Roll und Lüthi; von Bern Hr. Seckelmeister Jenner, und die Mitglieder des großen Raths Nizole, Helg und Effinger; von Luzern Hr. Schultheiß Amrhyn und die HH. Staatsräthe Eduard Pfyffer und Joseph Pfyffer; von Zug Hr. Landammann Sydler. Die durch den Papst in Folge der abgeschlossenen Convention ernannten Domherren erschienen am 6. Abends in gedachter Conferenz, legitimirten sich durch Vorlegung ihres Ernennungs-Breve's, und erhielten sodann die Bewilligung, sich am folgenden Tage zu konstituiren und zu installiren. Am 7. ward nun wirklich die diesfällige Feier in der neuen Domkirche und in Gegenwart der sämmtlichen Conferenzdeputirten vollzogen. Nach angehörter Predigt wurde den neuen Domherren durch den Dompropst Gerber das Pallium verliehen, und der vorgeschriebene Eid abgenommen, worauf ein feierliches Hochamt und ein „Gott dich loben wir" abgehalten wurde.

Bald darauf hatte man sich auch nach mancherlei Besprechungen zwischen dieser Diözesan-Conferenz mit dem neuen Domkapitel über die Bischofswahl verständigt. Das Domkapitel, um die Wünsche der Regierungen nach Inhalt des erlassenen Exhortations-Breve's vollständig zu kennen, hat sich dazu bequemt, eine Liste von sechs Kandidaten der Conferenz vorzulegen, wo dieser alsdann überlassen wurde, die allfälligen den Regierungen nicht ganz gefälligen Subiekte, die auf dieser Liste sich befänden, auszustreichen. Von den sechs Vorgeschlagenen blieben nun drei stehen, während drei andere Namen (der HH. von Bilieux, Gerber und Dürrholz) ausgestrichen wurden. Jene waren Hr. Domdekan Salzmann von Luzern, Hr. Propst Meyer von Schauensee von Beromünster und Hr. Chorherr Wirz von Solothurn. Am 10. Dec. wählte sodann das Domkapitel beim dritten Skrutinium den erstgenannten, den Hrn. Joseph Anton Salzmann, Domdekan und Propst der Kollegiatkirche in Luzern, zum Bischof. Zwar erklärte der Gewählte diese wichtige Würde nicht übernehmen zu wollen, allein das Domkapitel nahm auf diese Erklärung keine Rücksicht, und ließ den bisherigen Wahlakt an den heil. Vater abgehen, damit die Präkonisation vor sich gehen könne. Die Wahl schwankte zwischen dem gewählten Hrn. Domdekan Salzmann und dem Hrn. Propst Meyer. Beinebens wurde gegenseitig von der Conferenz und dem Domkapitel erklärt, daß der dermal beobachtete Wahlmodus den künftigen Bestimmungen unbeschadet, nur für den vorliegenden Fall festgesetzt und befolgt werde.

Lüttich. Hier ist folgendes an die Distrikts-Commis-

saire und Bürgermeister gerichtetes Umlaufsschreiben erschienen: Auf die bey dem König angebrachte Klage gegen einen Hilfspriester an einer Succursalkirche, welcher einer im Zustande gänzlicher Geistesabwesenheit plötzlich und daher ohne Empfang der Sakramente verstorbenen Person kirchliches Begräbniß, Gebet und Exequien verweigert hatte, hat der König nach Anhörung der für die kirchlichen Angelegenheiten der katholischen Kirche niedergesetzten Commission des Staatsrathes entschieden, daß die Staatsgewalt in Streitigkeiten dieser Art sich nicht einzulassen habe; indem die Begräbniß-Ceremonien kein Akt der Staatsgewalt sind, kein Gesetz den Staatsbürgern die Verpflichtung auflegt, dieselben zu verlangen, oder den Kirchendienern befiehlt, dieselben zu gewähren; die ersten also sich enthalten können, sie zu verlangen, die letztern, sie zu gewähren; daß ferner die Local-Behörden sich erinnern sollen, daß die Begräbnißplätze unter ihrer Aufsicht stehen, und die Verpflichtung haben, die Familien gegen Eingriffe des Clerus zu schützen; daß es daher im gegenwärtigen Falle um so heiligere Pflicht der Communal-Behörde gewesen wäre, die Verlegung des Grabes an einen unschicklichen Ort zu verhindern, da das Benehmen des Geistlichen die Gemeinde ärgern und die Familie kränken mußte. Es ergeht daher der Ausspruch des Königs dahin, daß kein Grund zur Berathschlagung über die eingereichte Klage vorliege; daß aber die Klägerin ihre Verwandte an die Seite der Mitglieder ihrer Familie begraben lassen, und in dieser Beziehung ihre Rechte gegen den Geistlichen geltend machen könne, wenn sie es für zweckdienlich halte.

Der Religions- und Kirchenfreund von Dr. Benkert enthält über das vielbesprochene philosophische Collegium zu Löwen folgende Nachrichten vom Nov. v. J. Das philosophische Collegium zählt gegenwärtig 265 Eleven, die sämmtlich auf Kosten des Staats dort aufgenommen sind. 40 Eleven haben mit Anfang Nov. die Anstalt verlassen, Behufs einer weiteren wissenschaftlichen Ausbildung auf der Universität Bonn. Die Aufsicht über das Haus und die sittliche Aufführung der Eleven führt der Regens Theodor Michaelis, früher Direktor am Gymnasium zu Ath, mit Beihilfe der Subregenten: Lamesh, Kinzele, von Clooth, von Kessel, sämmtlich Priester der Erzdiözese Mecheln. Die philologischen, mathematischen und philosophischen Wissenschaften werden von zehn Professoren vorgetragen. Die beiden Professoren der Philosophie von Greuve und Janssens sind Geistliche — der erste war früher zu Amsterdam, letzterer Professor der Dogmatik im Seminar zu Lüttich, bekannt durch die Herausgabe einer Hermeneutik. — Die Zöglinge des Collegiums bleiben in der Regel zwei Jahre in der Anstalt. Im dritten Jahre steht es jedem frei, zu bleiben oder auszutreten. In dem ersten Falle ist der Besuch der akademischen Vorlesungen auf der Universität gestattet. Da Se. Heiligkeit Leo XII. jüngst vier Zöglinge des philosophischen Collegs in das römische Diöcesan-Seminar aufgenommen hat, so steht zu erwarten, daß den übrigen nun auch der Eintritt in unsere bischöflichen Seminare erlaubt, und so den unangenehmen Erörterungen zwischen unserm Ministerium und den geistlichen Behörden in Bezug auf das philosophische Colle-

gium ein Ende gemacht werde. Das herrliche Gebäude des philosophischen Collegs, in welchem die Zöglinge wie in unsern Seminarien ein gemeinschaftliches Leben führen, verdankt seine Existenz dem Papste Hadrian VI., einem gebornen Niederländer. Die innere Einrichtung des Hauses läßt nichts zu wünschen übrig. Ein Hauptvorzug derselben vor ähnlichen Instituten möchte der seyn, daß jeder Alumnus sein eigenes [illegible] Zimmer hat, um so ungestörter dem Privatstudium obliegen zu können.

Rom. Am 15. Dec. v. J. wurde die Ernennung der Kardinäle Marazzani, Barberini, Caprano, Cristaldi, Gamberini, Benvenuti, Marco und des Primas von Ungarn bekannt gemacht. Die sieben ersten befinden sich hier anwesend. An die erledigte Stelle des Tesoriere ist Monsignor Nembrini, Bischof von Ancona, an die des Governatore Msgr. Capelletti Delegat von Urbino und Pesaro, an die des Maestro di Camera Msgr. del Simone, an die des Maggiordomo Msgr. del Drago, und an die des Sekretairs der Propaganda Msgr. Castracani gekommen.

Limburg. Am 28. Sept. v. J. wurde dem seit langer Zeit zu Rom zum Bischof von Rhodiopolis präconisirten Domdekan zu Freiburg im Breisgau Hrn. Dr. Vitus Burg von dem Bischofe Dr. Jakob Brand in der hiesigen Domkirche die bischöfliche Consekration ertheilt.

Namur. Am 28. Okt. fand dahier in der Kathedralkirche zum heil. Alban die Consekration unseres neuernannten Bischofs, des Hrn. Nikolaus Alexius Oudenard durch den Bischof von Trier statt. — Oudenard, von Geburt ein

Franzose war früher Sekretair bey dem durch seine diplomatische Laufbahn und seine zahlreichen Schriften berühmt gewordenen Erzbischof von Mecheln, de Pradt, und seit dieser Zeit Pfarrer zu U. L. F. de la Chapelle in Brüssel. Er ist bereits 73 Jahre alt.

Im vorigen Jahre wurde der Bischof von Trier vom Könige der Niederlande zum Commandeur des belgischen Löwen-Ordens; und der geistliche Rath Engesser, Direktor der kathol. Kirchensektion in Karlsruhe vom Papste zum Ritter vom goldenen Sporn ernannt.

Eichstädt. Der Papst hat den Hrn. Domkapitular und General-Vikar Hrn. Ignatz Hayn dahier zum Dompropste an unserer Kathedralkirche ernannt, und der König diese Ernennung bestätigt.

Tübingen. Dem außerordentlichen Professor der katholischen Theologie an hiesiger Universität Joh. Adam Möhler wurde von der katholisch-theologischen Fakultät am 28. Dec. v. J. die theologische Doktor-Würde ertheilt.

Derselbe wurde durch höchste Entschließung vom 31. Dec. v. J. zum ordentlichen Professor an hiesiger Universität ernannt.

München. Am 12. Dec. v. J. starb dahier der königliche geheime Rath und vormalige Domherr zu Augsburg, Kaspar Anton von Mastiaux. Er war geboren den 3. März 1766 zu Bonn; wurde 1786 von Pius VI. zum Domherrn zu Augsburg befördert; 1798 zum Domprediger daselbst gewählt; 1803 zum Landesdirektionsrath der churpfalzbaierischen Provinz in Schwaben; 1804 zum Direktor der General-

Landesdirektion zu München; 1809 zum wirklichen geheimen Rath Sr. Majestät des Königs von Baiern ernannt. Er promovirte 1786 zu Heidelberg als Doktor der Rechte; 1790 zu Rom als Doktor der Theologie. Die Priesterweihe hatte er den 29. März 1789 zu Köln erhalten.

Brünn. Am 8. Januar wurde die sterbliche Hülle des durch Wort und Schrift ausgezeichneten Weltpriesters, Joseph Dobrowsky, Mitgliedes der Königl. Böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften und vieler anderer zur Erde bestattet.

Dieser im Inn- und Auslande gleich berühmte Mann wurde im J. 1753 den 17. August von böhmischen Eltern zu Jermer bey Raab in Ungarn geboren, von seiner frühesten Kindheit an aber zu Bischofteinitz in Böhmen erzogen. Er besuchte die untersten Gymnasialklassen zu Deutschbrod, studirte die Rhetorik und Poesie zu Klattau und die Philosophie in Prag, wo er im J. 1771 Magister der Philosophie wurde. Im J. 1772 trat er in den Orden der Jesuiten. Nach Aufhebung dieses Ordens setzte er das theologische Studium in Prag fort, und verlegte sich vorzüglich auf die orientalische und slawische Literatur. Im J. 1777 wurde er zum Priester geweiht. Im J. 1787 gieng er als Vicerektor in das mährische Generalseminarium zu Hradisch nächst Ollmütz, und ward bald darauf Rektor desselben, welches Amt er bis zur Auflösung dieses Seminariums bekleidete. Im J. 1792 begab er sich auf gelehrte Reisen nach Schweden und Rußland, und privatisirte seit seiner Zurückkunft als pensionirter Exrektor in Prag.

Seinen ausgebreiteten Ruf und die Aufnahme unter die

Mitglieder der berliner Akademie, der slowakischen Gesellschaft in Ungarn, der charkower Universität, und des Vereins der warschauer Wissenschaftsfreunde verdankte er seinen ausgezeichneten Leistungen in der slavischen Literatur. Seine zahlreichen in dieses Fach einschlagenden Schriften sind in Meusels gelehrtem Deutschland, und in Felders Schriftsteller-Lexikon der deutschen katholischen Geistlichkeit verzeichnet. Ihm verdanken wir auch die Beschreibung der alten slawischen Bibelübersetzungen in Michaelis neuer orientalisch-exegetischer Bibliothek, und die Lesearten slawischer Bibelhandschriften in Griesbachs kritischer Ausgabe des neuen Testaments.

Rom. Am 5. Dec. v. J. starb dahier der Kardinal-Diakon Franz Guidobono Cavalchini im 77 Jahre seines Alters.

Tübingen.

Neues Buch.

Betrachtungen über sämmtliche Evangelien der Fasten, mit Einschluß der Leidensgeschichte. Für Homileten und Bibel-Leser. Zugleich als Beitrag zur praktischen Schrift-Erklärung. Von Dr. Johann Baptist Hirscher, Professor der Theologie zu Tübingen. 38 Bogen in groß Oktav. 2 fl. 36 kr.

Wenn diese Betrachtungen zunächst den Seelsorgern dienlich seyn können, welche aus Auftrag der bischöflichen Behörde oder aus eigenem Antriebe über die täglichen Fasten-Evangelien Homilien halten, so sollen sie nicht minder den Laien, welche diese evangelischen Abschnitte zu ihrer eigenen Erbauung lesen, das Verständniß, die Beherzigung, und Anwendung derselben erleichtern. Doch sind sie keineswegs blos für diesen Zweck berechnet. Denn da nicht etwa nur eine oder die andere Wahrheit, dieser oder jener Gesichtspunkt aus dem jedesmaligen evangelischen Abschnitte ausgehoben ist, vielmehr meistens alle die Betrachtungen, welche der betreffende Text unmittelbar, d. h. unter strenger Zugrundlegung des buchstäblichen Sinnes, und unter sorgfältiger Vermeidung alles gesuchten Moralisirens, darbot, aufgenommen und bald mehr bald weniger ausgeführt sind; so bieten sie dem Seelsorger überhaupt einen großen Reichthum von Ideen zur beliebigen homiletischen Behandlung, dem Leser aber reichen Stoff zu seiner und der Seinigen Belehrung und Erbauung, wie in, so auch außer der Fasten-Zeit dar. Der Herr Verfasser wollte mit diesen Betrachtungen zugleich einen Beitrag für praktische Exegese liefern. Bibel-Leser werden demnach mit Vergnügen hier eine bedeutende Zahl evangelischer Abschnitte, und die ganze Leidensgeschichte des Herrn praktisch behandelt sehen. Aber auch manche zumal jüngere Geistliche und Schullehrer werden in der Ueberzeugung, daß dem eifrigen Bibelverbreiten, wenn dieses einen Nutzen haben soll, die eben so eifrige Erklärung derselben zur Seite gehen müße, gerne nach einem Buche greifen, durch welches sie in ihrem Streben, das erleuchtete und fruchtbringende Lesen der heiligen Schrift unter Volk und Jugend zu befördern, so namhaft unterstützt werden können.

Tübingen den 23. Febr. 1829.

H. Laupp.

Theologische Quartalschrift.

In Verbindung mit mehreren Gelehrten

herausgegeben

von

D. v. Drey, D. Herbst, D. Hirscher, D. Feilmoser und D. Möhler,

Professoren der Theologie, katholischer Facultät, an der Königl. Universität Tübingen.

Jahrgang 1829.

Zweytes Quartalheft.

Tübingen,

bey Heinrich Laupp.

Digitized by Google

I.

Abhandlungen.

1.

Von den Verhältnissen der nichtunirten griechischen Kirche in den österreichischen Staaten.

Der Theolog erhält in der Kirchengeschichte und Dogmatik wohl eine Kenntniß der alten griechischen und morgenländischen Kirche bis auf die Zeit des großen Schisma; von dieser Periode an schweigen aber jene beyden Disciplinen beynahe gänzlich von der getrennten Kirche, theils wegen der Trennung selbst, theils weil diese Kirche bald nachher innerlich in eine geistige Lethargie verfiel, also von ihr wenig zu sagen blieb, von außen aber in ihrem Terrän zuerst durch die Saracenen, später durch die Osmanen immer mehr eingeschränkt wurde, vorzüglich aber darum, weil vom 12ten Jahrhundert an in der abendländischen Kirche die Bewegungen beginnen, welche zu Anfang des 16ten eine noch schärfere Trennung in dieser selbst herbeyführten, so daß von dieser Zeit an der Gegensatz von Katholicismus und Protestantismus die abendländischen Theologen fast einzig beschäftigt, und die griechisch-morgenländische Kirche aus ihren Studien und Schriften verdrängt hat. Indessen hat

die über dem Christenthum waltende Vorsehung diese Kirche nicht vergessen, und zum Beweise, daß es ihr daran gelegen sey, auch diese Kirchenform zu erhalten, hat sie den Gang der Dinge dahin geleitet, daß um dieselbe Zeit, wo die griechische Kirche in ihrem alten ursprünglichen Sitze in Asien durch den Islam immer enger zusammengepreßt wurde, sie sich im östlichen und nordöstlichen Europa auf einem eben so weiten Gebiet ausbreiten konnte. Beynahe alle die zahlreichen Stämme, mit alleiniger Ausnahme der westlichsten, jenes großen Volks der Slawen, dessen Eindringen bis in die Mitte von Europa mit den Eroberungen der Saracenen der Zeit nach fast zusammenfällt, haben das Christenthum von Konstantinopel aus, und damit zugleich die griechische Kirchenform erhalten; und wiewohl ein Theil dieser Völker sich nach und nach mit der abendländisch-römischen wieder vereinigt hat, so gehört doch der größere Theil der Slawen bis heute der nichtunirten griechischen Kirche an. Wiewohl nun in Beziehung auf die Dogmen zwischen den slawischen Kirchen und der alten griechischen Mutterkirche vollkommene Uebereinstimmung herrscht (auch die römischkatholische Kirche erkennt keine wahrhaft dogmatische Differenz zwischen ihr und jener an), so haben sich doch aus ihrer äußern Stellung und Lage mehrerlei Verschiedenheiten ergeben, die man wissen muß, wenn man sich von der Verfassung und den Verhältnissen der sich durchweg orthodox und orientalisch nennenden Kirche einen genauen Begriff verschaffen will. So hat z. B. die griechische Mutterkirche dadurch, daß sie unter die Herrschaft der Mosle-

min kam, an innerer Freyheit gewonnen, die russisch-slawische Kirche dagegen bey äußerm Schutze seit Peter dem Großen an derselben Freyheit verloren. Diese Verschiedenheit, vielleicht noch weit mehr die politische Bedeutsamkeit jenes großen Staates, der gewissermaßen die slavisch-griechische Kirche repräsentirt, mag die Veranlassung gewesen seyn, daß man in der jüngsten Zeit angefangen hat, der nichtunirten griechischen Kirche wieder seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, was, vom Interesse dieses Gegenstandes abgesehen, auch schon darum gut seyn möchte, damit unsere deutschen Theologen von der bis zur Gefahr der Selbstentzündung gesteigerten polemischen Hitze sich abkühlen, und die gewaltigen Disputatoren wieder zu Athem kommen können. In Beziehung auf den bisher besprochenen Gegenstand hat unsere Zeitschrift schon früher (Jahrg. 1823.) Nachrichten von dem Zustande der griechisch-russischen Kirche in ältester und neuester Zeit, und eine Geschichte des russischen Metropoliten Isidor (von 1437 — 1443) und seines Versuches, die russische Kirche mit der römischkatholischen zu vereinigen mitgetheilt. Herr Prof. Strahl in Bonn, dem wir diese Mittheilungen verdankten, hat seitdem — „Beyträge zur russischen Kirchengeschichte — Halle, b. Renger. 1827.“ herausgegeben, und zu einer von ihm zu bearbeitenden ausführlichen Geschichte der russischen Kirche Hoffnung gemacht, in Ansehung deren wir aufrichtig wünschen, daß es ihm gelingen möge, sie zu erfüllen. Indem ich nun durch diese Anregungen in dem Bestreben, mit den besondern Verhältnissen der slawisch-grie-

chischen Kirche bekannter zu werden, noch mehr ermuntert, mich nach zuverläßigen Nachrichten darüber umsehe, stieß ich auf eine schon im Jahr 1819 erschienene Schrift des Herrn v. Csaplovics: „Slavonien und zum Theil Croatien. Pesth bey Hartleben," deren zweyter Theil weitläufig mit der Geschichte, Statistik und Verfassung der orientalischen, d. h. nichtunirten Kirche in der österreichischen Monarchie, mit dem Schulwesen und der Literatur der Serbler sich befaßt. Da man zumal bey dem entfernten Verlagsorte voraussetzen darf, daß diese für den Liebhaber der Kirchengeschichte interessante Schrift dasselbe Schicksal gehabt haben dürfte, wie die meisten in Oestreich erscheinenden Schriften, nämlich in Deutschland nicht recht bekannt und gelesen zu werden, diese Voraussetzung wenigstens bey den meisten Lesern der Quartalschrift anzunehmen ist, so habe ich geglaubt, daß es diesen nicht minder angenehm und für die Bereicherung ihrer kirchengeschichtlichen Kenntnisse dienlich seyn dürfte, unter der voranstehenden Aufschrift, einen Auszug des Wichtigsten aus ebengenannter Schrift zu lesen, als die Lektür des Ganzen angenehm und belehrend für mich war. Sollte sich durch diese Art von Anzeige ein Freund der Kirchengeschichte veranlaßt finden, daß Buch selbst zu lesen, desto besser.

Zu mehrerer Beglaubigung der folgenden Notitzen bemerke ich, daß mein Gewährsmann H. v. Csaplovics, ein geborner Ungar, übrigens Protestant, nicht nur mit der historisch-statistischen Literatur des österreichischen Kaiserstaats genau bekannt ist, sondern drey Jahre sich in der auf

dem Titel genannten Provinz, und zwar als Sekretär bey dem erzbischöflichen Consistorium in Karlowitz aufgehalten, auch sonst auf Reisen durch Selbstsehen von den Gegenständen, die er beschreibt, sich unterrichtet hat. Die wichtigsten Notitzen aber, die ich hier mittheile, sind in seinem Buch unmittelbar aus den Quellen, aus königlichen Privilegien und allerhöchsten Resolutionen, Landtags-Abschieden, Verordnungen der obersten Hofstellen, bischöflichen Archiven und andern öffentlichen Urkunden entnommen, und mit diesen belegt.

I.

Bestand der nichtunirten griechischen Kirche nach der Volkszahl.

Nach der Verschiedenheit der Völkerschaften bestehen die Anhänger dieser Kirche aus mehreren Nationen, meistens slavischen Ursprungs, als Serben, Wlachen, Bulgaren, Albanesern, auch mehrern Nationalgriechen meistens aus Macedonien und Albanien. Der gemeine Sprachgebrauch, der für das Manchfaltige gern einen gemeinsamen Ausdruck sucht, und diesen von dem Hervorstechenden oder der Mehrheit hernimmt, bezeichnet deswegen diese Nichtunirten mit dem Namen Serbler und Walachen, weil bey weitem der gröβte Theil jener aus diesen beyden Völkerschaften besteht. In Ungarn nennt man sie durchweg Raatzen oder Raiczen, selbst die Katholiken vom griechischen Ritus nennt man so, weil die Serben in der Geschichte anfänglich unter dem Namen Rascii vorkommen, und in den mittlern Jahrhunder-

ten der Theil von Serwien zwischen dem Timok und der Morawa Rascia genannt wurde. In den kaiserlichen Freybriefen von Leopold I., Joseph I., Karl VI. heißen sie populus Servianus et Rascianus, unter der Kaiserin Thesia urkundlich die getreue und vielgeliebte illyrische Nation, welche letztere Benennungen so wie die Privilegien sich jedoch nur auf die Ansiedler im Königreich Ungarn und den dazu gerechneten Ländern, Croatien, Slawonien und Banat beziehen.

Die Volksmenge aller Nichtunirten, ohne Unterschied der Völkerschaften, kann gegenwärtig auf 2,400,000 Seelen angeschlagen werden. Denn nach den neuesten, von Seite der Geistlichkeit vollzogenen, Volkszählungen in den zum vereinigten Königreich Ungarn gehörigen acht Eparchien war der Stand der nichtunirten Bevölkerung folgender:

Erzbisthum Karlowitz (J. 1812) . . .	148,945 Seelen
Bisthum Arad (J. 1812)	346,696 —
— Karlstadt (J. 1813)	174,370 —
— Neusatz oder Bács (J. 1814) .	106,116 —
— Ofen (J. 1811)	23,548 —
— Pakracz (J. 1814)	99,086 —
— Temeswar (J. 1812)	386,690 —
— Werseez (J. 1817)	251,586 —

hiezu kommen noch außer Ungarn

Bisthum Sebenigo im K.R. Illyrien (J. 1817)	59,353 —
— Hermanstadt in Siebenbürgen .	540,000 —
— Czernowitz i. d. Bukowina . .	220,000 —
Summa	2,356,370 Seelen.

Da man annehmen kann, daß in den Eparchien von Ungarn und Dalmatien seit der zuletzt angegebenen Zählung die Bevölkerung noch zugenommen habe, und andere statistische Angaben aus früherer Zeit die nichtunirte Volksmenge in Siebenbürgen auf 588,076 setzen, so möchte die obige runde Summe eher unter als über der Wirklichkeit stehen. Aus der Volkszahl der einzelnen Bisthümer läßt sich zugleich entnehmen, wie die Nichtunirten in Oesterreich nach den verschiedenen Ländern vertheilt sind. Bey den nicht ungrischen ist es von selbst klar, bey den ungrischen hat man sich blos zu merken, daß Temeswar und Werschetz das Banat, Carlstadt Croatien, Carlowitz und Pakracz Slavonien repräsentirt, außer daß die Pakraczer Diöcese auch über einen Theil von Croatien sich erstreckt, die übrigen gehören dem eigentlichen Ungarn an.

Daß die Nichtunirten fast durchaus die Gränzbezirke bewohnen, und namentlich die weitgestreckte österreichische Militärgränze beynahe ganz von ihnen gebildet wird, ist die natürliche Folge davon, daß sie die Nachkommen von Einwanderern aus türkischen Provinzen sind, denen die Könige von Ungarn gegen Uebernahme der Gränzvertheidigung das Gränzland anwiesen. Schon im Jahre 1427, als der Despota von Servien und Rascien, Georg Brancovics, dem König Sigmund Belgrad nebst seinen übrigen Besitzungen abtrat, und dafür ansehnliche Herrschaften in Ungarn erhielt, folgten ihm viele Serben und liessen sich auf seinen Besitzungen nieder. Im Jahre 1481 brachte der Knez Pawo, Commandant von Temeswar, durch einen Streifzug nach

Servien und Bulgarien über 50,000 Colonisten herüber. Auf der andern Seite waren vor und nach der Schlacht bey Mohacz i. J. 1526 mehrere Tausend griechische Christen aus Bosnien und Macedonien eingewandert, aus denen das Warasdiner und Karlstädter Generalat erwachsen ist. Im Jahr 1689 führte Georg Brancovics einen neuen Haufen Servier herüber; die stärkste Einwanderung erfolgte aber im nächsten Jahre darauf unter Anführung des serbischen Patriarchen Arsenius Csnernovics, der nicht weniger als 36,000 Familien aus Servien und Albanien nach Sirmien, Slavonien und bis nach Ofen hinauf verpflanzte. Minder zahlreiche Einwanderungen erfolgten in den spätern Türkenkriegen, namentlich 1737, wo der letzte Patriarch von Ipek, Arsenius Joannovics, um nicht von den Türken verbrannt zu werden, mit 1200 Albanesern sich flüchtete, und als erster Erzbischof von Carlowitz die dortige Residenz erbaute.

II.

Hierarchie. — Bisthümer und Bischöfe.

Aus dem Voranstehenden sieht man, daß unter den Einwanderern nicht nur Geistliche und Bischöfe der Serben waren, sondern diese die Einwanderungen selbst leiteten. Die einwandernden Völkerhaufen brachten also ihre Hierarchie, ihre Bischöfe und Priester mit, und pflanzten sie im neuen Vaterland auf; wie hätten sie auch bey ihrer strengen Kirchlichkeit ohne solche Hirten seyn können? Indessen konnten in den ersten Zeiten nach der Einwanderung diese Bischöfe weder bestimmte bleibende Wohnsitze, noch bestimmte

Umschreibungen ihrer Sprengel haben. Während der langen Periode der türkischen Einfälle und Eroberungen in Ungarn wurden manche bedeutende Städte und Festen verwüstet und stiegen nie wieder auf, in ruhigen Zeiten erhoben sich dagegen neue Orte zu großer Bedeutenheit, unter den Kriegsunruhen zogen sich wohl die Bischöfe größerer Sicherheit wegen gern in die festesten Plätze, überhaupt solang die Einwanderungen griechischer Christen, und damit die Ländervertheilung, die Versetzung der Colonisten fortdauerten, konnten die Bischöfe weder unveränderliche Sitze, noch die Diöcesen unveränderliche Gränzen besitzen. Dieß zeigt sich auch in der Privilegien-Urkunde Leopold des Ersten vom Jahre 1695, wo die damaligen Bischöfe der Rascianischen Nation namentlich mit ihren Bischofssitzen, den alten und neuen oder auch combinirten, aufgeführt sind. Es werden nämlich da genannt außer dem Patriarchen Arsenius Csernovics: Isaias Diacovich Temesvariensis, Jenopolitanus; Stephanus Metoviach Carolostadiensis et Zrinopoliensis; Jephtimias Drobnyak Szegediensis; Jephtimias Popovich Budensis et Alba-Regalensis; Jephtimias Tetovacs Mohacsiensis, Szigethiensis; Spiridion Stibicza Versacsiensis; et Jephrem Benianin Varadinensis et Agriensis. Von den hier genannten Orten haben Boros-Jenö, Zrin, Szegedin, Stuhlweisenburg, Mohács, Szigeth, Großwardein keine Bischöfe mehr, nur Temeswar, Karlstadt, Ofen, und Werschetz sind bischöfliche Sitze geblieben, und anstatt der eingegangenen neue hinzugekommen, worüber hier noch einiges mitgetheilt wird.

1. Erzbisthum Carlowitz. Die Serben hatten nach ihrer Bekehrung zum Christenthum neben Bischöfen auch einen Erzbischof oder Metropoliten, der ihnen eben so wie den Russen jedesmal vom Patriarchen zu Konstantinopel zugeschickt wurde, und von Geburt ein Grieche war. Im Jahre 1206 erhielten sie vom griechischen Kaiser und dem Patriarchen, daß sie ihren Metropoliten aus ihrer Nation wählen durften, welchen dann der Patriarch bestätigte. Dieß dauerte bis zum Jahre 1340, wo der große Herrscher von Servien, Stephan Duschan der Starke, der sich den Kaisertitel beylegte, auf dem Reichstage zu Skopia, unter Zustimmung seiner Geistlichkeit und der Stände, den bisherigen Metropoliten zum unabhängigen Patriarchen von Servien erklärte, welcher sofort Stephan zum Kaiser salbte. Hierüber legte der Patriarch von Konstantinopel den Bann auf den Kaiser Stephan, seinen Patriarchen und das ganze Land, welches auch über 30 Jahre unter demselben blieb. Erst im Jahre 1376 wurde der Friede zwischen der griechischen Kirche und der serbischen vermittelt, und diese behielt nun mit Zustimmung jener ihren eigenen Patriarchen, welcher zu Ipek in Albanien seinen Sitz aufschlug. Der oben genannte Patriarch Arsenius Csernovics übertrug mit einem ansehnlichen Theil der Nation auch die kirchliche Primatialwürde nach Slavonien, doch blieben zu Ipek noch Patriarchen bis auf Arsenius Joannovics, der im Jahre 1737 die Reihe schloß, und den serbischen Patriarchenstuhl definitiv nach Ungarn versetzte. Dieß ist der kirchenrechtliche Ursprung des Carlowitzer Erzbisthums als Mittelpunkts der

nichtunirten Kirche im Königreich Ungarn. Die Erzbischöfe machten jedoch keinen Anspruch auf den Patriarchentitel ihrer Vorgänger in Servien, welchen ihnen zu bewilligen die Könige von Ungarn vielleicht Anstand genommen haben dürften. — Doch war Carlowitz, welches selbst erst durch die eingewanderten Servier entstand, nicht gleich Anfangs Sitz der Erzbischöfe. Vielmehr scheinen in den ersten Zeiten der Einwanderung die Bischöfe von Pakracs sich als die Oberhäupter der nichtunirten Kirche gerirt zu haben, denn nicht nur ist dieses Bisthum eines der ältesten, da es urkundlich schon 1524 vorkommt, sondern es schrieben sich auch mehrere Bischöfe, während der Türkenherrschaft in Niederungarn, zugleich Metropoliten von Possega, vermuthlich weil sie damals in dieser Stadt residirten. Aber auch der erste kanonische Erzbischof, der Patriarch A. Csernovics wohnte nicht in Carlowitz, sondern in St. Andrä bey Ofen; seine beyden Nachfolger im Kloster Krussedol, zwey Stunden von Carlowitz, nach dem Passarowitzer Frieden, durch welchen Servien österreichisch wurde, wurde Belgrad Sitz des Erzbischofs, bis nach dem Belgrader Friedensschluß i. J. 1739 der Erzbischof A. Joannovics die erste bischöfliche Residenz in Carlowitz erbaute, die i. J. 1788 abbrannte, und bis jetzt nicht vollkommen hergestellt ist.

Unter der geistlichen Jurisdiction des Erzbischofs von Carlowitz stunden seit 1690 die oben genannten sieben Bisthümer innerhalb des Königreichs Ungarn; die nichtunirten Bischöfe von Siebenbürgen, Bukowina und Dalmatien stunden wegen der frühern politischen Verhältnisse dieser Länder

in einem andern kirchlichen Nexus, wurden aber in neuerer und neuester Zeit in disciplinaribus et dogmaticis ebenfalls unter den Erzbischof von Karlowitz gestellt, so daß dieser nun als das Oberhaupt der nichtunirten Kirche in der ganzen österreichischen Monarchie zu betrachten ist, und diese Kirche selbst, die Erzdiöcese mit eingeschlossen, aus eilf Bisthümern besteht. — Der Diöcesan-Sprengel von Carlowitz erstreckt sich über Sirmien, d. i. den östlichen Theil von Slavonien, mit den in der alten oder neuen Geschichte berühmten Orten: Essek, das alte Mursia; Mitrowitz, eigentlich Dmitrowitza, das alte Sirmium; Slankemen durch den großen Sieg berühmt, Peterwardein die stärkste Festung in Ungarn, Semlin das alte Taurunum (S. Wiener Jahrb. der Lit. XLII. Bd. Iter per Pannon. Friderici I. imper. — Seit A. Csernovics zählt man 13 Erzbischöfe, darunter mehrere durch vielfache Verdienste ausgezeichnete Prälaten: der gegenwärtige (1818) Erzbischof ist H. Stephan v. Stratimirovics, Edler von Kulpin, k. k. wirklicher geheimer Rath (mit dem Prädicat Excellenz) und des k. St. Leopold Ordens Großkreutz, seit 1791.

2. Pakraczer Bisthum — eines der ältesten, begreift das westliche Slavonien, oder das Posseganer und Veröczer Comitat nebst dem Gradiscaner Gränzregiment, und in Croatien zwischen der Drave und Save das Warasdiner Generalat, oder die Bezirke des Kreutzer und St. Georger Gr. Regiments. Seit 1690 zählt man ebenfalls 13 Bischöfe. Der gegenwärtige ist H. Joseph v. Putnik, mit 32 Jahren zum Bischof gewählt i. J. 1808.

3. Bisthum Karlstadt in Croatien auf dem rechten Ufer der Save; dazu gehören vornehmlich die Gränzbezirke des croatischen Banals und der Licaner, Sluiner, Ottochaner, und Oguliner. Der Bischof wohnte sonst zu Plassky, einem Dorfe 7 Stunden von Karlstadt, unter Joseph II. wurde aber eine schöne bischöfliche Wohnung in der Stadt gebauet. Der jetzige Bischof ist H. Miokovics.

4. Bisthum Werschetz im Temeswarer Banat, dessen südlichen, gegen die Donau gelegenen Theil es umfaßt. Unter der oben angegebenen Seelenzahl sind 200,000 Walachen. Dieser Bischof hat die schönste Residenz unter seinen Collegen. Der letzte war H. Peter Joannovics v. Vidak, k. k. wirklicher geheimer Rath, gest. d. 21. Dec. 1818.

5. Bisthum Temeswar — erstreckt sich über den nördlichen Theil des Banats gegen den Maroſch. Dieses Bisthum ist nach dem Erzbisthum das einträglichste; es zählt ebenfalls gegen 150,000 Walachen. Der Bischof ist H. Stephan v. Avakumovics, k. k. wirklicher geheimer Rath.

6. Bisthum Arad, ehemals Großwardein, dehnt sich über die auf der rechten Seite des Maroſch gelegenen ungarischen Comitate, und in Siebenbürgen über die Zarander und Hunyader Gespannschaft aus. Die Bisthums Angehörigen sind fast lauter Walachen. Es war im Jahr 1818 erledigt.

7. Bisthum Bács — ehemals Szegedin verbreitet sich über mehrere Gespanschaften zwischen der Theiß und

Donau. Der Bischof wohnt in Neusaz; der gegenwärtige ist H. Gedeon v. Petrovics.

8. Bisthum Ofen begreift die tiefer in Ungarn zerstreuten, aber nirgends zahlreichen Nichtunirten, daher es bey der größten räumlichen Ausdehnung doch nach der Seelenzahl das auffallend kleinste ist. Die bischöfliche Wohnung in St. Andrä ist baufällig, daher der jetzige Bischof, H. Dionys von Popovics in seinem eigenen Hause zu Ofen wohnt.

9. Das Bisthum Hermanstadt umfaßt mit obiger Ausnahme ganz Siebenbürgen, und ist sowohl darum, als wegen der überwiegenden Zahl der Walachen in diesem Lande, unter allen das größte. Der jetzige Bischof heißt Basilius Moga.

10. Bisthum Csernowitz begreift beynahe die ganze Bevölkerung der Bukowina, da mit Ausnahme der Beamten und des Militärs, wegen der frühern Verbindung mit der Moldau, Alles der griechischen Kirche zugethan ist. Wirklicher Bischof H. Daniel Wlahowits.

11. Bisthum Sebenigo begreift vorzüglich das ehemals venetianische Dalmatien mit Iscrivia oder Cattaro, und einigen hundert Nichtunirten in Ragusa und Istrien. Gegenwärtig ist Bischof H. Benedict von Kragliewics.

III.

Pfarreyen und Pfarrer.

Die niedere Geistlichkeit der serbischen, wie der griechischen Kirche überhaupt, besteht aus Diakonen und Priestern, aber die letzten allein sind Pfarrer, und verrichten alle pfarr-

liche Handlungen, predigen, taufen, spenden die übrigen Sacramente aus, und führen die Aufsicht über die Gemeinde; keine dieser Verrichtungen ist dem Diakon erlaubt. Aber nach dem griechischen Ritus ist er eine nothwendige Person in der heiligen Liturgie, indem er nicht nur alles dazu Nöthige an Gefäßen, Opfergaben u. s. w. dem Priester zurichtet, sondern auch die Gemeinde auf alle Theile der heil. Handlung aufmerksam macht, und selbst dem Bischof oder Priester den Gegenstand und Inhalt der von diesem zu sprechenden Gebete und Segnungen vorspricht. Daher finden sich an den Pfarreyen in Städten und auch auf dem Lande, wo das Einkommen zu Bestreitung eines ganz ritualgemäßen Cultus zureicht, ein oder mehrere Diakone angestellt; so hat z. B. die Carlowitzer Diöcese auf 150 Pfarrer, 90 Diacone (Weltgeistliche, nicht Mönche). Außer dem Altardienste liegt den Diaconen aber auch der katechetische, an manchen Orten der gesammte Schul-Unterricht, und wo Gymnasien sind, auch das Lehramt an diesen ob. In Beziehung auf das Pfarramt sind daher die Diakone als Candidaten oder Aspiranten zu betrachten.

Unter den Pfarrern giebt es Protopopen (In Rußland Protohierei). — Erzpriester, die nach ihrem Range unsern Dekanen gleichkommen. Diese Würde ist theils eine bloße Auszeichnung, wie bey den Pfarrern in Städten, wo sich kein Bischof befindet, theils ein Amt, dessen wesentliches Geschäft darin besteht, die Gebühren, welche jeder Pfarrer dem Bischof jährlich zu entrichten hat, zu berechnen, einzuziehen und einzuschicken. Von einem Aufsichts-

Recht über die Pfarrer hab ich in der angezeigten Schrift nichts gefunden, vielmehr visitiren die Bischöfe ihre Diöcesen selbst. Uebrigens ist das Protopopiat die höchste Würde, die ein (verheuratheter) Weltgeistlicher in der griechischen Kirche erreichen kann. Geht er aber nach dem Tode seiner Frau in ein Kloster, so kann er ebenfalls Archimandrit und auch Bischof werden, wie das mit den vorgenannten Bischöfen von Ofen und Czernowitz wirklich der Fall ist. Die Anzahl der Protopopen richtet sich theils nach dem Umfang der Diöcese, theils nach der Menge bedeutender Orte in derselben. So hat z. B. die Pakraczer Diöcese deren 9, die Dalmatiner 10, die Siebenbürger 34. Die Zahl der Pfarreien, die Lokal-Curatien mitgerechnet, denn das hierauf sich beziehende Gesetz Josephs des Zweyten v. J. 1783 wurde auch in der griechischen Kirche durchgeführt, — nebst der Zahl der Pfarrgeistlichen sammt den Diakonen war nach der Conscription von 1797 in den eilf Diöcesen folgende:

Diöcese.	Hauptpfarren.	Pf. überhaupt.	Geistliche.
Carlowitz	140	150	243
Pakracs	100	146	167
Karlstadt	138	159	240
Werseecs	249	249	459
Temeswar	309	319	650
Arad	487	511	753
Bàcs	61	70	153
Ofen	53	64	69
Hermanstadt	x	900	1200 wenigst.

Diöceſe.	Hauptpfarren.	Pf. überhaupt.	Geiſtliche.
Csernovics .	211	256 . . .	330 wenigſt.
Sebenigo .	120	189 . . .	200 i. J. 1818.
Summe .	1879 + x . .	3002 . . .	4464 . .

Bey den drey letzten Diöceſen iſt die Geſamtzahl der Geiſtlichen durch Schätzung beſtimmt, weil ich ihre Diakone nirgends angegeben fand. Aber auch der wirkliche Beſtand der Pfarreien und Kirchen dürfte die voranſtehende ältere Angabe um ein bedeutendes überſteigen, da die beſondere Sorgfalt, welche Kaiſer Franz der geiſtigen Bildung ſeiner Unterthanen vom griechiſchen Ritus ſchenkt, ſich vorzüglich durch Errichtung neuer Pfarreien und Schulen bethätigt. Durch dieſe väterliche Fürſorge hatte ſich vom J. 1797 bis 1817 in der kleinen Pakraczer Diöceſe die Zahl der Pfarreien um 10 vermehrt. Wenn Aehnliches in den übrigen Bisthümern geſchehen iſt, ſo ſteht jetzt die Geſammtzahl der Pfarreien um ein Bedeutendes über obiger Angabe.

IV.

Klöſter.

Da das Mönchthum in der griechiſchen Kirche ſeinen Urſprung genommen, und ſich dort bis jetzt ziemlich unangefochten erhalten hat, ſo dürfen wir uns nicht wundern, in einer Filiale derſelben, obwohl einer ziemlich jungen Filiale, verhältnißmäßig viele Klöſter anzutreffen. Aber das erregt Verwunderung, daß dieſe Klöſter unter ſo ungünſtigen Verhälniſſen entſtehen konnten. Tauſende von Eingebornen des im 14ten und 15ten Jahrhundert mächtigen

Reichs der Serben verlassen nach und nach vor dem Andrange der Osmanen ihre Heimat, und wandern mit Hinterlassung des größten Theils ihrer Habe nach Ungarn ein, müssen hier zuerst um ein Unterkommen besorgt seyn, werden, als sie es kaum gefunden, von ihren Drängern auch hier erreicht, noch über hundert Jahre beunruhigt, ja sogar beherrscht, und erneuern dennoch die gewohnten klösterlichen Institute ihrer alten Heimat. Wie auch Jemand vom Mönchthume denken mag, so muß er doch in dieser Erscheinung die Kraft des religiösen Glaubens ehren und bewundern. Freilich wurden sie in ruhigen Zeiten von der neuen Regierung wesentlich unterstützt, eigenthümliche Terräne den meisten Klöstern aus den königlichen Kameralgütern angewiesen, und Abgabenfreyheit bewilligt. Der Eifer der Kirchengenossen trug ebenfalls bey, der Fleiß der Mönche bebaute den verödeten Boden, und aus den Knechten, mit deren Hülfe sie ihre Felder bauten, entstanden fast um jedes Kloster einige Dörfer, auch bis zu 50 und 60 Häusern, die auch von einwandernden Bosniern oder Serviern Zuwachs erhielten. So besaßen alle Klöster grundherrliche Rechte, doch nur eines — Gergetek — hat eine eigene Stimme in den Comitats-Versammlungen, die übrigen zusammen ebenfalls eine. Aber seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts ist ihr Wohlstand im Sinken, und damit der Flor des Mönchthums selbst. Durch die Veräusserung der Kameralgüter wurden die Klöster in Streitigkeiten mit den neuen Grundherren verwickelt, hierauf ihre Güter mit Reallasten zu Gunsten der letztern beschwert; im Jahr 1775 ze-

hen Klöster aufgehoben, vier Jahre nachher die Sammlung von milden Gaben untersagt, und endlich schien auch der Geist der neuern Zeit bis in jene von dem aufgeklärten Europa abgelegne Provinzen vordringen zu wollen. Wenn auch die Zahl der Klöster seit der Josephinischen Zeit nicht mehr abgenommen hat, so ist doch die Zahl der Mönche im Abnehmen. Wenn junge Männer von besserer Erziehung in ein Kloster gehen, so geschieht es in der Aussicht auf höhere Kirchenstellen, welche in der ganzen griechischen Kirche nur an Mönche vergeben werden; den grösern Theil ihrer Bevölkerung erhalten aber diese Klöster an alten Pfarrern und Schullehrern, welche als Wittwer gern eine solche Zufluchtstätte aufsuchen, weil für diese Kirchendiener keine Pensionsanstalt besteht; ein Grund für die Regierung, die Klöster unter diesem Gesichtspunkt fortbestehen zu lassen.

Nach der obgemeldten Reduction der Klöster in Slavonien, und nachdem in Siebenbürgen gar kein Kloster mehr vorhanden ist, (monasteriis et monachis in tota Dioecesi penitus sublatis: Worte des H. Bischofs) war die Zahl und der Bestand der Klöster an Mönchen, im Jahr 1818, wie folgt:

Bisthum.	Klöster.	Mönche.
Carlowitz	13	96
Pakracz	3	24
Karlstadt	1	10
Werseca	2	12
Temeswar	3	24
Arad	1	13

Bisthum.	Klöster.	Mönche.
Bács . . .	12 . .	17
Ofen . . .	1 . .	5
Dalmatien . .	11 . .	65
Bukowina . .	5 . .	unbekannt.

Es sind demnach mit Einschluß der Bukowina 42 Klöster, und ohne die letzte 266 Mönche, also kommen im Durchschnitt etwa 7 Mönche auf ein Kloster, ein Mißververhältniß, welches bald noch auffallender werden wird, da z. B. in den 13 Klöstern Sirmiens die Zahl der Mönche innerhalb 12 Jahren von 113 auf 96 herabgesunken ist. Uebrigens sind diese Klöster bis auf Eines Mannsklöster.

Ihre innere Verfassung ist dieselbe, wie in den griechischen Klöstern. Die Mönche befolgen die Regeln des heil. Basilius, welche im J. 1733 von dem Erzbischof Vincenz Johannovics den Localumständen angepaßt wurden. Den grösern oder reichern Klöstern steht ein Archimandrit, den kleinern ein dem erstern untergeordneter Igumen (ἡγουμενος) vor, welche Würden dem Abbt und Prior der lateinischen Klöster entsprechen. Die Bestellung der Archimandriten geschieht auf den Vorschlag des Diöcesan-Bischofs durch den Erzbischof unter Zustimmung zweier anderer Bischöfe; der Igumen wird vom Klosterconvent gewählt, und vom Bischof bestätigt. Die Mönche fasten, wie die griechischen, fast das ganze Jahr, und strenge, den Chor halten sie täglich nach der Weise wie die abendländischen, an Sonn- und Festtagen aber den pfarrlichen Gottesdienst für die Kloster-Unterthanen; in der Pakratscher Diöcese werden sie auch

außer dem Kloster als Pfarrer angestellt. Die Probezeit für den Novitzen (Monach) dauert drey Jahre, die Aufnahme geschieht unter Einwilligung des Bischofs durch den Vorsteher; der Aufgenommene heißt nun Ipodiakon oder Klerik. Nach zurückgelegtem 25ten Jahr wird er zum Diakon geweiht, und später zum Priester (Hieromonach, Kaluger). Die Vorzüge der Mönche sind, daß wegen des auch in der griechischen Kirche gesetzlichen Cälibats der höhern Geistlichkeit, die Bischöfe und die ihren Rath bildenden Prälaten nur aus den Mönchen genommen werden.

V.

Kirchenrecht und Verfassung.

Die Einwanderung der Serben, und ihre Aufnahme in das Königreich Ungarn erfolgte unter Zugrundlegung von Bedingungen, welche die Natur eines Vertrags hatten, aber im Verhältnisse neuer Unterthanen zu der neuen Regierung Privilegien genannt wurden. Dergleichen erhielten die frühern Einwanderer schon unter Matthias Corvinus und Wladislaw II., reichlicher und bestimmter gab sie den spätern Einwanderern Leopold I. in drey Urkunden von den Jahren 1690. 1691. 1695, welche von den nachfolgenden Regenten Joseph I. i. J. 1706, Karl VI. i. J. 1713, und von M. Theresia i. J. 1743 bestätigt wurden. Diese Privilegien wurden in dem letztgenannten Jahre vollständig gesammelt und gedruckt, 18 Bogen in Fol., und bilden die ursprüngliche Grundlage sowohl des bürgerlichen als kirchlichen Rechts der Serben. Wir führen in Beziehung auf das letztere

folgende Einzelheiten an: die freye Religionsübung nach den Gesetzen und Gebräuchen der morgenländischen Kirche — den alten Kalender nicht vergessen; die freye Wahl des Erzbischofs durch die geistlichen und weltlichen Stände der Nation; für den Erzbischof die freye Ausübung seiner Metropolitangewalt nach den Canones der griechischen Kirche, in allen Beziehungen, namentlich in Beziehung der Aufstellung von Bischöfen, und das Visitationsrecht; dieselbe Freyheit für die Uebung der bischöflichen Rechte; für die ganze serbische Kirche in ihren besondern Ständen das ungestörte Eigenthums- und Verwaltungsrecht ihrer Güter; Personal-Immunität der Geistlichkeit; der Bezug von Stol- und ähnlichen Gebühren; die Befreyung der Nation von der Zehendreichung, außer an ihren Erzbischof, u. s. w.

Indessen führte die Entwickelung der Verhältnisse, Collisionsfälle und daraus erwachsene Beschwerden und Petitionen, die Nothwendigkeit genauerer Erörterungen und Bestimmungen herbei, wozu mehr als ein Versuch gemacht wurde; zuerst durch das *Regulamentum Privilegiorum* dd. 27. Sept. 1770; hierauf durch ein zweytes Reglement v. 1777; und weil dagegen Vorstellungen erhoben wurden, erfolgte ein weitläufiges Erläuterungsrescript im J. 1779, welches alle kirchlichen Verhältnisse mit Ausnahme der kirchlichen Gerichtsbarkeit umfaßte, deren Normen durch die Consistorial-Ordnung im J. 1782 bestimmt wurden. Endlich auf dem Reichstage 1791 wurden durch den 27. Artikel die Nichtunirten in Ansehung ihrer bürgerlichen Rechte andern ungarischen Reichsbürgern vollkommen gleich

gestellt, und in Folge dessen im nächsten Jahre durch das 10. Gesetz dem Erzbischof und den Bischöfen Sitz und Stimme auf dem Landtage, wie den Katholischen eingeräumt. Die drey zuletzt genannten Akten, das Erläuterungsrescript, die Consistorialordnung und die Inarticulirung bilden das neuere, genauer bestimmte Kirchenrecht der nichtunirten Kirche in der östreichischen Monarchie, woraus wir folgende Hauptpunkte ihrer Verfassung ausheben.

1. Der Nationalcongreß — die alte Volksversammlung der Serben, tritt nicht zu bestimmten Zeiten, sondern bey besondern Anläßen, aber jederzeit nach eingeholter allerhöchster Bewilligung, welche der Erzbischof als der erste Mann der Nation und in Erledigungsfällen der Administrator des Erzbisthums nachsucht, am Sitze desselben zusammen. Die Nation repräsentirt sich auf demselben in der neuern Zeit durch ihre vier Körper, die Geistlichkeit, den Adel, das Militär, und die Bürger, wovon jeder 25 Deputirte schickt, welche sich durch Beglaubigungsschreiben von Seite ihrer Committenten vor dem k. Commissär, als Landtagsmarschall, ausweisen müssen. Er eröffnet und schließt den Congreß, bestimmt auch die Geschäftsordnung, aber bey den Verhandlungen präsidirt der Erzbischof. Die Gegenstände der letztern sind theils allgemeine Angelegenheiten der Nation, besonders Beschwerden und Postulate, theils Kirchliche von demselben Charakter. Vorzüglich ist es die Wahl des Erzbischofs, die nach dem Recht und Herkommen nur auf der Volksversammlung vorgenommen werden kann, weshalb in diesem Falle die k. Bewilligung niemals verweigert wird.

Es erscheinen dabey neben dem k. Commissär dieselben Deputirten, nur daß die Bischöfe selbst keine, wohl aber die Deputirten der Geistlichkeit ihre Stimme haben. Zur giltigen Wahl eines Erzbischofs gehört nicht blos Mehrheit, sondern Einigkeit der Stimmen, welche dadurch erreicht wird, daß nach einigen Scrutinien, wenn sich eine entschiedene Mehrheit herausgestellt hat, die Minderheit oder Minderheiten zu jener übertreten. Ueber die vollzogene Wahl wird ein Instrument aufgenommen, von sämmtlichen Deputirten unterzeichnet, und dem k. Kommissär zu Einholung der allerhöchsten Bestätigung übergeben. Bis diese eingelangt ist, bleibt der Congreß versammelt, worauf der neue Erzbischof in der vorgeschriebenen Form sogleich installirt, und wenn sonst nichts zu verhandeln ist, der Congreß aufgelößt wird.

2. Die Synode unterscheidet sich vom Nationalcongresse sowohl durch ihre Zusammensetzung, indem auf ihr nur die Bischöfe erscheinen, als durch die Gegenstände ihrer Verhandlungen, welche rein kirchlicher Art sind. Nach den ältern Vorschriften der griechischen Kirche sollte der Metropolit mit den ihm untergeordneten Bischöfen jährlich eine Synode halten, um die Angelegenheiten der Kirche zu besprechen. Wenn diese Vorschrift in den spätern Zeiten, auch von den serbischen Bischöfen, nicht so buchstäblich befolgt wurde, so fanden doch von Zeit zu Zeit Synoden statt, und zwar ohne Anfrage höhern Orts, und ohne Beyseyn eines k. Commissärs. Im Jahre 1760 wurde aber verordnet, daß künftig zu Abhaltung von Synoden die landesherrliche Bewilligung eingeholt, und im Jahre 1788, daß dazu ein k.

Commissär abgeordnet werden soll, dessen Functionen dieselbe wie bey dem Nationalcongresse seyn sollten. In dieser Form wurden bald nachher mehrere Synoden gehalten, auf welchen die Regulirung der Klöster, die Verminderung der Feiertage, die Entwerfung eines Katechismus, die Organisirung der Consistorien, u. s. w. zur Sprache kam. Ein hauptsächliches Vorrecht der Synode ist, die Bischöfe zu wählen. Der Erzbischof schlägt nämlich für einen erledigten Sitz drey Candidaten in einer bestimmten Formel vor, die Bischöfe debattiren, bis sich ihre Stimmen in Einem der Vorgeschlagenen vereinigen; dem Erzbischof gebührt das votum conclusivum. Nach vollzogener Wahl werden dieselben Förmlichkeiten wie bey der Wahl des Erzbischofs beobachtet, und am Schluß der Synode, wenn der Gewählte nicht schon wirklicher Bischof ist, und daher nicht blos von einem Bisthum auf das andere versetzt wird, der Tag seiner Consecration bestimmt. Zu einer solchen Versetzung wird aber eine besondere allerhöchste Genehmigung erfordert. Bey der Bischofswahl selbst, d. h. bey dem Scrutinium darf der königliche Commissär nicht anwesend seyn; dasselbe gilt von denjenigen Sitzungen, worin dogmatische Gegenstände verhandelt werden. Die nicht zum Königreich Ungarn gehörigen Bischöfe, von Siebenbürgen und Bukowina (so wie jetzt auch von Dalmatien) werden zu der Synode nur berufen, wenn dogmatische oder disciplinäre Gegenstände vorkommen.

3. Der Administrator. Wenn das Erzbisthum (oder ein anderes Bisthum) erledigt ist, so wird bis zur neuen Wahl ein Administrator bestellt, welchen der Landesherr er-

nennt. Er genießt während seiner Administration die Rechte des Erzbischofs, beym National-Congreß, und der Synode, und erhält in vierteljährigen Anweisungen eine entsprechende Belohnung aus den Intercalargefällen des erledigten Erzbisthums oder Bisthums; der Administrator des erstern bezieht außerdem bestimmte Reisespesen und Diäten. Uebrigens versteht es sich, daß nur ein Bischof Administrator seyn kann.

4. Die Bestellung der Pfarrer geschieht weder durch königliche noch durch patronatische Ernennung, sondern der Bischof vergiebt alle Pfarreien in seiner Diöcese, obwohl der König als ursprünglicher Grundherr den Pfarreien ihre Dotation in Grundstücken anweist, und die Grundherrschaften gewiße Verpflichtungen gegen die Pfarrer ihres Gebiets haben. Die Patronatrechte sind nämlich der griechischen Kirche fremd geblieben. Doch können nur Inländer auf Pfarreien befördert werden. Die Zahl der Pfarrer in einer Gemeinde oder einem Orte richtet sich nach der Zahl ihrer Häuser: bis auf 150 Häuser wird nur ein, bis auf 250 dürfen nur zwey, und darüber drey, nirgends aber ohne königliche Erlaubniß mehr als drey dienstleistende Pfarrer angestellt werden, bey welchen Zahlen man aber wissen muß, daß in jenen Gränzländern die Bevölkerung nach der Häuserzahl sich ganz anders als bey uns berechnet. Denn da dort noch die patriarchalische Sitte herrscht, und die jüngern Familienglieder auch nach ihrer Verheurathung im Hause bleiben, so trifft man keines unter 20, wohl aber manche Häuser mit 60 und noch mehr Bewohnern an. Die Einse-

tzung des Pfarrers geschieht auf die Anzeige des Bischofs, der ihn gewählt hat, durch den Civilbeamten in den Comitaten, oder den commandirenden Officier in der Gränze. Uebrigens ist jeder Pfarrer ständig, ausgenommen das Vorrücken von geringer dotirten Stellen auf bessere. Von der Bestellung der Vorsteher in den Klöstern war schon oben die Rede.

5. Der gesammte Klerus hängt in Kirchen- und Disciplinar-Angelegenheiten von den Bischöfen und Consistorien ab, in Civil- oder Criminalfällen aber von den betreffenden Landesbehörden. Jedoch werden bey Criminalprocessen zwey vom Bischof ernannte Geistliche als Beysitzer zugelassen, welche aber beym Urtheilsspruche nicht zugegen seyn dürfen. Wird der angeklagte Geistliche verurtheilt, so wird er vor der Vollstreckung des Urtheils dem Consistorium zur Degradation ausgeliefert.

VI.

Kirchenverwaltung.

Die Kirchenverwaltung in allen ihren Zweigen geht aus vom Bischofe, doch steht ihm hierin ein Rath zur Seite, dessen Mitglieder er nach seinem Vertrauen selbst wählt, aber auch selbst belohnen muß. Dieser Rath bildet also keinen selbstständigen Körper, wie die Domkapitel der lateinischen Kirche, von welchen die griechische nie etwas gewußt hat. Nach der Organisation der letztern bilden die Räthe des Bischofs zugleich seinen Staat, und umgeben ihn bey allen öffentlichen Auftritten. In der großen Kirche (zu Konstan-

tinopel) waren sie ehemals sehr zahlreich und theilten sich in zwey Classen, die Groß-Officialen — *Εξωκαταικοιλοι*, auch *Εξωκαταικελλοι* genannt, weil sie außer dem Patriarchalpallast aber in dessen Nähe wohnten, und die Hausprälaten und Hausofficianten — *Συγκελλοι*. Zu den erstern gehörten der Ober-Oekonom als Oberverwalter des Kirchenguts, der Obersacellar als Oberaufseher der Klöster, der Skevophylax als Intendant der Kirchengeräthschaften, der große Chartophylax als Kanzler und Sigelbewahrer, zugleich der Generalvicar des Patriarchen, und in dieser Eigenschaft allen Gros-Officialen und selbst den Bischöfen und Metropoliten vorgehend; später wurde das letztere Amt dem Großlogotheten übertragen, so wie noch andere Aemter des Ober-Rhetors, Protonotars, Protoapostolarius ꝛc. geschaffen wurden. Die Metropoliten und Bischöfe ahmten diese Einrichtungen im Kleinen nach, und so hatte auch der serbische Patriarch, jetzt der Erzbischof von Carlowitz, sein geistliches Collegium nach obigem Typus gebildet. Es besteht gegenwärtig aus einem Archimandriten als ersten Prälaten, einem Protosynkell, Synkell, Archidiakon, Protodiakon, unter welche er einzelne Geschäfte der Kirchenverwaltung vertheilen kann; sie sind sämmtlich vom Mönchsstande, und gewöhnlich unter den Vorstehern ausgelesen, indem sie zugleich die Pflanzschule für Bischöfe bilden. Seine Kanzlei besteht aus 1 Sekretär, 1 Protokollisten, und 2 Cancellisten, welche keine Geistlichen sind.

In diesen Formen werden alle Gegenstände der kirchlichen Verwaltung besorgt, mit Ausnahme derjenigen, wel-

che ſtreitig werden und ein gerichtliches Erkenntniß nothwendig machen; dieſe werden im Conſiſtorium verhandelt. Zu den Verwaltungsgegenſtänden gehört vorzüglich die Aufſicht über die Geiſtlichen, ihre Amtsführung und Sitten, über die Einhaltung der Kirchenzucht, über die Sittlichkeit überhaupt, über die Kirchen u. ſ. w. Zu dieſem Zwecke viſitiren die Biſchöfe ihre Diöceſen ſelbſt, wozu ſie die Königl. Genehmigung einholen, aber von keinem königlichen Commiſſär begleitet werden. Sie genießen dabey, wo dieß üblich war, Vorſpann-Freyheit.

Alle Biſchöfe correſpondiren, wie die Katholiſchen, unmittelbar mit den Hof- und Landes-Stellen, und werden in den Titulaturen den letztern gleichgehalten. In der Gränze bekomplimentiren die Stabs- und Oberofficiere den reiſenden Biſchof ex officio, was ſie auch ohne dieß thun würden, und überhaupt bezeugt ſich das Militär nicht nur gegen ihn, ſondern auch gegen die übrige Geiſtlichkeit gefällig und zuvorkommend.

Was das Schutz- und Aufſichtsrecht des Staats in Kirchen-Sachen betrifft, ſo iſt es damit, in Abſicht auf die zuſtändigen Staatsbehörden, nicht immer bey derſelben Einrichtung geblieben. Nach der urſprünglichen Beſtimmung der aufgenommenen Einwanderer, die Gränze zu vertheidigen, und daher bey ihrer durchaus militäriſchen Verfaſſung ſchien die geeignete Staatsbehörde der Hofkriegsrath, als das oberſte Kriegscollegium zu ſeyn; und dieſem ſind auch die Nichtunirten ſowohl in Civil- als Kirchen-Sachen in den obengenannten Privilegien untergeordnet. Im Jahre 1752

wurde zu diesem Zweck eine eigene illyrische Hofdeputation angeordnet, aber nachdem ein bedeutender Theil der Gränzländer provincialisirt worden war, im J. 1777 wieder aufgehoben, und ihre Geschäfte an die ungrische Hofkanzlei übertragen, welche sie nach einer kurzen Unterbrechung unter Leopold II. noch besorgt, so jedoch, daß kirchliche Gegenstände von größerer Wichtigkeit, insoweit sie die Militärgränze betreffen, zur Respicienz des Hofkriegsraths gehören. So z. B. erhalten die Bischöfe, deren Sprengel sich zugleich über das Provinciale und Militare erstrecken, zwey Bestätigungsdecrete, eines aus der u. Hofkanzlei, das andere aus dem Hofkriegsrathe, jedes von dem Kaiser und König eigenhändig unterzeichnet. Untergeordnete Gegenstände gehören gleichermaßen zur Kenntnißnahme der königlichen Statthalterei in Ofen, und des betreffenden Generalcommando's in der Gränze. Der Schutz und die Aufsicht über die Kirche ist also in allen Beziehungen den respectabelsten Behörden des Hofs und des Landes anvertraut.

VII.

Die kirchliche Gerichtsbarkeit.

Ihre Ausübung ist durch die auf der Synode im J. 1774 schon berathene, aber erst im J. 1782 bekannt gemachte Consistorial-Ordnung bestimmt. Nach dieser ist in jeder Diöcese ein Diöcesan Consistorium, die zweyte Instanz ist das Erzbischöfliche Appellatorium, von da wird an den Thron appellirt.

1. Die geistliche Jurisdiction der Consistorien er-

streckt sich nur auf geistliche und Kirchengegenstände, und zwar auf Giltigkeit der Sponsalien und der Ehen, Scheidungen vom Tisch und Bett, oder auch gänzliche Auflösung (im Falle des Ehebruchs), Verstoßung aus dem geistlichen Stande, Entscheidung der Streitigkeiten in Betreff der Administration der Sacramente, überhaupt alles, was deren Giltigkeit angeht. Den Consistorien liegt ferner ob, die Kirchendisciplin auszuüben, schuldige Geistliche zu strafen, Archimandriten, Igumene und deren Stellvertreter zu richten, die Oberaufsicht über Kirchen, Kapellen und Kirchengeräthe zu führen, das Vermögen der Kirchen zu verwalten, über die Führung der Matrikeln zu wachen, die Rechnungen der Klöster zu revidiren, und die revidirten an den Metropoliten einzuschicken.

2. Consistorial-Proceßordnung. Alle Ehesachen, die Entfernung der Pfarrer, Igumene, Erzpriester, Archimandriten, Degradationen der Geistlichen überhaupt, müssen auf ordentlichem Proceßwege verhandelt, und nur geringe Streitigkeiten können summarisch abgethan werden. Der Kläger reicht seine Klage dem Bischof oder dessen Stellvertreter ein. Sie muß im ersten Consistorium aufgenommen, und der Beklagte, wenn er im Orte wohnt, auf den 15ten Tag vorgeladen werden. Die Vorladung wird dem Beklagten durch seinen Pfarrer, in der Gränze durch den commandirenden Officier eröffnet. Erscheint der Angeklagte nicht, so wird er für überwiesen angenommen, doch muß die Execution auf den fünfzehenten Tag aufgeschoben bleiben, während welcher Zeit es dem Beklagten freysteht, die Ursache

der Nichterscheinung genügend anzugeben, und ohne weitere Citation zu allegiren. Widrigenfalls wird er nach Verlauf des Termins auch in die der Klagpartei verursachten Kosten verurtheilt. Beyde Sentenzen gehen dann an die Civilbehörde zur Execution. Der Beklagte kann auch wegen Nichtvertheidigung convincirt werden, doch finden in Ehesachen Convictionen ex contumacia nicht statt, sondern die Widerspänstigen müssen durch Kirchencensuren zur Folgsamkeit verhalten werden; der Consistorial-Fiscal aber ist verpflichtet die Ehe aufs schärfste zu verfechten. — Erscheint der Kläger nicht, so wird der Beklagte frey gesprochen, und jener in den Kostenersatz verurtheilt, — im Allgemeinen dürfen, und zwar in exceptivis nicht mehr als drey, in merito nur vier Schriften gewechselt werden. — Unbescheiden Allegirende können mit Arrest belegt werden, Geldstrafen aufzulegen steht den Consistorien überhaupt nicht zu. — Die Zeugen, wenn sie von der nichtunirten Kirche sind, können dem Consistorium vorgeführt, und von demselben verhört, und falls sie des Zeugens sich weigern sollten und Civilisten sind, durch ihre Behörde, wenn Geistliche, durch Kirchencensuren von Seite des Consistoriums dazu angehalten werden. Katholiken, Unirte und Evangelische sind durch ihre Behörden verhören zu lassen, und diese Verhöre sind authentisch. — Belege müssen in Originali vorgewiesen, und dann beglaubigte Abschriften dem Proceß beygelegt werden. — Als Rechtsmittel stehen den Partheien Declinatorium, Revocatio Procuratoris, Depositio causae mit 3 fl. und Ersatz der Kosten, Appellatio und Novum zu Gebote. — Als Ge-

setze befolgen die Consistorien in ihren Urtheilen folgende Bücher: a) das alte und neue Testament; b) die apostolischen Kanones; c) die 7 ökumenischen und 9 topischen Concilien; d) die im 2. Kanon des Conciliums in Trullo benannten h. Kirchenväter; e) Directorium (Kormcsia) (russisch Kormtschaja Kniga, zu deutsch die Steuermannskunst, das eigentliche Corpus juris Canonici der griechisch-slawischen Kirche. Strahls Beytr. zur russ. Kirchengesch. S. 12. ff.) f) In Betreff der Mönche die Klosterregeln. — Die Processe werden ganz gelesen. Außer dem Präsidenten sind dabei wesentlich drey Assessoren erforderlich; zuerst votiren die Priester, hierauf die Erzpriester, Igumenen, Archimandriten. Der Präsident muß der Mehrheit beystimmen, in paribus entscheidet seine Stimme. Ist er oder einer der Assessoren interessirt, so tritt er ab; die Interessenz erstreckt sich bis auf den vierten Grad der Blutsverwandtschaft, und den zweyten der Schwägerschaft. Die Berufung an das Metropolitangericht muß innerhalb 10 Tagen nach der Publication der Consistorial-Sentenz eingelegt, innerhalb 6 Wochen die Ausfertigung der Transmissorialien bewirkt, und vor Ende eines Vierteljahrs dem Appellatorium überreicht werden. — Durch einen Eid beendigte, oder beym Appellationsgericht verlorne, hierauf erneuerte, aber in der ersten Instanz wieder verlorne Processe dürfen nicht mehr appellirt werden. — Die Strafe der Excommunication kann ohne königl. Genehmigung nicht vollzogen werden. Privilegirte Processe sind — wegen Rücktritts von Eheversprechen, Störung der Ehe, und Processe der Armen. Diese können summarisch oder im

förmlichem Wege, auch während eines Juristitium verhandelt werden. Der Fiscal hat sich dabey ex officio zu ingeriren, und zwar bey den letzten gratis.

3. Consistorial-Personale — besteht aus dem Bischof als Präsidenten, zwey Klosterobern, zwey Erzpriestern und zwey Priestern als Assessoren; 1 Notar, 1 Fiscal und 1 Uebersetzer. Zu Assessoren schlägt der Bischof drey Individuen vor, wovon die Assessoren eines wählen. Den Fiscal, Notar und Uebersetzer ernennt der Bischof vom Civilstande; der erste vertheidigt vorzüglich die Sacramente, der zweyte versieht das Amt eines Aktuars und besorgt die Registratur; der dritte übersetzt die Aktenstücke sowohl für die Partheien als das Consistorium. Gränzsoldaten erhalten von dem betreffenden Generalkommando Anwälde zu ihrer Vertheidigung. — Die besser dotirten Bischöfe von Carlowitz, Temeswar und Werschetz müssen ihren Kanzleiaufwand nebst der Besoldung des genannten Kanzlei-Personals aus ihren eigenen Einkünften bestreiten; die übrigen haben jährlich die Consignation dieser Gehalte und der aufgelaufenen Kanzleikosten an den Erzbischof einzusenden, und erhalten, so weit die ebenfalls auszuweisenden Gerichtssporteln nicht zureichen, das Fehlende aus dem Nationalfonds. Der Gehalt des Fiscals und Notars in den geringer dotirten Bisthümern beträgt nur 150 fl., bey den drey andern mehr, der Uebersetzer berechnet seine Gebühren nach dem Bogen. Alle bey dem Consistorium angestellten Personen müssen beeidigt, und die Assessoren der orientallschen Kirche

zugethan seyn; das Kanzlei-Personale kann aus andern christlichen Kirchen genommen werden.

4. Erzbischöfliches Appellationsgericht. Es ist zusammengesetzt aus dem Erzbischof als Präsidenten, ferner 2 andern Bischöfen, 2 Archimandriten, 2 Igumenen, 2 Erzpriestern und 2 Priestern, nebst einem Notar cum voto, als Assessoren. Sie votiren in aufsteigender Ordnung, und mit dem Votum des Präsidenten ist es wie bey den Consistorien. Die Assessoren wurden das erstemal von dem Erzbischof ernannt, von da an werden die erledigten Assessorate besetzt, wie bey den Consistorialgerichten; die Stelle des Fiscals und Uebersetzers versehen die bey dem erzbischöflichen Consistorium angestellten Individuen. — Das Appellationsgericht hat nur die in erster Instanz beendigten Processe zu revidiren. Mit Ausnahme der oben genannten Fälle kann jeder Urtheilsspruch, auch in Betreff des auferlegten Eides, appellirt werden. Der Erzbischof bestimmt den Gerichtstag, macht ihn in Zeiten den Consistorien bekannt, von welchen appellirte Processe eingeschickt worden, und diese benachrichtigen die Parteien, sofort beruft er die Assessoren. Kein Proceß darf über vier Monate, vom Tage der Einsendung gerechnet, unrevidirt liegen bleiben. Beym Gericht muß der ganze Proceß sammt Belegen gelesen werden. Die Sentenz wird, wenn sie nicht geeignet ist der Königlichen Genehmigung unterstellt zu werden, an die erste Instanz zur Vollziehung zurückgesandt. Ist ein Proceß vom erzbischöflichen Consistorium appellirt worden, so muß der Erzbischof das Präsidium in der Revision an einen andern

Bischof abtreten, und so tritt auch jeder Bischof ab, von dessen Consistorium appellirt, oder der sonst in einer Sache betheiligt ist, wie in den Consistorialverhandlungen. Bey jeder Revision müssen außer dem Präsidenten und Notar, wenigstens sechs Assessoren gegenwärtig seyn, und die Sitzungen müssen fortdauren, bis alle Processe revidirt sind, ausgenommen, wenn ein Juristitium einträte, während dessen nur Eheprocesse revidirt werden dürfen. — Zu dem ordentlichen Geschäftskreis des Metropolitangerichts gehört auch die Superrevision der von den Bischöfen revidirten Rechnungen der Klöster; es verfertigt hieraus eine Darstellung des Activ-, Passiv-, und Personal-Zustands sämmtlicher Klöster, welche Darstellung bereit gehalten werden muß, um sie, wenn es gefordert wird, zur landesherrlichen Einsicht vorlegen zu können. Wenigstens einmal im Jahre muß zu diesem Zwecke das Appellatorium zusammentreten. Ueber die revidirten, und noch zu revidirenden, Processe und Klosterrechnungen muß Sr. Majestät berichtet werden. — Klagen gegen einen Bischof in seiner Amtsführung, oder gegen dessen Consistorium, sind beym Erzbischof anzubringen, der zu ihrer Untersuchung eine außergerichtliche Commission aus den Mitgliedern des Appellationsgerichts zusammensetzt. Sie besteht aus dem Erzbischof als Präsidenten, vier Assessoren und dem Notar. Von dem Spruche dieser Commission geht die Appellation an das ordentliche Metropolitangericht, und von da an den König. In einem solchen Falle dürfen die Beysitzer der Commission der Revision nicht

beywohnen, und auch der Erzbischof muß sein Präsidium an einen der ältern Bischöfe abtreten.

VIII.

Kirchengut.

Ein allgemeines, d. h. der gesammten nichtunirten Kirchengesellschaft gehöriges, oder zu Bestreitung allgemein kirchlicher Zwecke bestimmtes Gut besaß diese Kirche in früherer Zeit nicht. Zwar hatten die Bisthümer, Klöster, Pfarreien, und Kirchen theils bey der ersten Ansiedelung theils nachher Grundherrschaften, Grundstücke, Gefälle und anderes nutzbares Eigenthum entweder vom Landesherrn als Dotation, oder von Privaten als Schenkung erhalten, aber das Erhaltene war Privatgut der einzelnen Körperschaften, denen es vermacht worden war. Erst auf dem Nationalcongresse zu Carlowitz im Jahr 1769 wurde der Grund zu einem Nationalfonds gelegt, der die Schulen mit eingerechnet, als allgemeines Kirchengut der ganzen serbischen Nation in ungrischen Landen zu betrachten ist. Die Hauptquelle dieses Fonds bildet die Hinterlassenschaft der Bischöfe. Bis auf die gedachte Zeit war nämlich der Erzbischof, vermöge National-Privilegien, der Erbe aller Bischöfe; auf jenem Congresse aber ward beschlossen, daß ein unangreiflicher Fonds des Erzbisthums gebildet werden soll, die Bischöfe aber in Zukunft nur über die eine Hälfte ihres Vermögens innerhalb der Erblande testamentweise verfügen dürfen, die andere Hälfte aber dem Nationalfonds zuwachsen soll. Ist kein Testament vorhanden, so fällt die eine Hälfte

der Verfassungsstaat des Nationals, der andere Partei-
artige Klerikalismus ꝛc. Auch der Skeptizismus kann unter die-
sen beiden Formen hervortreten, die andere ist jedoch seine ei-
gentliche, und wenn er ohne Zweifarmut bleibt, das Haupt
des Nationalismus ꝛc. Dergleichen spotten die Nationalen
gerne des Skeptizismus und der übrigen Blindheiten ihrer
lieben Freude. Um ihn aber in seinen klägerischen Gewohnheiten zu
verderben, darf er von der Hand mit seinen andern Lastaben
bekleidet werden, als der Bezeichnung der Pfaffen und Tintos,
und den Ausgeschlossen in ihm geringen weltlichen Interessen.

Der unvergnügliche Feind ist aber nur eine Abtheilung
des Nationalismus, die andere ist der schon genannte Klerik-
alismus, der zum Feind der man dem Skeptizismus Nahrung
Zusammenhang mit seiner zu Bildung seiner Gesellschaftsstaa-
ten, und von dem Skeptizismus Nationalen vorzüglich betrach-
ten Klerikalismus. Der letztere gedachten seine Gesellschaftsstaa-
ten auf den gegenwärtigen Verfassungsstaaten der Bildung,
stellte auf seiner Bezeichnung seinen Kirchengesetzen, theils
durch Verbindung mit den verwandten Bildungsstaaten, theils
eine Convention, verband sich dieß entschieden machten,
gleichsam einen an dem Bande hervorgingen. Welche Zufälle
den der Nationalgesinnung beurtheilen, ist eben gesagt worden.

— Die dritte Abtheilung des Nationalismus bildet der Tie-
lisch-Gesellschaft, die seine Entstehung den vom Convention-
ten Bischof, nachherigen Metropoliten, Thomas Jeremiah
Pilat, im Januar verabredeten Conventen verdankt.

Die Verwaltung des Nationalismus besteht im Gemüth,
ehedem auf dem Tielbischof, einem Bischof, einem Gesell-

ein der Bischof und dieser Thesaurarius, die vier Theile auf den Vorschlag des Bischofes ernennt. Die vier alt gewesenen Jahre pausiren, verdienen jedoch die Nebenbezüge, und machen Vorrige an den für Anlegung der Kapitalien zu gut bleibenden Besoldung.

In den vier Jahren nach Jahren war der Gesammtbetrag des Einnahmen auf 84,609 fl., und die zwei Jahre 1799 und 1800 auf 57,000 fl. angewachsen. Im Jahr 1801 vermehrten sich der Reinertrag der Hauptmasse um der Einnahmen:

a) Der ausgeschiedenen Nationalgüter . . . 5,483 fl.
b) Der Klerikal-Schulfonds . . . 2,000 fl.
c) Der Pfründ-Schulfonds . . . 1,000 fl.

Durch die Reinerten sind es auf 8,483 fl. bauch, so zwar aber, daß den letzten Oktober 1801 nicht:

1) Von dem ausgeg. National-Kapitalien . . . 5,483 fl.
2) Von dem Klerikal-Schulfonds . . . 2,000 fl.
3) Von dem Pfründ-Schulfonds . . . 1,000 fl.

Summa 8,483 fl.

IX.

Einkommen der Bischöfe und Pfarrer.

In den Pfründen vom Jahre 1691 schon besonders die Orte von Kirchen, Kilchen, in wie der Bischöfen und den Bischöfen von ungefähren Werth der Güter ist, welche sich in den Pfründen und den Pfarren von Kirchen befinden hatten. Die geistlichen Herrschaften der ehemaligen Stifter belagen alle von der früheren Verfassung der Pfarren

Philipp. Dem Erzbischof beschwerden sich der Kaiser in denselben Betreff der Hinterlassenschaft des Bischofs in mehr Schreiben unter dem 21., 26., 27. und 28. Novbr. 1705.

Diesen seinen Bruder, Johann Philipp, 1705 wird benachrichtigt, daß der von den Mitbrüdern zu seinem Nachfolger zum Bischofe und Landesherrn ernannte Bischof Johann Philipp, auf sein Ansuchen, wegen seiner Kränklichkeit, von der Regierung entbunden worden sey, und daß der Kaiser, der Kurfürst von Mainz, der Kurfürst von Trier, der Kurfürst von Pfalz, der Kurfürst von Brandenburg, der Kurfürst von Sachsen, der Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg, der Kurfürst von Hannover, der Kurfürst von Hessen-Kassel, der Kurfürst von Hessen-Darmstadt, der Kurfürst von Pfalz-Neuburg, der Kurfürst von Pfalz-Sulzbach, der Kurfürst von Pfalz-Simmern, der Kurfürst von Pfalz-Zweibrücken, der Kurfürst von Pfalz-Lautern, der Kurfürst von Pfalz-Birkenfeld, der Kurfürst von Pfalz-Veldenz, der Kurfürst von Pfalz-Mosbach

waren die Englischen durch friedliche Gesinnung auch in Betreff der Gestaltung der Staaten, Gesetze, und weisen Ordnung, den Indischen Fürsten, die aber in den letzten beiden Jahren das Interesse ganz aufgefunden hatten, auf den Thron der Ahnen wieder verholfen, und ihnen, durch Verträge, Ruhe und Sicherheit verbürgt, und so die Einführung einer Ordnung der Dinge, und eine Constitution, die zu Bestimmung eines andern Zweck, Theilung, und in der Ordnungsmäßigkeit eingerichtet, und behält bis heute noch Kraft. — Auch hier in den Britischen Ingredienzien Indischer und von Indianer besonders gerne, und so schnell, als in der Beförderung der Religion durch Gewehre, für seine Freiheit so begeisterten und Christen eine friedliche Gesinnung von sonst, auf der Insel Ceylon, so gut, als in Indien, gegen den Europäischen Christen und Protestanten eine gute Meinung zu wecken, und zu erhalten, und so die Einführung der Europäischen Gesetzgebung, und Ordnung der Dinge, und der neuen Manier Menschen Behandlung. Diese Ursache die Regierung gegen Jene sey, und seine Einführung bey der Gemeinschaftsordnung der Europäischen weisen, und gesetzgebenden Verfassungen von Indien gewesen sey, ist offenbar durch den Ordnungsgeist der Engländer, so bey der Einführung über den Antrag einer Gemeinschaftsordnung vom Jahre 1800 §. 6. und der Staatsschrift beyliegt. Uebrigens beziehet es sich auf Europäischen und Britische Waare, welche mit dem Einführungs-Zoll Einkommen von einem Jahr in einem andern bezahlen sollen, endlich beyder so viel Bedacht und der Gesetzlichkeit, und dem Volke seiner Privilegien bedürfen, sey, wie die andern Beyspiele.

Das Einkommen dieser besteht gröſsteutheils aus den Beyträgen ihrer Diöcesanen, da sie an Prädien und Ländereien weniger besitzen. Die von den Gemeinden jährlich zu leistenden Beyträge heiſsen Conventia, weil sie sich auf besondere in den siebenzigern Jahren eingegangene Verträge gründen, und nach Häusern berechnet sind. In der Gränze bezahlt kein Haus über 14 kr.; in Provinciali ist die Taxe sehr verschieden; hier wird sie durch die Erzpriester, dort durch die Hauptleute eingezogen. Was die Pfarrgeistlichkeit dem Bischof jährlich zu entrichten hat, heiſst Sydoxia, und beträgt für jedes Haus einen Groschen. In diesem zusammen besteht das fixe Einkommen der Bischöfe. Zu dem veränderlichen gehören die Investiturgebühren der Pfarrer, die beträchtlich sind, da das Minimum derselben 30 kr., das Maximum 50 fl. für ein Haus ist. Auch beerbt der Bischof Pfarrer, die ohne Erben sterben; diese können überhaupt nur über ein Drittheil ihres Vermögens zu Gunsten ihrer Verwandten testiren, zwey Drittel müssen dem Bischof bleiben; disponiren jene ohne vorläufige Einwilligung des letztern über mehr, so fällt die ganze Verlassenschaft dem Bischof heim, wie in dem Falle, wo kein Testament vorhanden ist. Für gewisse Amtshandlungen, wie z. B. für das Einweihen der Kirchen, der Altäre (ἀνδυμος, ara portatilis) u. s. w. beziehen die Bischöfe Stolgebühren. — Unter ihre Emolumente gehört die Nutznieſsung des sogenannten Fundus instructus, d. h. der Hauseinrichtung und Immobilien, der Kirchenornate, Brustkreutze, Bibliothek ꝛc. Jeder Bischof benutzt das Vorhandene, darf aber nichts

verschiedene, vielmehr beide, und es unter beyde Regierungen auf eigene Kosten angeschafft hat, indem sie zum Gebrauche gewisser Aemter, deren Abschaffung nicht zu erwarten ist, nöthig waren. Ueber das Inventarium unterschrieb, und das Siegel beydrückte der Verlassenschafts-Commissär, und dieses Verzeichniß der Verlassenschafts-Effecten über die Schätzung sie angesetzt und dem Obercommissär die Zu- oder Abstimmung, ob sie damit einverstanden, oder ob sie Einwendungen dagegen machen, in der angesetzten Verhandlungs-Tagsatzung, zu eröffnen haben. Die Schätzung in Gegenwart des Obercommissärs, oder dem Vertreter desselben, wie der Gerichtsbarkeit, die der Verlassenschaft, die Verlassenschaft, die der Effecten, die der Schätzung, die der Verlassenschaft, die der Effecten, die der Schätzung, die der Verlassenschaft, die der Effecten, die der Schätzung, die der

die Grundherrschaften (seit dem die Krone alle Kammergüter in diesen Gegenden veräußert hat) den Pfarrern Urbarial-Sessionen anweisen, welche auf immer bey der Pfarre bleiben, und von allen herrschaftlichen und andern öffentlichen Lasten befreiet sind. Wo die Anweisung bis jetzt nicht vollkommen ausgeführt werden konnte, wird der Pfarrer durch Befreiung von Abgaben entschädigt, die auf den Grundnutznießungen seines Stammhauses, wenn er in seiner Pfarrey zu Hause ist, oder wenn er für sich allein und abgesondert lebt, auf den von ihm erworbenen Grundstücken, bis zu einer Session liegen. — Die fixe Besoldung, Bir genannt, wurde durch das Regulativ von 1779 bestimmt, und besteht in einer Abgabe, welche jedes Haus der Gemeinde dem Pfarrer theils in Naturalien, theils in Geld zu entrichten hat. Die Rate ist nach den Bezirken verschieden, am meisten im Provinciale. In der croatischen und slavonischen Gränze giebt das Haus von jedem Jauchert Erde, Wiesen und Weingärten mitgerechnet, dem Pfarrer 3 Oka (6 ½ Pf.) selbsterzeugter Frucht. In der Peterwardeiner und Banater Gränze von einer ganzen Session 1 fl. 8 kr., und so nach Verhältnis von einer halben und Viertel-Session, als Geldablösungsbetrag. Die Brodfrucht nehmen jedoch die Pfarrer auch hier in Natura. Die Stolgebühren werden von den griechischen Pfarrern, wie von denen anderer Kirchen bezogen.

Der Erzpriester bekommt für seine Bemühungen von jedem Pfarrer seines Bezirks jährlich 100 Oka Weitzen reine Frucht, oder zwey Gulden, worin der Pfarrer die Wahl

hat. Die alte Einzug der Gebäuden an den Schulen erfolgt ein voller feine eigene Wohnung, und gebaut dann von den Einzelnen eines Pfarrer und eine Schule, und Pfarrer und auch, wie gewöhnlich, noch weiterer Pfarrer an derselben angestellt hat. Er steht Schmid als Thomas-Professor schuler in seinem Dienst an, und besitzt selbst eine Schule.

X.

Schulen.

Es unglaublich freudig die Zeit ist die Aufhebung die als Errichtung von Schulen zweifelhaft waren, so sehr man sich, daß sich noch der größte Verwunderung man gut suche wurde. Schon der zweite Jahrhundert Bischof Diocesan suchen im Jahr 1708 die Errichtung sich, Anstalten und Schulen in Stadt einzuführen. Eine solche gelingt Zeit verleiten sind die Einrichtung von Schule. Jahr 1717 ist die Regierung selbst durch den Landes-Kanzler Schule, Professor v. Kaisers, mittels Ausschreiben von Schulen anbefohlen, und in Städten, Märkten und auf dem Lande Schulen errichtet worden möchten. Doch scheint es, daß die Errichtung, wenn der Befehl dazu Vorschriftsmäßig ausgeblieben war, zuerst auf die Einführung Lehrer Schulen Belagen nahmen, welches die Geistlichkeit und die Lehrer Pfarrer Beschwerden die verbesserten Einrichtung für Schulen Bauern. Mangelhaft waren diese Schulen, zuerst geschäftlich besser, indem sie zuerst von Leute, und zwar noch.

1. Die Landesherr Hauptschule. Die Gründer

Vincenz Johannovitz errichtete sie im Jahr 1733, und versahe sie mit Lehrern, welche er aus Kiew berufen hatte. Bey seinem Leben blühte sie, aber weil sie ohne bestimmten Fonds war, hieng ihr Flor von dem Interesse ab, welches die jedesmaligen Erzbischöfe an der Anstalt nahmen. Der jetzige, H. v. Stratimirovics, erwarb sich neben manchem andern auch dieses Verdienst, die Hauptschule der serbischen Nation nicht nur fest begründet, sondern sie auch trefflich eingerichtet und mit guten Lehrern versehen zu haben. Zuförderst bewog er durch seinen Eifer und seine Beredtsamkeit gleich im ersten Jahre seines Pontificats einen reichen kinderlosen Bürger von Carlowitz, Namens Dmitar Anastasievics, daß er von seinem Vermögen 20,000 Gulden für die Schule legirte, und zu gleicher Zeit durch Vorhaltung dieses Beyspiels die übrigen angesehenern Bürger, daß sie, 91 an der Zahl, 19,000 fl. zu demselben Zwecke zusammenschoßen. Ueber beyde Schenkungen wurden Stiftungsbriefe errichtet, welche ihren Zweck, und die Verwaltungsart genau bestimmten, und höchsten Orts bestätigt wurden. Nach diesen Bestimmungen ist die Lehranstalt an die Stadt Carlowitz unwiderruflich angeknüpft, die Kapitalien müssen bey der Bürgerschaft angelegt bleiben, der Fonds ist unangreifbar und nur die Interessen sind auf die Schule zu verwenden, er wird verwaltet durch ein Patronat, bestehend aus dem Erzbischof als Oberpatron, vier gewählten Mitgliedern aus der Geistlichkeit, und ebensovielen aus der Bürgerschaft. Das Patronat führt die Aufsicht über die Anstalt, ernennt die Lehrer und bestimmt ihre Gehalte. Bis

zum Jahr 1811 hatte sich der Fonds durch fortgesetzte milde Beyträge, besonders von Seite des H. Erzbischofs, auf 100,000 vermehrt. Der Unterricht an diesem Gymnasium wird in 6 Klassen, und von ebensovielen Professoren, über folgende Gegenstände ertheilt. Sprachen: die lateinische, altgriechische, serbische, deutsche, mit Erklärung vorzüglich der lateinischen und deutschen Classiker, Stylübungen und Aufsätzen für das Leben, weil die vier untern Classen zugleich die Bestimmung einer Realschule haben; Humaniora: Alterthumskunde, Mythologie, Poetik, Rhetorik; Realien: Geographie, Naturgeschichte, Weltgeschichte; höhere Wissenschaften, Logik, Metaphysik, Psychologie, philosophische Moral, Mathematik bis zu den Anfangsgründen der Astronomie, Physik mit Meteorologie. Den Religionsunterricht ertheilen die Pfarrer von Carlowitz. Anfangs hatte man den für das Königreich Ungarn geltenden Lehrplan zu Grund gelegt, wegen der gedachten Nebenbestimmung des Gymnasiums fand man es aber zweckmäßiger ihn mit dem in den übrigen Erblanden eingeführten Lehrplan, unter einigen Modificationen, zu vertauschen. Mit der Lehranstalt ist für ärmere Studirende ein Convict und ein Alumneum verbunden; in dem erstern erhalten 30—40 Zöglinge gegen eine mäßige Gebühr eine sehr anständige, in dem letztern 60 ganz unentgeltlich hinreichende Kost. Die Freygebigkeit des H. Erzbischofs versorgt beyde Institute vom Anfang her mit Brod und Holz, und seiner Toleranz gemäß nimmt er auch die Söhne unbemittelter katholischer Officiere und Beamten, so wie evangelischer Prediger unentgeltlich in den Convict

auf. Die Frequenz der Anstalt stieg in den letzten Jahren auf 200 Schüler, worunter etliche zwanzig Katholiken und einige Protestanten waren.

2. Aber auch in den übrigen Theilen von Ungarn haben die Nichtunirten, sowohl Serben als Walachen und Griechen, mehrere zum Theil blühende, gelehrte Schulen. Derselbe Erzbischof, der die Carlowitzer Schule zuerst gründete, errichtete zu gleicher Zeit lateinische Schulen zu Belgrad (damals unter Oestreich), Essek und Dalya. In der neuern Zeit besteht zu Neusatz ein serbisches Gymnasium, welches im J. 1819 200 Schüler zählte; zu Mischkolz, dem Congregationsort der Borsoder Gespannschaft, ein walachisches Gymnasium für die Arader Diöcese; zu Pesth und zu Temeswar neugriechische Schulen; zu Werschetz Grammatikal-Schulen; zu Winkowcse, dem Stabsorte des Broder Gränzregiments, hat dieses ein eigenes Gymnasium, an welchem die Humaniora in sechs Classen, und außerdem die mathematischen Wissenschaften gelehrt werden.

3. Für die Bildung der Geistlichen sind in der neuesten Zeit theologische Lehranstalten oder Klerikalschulen errichtet worden. Auch hier gieng der H. Erzbischof von Stratimirowitsch mit edlem Beyspiele voran. Zu gleicher Zeit mit der Errichtung des Carlowitzer Gymnasiums entwarf er auch den Plan zu einer theologischen Bildungsanstalt, welche er mit jenem sowohl in Beziehung auf den Unterricht als die Subsistenzmittel in Verbindung setzte. Es treten nämlich nur solche Jünglinge in die Anstalt, welche die Gymnasialstudien bereits vollendet haben,

und den ärmern Klerikern kommt vorzüglich auch der Convict und das Alumneum zu Statten. Die Lehrgegenstände sind: Exegese des N. T., Kirchengeschichte, Dogmatik, Moral, Pastoraltheologie mit Homiletik, Katechetik, die altslavische Kirchensprache, in welcher auch alle theologischen Gegenstände vorgetragen werden, Liturgie und Kirchengesang, endlich Methodenlehre des allgemeinen Unterrichts. Den Vortrag dieser theologischen Lehrfächer besorgen drey höhere Geistliche aus dem Senate des Erzbischofs. Die Anstalt ist übrigens nicht blos auf das Erzbisthum beschränkt, es werden auch Kleriker aus andern Diöcesen aufgenommen, namentlich die Bacser sendet alle ihre Zöglinge dahin; die Anzahl derselben im Ganzen beträgt bis jetzt im Durchschnitt fünfzig. Die unter der nichtunirten Geistlichkeit immer allgemeiner werdende Bildung ist vorzüglich diesem Institute zuzuschreiben. — Dem Beyspiele des Erzbischofs folgte der Bischof von Pakracs, früher selbst Lehrer an der Carlowitzer Anstalt. Auch er errichtete gleich im zweyten Jahre seines Amtes (1809) eine Klerikalschule am Sitze seines Bisthums, und richtete sie ganz nach dem Muster der Carlowitzer ein. Es werden darin die nämlichen Wissenschaften von zwey Lehrern vorgetragen, welche der Bischof aus seinen eigenen Mitteln besoldet. Auch stiftete er, um die Benutzung der Anstalt ärmern Klerikern zu erleichtern, ein Alumneum für 10—12 Studirende, deren Eltern monatlich einen gewissen Beytrag an Lebensmitteln in natura zu liefern haben, wozu dann der Bischof sowohl das übrige Zugehör, als auch das Brennmaterial, selbst

sein Geschirr und seine Küche hergiebt; die Verpflegung ganz armer, aber hoffnungsvoller Jünglinge ganz auf seine Rechnung übernimmt. — Auch zu Hermanstadt besteht eine Klerikalschule, über welche wir aber nichts näheres mittheilen können.

4. Sogar eine eigene Klosterschule hat der um die Bildung seiner Geistlichkeit unablässig bemühte Erzbischof im Jahr 1816 in dem Kloster Hopovo angelegt. Sie ist eine kleine Copie der Carlowitzer Schule, und es werden darin junge Mönche unterrichtet, welche bestimmt sind Kalugere zu werden. Einstweilen ist die Anstalt nur für die 13 Klöster in Sirmien berechnet, und darum als Lehrer nur ein geeigneter Hieromonach angestellt. Die Unterhaltungskosten muß jedes Kloster für seine Zöglinge dem Kloster Hopovo ersetzen. — Uebrigens, obwohl sich die Lehranstalten der Nichtunirten in der neuern Zeit immer mehr heben, darf man doch den Grad der Bildung nicht einzig nach diesen Anstalten bemessen. Viele benützen die Lehranstalten der Katholiken zu Possega, Essek, Agram, Groswardein ꝛc., auch der Protestanten zu Käsmark, Leutschau, Lossonez, Schemnitz ꝛc.; und beynahe alle Individuen, welche gegenwärtig zu der höhern Geistlichkeit gehören, wie mehrere Bischöfe, alle Archimandriten, die Lehrer an den Gymnasien, haben sich auf höhern Anstalten ausgebildet, besonders auf der Universität zu Pesth, auch zu Wien, Presburg, Grätz, einige haben auch auswärtige Universitäten besucht. Der Herr Erzbischof ist Mitglied der königl. Societät der Wissenschaften zu Göttingen.

5. Mit der Einrichtung der Volksschulen wurde noch im ersten Drittel des vorigen Jahrhunderts der Anfang gemacht, unter der Regierung der Kaiserin M. Theresia, und Joseph II. vermehrten und verbesserten sie sich; das Meiste aber für die Volksbildung geschah unter des jetzt regierenden Kaisers Majestät. Im Jahre 1795 betrug die Zahl der Volksschulen in den 8 Eparchien, oder den zum Königreich Ungarn gehörigen Ländern, 658; im Jahre 1818 aber 1176; also hatten sie sich in 23 Jahren um 518 vermehrt, wovon ein beträchtlicher Theil auf die Gränze fällt, da z. B. das wallachisch-illyrische Gränzregiment in seinem Bezirk allein 132 Schulen zählt. Um dem Schulwesen der Nichtunirten mehr Schwung und Uebereinstimmung zu geben, übertrug der Kaiser im Jahr 1810 die Leitung dieses Geschäfts einem Ober-Schulaufseher in der Person des H. Urosch Nestorowitsch, mit einem angemessenen Rang und Gehalt; im Jahr 1812 wurden in gleicher Absicht noch fünf Districtsinspectoren angestellt und dem erstern untergeordnet. Im folgenden Jahre wurden durch höchstes Decret zwey Präparanden-Schulen oder Schullehrer-Seminarien errichtet, das eine für die Walachen zu Arad, das andere für die Serben zu St. André, später nach Zombor verlegt. Auch für die Nationalgriechen sollte eine ähnliche Anstalt zu Pesth gegründet werden, aber die Griechen giengen auf den Antrag nicht ein. An jeder der beyden Anstalten wurden 4 Lehrer mit einem angemessenen Gehalt angestellt; um zugleich einen Schulfonds herzustellen, wurden mehrere Wege versucht. Am besten gelang eine Subscription, zu welcher

viele wohlgesinnte Männer ansehnliche Summen beytrugen; im Jahr 1818 war der Fonds bereits auf 200,000 gestiegen, und wird von einer Deputation verwaltet, die aus dem Ober-Schulaufseher, und vier Verwaltungsmitgliedern, zwey Serben und zwey Walachen besteht. Zugleich hat der Kaiser bewilligt, daß, solang der Schulfonds noch nicht soweit angewachsen ist, um aus den jährlichen Zinsen alle Ausgaben bestreiten zu können, sowohl die Schuldirectoren als auch die Lehrer beyder Anstalten aus dem königlichen Schatze besoldet werden sollen. Die Arader Präparandenschule gewann einen so schnellen Fortgang, daß sie im Jahr 1817 an 400 Zöglinge zählte. — In den drey übrigen Diöcesen steht es mit dem Schulwesen nicht so erfreulich. In Siebenbürgen sind nicht mehr als 8 Hauptschulen, der Dorfschulen wenige und schon darum in keinem guten Zustande, weil sie einzig und allein von den Gemeinden unterhalten werden. Doch ist in der neuesten Zeit zu Hermanstadt ebenfalls ein Schullehrer Seminar errichtet worden. In Dalmatien gab es bis auf die österreichische Herrschaft gar keine Schulen; der jetzige Bischof aber, selbst ein gebildeter Mann und ein Freund der Bildung, ist in voller Thätigkeit, die Einrichtung zweckmäßiger Lehranstalten zu begründen.

6. Ich kann mich nicht enthalten, obwohl es weniger zum Zwecke dieser Darstellung zu gehören scheint, hier noch einen Blik auf die serbische Literatur zu werfen, die bey den schnellen Fortschritten, welche sie in der letzten Zeit gemacht hat, unter den durch Sprachverschiedenheit gesun-

derten Zweigen der österreichischen Literatur einen ehrenvollen Platz einzunehmen verspricht. Sie beginnt mit dem Erzbischof Daniel, welcher unter dem serbischen König Milutin lebte, um das Jahr 1245, und zählt nach dem vom Herrn v. Csaplovics aufgeführten Namenverzeichnisse 104 Schriftsteller, wovon 67 im Jahre 1818 noch lebten. Schon hieraus erkennt man, um wie vieles die literarische Regsamkeit des letzten halben Jahrhunderts, die fünf ersten Jahrhunderte hinter sich zurücklasse. In Beziehung auf die Hauptgegenstände machen natürlich theologische, oder auf die Religion sich beziehende Schriften die Mehrheit aus, weil unter allen Völkern die Cultur von der Religion ausgeht, und unter der obigen Summe von Schriftstellern sind 33 Geistliche, von welchen dies bemerkt ist, es sind aber gewiß noch mehrere, von welchen es nicht bemerkt ist. Neben der Religion ist es aber auch die Geschichte, Poesie geistliche und weltliche, praktische Philosophie, Naturwissenschaften, Erziehungslehre, und gemeinnützige Kenntnisse, Landwirthschaft, Gesundheitslehre u. s. w., welche die serbischen Schriftsteller für ihre Nation bearbeitet haben. Unter den schon gestorbenen Schriftstellern sind vorzüglich merkwürdig der Fürst Georg Brankowitsch durch seine Sammlung serbischer Geschichten; der Archimandrit Johann Raics durch vielseitige literarische Thätigkeit, besonders durch sein Hauptwerk: Geschichte der slavischen Völker, besonders der Bulgaren, Croaten und Serben, aus dem Dunkel der Vergessenheit hervorgezogen; in IV Bänden, Wien 1794 und 1795; Dositthei Obradowitsch, ebenso

merkwürdig durch seine Lebensschicksale, wie durch seine Kenntnisse und den unermüdlichen Eifer seine Nation zu bilden. Man kann ihn mit Recht den serbischen Anacharsis nennen; außer den alten klassischen lernte und lehrte er einen großen Theil der neuern europäischen Sprachen, zuerst Mönch zu Opovo, dann auf dem Berg Athos, hierauf abwechselnd Lehrling oder Lehrer zu Agram, Smyrna, Corfu, Hormovo in Albanien, Wien, Triest, Constantinopel, Jassy; in seinem 43ten Jahr Zögling der Universitäten Halle und Leipzig, von wo er sich nach zweyjährigem Aufenthalt nach London begab, und 6 Monate da blieb. Nach diesen großen Reisen lebte er meistens zu Wien und Venedig, und starb 1811 zu Belgrad als Senator und Erzieher der Kinder des Fürsten Georg Czerny. Seine zahlreichen und nach ihrem Inhalt mannichfaltigen Schriften haben alle die Aufklärung seiner Nation zum Zwecke, als Schriftsteller überhaupt aber ist Obradowitsch vorzüglich darum merkwürdig, daß er der erste war, der die gemeinserbische Volkssprache zur Schriftsprache ausbildete, und rein in dieser schrieb, da vorhin, so wie jetzt noch von den meisten Serben slawenoserbisch, d. h. in einem Dialekt geschrieben wird, der aus der altslavischen Kirchen- und der neuserbischen Volks-Sprache zusammengesetzt ist. Unter den noch lebenden Schriftstellern befinden sich drey hohe Prälaten, nämlich der Erzbischof und die Bischöfe von Pakracz und Ofen, die meisten Archimandriten, viele Pfarrer, auch Mönche, Aerzte, Juristen ꝛc. Um die serbische Sprache und Literatur im Allgemeinen haben sich in der neuesten Zeit ein besonderes Verdienst erwor-

ben. — Wuk Stephanowitsch, dessen serbische Grammatik, serbisch-lateinisch-deutsches Wörterbuch, und Sammlung serbischer Volkslieder auch von deutschen Litteraturblättern mit verdientem Lob angezeigt worden sind; ferner D. Davidowitsch, seit 1813 Herausgeber einer serbischen Volkszeitung, welche in drey Abtheilungen politische und literarische Nachrichten nebst Aufsätzen zur Unterhaltung liefert. Seit 1816 hat er auch angefangen, serbische Almanache herauszugeben. Der gelehrte Archimandrit Lucian Mussicsky arbeitet schon lang an einer vollständigen Geschichte der serbischen Literatur." Für die Walachen hat H. Michael Bojadschi, Lehrer an der griechischen Schule in Wien, eine Macedo-Walachische Grammatik, und einen orbis pictus in 8 Sprachen herausgegeben. — Den Druck aller in der österreichischen Monarchie erscheinenden Werke in slavisch-serbischer Sprache besorgt bis jetzt eine eigene, privilegirte serbische Hofbuchdruckerei, welche 1771 in Wien angelegt, im J. 1796 aber mit der königl. Universitäts-Buchdruckerei zu Ofen vereinigt wurde.

Wir zweifeln nicht, daß unsere Leser in dieser Darstellung der Verhältnisse der nichtunirten Kirche ebensowohl die wahrhaft liberalen und toleranten Maximen der österreichischen Regierung, welche weit entfernt von kleinlichem Mistrauen jener Kirche eine innere freye Bewegung gestattet, die man anderwärts selbst bey der herrschenden Kirche für gefährlich hält; als auch die Fortschritte mit Vergnügen bemerken werden, welche eben diese nichtunirte Kirche in diesen Verhältnissen in ihrer Entwicklung und Bildung ge-

macht hat, wozu sie wegen ihrer Freyheit den Impuls sich selbst geben konnte. Denn das liebt der menschliche Geist, und nur das auf solche Weise aus ihm selbst entsprossene gedeiht und trägt bleibende Früchte.

2.

Die Synode zu Karthago v. J. 418.

---

§. 1.

Einleitung.

Die bisherigen afrikanischen Synoden hatten es in dogmatischer Beziehung mit den Donatisten zu thun, die nun folgenden neben denselben auch mit den Pelagianern. Die denkwürdigste Synode in dieser Hinsicht bleibt die angezeigte. Bevor wir aber unsere Leser mit den Schlüssen derselben bekannt machen, müssen wir die derselben vorangegangenen Bewegungen auseinander setzen, jedoch mit Uebergehung des Details des pelagianischen Lehrbegriffs, dessen Hauptsätze in den Canonen angeführt werden.

Im Anfange des fünften Jahrhunderts kam der Britte Pelagius mit seinem Schüler Cälestius, einem Irländer, nach Rom, wo er gegen ein Decennium ruhig und mit dem Rufe eines frommen und gelehrten Mannes lebte, und unter der Hand schriftlich und mündlich über den sittlichen Zustand des Menschen nach dem Sündenfalle eigenthümliche Lehren vortrug, die in fast alle Theile der theoretischen und

praktischen Theologie mehr oder minder tief eingriffen *). Doch, wie gesagt, diese Lehren hatten, theils weil über ihren Gegenstand in der Kirche noch nicht entschieden war, theils weil einige derselben der Vernunft sehr gemäß zu seyn schienen und sich dem menschlichen Stolze sehr empfahlen, ihrem Urheber keinerlei Art von Unruhe und Verdruß zugezogen. Als aber Pelagius und Cälestius i. J. 409 ihren bisherigen Aufenthaltsort aus Furcht vor den Gothen verliessen, und nach Afrika übergiengen, wurden ihre Lehren mit schärferem Auge betrachtet, und bald öffentlich verdammt. Als nämlich Cälestius sich daselbst um die Würde eines Presbyters bewarb, klagte ihn Paulinus, ein Geistlicher aus Mailand der Heterodoxie an, was den Bischof von Karthago, Aurelius veranlaßte, i. J. 412 eine Synode zu halten, auf welcher Cälestius verhört, als Ketzer verurtheilt und der Kirchengemeinschaft beraubt wurde **). Cälestius gieng nach Ephesus. Pelagius war schon geraume Zeit früher, wahrscheinlich mit der Ueberzeugung nach Pa-

*) Seinen Lehrbegriff hat Pelagius am ausführlichsten in einem Briefe an seine Schülerin Demetrias niedergelegt. Dieser ist gewöhnlich den Werken des Hieronymus angehängt; auch hat ihn Semler herausgegeben.

**) Von dieser Synode giebt Augustin Nachricht in seinem Werke: de gratia et peccato originali. L. II. Cap. 2—4. Vgl. Mansi coll. conc. T. IV. P. 290—292.; wo sich auch des Marius Merkator commonitorium super nomine Caelestii et Juliani findet, welches die Lehrsätze anführt, über welche die Synode ihr Verdammungsurtheil aussprach.

Lästius gegangen, daß Afrika der Boden nicht sey, wo seine Lehre Wurzel fassen und Früchte tragen könne.

Besorgt, Pelagius möchte im Orient seine Lehre mit glücklicherem Erfolge ausbreiten, schikte Augustin, dessen Ansichten von der Gnade die pelagianischen Lehrsätze entgegen waren, einen spanischen Presbyter, den durch seine Apologie gegen die Pelagianer bekannt gewordenen Orosius mit Briefen an Hieronymus über diese Sache in den Orient *). Die Bemühungen Augustins blieben anfangs nicht fruchtlos. Es gelang seinen Agenten, dem Bischof Johannes von Jerusalem ihre Besorgnisse mitzutheilen. Johannes versammelte daher i. J. 415 eine kleine Synode, wo die Klagen des Orosius vernommen werden sollten; als aber Orosius verlangte, daß Pelagius, der ebenfalls gegenwärtig war, indicta causa, nach dem bereits ergangenen afrikanischen Spruche abgeurtheilt werden sollte, und Johannes diesem Ansinnen sich widersetzte, so erklärte Orosius die Synode aus dem Grunde für inkompetent, weil die Untersuchung der Lehre des Pelagius, als eines Abendländers, abendländischen Bischöfen überlassen werden müsse **).

Entscheidender war die Niederlage der Afrikaner noch in demselben Jahre zu Diospolis. Hieronymus und Oro-

*) Diese Briefe sind noch vorhanden. Sie sind der 28. und 29. nach der alten, der 166. und 167. nach der neuen Ordnung der Briefe des Augustins.

**) Von dieser Synode giebt Orosius selbst Nachricht in seinem Apologeticus contra Pelagianos. Vgl. Mansi, Coll. Conc. T. IV. P. 307—312.

sius übergaben nämlich in Verbindung mit zwey abgesetzten gallischen Bischöfen, Heros von Arles, und Lazarus von Aix; die damals in Palästina waren, dem Bischof Eulogius von Cäsarea eine Klagschrift gegen Pelagius und Cälestius. Eulogius berief vierzehn Bischöfe auf eine Synode, die Sache zu untersuchen. Die Kläger aber erschienen nicht, und die Angeklagten hatten nun gewonnenes Spiel. Der gewandte Pelagius fand kein Hinderniß, seine Lehre, welche, wie keine andere, verschleiert werden kann, vor den orientalischen Bischöfen, welche, wie die griechischen, von der Freyheit des menschlichen Willens eine von der augustinischen bedeutend abweichende Vorstellung hatten, so darzustellen, daß sie ihn und seinen Begleiter von aller Beschuldigung der Heterodoxie lossprachen *).

Als die Afrikaner von diesen Vorfällen Nachricht erhielten, versammelten sie sich i. J. auf zwey Synoden, zu Karthago und zu Mileve und bestättigten das i. J. 412 über die Lehre des Cälestius gefällte Urtheil. Zu gleicher Zeit bemühten sie sich, den Bischof Innocentius zu Rom auf ihre Seite zu ziehen, was ihnen auch vollkommen gelang, indem Innocentius in seinen Antworten auf die an ihn gerichteten Synodalschreiben dem Ausspruche der Synoden beitrat. Diese Sache wäre vermuthlich im Abendlande abgethan gewesen, hätte Innocentius länger gelebt; dieser aber starb und Zosimus, ein Grieche, wurde i. J. 417 sein Nachfolger. Diesem stellte sich Cälestius persönlich vor und bat um eine

*) Mansi l. c. P. 311. sq.

Untersuchung seiner Lehre. Dieß geschah auf einer römischen Synode, und Cälestius wurde für orthodox erklärt. In demselben Jahre schickte auch Pelagius ein äußerst vorsichtig abgefaßtes an Innocentius gerichtetes Glaubensbekenntniß nach Rom, welches die Wirkung hatte, daß Zosimus auch den Pelagius von den ihm gemachten Beschuldigungen frei sprach. Als die Afrikaner von dem Vorgefallenen durch Zosimus selbst unterrichtet wurden, hielten sie eine Synode in Karthago, bestättigten ihre früheren Entscheidungen und gaben dem Bischof von Rom davon Nachricht. Um den nun wankend gewordenen Zosimus vollends auf ihre Seite zu ziehen, und zugleich diesen Streitigkeiten ein Ende zu machen, wendeten sie sich an den kaiserlichen Hof, und beriefen die Bischöfe sämmtlicher Provinzen Afrikas auf eine Synode zu Karthago d. 1. Mai 418. Dieses ist die Synode, deren Schlüsse wir nun folgen lassen.

§. 2.

Canones Concilii Carthaginensis a. 418.

Gloriosissimis imperatoribus Honorio XII. et Theodosio VIII. consulibus, Kal. Majas, Carthagine in secretario basilicae Fausti, cum Aurelius episcopus in universali concilio consedisset, adstantibus diaconis, placuit omnibus episcopis, quorum nomina, et subscriptiones inditae sunt, in sancta synodo Carthaginensis ecclesiae constitutis.

Can. I. *Quod Adam non sit factus a Deo mortalis.*

Ut quicunque dixerit, Adam primum hominem mor-

talem factum, ita ut sive peccaret, sive non peccaret, moreretur in corpore, hoc est, de corpore exiret, non peccati merito, sed necessitate naturae, anathema sit.

Can. II. *Quod parvuli in peccatorum remissionem baptizentur.*

Item placuit, ut quicumque parvulos recentes ab uteris matrum baptizandos negat, aut dicit in remissionem quidem peccatorum eos baptizari, sed nihil ex Adam trahere originalis peccati, quod lavacro regenerationis expietur; unde sit consequens, ut in eis forma baptismatis in remissionem peccatorum non vera, sed falsa intelligatur; anathema sit; quoniam non aliter intelligendum est quod ait Apostolus: *Per unum hominem peccatum intravit in mundum, et ita in omnes homines pertransiit, in quo omnes peccaverunt:* nisi quemadmodum ecclesia catholica ubique diffusa semper intellexit. Propter hanc enim regulam fidei etiam parvuli qui nihil peccatorum in se ipsis adhuc committere potuerunt, ideo in peccatorum remissionem veraciter baptizantur, ut in eis regeneratione mundetur, quod generatione traxerunt.

Can. III. *Quod gratia Dei non solum remissionem tribuit peccatorum, sed etiam praestat adjutorium, ne peccetur.*

Item placuit, ut quicunque dixerit, gratiam Dei, qua justificatur homo per Jesum Christum Dominum nostrum, ad solam remissionem peccatorum valere, quae jam com-

missa sunt, non etiam ad adjutorium, ut non committantur, anathema sit.

Can. IV. *Quod gratia Christi non solum scientiam tribuit quid agamus, sed etiam dilectionem nobis inspirat, ut quod scimus, implere valeamus.*

Item, quisquis dixerit: eandem gratiam Dei per Jesum Christum dominum nostrum, propter hoc tantum nos adjuvare ad non peccandum, quia per ipsam nobis revelatur et aperitur intelligentia mandatorum, ut sciamus quid appetere, quid vitare debeamus, etiam facere diligamus, non autem per illam nobis praestari, ut quod faciendum cognoverimus, agere valeamus, anathema sit. Cum enim dicat apostolus: *Scientia inflat, caritas vero aedificat* (1 Cor. 8, 1.), valde impium est, ut credamus ad eam quae inflat, nos habere gratiam Christi, et ad eam quae aedificat, non habere, cum sit utrumque donum Dei, et scire quid facere debeamus, et diligere ut faciamus; ut aedificante caritate, scientia nos non possit inflare. Sicut autem de Deo scriptum est: *Qui docet hominem scientiam* (Ps. 93, 1.); ita etiam scriptum est: *Caritas ex Deo est.*

Can. V. *Quod sine Dei gratia nihil boni possimus implere.*

Item placuit, ut quicumque dixerit, ideo nobis gratiam justificationis dari, ut quod facere per liberum jubemur arbitrium, facilius possimus implere per gratiam; tamquam etsi gratia non daretur, non quidem facile, sed

tamen possimus etiam sine illa implere divina mandata: anathema sit. De fructibus enim mandatorum dominus loquebatur, ubi non ait: sine me difficilius potestis facere; sed ait: sine me nihil potestis facere (Joan. 15, 5.).

Can. VI. *Quod non solum humilis, sed et verax sanctorum vox ista est: Si dixerimus, quia peccatum non habemus, nosmetipsos seducimus.*

Item placuit, quod ait sanctus Joannes apostolus: *Si dixerimus, quia peccatum non habemus, nos ipsos seducimus, et veritas in nobis non est* (1 Joann. 1, 8.): quisquis sic accipiendum putaverit, ut dicat, propter humilitatem oportere dici nos habere peccatum, non quia vere ita est, anathema sit. Sequitur enim apostolus, et adjungit: *Si autem confessi fuerimus peccata nostra, fidelis est et justus, qui remittat nobis peccata, et mundet nos ab omni iniquitate* (V. 9.) Ubi satis apparet, hoc non tantum humiliter, sed etiam veraciter dici. Poterat enim apostolus dicere: si dixerimus, non habemus peccatum, nos ipsos extollimus, et humilitas in nobis non est; sed cum ait: nos ipsos decipimus, et veritas in nobis non est: satis ostendit, eum qui dixerit, se non habere peccatum, non verum loqui, sed falsum.

Can. VII. *Quod in oratione dominica sancti pro se dicant: Dimitte nobis debita nostra.*

Item placuit, ut quicumque dixerit, in oratione dominica ideo dicere sanctos: *Dimitte nobis debita nostra;* ut non pro se ipsis hoc dicant, quia non est eis jam ne-

cessaria haec petitio, sed pro aliis qui sunt in suo populo peccatores; et ideo non dicere unumquemque sanctorum, dimitte debita mea, sed: *dimitte nobis debita nostra;* ut hoc pro aliis potius, quam pro se justus petere intelligatur: anathema sit. Sanctus enim et justus erat apostolus Jacobus, cum dicebat: *In multis enim offendimus omnes* (3, 2.) Nam quare additum est *omnes*, nisi ut ista sententia conveniret et psalmo, ubi legitur: *Ne intres in judicium cum servo tuo, quoniam non justificabitur in conspectu tuo omnis vivens:* et in oratione sapientissimi Salomonis: *Non est homo, qui non peccavit* (Eccles. 7, 21.): et in libro S. Job. *in manu omnis hominis signat, ut sciat omnis homo infirmitatem suam* (36. 7.). Unde etiam Daniel sanctus et justus cum in oratione pluraliter diceret: *peccavimus et iniquitatem fecimus* (9, 5.) et cetera, quae ibi veraciter et humiliter confitetur; ne putaretur, quemadmodum quidam sentiunt, hoc non de suis, sed de populi sui potius dixisse peccatis, postea dixit: *cum orarem, et confiterer peccata mea et peccata populi mei domino Deo meo* (V. 20.): noluit dicere peccata nostra, sed peccata populi sui dixit, et sua: quoniam futuros istos, qui tam male intelligerent, tamquam propheta praevidit.

Can. VIII. *Quod veraciter a sanctis dicatur: Dimitte nobis debita nostra.*

Item placuit, ut quicunque ipsa verba dominicae orationis, ubi dicimus: *Dimitte nobis debita nostra:* ita vo-

lunt a sanctis dici, ut humiliter, non veraciter hoc dicatur, anathema sint. Quis enim ferat orantem, et non hominibus, sed ipsi domino mentientem, qui labiis sibi dicit dimitti velle, et corde dicit, quae sibi dimittantur, debita non habere?

Can. IX. *De plebibus conversis a Donatistis.*

Item placuit, quoniam quidem ante aliquot annos in ecclesia plenario concilio constitutum est, ut quaecunque ecclesiae in dioecesi constitutae ante leges de Donatistis latas catholicae factae sunt, ad eas cathedras pertineant, per quarum episcopos factum est, ut catholicae unitati communicarent: post leges autem quaecunque communicaverint, illuc pertineant, quo pertinebant, cum essent in parte Donati. Sed quia multae controversiae postea inter episcopos de dioecesibus ortae sunt, et oriuntur, quibus tunc minus videtur esse prospectum; nunc illo sancto concilio placuit, ut ubicumque catholica fuit, et pars Donati, et ad diversas cathedras pertinebant, quocumque tempore illic unitas facta est vel facta fuerit, sive ante leges, sive post leges, ad eam cathedram pertineant, ad quam catholica, quae jam ibi fuerat, pertinebat.

Can. X. *De dioecesibus, qualiter eas dividant inter se episcopi.*

Ita sane, ut si episcopus ex Donatistis ad catholicam unitatem conversus est, aequaliter inter se dividant eas, quae sic fuerint inventae, ubi ambae partes fuerunt: id

est, ut alia loca ad illum, alia ad illum pertineant; ita ut ille dividat, qui amplius temporis in episcopatu habet, et minor eligat. Quod si forte unus fuerit locus, ad eum pertineat, cui vicinior invenitur. Quodsi ambabus cathedris aequaliter vicinus est, ad eum pertineat, quem plebs elegerit. Quodsi forte antiqui catholici suum episcopum voluerint, et illi suum, qui ex Donati parte conversi sunt; plurimorum voluntas paucioribus praeferatur. Si autem partes aequales sunt, majoris temporis episcopo deputetur. Si autem ita plurima loca inveniuntur, in quibus ambae partes fuerunt, ut non possint aequaliter dividi, velut si impari numero fuerint: distributis eis locis, qui parem habent numerum, quicumque locus remanserit, hoc in eo servetur, quod superius dictum est, cum de uno tractaretur loco.

Can. XI. *Ut si quam dioecesim episcopus, ab haeresi liberans, triennio possederit, nullus eam repetat.*

Item placuit, ut etiamsi quisquam post leges aliquem locum ad catholicam unitatem converterit, eumque per triennium nemine repetente retinuerit, ulterius ab eo non repetatur. Si tamen per ipsum triennium fuit episcopus qui posset repetere, et tacuit, praejudicium patietur. Si autem non fuit, non praejudicetur matrici, sed liceat, cum locus acceperit episcopum quem non habebat, ex ipso die intra triennium repetere. Itemque si fuerit episcopus ad catholicam ex Donati parte conversus, non ei praejudicet praefinitum tempus, sed ex quo die conversus est, ha-

beat per triennium potestatem repetendi loca, quae ad ipsam pertinebant cathedram.

Can. XII. *De his qui in plebes, quas ad se putant pertinere, inconventis his a quibus tenentur, irruerint.*

Item placuit, ut quicunque episcopi plebes, quas ad suam cathedram existiment pertinere, non ita repetunt, ut causas suas episcopis judicantibus agant, sed alio retinente irruerint, sive volentibus, sive nolentibus plebibus, causae suae detrimentum patiantur. Et quicunque jam hoc fecerunt, si nondum est inter episcopos finita contentio, sed adhuc inde contendunt; ille inde discedat, quem constiterit praetermissis judiciis ecclesiasticis irruisse. Nec sibi quisquam blandiatur, si a primate, ut retineat, litteras impetrarit; sed sive habeat litteras, sive non habeat, conveniat eum qui tenet, et ejus litteras accipiat, ut eum appareat pacifice tenuisse ecclesiam ad se pertinentem. Si autem ille aliquam quaestionem retulerit, per episcopos judices causa finiatur, sive quos eis primates dederint, sive quos ipsi vicinos ex consensu delegerint.

Can. XIII. *De his qui plebes ad se pertinentes negligunt.*

Item placuit, ut quicunque negligunt loca ad suam cathedram pertinentia, in catholicam unitatem lucrari, conveniantur a diligentibus vicinis episcopis, ut id agere non morentur. Quodsi intra sex menses a die conventionis non effecerint, qui potuerit ea lucrari, ad ipsum pertineant. Ita sane, ut si ille ad quem pertinuisse videban-

tur, probare potuerit magis illius electam negligentiam ab haereticis, ut impune ibi sint, et suam diligentiam fuisse praeventam, ut eo modo ejus cura solicitior vitaretur: cum hoc judices episcopi cognoverint, suae cathedrae loca restituant. Sane si episcopi, inter quos causa versatur, diversarum provinciarum sunt, ille primas det judices, in cujus provincia est locus, de quo contenditur. Si autem ex communi placito vicinos judices elegerint, aut unus eligatur, aut tres: ut si tres elegerint, omnium sententiam sequantur, aut duorum.

Can. XIV. *Quod electorum judicum sententia sperni non debeat.*

A judicibus autem, quos communis consensus elegerit, non liceat provocare. Et quisquis provocatus repertus fuerit per contumaciam nolle obtemperare judicibus, cum hoc primae sedis episcopo fuerit probatum, det literas, ut nullus ei communicet episcoporum, donec obtemperet.

Can. XV. *Ut si episcopus negligat suam dioecesim, communione privetur.*

Si in matricibus cathedris episcopus negligens fuerit adversus haereticos, conveniatur a vicinis episcopis diligentibus, et ei sua negligentia demonstretur, ut se excusare non possit. Quod si ex die, quo convenietur, intra sex menses, si in ejus provincia executio fuerit, et non eos ad unitatem catholicam convertendos curaverit; non

ei communicetur, donec adimpleat. Si autem executor ad loca non venerit, non adscribatur episcopo.

Can. XVI. *De episcopis, qui Donatistas communicasse mentiti fuerint.*

Si autem probatum fuerit, eum de communione illorum fuisse mentitum, dicendo eos communicasse, quos eo sciente non communicasse constiterit, etiam episcopatum amittat.

Can. XVII. *De presbyteris et clericis, ut non appellent nisi ad Africana concilia.*

Item placuit, ut presbyteri, diaconi, vel ceteri inferiores clerici, in causis quas habuerint, si de judiciis episcoporum suorum questi fuerint, vicini episcopi eos audiant, et inter eos quidquid est finiant, adhibiti ab eis ex consensu episcoporum suorum. Quodsi et ab iis provocandum putaverint, non provocent nisi ad Africana concilia, vel ad primates provinciarum suarum: ad transmarina autem qui putaverit appellandum, a nullo infra Africam in communionem suscipiatur.

Can. XVIII. *De virginibus etiam minoribus velandis.*

Item placuit, ut quicumque episcoporum necessitate periclitantis pudicitiae virginalis, cum vel petitor potens, vel raptor aliquis formidatur; vel si etiam aliquo mortis periculoso scrupulo compuncta fuerit, ne non velata moriatur; aut exigentibus parentibus, aut his, ad quorum curam pertinet, velaverit virginem, seu velavit intra vigin-

ti quinque annos aetatis, non ei obsit concilium, quod de isto annorum numero constitutum est.

Can. XIX. *Ne diutius episcopi teneantur in concilio, ternos ex se singularium provinciarum judices eligant.*

Item placuit, ne diutius universi episcopi, qui ad concilium congregati sunt, tenerentur, ab universo concilio judices ternos de singulis provinciis eligi. Et electi sunt de provincia Carthaginensi, Vincentius, Fortunatianus et Clarus: de provincia Numidia, Alypius, Augustinus et Restitutus: de provincia Byzacena, cum sancto sane Donatiano primate, Cresconius, Jucundus et Aemilianus: de Mauritania Sitiphensi, Seuerianus, Asiaticus et Donatus: de provincia Tripolitana, Plautius, qui ex more legatus unus est missus; qui omnes cum sancto sene Aurelio universa cognoscant: a quo petiit universum concilium, ut cunctis sive gestis quae confecta jam sunt, seu epistolis ipse subscribat. Et subscripserunt. Aurelius episcopus ecclesiae Carthaginensis, huic decreto consensi, et praelecto subscripsi. Similiter et caeteri subscripserunt.

§. 3.

Anmerkungen.

zu Can. I.

Daß Cälestius gelehrt hat, der Tod sey nicht Folge des Falles Adams, sondern der Organisation des menschlichen Körpers, wie er von Gott geschaffen worden sey, und daß daher Adam gestorben wäre, wenn er nicht gesündigt hätte,

ch gesagt, Paulinus von Nolano habe alle seine Güter verkauft, um seinen Nächsten zu helfen, und so war es auch; Augustinus bezeugt es, Hieronymus bestätigt es, Ambrosius erwähnt es, und Sulpitius selbst, der Freund des Paulinus, schreibt es. Er wollte nicht einzig Kinderlehre. Und die Folgen des reichen Almosens, die erfolgten, da sich die Barbaren in Italien niederließen, sind bekannt. Die Römer, und die übrigen Völker, die in Italien wohnten, wurden von ihnen ausgeplündert, und ihre Güter vertheilt unter sie, als sie sich, und das Ihrige schützen wollten, und da hat Paulinus, der Freigebigkeit nach, einen Barmherzigen Nächsten in der Armseligkeit, in seiner Nähe gefunden, als er sich, und das Seinige schützen wollte, und sich selbst, und das Seinige nicht schützen konnte. Ich will die Worte des Sulpitius, die Paulinus selbst, und seine Freigebigkeit betreffen, hieher setzen, damit ihr sehen könnet, wie auch damals mit diesem Almosen gespottet worden sey. Sulpitius schreibt: Paulinus, Sulpitii Severi Freund, hat sein Vermögen in freiwillige Armuth verwandelt, und sich gänzlich in die Dienste Christi begeben. Er hat sich selbst, und alles, was er hatte, Christo aufgeopfert, und ist ein Nachfolger des Apostels geworden, der da sagt: Wir haben nichts, und besitzen doch alles

accipiendam hoc solius accedit, quod illi remittuntur non propria sed aliena peccata. Ep. 46. ad Eidum.

zu Can. II.

Dem Grundsatze der Pelagianer, daß die Sünde Adams seinen Nachkommen nicht zugerechnet werden könne, stand die Kindertaufe, und die dabey gebräuchliche Taufformel: in remissionem peccatorum als unwiderlegbarer Einwurf entgegen. Diesen zu entfernen, erklärten Cälestius, Pelagius und später Julianus den Ausdruck Erlösung als Aufnahme in das Himmelreich. Sie lehrten nämlich, daß es einen dreifachen Zustand nach dem Tode gebe: die Verdammniß für die Sünder; das Himmelreich für die Tugendhaften und die getauften Kinder; endlich die ewige Seligkeit für die ungetauften Kinder. Das Himmelreich, welches sie von dem Zustande der Seligkeit unterschieden, erwarb man ihrer Lehre zufolge durch tugendhaftes Leben, oder durch die Taufe, welche jenes ersetzte. Sie lehrten daher, wie die katholische Kirche, daß die Taufe nothwendig sey, um ein Erbe des Himmels zu werden; wichen aber darin von den Katholischen ab, daß sie läugneten, die Taufe tilge die Erbsünde, und daß sie zwischen Himmelreich und Seligkeit einen Unterschied statuirten, den bisher unbekannt und offenbar ersonnen war, um nicht mit sich selbst in Widerspruch zu fallen, wenn sie die Nothwendigkeit der Taufe anerkannten. Die Stelle des Canons: ut quicumque parvulos recentes ab uteris matrum baptizandos *negat* bezieht sich auf die ursprüngliche Lehre der Pelagianer; Hieronymus nämlich (dial. contr. Pelag. cap. 18.) und Augustinus (Contra duas epist.

Pelag. L. I. c. 22.) versichern, daß die Pelagianer anfänglich geradezu geläugnet haben, die Kindertaufe sey zur Erlösung nothwendig.

zu Can. III.

Die Pelagianer lehrten, daß der Mensch, hat er einmal gesündigt, kein Mittel besitze, sich von der Schuld der Sünde zu befreien, sondern daß dieses lediglich von der Gnade Gottes abhänge; sie läugneten aber, daß diese Gnade ebenso nothwendig sey, um nicht mehr zu sündigen, indem ihrer Lehre zufolge der freie Wille, der jedem Menschen anerschaffen ist, eben in dem Vermögen bestehe, ohne alle äußere Nöthigung zu sündigen oder nicht zu sündigen.

zu Can. IV.

Dieser Canon enthält in wenigen Worten die eigentliche Lehre der Pelagianer und der Katholiken von der Gnade. Die Pelagianer sprachen, wie man aus ihren Lehren sieht, eben so oft von der Nothwendigkeit der Gnade als die Katholiken, und täuschten dadurch viele, die ihr Lehrsystem nicht durchschauten. Sie unterlegten nämlich, um ihre Ansicht von dem freien Willen nicht aufgeben zu müssen, dem Ausdrucke „Gnade" wenn nicht einen ganz andern, doch einen viel eingeschränktern Sinn, als in welchem die Katholiken denselben zu nehmen pflegten. Die Pelagianer nämlich beschränkten die Nothwendigkeit des göttlichen Beistandes auf die Erkenntniß des Guten; die Katholiken aber lehrten, daß der Mensch ohne den Beistand Gottes das Gute weder erkennen noch thun könne. — Auf eben diese Lehre beziehen sich die Erklärungen biblischer Stellen in den folgenden Schlüs-

sen; bey welchen die Katholiken in großem Vortheile waren, weil sie jene Stellen buchstäblich wie sie vorliegen, nehmen konnten, wogegen die Pelagianer genöthigt waren, vom buchstäblichen Sinne abzuweichen, wenn sie dieselben ihrer Lehre anpassen wollten.

zu Can. IX.

Gegen den Anfang des fünften Jahrhunderts waren die Donatisten noch sehr zahlreich, und ihre Erbitterung gegen die Katholischen hatte wenig oder gar nicht abgenommen. Da die bisher angewandten Maßregeln, dieselben zu bekehren, fruchtlos geblieben waren, so versuchten die katholischen Bischöfe, namentlich Augustinus, die Irregeleiteten in Briefen und durch mündliche Unterredungen eines Bessern zu belehren, und dieselben mit der katholischen Kirche wieder zu vereinigen. Aber auch dieses Mittel blieb ohne Wirkung. Die Katholischen faßten daher auf einer Synode zu Karthago im Jahre 404 den Beschluß, den Kaiser um Hilfe gegen die Donatisten und namentlich um folgende Verordnungen zu bitten: a) daß das Gesetz des Kaisers Theodosius, welches befiehlt, daß die Donatisten, welche andere ordiniren, oder sich ordiniren lassen, ferner daß die Eigenthümer der Versammlungshäuser der Donatisten mit einer schweren Geldstrafe belegt werden, bestätigt: b) daß das Gesetz, welches den hartnäckigen Donatisten verbietet, Testamente zu machen, oder testamentarische Vermächtnisse zu bekommen, in Vollzug gesetzt werde; daß endlich c) den Gutsbesitzern und Stadtobrigkeiten zur Pflicht gemacht werde, den Katholischen

Hilfe zu leisten, wenn sie von diesen gegen die Donatisten und Circumcellionen aufgerufen würden.

Die Bitte wurde am kaiserlichen Hofe sehr gut aufgenommen. Honorius bestätigte nicht nur allein die von seinem Vater erlassenen Gesetze gegen die Donatisten, sondern erließ einige neue, welche den donatistischen Clerikern unter Androhung der Landesverweisung, den Laien unter Androhung schwerer Geldbußen geboten, ihrem Irrthume zu entsagen, und sich mit den Katholiken zu vereinigen. Mehrere dieser Gesetze finden sich noch in der theodosianischen Sammlung, nämlich L. 2. de religione vom 5. März 405. L. 4. ne baptismus iteretur vom 12. Febr. und L. 38. de haereticis von demselben Tage. Dieses sind nun die leges, die im 9. und in den folgenden Canonen erwähnt werden. Diese Schlüsse haben zum Zweck, Streitigkeiten unter den Bischöfen zu begegnen, die aus den Zweifeln entstehen konnten, welcher Diöcese die bekehrten donatistischen Gemeinden zuzuweisen seyen, besonders in dem Falle, wenn die Bekehrung das Werk eines Bischofs war, zu dessen Diöcese die bekehrten Gemeinden vorher nie gehört hatten.

II.

Recensionen.

Horae Syriacae, seu Commentationes et Anecdota Res vel Litteras Syriacas spectantia. Auctore Nicolao Wiseman S. T. D. Romae. 1828 etc.

(Beschluß der im vorigen Hefte abgebrochenen Anzeige.)

Die zweyte Abhandlung ist überschrieben: Symbolae Philologicae ad historiam versionum syriacarum veteris foederis: adhibitis, ex parte, fontibus hactenus intactis. Particula prima; de versionibus generatim, deinde de Peschito. Der Gegenstand, den der Verf. in dieser Abhandlung zu seiner Aufgabe gemacht hat, ist, wie man sieht, von nicht geringer Wichtigkeit, und die Erwartung des mit solchen Gegenständen der biblischen Litteratur vertrauten Lesers wird um so gespannter, — als einerseits dem Verf. die Schätze des handschriftenreichen Roms zugänglich sind, und derselbe also wie kein anderer im Stande seyn dürfte, die Aufgabe zu lösen; andererseits H. Wiseman sich uns bereits als einen gründlichen, wahrheitliebenden und zugleich bescheidenen Forscher kundgethan hat. Diese Erwartung wird

denn auch aufs vollständigste befriedigt. Was über einzelne Partien des genannten Gegenstandes wegen Mangelhaftigkeit der Quellen dunkel geblieben war, hat der Verf. in ein helleres Licht gesetzt; was aus Misverstand abgerissener Stellen alter Schriftsteller unrichtig behauptet worden war, hat er berichtigt, gänzlich unbekannt gebliebenes endlich zu Tage gefördert. Dabei hat er nicht vergessen, daß er nur Beiträge versprochen hatte, und sich daher gehütet, dasjenige zu wiederholen, was bereits allgemein bekannt und kein Gegenstand des Streits mehr ist.

Im Eingange zählt der Verf. die syrischen Versionen auf, von denen eine Kenntniß oder doch der Name auf uns gekommen ist, und die der Gegenstand der Untersuchungen im vorliegenden und in den folgenden Heften seyn werden. Es sind deren zwölf, nämlich 1) die Peschito; 2) die karkuphische Version; 3) die Figurata; 4) die hexaplarische V.; 5) die V. Pauls von Tela; 6) die V. des Mar Abba; 7) die V. des Jakobs v. Edessa; 8) die Psalmenübersetzung des Abts Simeon; 9) die philoxenianische V.; 10) die V. Thomas v. Charkel; 11) die V. aus der Quinta des Origenes; endlich 12) die Jaunoio bey Ephräm.

Im §. 2. stellt H. Wiseman die Aussagen des Hauptschriftstellers der Syrer über diesen Gegenstand, des Barhebräus zusammen, nämlich die Aussagen, welche sich in der Vorrede zum syrischen Commentar über die h. Schrift, Thesaurus arcanorum oder horreum mysteriorum genannt, und in der arabischen Historia compendiaria Dynastiarum finden. Diese mit kritischen Noten versehene Zusammenstel-

lung der Aussagen eines mit der syrischen Litteratur so innig vertrauten Gelehrten, wie Barhebräus, ist sehr zweckmäßig, denn bisher besaßen wir die so wichtige Vorrede nur in Bruchstücken, die mühsam zusammengesucht werden mußten, und darum die Uebersicht der darin enthaltenen Gegenstände nicht gewähren konnte, wie sie jetzt vor unsere Augen tritt. Dabei benützte der Verf. eine bisher unbekannte Handschrift, durch welche der Text des Assemani sehr wichtige Verbesserungen erhalten hat.

Im 3. §. beginnt die Untersuchung über den Ursprung und das Vaterland der Peschito. Der Verf. stellt nämlich, ohne selbst entscheiden zu wollen, die Aussagen der syrischen Schriftsteller über jene Gegenstände zusammen, aus welchen hervorgeht, daß in Syrien die Meinung war, daß die Peschito nicht etwa Edessa, wie oft angenommen wurde, sondern das westliche Syrien zum Vaterlande habe. — Entscheidender spricht der Verf. §. 4., wo er es unternommen hat, eines angesehenen und sehr gelehrten Gegners, des H. Branka Behauptung, daß die lateinische Uibersetzung der Bibel älter sey als die Peschito, zu widerlegen. *) Mit

*) D. Joh. Baptist Branka, Professor am Ambrosianischen Collegium zu Mailand, hatte sich vorgenommen, die lateinische Bibelübersetzung nach den besten und ältesten Handschriften der Ambrosianischen Bibliothek abdrucken zu lassen. Dieser Arbeit sollten gelehrte Einleitungen und historische Untersuchungen vorangeschickt werden. Der Tod ereilte aber den alten Mann, bevor er den Bibeltext dem Drucke übergeben konnte, und es erschienen nur zwei Bände Prolegomenen, wovon der erste,

seiner bekannten Gelehrsamkeit beweist er vorläufig, daß der Text der Peschito mit dem von Ephräm angeführten Bibeltexte übereinstimme, und wenn auch Abweichungen vorkommen, dieselben in nicht größerer Anzahl vorhanden seyen, als in der sie auch in den Citationen des griechischen Textes bey den Kirchenvätern anzutreffen sind. Weil aber Branka behauptet hat, daß Ephräm noch keine Uibersetzung vorgefunden, sondern in seinen Commentaren aus dem Hebräischen übersetzt habe, und daß dann die Verfasser der Peschito die Fragmente der Ephrämischen Version ihrem Werke einverleibt haben, so beweist nun H. Weisman mit unwiderleglichen Gründen das Gegentheil. Er zeigt, daß Ephräm nicht selten die Bemerkung mache, daß der syrische Text nicht allein vom Hebräischen, sondern auch vom Griechischen abweiche. So hatte der syrische Text 2 Sam. XIX. 36. שׂרים statt שׂרים ausgedrückt; dazu bemerkt Ephräm: ܥܒܪܝܐ ܕܝܢ ܐܡܪ ܩܠܐ ܕܡܪܝܐ, textus vero hebraicus habet, *vo-*

639 S. im größten Quartformate enthaltend, den Satz beweisen soll, daß die Synode von Trident mit Recht die Vulgata authentisch genannt habe. Der zweite, den Ref. nicht zu sehen bekam, enthält den Anfang der historischen Einleitungen. Branka war ein Mann von ausgezeichneter Gelehrsamkeit; nur ist zu bedauern, daß er dieselbe an ein so unnützes und geschmackloses Werk, wie der erste Theil der genannten Prolegomenen ist, verschwendet, und dadurch der gelehrten Welt entzogen hat, was er den Schätzen der Ambrosiana enthoben hat. Wie ganz anders hat Branka's Collega, Cajetan Bugati, seine Zeit benützt!

cem cantorum (Opp. T. I, p. 423.). Den hebräischen und griechischen Text vergleicht Ephräm zu Amos I. 1. (T. II. p. 263.) Ephräm beschränkt sich nicht auf die bloße Vergleichung des syrischen Textes mit dem hebräischen und griechischen, er nennt den syrischen Text mit deutlichen und klaren Worten „Version," „unsere Version." So macht er zu Jos. XV. 28. die Bemerkung: Vox autem hebraica quam mare reddit *interpres* ܡܰܦܰܩܳܢܳܐ, etiam occasum significat, und zu 1 Sam. XXIV. 4. Intravit juxta Hebraicum *ut tegeret pedes suos*, pro quo *versio nostra* ܡܰܦܰܩܰܬ dicit, *et ibi dormivit.*

Eine sehr belehrende Zusammenstellung von Bemerkungen Ephräms über den syrischen Text finden wir im fünften §. (Symbolae ex Ephraemo ad patriam seu aetatem versionis discernendam). Man trifft nämlich an sehr vielen Stellen der Commentarien Ephräms Erklärungen syrischer Ausdrücke an, deren Bedeutung also im Vaterlande Ephräms, in Ost-Syrien dem gemeinen Volke unbekannt war. Daraus zieht unser Verf. den Schluß, daß entweder die Sprache der Peschito, welche diese Ausdrücke enthält, in den Tagen Ephräms bereits veraltet gewesen, mithin die Version selbst um einige Jahrhunderte vor Ephräm verfaßt worden sey; oder daß diese Ausdrücke einem andern Dialekte, dem westsyrischen, eigenthümlich, und folglich die Verfasser West-Syrer gewesen seyen. Letztere Vermuthung scheint Ref. wahrscheinlicher. Die Ausdrücke, welche der gelehrte Kirchenvater erklären zu müssen geglaubt hat, sind nach den Auszügen des Verfassers entweder solche, welche

griechischen oder lateinischen Ursprungs, oder solche, welche hebräisch mit syrischer Endung sind. Nun bedarf es keines Beweises, daß die Westsyrer in einem viel mannigfaltigern Verkehre mit Griechen und Römern waren, als die Ostsyrer. Eben so führte die Nachbarschaft der Hebräer manchen hebräischen oder chaldäischen Ausdruck in den westsyrischen Dialekt, der dem ostsyrischen fremd und darum unverständlich blieb. Indeß muß noch bemerkt werden, daß der Verf. der Peschito manchen hebräischen Ausdruck stehen ließ, weil er ihn nicht verstand, oder im syrischen Sprachvorrathe keinen entsprechenden Ausdruck fand. Dieses ist ungezweifelt der Fall mit ܘܒܘܗ ܬܘܗ 1 Mos. I. 1. ܡܨܢܦܬܐ für מִצְנֶפֶת; ܫܠܛܐ für שִׁלְטֵי 2 Sam. VIII. 7. u. s. w.

In den Werken, welche die historisch-kritische Einleitung in die Bibel zu ihrem Gegenstande haben, figurirte schon längst im Kapitel von den syrischen Uibersetzungen eine Version, die Karkuphische genannt. Assemani sagt nämlich Bibl. orient. T. II. p. 283., daß Barhebräus bey seinen exegetischen Arbeiten nebst der Peschito und der Charkelischen Version auch die Karkuphische gebraucht habe. Von welcher Beschaffenheit diese Version sey, das wußte niemand, denn niemand hatte sie gesehen, und es war eine wunderliche Sache, wenn Eichhorn und de Wette behaupteten, daß sie eine Tochter der Siebenzig war. *) Dieser Ungewißheit

*) Dieser ähnlich ist eine andere Behauptung der beiden Gelehrten, mit denen aber auch Jahn übereinstimmt, nämlich daß die arabische Version der Bücher der Richter, Samuels

macht H. Wiseman ein Ende. Er fand zwei Handschriften, welche die Karkuphische Version des A. und N. T. enthalten, die eine in der Vatikanischen Bibliothek N. CLIII. und die andere in der Barberinischen Bibl. N. CI. Der Beschreibung dieser Handschriften ist die vortreffliche dritte Abhandlung gewidmet, welche die Uiberschrift hat: Symbolae philologicae ad historiam versionum syriacarum veteris foederis. Adhibitis, ex parte, fontibus hactenus intactis. Particula secunda; recensionem Karkaphensem nunc primum describens.

Aus den in dieser Abhandlung angestellten Untersuchungen geht hervor, daß, wie Bugati längst geahnt hatte, die versio Karkaphensis keine Uibersetzung, sondern eine Recension des syrischen Textes und zwar der Peschito ist; dann daß diese Recension nicht für die Nestorianer, sondern für die Monophysiten oder Jakobiten veranstaltet wurde.

Der Titel dieses Werkes ist nach der lateinischen Uiber-

---

und der Könige aus der alexandrinischen Version geflossen sey. Woher die Karkuphische Version geflossen sey, das konnten sie nicht untersuchen, weil man nichts von ihr wußte, aber welches die Quelle jener arabischen Version sey, das konnten sie untersuchen. Sie hatten nichts anderes zu thun, als die Londner Polyglotte vor sich hinzulegen, und nur ein einziges Hauptstück jener Bücher zuerst mit der griechischen und dann mit der syrischen Version zu vergleichen, und der erste Vers würde gezeigt haben, daß die syrische und nicht die griechische Version die Quelle ist, aus welcher der Uibersetzer jener Bücher geschöpft hat.

ſetzung H. Wiſemans: Viribus et adjutorio Trinitatis sanctae et consubstantialis, Patris et Filii et Spiritus vivi et Sancti scribere aggredimur libellum punctationis et legendi modi Veteris Novique (Foederis) juxta versionem Karkaphensem. Den Schreiber des Buches und den Beſitzer deſſelben nennen ſechs Unterſchriften. Die erſte, welche zugleich die Zeit und den Ort angiebt, wo das Buch geſchrieben wurde, lautet ſo: Laus patri qui roborat, et Filio qui adjuvat, et Spiritui S. qui opitulatur, nunc et semper et in saecula saeculorum. Absolutus est liber iste anno 1291 Graecorum, (Christi, 980.) in monasterio seu coenobio gloriosi, beati, et S. Domini Aaron, in Sigara (monte) in jurisdictione Calisurae: diebus beatorum Patriarcharum nostrorum D. Joannis et D. Mennae, et Religiosi episcopi nostri (hujus loci) D. N. Scripsit autem librum, pro suis viribus, homo peccator et misericordia indigens *David*, qui professione quidem, sed praeter meritum, habitum monasticum indutus est: ordine autem diaconus; denominatione tandem (notus) ab Urin pago in jurisdictione Gerensi. Quicumque legerit oret, propter Dominum nostrum: et unicuique, juxta orationem suam Dominus rependat, et super nos omnes sint misericordiae Domini. Amen.

In der Ordnung, in welcher die bibliſchen Bücher auf einander folgen, weicht dieſe Recenſion vom hebräiſchen und griechiſchen, wie vom ſyriſchen Texte bedeutend ab, denn ſie läßt die Bücher ſo aufeinander folgen: A. T. 5 Bücher Moſis, Joſue, Richter, Hiob, 2 Bücher Samuels, Pſalmen,

Bücher der Könige, Jesaias, Jeremia, Klaglieder, das Gebet Jeremiä, der erste Brief Baruchs, der zweite Brief Baruchs, der Brief Jeremiä, Ezechiel, Daniel, das Lied Azarias, die Geschichte Bel's, das Buch der seligen Susanna, Sprüchwörter, Hohes Lied, Buch der Weiber (Ruth, Esther, Judith), Jesus b. S. Sirach. Welche Stelle den Büchern der Chronik, Esrä, Nehemiä, Tobiä und der Makkabäer angewiesen ist, ist unbekannt, weil die Handschriften keine Auszüge aus denselben enthalten. — N. T.: Apostelgeschichte, katholische Briefe, 14 Briefe Pauli, die 4 Evangelien.

Die vierte Abhandlung enthält einen kleinen Commentar über ein syrisches Scholion zu 2 Mos. II. 10., welches ein Mönch, mit Namen Simeon an den Rand einer i. J. 861 geschriebenen Handschrift, Commentarien über die Bibel enthaltend, geschrieben hat, und folgenden Inhalts ist: Filia Pharaonis, quae Mosen educavit, dicebatur *Tharmutis:* Pharao autem ejus pater appellabatur *Memnophmain.* Post hujus mortem regnavit Aminophthis, et post ipsum *Horus* 38 annos. Quum vero Moses annum ageret 28, anno videlicet 23 regni Hori, consilium cepit Mosen ad bellum mittendi quod contra Cuschaeos gerebatur, quippe qui, in regia educatus, sapiens et exercitatus habebatur. Abiens igitur expugnavit horum civitatem regiam cui nomen *Schaba*, quae postea mutato nomine dicta est *Medu*, a Cambyse Rege Medorum. Quum igitur vicisset Moses, sumpsit sibi inde filiam Regis Cuschaeorum, quae dicebatur *Tharbi*, cujus opera

urbs tradita erat, pacto inito, datisque dexteris ipsam in uxorem se ducturum. Haec quum gesta sunt, 30 annos natus erat (Moses) anno, a promissione Abrahae facta, trigesimo supra trecentesimum labente.

Weil nun die Succession der Könige Amenophis und Hor mit Manetho übereinstimmt, so möchte, meint H. Wiseman, anzunehmen seyn, der Scholiast sey auch über den Namen ihres Vorgängers recht berichtet gewesen, und wir wüßten demnach, wie der in der Bibel so oft genannte Pharao eigentlich geheißen, und welche Stelle er in der Reihe der ägyptischen Könige eingenommen habe.

Biblische Hermeneutik. Erster Theil. Einleitung in die heiligen Schriften des alten und neuen Bundes von Dr. J. B. Gerhauser, ehemaligen Professor der Schrifteregese, und Regens des Klerikalseminärs zu Dilingen. Nach seinen Vorlesungen herausgegeben von einem seiner ehemaligen Zuhörer. Kempten, 1829. Bei Kösel verlegt. (VI und 385 S. die beiden Theile zu 2 fl.).

Mit Vergnügen bringen wir vorstehende Schrift zur Anzeige. Zwar ist schon oft erinnert worden, was es mit der Herausgabe von Collegien-Heften durch Schüler eines Lehrers für eine Bewandtniß habe, wie namentlich auf solche Weise meistens Werke erscheinen, welche der Autor in dieser Form selbst nicht für das größere Publikum bestimmt hatte,

und jedenfalls einer wiederholten Bearbeitung würde unterworfen haben. Auch bei diesem Werke, das der Versicherung des Herausgebers Pfarrvik. Lerchenmüller zufolge, theils durch die Dictate des sel. Gerhauser *), theils durch die von dessen MSS. genommenen Abschriften erhalten und sonach mit größter Sorgfalt herausgegeben wurde, ist nicht zu verkennen, daß es ein Collegienheft war; insbesondere zeigt sich dieß in der Wiederholung mancher Erklärungen, in einer öfters nicht verhältnißmäßigen Weitläufigkeit, auch zuweilen Kürze der Darstellung, und Unvollständigkeit der Nachweisungen, indem namentlich die Citate oft ganz fehlen oder nicht genau genug sind. Ob der Autor bei der eigenen Herausgabe dieses Werkes die neueren Erscheinungen seiner Wissenschaft nicht noch mehr berücksichtiget hätte, läßt sich nun freilich nicht entscheiden, dürfte aber von ihm zu erwarten seyn; auch wollte er laut Vorrede S. III. f., noch manches verbessern, ehe er dem Wunsche seiner Schüler zu entsprechen seine Schriften drucken ließe. (Daher wir auch schon um deßwillen uns der eigentlichen Rec. seines Buchs enthalten.)

Dennoch ist es eine dankeswerthe Mühe, die sich Hr. L., durch das Urtheil mehrerer gelehrter Freunde des Vf. (wie er berichtet) und durch die Wünsche vieler Andern ermuntert, bei dessen Herausgabe genommen, indem er zu diesem Behuf „seine Scripten mit mehreren Exemplaren seiner ehe„maligen Mitschüler verglich, alle Citate aus der heil. Schrift

*) S. Quartalschrift 1819. 1. 3.

„nachschlug, und dem Ganzen eine nach den ihm zu Ge„bote stehenden Hülfsmitteln mögliche Vollendung zu ge„ben suchte, ohne etwas Wesentliches beizusetzen oder weg„zulassen.“ Ref. fand im Ganzen wohl bestätigt, was in der Vorrede gesagt ist: „Allen übrigen kath. Geistlichen (die nicht selber Schüler und Freunde des nun verklärten Lehrers sind — auch die Gelehrten sind nicht gemeint) und den Candidaten der Theologie, die nicht schon mit den größern Schriften von Jahn, Hug und A. versehen sind, und selbst auch diesen, könnte Gerhauser's biblische Hermeneutik als eine treffliche, kurze und deutliche Anleitung zum Studium der heil. Schrift, und zum Eindringen in den Geist derselben empfohlen werden.“

Zwar finden sich schon in diesem ersten Theile vielfältig zur eigentlichen Hermeneutik gehörige Erklärungen, und beispielsweise sind auch manche Schriftstellen ausgelegt, um die nahe Beziehung der vorgetragenen Disciplin zur Schriftauslegung anschaulich zu machen. Dennoch ist es keine biblische Hermeneutik im gewöhnlichen Sinn, sondern, wie auch der Titel besagt, der Inbegriff desjenigen Wissens, das eben so wie Hermeneutik zu der Schriftauslegung vorbereitet und vorbereiten muß, und so mit derselben verwandt, im weitesten Sinn wohl auch Hermeneutik heißen kann.

In vier Hauptstücke sind folgende Materien abgehandelt:

Im 1ten, was zur speciellen Einleitung in die heil. Schrift des A. und N. B. und deren einzelne Bücher, gehört (auf 156 S.);

im 2ten Hauptst. die Lehre vom bibl. Kanon, dessen Geschichte, nebst Rechtfertigung des Trident. Decrets darüber und Nachweisung der Aechtheit einiger angestrittenen Theile des N. B. (auf 44 S.);

im 3ten (auf 92 S.) das Betreffende von der Grundsprache, der ursprünglichen Form der heil. Bücher und deren nachmaligen Veränderungen, von der Geschichte des Grundtextes, zur Nachweisung der Integrität, von den Handschriften und Druckausgaben; und der Theorie der Kritik;

im 4ten (auf 82 S.) das von den Uebersetzungen der heil. Bücher des A. und N. B. —

Ein Buch, worin dieß alles, mit Ausnahme der Einleitung in einzelne Bücher des N. B., die zu kurz abgehandelt sind (auf 50 S.), mit ziemlicher meistens ganz gehöriger Ausführlichkeit, in der dem Vf., eigenen Klarheit und zweckmäßigen, gefälligen Form und Sprache abgehandelt ist, empfiehlt sich schon selbst jedem Candidaten oder Freunde des Bibelstudiums, der die mehrern und größeren Werke dieses Inhalts nicht oder nicht alle besitzt. Gewiß verstund es Gerhauser, durch solche Vorträge, wie sie hier mitgetheilt sind, seine Schüler zu einer guten Kenntniß der heil. Schriften einzuweihen, und insbesondere die des A. B. von ihrer schönen Seite und in ihrer besondern Wichtigkeit ihnen werth zu machen, so wie auch mit dem großen Gebiete der Lehrer und Geschichte vom Kanon, von den Schicksalen und der Kritik des Textes und der Bibelübersetzungen u. s. w. sie vertraut zu machen.

Bei dem erwähnten geringen Umfange des Buchs läßt

sich denken, daß manche Fortschritte oder Behauptungen der Kritik in unsern Tagen nicht ausführlich gewürdigt oder erwähnt werden konnten, indeß wäre zu wünschen, daß statt der öfters unnöthigen exeget. oder a. kleinen Excurse mehrere wichtige Streitfragen der Kritik nicht unbeachtet wären, z. B. über den Vf. des Pentateuchs, des II. Thls von Jes., von Daniel, so wie was von de Wette, Schleiermacher u. a. gegen einige Theile der heil. Schriften des N. B. vorgebracht worden.

Zum Beweise, wie öfters durch passende allgemeine Reflexionen die Darstellung des Besonderen noch mehr erläutert wird, mag aus den Reflexionen über den Pentateuch (S. 48. ff.) hier erwähnt werden: Die erste betrifft vorzüglich den Charakter Mosis, dessen Größe und Liebenswürdigkeit geschildert wird; in der zweiten wird gezeigt, das Buch Deuteronomium enthalte besonders folgende drei große Wahrheiten, die man den Geist der mosaischen Constitution nennen könne:

„a) Religiosität und Sittlichkeit — — im Volke Israel zu erhalten und fortzupflanzen war Moses großer Zweck, und die Absicht aller Gesetze, die er dem Volke gab, (Exod. XX, 2—6. Deut. VI, 4—25. X, 12—22.) — — Die Gesetzgebung Mosis brachte auch wirklich eine in ihrer Art einzige Wirkung hervor; Ein Volk allein unter allen Völkern — und blieb vom Götzendienste entfernt, und — —.

b) Religiosität und Sittlichkeit stellte er ihm mit allem Nachdrucke als die Bedingung und Grundfeste der Wohlfahrt,

Freiheit und Größe dar; vornehmlich in der Rede Deut. XXVIII. (die nun kurz erklärt wird).

c) Endlich wird nachgewiesen, wie dieselbe Gesetzgebung im Gegensatz der bei den alten Völkern gewöhnlichen Härte, Rohheit und Gefühllosigkeit die Humanität beförderte, 1) in Ansehung der Sclaven und Sclavinnen, 2) der Fremden, 3) gegen die Armen, 4—7: gegen das hohe Alter, gegen gebrechliche Personen, gegen Feinde im Krieg und selbst gegen Thiere."

Aus dem, was von den vier Evangelien, von der Zeit und Ordnung, in der sie geschrieben wurden, von ihren Vff., ihrem Inhalte, ihrer Einrichtung und ihrem gegenseitigen Verhältnisse gesagt ist (§. 11—15.) werden §. 16. „zwei interessante Folgesätze" gezogen:

I. Diese Schriften haben einen hohen Werth und eine ausgezeichnete Autorität;

II. Die Annahme eines hebr. oder aramäischen Urevangeliums ist eine bloße Hypothese, ganz überflüßig, und zur Erklärung dessen, was sie erklären sollte, unzureichend; überdieß geradezu falsch oder irrig, aus äußern und vornämlich aus inneren Gründen. (Gerh. nahm an, das Evangelium des Matthäus sey ursprünglich in der syrisch-chaldäischen Sprache verfaßt.) Die Nachweisung davon ist nicht übel. In dem Beweise des letzten Stücks heißt es S. 135. unter andern vom Evang. des Markus, es erweise sich auch durch seine innere Eigenschaften als Originalschrift (aus dem Munde Petri) „weil darin ungeachtet der Uebereinstimmung des größern Theiles mit dem Evang. Matthäi

doch dieses letztere in Ansehung der Zeitfolge häufig umgearbeitet sey; weil Markus eine Menge kleiner Umstände berichte, die bei Matth. mangeln, und folglich die Ereignisse mehr im Detail erzähle, insbesondere aber öfters die individuellen Gemüthsbewegungen der handelnden Personen, die sie durch Geberden äußerten, mit einigen Worten schildere (z. B. X, 21. setze er zu Mt. XIX, 20. nach „a juventute mea" hinzu: „Jesus autem intuitus eum et dixit illi;" was der Erzählung eine ungesuchte Anmuth und Sichtbarkeit gebe; eben so X, 14. vgl. Mt. XIX, 14; Mc. VIII, 12, vgl. Mt. XII, 39. Mc. I, 41, vgl. Mt. VIII, 3. Mc. III, 5, vgl. Mt. XII, 12—13. u. s. w.)

Uebrigens hielt es Gerh. (S. 115.) für sehr unwahrscheinlich, daß der Evang. Markus eine und dieselbe Person sey mit Johannes Markus (Apg. XII, 12. XIII, 5. Kol. IV, 10.); aus dem freilich nicht hinreichenden Grunde, weil derselbe von den ältesten Kirchenscribenten nie Johannes Markus, sondern immer nur Markus genannt, und als ein Schüler und Begleiter Petri, nie aber als ein Gefährte des Barnabas und Paulus betrachtet werde. (Vgl. jedoch 1 Petr. V, 13. Apg. XII, 12, 25. 2 Tim. IV, 11.) — Sonderbar ist es, wenn der Autor (S. 119. ff.) zur Bestätigung seiner Ansicht von der ursprünglichen Aufeinanderfolge der Evangelien, den Prolog des Lukas also deutete: „Da viele es unternommen haben, von den Ereignissen, welche unter uns vorgefallen sind eine Geschichte zu verfassen, dergleichen uns diejenigen in die Hände gaben, welche von Anbeginn Augenzeugen und Mitarbeiter in Verkündigung der

Lehre waren;" u. s. w. So erkläre Lukas die Veranlassung, die Art und Weise und den Zweck seines ganzen Evangeliums. Doch werden dafür noch andere und festere Gründe angeführt, daß Lukas, der die beiden andern Evang. vor sich hatte, ihre Berichte nur vervollständigen, alles aber vom Ursprunge an chronologisch ordnen wollte. — Ueber die auch sonst zuweilen gesuchte oder unrichtige Schriftauslegung kann hier nichts weiter bemerkt werden.

In der Geschichte und Lehre vom Kanon, so wie auch öfters bei anderen Beweisführungen, findet man interessante Zeugnisse angeführt, so hier die von Josephus, Melito und Origenes. — Die Bestimmung des Trid. über den Umfang des Kanons ist gut erklärt und gerechtfertigt; minder genügend die Nachweisung von dem apostolischen und paulinischen Ursprung des Briefs an die Hebr.

Anziehend, klar und ausführlich ist die mit vielen Sacherklärungen verbundene Geschichte des Grundtextes, der Handschriften und Druckausgaben; das gleiche gilt in Betreff der Uebersetzungen. Oefters freilich, wie zu erwarten, wird auf die resp. größere Werke verwiesen; insbesondere werden zum Behufe des Bibelstudiums vorzüglich folgende Schriften empfohlen (S. 369.): die Vulg. als Kirchenversion, und in Betreff des N. B. das N. T. graeco-lat. von Dr. Gratz (neue Ausg. mit Parallell. 1827), worin die Vulg. nach der Ed. Clem. VIII.; in Betreff des A. B. die Uebersetzung von Dereser; — für das N. T. die Version von Christoph Fischer mit „sehr guten"

erklärenden Anm. und das Werk (Bde 6) von Kistemaker; endlich die Einleitungen von Jahn und Hug.

Zum Beispiele, wie im letzten Hauptst. S. 341. f. die Geschichte der lat. Versionen des A. B. zusammengefaßt wird, erlauben wir uns noch Folgendes anzuführen, über die heutige Vulgata des A. B.

„a) Die sämmtlichen protokanon. Bücher, somit die meisten — — sind von Hieronymus unmittelbar aus dem Hebräischen übersetzt;

b) Die lat. Version der B. Tobias und Judith ist gleichfalls von Hieronymus, aber aus dem Chaldäischen bearbeitet;

c) hingegen die — der übrigen deuterokan. B. (Weish., Ecclesiastikus oder Sirach, Baruch und der 2 B. der Makk.) ist die alte lat. Version, welche aus dem griechischen Texte jener B. von Hieronymus geschlossen ist; endlich

d) eine Ausnahme von a) macht der Psalter; die Psalmen — — wurden zwar von Hieronymus gleichfalls aus dem Lat. neu übersetzt; allein diese — Uebersetzung wurde nicht zum öffentlichen Gebrauche angenommen, sondern man hat die alte aus der Version der LXX. geflossene Uebersetzung beibehalten; die abendländischen Christen, von welchen die Psalmen beim öffentlichen Gottesdienste gemeinschaftlich gesungen werden, waren — an die alte Version — schon gewöhnt; sie hatten die Psalmen auswendig gelernt, und wollten sich daher keine andere ganz veränderte Version gefallen lassen. Der heil. Hieronym-

rus sagte hierüber: „Arduum sane esset negotium, senis mutare linguam, et canescentem jam mundum trahere ad initia parvulorum.“ Und so ist denn die alte, obwohl vielfältig fehlerhafte, lat. Version der schönen Psalmen bis auf unsere Zeiten üblich geblieben.“ Worauf erzählt wird, wie den verdienstvollen, selbst auf Ermahnung und Aufforderung des Papstes Damasus unternommenen Arbeiten des Hieronymus die Beschränktheit seiner Zeitgenossen entgegentrat, und wie die neue Version erst im 6ten Jahrhundert durch das Ansehen Gregors d. G. in Aufnahme kam.

Obwohl indeß die Rechtmäßigkeit des Trident. (Disciplinar) Decr. über die Vulg. und der hohe Werth der letztern, gut nachgewiesen und gezeigt ist, daß, und in wiefern der Katholik nicht an die Vulgata gebunden sey, daß eine freiere Uebersetzung der Bibel zum Privatgebrauch, und die Verbreitung von treuen und gewissenhaften Bibel-Uebersetzungen ganz der hohen Achtung entspreche, die man immer für die heil. Schriften gehabt u. s. (S. 334. f.): so heißt es doch am Schlusse des Buchs (wie es schon oft gesagt worden, und die Ansicht vieler seyn wird):

„a) daß durch die Bibel allein — — ohne mündliche Boten das Christenthum nicht ausgebreitet werden könne (Röm. X, 17.).

b) Daß die Bibel ohne mündlichen Unterricht den meisten Christen unverständlich sey, und nicht gehörig vorbereitete Lectüre derselben zu Zweifeln und Irrthümern, zu Weis-

heitsdünkel, Vernachläßigung des öffentlichen Unterrichts, u. s. w. führe;

c) Bibelversionen sollen nur von sprachkundigen Männern verfaßt, und unter geeigneter Autorität gedruckt werden." Worauf aus den Briefen des kathol. Missionärs *Dubois* (Lond. 1823.) folgende wörtliche Dolmetschung der Canadaischen Uebersetzung des I. Cap. der Genesis V, 1—5. beigefügt ist:

1) Im Anfange schuf Gott die Erde und die Luft.

2) Aber die Erde war uneben und leer, und es war Finsterniß über Wasser.

3) Gleich darauf sprach Gott: Es werde Klarheit; und es ward Klarheit.

4) Da Gott sah, daß Klarheit gut war, sonderte er Klarheit von Dunkel.

5) Gott gab der Klarheit den Namen Tag, und dem Dunkel den Namen Nacht, und da sich nur auf diese Weise der Abend und der Morgen ereignete, so wurde der erste Tag. —

Nicht besser werde auch die telingische und tamulische Uebersetzung genannt."

Zu rühmen ist noch die Correctheit, womit das Ganze gedruckt ist: nur ganz wenig ist unrichtig oder übersehen, wie S. 375. Prologomena; S. 279. 363. steht unrichtig Philoxenius für Philoxenus. Auch Druck und Papier sind gut. — Vornen steht eine ausführliche Uebersicht des Ganzen.

Ueber Freyheit und Nothwendigkeit aus dem Standpunkt christlich-theistischer Weltansicht. Eine philosophisch-theologische Untersuchung von Karl Wilhelm Theodor Voigt. Leipzig, Hartmann. 1828. S. X, 130. in gr. 8.

Der Verfasser vorliegender Schrift behauptet das alte, bis auf unsere Zeit unenthüllt gebliebene Problem der Freyheit und Nothwendigkeit wirklich gelöst zu haben, (S. V und VI. 29. 105. u. a. m.) und der Standpunkt, den er bei seiner Lösung eingenommen, ist der christlich-theistische. Diese Untersuchung muß uns somit in mehr als Einer Hinsicht wichtig seyn, weßwegen wir sie in der N. S. anzeigen, aber auch unsere Ansicht rückhaltlos darüber auszusprechen uns erlauben.

Rec. gibt die vom Verf. versuchte Lösung ganz in Kürze, da sie wirklich so gegeben werden kann, weil Manches, was diese Schrift noch nebenbei enthält, mit der Hauptsache oft nur durch schwache Fäden zusammenhängt, und auch von Andern schon gesagt worden ist. Wir stellen somit nur das ihm Eigenthümliche heraus.

S. 1—10. Nachdem der V. zwischen Freyheit als Zustand und Freyheit als Vermögen unterschieden (was auch vor ihm Andere richtig gethan), theilt er die Fr. als Zustand gedacht in absolute, die nur Gott, und relative, die den aus ihm hervorgezogenen und von ihm abhängigen Wesen zukommt. Nun geht er über zur Fr. als Vermögen, in Absicht auf welche er zuerst einige bisher

übliche Begriffe und Definitionen bekämpft, als da sind: 1) Vermögen der Selbstbestimmung, 2) V. der Wahl, 3) V. des Guten und Bösen und endlich 4) das Vermögen, einen Zustand von selbst schlechthin anzufangen. Was nun die 3 ersten Vermögen betrifft, so legt er, um sie zu verdächtigen, in sie hinein, was nicht darin liegt, und was am allerwenigsten ihre Erfinder unter jenen Bestimmungen begriffen haben. In der 1ten Best. confundirt er objektive und subjektive Freyheit, nach der 2ten läßt er ohne alle Ursache den Dualismus befürchten, in der 3ten glaubt er das Vermögen könne angesehen werden als Anlage zum Guten oder Bösen ꝛc. Noch Niemand, am wenigsten ein Philosoph, hat obigen Bestimmungen solche Dinge zugemuthet. Es hat die Dialektik des V. dem R. wenig gefallen.

Nun gibt der Verf. seine eigene Definition, die er also ausspricht: Das eigentliche Wesen der Freyheit besteht allein in dem Vermögen eines Subjekts, in jedem Momente seiner Aktivität dasselbe, was es in diesem Momente thut, ebensowohl nicht zu thun (obgleich begreiflich nicht umgekehrt immer auch zu thun, was es nicht thut), so daß die Möglichkeit dieser beständigen Alternative in dem handelnden Subjekte als solchem gesetzt ist. Rec. hat zu dieser ganz richtigen Definition nur die einzige Frage hinzuzusetzen, ob denn dieser Begriff nicht derselbe sey, den auch jene nur kürzere Definitionen in sich fassen, die der V. verworfen, sobald sie nur richtig gedeutet werden, was sie allerdings verlangen können? Auch das kann Rec.

nicht verschweigen, daß er der Ansicht sey, unter gewissen Vorherbestimmungen, die der Verf. selbst zugeben müßte, könne und werde es einer nur etwas gewandten Dialektik leicht gelingen, die vom Verf. gegebene Definition eben so zu verdächtigen, wie er selbst die obigen verdächtiget hat.

Was der V. 10—29. sagt, um seinen Begriff von der Fr. wissenschaftlich sicher zu stellen, wollen wir, so wie seine Polemik übergehen. Sofort betrachten wir, was er über die Nothwendigkeit ausspricht. Er findet diese in einer göttlichen Weltordnung gegründet und durch die göttliche Präscienz constituirt. Diese Präscienz ist es, auf was wir im Systeme des Verfassers unser Hauptaugenmerk zu richten haben. „Was zunächst — sagt er — die Versuche betrifft, die menschliche Freyheit mit dem göttlichen Vorherwissen in Einklang zu bringen, so mußten dieselben schon darum stets mißlingen, weil man eben, statt hier die absoluteste Abhängigkeit der menschlichen Handlungen ohne alle Frage sogleich zuzugeben (?!) und nachzuweisen, daß dadurch die Freyheit derselben durchaus nicht aufgehoben werde, verkehrter Weise immer davon zu überzeugen suchte, daß aus der Präscienz der Handlungen keineswegs ihre unbedingte Nothwendigkeit folge.“ S. 32. ferner: „da durch den Rathschluß Gottes, eine gewisse mögliche Handlung zur Wirklichkeit zu bringen, unstreitig zugleich bestimmt ist, daß ihr Gegentheil nicht wirklich werde, so ist ja in sofern auch eben damit ihre Nothwendigkeit gesetzt.“ S. 36.

Es ist hier der Ausdruck „mögliche Handlung“ nicht unbeachtet zu übergehen, denn, wie das Folgende zeigen

wird, rettet der V. durch die Möglichkeit der Handlungen ihre Freyheit, die sonst in der Nothwendigkeit untergehen müßte. Sofort wagen wir uns mit Uebergehung dessen, was er zum Theil Wahres und Gutes über die Endlichkeit Gottes und die Succession im göttlichen Wissen gesagt hat, auf den Höhepunkt seiner Untersuchung. S. 100, wo wir der eigentlichen Lösung des großen Räthsels begegnen.

Zuerst bekämpft er das Gesetz der Logik; ein Ding könne nicht als A und zugleich als nicht A gedacht werden, oder unter entgegengesetzten Bestimmungen eines Dings sey nur die eine zu setzen, die andere aber aufzuheben. Denn sehr wohl, fügt er als Grund an, kann etwas, und zwar nicht etwas blos in Bezug auf Zeit und Ort partiell, sondern seiner Totalität nach zugleich A. und nicht A seyn, nur nicht in derselben Beziehung, und nur in sofern hat der Satz des Widerspruchs Sinn und Wahrheit, daß von einem Dinge nicht in so fern etwas bejaht werden könne, wiefern es von ihm verneint wird, und umgekehrt. Gleicherweise kann jedes Ding ungeachtet seiner totalen Abhängigkeit doch ein total selbstständiges seyn. Ganz dasselbe leidet nun auch auf die menschlichen Handlungen seine Anwendung." Und nun wollen wir den V. sein Problem selbst lösen lassen. S. 104—105.

„Um die Nothwendigkeit der Handlungen mit ihrer Freyheit zu vereinigen, ist weiter nichts erforderlich, als begreiflich zu machen, daß sie eben sowohl nicht anders, als daß sie anders erfolgen können, wie sie erfolgen, — was nun nicht schwer halten kann.

Sie können nicht anders erfolgen in Beziehung auf Gott, anders in Bezug auf den Menschen. Ihre Freyheit ist durch die Absolutheit (Unbedingtheit) des M. gegeben, ihre Nothwendigkeit dadurch, daß diese Absolutheit continuirlich eine derivirte ist. Die Einheit dieser Simultaneität übrigens liegt nun zwar wieder allein in Gott. Gott will nämlich, daß jede Handlung geschehe als eine solche, die zugleich auch nicht geschehen könne; er will also beydes; ihre Wirklichkeit und die Möglichkeit ihrer Unterlassung (nur aber eben nicht eines, wie fern das andere, wenn gleich auch beydes nicht neben und außer, sondern in einander); allein so wie Absolutes nicht dadurch aufhört absolut zu seyn, daß es seinen Grund in einem höhern Absoluten hat, eben so wird auch offenbar die eigentliche Freyheit dadurch, daß sie als solche eine beständig von Gott gewollte ist, so wenig zu einem bloßen Scheine, daß sie vielmehr gerade in diesem Willen Gottes die alleinige unbedingte Bürgschaft ihrer Realität und Wahrheit hat. Das wäre denn die Lösung des ganzen Räthsels."

Zur weitern Verständigung führen wir noch einige Stellen des V. aus S. 108. 109—111 an. „Präscienz setzt die Nothwendigkeit des Vorhergewußten voraus, Nothwendigkeit hebt Freyheit nicht auf. Es muß unstreitig wenigstens alles, was durch die Freyheit der geschaffenen Wesen nicht geschieht, während es doch hätte geschehen können, als ein Mögliches Gegenstand der göttlichen Vorstellung, und alles was, im Fall es wirklich geschehen wäre, daraus gefolgt seyn würde, — Gegenstand eines hypothetischen göttlichen

Wissens seyn. Es wird dieses Vorstellen und Wissen nun aber gleich der Präscienz eben dadurch erklärlich, daß, der Freyheit geschaffener Wesen unbeschadet, Gott die beständige Ursache derselben, und also wie Grund alles Wirklichen auch Grund alles Möglichen ist."

Fassen wir die Lehre des V. kurz zusammen, so werden wir sie also aussprechen können: die Handlungen des M., die Gott durch seine Präscienz als Mögliches voraussieht, müssen, weil Präscienz die Nothwendigkeit des Vorhergewußten voraussetzt, in der Zeit mit Nothwendigkeit geschehen — das ist die Nothwendigkeit der Handlungen von Seite Gottes. Da aber Gott durch sein blos hypothetisches Vorherwissen nur das Mögliche sieht und will, also, daß jede Handlung als eine solche geschehe, die zugleich auch nicht geschehen könne, folglich der Mensch, der so handelt, auch anders hätte handeln können; so geschehen die Handlungen des Menschen zugleich mit voller Freyheit. In so fern nun sind Nothwendigkeit und Freyheit Eins, und das lange dunkle Räthsel wäre gelöst.

Ist es aber vom Verfasser wirklich gelöst? Mit Nichten. Denn

1) Schon lange vor ihm haben mehrere Kirchenväter an diese Lösung gedacht, die Prämissen gegeben, ohne jedoch die Folgerung — klug genug — zu ziehen, die der Verf. wirklich gezogen hat. S. den Pastor des Hermas, Justin, Irenäus, Clemens, Origenes. Sie alle lassen die Prädestination (aber keine absolute) auf dem Vorherwissen Gottes beruhen, womit Freyheit vereinbar ist. Besonders möchte

ich den Verfasser hinweisen auf Augustinus de Civ. Dei V. c. 9. u. 10. wo er den Cicero bekämpft, der de fato und de divinat. II. 5—7. die Präscienz Gottes läugnet, um die Freyheit des Menschen zu retten. Auch Joh. Damasc. in der ἐκδοσις ἀκρ. τ. ὀρθοδ. πιστ. II. c. 30. hat hierüber Wahres und Tiefes gesprochen, wenn schon gar nicht im Sinne des V.

2) Er faßt die Nothwendigkeit in einem ganz andern Sinne als sie bisher von alten und neuen Philosophen aufgefaßt worden ist; deßwegen gilt auch seine Lösung nicht dem alten Probleme. Man verstand bisher unter Nothwendigkeit (mit der man die Freyheit des Menschen zu vereinbaren suchte) den ewigen unabänderlichen Weltplan Gottes, der aus Gott selbst kommt und nicht von Menschen bedingt ist, wie die Nothwendigkeit des Verfassers; denn

3) nach seiner Ansicht wird gleichsam nicht der Mensch von Gott, sondern vielmehr Gott durch den Menschen in Gemäßheit des hypothetischen Wissens prädestinirt, da Gott mit seiner Nothwendigkeit immerhin nach dem Menschen sich zuerst richtet, und so will, wie er sieht, daß der Mensch wollen wird. Würde der Mensch anders handeln wollen, als er handelt oder handeln will in einer bestimmten Zeit, so würde auch die göttliche Nothwendigkeit eine andere seyn müssen. Das ist aber soviel als keine Nothwendigkeit, sie ist, weit entfernt, ein ewiger und heiliger göttlicher Wille zu seyn, ohne alle wahre (teleologische) Tendenz, ohne Kraft und Wirksamkeit. Wollen wir daher der Nothwendigkeit des V. einen höhern und Gottes mehr würdigen Ausdruck ver-

leihen, so werden wir sagen müssen, daß er unter dem Worte Nothwendigkeit blos die göttliche Zulassung verstehen dürfe und könne. Zulassung aber ist keine Nothwendigkeit, was leicht begriffen werden kann.

4) Wollte der Verf. consequent seyn, so müßte er, da Gott das Böse eben so wie das Gute voraussieht, auch behaupten, der Mensch, der das Böse vollbringe mit Freyheit, handle zugleich mit göttlicher Nothwendigkeit. Das sieht er selbst ein und kommt S. 112. in große Verlegenheit. Aber auf einmal, um sich hinaus zu helfen, spricht er, da er früher immer die Präscienz im Munde geführt, von einem heil. Willen Gottes, dem der Mensch zuwiderhandeln könne nach dem causativen und physischen Willen Gottes, der für die Menschen in ihrer Abhängigkeit das Müssen constituirt, so wie der moralische das Sollen. Somit hätten wir darin zwey göttliche Nothwendigkeiten.

5) Was endlich den christlichen Standpunkt betrifft, von dem der V. ausgegangen seyn will, so kann er es damit nur so gemeint haben, daß das Christenthum seiner Ansicht nicht entgegen sey. Wie weit es aber dafür seyn könne, ist aus dem Bisherigen klar.

Mit Recht also hat der Verf. zum Motto seiner Schrift Hamanns Worte gewählt:

„Bei mir ist nicht sowohl die Frage: Was ist Vernunft? sondern vielmehr: was ist Sprache?"

Denn die ganze Lösung besteht blos in einer gewissen künstlichen Täuschung, und die Wissenschaftlichkeit ist blo-

ßer Schein, so ernst es auch der Verfasser immerhin damit gemeint haben mag.

Ob eine Lösung des Problems möglich sey und worin sie bestehe, wird Rec. in einer eigenen Abhandlung dem Publikum zu zeigen versuchen.

Katholische Dogmatik von Dr. Fr. Brenner. II. Bd. der speciellen Dogmatik erster Bd. Mit hoher Ordinariats-Bewilligung. Frankfurt am Mayn b. Wesché. 1828. X. und 552 S. in 8.

Indem Rec. die zweyte Auflage dieses im Jahr 1816 und in den folgenden Jahren zuerst erschienenen dogmatischen Werks dem Publicum anzeigt, legt er seiner Anzeige und Beurtheilung, theils der Natur der Sache gemäß, theils zur vorläufigen Empfehlung des Werks, die Vergleichung dieser zweyten mit der ersten Ausgabe zu Grund. Es ist unläugbar, daß diese vor jener wesentliche Vorzüge hat, die wesentlichsten unstreitig in der Anordnung der Materien und Hauptabschnitte.

Es mußte auffallen und den gerechten Tadel der Kritiker erfahren, wenn der Verfasser in der ersten Ausgabe die Hauptmaterien der Dogmatik aus jener Ordnung, worein der ordnende Verstand sie nach seinen Gesetzen, unabhängig von System oder Confession gebracht hatte, herausriß, und der Leser nicht nur von Jesus Christus und dem heiligen Geiste, sondern auch von den Aposteln, von Mose,

den Propheten und Engeln, als Organen des Reiches Gottes laß, ehe er ein Wort von Gott dem Vater aller Wesen, dem Herrn und Gründer des Allreiches vernahm, und dieß um der Trichotomie willen, nach welcher der Verfasser die Lehre vom Reiche Gottes darzustellen sich vorgenommen hatte, nämlich durch wen? (Jesus Christus u. s. w.) für wen? (den Menschen) und gegen wen? (den Teufel) das Reich Gottes errichtet worden sey? Eine Eintheilung, nach welcher wegen der auffallenden Unrichtigkeit der Vorstellungen über diese Materie nicht einmal katechisirt, vielweniger gelehrt oder wissenschaftlich gehandelt werden kann. In der neuen Ausgabe hat der Verf. die ganze Partition fahren lassen, und so haben denn die Gegenstände ihre natürliche Stellung so ziemlich wieder eingenommen. In dem vorliegenden ersten Bande wird die Lehre von Gott zuerst überhaupt, dann in der christlichen Form der Trinität; hierauf die Lehre von der Welt, und zwar in der Unterabtheilung: von den Engeln — vom Satan und den Dämonen — von dem Menschen — von der Körperwelt abgehandelt. Rec. will sich nicht bey der untergeordneten Frage aufhalten, ob von dem Menschen bey der Geisterwelt und vor der Körperwelt die Rede seyn könne, aber den Ordnungsfehler kann er nicht unbemerkt lassen, der in dieser neuen Ausgabe stehen geblieben; und wornach an den Anfang sogleich das Ende angeknüpft, das Mittelstück aber an das Ende hinausgeschoben worden ist; der Verfasser handelt nämlich gleich hier im ersten Theile die Eschatologie ab, sowohl in Beziehung auf die Geisterwelt, als auf den Menschen und die

Körperwelt. Es ist doch sonst überall Sitte vom Ende erst am Ende zu sprechen, und da der Verf. in seiner Dogmatik den historischen Standpunkt nirgends verlassen hat, so schien es um so natürlicher, was in der geschichtlichen Reihe das Letzte ist, auch in der Darstellung zum Letzten machen. Selbst seine beybehaltene Partition, das erscheinende Reich Gottes in den zwey Hauptmomenten der Erleuchtung und Erlösung des Menschengeschlechts darzustellen, kann ihn hierüber nicht rechtfertigen. Denn das endliche Loos der Dinge, insbesondere die Beseligung oder Verdammung der Menschen ist ja nicht die Folge der Erleuchtung oder Belehrung, sondern der Erlösung und des Gebrauchs, den der Einzelne von dieser gemacht oder nicht gemacht hat. Durch die Aneignung der Erlösung so wie im Gegentheile durch die Unterlassung dieser Aneignung ist in der christlichen Glaubenslehre das endliche Schicksal des Menschen motivirt; nach diesem in der Natur und dem Inhalt der Begriffe selbst liegenden Zusammenhange, und nicht nach einer zufälligen psychologischen Distinction hätte die Ordnung der Materien bestimmt werden sollen.

Auch in der historischen Nachweisung der Dogmen ist in dieser neuen Ausgabe die natürliche Ordnung wieder hergestellt. Der Verf. läßt jetzt die Begriffe und Lehren des alten Testaments vorausgehen, und bestätigt, oder erweitert oder berichtigt sie durch die neutestamentlichen. Aber ebendarum muß man fragen, warum denn nach dieser historischen Verbesserung die religiösen Mythen des Alterthums noch immer hinter den christlichen Kirchenvä-

tern und Concilien herziehen? Der Verf. wird wohl gemeynt haben, wegen Mangels an dogmatischer Auctorität in einer christlichen Religionslehre; aber diese dogmatische Auctorität fehlt auch den jüdischen Religionslehren als solchen, und darum hatte der Verf. früher das alte Testament ebenfalls hinter die christliche Kirche verwiesen, er betrachtete dieses wie jene Mythen als eine Zugabe zur christlichen Dogmatik, als einen zur Mode gewordenen gelehrten Putz derselben. Dieß ist jedoch ein Irrthum. Die religiösen Mythen des Alterthums, und selbst die religiösen Begriffe der Juden sind allerdings keine christlichen Dogmen in streng positivem Sinne, aber ihre Bedeutung in der Dogmatik steht doch höher als der Werth eines gelehrten Flitterstaats. Ihre Bedeutung ist, daß sie die Elemente alles religiösen Ahnens, Glaubens und Wissens einschließen, den Urfonds der Religion auf das menschliche Gemüth bezogen, den Urschatz göttlicher Belehrungen auf die Geschichte der Offenbarung bezogen. Das haben die religiösen Vorstellungen des alten Testaments und die religiösen Mythen des heidnischen Alterthums gemein, unterscheiden sich aber dadurch von einander, daß sich jene unter eigenen Führungen Gottes und vorzüglich durch den ursprünglichen Monotheismus vollständiger und reiner erhielten, auch reiner entwickelten, diese hingegen bey dem ganz verschiedenen Bildungsgange der Weltvölker zum Theile verdunkelten und verwirrten, im Allgemeinen weit mehr in das Sinnliche und Symbolische herabsanken. Das Verhältniß beyderlei Elemente, oder der religiösen Urelemente in beyden Gestalten, zur christlichen Dogmatik ist

aber dieses, daß wegen des stetigen Fortschreitens der religiösen Bildung in der Menschheit, und wegen der Continuität der Offenbarung, eben diese fortschreitende, stetige Entwickelung sowohl in Ansehung einzelner Begriffe als ganzer Hauptlehren, nur in einer ordnung- und zeitgemäßen Zusammenstellung des Vorchristlichen und Christlichen angeschauet, und daher Dieses ohne Jenes nicht historisch gedeutet, Jenes ohne Dieses nicht geistig und wissenschaftlich erfaßt werden kann.

Diejenigen Eigenschaften, die der Brennerschen Dogmatik schon in ihrer ersten Erscheinung einen Vorzug vor manchen katholischen Handbüchern dieses Fachs gaben, und ihr zumal für einen gewissen Kreis von Lesern eine besondere Brauchbarkeit verschaffen, sind ihr in dieser zweyten Erscheinung geblieben, und treten zum Theile, wie sich an mehrern Orten des vorliegenden ersten Bandes bemerken läßt, in noch günstigerm Licht hervor. Rec. meynt die sorgfältige biblisch exegetische Behandlung der Dogmen und die historisch getreue Darstellung der katholisch kirchlichen Glaubenslehre. In der erstern Beziehung wird sich dieses Werk denjenigen immer empfehlen, welche die Lehre Christi und der Apostel gern in ihrer ursprünglichen historischen Gestalt und Einfachheit erblicken wollen, und Rec. kann zu der zweyten Ausgabe nur bemerken, daß ihm in dieser vergleichungsweise mit der ersten die biblische Exposition an mehrern Orten gedrängter und ebendarum auch wohlgefälliger vorgekommen ist, so wie andererseits manche biblische Lehren und Begriffe schärfer unterschieden, und in ihrer Son-

derung lichtvoller dargestellt worden sind, was Rec. besonders von der neuen Darstellung der Eschatologie gesagt haben will, welche allein schon der neuen Auflage des Werks werth war. In der andern Beziehung empfiehlt es sich nicht minder denjenigen, welche gern eine historisch getreue Uebersicht der ganzen christlich apostolischen Glaubenslehre in der Form der kirchlichen Ueberlieferung sich zu eigen machen möchten, hiezu aber die literarischen Hülfsmittel nicht selbst besitzen. Es war daher unter diesem Gesichtspunkt ein sehr nützliches Unternehmen des Hrn. Dr. Brenner, daß er in seinem Handbuche der Dogmatik (in einem bloßen Compendium lassen sich freylich nur Citate geben) die Tradition in vollständigen Stellen aus den Kirchenvätern und Concilien, und diese Stellen in zureichender Anzahl aufgeführt hat. Nur Eines, was Rec. in diesem Stücke in der ersten Ausgabe vermißte, hat er auch in der zweyten nicht durchgehends beobachtet gefunden; dieß betrifft die genauere Angabe der eigenen Vorstellungen, Erklärungen, Entwickelungen, welche die christlichen Lehrer von den einzelnen Dogmen geben. In der Regel hat der Verfasser sich damit begnügt, die Kirchenväter als Zeugen der Tradition, und daher nur diejenigen Stellen aus ihnen anzuführen, welche die Uebereinstimmung der Kirche über den Kern der Glaubenslehre beweisen. Bisweilen hat er wohl auch ihre eigenthümlichen Vorstellungen gegeben, und etwa diese auch in gewisse Klassen gebracht, aber man sieht, daß ihm dies letztere nicht Grundsatz war, und noch weniger Grundsatz, diese Vorstellungen zu beurtheilen. Dieß hängt aber mit einer andern Maxime des Verf.

zusammen, die im Allgemeinen auf seine Behandlung der Dogmatik Einfluß gehabt hat, und die Rec., weil er sich hierin am weitesten von ihm entfernt, noch im Besondern berühren muß.

Es fällt nämlich dem Leser sogleich vor allem auf, daß H. Dr. Brenner aus seiner Darstellung der Dogmatik alles Geschichtliche und Kritische ausgeschlossen hat. Nun könnte man zwar anfänglich nach Ansicht des Titels und der ersten Blätter glauben, dieß sey deßwegen geschehen, weil der Verf. die Dogmatik in streng speculativer Form habe durchführen wollen. Aber man kommt bald von dieser Meynung zurück, nachdem man wahrgenommen hat, daß er die, allerdings zu einer wissenschaftlichen Durchführung geeignete, Idee vom Reiche Gottes nur vorangestellt habe, ohne sie aus ihrem Innern zu entwickeln, und daß er nach einem unfruchtbaren Versuche der Art, am Anfang jedes Bands, auf dem empirischen, biblisch traditionellen Weg ungestört fortschreite. Liest man dazu noch die Vorrede zum ersten Band der ersten Ausgabe, so überzeugt man sich, daß der Verf. geglaubt habe, durch diese Manier seiner Darstellung den Forderungen der jetzigen Aufklärung, der geschmackvollen Gelehrsamkeit, ja selbst dem Standpunkte zu entsprechen, zu dem sich das theologische Studium in unsren Tagen emporgeschwungen hat. Da nun Rec., wenigstens was den letzten Punkt betrifft, mit dem Verf. nicht eines Glaubens ist, so hält er es für seine Schuldigkeit, die Gründe für seinen abweichenden Glauben darzulegen. Der Verf. spricht am angeführten Ort etwas verächtlich vom alten steifen Schulsysteme, von

fremdartigen darin aufgenommenen Gegenständen, von Erzeugnissen einer nutzlosen Speculation. Dieß möchte wahr seyn, wenn wir noch im Ende des 15. Jahrhunderts ständen, und selbst dann nur wahr demjenigen, der den Kern von der Schale nicht zu unterscheiden wüßte; derjenige aber, der es begriffen hätte, daß wie das Christenthum in einer fortdauernden innern Bewegung ist, ebenso die, es in Ideen nachbildende, Wissenschaft in einer gleichen Bewegung seyn müsse, würde weder die Schulsysteme noch die nutzlose Speculation verklagen, sondern nur diejenigen bedauern, denen eine gewisse Form der letztern ebenso stereotypisch geworden ist, wie den Freunden der Manier unseres Verf. das Christenthum selbst. Und das ist es. Denn stereotypisch kann man wohl die Ansicht vom Christenthum und der Theologie nennen, nach welcher jenes, wie es einmal aus dem Munde Christi und der Apostel gekommen, als Etwas rein gegebenes, äußeres, in Schriftzeichen ausgeprägtes und zusammengefügtes, stehendes und ruhendes, die Theologie aber und die Dogmatik im Besondern wie ein getreuer fehlerfreier Abdruck jener ursprünglichen stehenden Schrift betrachtet wird. Diese Ansicht ist das bekannte Princip der gewöhnlichen protestantischen oder biblischen Dogmatik, von welchem sich katholische Theologen weit weniger entfernen, als sie glauben, wenn sie zu der Bibel noch die Tradition als das blos mündlich überlieferte hinzufügen, im übrigen aber völlig so verfahren, wie die biblischen Dogmatiker. Denn hier erscheint die Tradition als ein bloßes Supplement, als ein Nachtrag zu der Schrift, die Ansicht aber von Schrift

und Tradition zusammen, die Ansicht von Christenthum und Theologie bleibt ebenso unlebendig wie im einfachen biblischen System, die Dogmatik im Besondern ein bloßes Nacherzählen mit hinzugefügten Worterklärungen. Freylich hat jeder, der so verfahren will, ein Recht hiezu, und Rec. will es Niemanden verkümmern, aber wissenschaftlich soll ein solcher sein Verfahren nicht nennen, dieß kann und muß man ihm streitig machen, so lang man noch Philosophie und Geschichte, Geschichtserzählung und wissenschaftliche Begründung und Entwickelung unterscheidet. Und bezweifeln darf man, ob jene stereotypische Ansicht auch nur christlich, noch mehr bezweifeln, ob sie christlich katholisch sey. Schon in den Briefen der Apostel, verglichen mit der erzählenden Darstellung in den Evangelien, läßt sich eine weitere Entwickelung der ursprünglichen christlichen Lehren wahrnehmen, und jeder nur einigermaßen aufmerksame Leser entdeckt, wie diese Entwickelung genau mit der Entwickelung der äußern Geschichte des Christenthums und seiner innern Verhältnisse fortschreitet. Es ist eben die Erfüllung dessen, was Christus selbst Joh. XVI, 12—14. vorhergesagt hatte, und nichts anderes der Sinn seiner Worte. Und so faßten sie auch die ältesten christlichen Lehrer nach der Zeit der Apostel; sie referirten allerdings wie diese und überlieferten, was sie empfangen hatten; aber sie beschränkten sich nicht auf ein unlebendiges Ueberliefern und Worterklären, sie ließen dem Geiste die Freyheit, den Sinn der christlichen Lehren in allen den Formen zu entfalten und darzustellen, deren sie nach dem Verhältnisse der damaligen Zeit, nach der Denkungs-

art und dem Gesammtzustande der geistigen Bildung empfänglich waren; und wie sie von jener Freyheit Gebrauch machten, und entsprechend dem fortschreitenden christlichen Leben, eine christliche Wissenschaft zu erschaffen bemüht waren, das ist bekannt. Dadurch wurden sie die Gründer der Theologie, und gelangten zu der Ehre die Väter der Kirche zu heißen, weil an die Stelle der Apostel die Kirche trat, das obige Wort des Herrn nur der Kirche galt, jene achtbaren Lehrer aber ihre vorzüglichsten Organe waren. So erscheint selbst geschichtlich die Tradition der katholischen Kirche, das Princip ihrer Theologie, nicht als eine todte Ueberlieferung, als ein mechanisches Hinüberbieten aus einer Hand in die andere, sondern als lebendige Bewegung und Entfaltung des christlichen Geistes in der Kirche, woher auch die Auctorität derselben in Glaubenssachen stammt. Und so bildete derselbe Geist, nach einer Zwischenperiode, für die wissenschaftliche Darstellung sich eine neue Form in der Scholastik, die nicht darum verfiel, weil sie überhaupt einen unrechten Weg eingeschlagen, oder fremdartige Gegenstände in sich aufgenommen hatte, und was dergleichen unwissenschaftliche Meynungen mehr sind; sondern weil wie das christliche Leben nie stillstehet, auch keine ideale Form seiner Darstellung stehend und unabänderlich werden kann, und die spätern Scholastiker den Geist ihrer Zeit nicht begriefen, was übrigens nicht blos ihnen begegnet ist. Das Resultat aber aus allem diesem ist im Ganzen, daß wie das Christenthum selbst in einer fortschreitenden Bewegung ist, es auch die Wissenschaft des Christenthums seyn müsse, wie sie es bis

auf den jetzigen Augenblick auch in der That gewesen ist. Daraus geht aber auch hervor, daß keine wahrhaft wissenschaftliche Darstellung der Dogmatik die Thätigkeiten und Producte der vergangenen Jahrhunderte ignoriren dürfe, sondern sich an sie anschließen, sie in sich aufnehmen müsse, nicht so, daß man die Gesammtmasse derselben nachschleppe, sondern nur das Bewährte in der christlichen Erkenntniß zu weiterer Fortbildung bewahre, die Irrthümer ausscheide, das Gleichgiltiggewordene gänzlich liegen lasse. Woraus man wird beurtheilen können, in wie weit der Verf. bey der Wahl seiner Manier recht oder unrecht gethan habe.

Nach diesen Bemerkungen über die Methode vorliegender Dogmatik darf ich mich wohl enthalten, bey Einzelheiten eine Kritik anzubringen. Nichts ist leichter, als bei dem Verfahren, welches der Verf. eingeschlagen hat, zu bemerken, hier sey eine Schrift- oder Väter-Stelle zu wenig, dort eine zuviel angeführt, oder nicht nach des Rec. subjectiver Ansicht gedeutet worden. Dergleichen Kriteleien, die das vorliegende Werk in der ersten Auflage von einigen Recensenten bis zur Ungebühr erfahren hat, können seinem sonstigen Werth und seiner Brauchbarkeit nichts entziehen.

Denkwürdigkeiten aus dem Leben der Fürstinn Amalia von Gallitzin, gebornen Gräfin von Schmettau. Mit besonderer Rücksicht auf ihre nächsten Verbindungen: Hemsterhuys, Fürstenberg, Ober-

berg und Stollberg. Von Dr. Theodor Katerkamp, Domcapitular und Professor an der theologischen Facultät zu Münster. Sume psyche, immortalis esto. Mit den Bildnissen der Fürstinn, Fürstenbergs und Oberbergs. Münster, 1828. In der Theissingschen Buchhandlung.

Die Fürstin Amalia Gallitzin, eben so umfassend gebildet und geistreich, als innig fromm, tugendhaft, von dem entschlossensten und beharrlichsten, sittlichen Muthe, und eine höchst thätige, und weise Erzieherin ihrer Kinder, würde schon wegen dieser ihrer Eigenschaften ein bedeutendes Interesse erwecken, und der Aufmerksamkeit eines grösseren Publicums würdig seyn; nebstdem aber ist ihr innerer, religiös-geistiger Entwickelungsgang von sehr eigenthümlicher Natur und in hohem Grade lehrreich, wozu dann noch die zahlreichen Verbindungen und die mannichfaltigen Beziehungen kommen, in denen sie mit mehreren der merkwürdigsten Männer ihrer Zeit stand, so daß die Geschichte ihres innern und äußeren Lebens zugleich ein wichtiges Dokument für die Charakteristik des Endes des verflossenen und des Anfangs des gegenwärtigen Jahrhunderts liefert. Dies dürfte sich des Nähern noch aus Folgendem ergeben. Was zuvörderst den Entwickelungsgang des innern Lebens der Fürstin betrifft, so gehörte sie nämlich in der ersten Periode desselben ganz und gar der französisch-deutschen Bildung an, wie sich diese im Verlaufe der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts in den höhern gesellschaftlichen Kreisen gestaltet hatte;

so jedoch, daß beständig ein unbehagliches Gefühl der geistigen Leerheit und Eitelkeit, eine dunkele aus der Ahnung der glanzvollen Nichtigkeit, in die sie sich mit großer Mühe hineingearbeitet hatte, hervorgegangene schmerzliche Unruhe zurückblieb, die sie vergebens dadurch zu beschwichtigen sich bemühte, daß sie mit rastlosem Fleiße, von gelehrten Studien zu gelehrten Studien getrieben, den Kreis der Fläche ihres mannichfaltigen Wissens immer mehr erweiterte; gleich als sey der Gewinn einer unübersehbaren Oberfläche ein Ersatz für die Tiefe, die Anhäufung des Menschlichen eine Compensation für das Göttliche, und unendlich viele Nullen eine Zahl. Es gebrach ihr in diesem Zustande an dem, was eigentlich der Exponent der Größen des menschlichen Wissens ist. An tief eingewurzelten sittlichen Fehlern, die nicht einmal für solche gehalten wurden, was das Schlimmste ist, fehlte es auch nicht; ja konnte es nicht einmal unter solchen Umständen fehlen. An eine christliche Lehre aber, die aus dem kläglichen in Schlesien in einer katholischen Schule empfangenen Unterricht noch einigermaßen im Gedächtnisse geblieben war und stets die Einbildungskraft beschäftigte, an die Lehre von den ewigen Höllenstrafen, knüpfte sich endlich, unter günstigen äußern Verhältnissen, in Münster, wohin sich die Fürstin nach mehrjährigem Aufenthalte in Berlin, Petersburg, Paris und den Niederlanden Behufs der Erziehung ihrer Kinder begeben hatte, das gesammte Evangelium, wie es die katholische Kirche aufbewahrt, wieder an, und wurde der Faden der Ariadne, der aus dem Labyrinthe menschlicher, flachdeisti-

scher Vorstellungen heilbringend befreite, während gleichzeitig die Regeneration im engern Sinne begann.

Wenn in einer jeden nur einigermaßen bedeutenden Persönlichkeit der ganze Charakter ihrer Zeit mikrokosmisch wiederscheint, gleichviel, ob sie, wie in ihr gebildet und ihr Wesen friedlich in sich aufnehmend, so auch stets mit ihr gleiches Schrittes geht, oder, widerwärtig von ihr angesprochen, und mehr oder weniger mit ihr entzweit, die Opposition zu ergreifen und wo möglich eine Reaction hervorzurufen sich gedrungen fühlt: so reflectirt sich in der Fürstin Gallitzin unsere Zeit in zweifacher Weise: einmal erscheint, wie aus dem Gesagten einleuchtet, die unchristliche Richtung derselben in ihrem Leben; dann kömmt aber auch die dem Christenthum und dem Glauben der Väter treu gebliebene Partei zum Vorschein; da ja auch die Fürstin nach ihrer innern Umgestaltung nicht allein stand, vielmehr vorzüglich durch äußere Einflüsse einer vortrefflichen Umgebung bestimmt, sich erst wieder erhob, und durch das innigste Anschließen an dieselbe sich auf ihrem höhern Standpunkte erhielt. Und hier ist es, wo die Geschichte der Fürstin auf den Clerus von Münster ein schönes, freundliches Licht wirft und ihm ein höchst verdientes Lob ertheilt; indem derselbe Männer in seiner Mitte zählte, die eine so geistvolle, allseitig gebildete, in gesellschaftlicher Beziehung hochgestellte, und aller ihrer Vorzüge sich wohl bewußte Frau anzuziehen und zu fesseln, leise und mild auf ihre Abwege aufmerksam zu machen, und mit dem Evangelium und der Kirche wieder zu versöhnen wußten. Ref. zweifelt sehr, ob damals

viele deutsche katholische Städte gleich Münster einen so geistigen und wissenschaftlichen und zugleich glaubensvollen, erleuchteten und Vertrauen und Ehrfurcht einflößenden Clerus aufweisen konnten; ja er zweifelt, ob nicht der meistens in eben so unwissenschaftlicher als unkirchlicher Aufklärung befangene Klerus mancher Städte, die vielbegabte Frau, nachdem einmal der erste Drang zum wahren Evangelium in ihr erwacht war, abgestoßen hätte. Man erinnere sich zugleich an Stollberg, dessen reicher Geist in Münster vorzüglich verwandte Gemüther fand, die seine Sehnsucht befriedigten, und zum wahren Lichte des Evangeliums hinführten.

Hier werden wir nun zu dem Zweiten geführt, was wir oben als die Lebensgeschichte der Fürstin so merkwürdig machend, bezeichnet haben: ihre vielfachen Verbindungen, die begreiflich von ihrem Biographen mitaufgenommen und charakterisirt werden mußten. Vor Allen gehört hieher Hemsterhuys der Jüngere, der bekannte niederländische Philosoph, dessen Bekanntschaft die Fürstin in seinem Vaterlande machte, mit dem sie bis an sein Lebensende in ununterbrochenem interessanten Briefwechsel stand, und von dem sie noch jeden Sommer auf mehrere Wochen in Münster freundschaftliche Besuche erhielt, auch nachdem sie gemäß ihrer neu gewonnenen religiösen Ueberzeugung und ganz veränderten Weltansicht auf einem weit höhern Standpunkt, als er, stand, und hierin nicht mehr mit ihm harmonirte. Doch gesellte sich Hemsterhuys nie zu den schlechtern Philosophen jener Zeit. Katerkamp urtheilt nach einer weitläufigeren Charakteristik seines Systems also von Hemsterhuys: „Er schrieb im Fran-

zösischen, und ließ seine Schrift „über den Menschen und seine Verhältnisse" im J. 1750 zu Paris drucken. Sie erschien in dieser Zeit der Verwirrung, da der ausgelassenste Witz als Philosophie galt, für die forschende Vernunft, wie ein Morgenstern in der dunkeln Nacht, um die verirrte Philosophie wieder auf den Weg der Wahrheit zurückzuführen. Ohne Zweifel enthielten die in der erwähnten Schrift entwickelten Grundsätze, das Licht, zu welchem sich Hemsterhuys in jenem Chaos der vornehmen und philosophischen Vernunft hinaufgearbeitet hatte; aber es genügte ihm auch an dieser Philosophie, mit welcher er durch eigene Kraft sich zu retten glaubte; und darin unterschieden sich die Grundsätze der Fürstin (nicht ihre Achtung und Freundschaft für seine Person) von den seinigen, daß sie der Ueberzeugung lebte, wahre Glückseligkeit und frohe Erwartung des künftigen Lebens sey allein durch den Glauben an Jesus Christus und seine Versöhnung gegründet."

Sodann stund sie in der engsten Verbindung mit dem Freiherrn von Fürstenberg, Domcapitular am Stifte zu Münster, unter dem Erzbischof von Cöln und Bischofe von Münster, Maximilian Friedrich, Minister, und unter dem Erzherzoge Maximilian Franz, Generalvicar des letzt genannten Bisthums. Es ist derselbe Fürstenberg, (von der Fürstin in ihren Briefen gewöhnlich „der große Mann" genannt) der sich in Westphalen unsterbliche Verdienste um das Unterrichts- und das Erziehungs-Wesen erwarb, und in einem (hier in seinen wesentlichen Momenten mitgetheilten) Plane für die höhern Studien Grundsätze aussprach und geltend mach-

te, wodurch er, nach Katerkamps Ausdrucke, seiner Zeit um ein halbes Jahrhundert voraneilte.

Der dritte dieses schönen Vereins war der höchst ehrwürdige Oberberg, dieser große Schulmann, von welchem der H. Verfasser schon in der Vorrede zu bemerken Veranlassung fand: „Wir kennen von Oberberg seine h. liebenswürdige Einfalt; wir kennen seine Klarheit und Richtigkeit in der Beurtheilung der Dinge; die Zuverläßigkeit des von ihm gegebenen Raths; seinen Eifer im Dienste des Herrn, seine grenzenlose Liebe und christliche Wohlthätigkeit, seine hohe Salbung in allen priesterlichen Verrichtungen, und seine Innigkeit des Gebets. Diese hohen Eigenschaften seines Geistes sind von allen, die in seinen Wirkungskreis gekommen sind, durch ein untrügliches Mitgefühl wahrgenommen worden u. s. w.

Als viertes Mitglied war Stollberg aufgenommen. Von diesem bemerkt H. Katerkamp unter anderem: „Der Adel seines Charakters war so allgemein anerkannt und geehrt, daß man zu der Zeit, da er zu der katholischen Kirche übertrat, es nicht versucht hat, ihn zu verunglimpfen, oder diesen Schritt einem unreinen Beweggrund zuzuschreiben. Die Sache sprach auch an sich; brachte er doch seiner Ueberzeugung große Opfer. Erst neunzehn Jahre nachher und nach seinem Tode erlaubte sich eine Parthei, die das Christenthum in einen puren Rationalismus zu verwandeln bemüht war, und deren Ungunst er schon zu der Zeit, da er noch der protestantischen Confession angehörte, als Bekenner der Gottheit Jesu Christi und als Vertheidiger des positiven

Christenthums sich zugezogen hatte, Verläumdungen und Schmähungen gegen ihn, deren Ungrund einem jeden bekannt ist, der Umgang mit diesem edlen und großen Mann gehabt hat. Wer ihn gekannt hat, weiß, daß er nicht, wie ein Reisender in seinen Beobachtungen über Münster sagt, „gebückt und trübe" einherging, sondern laut und klar aussprach, was schön, edel und erhaben ist."

„Ich habe den Grafen gekannt, da er noch der protestantischen Confession angehörte, d. h. in einer Zeit hab' ich ihn gekannt, da Männer, die zu den geistreichsten Gelehrten Deutschland gehörten, und entweder durch die Stürme der Zeit aus ihrer Heimath vertrieben, einen Aufenthalt suchten, der ihrem Geiste am meisten zusagte, wie Jakobi und Schlosser; oder wie der Ritter Zimmermann, in einer durch Kränklichkeit veranlaßten Gemüthsverstimmung, im Umgang mit gelehrten und geistreichen Männern sich zu erheitern suchten, und in dieser Absicht Eutin zum Aufenthalt wählten, um in Stollbergs Umgang durch geistigen Genuß des Lebens froh zu werden. Ich habe ihn auch gekannt als Katholiken, während seines Aufenthaltes in Münster. Aber immer habe ich, so wie alle, die ihn unter diesen Umständen zu betrachten Gelegenheit gefunden haben, ihn unverändert gekannt, als den heitern, klaren, in unerschöpflicher Fülle von Gedanken und lebendigen Anschauungen geistreichen, alles Gute mit grenzenloser Liebe umfassenden, aber gegen engherzige Gesinnung und Beschränktheit (besonders gegen die selbstgefällige und gelehrte) eifernden Mann,

für dessen Liebe und Abneigung es gleichviel war, ob er Gutes und Böses bei Katholiken fand oder Protestanten.“

„Der Graf hatte nichts gemein mit jener Beschränktheit, welche Bildung und Geistesgröße so einseitig nach der Schärfe des Verstandes, oder der Menge dessen, was einer begriffen oder erlernt hat, schätzt, wie wenn die übrigen Gaben des Geistes, wie Empfindung und aus derselben hervorgehende Gesinnung, z. B. Uneigennützigkeit, Wohlwollen, Edelmuth u. s. w. kaum gewürdigt zu werden verdienten.“

„Begabet mit einer unerschöpflich reichen und glänzenden Phantasie; beseelet durch hohe Empfindung, umfassete er das Gute mit einer Liebe, auf welche ein großer und entschlossener Wille sich stützte. Die Triebfeder seines Lebens war der Glaube an Jesus Christus, den Versöhner. Auf ihm ruhete seine ganze Seele mit innigstem Vertrauen, im Leben, wie in seinen letzten Augenblicken. Daher sagte ihm die Zeit, worin er lebte, nicht zu; weil er sie von dieser einzigen Stütze des gottseligen Lebens sich wegwenden sah; und er sprach bei Gelegenheit in Schriften, z. B. „der Westhunnen“ und „der Kassandra“ und auch wörtlich im gesellschaftlichen Kreise mit der ganzen Kraft der Empfindung seinen Unwillen darüber aus; aber wie gewaltig denn auch sein Unwille gegen die verkehrte Richtung der Zeit im Ganzen, oder gegen einzelne Personen, welche absichtlich oder mit unbewußter Kurzsichtigkeit dieselbe beförderten, entbrannte, so blieb er doch immer Herr über seinen Zorn. Seine Liebe ließ ihn nimmer ereifern über persönlich ihm widerfahrene Kränkungen; und wenn unüberwindlich durch die

Fälle der treffendsten Gedanken sein Unwille über eine verkehrte Stimmung hervortrat, so war es doch allemal die Sache, nicht aber die Person, was ihn aufregte; nimmer kam ein bitteres oder kränkendes Wort aus seinem Munde u. s. w.“

Noch wollen wir des Freiherrn Clemens August Droste zu Vischering (damals Domcapitular, jetzt Weihbischof in Münster) erwähnen, und unsere Leser die nähere Bekanntschaft mit demselben durch einen an Stollberg gerichteten Brief machen lassen, der auch deßwegen merkwürdig ist, weil er eine der näheren Veranlassungen zu Stollbergs schöner und mächtig auf die Religiosität unserer Zeitgenossen wirkender Religionsgeschichte enthält. Wir lernen zugleich den geistreichen Verkehr näher kennen, der in der Gesellschaft unterhalten wurde. Der Brief enthält unter anderem dieses: „Die allgemeine Weltgeschichte bietet in der Vertheilung der Zeitabschnitte und in der Unterscheidung der besondern Theile und Seiten eine so große Mannichfaltigkeit dar, daß dadurch die Uebersicht des Ganzen im hohen Grade erschwert wird.“

„Die Darstellung der Geschichte müßte vereinfacht und eben dadurch die Uebersicht der Thatsachen, und ihre Vereinigung zu einem großen Bilde der Menschheit erleichtert werden, wenn in der großen Menge der zu berücksichtigenden Seiten es eine durchgreifende gäbe, welche allen Zeitabschnitten und Theilen so gemeinschaftlich zum Grunde läge, daß die übrigen leicht an dieselbe angeknüpft, und aus derselben hergeleitet werden könnten.“

Eine solche stetig durchgreifende Seite gibt es aber für jeden, der die Menschheit und ihre Geschichte im Glauben beurtheilt; diese Seite ist nämlich die wahre Religion, d. h. Gottes Offenbarung an die Menschheit; oder was dasselbe ist: Seine leitende Vorsehung zur Erhaltung und Förderung der wahren Religion, wo sie einmal erkannt; und zu ihrer Ausbreitung, wo sie noch unbekannt, verdunkelt oder erloschen ist."

„Die Grundlage und der Stützpunct der wahren Religion ist aber zu allen Zeiten der Glaube an Jesus Christus den Versöhner; und zwar in der alten Zeit an den sehnlich erwarteten, und sodann an den gekommenen." Zum Schlusse enthält dieser Brief eine Einladung und Bitte an den Grafen: er wolle eine Geschichte in diesem Geiste zu schreiben sich entschließen.

Dieß waren die vorzüglichsten Mitglieder der Gesellschaft, in welcher die Fürstin in Münster lebte; und es dürfte wohl in keiner Weise mit Recht und Fug bestritten werden, was wir sagten: daß die Geschichte der Fürstin eine Charakteristik unserer Zeit nach zwei Beziehungen hin enthalte, und die Beschaffenheit des Clerus von Münster zu den erfreulichsten Erscheinungen unserer Zeit gehöre, wenn er auch da und dort verunglimpft wurde, und dem Vorwurfe, daß er mystisch und papistisch sey, nicht entgehen konnte. Wir wissen wohl, daß das ein Vorwurf ist, hinter welchem sich nur gar zu oft seit geraumer Zeit das leidenschaftliche Partei-Interesse, oder auch jeder Ignorant versteckt, der nichts zu denken und zu beurtheilen im Stande, doch wenigstens

etwas gesagt haben will, und bezeichnet er dann mit diesen dunkeln Worten die Gränze seines Wissens und Denkens.

Häufig wurde die Fürstin und ihre Gesellschaft von den geistreichsten Männern besucht; von Jakobi, Hamann, Goethe u. A. Es ist vielleicht für unsere Leser nicht ohne Interesse, wenn wir sie mit den Urtheilen derselben über die Fürstin und Fürstenberg bekannt machen. Unser ausgesprochenes Urtheil über die Geschichte der Fürstin wird darin ihre Rechtfertigung finden. Jakobi bemerkt in seinen Briefen über Spinoza: „Ende August (1784) reisete ich, um meine sehr geschwächte Gesundheit herzustellen, und des Lebens in der Gesellschaft zweier der größten und liebenswürdigsten Menschen, der Prinzessin Gallitzin und des Ministers v. Fürstenberg wieder froh zu werden, nach Hofgeißmar.“

Hamann sprach seine Empfindungen über seinen Aufenthalt bei der Fürstin in folgenden Worten aus: „Diotima (die Fürstin) erwartet ihren Freund Hemsterhuys in 14 Tagen; ich werde ihn also auch noch zu sehen, aber nicht zu genießen bekommen . . . Noch ein Jahr könnte ich hier zubringen, ohne fertig zu werden. Bei einem solchen Reichthum an Genuß, Maas zu halten, ist eine Kunst, von der ich den stärksten, ungekannten Beweis durch meine Rückreise ablege.“

Goethe („Aus meinem Leben“) entwirft diese Zeichnung: „die Fürstin, war eines der Individuen, von denen man sich keinen Begriff machen kann, wenn man sie nicht gesehen hat, und die man nicht richtig beurtheilt, wenn man diese Individualität nicht in Verbindung, so wie im

Conflikt mit ihrer Zeitumgebung betrachtet. v. Fürstenberg und Hemsterhuys, zwei vorzügliche Männer, begleiteten sie treulich, und in einer solchen Gesellschaft war das Gute wie das Schöne immerfort wirksam und unterhaltend. Letzterer war indessen gestorben, jener nunmehr um so viel älter, immer derselbe verständige, edle, ruhige Mann: und welche sonderbare Stellung in der Mitwelt! Geistlicher, Staatsmann, so nahe den Fürstenthron zu besteigen."

„Den Zustand der Fürstin nahe gesehen, konnte man nicht anders als liebevoll betrachten: Sie kam frühe zu dem Gefühl, daß die Welt uns nichts gebe; daß man sich in sich selbst zurückziehen, daß man in einem innern beschränkten Kreise um Zeit und Ewigkeit besorgt seyn müsse."

„Als die schönste Vermittelung zwischen beiden Welten entsprossete Wohlthätigkeit, die mildeste Wirkung einer ernsten Ascetik; das Leben füllete sich aus mit Religionsübung und Wohlthun. Mäßigkeit und Genügsamkeit sprach sich aus in der ganzen häuslichen Umgebung; jedes tägliche Bedürfniß ward reichlich und einfach befriedigt; die Wohnung selbst aber, und alles, dessen man sonst benöthigt ist, erschien weder elegant noch kostbar; es sah eben aus, als wenn man anständig zur Miethe wohnt; eben dies galt von Fürstenbergs häuslicher Umgebung . . . Er bewies sich in allem sehr einfach, mäßig, genügsam, auf innerer Würde beruhend; alles Aeußere verschmähend, so wie die Fürstin auch."

Innerhalb dieses Elements bewegte sich die geistreichste, herzlichste Unterhaltung, ernsthaft, durch Philosophie ver-

mittelt; heiter durch Kunst; und wenn man bei jener selten von gleichen Principien ausgeht, so freut man sich, bei dieser meist Uebereinstimmung zu finden."

Aus den Papieren der Fürstin müssen wir nun doch wohl auch Einiges mittheilen, um in den Stand zu setzen über ihren Geist einigermaßen urtheilen zu können. Ueber die Eintheilung der Glückseligkeit in zeitliche und ewige fand Katerkamp folgendes in ihren hinterlassenen Schriften: „Die beliebte Schuleintheilung in zeitliche und ewige Glückseligkeit hat mir nie gefallen wollen; sie veranlasset meines Bedünkens den großen Irrthum, als wenn man hier müßte unglücklich in lauter peinlichen Empfindungen leben, wenn man solle hoffen dürfen, dort selig zu werden. Es kann aber in Absicht auf Seligkeit keine Abtheilung in hier und dort statt finden, als eine Zeit: Hier, wo sie gar nicht existirt, und eine andere: Dort, wo sie dann mit einmal anfangen soll. Seligkeit ist eine lange, immer wachsende Kette von permanenten Zuständen der Seele, deren Bewußtseyn hier durch die Sinnlichkeit, und durch die Einschränkung, die diese der Seele giebt, mehr oder weniger unterbrochen wird."

„Wer dort ewig selig werden will, muß nothwendig anfangen, hier in der Zeit sich selig zu verspüren."

„Der Mensch, der um die ewige Seligkeit Einst als Belohnung zu empfangen handelt, sich kasteyet und quälet, wird so weit nicht kommen, als derjenige, der diese Seligkeit hier im Wege der Heiligung durch Gehorsam und Liebe sucht."

„Strebe hier selig zu seyn, wenn du ewig selig werden willst. Wer den Keim der Seligkeit hier sprossen macht, der wird es auch erfahren, welcher Unterschied darin liegt, Sich aus Liebe, oder blos anstatt der Liebe, zu mortificieren, zu kasteyen auf alle Art. Ich bin überzeugt, daß Mangel an heller Einsicht dieses Unterschiedes die doch sonst so nützlichen Abtödtungen aus der Mode gebracht habe. Menschen, die sie anstatt der Liebe üben, werden stolz darauf. Der Mensch, der sie aus Liebe übt, betrachtet sie, als etwas Kleines, Unbeträchtliches, was weit unter allen Tugenden des Christen, wie Demuth, Gehorsam, Geduld, steht. Er übt sie, nicht als Stellvertreter, sondern als eine Thätigkeit seiner Liebe, die den Drang fühlt äusserlich hervorzutreten. Wer hat je geliebt, und kennet die, ich möchte fast sagen, kindische Unruhe des Herzens nicht; des immer geben, gehorchen, dienen, sich selbst verläugnen und etwas aufopfern wollens für den Geliebten, indem jeder dieser Akte so zu sagen seine eigene Liebe ihn gedoppelt zu genießen giebt, in sich und im Andern.“

Auf einem andern Blatte, spricht sie sich über diesen Gegenstand auf folgende Weise aus.

„Nach dem Gottesdienste blieben wir bis 11 Uhr beisammen in einer interessanten Unterredung, deren Gegenstand die Frage war: Ob es gut oder vielmehr nicht gefährlich seyn könnte, Kindern das ewige Leben oder den Himmel unter Bildern vorzustellen, die vom Vergänglichen, Irdischen entlehnt sind, und die also weit entfernt, die Begierden vom Irdischen abzuziehen, selbige vielmehr daran

fesseln, indem die Kinder veranlaßt werden, solchen irdischen Genuß über alle Wirklichkeit hinaus, in der Phantasie zu vervielfältigen, um daraus eine vermeinte Ahndung des Himmels in sich zu bilden. Ich weiß überall keine Spur einer solchen Ahndung aufzufinden als in der Liebe, wohin Paulus und Johannes stets hinweisen."

Es scheint mir daher auch eine irrige Meinung, dieses und das künftige Leben als zwei Dinge sich zu denken.

Leben ist Eines, und das Leben, sagt Johannes, war das Licht der Menschen. Das Leben ist eine unendliche Reihe, die einen ersten, aber keinen letzten Terminus hat. Wer also hier — wo durch Christus der Keim des Lebens, welches mit Lieben oder Glücklichseyn, identisch ist, zu sprossen anfangen soll — den ersten Terminus dieser Reihe nicht findet, wie will der die Reihe jemals in sich fortgesetzt zu sehen hoffen?"

Den Sinn der Liebe öffnen, das ist der Weg, der Anfang, der sprossende Keim; dieser Weg wird eröffnet durch Abtödtung der Begierden nach dem Zeitlichen, Endlichen, Eingeschränkten, Sinnlichen; durch Mittheilung, die eine Art Ansteckung ist."

Wir haben nun die Personen, die uns in vorliegender Schrift vorgeführt werden, und den Mittelpunkt, um den sie sich hier bewegen, hinlänglich kennen gelernt. Wir verlassen sie daher, und wenden uns auf einen Augenblick noch an den Geschichtschreiber Katerkamp. Wir haben denselben schon früher als einen der verdienstvollsten Schriftsteller un-

ferer Kirche bezeichnet, und die Denkwürdigkeiten der Fürstin Gallitzin bestättigen uns in diesem Urtheile. Da er mit der Fürstin in Verbindung stand, und dieselbe lange beobachtete; da er nebstdem von Oberberg, dem Beichtvater der Fürstin, viele Briefe derselben und andere Materialien ausgeliefert erhielt, so befand er sich durchaus in der Lage, die Geschichte der Fürstin zu beschreiben, und ihr und ihren Freunden ein schönes Denkmal zu hinterlassen. Schließlich sprechen wir noch den Wunsch aus, daß Hr. Domkapitular Katerkamp seine Kirchengeschichte, deren dritter Theil unser Interesse in hohen Grade erweckt hat, bald fortsetzen und vollenden wolle.

Beiträge zur russischen Kirchengeschichte von Philipp Strahl, beider Rechte und der Philosophie Doctor, öffentlichen ausserordentlichen Professor in der philosophischen Facultät an der Königl. Preußischen Rheinuniversität zu Bonn, u. s. w. Erster Band, enthaltend: a. Angabe und Kritik der Quellen der russischen Kirchengeschichte. — b. Chronologischer Abriß der ganzen russischen Kirchengeschichte. — c. Geschichte der Irrlehren und des Sectenwesens in der russischen Kirche. — d. Chronologisches Verzeichniß der russischen Regenten und

Oberhäupter der Kirche. Halle, in der Rengerschen Buchhandlung. 1827.

Die genannte sehr willkommene, dem Herrn Erzbischof von Cöln, Grafen v. Spiegel, einem der würdigsten Prälaten unserer Kirche, gewidmete Schrift, verdankt das theologische Publikum einem Gelehrten, der sich durch mehrjährigen Aufenthalt in Rußland mit der russischen Sprache und Litteratur gründlich bekannt gemacht, und auch schon durch Aufsätze über einzelne Theile der Kirchengeschichte des genannten Reiches, die theils in unserer Quartalschrift, theils in dem Stäudlinischen Archiv für Kirchengeschichte erschienen sind, seinen Eifer und sein Geschick, in diesem Fache zu arbeiten, erprobt hat. Wir nannten die Erscheinung willkommen; denn einem Jeden, der sich mit der russischen Kirchengeschichte schon beschäftigt hat, ist gewiß die mangelhafte Bearbeitung derselben durch Russen, die beinahe gänzliche Unzugänglichkeit der Quellen für Deutsche, und das daraus hervorgehende Dunkel, welches sich über Viele sehr wichtige Gegenstände verbreitet, und die Unsicherheit in der Bewegung, beinahe mit jedem Schritte, sehr schmerzlich aufgefallen; um so begieriger wird er daher auch einem Werke entgegensehen, welches mannichfaltigen Aufschluß verspricht und wirklich gewährt. Herr Strahl eröffnet auch in der Vorrede die Aussicht auf einen zweiten Theil dieser Beiträge, und sogar auf eine vollständige russische Kirchengeschichte. Referent wünscht dem Verf. reichliche Unterstützung zu einer so schwierigen Unternehmung, und vor allem den Muth, der für die Ueber-

windung so vieler Hindernisse, die hier kaum fehlen können, nothwendig ist. Die erste Abtheilung: „Angabe und Kritik der Quellen der russischen Kirchengeschichte“ nimmt den Raum von Seite 1 bis 109 ein. Um die vielfach unterrichtende Behandlung des an sich magern Stoffes kennen zu lernen, führen wir aus diesem Abschnitte die Mittheilungen Hrn. Strahls über den Nomokanon vom Jahr 996 an.

„Als ältestes Kirchengesetzbuch wird das angeblich vom russischen Großfürsten Wladimir d. G. i. J. 996 gegebene, allgemein unter dem Namen Nomokanon bekannte kanonische Recht angesehen, welches von dem griechischen Nomokanon entnommen worden seyn soll. Der Metropolit soll den Großfürst dazu verleitet haben. Kraft dieses sollten alle Mönche und Diener der Kirche, alle Hospitäler, Armenhäuser, Aerzte, Bettler, Ausländer, Hebammen, Wittwen und gebrechliche Leute der weltlichen Gerichtsbarkeit entzogen, und unter die des Bischofs gestellt seyn. Die Kompetenz der Bischöfe erstreckte sich vermöge dieses Gesetzes nicht allein auf kirchliche, sondern auch auf weltliche Angelegenheiten, wie daraus hervorgeht, daß diese Seelenhirten nicht allein über Abgötterei, Zauberei, Entweihung der Tempel, Kirchenraub, widersetzliche Verheirathung, sondern auch über Maß und Gewicht, Untreue und Scheidungen der Eheleute, Vergiftungen, Verbrechen der Kinder gegen die Eltern, ungebührliche Zänkereien und Streitigkeiten der Verwandten unter sich ꝛc., als gesetzliche Richter zu entscheiden das Recht haben sollten. Zum Unterhalte der Geistlichkeit wieß ihr der Großfürst den Zehnten an

Getreide, Fischen, Wildpret u. a. m. an. Diese Verordnung schließt mit dem Bannfluche: „Wer diese heilige Vorschrift der Apostel und Väter schmäht oder verletzt, der erwartet Gottes unerbittlichen Zorn in dieser und jener Welt, nach den Worten des Evangeliums, er sey verflucht vor Gott dem Herrn in das ewige Feuer, das bereitet ist dem Teufel und dessen Engeln.“

„Wenn gleich es wahrscheinlich ist, daß bei der engen Verbindung, in welcher Wladimir der Große mit Griechenland stand, er auch von daher seine bürgerlichen und geistlichen Gesetze entnommen haben konnte, so muß man dennoch annehmen, daß dieses s. g. Wladimirsche Gesetzbuch aus späterer Zeit herstamme, und als ein Gegenstück zu den in der lateinischen Kirche bekannten Isidorischen Dekretalen zu betrachten sey. Es leidet keinen Zweifel, daß es nicht ein untergeschobenes, dem griechischen Nomokanon blos nachgebildetes Werk sey, das den irdischen Vortheil der Geistlichkeit zum Zwecke hat. Die Unächtheit desselben ergiebt sich aus den darin vorkommenden Anachronismen, unter andern, daß Wladimir sagt: „der Patriarch von Konstantinopel Namens Photius habe ihm als ersten Metropoliten von Rußland, Leo gegeben.“ Nun aber war Photius schon 90 Jahre vor Wladimir gestorben, wie hätte also Wladimir eine solche Unwahrheit sagen können, gesetzt dieses Gesetz wäre von ihm ausgegangen? u. a. m. Aber auch die Sprache in demselben ist aus einer weit spätern Zeit, wie eine Vergleichung derselben mit dem Jaroslavschen russischen Rechte zur Genüge darthut, u. s. w.

Der einsichtsvoll geschriebene chronologische Abriß reicht von 110—149.

Die Geschichte der Irrlehren und des Sectenwesens in der griechisch-russischen Kirche, aus russischen Quellen entwickelt, geht von 250—845. und ist sonder Zweifel die wichtigste Gabe dieser Schrift. Wir werden hierauf zurückkommen, wenn wir die vom H. Verf. angekündigte russische Kirchengeschichte anzeigen werden.

Das chronologische Verzeichniß der russischen Regenten und Oberhäupter der Kirche füllt nur fünf Seiten aus. Angehängt ist ein Nachtrag zu jedem der drei ersten Abschnitte, Zusätze enthaltend, die erst durch, während des Druckes dem H. Verf. aus Rußland zugekommene, literarische Sendungen möglich wurden, und darum nicht in die eigentlichen Abhandlungen verarbeitet erscheinen.

Allerheilsamstes Hausbuch für alle christliche Familien, das ist: alle Episteln und Evangelien des ganzen Jahres mit kurzen Erklärungen, Betrachtungen ꝛc.

Auch zugleich

das allernützlichste Lesebuch für die Sonntags-Schul-Jugend. Herausgegeben von Joh. Alois Haßl, Pfarrer und Schul-Inspector in Zöbingen. Mit einem Kupfer. Mit Bewilligung des bischöfl.

General-Vikariats zu Rottenburg. Ellwangen, Druck und Verlag der Schönbrod'schen Buchhandlung. 1827. 8. S. VI. 827.

Wer den frommen und anspruchlosen Herrn Verf. des vorliegenden Hausbuches kennt, bezieht die anmaßlich klingenden Beywörter „allerheilsamstes" und „allernützlichstes" auf das in demselben enthaltene Wort Gottes, dessen Werth für die Leser damit bezeichnet werden will, doch hätten dieselben wegen ihrer Zweideutigkeit lieber weggelassen oder wenigstens nicht im Superlativ gesetzt werden sollen.

Es enthält für alle Sonn- und Festtage unserer Kirche, dann für die Gedächtnißtage der Mutter des Herrn, der heil. Apostel, der heil. Evangelisten, ausgezeichneter Heiligen, wie des Nikolaus, Ulrich, Laurentius, Martin, Johann von Nepomuk, Bonifacius, Antonius von Padua, Aloysius, Ludwig, Augustinus, Gallus ꝛc. und in der Fastenzeit für alle Tage, — eine kurze Betrachtung, die Epistel und das Evangelium, beydes mit einer kurzen Erklärung, und eine Anmuthung mit dem Kirchengebethe. Wenn mehrere Evangelien vorkommen, wie am Christ-, Dreieinigkeits- und Frohnleichnamsfeste, werden alle mit kurzen Erklärungen angeführt. Besondere Betrachtungen sind für den Charfreitag aufgenommen.

In einem Anhange folgen noch Muster zur Uebung des Glaubens, der Hoffnung und Liebe, und zur Erweckung von Reue und Leid, das allgemeine Kirchengebeth mit der offenen Schuld, Anleitung zur Meß- und Hausandacht und

nebst beherzigungswerthen Bemerkungen über diese, Muster gemeinschäftlicher Morgen-, Abend- und Tisch-Gebethe.

Dieses Hausbuch hat mit dem beliebten sehr verbreiteten, und vor einigen Jahren wieder neu-aufgelegten christkatholischen Unterrichtsbuch des Goffine nicht nur in der ganzen Einrichtung viele Aehnlichkeit, sondern es ist auch aus demselben sehr Vieles, was gut und für alle Zeiten brauchbar ist, in dieses aufgenommen. Daß die Stelle des in jenem jeden Sonn- und Festtag vorkommenden Introitus der Messe in diesem eine Betrachtung ausfüllt, kann nur für zweckmäßig erkannt werden.

Diese Betrachtung bezieht sich entweder auf die Fest- und Kirchenzeit, oder sie befaßt sich mit einer Glaubens- oder Sittenlehre, zu der die nachfolgende Epistel oder das Evangelium Veranlassung giebt, oder sie enthält, wie an den Fest- und Gedächtniß-Tagen der Heiligen, einen kurzen Lebensabriß der Heiligen. So ist während der Fastenzeit die Leidensgeschichte Jesu der Gegenstand aller Betrachtungen; die ersten fünf verbreiten sich über die rechte Art und den Endzweck, das Leiden des Herrn zu betrachten; die folgenden, vom Dienstage in der ersten Fastenwoche bis zum Mittwoche in der fünften einschließlich, enthalten die Leidensgeschichte vom Gebeth in Gethsemane bis zum Tode, in eben so viele Abschnitte als Tage zerfällt; die übrigen sind wieder allgemein, z. B. über den Endzweck und die Ursache des Leidens Jesu. Obgleich bey den Fasten-Betrachtungen der Anwendung fast zu wenig vorkömmt, so fehlt es doch nicht an treffenden Bemerkungen, und besonders ist das her-

vorgehoben, wie alle Weissagungen des A. T. in Ansehung des Messias, und auch die von Ihm selber ausgesprochenen an Ihm in Erfüllung gegangen sind, und wie während seines Leidens Er selber thut, was Er früher andere gelehrt hat.

Die Betrachtungen, die eine Glaubens- oder Sittenlehre zum Gegenstande haben, empfehlen sich großentheils durch Faßlichkeit, Eindringlichkeit, Anwendbarkeit und Mannigfaltigkeit; wiewohl auch gesagt werden muß, daß in nicht wenigen der Hr. Verf. sich zu sehr im Allgemeinen hält, namentlich mit zwar sehr gangbaren, aber darum um nichts mehr verstandenen Redensarten, ohne weitere Erklärung und tieferes Eindringen in den Sinn derselben, sich begnügt. Sätze wie folgende kommen oft vor: S. 411. „Jesus Christus, das ewige Wort des Vaters, das in Menschengestalt erschien und nachdem es dreißig Jahre ein in Gott verborgenes Leben geführt hatte, öffentlich auftrat und predigte, eröffnete seine Laufbahn, sein göttliches Lehramt mit dem großen Texte: Thut Buße! Es ist auch nichts unentbehrlicher als dieser Zuruf der Wahrheit, der uns die Erkenntniß unserer Sünden nahe legt. Buße muß zuerst das Todte aus uns hinausschaffen, ehe neues Leben werden kann. Der Sünder ist für Gott und christliche Gerechtigkeit todt; er muß nun vor allem, vermittelst wahrer Buße, wiedergeboren, gerechtfertigt werden, sonst kann er in das Reich Gottes, in das Reich der Wahrheit, der Heiligkeit und Seligkeit, nicht eingehen.“ Sehr wahr, aber für wie Wenige faßlich! Es würde zu weitläufig seyn, die einzelnen Wahrheiten, über

die sich diese Betrachtungen verbreiten, nahmhaft zu machen, und man bemerkt blos, daß sie nicht blos Allgemeines, als: Buße, Glauben, Liebe, Vertrauen, die wichtigste Sorge des Menschen ꝛc., sondern meistens Besonderes zum Gegenstande haben; z. B. die frühe Gewöhnung der Kinder zur Frömmigkeit, das christliche Zusammenleben der Eheleute, gute Meinung, Arbeitsamkeit, Sparsamkeit ꝛc., das Verhalten beym Ermahnen und Warnen, bey Fehltritten anderer, den rechten Gebrauch der irdischen Güter, leibliche und geistliche Krankenpflege u. s. f. Und in diesen Materien mehr moralischen Inhalts bewegt sich der Hr. Verf. mit besonderer Leichtigkeit, und spricht aus dem Herzen an das Herz, einfach, natürlich, verständlich, und mahnt nicht selten an das Buch des Thomas von Kempis von der Nachfolgung Christi, aus dem auch wirklich Manches entlehnt ist: z. B. über Gnade, Demuth, Wachsamkeit ꝛc. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Glaubens- und Sittenlehren immer in der unzertrennlichen Verbindung, in der sie wirklich stehen, behandelt sind, und namentlich diese der dem Christenthum eigenthümlichen Begründung nicht ermangeln. Der Erklärungsversuch der Trinität, welcher in die Betrachtung für den Dreyeinigkeits-Sonntag aufgenommen ist, gehört sicherlich in kein Buch dieser Art; überhaupt ist nicht immer streng genug geschieden, was blos der Schule, und was dem Leben angehört.

Die kurze Lebensbeschreibung der Heiligen, welche die Betrachtung an den Fest- und Gedächtniß-Tagen derselben ausmacht, ist größtentheils recht anziehend, und oft mit

trefflicher Anwendung; um nur Eines anzuführen, stehe hier der Schluß aus dem Leben des heil. Aloysius: „So jung er starb, so war er doch reif genug für den Himmel; so kurze Zeit er lebte, so hat er doch durch die Werke seines reinen und keuschen Sinnes und Wandels und durch die Gottseligkeit seiner inbrünstigen thätigen Liebe viele Zeiten ausgefüllt. Gut und fromm gelebt, ist lange gelebt.“

Höchst selten kommt Legendenartiges vor, wie am Feste der Kreuz-Erhöhung; doch ist damit nicht gemeint, als ob alle Wunder-Erzählungen weggeblieben seyen, oder hätten weggelassen werden sollen; vielmehr stimmt Ref. der vom Hrn. Verf. aus dem englischen Kirchen-Geschichtschreiber Collier angeführten Bemerkung, die dieser bey Gelegenheit der Erzählung der Wunder des heil. Albanius machte, ganz bey: „daß Gott nur zur Zeit der Apostel seine Macht auf übernatürliche Weise kund gethan haben sollte, hat keinen Grund für sich. Diese haben nicht die ganze Welt bekehrt. Warum sollte Gott nicht auch seinen spätern Knechten solche Beglaubigungszeichen gegeben haben?“ In der Missionsgeschichte fast aller Jahrhunderte kommen glaubwürdige Erzählungen von geschehenen Wundern vor.

Was über Verehrung und Anrufung der Heiligen gesagt wird, zeuget von geläuterten, rein katholischen Ansichten des Hrn. Verf.; überall wird das praktische Moment, daß in denselben Gott zu verherrlichen, und unsere Verehrung besonders durch Nachahmung ihres Lebens zu bethätigen sey,

scharf herausgestellt; höchst selten stößt man auf minder Passendes, und historisch Unbegründetes, wie wenn er die heil. Maria die „auserwählteste Natur," das „herrlichste Meisterstück" Gottes nennt, und die Ausdrücke: „Sitz der Weisheit," „Ursache unsers Heils," von derselben gebraucht, in Schutz nimmt.

Praktisch, richtig und nüchtern ist, was er über das Fegfeuer, über das Gebeth für die Verstorbenen, und über die Ablässe sagt. Daß er auch Kirchengebräuche, z. B. das Fasten, in der Kirche übliche Segnungen, Weihen ꝛc. zum Gegenstand der Betrachtungen wählte, ist zu loben, und der Zweck derselben faßlich, und irrige Vorstellungen abwehrend und berichtigend, erklärt.

Die Erklärungen der Episteln und Evangelien fassen entweder die darin vorkommenden Wahrheiten zum leichtern Verständniß kurz zusammen, mit eingestreuten, erläuternden, den Zusammenhang herstellenden und praktischen Bemerkungen, oder sie heben aus dem treffenden Abschnitte das Hervorstechendste mit kurzer Anwendung heraus, und es wird nach Verschiedenheit des Inhalts, Belehrung, Ermahnung, Ermunterung, Warnung ꝛc. daran geknüpft.

Die gesuchte und fehlerhafte Schrifterklärungsweise, die auch da Beziehungen und Anspielungen auf Glaubens- und Sittenlehren finden will, wo offenbar keine sind, ist nicht immer sorgfältig genug vermieden; so heißt es S. 55. von den Weisen: „Nach vollendeter Herzens-Huldigung opferten sie ihm auch die mitgebrachten edelsten Schätze, Gold, Weihrauch und Myrhen; und ehrten, ohne es selbst zu verstehen,

ולא כל הכתוב בתורה נאמר בכל מקום שהוא כתוב בתורה אלא כל מקום שנאמר בו בתורה כתוב בתורה

Verschiedenheit der Ansichten über Fragen, die nicht in das Gebiet der Religion gehören, sondern nur Gegenstände der Wissenschaft sind, und Ihr Gewissen wird Sie nicht anklagen, wenn Sie Ihre Ansichten über solche Gegenstände nicht mit denen Ihrer Kirche übereinstimmend finden. Sie werden sich nicht für verpflichtet halten, Ihre Ansichten zu verbergen, weil sie mit denen Ihrer Kirche nicht übereinstimmen, und Sie werden sich nicht für verpflichtet halten, Ihre Ansichten zu ändern, weil sie mit denen Ihrer Kirche nicht übereinstimmen.

Ich bitte Sie, mir zu sagen, ob Sie diese Ansichten teilen oder nicht. Ich bitte Sie, mir zu sagen, ob Sie sich für verpflichtet halten, Ihre Ansichten zu verbergen, weil sie mit denen Ihrer Kirche nicht übereinstimmen, und ob Sie sich für verpflichtet halten, Ihre Ansichten zu ändern, weil sie mit denen Ihrer Kirche nicht übereinstimmen.

Ich bitte Sie, mir zu sagen, ob Sie diese Ansichten teilen oder nicht. Ich bitte Sie, mir zu sagen, ob Sie sich für verpflichtet halten, Ihre Ansichten zu verbergen, weil sie mit denen Ihrer Kirche nicht übereinstimmen, und ob Sie sich für verpflichtet halten, Ihre Ansichten zu ändern, weil sie mit denen Ihrer Kirche nicht übereinstimmen.

allmählich von der Gesellschaft verlassen, und ich war
endlich ganz allein. Ich hatte mich in eine Ecke gesetzt,
und in Gedanken, wie Alexander in seinem Zelte
nach der Schlacht bei Arbela, die Ereignisse des Tages
überdacht, als ich plötzlich eine Hand auf meiner Schulter
fühlte. Ich sah mich um, und erblickte den Herrn
Hofrath Bl**. Er redete mich an: Er wünsche mir
Glück zu meinem Debüt, und ich könne mich rühmen,
daß ich mich recht brav gehalten habe. Ich dankte ihm
für seine Güte, und wir kamen in ein Gespräch. Er
sagte mir, er sey ein Freund Karlsbader
Wasser, und ich müsse sie auch trinken. Ich sagte ihm,
daß ich sie schon getrunken habe, und daß sie mir
nicht geschmeckt haben. Er meinte, ich müsse sie
abwechseln, dann sey Alles gut. Er sah mich
dann mit einem Blicke an, der mir sagte, daß er
mich für einen Narren halte, und ich sah ihn mit
einem Blicke an, der ihm sagte, daß ich ihn für
einen Narren halte. Er sah mich wieder mit einem
Blicke an, der mir sagte, daß er mich für einen
Narren halte, und ich sah ihn wieder mit einem
Blicke an, der ihm sagte, daß ich ihn für einen
Narren halte. Er sah mich wieder mit einem

wird, kann sich Ref. nicht befreunden; er ist überzeugt, daß das Rosenkranzgebeth, wie es besteht, am wenigsten wenn es gemeinschäftlich gebethet wird, auf keine Weise den Anforderungen an ein vernünftiges und christliches Gebeth genügen könne und hält es für eine reine Unmöglichkeit, die Vorschriften, die der Hr. Verf. mit Andern darüber giebt, zu erfüllen; oder wie soll man sich vor Ausschweifungen und Zerstreuungen hüten können, da nichts mehr als eben dieses mechanische Abbethen sie fördert? wie soll es möglich seyn, während man in Einem fortbethet, die allerdings vortrefflichen Theile des Rosenkranzes, den Glauben, das Vater Unser, den englischen Gruß, die eingelegten Geheimnisse aufmerksam zu betrachten, ernstlich zu erwägen und, was zu unsrer Nachahmung darin enthalten ist, zur Beobachtung uns nahe zu legen? dazu wird doch offenbar ein Verweilen bey dem Einzelnen erfordert, während auch beym langsamen Abbethen man immer von Einem zum Andern fortgerissen wird. Gut gemeint ists gewiß, wenn es weiter heißt: „Namentlich soll durch die Abbethung des heil. Rosenkranzes das Feuer kindlich dankbarer Liebe Gottes, aufrichtiger, werkthätiger Nächstenliebe und innbrünstiger Andacht alle Mal aufs Neue entflammt werden!“ wie aber das Rosenkranzgebeth diese Wirkung hervorbringen könne, das ist schwer abzusehen. Allerdings bedarf unser Volk stehender Gebethsformen, und ein gemeinschaftliches Gebeth kann dieser gar nicht entbehren; aber es ist Pflicht der Religionslehrer, zweckmäßige an die Stelle derjenigen, die, wie der Rosen-

kranz, mit einem vernünftigen Gebethe sich nicht vertragen, zu setzen, und auf diese Weise dieselben zu verdrängen.

Im Ganzen findet Ref. dieses Hausbuch, bey manchen Mängeln, dem Zwecke, zu welchem es verfaßt ist, entsprechend, und er kennt wenigstens kein besseres. Es verdient dem Goffineschen nicht nur an die Seite gestellt, sondern in vieler Hinsicht vorgezogen zu werden. Vieles, was in diesem vorkommt, ist mit recht antiquirt, und in dem vorliegenden weggelassen, und etwas Besseres dafür gegeben worden; so ist, was in den Betrachtungen auf das Fest der Empfängniß und Opferung Mariens gesagt wird, sehr praktisch; dagegen unberührt geblieben, was Goffine in Ansehung des erstern von der darüber bestandenen Schulmeinung, und in Betreff des zweiten aus der Legende aufnahm. Besonders haben die Erklärungen des H. Verf. über die Episteln und Evangelien einen entschiedenen Vorzug vor jenen des Goffine, indem jener viel sorgfältiger als dieser allegorische, mystische, erzwungene, in Allem Erbaulichkeiten findende Auslegungen vermied, meistens beym natürlichen Sinne stehen blieb, und was sich wie von selbst daraus ergab, daran anknüpfte. Ueberall dringt er mit Ernst und Wärme auf ächte christliche Denk- und Handlungsweise, weiset immer vom Aeussern auf das Innere, und macht den Werth des Innern davon abhängig, daß es sich in That und Leben ausspreche. Christus ist ihm der Grund, ausser dem kein anderer gelegt werden kann, und von dem alles religiöse und sittliche Leben des Christen ausgehen und seinen Halt und Gehalt bekommen müsse. Mit dem Christlichen steht ihm

das Kirchliche in unzertrennlicher Verbindung, und bey jeder Gelegenheit sucht er Anhänglichkeit an die Kirche, Ehrfurcht und Gehorsam gegen sie, ihre Diener, ihre Einrichtungen und Gesetze, und das Gefühl der Würde und des Glückes, ihr anzugehören, zu wecken, zu beleben und zu befestigen.

Dieses Werk eignet sich also ganz zum Hausbuch für christliche Familien sowohl als für einzelne Erbauungsuchende Christen, so wie es als Lesebuch für die Sonntags-Schul-Jugend, und von Schullehrern und selbst Geistlichen als Handbuch bey der Erklärung der sonn- und festtäglichen Episteln und Evangelien mit Nutzen gebraucht werden kann.

Höchst selten kommen Stellen vor, die leicht mißverstanden werden könnten, wie S. 46. die vom Namen Jesu: „Die Kraft dieses hochheiligen Namens ist sehr groß; denn wie viele Wunder haben nicht die Apostel im Namen Jesu gewirket?“ oder ganz ungegründete wie: „Gott ließ Maria mit Joseph verlobt werden, zum Schutze und Ernährung Mariä und ihres göttlichen Kindes, und zur Verbergung des hohen Geheimnisses vor den Augen der verdorbenen Welt und des Satans.“ Minder bedeutende Ausstellungen, die Darstellung betreffend, wie Verstöße gegen die Reinheit der Sprache, unrichtige Wortfügung, den Gebrauch überflüssiger, oft nicht passender Beywörter, bildlicher Ausdrücke, die das Auffassen des Sinnes erschweren, überhaupt etwas Wortreiches in der Darstellung ꝛc., übergeht Ref.; die keinen Sinn gebende Stelle S. 393., „wie der Psalmist den Fluß Gott malt,“ sollte

wohl heißen: „wie der Psalmist Gott in dem Bilde eines Flusses malt, über dürstende Fluren sich ergießend und Segen verbreitend, so weit er strömt.“

Das Papier ist ordentlich, und der Druck ziemlich groß, wie er für Leser, die der Hr. Verf. zunächst im Auge hatte, geeignet ist. Das Titel-Kupfer stellt den Heiland bethend in Gethsemane vor, und ist ordentlich.

III.

Urkunden.

I.

Kreisschreiben des vorörtlichen Staatsraths Zürich an sämmtliche eidsgenössische Stände.

Zürich, den 23. August 1828.

Hochwohlgeborne, hochgeachtete Herren!

Es ist Ew. Hochwohlgeboren hinlänglich bekannt, daß in Hinsicht auf die unregelmäßigen Eheeinsegnungen schweizerischer Angehöriger zu Rom, bey der päpstlichen Nunziatur dringende Vorstellungen eingereicht worden waren, ohne daß der Vorort jemals die Beruhigung gehabt hätte, hierauf eine befriedigende Antwort zu erhalten. Noch weniger aber hatte man sich einer factischen Abhülfe gegen den in seinen Folgen so traurigen Mißbrauch zu erfreuen. Als im Laufe des Frühjahrs 1827 durch den eidgenössischen Consul in Rom eine höchst auffallende Heirath dieser Art zur Kunde des Vororts gelangte, wurde jenem Agenten der Auftrag ertheilt, auch seinerseits nachdrückliche Schritte bey der päpstlichen Regierung vorzunehmen, damit sich solche die öffentliche Ordnung und Moralität gefährdende Copulationen nicht mehr erneuern möchten. In seinen zwei Berichten vom Julius 1828 macht uns der Herr Consul mit dem leider sehr unbefriedigenden Ergebniß seiner daherigen Ver-

wendung bekannt. Unter Beilage I. finden Ew. Hochwohlgeboren die gewiß sehr geschickt abgefaßte Note, welche derselbe am 26. Juni dem Cardinal-Staatssecretär Tommaso Bernetti, in Folge vorörtlicher Weisungen eingegeben hat, und unter Nr. 2. die von diesem letzteren aus besonderem Auftrag Ihrer Heiligkeit hierauf ertheilte offizielle Erwiederung. Es läßt sich nach einer so bestimmten Erklärung nicht erwarten, daß für jene unregelmäßigen und so unglücklichen Eheeinsegnungen die geringste Abhülfe erfolge, und wirklich enthalten die Consularberichte hievon neue und zuverläßige Beweise. Die vorörtliche Behörde muß es lebhaft bedauern, keinen bessern Erfolg ihrer oft wiederholten Verwendungsschritte den hohen Ständen bekannt machen zu können. Von sich aus ist sie nicht in der Stellung den hohen Cantonsregierungen bestimmte Anträge über die zu treffenden Verfügungen zu eröffnen, sondern wird vielmehr gewärtigen, ob namentlich die löblichen katholischen Stände dießfalls unter sich eine Verabredung treffen und an den Vorort ein ferneres Ansuchen um amtliche Mitwirkung bringen werden, in welchem Falle sich derselbe zur Pflicht machen wird, Hochderselben Wünschen nach besten Kräften zu entsprechen. Mit Vergnügen benutzen wir diesen Anlaß, Ew. Hochwohlgeb. wiederholt unserer vollkommensten Hochachtung und Ergebenheit zu versichereu.

Im Namen des vorörtl. Staatsraths Zürich,
der Amtsbürgermeister
(Unterz.) Reinhard.
Der eidgenössische Kanzler
(Unterz.) Mousson.

Beylage 1.

A Sua Eminenza Rev^ma. Il Signor Cardinale *Tommaso Bernetti*, segretario di stato di Sua Santità Papa Leone XII.

Roma li 26. Giugno 1828.

Fin dal principio dell' Anno 1825 il Governo suizzero aveva rappresentato alla Nunziatura Apostolica i gravi inconvenienti risultanti dalla facilità con la quale i suoi Nazionali Pellegrini, Viaggiatori, ed anche Vagabondi, riuscono a celebrare a Roma Matrimoni que le leggi patrie non possono riconoscere per validi, in quanto allo stato civile. Le risposte della Nunziatura del di 23 Maggio e 3 Novembre detto anno diedero al Direttorio Federale la speranza che le autorità del Governo di sua santità, si sarebbero impagnete di porre un termine a simili irregolarità, che le disposizioni prese a questo rigardo sarebbero efficaci, e che i Cantoni Suizzeri non sarebbero più posti nella necessità di rinnovari le loro lugnanze. Disgratiatamente furono fallaci le sue lusinghe, ed in forza di special Decreto dell anno 1826 dovette il di 26 Decembre detto anno rinnovare le sue rappresentanze all' apostolica Nunziatura, e per dimostrarle la necessità di una misura repressiva citò in appoggio diversi casi di copulazioni effettuatisi a Roma durante l'anno del Giubileo fra individui Suizzeri i quali nei respettivi loro Cantoni non avevano il dritto di contrarre matrimonio,

Beylage 1.

An Seine Eminenz, den H. Kardinal Tommaso Bernetti, Staatssecretair Sr. Heiligkeit, Leo XII.

Rom, den 26. Juni 1828.

Seit dem Anfange des Jahres 1825 hatte die schweizerische Regierung der apostolischen Nunziatur die großen Nachtheile vorgestellt, welche aus der Leichtigkeit entstehen, mit welcher es Reisenden, Wallfahrern und wohl auch Vagabunden aus der Schweiz gelingt, Ehen einsegnen zu lassen, welche die vaterländischen Gesetze in Beziehung auf die bürgerliche Wirkung für ungültig erklären müssen. Die Antworten der Nunziatur vom 23. Mai und 3. November gaben der Bundesregierung die Hoffnung, daß die Regierungsbehörden Sr. Heiligkeit den Auftrag erhalten würden, ähnlichen Unordnungen ein Ziel zu setzen, daß die in dieser Beziehung getroffenen Anordnungen wirksam, und somit die Schweizerkantone nicht mehr in die Nothwendigkeit versetzt seyn würden, ihre Klagen zu wiederholen. Leider wurden ihre Hoffnungen nicht erfüllt, und sie waren genöthigt Kraft eines Special-Befehles den 25. December 1826 ihre Vorstellungen bey der apostolischen Nunziatur zu wiederholen. Sie führten, um die Nothwendigkeit einer Einhalt gebietenden Maßregel darzuthun, verschiedene Fälle von Copulationen an, welche während des Jubeljahrs zu Rom an schweizerischen Individuen vorgenommen worden waren, welche in ihren respectiven Kantonen das Recht nicht hatten, eine Heirath zu schließen.

e la di cui unione ottenuta surrettiziamente, era un atto di formale dissubbédienza. Fissi nei loro principi le Comuni e Cantoni respinsero dal loro seno questi conjugi disgraziati ridotti per tale ripulsa nello stato d'indigenza il piu deplorabile. Fra gli altri, per maggiormente provare alla Nunziatura la gravezza del male, e l'urgenza del riparo, le addito l'esempio, allora recente di Giuseppe Frey di Buttisholz, Cantone di Lucerna, alquale dalla sua comunità era stato ricusato il permesso di ammogliarsi, atteso che questo uomo dedit a tutti i vici, lasciava i suoi sei figli nati da un primo matrimonio intieramente a carico del Pubblico, tanto per il loro sostentamento che per la loro educazione. Malgrado questo divieto gli riusci il di 26. Luglio 1826 di farsi congiungere in matrimonio nella chiesa parrochiale di S. Pietro in Roma, con una Donna prostituita per nome Anna Maria Buri di Malters cantone di Lucerna, madre già di quattro figli illegitimi. Dopo questo fatto ritornato che fu in patria, munito di un passaporto di questo consolato Suizzero, Giuseppe Frey fu condannato in forza delle leggi vigenti nel cantone di Lucerna, alla degradazione civile, — a sei anni di detenzione in una casa di correzione, — e dopo subita questa pena ad altri sei anni di relegazione nella sua comune.

Benché le doglianze del Direttorio federale, fossero state corrisposte per parte della Nunziatura da proteste tranquilliszanti, si viddero continuare queste irregolatità ed al medesimo furono successivamente dirette

und nicht verbessert werden können. Wenn sie aber nicht verbessert werden können, dann müssen sie verworfen werden. Wenn sie verworfen werden müssen

le istanze di numerosi Cantoni tendenti a provedere un rimedio a questo sorgente di disordini pubblici e particolari, lo che diede luogo alla Nota diretta li 12. Febbraio 1827 dal Governo Suizzero alla segretaria di stato di Sua Santità unitamente all' ufficio imposto al sottoscritto Consule della confederazione, di convalidarla con tutti i mezzi e rapporti que fossero a sua disposizione. Ebbe il sottoscritto l'onore di tenere colloquio il di 30. Marzo con l'eminentissimo signor Cardinale Decano e segretario di stato degla Somaglia, da chi benignamente gli venne assicurato che si era presa in considerazione la surriferita rappressentanza dei cantoni suizzeri, lo che gli fù anche confermata con lettera N. 28234 del di 5. Maggio sussequente, con la quale degnossi sua Eminenza, nel dedurre al sottoscritto i motivi del ritardo, dichiarargli che quanto prima gli avrebbe data communicazione della risposta di Sua Santità con rimettergliene la copia, mentre sarebbe commesso al incaricato Pontificio residente in Lucerna il recapitarne l'originale a quel supremo Magistrato. Ad onta di tal promessa nullei più fu notificato al sottoscritto su questo particulare, e sembra che anche con l'eccelso Magistrato Suizzero siasi osservato il medesimo silenzio.

Frattanto gli abusi precedentemente additati ancora esistono, e recentissime doglianze sono a tal uopo state dirette dai Magistrati cantonali al loro Governo centrale essendo anche a cognizione del sottoscritto diversi matrimoni celebrati qui fra individui Suizzeri posterior-

Schlußbestimmungen. Die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245) findet auf das Fürstenthum Lübeck mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1) Die Bestimmungen der §§. 1 bis 10 und 12 bis 14 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 1 bis 10 und 12 bis 14 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

2) Die Bestimmungen der §§. 15 bis 18 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 15 bis 18 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

3) Die Bestimmungen der §§. 19 bis 21 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 19 bis 21 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

4) Die Bestimmungen der §§. 22 bis 24 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 22 bis 24 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

5) Die Bestimmungen der §§. 25 bis 27 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 25 bis 27 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

6) Die Bestimmungen der §§. 28 bis 30 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 28 bis 30 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

7) Die Bestimmungen der §§. 31 bis 33 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 31 bis 33 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

8) Die Bestimmungen der §§. 34 bis 36 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 34 bis 36 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

9) Die Bestimmungen der §§. 37 bis 39 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 37 bis 39 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

10) Die Bestimmungen der §§. 40 bis 42 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 40 bis 42 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

11) Die Bestimmungen der §§. 43 bis 45 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 43 bis 45 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

12) Die Bestimmungen der §§. 46 bis 48 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 46 bis 48 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

13) Die Bestimmungen der §§. 49 bis 51 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 49 bis 51 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

14) Die Bestimmungen der §§. 52 bis 54 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 52 bis 54 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

15) Die Bestimmungen der §§. 55 bis 57 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 55 bis 57 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

16) Die Bestimmungen der §§. 58 bis 60 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 58 bis 60 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

17) Die Bestimmungen der §§. 61 bis 63 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 61 bis 63 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

18) Die Bestimmungen der §§. 64 bis 66 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 64 bis 66 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

19) Die Bestimmungen der §§. 67 bis 69 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 67 bis 69 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

20) Die Bestimmungen der §§. 70 bis 72 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 70 bis 72 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

21) Die Bestimmungen der §§. 73 bis 75 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 73 bis 75 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

22) Die Bestimmungen der §§. 76 bis 78 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 76 bis 78 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

23) Die Bestimmungen der §§. 79 bis 81 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 79 bis 81 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

24) Die Bestimmungen der §§. 82 bis 84 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 82 bis 84 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

25) Die Bestimmungen der §§. 85 bis 87 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 85 bis 87 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

26) Die Bestimmungen der §§. 88 bis 90 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 88 bis 90 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

27) Die Bestimmungen der §§. 91 bis 93 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 91 bis 93 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

28) Die Bestimmungen der §§. 94 bis 96 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 94 bis 96 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

29) Die Bestimmungen der §§. 97 bis 99 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 97 bis 99 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

30) Die Bestimmungen der §§. 100 bis 102 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 100 bis 102 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

31) Die Bestimmungen der §§. 103 bis 105 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 103 bis 105 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

32) Die Bestimmungen der §§. 106 bis 108 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 106 bis 108 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

33) Die Bestimmungen der §§. 109 bis 111 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 109 bis 111 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

34) Die Bestimmungen der §§. 112 bis 114 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 112 bis 114 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

35) Die Bestimmungen der §§. 115 bis 117 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 115 bis 117 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

36) Die Bestimmungen der §§. 118 bis 120 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 118 bis 120 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

37) Die Bestimmungen der §§. 121 bis 123 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 121 bis 123 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

38) Die Bestimmungen der §§. 124 bis 126 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 124 bis 126 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

39) Die Bestimmungen der §§. 127 bis 129 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 127 bis 129 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

40) Die Bestimmungen der §§. 130 bis 132 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 130 bis 132 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

41) Die Bestimmungen der §§. 133 bis 135 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 133 bis 135 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

42) Die Bestimmungen der §§. 136 bis 138 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 136 bis 138 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

43) Die Bestimmungen der §§. 139 bis 141 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 139 bis 141 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

44) Die Bestimmungen der §§. 142 bis 144 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 142 bis 144 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

45) Die Bestimmungen der §§. 145 bis 147 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 145 bis 147 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

46) Die Bestimmungen der §§. 148 bis 150 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 148 bis 150 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

47) Die Bestimmungen der §§. 151 bis 153 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 151 bis 153 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

48) Die Bestimmungen der §§. 154 bis 156 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 154 bis 156 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

49) Die Bestimmungen der §§. 157 bis 159 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 157 bis 159 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

50) Die Bestimmungen der §§. 160 bis 162 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 160 bis 162 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

51) Die Bestimmungen der §§. 163 bis 165 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 163 bis 165 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

52) Die Bestimmungen der §§. 166 bis 168 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 166 bis 168 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

53) Die Bestimmungen der §§. 169 bis 171 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 169 bis 171 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

54) Die Bestimmungen der §§. 172 bis 174 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 172 bis 174 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

55) Die Bestimmungen der §§. 175 bis 177 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 175 bis 177 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

56) Die Bestimmungen der §§. 178 bis 180 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 178 bis 180 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

57) Die Bestimmungen der §§. 181 bis 183 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 181 bis 183 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

58) Die Bestimmungen der §§. 184 bis 186 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 184 bis 186 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

59) Die Bestimmungen der §§. 187 bis 189 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 187 bis 189 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

60) Die Bestimmungen der §§. 190 bis 192 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 190 bis 192 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

61) Die Bestimmungen der §§. 193 bis 195 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 193 bis 195 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

62) Die Bestimmungen der §§. 196 bis 198 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 196 bis 198 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

63) Die Bestimmungen der §§. 199 bis 201 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 199 bis 201 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

64) Die Bestimmungen der §§. 202 bis 204 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 202 bis 204 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

65) Die Bestimmungen der §§. 205 bis 207 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 205 bis 207 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

66) Die Bestimmungen der §§. 208 bis 210 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 208 bis 210 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

67) Die Bestimmungen der §§. 211 bis 213 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 211 bis 213 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

68) Die Bestimmungen der §§. 214 bis 216 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 214 bis 216 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

69) Die Bestimmungen der §§. 217 bis 219 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 217 bis 219 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

70) Die Bestimmungen der §§. 220 bis 222 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 220 bis 222 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

71) Die Bestimmungen der §§. 223 bis 225 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 223 bis 225 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

72) Die Bestimmungen der §§. 226 bis 228 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 226 bis 228 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

73) Die Bestimmungen der §§. 229 bis 231 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 229 bis 231 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

74) Die Bestimmungen der §§. 232 bis 234 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 232 bis 234 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

75) Die Bestimmungen der §§. 235 bis 237 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 235 bis 237 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

76) Die Bestimmungen der §§. 238 bis 240 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 238 bis 240 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

77) Die Bestimmungen der §§. 241 bis 243 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 241 bis 243 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

78) Die Bestimmungen der §§. 244 bis 246 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 244 bis 246 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

79) Die Bestimmungen der §§. 247 bis 249 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 247 bis 249 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

80) Die Bestimmungen der §§. 250 bis 252 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 250 bis 252 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

81) Die Bestimmungen der §§. 253 bis 255 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 253 bis 255 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

82) Die Bestimmungen der §§. 256 bis 258 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 256 bis 258 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

83) Die Bestimmungen der §§. 259 bis 261 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 259 bis 261 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

84) Die Bestimmungen der §§. 262 bis 264 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 262 bis 264 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

85) Die Bestimmungen der §§. 265 bis 267 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 265 bis 267 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

86) Die Bestimmungen der §§. 268 bis 270 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 268 bis 270 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

87) Die Bestimmungen der §§. 271 bis 273 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 271 bis 273 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

88) Die Bestimmungen der §§. 274 bis 276 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 274 bis 276 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

89) Die Bestimmungen der §§. 277 bis 279 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 277 bis 279 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

90) Die Bestimmungen der §§. 280 bis 282 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 280 bis 282 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

91) Die Bestimmungen der §§. 283 bis 285 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 283 bis 285 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

92) Die Bestimmungen der §§. 286 bis 288 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 286 bis 288 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

93) Die Bestimmungen der §§. 289 bis 291 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 289 bis 291 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

94) Die Bestimmungen der §§. 292 bis 294 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 292 bis 294 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

95) Die Bestimmungen der §§. 295 bis 297 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 295 bis 297 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

96) Die Bestimmungen der §§. 298 bis 300 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 298 bis 300 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

97) Die Bestimmungen der §§. 301 bis 303 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 301 bis 303 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

98) Die Bestimmungen der §§. 304 bis 306 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 304 bis 306 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

99) Die Bestimmungen der §§. 307 bis 309 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 307 bis 309 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

100) Die Bestimmungen der §§. 310 bis 312 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 310 bis 312 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

101) Die Bestimmungen der §§. 313 bis 315 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 313 bis 315 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

102) Die Bestimmungen der §§. 316 bis 318 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 316 bis 318 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

103) Die Bestimmungen der §§. 319 bis 321 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 319 bis 321 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

104) Die Bestimmungen der §§. 322 bis 324 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 322 bis 324 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

105) Die Bestimmungen der §§. 325 bis 327 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 325 bis 327 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

106) Die Bestimmungen der §§. 328 bis 330 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 328 bis 330 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

107) Die Bestimmungen der §§. 331 bis 333 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 331 bis 333 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

108) Die Bestimmungen der §§. 334 bis 336 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 334 bis 336 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

109) Die Bestimmungen der §§. 337 bis 339 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 337 bis 339 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

110) Die Bestimmungen der §§. 340 bis 342 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 340 bis 342 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

111) Die Bestimmungen der §§. 343 bis 345 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 343 bis 345 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

112) Die Bestimmungen der §§. 346 bis 348 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 346 bis 348 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

113) Die Bestimmungen der §§. 349 bis 351 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 349 bis 351 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

114) Die Bestimmungen der §§. 352 bis 354 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 352 bis 354 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

115) Die Bestimmungen der §§. 355 bis 357 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 355 bis 357 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

116) Die Bestimmungen der §§. 358 bis 360 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 358 bis 360 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

117) Die Bestimmungen der §§. 361 bis 363 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 361 bis 363 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

118) Die Bestimmungen der §§. 364 bis 366 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 364 bis 366 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

119) Die Bestimmungen der §§. 367 bis 369 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 367 bis 369 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

120) Die Bestimmungen der §§. 370 bis 372 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 370 bis 372 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

121) Die Bestimmungen der §§. 373 bis 375 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 373 bis 375 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

122) Die Bestimmungen der §§. 376 bis 378 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 376 bis 378 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

123) Die Bestimmungen der §§. 379 bis 381 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 379 bis 381 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

124) Die Bestimmungen der §§. 382 bis 384 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 382 bis 384 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

125) Die Bestimmungen der §§. 385 bis 387 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 385 bis 387 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

126) Die Bestimmungen der §§. 388 bis 390 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 388 bis 390 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

127) Die Bestimmungen der §§. 391 bis 393 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 391 bis 393 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

128) Die Bestimmungen der §§. 394 bis 396 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 394 bis 396 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

129) Die Bestimmungen der §§. 397 bis 399 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 397 bis 399 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

130) Die Bestimmungen der §§. 400 bis 402 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 400 bis 402 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

131) Die Bestimmungen der §§. 403 bis 405 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 403 bis 405 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

132) Die Bestimmungen der §§. 406 bis 408 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 406 bis 408 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

133) Die Bestimmungen der §§. 409 bis 411 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 409 bis 411 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

134) Die Bestimmungen der §§. 412 bis 414 der Verordnung treten an die Stelle der §§. 412 bis 414 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245).

135) Die Bestimmungen der §§

mente alla Nota diretta alla segretaria di stato li 12. Febbraio 1827, con dispensarli dal produrre e titoli legali richiesti per poter procedere ad un atto cosi importante, e l'autorizazione del loro Magistrato locale, come lo richiedono le leggi suizzere.

E sembra che anche altri Governi abbiano procurato di premunirsi con misure di Polizia contro gli enormi inconvenienti che nascono da simili matrimoni irregolari e clandestini, in quanto al punto di mira dell ordine sociale. Il nominato Giuseppe Gesell, originario di Baviera si maritò in Roma il di 27. Aprile 1824 con Caterina Waldis di Weggis, cantone di Lucerna. Avendo quindi condutto sua moglie in Baviera, il suo matrimonio, contratto senza il consenso delle autorità patrie, fu dichiarato nullo e la donna privata in forza di tal giudicato dei diritti di naturalisazione del marito, come risulta dal decreto seguente emanato dal tribunale di Rotenfels in Baviera:

„Par le present arrêt nous declarons illegal et non valide le mariage beni à Rome le 27. Avril 1824, entre Joseph Gesell et Catherine Waldis de Weggis au canton de Lucerne en suisse. Ces deux individus devront désormais vivre séparés. Le renvoi de Catherine Waldis et de ses enfans déclarés illégitimes, par la présente decision, depend da la determination de l'autorité de son pays. — Motifs de l'arrêt. 1. D'après les temoignages produits, le mariage en question a été conclu

PUBLICATIONS OF THE U. S. GEOLOGICAL SURVEY

The publications of the United States Geological Survey consist of (1) annual reports of the operations and publications of the various branches of the work; (2) geologic folios of the general geologic atlas of the United States; (3) monographs upon various geologic subjects; (4) the mineral resources of the United States, a report of progress upon the statistics of mineral production; (5) professional papers, consisting of separates from the scientific contributions of the members of the Survey; (6) bulletins, containing miscellaneous papers; (7) water-supply papers, relating to the measurement of the flow of streams and the quality of water; (8) topographic atlas of the United States, consisting of topographic maps of portions of the country.

Copies of any publications in the above series, except the annual reports, may be purchased at a price sufficient to cover the cost of publication, which is in most cases merely nominal. Persons desiring to purchase publications should make application to the Director of the Survey, Washington, D. C., inclosing money in the form of a postal note or New York draft. Prepayment is required. Postage stamps will not be received. Remittances should be made payable to the Geological Survey.

hors du pays et sans la permission de l'autorité civile, par conséquent il est invalide suivant les lois bavaroises. 2. Comme conséquence nécessaire de cette invalidité, les deux individus devront rompre leur cohabitation civile, et de plus leurs enfans seront considérés comme illegitimes sous le rapport de leur état civil."

Dietro la positiva richiesta fatta con dispaccio del di 2. Giugno corrente dal Direttorio federale, al sottoscritto, il medesimo trovasi in obbligo, di suppliare Vostra Eminenza Rma. di volergli far conoscere quali disposizione repressive siano state adottate su tale oggetto dal Governo pontificio, e quale speranze dovra Egli concepire sull' adempimento dei desideri tante volte umiliati dal proprio Governo.

Intanto deve prevenire Vra. Eminenza che ha l'ordine positivo di non più visare *per il ritorno in Patria* i passaporti dei Suizzeri che veranno a maritarsi in Roma, se preventiramente non gli avranno prodotto l'autorisazione dei rispettivi loro Magistrati cantonali.

Il sottoscritto ardisce rappresentare rispettosamente a Vra. Eminenza Rma., che conseguenza pur troppo frequente di simili unioni in contravenzione dei nostri statuti, é la miseria, l'abbandono degle famiglie, e l'aumento deplorabile della classa dei cosi detti infelici *Heimathlosen* (vagabondi senza legal domicilio) oggetto

nissen ist die in Frage stehende Ehe außer Landes und ohne Genehmigung der Civil-Behörden geschlossen worden; sie ist folglich nach den baierschen Gesetzen ungültig. 2) Eine nothwendige Folge dieser Ungültigkeit ist, daß die beiden Individuen ihre Zusammenwohnung als Eheleute abzubrechen haben; daß ferner ihre Kinder in Beziehung auf ihr bürgerliches Verhältniß als unehlich betrachtet werden."

Später machte es die ausdrückliche Aufforderung, die dem Unterzeichneten mittelst Depeche der Bundesregierung vom 2. Juni l. J. zukam, demselben zur Pflicht, Eure Hochwürdigste Eminenz zu bitten, denselben wissen zu lassen, was das päpstliche Gouvernement für Gegenmaßregeln in dieser Sache getroffen habe, und welche Hoffnungen in Beziehung auf die Erfüllung der Wünsche derselbe schöpfen könne, die von seinem Gouvernement soviele Male vorgebracht worden sind.

Indessen hat der Unterzeichnete Eurer Eminenz zu eröffnen, daß er die strengste Weisung habe, Schweizern, die sich in Rom verheurathet haben, ohne daß sie zuvor die Genehmigung ihrer resp. Kantonal-Behörden vorgezeigt haben, ihren Paß zur Rückkehr ins Vaterland nicht mehr zu visiren.

Der Unterzeichnete wünscht nichts sehnlicher, als Eure Hochwürdigste Eminenz zu überzeugen, daß solche gegen unsere Gesetze eingegangenen Ehen nur zu oft tiefes Elend, Verstoßung aus den Familien und unselige Vermehrung der unglücklichen Heimathlosen (Vagabunden ohne eine rechtmäßige Heimath) zur Folge haben. Diese Vaganten,

di tante inquietezze e sacrifici per i cantoni della Suizzera; gente errante la quale dopo una vita passata nell immoralità la più completa, finisse non di rado la sua carriera sotto la mannaja della Giustizia.

Sarebbe inutile d'estendersi ad altre reflessioni su questa materia. Il Direttorio federale crede di potere con tutta fiduccia appellarsi all' umanità, all équità, anzi alla stessa Religione della Autorità della Corte Pontificia. Deve per altre onde stabilire chiaramente il punto della sua instanza e mettere in maggior evidenza la Giustizia dei suoi reclami, presentare ancora due importanti osservazioni:

1. Non é al santo Padre come Capo spirituale della Christianità cattolica che i Governi suizzeri umiliano queste loro reclamazioni, ma come sovrano temporale dei stati Romani. Nello stato attuale della civilisazione Europea esistono delle considerazioni di reciproca giudizia degli quale nessun Governo puo allontanarsi senza ledere gli interessi degli altri stati, — senza distruggere delle garanzie necessarie al buon ordine, e alla pubblica morale, senza mischiarsi in un modo pregiudizievole nelle altrui legislazioni sovrane e indipendenti. Uno dei primi di questi dritti che devono rispettarsi, é senza dubbio lo stato delle persone, e degle famiglie, il qual vien fissato in Suizzera dal dritto di cittadinanza e dalla legittimitá di filiazione, tanto sotto il rapporto religioso, che nell' ordine civile.

die schon zu so vielen Unruhen und Opfern in den Kantonen Anlaß gegeben haben, enden nicht selten, nachdem sie ein höchst unsittliches Leben geführt haben, ihre Laufbahn unter dem Beile des Scharfrichters.

Es wäre überflüßig, weiteren Betrachtungen über diesen Gegenstand Raum zu geben. Die Bundesregierung glaubt, mit aller Zuversicht an die Humanität, Billigkeit, selbst an die Religion des päpstlichen Hofes appelliren zu dürfen. Um jedoch den Hauptpunkt ihres Anliegens desto deutlicher darzulegen und die Gerechtigkeit ihrer Reklamationen in ein helleres Licht zu setzen, erlaubt sie sich noch zwei wichtige Bemerkungen:

Die Schweizer-Regierungen wenden sich nicht mit ihren Beschwerden an den heiligen Vater als geistliches Oberhaupt der katholischen Christenheit, sondern als weltlichen Souverain der römischen Staaten. Nach dem gegenwärtigen Stande der europäischen Civilisation bestehen gewisse Rücksichten auf gegenseitige Rechte, von denen sich keine Regierung entfernen kann, ohne die Interessen der andern Staaten zu verletzen, ohne die nothwendigen Garantien der guten Ordnung und der öffentlichen Moral aufzuheben, und ohne sich auf eine sehr nachtheilige Weise in die souveränen und unabhängigen Gesetzgebungen anderer zu mischen. Eines der ersten dieser Rechte, welche zu achten sind, ist ohne Zweifel der Stand der Personen und Familien, welcher sich in der Schweiz auf das Bürgerrecht und die rechtmäßige Geburt gründet, und zwar in religiöser sowohl als bürgerlicher Beziehung.

2. Le leggi della Suizzera garantiscono ai Curati il dritto di benedire i matrimoni dei rispettivi Parochiani, in quanto che nessun matrimonio può essere legalmente celebrato altrove, se non previa l'esebizione di un certificato comprovante che gli sponsali sono stati debitamente publicati nella parochia, e nelle parochie del domicilio dei sposi, e simili atti devono essere legalizzatti dalle competenti autorità civili. Tanto esigono uniformemente le leggi della Suizzera, ed il Direttorio federale si persuade che esse concordano perfettamente con i principi del Giuscanonico, il quale pure considera il curato del domicilio del sposo, o della sposa come solo competente a celebrare il matrimonio.

Sono questi leggi e queste considerazione che il Direttorio federale sottopone alle serie riflessioni del Governo di sua santità, supplicandole di voler nella sua saviezza ordinare con urgenza i provvedimenti i piu decisive per radicalmente rimediare ad un sistema le di cui consequenze sono funestissime. In caso diverso non rimarebbe ai Cantoni altro mezzo di garantirsene che di esiliare e rimandare nei stati Romani gli individui i quali ivi avessero contratto dei matrimoni in opposizione alle leggi della loro Patria.

Ma il Direttorio federale vive nella esperanza che il Governo pontificio condiscendendo alle sue tante volte

Die Gesetze der Schweiz geben den Pfarrern das Recht, die Ehen ihrer respek. Pfarrangehörigen einzusegnen; jedoch kann keine Ehe gesetzlich eingesegnet werden, wenn nicht die Vorlegung eines schriftlichen Zeugnisses, daß die Brautleute auf gehörige Weise in der Pfarrkirche, oder in den Pfarrkirchen des Wohnortes der Brautleute proklamirt worden seyn, vorangegangen ist; eben so müssen andere ähnliche Akte von der rechtmäßigen bürgerlichen Behörde die gesetzliche Ermächtigung haben.

Dieses fordern gleichförmig die Gesetze der Schweiz, und die Bundes-Regierung hat die Ueberzeugung, daß diese mit den Grundsätzen des kanonischen Rechts vollkommen übereinstimmen, welches ebenfalls den Pfarrer des Wohnortes des Bräutigams oder der Braut als denjenigen betrachtet, welcher allein das Recht hat, die Ehe einzusegnen.

Diese Gesetze sind es und diese Rücksicht, welche die Bundes-Regierung der ernstlichen Erwägung des Gouvernements Sr. Heiligkeit mit der Bitte übergiebt, dasselbe möge vermöge seiner wohlwollenden Gesinnungen die entscheidensten Vorkehrungen treffen, um einem Systeme, dessen Folgen höchst traurig sind, von Grund aus abzuhelfen. Im entgegengesetzten Falle bliebe den Kantonen kein anderes Schutzmittel übrig, als diejenigen des Landes zu verweisen, und in die römischen Staaten zurückzuschicken, welche daselbst gegen die Gesetze ihres Vaterlandes eine Ehe eingegangen haben würden.

Doch die Bundes-Regierung lebt der Hoffnung, die päpstliche Regierung werde den so oft wiederholten Bitten

reiterate istanze, si degnera ordinare le misure di repressione le piu efficaci, che dalla di lui equità si espettano, ed affinché le medesime vengano senza esitazione rispettate da per tutto negli stati Romani, il Direttorio federale prega Vra. Eminenza Rma., di volere Ella medesima informare sua santitá di tutte le particolarità delle presente istanze, piacendole di sollecitare dalla suprema sua autoritá una determinazione ormai divenuta troppo necessaria.

Il sóttoscritto nel raccomandare vivamente à Vra. Eminenza Revma. l'oggetto de questa Nota, coglie con premura quest' occasione di umiliarle i suoi sentimenti di alta considerazione e profondo rispetto.

firmado:

C. A. *Snell.*

Beyl. 2.

A Signor *Augusto Snell.*

Consolo generale della Confederazione Elvetica. 44154.

Dalle stanze del Vaticano
li 19. Luglio 1828.

Il Cardinale Segretario di stato ricevuto appena il biglietto di V. S. Illma. in dato dei 26. decurso Giugno con cui rappresente che gravi inconvenienti risultarano della facilitá con che i Nazionali Suizzeri, Pellegrini, Viaggiadori ed anche Vagabondi riusciano a celebrare

nicht erfüllen, sind die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 1. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 159) anzuwenden.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 1. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 159) finden auf Betriebe, welche nicht gewerbsmäßig betrieben werden, keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Karlsruhe, den 6. Juni 1888.

(L. S.) Friedrich.

Frhr. v. Stengel.

Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen etc. etc.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Die durch Gesetz vom 5. Oktober 1868 (Reg.-Bl. S. 453) eingeführte Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245) wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 1. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 159) und des gegenwärtigen Gesetzes in Kraft gesetzt.

§. 2.

Soweit Gesetze, Verordnungen oder Statuten auf Bestimmungen der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich verweisen, welche durch das Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 1. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 159) oder durch das gegenwärtige Gesetz abgeändert oder aufgehoben werden, treten an deren Stelle die neuen Bestimmungen.

in Roma di matrimoni, ed imploro che si mettesse un freno a tali disordini, si fece egli un dovere di mettere l'enunciado di lei biglietto sotto gli occhi del S. Padre.

La Santità sua desiderosa da un lato di compiacere il Governo Suizzero, e dispiacente del altro di declinare dagli usi ed inveterate consuetudini della chiesa, prese tempo a risolvere un affare che avea bisogno della sua matura considerazione, e del consiglio eziandio di qualche Ecclesiastica Congregazione.

Si e fatto riflettere a sua Beatitudine che la qualità di poveri e di vagabondi non toglie ad essi la libertà di maritarsi, che se il celibato é tanto contradetto e condamnato negli Ecclesiastici, sebbene da loro spontaneamende abbracciato, perché vozzannó coattivemente obbligarvisi i Laici? che la chiesa cattolica non ha mai considerato frà gli impedimenti del Matrimonio la povertà e la ignoranza; che se costoro si conducano furtivamente in Roma con mentite facultá, e non legali requisiti, la Potesta laica li multi, e li punisca in quel modo che crede, ma che non puà al tempo stesso il Padre commune dé Fedeli restringere la libertà data a ciascuno da Dio di contrare Matrimonio; che sebbene sia vero che talcuni matrimoni accrescano la povertà di Contraenti, e producano degl' incommodi tanto publici

sich verheurathen können, und worin Sie bitten, daß diesen Unordnungen ein Ziel gesetzt werde, hat er sich zur Pflicht gemacht, das erwähnte Schreiben unter die Augen des heiligen Vaters zu bringen.

Seine Heiligkeit, einerseits vom Verlangen beseelt, der Schweizer-Regierung gefällig zu seyn, und andererseits ungern sich entschliessend, von den Gebräuchen und alten Gewohnheiten der Kirche abzugehen, hat es noch verschoben, über eine Angelegenheit einen Beschluß zu fassen, welche seine reifliche Ueberlegung und den Rath irgend einer kirchlichen Congregation erfordert.

Man hat Sr. Heiligkeit zu erwägen gegeben, daß Armuth und Landstreicherei niemanden die Freiheit entziehe, sich zu verehlichen; daß die Ehelosigkeit, welche an den Geistlichen, die dieselbe doch freiwillig wählen, so bestritten und mißbilligt wird, Laien mit Gewalt aufgedrungen werden solle; daß die katholische Kirche Armuth und Unwissenheit zu keiner Zeit unter die Ehehindernisse gerechnet habe; daß diejenigen, welche mit falschen Erlaubnißscheinen, und ohne die gesetzlichen Erfordernisse sich nach Rom einzuschleichen wissen, zwar von der weltlichen Gewalt auf die ihr zweckmäßig scheinende Weise bestraft werden, daß aber der allgemeine Vater der Glaubigen nicht zu gleicher Zeit, die jedem von Gott verliehene Freiheit sich zu verehlichen, beschränken könne; daß, wenn es auch nicht in Abrede gestellt werde, daß dergleichen Ehen die Armuth der Eheleute vermehren, und Nachtheile für das öffentliche und Privatleben nach sich ziehen, es auf der andern Seite auch nicht

che privati, é altrettanto vero, che fatalissime conseguenze ridondano al buon costume dal cattivo celibato, cui si vogliono astringere i Laici i finalmente che se qualche scandoloso disordine e avvenuto nella celebrazione de Matrimoni in Roma, si usado in appresso tanta maggiore diligenza, onde evitare le collusioni.

Presso questi rilievi la Santità di Nostro Signore non ha creduto di poter recedere dall'antichissima consuetudine della Chiesa Romana di permettere ad individui di qualunque Nazione essi siano di celebrare in Roma de Matrimoni, e non é senza grave sua dispiacere che si mantiene in questo proposito, e non seconda le istanze del Governo Suizzero cui amerebbe di dare, senza introdurre una novità testimonianze significanti della sua paterna benevolenza.

Questo e il riscontro che il sottoscritto puo dare a V. S. Illma. sub biglietto dei 26. Giugno, sollecitato con altro degli 11. correnti, e le rinnova i sentimenti della sua distinta stima.

firmato:

Cardinale Bernetti.

zu läugnen sey, daß eine mit dem lasterhaften Leben verbundene Ehelosigkeit, die man nun den Laien aufdringen wolle, von den traurigsten Folgen für die guten Sitten begleitet werde; endlich, wenn auch eine oder die andere ärgerliche Unordnung bei Trauungen in Rom vorgefallen sey, so wende man nun eine um so größere Sorgfalt an, um Collusionen zu vermeiden.

Unter diesen Umständen hat Se. Heiligkeit nicht geglaubt, von der uralten Gewohnheit der römischen Kirche abgehen zu sollen, welche Individuen, von welcher Nation sie auch seyen, gestattet, in Rom sich ehelich einsegnen zu lassen; und es geschieht nicht ohne großes Bedauern, daß Dieselbe auf diesem Entschluß beharren muß, und den Bitten der Schweizer-Regierung nicht willfahren kann, welcher Sie so gerne, ohne eine Neuerung einzuführen, die überzeugendsten Beweise Ihres väterlichen Wohlwollens gegeben hätte.

Dieses ist die Antwort, welche Ewr. Hochwohlgebohrn in einem Schreiben vom 26. Juni und in einem spätern vom 11. l. M. sich erbetten hatten, und welche der Unterzeichnete mit wiederholter Versicherung seiner ausgezeichnesten Hochachtung zu geben vermag.

Unterzeichnet

Kardinal Bernetti.

2.

Rundschreiben von Schultheiß und täglichem Rath der Stadt und Republik Luzern, an die Regierungen der katholischen und paritätischen Kantone.

Luzern, 31. Dec. 1828.

Getreue liebe Eidsgenossen,

so wie Euch von Eurer Ehrengesandtschaft auf der dießjährigen Eidgenössischen Tagsatzung der Bericht wird erstattet worden seyn, und Ihr mit uns aus dem daherigen Abschied bereits entnommen haben werdet, sind von der Regierung des hiesigen Standes — in Genügeleistung eines ihr von Seite der obersten Bundesbehörde im Jahr 1827 zu Theil gewordenen Auftrages, unterm 13. Juni lezthin, hinsichtlich der fortdauernd zu Rom stattfindenden unregelmäßigen Eheeinsegnungen schweizerischer Angehöriger an Se. päpstliche Heiligkeit selbst neuerliche und eindringliche Vorstellungen gerichtet worden.

Als Folge dieses Unserseits gethanen Schrittes erhalten wir durch die Dazwischenkunft Sr. Excellenz, des in hier residirenden apostolischen Herren Nuntius Ostini ein unterm 4. Weinmonat 1828 erlassenes päpstliches Breve, wovon wir sowohl Euch, getreue, liebe Eidgenossen, als den hohen Regierungen der sämmtlichen löblichen Stände, welche Catholische Angehörige zählen, in beglaubter Abschrift nebst beigefügter Uebersetzung Mittheilung zu machen uns angelegen seyn lassen.

Wir hegen die angenehme Hoffnung, es werde dieses feierliche Actenstück, als darin, was bishin noch nie der Fall war, in Beziehung auf den obwaltenden Gegenstand förmliche Zusagen Sr. päpstl. Heiligkeit selbst enthalten liegen, Unsern lieben Mitständen Beruhigung gewähren, so wie Wir gewärtigen wollen, daß fernere Gründe zu Beschwerden sich nicht mehr zu Tage legen werden.

Womit wir Euch, getreue liebe Eidsgenossen, nebst uns göttlicher Obhut getreulich empfehlen.

(Unterz.)

Der Amtsschultheiß:
Vincenz Rüttimann.
Namens des täglichen Raths,
der Staatsschreiber
Kopp.

Dilectis filiis sculteto et consiliariis civitatis et reipublicae Lucernensis, Leo P. P. XII.

Dilecti filii, salutem et apostolicam benedictionem! Invicta Catholicorum Helvetiorum fides et constans eorundem in nos et Apostolicam sedem devotio facit, ut nullam, cum possumus, ipsis gratificandi occasionem praetermittere velimus. Profecto nemo Catholicorum ignorat, totius dominici gregis regendi curam fuisse Romano Pontifici divinitus demandatam, ipsius proinde auctoritatem ad omnem quam late patet ecclesiam extendi. Evidens inde fit sacrum et inviolabile Romani

Pontificis jus administrandi sacramentum matrimonii iis etiam fidelibus, qui ab oris terrarum ultimis Romam se conferant. Quoniam vero ex hujusmodi matrimoniis, quae Romae ab Helvetiis quandoque celebrantur, gravia in privatam et publicam ipsorum rem damna derivare semel atque iterum ad nos, dilecte Fili, scripsisti, inque tuo et foederatarum Helvetiae Rerumpublicarum nomine a Nobis postulasti, ut hujusmodi damnorum occasionem removere nobis placeat; nos ad praecavenda haec damna, praecipuamque Nostram erga Vos benevolentiam una demonstrandam, Helvetios, qui praescriptis documentis destituti Urbem petant, matrimonio posthac jungi generatim vetavimus. Generatim inquimus, fieri enim aliquando potest (etsi raro admodum id accidat) ut inhibere sine piaculo non possimus, quin matrimonium ineant, qui ab ejus adeptione repulsi, turpissimis vitiis non sine publica offensione sordescere, et quod ipsis imminet aeternae salutis amittendae periculum in dies augere pergerent. Tristissimis ejusmodi casibus, etsi, uti jam diximus, minime obviis, providendum tamen a Nobis est, qui districtam pro animabus nostrae curae commissis rationem supremo Judici reddituri sumus. Si quando igitur matrimonium aliquod tales ob causas retardari nullo modo poterit, mandavimus dilecto Filio nostro, Cardinali Urbis vicario, ut illius maxima cum prudentia administrandi curam unus suscipiat. Non dubitamus, quin nostra haec agendi ratio Tibi, dilecte Fili et Helveticis universim magistratibus se probatura sit, quos enixe

precamur, ne novos sacramento matrimonii compedes injiciant, ipsius e contrario libertatem quantum fas est tueantur et promoveant. Ingens enim corruptio morum inficere solet non eos quidem qui sponte matrimonio se abstinent, sed illos qui ab eodem se abstinere compelluntur. Corruptis autem moribus non privatas modo sed publicas etiam fortunas labefactari, ac tandem everti satis exploratum est. Sed haec notiora sunt quam ut fusius explicari a Nobis debeant. His itaque literis modum facimus Apostolica Benedictione, quam Tibi, dilecte Fili, Magistratibus omnibus, universaeque Lucernensium Reipublicae peramanter impertimus. Datum Romae apud sanctum Petrum sub annulo piscatoris, die 4. Octobris 1828. pontificatus nostri anno sexto.

Subscrips.

Dominicus Testa.

IV.

Intelligenzblatt.

I.

Stimmen aus der Kirche.

Die deutschen Katholiken horchen noch immer mit grosser Begierde und Aufmerksamkeit nach jedem Laute, der ihnen aus dem Innern ihres neu eingerichteten Kirchenwesens entgegentönt. Und das mit Recht. Denn was ist natürlicher, als daß während einer zwanzig- bis dreißigjährigen Verwahrlosung, ja Zerrüttung, worein die katholische Kirche in Deutschland durch den Gang politischer Ereignisse gestürzt wurde, auch in ihrem Innern vieles verwahrlost und zerrüttet wurde? Und was in Folge dessen abermals natürlicher, als daß die wahren Katholiken, d. h. diejenigen, die dieser Kirche mit ihrem Geist und ihrem Herzen angehören, jetzt nach der beinahe überall vollendeten Wiederherstellung ihres äußern Organismus sehnlichst wünschen und erwarten, daß nun auch auf gesetzlichem Weg und in der Form kirchlichen Rechts auf das Innere Bedacht genommen, das Verwahrloßte in Berathung gezogen, das Beschädigte ausgebessert, das Unheilbar gewordene ausgeschieden werden möge. Vorzüglich von den neuen Bi-

schöfen erwarten dieß die katholischen Kirchengenossen, und sind besonders begierig, wie sich diese aussprechen; auf was für Gegenstände sie ihre Gedanken und Sorgen richten, was ihnen als das Erste und Wichtigste und was als untergeordnet erscheine, welche Wege sie einschlagen, und welche Mittel sie vorkehren, ihre wohlgemeinten Absichten für das Beste der Kirche zu verwirklichen, wie sie hierüber zu ihren Geistlichen, und wie zu dem katholischen Volke sprechen. Manche höchstachtbare, weise und fromme Stimme haben wir aus dem Munde würdiger Oberhirten in der kurzen Zeit schon vernommen, und unsere Zeitschrift hat nicht versäumt, diesen Stimmen eine größere Publicität zu geben, und ihnen auch außer dem Kreise, an welchen sie gerichtet waren, die gebührende Anerkennung zu verschaffen. Weil aber der beschränkte Raum unserer Blätter nicht gestattet, alle bischöflichen Erlasse und Verordnungen, die zu unserer Kenntniß gelangen, vollständig abzudrucken, so machen wir uns ein angenehmes Geschäft daraus, wenigstens ihren wesentlichen Inhalt mitzutheilen, um die mannichfaltigen Richtungen und Bestrebungen, die sich auf diesem Gebiete hervorthun, bemerklich zu machen.

Außer den frühern Mittheilungen glauben wir mit besonderer Auszeichnung zuerst des Synodalerlasses gedenken zu müssen, den der Herr Bischof von Münster, Kaspar Maximilian Freyherr von Droste zu Vischering, am Schlusse der Herbst-Synode den 16. Oct. 1827 bekannt gemacht, und seitdem hat drucken lassen. Es ist nicht allein diese Form, die an den großen Hebel kirchlicher Thätigkeit in den

schönsten Jahrhunderten erinnert, wenn auch die Gestalt der neuern Synoden nicht mehr jene der alten ist, es ist die Sache, welche hier in Betrachtung gezogen wurde, und eine der ersten aller Betrachtung werth ist. Der Hr. Bischof schärfte hier seiner Geistlichkeit die Synodalerlasse seiner Vorgänger seit dem Jahre 1784 zur Nachachtung ein, und sorgte für einen neuen Abdruck derselben. Offenbar gieng er hiebei von dem wahren und wichtigen Gedanken aus, daß das religiöse Leben der Kirche in der geistigen und sittlichen Tüchtigkeit der Geistlichen seinen Halt habe, und daß der bekannte Spruch des Dichters: „und allemal, wenn die Kunst verfiel, ist sie durch die Künstler gefallen," — sich mit gleichem Recht auf das Verhältniß der Priester zur Religion anwenden lasse. Diese also an ihre Bestimmung zu mahnen, ihren Geist und ihr Herz zu wecken, ihnen ihre wesentlichen Pflichten vorzuhalten, wurden die ältern Synodalvorschriften erneuert. Und in der That enthalten diese alle wesentlichen Punkte der kirchlichen Disciplin für die Seelsorger: Anstand in der ganzen äußern Haltung, untadeliger Lebenswandel vor der Gemeinde, Vorschriften zur zweckmäßigen Führung des christlichen Predigtamts, Eifer für den Unterricht der Jugend, fleißigen Schulbesuch, Einführung der Sonntagsschulen, erbauliche Feier der gottesdienstlichen Handlungen, Treue und Weisheit in den Verrichtungen der privaten Seelsorge. Indem der Herr Bischof diese, alle Pflichten der Geistlichen umfassenden, Vorschriften erneuert, dringt er vorzüglich und mit vollem Recht auf die Hauptregel für Religions-

lehrer, nicht blos vermittelst des Worts, sondern auch durch Beispiel und Leben zu lehren. Wenn man diesen Synodalstatuten noch etwas hinzugesetzt wünschte, so möchten es gewisse den Geist unmittelbar ergreifende Mittel seyn, um jene innere Stimmung hervorzubringen, die den Gesetzen willig ihren Beifall giebt, und sie befolgt.

Am allgemeinsten erscheinen die Sendschreiben zur Faste. Es sind uns deren verschiedene zu Gesicht gekommen, unter welchen uns das des Herrn Erzbischofs von Freiburg durch Neuheit der Gedanken und Wendungen, so wie durch ergreifende Darstellung, und jenes des Herrn Fürst-Bischofs von Ermeland durch ächtchristliche populäre Belehrung über den Geist des kirchlichen Fasteninstituts, und durch manches zu rechter Zeit gesagte Wort, besonders angesprochen hat. So begründet nun durch ihr Alter die Gewohnheit ist, daß die Bischöfe bei Herannahung der Fastenzeit in einer öffentlichen Bekanntmachung zu den Glaubigen ihres Sprengels sprechen, und so wenig die Unterlassung dieser Gewohnheit anzurathen seyn möchte, schon darum, weil sonst es hie und da sich begeben könnte, daß eine große Kirchengemeinde die Stimme ihres Oberpriesters gar nicht mehr vernähme, so sind wir doch andererseits zugleich der Meinung, daß die Sendschreiben zur Faste zweckmäßiger eingerichtet seyn könnten, als sie es nach der bisherigen Sitte in Deutschland waren. Nach dieser dreht sich in der Regel ihr Inhalt um die zwei Hauptgedanken, was der wahre Geist des Fastens im Sinne der Kirche sey, und wie uns dieser Geist zur Sinnesänderung im Ganzen, zu

einer fortschreitenden Besserung unseres Lebens, und damit zur vollen Theilnahme an der Gnade Gottes durch Jesus Christus unsern Erlöser führen könne und solle. Es ist gewiß nothwendig, daß man jeden katholischen Christen, zumal das sinnliche Volk, an jene beiden Gedanken erinnere, und sie ihm aus einander setze, es ist heilsam, daß es alle Jahre geschehe. Aber warum soll dieß gerade durch den Bischof geschehen, und warum dieß soll gewissermaßen das Einzige seyn, worüber sich der Bischof öffentlich vernehmen läßt? Fordert er ja doch immer in demselben Fasten-Sendschreiben alle Pfarrer und übrigen Seelsorger seiner Diöcese auf, das was er über das Fastengebot gesagt, ihren Pfarrangehörigen noch weiter und ausführlicher an das Herz zu legen, was der Pfarrer unstreitig besser und wirksamer kann als der Bischof, da dieser von dem sittlichen Zustande der einzelnen Gemeinden, von ihrer geistigen Bildung, von der in jeder herrschenden Neigungen und Vorurtheilen nur einen sehr unvollkommenen, der einzelne Pfarrer aber eine viel genauere Kenntniß hat, wenigstens haben kann, wenn er will. Um deßwillen dürften wohl die eigentlichen Fastenpredigten den Pfarrern ganz überlassen werden, dem Bischof aber könnte genügen, diesen die Fasté anzusagen und sie an ihre Pflichten zu erinnern. Aber darum sollen die sogenannten Fastenpatente zu keinem bloßen Speisezettel herabsinken; denn der Speisordnung wegen wird sich hoffentlich kein Bischof öffentlich und feierlich vernehmen lassen, um so weniger, als diese Speisordnung wenigstens in Deutschland seit dem Anfang der Revolutionskriege immer dieselbe gewesen ist, und

wohl auch künftig bleiben wird, folglich alles was darüber gesagt werden kann, sich auf die zwei Worte reduciren läßt: es ist heuer, wie fernd. Sollte es dagen nicht für passender gehalten werden, die von der Zeit und Gewohnheit gebotene Gelegenheit zu benutzen, theils um allgemeine Wahrheiten der Religion und Moral, die von großer Wichtigkeit sind, aber meistens vergessen oder nicht recht angewandt werden, in Erinnerung zu bringen, ihre Anwendung auf die gegenwärtigen Verhältnisse zu zeigen, und dazu nachdrucksam aufzufordern; theils um bestehende Mißbräuche, Unordnungen und Irrthümern zu rügen; theils endlich um das Beste der Kirche im Ganzen durch oberhirtliche Räthe, Belehrungen und Ermahnungen zu fördern, auf nähere oder entferntere Gefahren aufmerksam zu machen, und Schaden zu verhüten. Auf solche Weise würden die Bischöfe zugleich das Lehramt in einem höhern Sinn als ihre Pfarrer üben, und von ihrer fortgesetzten Wachsamkeit über ihre Kirchensprengel Beweise geben. Es wird uns erlaubt seyn, in dieser Hinsicht auf das Beispiel der alten Bischöfe und Kirchenväter zu verweisen, die in ihren Festbriefen — epistolae festales — sich über jeden zeitgemäßen, von den Festen ganz abliegenden, Gegenstand verbreiteten, so wie in der neuern Zeit die französischen Bischöfe die alte Sitte wieder aufgefrischt haben, ohne jedoch gerad überall das Passendste zu treffen. Auch in den Fastenpatenten unsrer deutschen Bischöfe, die in den frühern Jahrgängen dieser Zeitschrift abgedruckt wurden, kann man einige finden, welche sich über allgemeine Gegenstände von höherm Interesse, oder

über die nächsten Bedürfnisse der laufenden Zeit verbreiten; es ist nur zu wünschen, daß diese Beispiele allgemeinere Nachahmung finden mögen.

Wir hatten dieß schon geschrieben, als uns die Fastenverordnung für die Erzdiöcese Köln zukam, und durch ihren Inhalt auf eine erfreuende Weise unsere Hoffnung bestätigte, daß unsere hochverehrten Bischöfe auf dem bisher besprochenen Wege Besseres als das Hergebrachte in Uebung setzen werden. Die kölnische Fastenverordnung für das laufende Jahr enthält nämlich einen im reinen Geiste des Christenthums gedachten und mit Wärme an das Herz gelegten Unterricht über die Nothwendigkeit und Kraft des Gebets, als der Wurzel und Grundlage eines christlichen Lebens. Um aber nicht blos zu lehren, sondern das als nothwendig erkannte in Uebung und Wirklichkeit zu versetzen, hat der Herr Erzbischof eine besondere Andacht für die Fastenzeit angeordnet, und die Formulare dazu mitgetheilt. Sie wird alle Freitage mit dem Geläute wie der sonntägliche Gottesdienst angekündet und unter der Ausstellung des Allerheiligsten abgehalten. Vor dem Introitus der Messe und am Ende derselben betet der Priester abwechselnd mit dem Volke laut und mit Nachdruck, zu welchem Zweck eben die Formulare mitgetheilt sind, das Evangelium des Tages wird in deutscher Sprache vorgelesen, und über dasselbe eine kurze, der Fastenzeit angemessene Erbauungsrede gehalten. Während der heil. Messe werden Bußpsalmen oder andere deutsche Lieder gesungen. Diese Anordnung der Fastenandacht bleibt auch für die Zukunft in Kraft, und andere Fasten-

andachten können nur mit besonderer erzbischöflicher Genehmigung stattfinden. Wir würden, wenn es uns der Raum erlaubte, wo nicht die ganze Verordnung, doch wenigstens die Formulare mitgetheilt haben, die gerade in der Weise abgefaßt sind, wie sich Referent die Gebete beym öffentlichen Gottesdienst immer gedacht hat, und in welchen er ein schönes Zeichen der Verbesserung unserer Liturgie erkennt, deren sie gerad in diesem Theil am meisten bedarf. Wir wiederholen nun um so freudiger unser Obiges: möchten doch solche Beyspiele allgemeine Nachahmung finden!

2.

Kirchliche Nachrichten. Beförderungen. Todesfälle.

Am 13. April d. J. traten die Katholiken Irlands aus dem Stande des Helotismus und der Unterdrückung, in welchem sie die Ausnahmegesetze Englands seit den Tagen der Königin Elisabeth gehalten hatten, in den Zustand des Rechts und bürgerlicher Freiheit über. An jenem Tage erhielt nämlich die von beiden englischen Parlaments-Häusern angenommene Emanzipations-Bill die Bestättigung des Königs. Es ist nicht dieses Orts, die dieser wichtigen Begebenheit in Irland sowohl als in England vorausgegangenen Bewegungen zu erzählen, sondern wir beschränken uns auf die Bill selbst, und auf die Erläuterungen, welche der Minister des Innern, Peel zu geben, für gut fand, um die

Mitglieder des Parlaments für die große Maaßregel der Regierung geneigt zu machen.

Als Einleitung in die genannten Gegenstände diene folgende kirchlich-statistische Notiz: Irland ist in 4 Erzbisthümer und 22 Bisthümer eingetheilt: Das Erzbisthum Armagh, dessen Titular die Eigenschaft eines Primas von Irland hat, und dem die Bischöfe von Meath, Derry, Kilmore, Ardagh, Cloghen, Raphoe, Dromconnor und Dromore untergeordnet sind. Das Erzbisthum Dublin, dem die Bisthümer Dnory, Terns, und Kildare untergeordnet sind. Das Erzbisthum Cashel, dessen Suffragane die Bischöfe von Kilaloe, Cork, Limerik, Cloyne Ron, Walsford-Lismore und Kerry sind. Das Erzbisthum Tirone mit den Bisthümern Clonfert, Elphin, Kissala, Achury, Kilmadnag-Kilfenora-Waren. Das diesen Stiftern und den Pfarreien einst zugehörige große Grundvermögen kam ganz in die Hände des anglikanischen Clerus. Der Gehalt des hohen und niedern Clerus lastet daher jetzt ganz auf den Didzesen, die ihn mittelst ursprünglich freiwilliger, aber jetzt durch Gewohnheit gesetzlich gewordener Taxen, und Stolgebühren bestreiten. — Die Zahl der irländischen Katholiken beträgt gegenwärtig 5,510,000.

Die am 10. März eingebrachte Emanzipations-Bill ist folgenden wesentlichen Inhalts: 1. Die bürgerlichen Unfähigkeiten, mit denen die Römisch-katholischen der drei Reiche Großbrittaniens behaftet sind, werden aufgehoben. 2. Die Katholiken erhalten Zutritt in beiden Häusern des Parlaments. Ihre Zahl ist unbeschränkt, hingegen haben sie fol-

genden Eid zu schwören: „Ich erkläre, daß ich die römisch-katholische Religion bekenne. Ich verspreche aufrichtig und schwöre, daß ich Sr. Majestät dem Könige Georg dem Vierten getreu bleiben, und ihn mit allen meinen Kräften gegen alle Verschwörungen und Attentate jeder Art vertheidigen will, welche gegen seine Person, Krone und Würde gerichtet seyn könnten, und ich will meine äußersten Bemühungen anwenden, Sr. Majestät, deren Erben und Nachfolgern allen Verrath und alle Verschwörungen zu entdecken, welche gegen Sie oder gegen diese letztere angezettelt werden möchten. Auch verspreche ich aufrichtig, das Erbrecht zur Krone mit allen meinen Kräften aufrecht zu halten und zu vertheidigen, welche Thronfolge vermöge der Akte, betitelt: „Akte zur Beschränkung der Krone und besserer Befestigung der Rechte und Freiheiten des Unterthanen," ist und bleibt beschränkt auf die Prinzessinn Sophia, Kurfürstin von Hannover, und solche ihrer Leibeserben, welche Protestanten sind. Ich schwöre ab jeden Gehorsam und jede andere Person, welche auf die Krone dieses Reiches Ansprüche machen, oder ein Recht darauf zu haben vorgeben sollte. Ich erkläre ferner, daß diejenige Lehre kein Artikel meines Glaubens ist, welche sagt, daß die von dem Papste oder irgend einer andern Autorität des römischen Stuhls exkommunicirten oder abgesetzten Fürsten von ihren Unterthanen abgesetzt oder ermordet werden können, und daß ich sie abschwöre, verwerfe und darauf verzichte. Auch erkläre ich, daß ich nicht glaube, daß der Pabst von Rom, oder irgend ein anderer Fürst, Prälat, oder irgend eine Person, Staat oder

fremder Potentat, irgend eine mittelbare oder unmittelbare, weltliche oder bürgerliche Gerichtsbarkeit, Macht, Hoheit oder Vorzug in diesem Reiche habe oder haben dürfe. Ich schwöre, daß ich mit allen meinen Kräften das Eigenthumsrecht in diesem Reiche, wie dieses nach den Gesetzen bestimmt ist, vertheidigen werde, und ich verwerfe, entsage und schwöre hiermit feierlich jede Absicht ab, die gegenwärtige kirchliche Verfassung, wie solche nach dem Gesetze in diesem Reiche befestigt ist, umzustürzen. Ich schwöre feierlich, daß ich niemals eines der Vorrechte, zu welchem ich berechtigt seyn möchte, zur Störung oder Schwächung der protestantischen Religion und der protestantischen Regierung in diesem Reiche ausüben werde. Und ich bekenne, bezeuge und erkläre hiemit feierlich, in der Gegenwart Gottes und in voller Aufrichtigkeit meiner Seele, daß ich diese Erklärung und jeden Theil derselben in dem wahren und geraden Sinne dieses Eides mache, und daß ich schwöre allen Theilen dieses Eides, ohne irgend eine Ausflucht, Zweideutigkeit, oder innern Vorbehalt treu zu bleiben." 3. Die Katholiken können weder Lordkanzler noch Vicekönige von Irland werden. 4. Sie können aber alle Korporations-Scherif- und Richterstellen versehen. 5. Die Katholiken können keinerlei Stelle versehen, welche der bestehenden Kirche, den geistlichen Gerichtshöfen, oder überhaupt den geistlichen Fundationen gehört, keine Stelle auf den Universitäten, in den Kollegien von Eton, Winchester und Westminster, noch in irgend einer Schule von kirchlicher Fundation. Hingegen sind die Gesetze rücksichtlich des Rechts der Präsentation

von Seite der Katholiken beibehalten. Im Falle ein Katholik eine Stelle erhalten sollte, die ein Patronat der Kirche ausübt, so hat die Krone das Recht, das Patronat zu übertragen. Kein Römisch-katholischer wird aber eine Stelle erhalten, die ihm ein Recht gäbe, die Krone in der Ernennung der zur bestehenden Kirche von England und Irland gehörigen Stellen zu berathen. 6. Die Strafgesetze gegen die Katholiken sind aufgehoben. 7. Die Katholiken werden in Beziehung auf das Eigenthum auf denselben Fuß gesetzt wie die Dissenters. 8. Die katholischen Mitglieder des Parlaments sind bey keiner Berathung irgend einer Frage verpflichtet, das Haus zu verlassen. 9. Es wird von ihnen keine Erklärung gegen die Transsubstantiation gefordert. 10. Rücksichtlich der kirchlichen Bürgschaften werden die Katholiken auf denselben Fuß wie alle andere Dissenters gestellt. 11. Es wird kein Veto, noch irgend eine Einmischung in die gegenseitigen geistlichen Mittheilungen zwischen der römisch-katholischen Kirche und dem römischen Stuhle stattfinden. 12. Die bischöflichen Titel und Namen, die bey der Kirche von England im Gebrauche sind, werden von den Mitgliedern der römisch-katholischen Kirche nicht in Anspruch genommen. 13. Wenn die Katholiken zu Korporations- oder andern Stellen zugelassen werden, so werden die Insignien dieser Stellen von ihnen in keinem Falle an irgend einem andern der Gottesverehrung geweihten Orte als an denen der bestehenden Kirche getragen werden. 14. Die Namen und die Zahl der zu religiösen Gemeinschaften gehörigen Personen werden einregistrirt. Die durch Gelübde

gebundenen religiösen oder klösterlichen Gesellschaften werden keine Erweiterung erhalten, und es wird eine Maßregel gegen den künftigen Eintritt in den Orden der Jesuiten in diesem Lande ergriffen werden. Die gegenwärtig bestehenden Jesuiten werden einregistrirt. 15. Die Wahlberechtigung von vierzig Schilling wird auf zehn Pfund Sterling erhöht. Die Freisaßen werden einregistrirt, und das Register wird vor den beisitzenden Anwalt der Grafschaften Irlands gebracht, der in gewissen Fällen das Recht des Namenaufrufs hat.

„Die Gesetze — sagt Hr. Peel in seiner denkwürdigen Rede und in Beziehung auf die Bestimmungen 1. und 6. der Bill — sind zwischen den englischen und zwischen den irländischen Katholiken verschieden. Die erstern haben nicht dieselben Privilegien wie die letztern. Die irländischen Katholiken können z. B. Stellen bekleiden, zu welchen die englischen nicht wählbar sind, und die letztern erfreuen sich nicht derselben Freiheiten. Wenn es aber recht ist, die irländischen Katholiken wieder in den Besitz ihrer Rechte zu setzen, so ist es wohl räthlich, dieselben Privilegien auch den englischen Katholiken zu ertheilen. Ich weiß auch, daß in der Unionsakte von Schottland sich ein Artikel befindet, durch welchen die Ausschließung der Katholiken in jenem Lande von bürgerlichen Privilegien gerechtfertigt werden möchte; wenn aber die Katholiken Irlands und Englands wieder zu politischer Gleichheit zugelassen werden, so würde es höchst gehäßig seyn, diese Gleichheit den schottischen Katholiken zu verweigern, bey denen man am wenigsten von irgend einer Gefahr reden kann. — Allgemein scheint die

Meinung zu seyn, die Strafgesetze gegen die Katholiken seyen nicht mehr in Kraft. Dieses ist jedoch ein Irrthum. Einige dieser Strafgesetze sind noch nicht zurückgenommen. Nach dem gegenwärtigen Gesetz kann ein Katholike kein Landeigenthum besitzen, außer wenn er drei besondere Eide schwöret. Die Absicht der Bill aber ist, die Katholiken hierin auf den gleichen Fuß wie die Dissenters zu stellen."

In Beziehung auf den zweiten Artikel der Bill sagt der Minister: Ich komme nun an den Eid, den ich an die Stelle jener Eide vorschlage, welche gegenwärtig die Parlamentsmitglieder zu schwören haben und an denen die Katholiken einen Anstoß nehmen. Ich glaube, die Katholiken werden es als großen Gewinn betrachten und manche Protestanten es mit Freude sehen, wenn die Erklärung gegen die Transsubstantiation zurückgenommen wird. Diese Erklärung sollte von Anfang an kein religiöser Eid seyn; sie wurde erst unter Karl II. gefordert, und blos als Mittel gebraucht, die Katholiken auszuschließen. Nun, wenn diese Ausschließung aufgehoben wird, so wird auch das Mittel überflüßig, durch das sie bewerkstelligt wurde. — So weit als Eide Sicherheit geben können, hoffe ich, soll sie dieser uns gewähren. Man wird mir einwenden, der vorgeschlagene Eid sey in seinen Ausdrücken weniger bindend als der bisherige; letzterer enthalte mehrere Stellen in Bezug auf Religionsgrundsätze, von denen man erwarte, daß sie von den Katholiken aufzugeben seyen. Dies ist richtig; ich übergieng aber jene Stellen mit Vorbedacht, weil ich glaube, daß deren Auslassung dem Eide nur um so mehr Kraft ver-

leihe. Ich kann unmöglich die Besorgnisse theilen, daß den Ketzern nicht Treue und Glauben gehalten werde, und die Katholiken müssen von einem Eide befreit werden, der eine solche Beschuldigung enthält, eine Beschuldigung, welcher sie gegenwärtig so entschieden entgegen treten. —

Höchst merkwürdig sind die Erläuterungen, welche der Minister in Bezug auf die Artikel 10. und 11. der Bill giebt. Die erste Frage — sagt H. Peel — welche sich bey den kirchlichen Bürgschaften erhebt, ist: in welchem Lichte soll die Kirche von Rom betrachtet werden? Ist es wünschenswerth, sie dem Staate zu inkorporiren, ihr zu schmeicheln und die Hand zu reichen, oder ist es besser, sie ganz sich selbst zu überlassen, und sie wie andere Dissidenten von der bestehenden Kirche zu betrachten? Ich weiß, daß viele große Männer sich für eine Besoldung des katholischen Clerus entschieden haben, und daß besonders Lord Castlereagh glaubte, die Zulassung der Katholiken zu dem vollen Genusse der bürgerlichen Rechte sollte von einer Besoldung begleitet seyn, worin die Regierung eine kirchliche Bürgschaft fände. Wenn aber diese Bürgschaften zum Gegenstand einer Unterhandlung mit Rom gemacht werden sollten, so fände ich die größten Schwierigkeiten, ein solches Resultat herbei zu führen. Ich glaube, es läge in dem Gedanken etwas Empörendes für die Gefühle des Volks, für die Unabhängigkeit und den Stolz unseres Vaterlandes, daß der König von England an irgend einen fremden geistlichen Hof sich wenden sollte, um eine Entscheidung zu erlangen, auf welchem Fuß seine eigenen Unterthanen stehen sollen. Wir

können uns dem römischen Hofe zu diesem Zwecke nicht nähern, ohne ihn als eine Autorität in unsrer Gesetzgebung anzuerkennen, daß er ein Recht habe, unsern Maaßregeln, falls es ihm gut dünkte, seine Zustimmung zu verweigern. Schon aus diesem einzigen Grunde wird das Haus eine Unterhandlung mit dem römischen Hofe für unvereinbar mit der Würde und Unabhängigkeit Großbrittaniens halten. — Ich möchte nicht einmal für gewiß annehmen, ob die irländischen Katholiken in ihrer gegenwärtigen Stimmung ein solches Anerbieten annehmen würden. — Mein Vorschlag ist also nur der, daß die römisch-katholische Religion nicht als auf einer Staatsanstalt beruhend angesehen, sondern blos als eine von der bestehenden Kirche abweichende Religionsansicht betrachtet werden solle. — Das Veto betreffend, so glaube ich auf der einen Seite, daß dasselbe eine höchst unbedeutende Gewalt verleihen, auf der andern Seite, daß es schwerlich gemißbraucht würde. Mein Hauptgrund gegen dasselbe ist, daß es den Anfang einer bestimmten Feststellung der römisch-katholischen Kirche im Staate bildete. Ich finde nicht, daß es eine verwerfliche Forderung von Seiten der Krone wäre; wenn man uns aber ein Verzeichniß der Namen der Kandidaten für die katholischen Prälaturen und Bischofssitze in Irland überreichte, so würden wir es sehr schwer finden, uns von jener Verantwortlichkeit frei zu halten, die sich von selbst an unsere Mitwirkung bey der Wahl knüpfte; wir würden Theil an ihr nehmen, und gerade dieß wäre der Anfang einer bestimmten Staatsanstalt, welche wir unter den gegenwärtigen Umständen vor

allem vermeiden müssen. — Auch gegen die Beaufsichtigung des Verkehrs der Bischöfe mit dem römischen Stuhl ließe sich an sich kein erheblicher Einwurf machen, aber ich gestehe, daß ich für mich keinen Wunsch hege, jenen Verkehr zu beaufsichtigen, da bewiesen werden kann, daß er blos geistliche Angelegenheiten betrifft. Eine solche Beaufsichtigung würde, statt das Volk zufrieden zu stellen, die entgegengesetzte Wirkung hervorbringen. —

Ueber die harte Maaßregel, die bischöflichen Titel betreffend, spricht sich der Redner so aus: Es besteht ein Gebrauch, der in Irland aufkam, und zu großer und gerechter (?!) Klage Anlaß gab: daß nämlich die römisch-katholischen Bischöfe die Titel in Anspruch nehmen, die blos denen der bestehenden Kirche zugehören. Ich schlage daher vor, daß die bischöflichen Titel und Würden in der vereinigten Kirche von England und Irland nicht von den katholischen Bischöfen gebraucht werden sollen. — Bischöfe nenne ich sie, denn sie sind es, und haben als solche ein Recht ihre Gewalt in ihrer eigenen Kirche auszuüben. Die Gültigkeit ihrer Ordination ist keinem Zweifel unterworfen; aber es ist nicht ziemlich noch schicklich, daß die Rechte der Bischöfe der bestehenden Kirche öffentlich und prunkhaft in Anspruch genommen werden, wie neuerlichst mit ihren Titeln von den katholischen Bischöfen geschah.

Den Beschluß der Rede macht die Entwickelung der Motive des 14. Artikels aus. Einige religiöse Gesellschaften — sagt der Minister — haben großen Verdacht und Mißvergnügen in diesem Lande veranlaßt, und viele Klagen

erregt: ich meine die Ausbreitung jener religiösen Orden und Gemeinschaften, die durch klösterliche Gelübde verbunden sind, besonders aber die Einwanderung der unter dem Namen der Jesuiten bekannten Gesellschaft. Ich halte in dieser Rücksicht eine Anordnung der Vorsicht nothwendig. Die gegenwärtigen Mitglieder sollen keine Beeinträchtigung erfahren, aber wir sollten ihre Zahl kennen, und ihre Namen einregistriren lassen. Auch sind wir berechtigt zu fordern, daß solche durch klösterliche Gelübde gebundene Gesellschaften, die zur freien Ausübung der katholischen Religion in keiner Weise nöthig sind, sich künftig nicht weiter verbreiten; so wie daß keine ungewöhnliche Zahl jener Klasse von Leuten in dieses Land einwandere, von welchen andere Länder sich gewendet haben. Andere Länder haben Vorsichtsmaßregeln gegen die Jesuiten ergriffen, und auch wir müssen gegen Menschen auf der Hut seyn, die Niemand als ihrem Obern gehorchen, der in Rom seinen Sitz hat. Ihre Verbreitung aus andern Ländern und ihre Ankunft in England mit bedeutenden Fonds, welche sie zu Gründung von Anstalten möchten benützen wollen, hat vielfache ernsthafte Unruhe verbreitet, und auch mir scheint es ein Gegenstand, der bedeutend genug ist, um von der Gesetzgebung berücksichtigt zu werden.

Am 10. Februar um halb drei Uhr Nachmittags verkündete die große Glocke des Kapitolthurms zu Rom den Tod des Oberhauptes der katholischen Kirche, Leo's XII. Der heilige Vater, vormals Annibale della Genga, stammte aus einer edlen Spoletanischen Familie, und wurde zu Genga,

einem Gute seiner Familie den 2. August 1760 geboren. Nachdem er unter die Ritter des Maltheserordens aufgenommen worden, und nachdem er die ehrenvollsten Aemter versehen hatte, wurde er zum Erzbischofe von Tyrus in partibus ernannt. Im Jahre 1794 erhielt della Genga den Auftrag, als Nuntius an den Kurkölnischen Hof zu gehen. Als er am 28. Sept. 1794 in Augsburg angelangt war, erfuhr er, daß Köln, sein Bestimmungsort von den französischen Heeren besetzt sey. Der Nuntius blieb nun in Augsburg bis zum J. 1800, einige Reisen abgerechnet, die er nach Dresden und Wien machte, um der Wuth der Franzosen zu entgehen. Im gedachten Jahre begab er sich nach Italien, um dem neugewählten Papste Pius VII. seine Huldigung persönlich darzubringen, und sich im Schooße der Seinigen zu erholen. Pius VII. schickte ihn später wieder als Nuntius nach Deutschland. Im Jahre 1807 kam della Genga nach Stuttgart, um mit dem König Friederich ein Concordat abzuschließen, mußte aber diese Stadt verlassen, bevor er das Concordat unterzeichnen konnte, und nach Paris eilen, um daselbst unter den Augen des Kaisers der Franzosen, ein Concordat, welches den ganzen Rheinbund umfassen sollte, abzuschließen. Genga's Erwartungen wurden getäuscht, alle seine Bemühungen, für die zerrütteten Kirchen etwas zu thun, vereitelt. Statt der Kirche den Frieden wieder zu geben, wie in einer Note der französischen Regierung vom 21. Sept. 1807 trügerisch verheißen war, wurde der Pabst seiner weltlichen Besitzungen beraubt und nach Frankreich abgeführt. Della Genga wurde in

sein Familienschloß verwiesen, wo er, von allen Staatsgeschäften entfernt, verblieb, bis der Papst aus seiner Gefangenschaft entlassen, und in den Besitz seiner Staaten wieder eingesetzt wurde. Letzterer gab della Genga den Auftrag, dem Könige von Frankreich Ludwig XVIII. zur Besteigung des Thrones seiner Vorfahren Glück zu wünschen, und nach diesem dem Congresse in Wien anzuwohnen, und daselbst die Interessen der Kirche zu wahren. Eine schwere Krankheit hinderte den Nuntius, letztern Auftrag zu vollziehen, und zwang ihn, sich in sein Vaterland zurückbringen zu lassen.

Im Jahre 1816 machte ihn Pius VII. im Konsistorium vom 8. März zum Kardinal-Priester, und später zum Bischofe von Sinigaglia, zum Erzpriester der lateranischen Pfarrkirche Liberiana und zu seinem Generalvikar. Am 28. Sept. 1823 wurde della Genga zum päpstlichen Stuhle erhoben. Er nahm den Namen Leo XII. an, wurde am 5. Oktober gekrönt, und nahm den 13. Juni 1824 Besitz von seiner Stelle, die er 5 Jahre, 4 Monate und 13 Tage inne hatte. Den 10. Febr. Morgens um $9\frac{3}{4}$ Uhr starb er.

Leo XII. hat um seine Staaten als ihr Souverain große Verdienste. Er ertheilte der Staatsverwaltung, der Justiz, besonders der Criminaljustiz und dem Handel sehr weise Gesetze; er säuberte die Provinzen Marittima und Campagna durch erhöhete Wachsamkeit der Polizei und durch militärische Gewalt von der Räuberei; er erleichterte durch eine bessere Verwaltung dem Volke die Last der Abgaben; er untersuchte streng die Verwaltung der Spitäler, schaffte

soviel es ihm möglich war; die eingerissenen Mißbräuche ab, und ließ die Reglements revidiren; das fromme und wohlthätige Institut di carita nahm er unter seine besondere Obhut; der Stadt Tivoli gab er durch die großen Ausbesserungen am Anieno neues Leben; endlich trug er Sorge, daß Rom nach und nach eine freundlichere und reinlichere Gestalt erhielt. — Er war ein Freund der Künste und Wissenschaften. Die vatikanische Bibliothek bereicherte er mit kostbaren Büchern und die päpstlichen Museen mit ausgezeichneten Denkmälern. Er errichtete philosophische und philologische Collegien, erhöhete den Gehalt der Professoren, und setzte eine eigene Congregation ein, welche die Aufsicht über die Studien führen sollte.

Eben so dankbar wird die katholische Welt das Andenken Leo's XII. als Kirchenoberhauptes, ehren. Seine Weisheit, Milde und Erfahrung wußte die Schwierigkeiten, welche der Errichtung der oberrheinischen Kirchenprovinz im Wege standen, zu beseitigen. Baden, Nassau und Württemberg bekamen während seines Pontifikates Bischöfe und Domkapitel. Eben so suchte er die Hindernisse zu heben, die eine der Kirche fremde Politik der Besetzung der erledigten Bischofssitze in den südamerikanischen Staaten entgegensetzte. Er suchte die Abneigung eines Theiles des niederländischen Clerus und Volks gegen das philosophische Collegium in Löwen eben so schonend als wirksam zu beschwichtigen. Dem Widerstand des französischen hohen Clerus gegen die Ordonnanzen vom 16. Juni 1828 die kleinern Seminarien betreffend besiegte er aufs glücklichste; und daß er den falschen

Eifer gewisser religiösen Innungen in Frankreich nicht theilte, bewies er durch die unpartheiische Untersuchung des vorgeblichen Wunders zu Migné, die er durch Naturkundige anstellen ließ, und dem Urtheile derselben beitrat, daß die Erscheinung eine natürliche gewesen sey. Leo XII. verkündete ein Jubiläum.

Am 31. März 1829 verkündete der Donner der Kanonen vom Kastel S. Angelo der Stadt Rom die Kunde von der an diesem Tage stattgefundenen Wahl des Kardinals Franz Xaver Castiglioni zum Papste, welcher sich den Namen Pius VIII. beilegte. Der heil. Vater ist am 20. November 1761 in Cingoli in der Mark Ankona geboren, und wurde von Pius VII. im Jahre 1800 zum Bischof von Montalto ernannt. Während der Ereignisse im Jahre 1808 ward er nach dem südlichen Frankreich verbannt, und blieb daselbst bis 1814. Im Jahre 1816 wurde er Bischof von Cesena und Kardinal, als solcher bald darauf Großpönitentiar, und im Jahre 1821 Bischof von Fraskati. Am 5. April fand die Krönung Statt.

Seine Heiligkeit haben den Kardinal Albani zum Staatssekretair, den Kardinal Gregorio zum Groß-Pönitentiar, den Kardinal Caprano zum Präfekten der Congregation des Index, den Kardinal Widoni zum Protektor des griechischen Kollegiums in Rom, den Kardinal Pedicini zum Sekretair der Bittschriften, den bisherigen Staatssekretair Kardinal Bernetti zum Legaten in Bologna, den Kardinal Riario-Sforza zum Legaten in Forli, den

Msgr. Capaccini zum Nuntius in Brüssel, und den Monsignor Bontadossia zu ihrem Uditore ernannt. Bestättigt wurde der Kardinal Pacca als Prodatarius, für andere drei Jahre der Kardinal Arezzo als Legat in Ferrara. Dieselbe Bestättigung erhielten, der Maggiordomo Monsignor del Drago und der Maestro di Camera Msgr. de Simone.

Aus Oesterreich. Se. Majestät, der Kaiser, haben wie man vernimmt, auf die unterthänigste Bitte des würdigen Generalvicars von Cincinnati, Rese, einen frommen Verein zur Unterstützung der äußerst dürftigen americanischen Missionen zu genehmigen geruht. Die Statuten zu diesem Verein erwarten die allerhöchste Bestätigung. Auch haben Se. Majestät, der Kaiser, die Bildung eines Vereins zur Verbreitung guter katholischer Bücher erlaubt. Nähere Aufschlüsse hierüber wird nächstens ein Plan geben, welcher bei den PP. Mechitaristen in Wien so eben gedruckt wird. Endlich haben Se. Majestät vor nicht lange zu entschliessen geruht, daß den Jesuiten zu Gleistorf bei Grätz in Steyermark ein Haus, welches vorher den Piaristen gehörte, übergeben werde, in das sie zwanzig Novitzen aufnehmen dürfen. Dem Vernehmen nach erhalten diese Sustentation aus dem Religionsfonde.

Der durch mehrere ausgezeichnete Schriften berühmt gewordene protestantische Professor des ungarischen Rechtes und Bibliothekar zu Gran, Dr. G. C. Rumy, ist zur katholischen Confession übergetreten.

Eichstädt. Der König von Baiern hat den seitherigen Professor der Pädagogik, Moral und Exegese am Lyceum zu Regensburg, Hrn. Joh. Baptist Schmiedl zum Domkapitular des hiesigen Domkapitels ernannt.

Hildesheim. Am 26. März d. J. wurde der Domdechant Godehard Joseph Osthaus zum Bischof der Diöcese Hildesheim und zum Administrator der Diöcese Osnabrück gewählt.

München. Das im erzbischöflichen Domkapitel dahier durch Hr. v. Westenrieders Tod erledigte Kanonikat ist dem Hrn. Geistlichen Rathe und Ritter J. G. von Oettl, bisherigen Lehrer und Erzieher des Prinzen Otto verliehen worden.

Regensburg. Der König hat den als Schriftsteller rühmlich bekannten Professor der Dogmatik und biblischen Exegese am hiesigen Lyceum, Emeram Salomon, und den Pfarrer Mich. Rothfischer in Walderbach zu Domkapitularen des hiesigen Domstiftes ernannt.

Rom. Am 21. Mai d. J. hielt der Papst das erste Konsistorium, und ernannte den Kardinal Gregorio zum Bischof von Fraskati; Hrn. Salzmann zum Bischof von Basel; Hrn. Rich. Ant. van Bommel zum Bischof von Lüttich; Hrn. Joh. Jos. von Plancy zum Bischof von Tournay, und Herrn Franz van de Velde zum Bischof von Gent.

München. Am 16. März starb dahier der geheime Rath Lorenz von Westenrieder, Domkapitular am hiesigen Erzstift und ältestes Mitglied der baierschen Akademie der Wissenschaften. Dieser durch seine zahlreichen Schriften

berühmte, und wegen seines ausgezeichneten Patriotismus hochgeachtete Mann ist in München den 1. August 1754 geboboren, wo er auch seinen Unterricht erhielt. Im Jahre 1773 empfieng er die Priesterweihe, und wurde zum Professor der Poesie in Landshut ernannt. Im Jahre 1774 wurde er nach München versetzt; daselbst zum Büchercensurrath und 1777 zum Mitglied der Akademie der Wissenschaften ernannt. Im Jahre 1786 wurde er churfürstlich baierscher wirkl. frequentirender geistlicher Rath, 1795 beständiger Sekretair der Akademie, 1799 Direktor der Büchercensurkommission, 1800 Patrizier zu München, Kanonikus capitularis und Scholastikus des Hofkollegiatstiftes zu München, dann Hofkaplan. Bei der neuen Organisation der Akademie 1808 blieb er Mitglied, Sekretair und Direktor der historischen Klasse; in demselben Jahre erhielt er das Ritterkreuz des k. b. Civilverdienstordens. 1813 wurde er in den Adelstand erhoben; zuletzt endlich wurde er geheimer Rath und Domkapitular zu München. Seine Schriften sind in Meusels gelehrtem Deutschland und in Waizeneggers Schriftsteller-Lexikon verzeichnet.

Theologische Quartalschrift.

In Verbindung mit mehreren Gelehrten

herausgegeben

von

D. v. Drey, D. Herbst, D. Hirscher, D. Feilmoser und D. Möhler,

Professoren der Theologie, katholischer Facultät, an der Königl. Universität Tübingen.

Jahrgang 1829.

Drittes Quartalheft.

Tübingen,

bey Heinrich Laupp.

I.
Abhandlungen.

I.
Ueber die apostolischen Constitutionen, oder neue Untersuchungen über die Bestandtheile, Entstehung und Zusammensetzung, und den kirchlichen Werth dieser alten Schrift.

Eine andere Arbeit führte mich unlängst zu den apostolischen Constitutionen, welche ich sonst wohl über einzelne Gegenstände des kirchlichen Alterthums nachgeschlagen, aber nie ganz und im Zusammenhange gelesen, und noch weniger studirt hatte. Ich laß also zuerst aus Neugierde, fand mich aber, je tiefer ich in das Buch hineinkam, von dem wundersamen Inhalt desselben so angezogen, daß ich die Feder ergriff, und mir sogleich unter dem Lesen einen vollständigen Auszug alles dessen machte, was mir als merkwürdig vorgekommen war, und woraus ich mir die Grundzüge von einem bleibenden Bilde des Ganzen zusammensetzen wollte. Kaum war ich mit dieser Arbeit zu Ende, als in mir manche Zweifel über das aufstiegen, was ich über diese

unächten Schriften — *νοθα* — Hist. eccles. L. III. c. 25., aber nicht unter dem jetzigen Titel, sondern als *των ἀποστόλων αἱ λεγόμεναι διδαχαί*; unter dem nämlichen Titel nur in der Einzahl Athanasius in epist. festali und in Synopsi s. Script.; am ersten Orte bezeichnet er sie als eine solche Schrift, die zwar nicht kanonisch sey, aber welche nach der Vorschrift der Bischöfe in den Gemeinden gelesen werde — *ἃ κανονιζόμενα μὲν, τετυπωμένα δε παρα των πατέρων ἀναγινώσκεσθαι*; am letzten setzt er sie unter die *ἀντιλεγόμενα*. Als Verordnung der Apostel — *ἡ των απ. διατάξις* — führt sie Epiphanius in seinem Ketzerverzeichnisse öfters an, und sagt von ihr: daß ihre Aechtheit zwar von vielen in Zweifel gezogen werde, aber sie doch nicht zu verwerfen sey; denn sie enthalte eine vollständige Kircheuordnung — *πᾶσα Κανονικὴ τάξις* —, und es finde sich in ihr nichts, was dem Glauben oder dem Symbolum, oder der kirchlichen Verwaltung und Gesetzgebung entgegen wäre. Haer. LXX. §. 10., an einem andern Orte giebt er ihren Ausspruchen das Prädikat: *ὁ θεῖος λὸγος των αποστόλων και ἡ διδασκαλία*. Haer. LXXX. §. 7. Der Auctor oper. imperf. in Matth. in Opp. S. Chrysost. zitirt sie zweymal unter dem Titel: *κανόνες των αποστολων*. Daß er aber mit diesem Ausdrucke nicht die Canones Apostolorum im engern Sinne, die auch als eine besondere Schrift für sich betrachtet werden, sondern die Constitutionen gemeynt habe, erhellt theils aus dem Inhalt der Citate, theils auch daraus, daß im zweyten ausdrücklich das achte Buch genannt wird, was nur auf die Constitutionen paßt, und zugleich erklärlich macht,

warum diese auch unter dem Namen Kanones citirt werden konnten. Die übrigen Anführungen der Constitutionen, die von dieser Zeit an ziemlich gleichförmig διαταγαι oder διαταξεις heißen, übergehen wir, und bemerken nur, daß sie in der lateinischen Kirche viel später bekannt wurden, und nie zu dem Ansehen, wie in der griechischen gelangten. In dieser erhielten sie sich in diesem Ansehen auch in den mittlern Jahrhunderten; im Abendlande fieng man erst im 16ten Jahrhundert an sie zu übersetzen. Crabbe gab zuerst nur einen lateinischen Auszug in der zweyten Ausgabe seiner Concilien 1557; die erste vollständige Uebersetzung machte Bzovius, und Surius gab sie heraus in seiner Concilien-Sammlung 1567. 1585. Eine andere Uebersetzung besorgte Nicolinus. Venedig 1563, welche Turrianus revidirte, und mit Anmerkungen begleitete. Antwerpen 1578. Diese ist in des Binius erster collect. conc. abgedruckt 1606. Den griechischen Text nach Zonaras, mit einer lateinischen Uebersetzung zur Seite, gab zuerst der Jesuit Fronton du Duc (Ducaeus) heraus, welcher auch in Cotelier's Ausgabe SS. Patrum, qui temporibus apostolicis floruerunt et rel. Antverpiae 1698 zu Grund gelegt ist, welcher Ausgabe ich mich bedient habe. Vergl. L. E. Du Pin nouvelle Bibliotheque des auteurs ecclesiastiques. Tom. Iier. Edit. Paris. 1690. pag. 33.

§. 2.

Alte und neue Urtheile über dasselbe.

Daß die Constitutionen, so wie sie bekannter wurden, verschieden beurtheilt worden, ist zum Theile schon vorge-

kommen. Eusebius setzt die sogenannten Lehren der Apostel, welche, wie ich zu zeigen hoffe, wenigstens ein Theil unserer Constitutionen und zwar dem Umfang nach der größere waren, in Vergleichung mit den ächten Schriften der Apostel unter die unterschobenen, und hatte darin vollkommen recht. Athanasius schließt sie gleichfalls aus dem Kanon aus, und bemerkt nur als geschichtliche Thatsache, daß sie schon lange in den Gemeinden gelesen wurden; in der Synopsis rechnet er sie zu den streitigen Büchern, sagt aber doch von ihrem Inhalt, daß ἀληθεστέρα και θεόπνευστα darin seyen. Epiphanius, der noch am günstigsten von ihnen urtheilt, bekennt übrigens, daß ihre Aechtheit von Vielen in Zweifel gezogen werde. Nach diesen schwankenden Urtheilen hat sich denn auch die Synode in Trullo bey ihrer Entscheidung gerichtet. Can. 2. nämlich, worin sie den biblischen Kanon bestimmt, urtheilt sie von den apostolischen Kanones und Constitutionen, wie folgt: „die heil. Synode beschließt, daß die 85 Kanones der heiligen und ruhmwürdigen Apostel zum Heile der Seelen und Dämpfung der Leidenschaften jetzt und in Zukunft fest und unverrückt bleiben sollen. Weil uns aber in diesen geboten wird, daß wir auch die von Clemens gesammelten Constitutionen derselben h. Apostel annehmen sollen, welche die Ketzer schon lange durch unächte, der Kirche fremde Zusätze verdorben, und dadurch das schöne und reine Bild göttlicher Dogmen verdunkelt haben; so haben wir, zur Erbauung des allerchristlichsten Volks, für dienlich erachtet, diese Constitutionen aus der Zahl der h. Schriften zu entfernen, indem wir

nicht gemeynt seyn können, den Geburten häretischen Trugs eine Geltung beyzulegen, oder sie unter die wahre und reine Lehre der Apostel einzuschieben.“ Man sieht, die Synode getraute sich nicht die ganze Schrift geradezu für apokryphisch zu erklären, sie giebt vielmehr deutlich zu verstehen, daß sie die Constitutionen für eine ursprünglich ächte, und nur später durch die Ketzer interpolirte, apostolische Schrift halte. Dieß Urtheil einer Synode von großem Ansehen hat auf die Ansicht der griechischen Theologen offenbar Einfluß gehabt. Zwar scheint Photius cod. 112. 113. nicht einmal die Kanones und noch weniger die Constitutionen für apostolisch zu halten, aber beynahe alle spätern griechischen Theologen und Kanonisten halten sich an das Urtheil der sechsten Synode, wie Nicetas Pectoratus libr. contr. Latin. in Canis. Lect., Georgius Kedrenus in comp. Histor.; Johannes Zonaras ad can. Apost. 60; Alexius Aristenus in Synops. Can.; Constantin Harmenopulus in epit. Can.; Matthäus Blastares Collect. Can. etc. — Im Abendlande setzte die römische Synode unter Gelasius i. J. 494 die Constitutionen ohne Nebenbestimmung unter die Apocrypha, und aus diesem Grunde wurden sie in der lateinischen Kirche wenig beachtet und geachtet.

Als sie aber vom 16ten Jahrhundert an vielfältig übersetzt, und ihre Uebersetzung in die Sammlungen kirchlicher Quellenwerke aufgenommen, endlich auch der griechische Text herausgegeben wurde, mußten sich natürlich die Fragen nach ihrer historischen und dogmatischen Glaubwürdigkeit, ihrer Aechtheit oder Unächtheit, ihrem Verfasser, der

Zeit ihrer Entstehung u. s. w. erneuern; und es fehlte nicht an Kritikern, welche diese Untersuchungen mit der vorliegenden Schrift, wie mit andern verwandten vornahmen. Daß die Constitutionen nicht aus dem apostolischen Zeitalter, daß sie überhaupt nicht aus den ersten Jahrhunderten seyn können, war bey einiger Kenntniß der Kirchengeschichte mit geringer Reflexion aus dem ersten Anblick ihres Inhalts abzuleiten. Denn es sind nicht bloß einzelne Punkte der Kirchenzucht, wie die Fasten und Feste, die niedern Kirchenämter, die hohe Stellung der Bischöfe und noch auffallender der Diakone, u. s. w.; oder in Beziehung auf den Lehrbegriff verschiedene arianisch klingende Formeln, welche auf eine spätere Zeit hinweisen, denn diese Anachronismen ließen sich noch aus Interpolationen erklären; es ist die ganze Kirchenzucht, Hierarchie, Dogmatik, Liturgie des beginnenden vierten Jahrhunderts, mit einem Worte, die ganze Verfassung und Ordnung der Kirche, wie sie damals im Leben bestand, und wie sie Epiphanius vorfand, weswegen er auch sagen konnte, die πασα κανονικη ταξις sey in den Constitutionen enthalten. Das erstere sahen nun gleich die neuen Kritiker, das andere aber — mit Ausnahme des Dalläus — nicht. Doch gieng dieser nach seiner Gewohnheit zu weit, indem er — das Ganze gleichfalls nicht genug bedenkend — de Pseudepigraphis Apostol. L. I. die Constitutionen in das fünfte Jahrhundert herabsetzte. Ihn widerlegte W. Beveridge (Beveregius) in den Annotat. ad can. Apost., welcher sein Urtheil dahin abgiebt, daß nicht der römische, sondern der alexandrinische Clemens die alten Tra-

dtionen theils aus den Schriften älterer Bischöfe, theils aus den Mittheilungen seiner Zeitgenossen gesammelt, und ihnen den Namen apostolischer Verordnungen darum gegeben habe, weil man zu seiner Zeit allgemein glaubte, daß sie von den Aposteln herrührten. Die Gründe, womit er seine Meynung unterstützt, werden im Folgenden geprüft werden. Cotelier nimmt in den Bemerkungen, welche er S. 194 ff. seiner Ausgabe den Constitutionen voranstellt, folgende Stücke als gewiß an: daß sie weder von den Aposteln, noch von dem römischen Clemens herrühren, auch nicht einen und denselben Verfasser haben mit den Recognitionen und Clementinen, endlich daß sie nach ihrer Bekanntwerdung interpolirt worden seyen. Wann aber und von wem sie verfaßt, wann und von wem interpolirt wurden, darüber gesteht er keinen Bescheid zu wissen; nur das ist ihm in dieser Beziehung gewiß, daß ihre Entstehung nach dem apostolischen Zeitalter und vor Epiphanius falle, ob sie aber jenem oder diesem näher stehe, das wisse er nicht. — Dupin libr. cit. stimmt im Ganzen mit Cotelier überein, nur daß er ihre Entstehung bestimmter auf das Ende des dritten oder vielmehr den Anfang des vierten Jahrhunderts setzt und hinzufügt: et qui (livre) de tems en tems a été reformé, changé et augmenté suivant les differentes coutumes des tems et des Pays. Auch hält er es gegen Cotelier für wahrscheinlicher, daß die διδαχαι bey Eusebius und Athanasius, und die διαταξις des Epiphanius zwey verschiedene Werke gewesen seyen, die man später wegen der Aehnlichkeit ihrer Titel mit einander vermischt habe. —

Schröckh in seiner Kirchengeschichte Th. II. S. 128 ff. sagt im Ganzen nichts weiter, als was die bisher genannten Kritiker, namentlich Dupin, schon gesagt hatten, nur daß er als Bischofhasser dem Verfasser, den auch er als einen und denselben für das ganze Werk annimmt, die Hauptabsicht zuschreibt, durch seine Schrift den bischöflichen Stand über alles zu erheben, eine wahrhaft lächerliche Zumuthung, da die Bischöfe in keiner Periode der Kirchengeschichte höher gestanden sind als zu Anfang des vierten Jahrhunderts, also gerade in der Zeit, wo Schröckh meynt, daß der Verfasser der Constitutionen sie habe erheben wollen. Die neuern Patrologen haben in Betreff unserer Schrift weiter nichts gethan, als Schröckh, manchmal wörtlich, ausgeschrieben, wovon unter andern Winter: Patrologie. München 1814. §. 40. ein Beyspiel giebt.

§. 3.

Unzulänglichkeit der bisherigen Kritik.

Diese erhellt schon daraus, daß die Kritik bis jetzt es noch nicht dahin gebracht hat, nur eine Uebereinstimmung in der Zeitbestimmung zu ermitteln. Diese schwankt nach Dallier und Beveridge zwischen dem Anfange des dritten und der Mitte des fünften Jahrhunderts. Die von Dupin zuerst auf den Anfang des vierten Jahrhunderts gesetzte Zeitbestimmung kommt allerdings der Wahrheit am nächsten, sie ist aber von ihm nicht nachgewiesen, sondern bloß angenommen; sie ist aber auch gar nicht nachzuweisen, wenn nicht gewiße Fragen zuvör ins Reine gebracht sind, welche die ge-

nannten Kritiker nur leicht behandelt, oder gar nicht einmal berührt haben. Unter diese Fragen gehört —

zuvörderst: ob die bey verschiedenen Kirchenvätern unter verschiedenen Titeln vorkommenden Schriftn eine und dieselbe Schrift, und zwar unsere Constitutionen seyen, also die διδαχαι des Eusebius und Athanasius, die διαταξις des Epiphanius, die κανονες des oben citirten Auct. oper. imperf. in Matth. das selbige waren und enthielten, was unsere jetzigen διαταγαι? Cotelier und Dupin haben diese Frage berührt, aber im entgegengesetzten Sinne beantwortet, oder vielmehr, da sie fühlten, daß die Gründe und Gegengründe keine Entscheidung zuließen, erklärt, der erstere, daß ihm dieß, der andere, daß ihm das Gegentheil wahrscheinlicher vorkomme. Ihre Gründe und Gegengründe ließen aber keine Entscheidung zu, weil sie bloß von Büchertiteln und Citirweisen hergenommen waren, und auf den Inhalt unserer vorliegenden Constitutionen gar nicht eingegangen wurde, um zu sehen, ob und in wie weit diesen jeder der verschiedenen Titel, nämlich entweder einem bestimmten Theile oder auch dem Ganzen zukommen könne. Wenn nämlich eine Schrift existirte, die eine manchfaltige Pflichtenlehre enthielt, als Pflichten für alle Christen, Pflichten für besondere Stände derselben, Pflichten für gewiße Zeiten, Oerter und andere besondere Verhältnisse, und wenn diese ganze Pflichtenlehre in eine solche Darstehung eingekleidet war, als sey sie von den Aposteln ausgegangen, so war die natürlichste Bezeichnung einer solchen Schrift: ἡ διδαχη, oder αι διδαχαι των αποστολων, sie mochte nun in den Abschriften diesen Titel

führen, oder einen andern, oder gar keinen. In Beziehung auf ihren alle Pflichten umfassenden Unterricht konnte sie auch καθολικὴ διδασκαλία heißen. Mit Rücksicht auf die positive Auctorität, womit Christus von Gott, und die Apostel von Christus ausgerüstet waren, konnte sie auch διαταξις oder διαταξεῖς, διαταγαὶ τ. α. genannt werden. Diese letztern Wörter bedeuten zwar eigentlich Bekanntmachungen in der Form von Gesetzen, im Gegensatze mit bloßen Lehren; wenn aber unter den Aufsätzen von unbekannten Verfassern, woran die drey ersten Jahrhunderte so reich waren, auch wirklich einer gewesen wäre, der eine apostolische Gesetzgebung in forma enthalten hätte, so kam diesem freylich die Benennung διαταξις im eigentlichen Sinne zu. Wenn nun die zwey verschiedenen Aufsätze wegen der Verwandtschaft ihres Inhalts und der geglaubten Identität ihrer Verfasser in ein Werk (Volumen) vereinigt wurden, so konnte dieses beyde Titel führen, unter beyden abgeschrieben und citirt werden. Man sieht hieraus, daß über die aufgeworfene Frage aus Büchertiteln nichts auszumachen ist, zumal wenn man bedenkt, welche Freyheit sich die alten Abschreiber mit der Betitelung, und die Schriftsteller im Citiren nahmen, nur aus der genauen Kenntniß und Prüfung des Inhalts kann ein Urtheil abgeleitet werden.

Die zweyte Frage, die ebenfalls noch nicht erledigt ist, und die meiste Verwirrung in diese Untersuchungen gebracht hat, ist die Frage von der Interpolation der Constitutionen. Die Kirchenväter des 4ten Jahrhunderts wissen nichts davon. Eusebius nennt die angeblichen Lehren der Apostel

unterschoben, Athanasius bestritten und nicht kanonisch, keiner von beyden aber interpolirt; der letztere insbesondere, der große Bekämpfer des Arianismus, muß nichts arianisches darin gefunden haben, was doch den eigentlichen Vorwurf der Interpolation ausmacht, weil er sie als nützlich zum Lesen empfiehlt. Epiphanius nicht minder orthodox, erhebt gerade die Constitutionen, schon unter dem Namen διαταξεις, am meisten. In einer Stelle sagt er zwar, daß die Audianer sich derselben vorzüglich bedienten, aber er wirft ihnen nur Verdrehung der Worte in der Auslegung, nicht Interpolationen vor. Die sechste Synode rückt zuerst mit diesem Vorwurf hervor, man sieht aber auch, auf welche falsche Vorstellung er sich gründete, und wie er so leicht aus dem Standpunkt dieser Synode zu erklären ist. Die Griechen sprachen das Urtheil ihrer Synode nach, und nachdem es so lang und einstimmig wiederholt worden, konnten auch unsere Kritiker sich nicht ganz davon losmachen; ich sage, nicht ganz: denn Cotelier und Dupin thun mitunter Aeußerungen, wornach wenigstens die dogmatischen Interpolationen verschwinden. Der Hauptgrund der Interpolation, wenigstens der erste der Zeit nach, war die Voraussetzung, daß die Constitutionen durch die Hand des römischen Clemens von den Aposteln herrühren, wie ihre Aufschrift jetzt noch besagt. Da man nun doch eingestehen mußte, daß manches darin nicht apostolisch sey, so blieb natürlich kein anderer Ausweg als die Behauptung, dies sey interpolirt. Da aber die gedachte Voraussetzung schon lang gänzlich gefallen ist, so ist auch damit der Haupt- und erste Grund der Interpolirung gefallen.

Die Behauptung hängt aber überhaupt mit der Zeit der Entstehung einer Schrift zusammen. Ist diese bekannt, und sind es die Begriffe und Begebenheiten derselben ebenfalls, so lassen sich hieraus die spätern Interpolationen erkennen. Aber das Erstere ist gerade mit unserm Werk nicht der Fall, und darum der Streit über Interpolation auf diesem Wege nicht zu schlichten. Der einzige Ausweg ist, aus dem Inhalt, der Form, den Bestandtheilen der Schrift, und ihrem Verhältnisse zu einander über Verfasser und Zeit eine grössere Klarheit zu erlangen. Sollte es sich aus solchen Untersuchungen ergeben, daß eine Schrift wie die unsere eine Zusammensetzung aus mehrern, ursprünglich getrennten, für sich selbstständigen, verschiedenen Verfassern und Zeiten zugehörigen Ausarbeitungen sey, so würde im Ganzen manche Ungleichartigkeit, ja Widersprüche vorhanden seyn können, ohne daß man nöthig hätte, seine Zuflucht zu sonst durch nichts begründeten Interpolationen zu nehmen.

§. 4.

Mein Urtheil.

Diesen Weg habe ich eingeschlagen, oder vielmehr er hat sich mir beym Lesen der Constitutionen aufgedrungen, so daß ich mich hätte wundern müssen, wie die genannten Kritiker, selbst noch Schröckh a. a. O. S. 130., sich mit der Vorstellung vertragen konnten, das Ganze der Constitutionen sey das Werk Eines Mannes, wenn es nicht bekannt wäre, wie die ältere Kritik fast einzig auf Auctoritäten und Citate gebauet, und die innere Verfassung der Schriftwerke darüber vernachläßigt habe. Wovon ich mich also aus sorg-

sätzlich Lehren und Verfassung des Reiches und deutsche Reichstage, Verhältniß der Confessionsteile, ihrer verschiedenartigen Bekenntnisse, der Form der Concessionen, der Streitigkeiten und Entwürfungen, der daraus entstandenen Zwiste, Kriege, Friedensschlüsse, alles dieß ist so bekannt und geläufig, daß es nicht nöthig ist, hier darüber zu sprechen. Die Zeit des Tumult bildenden apostolischen Glaubenseifers hatte sich der Gemüther ziemlich bemeistert, und die Ruhe und der Wohlstand, welche die drei ersten Lücher beginnt, hat immer mehr und mehr jener Heftigkeit, die unter den ersten Buch, das nämlich die Jahre 1618—1624 und die ersten Buchstaben des ganzen Werks bis etwa 40 Columnen des Quartes, die auch sind wie ein Chaos, und ist sich beinahe unklar werden. Die Ordnung, die Eintheilung, die sie hier zusammengetragen sieht. Die Abtheilung der sechs ersten Bücher fällt in die zweyte Hälfte des 17ten Jahrhunderts, die des siebenten und achten in das vierte, wir nicht unter die christlichen Kunden, doch in die Zeiten der ersten Hälfte der Christen und den Regierungsantritt des Kaisers Julian, welcher Bitterkeit und Eifersucht, die Zeit der Konstantiner sich wieder zu ersetzen, der Ordn

Ehe ich zu den Beweisen dieser Bestimmungen übergehe, halte ich für dienlich, eine kurze Uebersicht des Ganzen voranzuschicken, theils um allen Lesern die Einsicht in meine Beweise zu erleichtern, theils um mich darin kürzer fassen zu können.

§. 5.

Inhalt und Eintheilung des Werks.

Es ist, wie gesagt, in acht Bücher, und jedes Buch wieder in Kapitel abgetheilt. In den jetzigen Ausgaben hat jedes Buch und Kapitel seine eigene Aufschrift oder Inhaltsanzeige, die bey den Kapiteln oft nicht genau ist, indem in diesen oft mehr oder ganz Anderes als in der Aufschrift vorkommt; auch sind die Abschnitte häufig ungeschickt gemacht, und man muß z. B. im 8. Buche fast durchaus das Ende, manchmal einen bedeutenden Theil des vorhergehenden Kapitels herübernehmen, was beym Nachschlagen oder schnellen Lesen stört. Die einzelnen Bücher sind von sehr ungleichem Umfang, und es scheint daher, besonders da der Verfasser der sechs ersten die Breite liebt, von einigen Büchern etwas verloren gegangen zu seyn, was namentlich bey dem ersten und vierten der Fall seyn dürfte, wegen ihrer unverhältnißmäßigen Kürze und anderer Ursachen.

Das erste Buch — περὶ λαϊκῶν — enthält allgemeine Sittenlehren gegen den Geitz, Haß und Rachsucht, gegen Pracht und Verschwendung, gegen Trägheit und Müßiggang. Die Christen sollen die heiligen Schriften, nicht aber die Bücher der Heiden lesen, denn die Alterthumskunde finde

ſich in der Geneſis, die Geſchichte in den Büchern der Könige, die Geſetzkunde in den Büchern Moſis, die Philoſophie und Rhetorik (σοφιστικά) in Hiob, den Propheten und Salomo's Schriften, die Lyrik in den Pſalmen. Keuſchheit der Männer, Pflichten der Frauen, weibliche Zucht und Scham beſonders in den Bädern, gegen Geſchwätzigkeit und Streitſucht. X. Kapitel. Da dieſe allgemeine Pflichtenlehre für Laien ſehr unvollſtändig iſt, ſo wird unſere Vermuthung, daß mehrere Kapitel ausgefallen ſind, noch wahrſcheinlicher.

Das zweyte Buch — περὶ ἐπισκόπων, πρεσβυτέρων, καὶ διακόνων — handelt in LXIII Kapiteln von den Eigenſchaften und Pflichten der Geiſtlichen. Von den Eigenſchaften eines Biſchofs, ſeinem Charakter, Sitten und Kenntniſſen meiſtens nach den Pauliniſchen Paſtoralbriefen. Seine erhabene Stellung: ὡς θεοῦ τύπον ἔχων ἐν ἀνθρώποις ſoll er vorſtehen allen Menſchen, Prieſtern, Königen, Fürſten, Vätern, Söhnen, Lehrern. Unter ſeinen verſchiedenen Pflichten wird keine ſo weitläufig abgehandelt als die Pflicht, die Sünder zu beſſern mit beſtändiger Rückſicht auf das Bußinſtitut, cap. 12—25, und cap. 37—45. Da der eigenthümliche Geiſt dieſer Vorſchriften für die Zeitbeſtimmung charakteriſtiſch iſt, ſo werden wir ſpäter darauf zurückkommen. Die ganze Hierarchie, oder der mit dem Biſchof auf beſondere Weiſe verbundene Körper von Perſonen, welchen in der Kirche eine gewiße Heiligkeit und Unverletzlichkeit zukommt; hier treten zu den Geiſtlichen die andern Kirchendiener, als: Diakoniſſinnen, Thürhüter, Vorleſer und Vorſänger, und andere Perſonen, welche die Kirche aus dem

reinsten Geiste christlicher Menschenliebe unter ihren besondern Schutz nahm, um sie gegen die Unbilden sicher zu stellen, welchen sie wegen ihrer Verlassenheit in der Welt ausgesetzt waren; nämlich die Wittwen, die unverehlicht bleibenden Jungfrauen, die Waisen. cap. 26. Von den Priestern oder Presbytern äußerst wenig, so daß man annehmen muß, der Verf. habe die Pflichten der Bischöfe auch für die Pflichten jener gehalten; dagegen sehr ausführlich von den Diakonen. Sie sollen ohne den Bischof nichts thun, namentlich ohne sein Wissen und Wollen nichts verschenken; aber sie tragen auch dem Bischof Alles vor, erledigen mit seiner Genehmigung die meisten Geschäfte durch sich, und unterstellen blos die wichtigsten Angelegenheiten seiner Entscheidung; sie sind das Auge, das Ohr, der Mund, das Herz und die Seele des Bischofs c. 29—33. 44. Auch hier deutliche Spur einer spätern Zeit. — Ebenfalls ausführliche Vorschriften über die bischöflichen Gerichte cap. 45—53. Bemerkung wie vorher. Hierauf von den religiösen Versammlungen überhaupt, von der gemeinsamen Morgen- und Abend-Andacht, von der *αγαπη*, nicht mehr der alten; daß die Christen sich vor allen heidnischen Gebräuchen und Handlungen hüten, auch daß sie arbeiten sollen. Alles, wie man sieht, in großer Unordnung, wodurch sich dieß Buch vor den andern auszeichnet.

Das dritte Buch — *περὶ χηρῶν* — handelt bis zum 15. Kapitel von den Wittwen. Sie sollen die kirchliche Wittwenschaft — als Gelübde — nicht unüberlegt versprechen, und die Bischöfe ein solches Versprechen nicht ohne

lange Prüfung annehmen; nur ein Alter von 60 Jahren ist unbedenklich. Die jüngern mögen zu Hause in stiller Zurückgezogenheit der Gottseligkeit obliegen, auch soll man sie von Seite der Kirche unterstützen, um sie keinen Nachstellungen auszusetzen. Eine zweyte Ehe ist ihnen erlaubt, eine dritte ein Beweis der Unenthaltsamkeit (ἀκρασίας σημεῖον) jede weitere — offenbare Hurerei. Von den moralischen Eigenschaften der Wittwen. Sie sollen in der Kirche nicht lehren, sondern nur zuhören und beten; sie sollen auch nicht taufen, überhaupt keine Weibsperson, nicht einmal Kleriker. Von den falschen Wittwen, und von den Fehlern, wovor sie sich zu hüten haben: Habsucht, Bettelei, Neid, Verläumdung ꝛc. Hierauf von der Taufe, wie sie verrichtet werden soll, von der Taufformel, und wie sich in der ganzen Handlung der Tod Jesu darstelle. Von dem Verhalten des Getauften. Und nun außer aller Ordnung und Context, cap. 19: wie ein Diakon beschaffen seyn, und c. 20: wie ein Bischof ordinirt werden soll. Wie schon aus der Unordnung des zweyten Buchs, so sieht man noch auffallender hieraus, daß bey der letzten Redaction viele Kapitel am unrechten Orte eingeschaltet worden sind.

Das vierte Buch — περὶ ὀρφανων — handelt c. 1—5 von den Waisen, und den Armen überhaupt. Pflicht der Christen die Nothleidenden aller Art zu unterstützen. Verwaiste Kinder insbesondere sollen von kinderlosen Brüdern aufgenommen und erzogen, und für die Ausstattung der Mädchen, wenn sie erwachsen sind, gesorgt werden, die Knaben soll man eine Kunst lernen lassen, und wenn sie

dieselbe einmal ausüben können, für die Anschaffung der Werkzeuge sorgen, damit jeder sich fortan selbst ernähre, und den Brüdern nicht zur Last falle. Daß dieß geschehe, dafür hat der Bischof zu sorgen. Kap. 6—10. Von den Gaben und Beyträgen zu diesen Zwecken. Von welchen Menschen der Bischof Gaben annehmen soll, und von welchen nicht? Hier ein detaillirtes Verzeichniß von Personen, welche wegen ihrer Sitten oder Gewerbe vor der Kirche für unrein galten, von welchen man also keine Geschenke, selbst nicht für die Armen annehmen, und sich lieber auf die geringen Beyträge der Brüder beschränken soll. Aufgedrungene Geschenke obiger Personen dürfen höchstens zu Anschaffung von Holz und Kohlen verwendet werden. Kapit. 11 u. 12 von dem Verhältniß der Eltern und Kinder, der Herren und Knechte. Kap. 13. Von den Pflichten gegen die Obrigkeiten: ganz nach den Briefen der Apostel. Kap. 14. Von den Jungfrauen. Sie sollen die Ehelosigkeit, die nicht geboten ist, nicht unbedachtsam geloben, wenn sie es aber gethan haben, ihrem Gelübde gemäß leben. Da diesem in der alten Kirche wichtigen Gegenstände nur ein Kapitel geschenkt ist, so ist das vierte Buch wohl von hieran mank.

Das fünfte Buch — *περὶ μαρτύρων* — beschäftigt sich bis Kap. 12 mit diesem Gegenstand. Ehrwürdigkeit der Märtyrer, worunter hier auch die confessores begriffen sind; Pflicht und Art ihnen zu Hülfe zu kommen, selbst mit Gefahr des eigenen Lebens. Schrecklichkeit des Verbrechens, Christus zu verläugnen. Schöne Vorschriften, um sich nicht verwegener Weise Verfolgungen auszusetzen, noch in der

Gefahr feig zurückzubeben; Flucht ist erlaubt. Ermuthigungen zum Tod für das Christenthum; das Beyspiel Christi, des Stephanus und Jakobus, die Gewißheit der Auferstehung, wofür beynahe alle aus den Schriften der Kirchenväter bekannte Beweise zusammengestellt sind. Unächte Märtyrer, die dem Namen nach Christen, aber wegen anderer Verbrechen eingezogen und bestraft werden, wahre Christen sollen mit ihnen keine Gemeinschaft unterhalten. Warnung vor Götzendienst, wohin auch das Schwören bey den Gestirnen, den Elementen u. s. w. (Christen sollen überhaupt gar nicht schwören) das Singen heidnischer und unzüchtiger Lieder gehört. — Kap. 13—20. Von den Festtagen: Der Geburtstag des Herrn den 25. des neunten Monats zu feiern; Epiphania den 6. des zehenten M., hierauf vierzigtägige Faste, unterschieden von der Faste der großen Woche oder vor Ostern; wie die erste zum Gedächtniß des Lebens, so die zweyte zum Gedächtniß des Leidens Christi. Die letztere ist streng, sie dauert jeden der sechs Tage bis nach Sonnenuntergang, nur Brod, Salz, Gemüße und Wasser soll genossen, die zwey letzten Tage oder wenigstens Sonnabends gänzliche Enthaltsamkeit geübt werden; Grund: es sind Tage der Trauer, nicht Feste. Die ganze Nacht auf den Ostersonntag wird in der Kirche zugebracht unter den gewöhnlichen Uebungen, besonders aber mit der Taufe der Katechumenen. Hierauf Ende des Fastens und Osterfreude. Ostern soll nicht mit den Juden, welche sogar die richtige Zeitberechnung verloren haben, sondern jedesmal nach der Frühlingsnachtgleiche, welche auf den 22. des zwölften Mo-

nats Dystros fällt, am ersten Sonntage nach dem Vollmond gefeiert werden. Der achte Tag nach Ostern ist gleichfalls ein Festtag, zum Gedächtniß, daß Thomas gläubig wurde; ebenso der vierzigste wegen der Himmelfahrt des Herrn; am fünfzigsten das große Fest (ἑορτὴ μεγάλη ὑμῖν ἔστω) wegen der Sendung des h. Geistes, die darauf folgende Woche ist eine Festwoche, dann wieder eine Woche Fasten. Durch den übrigen Theil des Jahrs ist der vierte (Mittwoche) und der sechste Wochentag ein Fasttag, jener weil der Herr an diesem Tage verrathen wurde, dieser weil der Herr den Tod gelitten hat. Am Sonnabend, ausgenommen vor Ostern, darf nicht gefastet werden, noch weniger am Sonntag, der zur frohen Versammlung bestimmt ist; wer an diesen oder andern festlichen Tagen fastet, macht sich einer Sünde schuldig. Schließlich wird geboten, was die Christen durch Fasten ersparen, das soll den Armen gegeben werden.

Das sechste Buch, περὶ σχισμάτων, spricht von den Ketzereien bis Kap. 16. Verwerflichkeit der Ketzereien und Spaltungen aus Beyspielen des alten Testaments und dem Schicksal der jüdischen Nation nachgewiesen. Als Ketzereien unter den Juden werden genannt die Sekten der Sadducäer, Pharisäer, Masbothäer, Hemerobaptisten, Ebionäer, Essäer; unter den Christen Simon Magus und sein Gehülfe Kleobius, beyde Schüler des Dositheus, Cerinthus, Marcus, Menander, Basilides und Saturninus, deren Geschichte und Lehren kurz erzählt werden, und wo sich eine offene Beziehung auf die Recognitiones Clementis findet. Uebrigens werden hier, Kap. 10., fast alle gnostischen Lehrsätze einge-

schaltet, worunter besonders der Satz: *Τρεῖς εἶναι ἀνάρχους*, was drey anfangslose, oder auch drey selbstständige Grund-Wesen bezeichnen kann. Diesen Irrlehrern stellen sich denn die Apostel als die von Christus selbst unterrichteten Lehrer, Kap. 11. 14., und den Lehren jener ihre eigene gegenüber. (Da diese Dogmatik zu den Eigenthümlichkeiten der sechs ersten Bücher gehört, so verschiebe ich ihre Darstellung auf die folgenden Untersuchungen.) Hierauf werden noch folgende Punkte abgehandelt: das jüdische Gesetz verbindet die Christen nicht: die Taufe der Ketzer ist ungültig, die wahre aber darf nicht wiederholt werden; man soll die Kinder taufen mit Berufung auf Matth. XIX, 14.; wer die Taufe bis auf das Todbette, um freyer zu leben oder aus Geringschätzung, verschiebt, ist gleich einem Ungläubigen; *ψευδεπιγράφα*, oder unter dem Namen des Herrn und der Apostel herausgegebene, aber Gift enthaltende Bücher sollen Simon und Kleobius viele verfertigt haben, sie werden einzeln nicht genannt, aber mehrere Apokryphen der Juden: die geheimen Bücher Mosis, Adams, Enochs, Elias, Jesaias, Davids und der drey Patriarchen. Die Christen sollen diesen Büchern nicht glauben, und die Urheber solcher Irrlehren, *ἀθέους αἱρεσιώτας*, die der Herr vorher bezeichnet hat, die ärger sind als die Juden und Heiden, fliehen, sie aus der Kirche ausschließen, und alle Gemeinschaft mit ihnen meiden. — Mitten unter diese Warnungen vor Ketzereien hat sich, ohne Zusammenhang und Uebergang, im 17. Kap. eine Verordnung über die Ehe der Geistlichen verirrt. Zu Bischöfen, Presbytern und Diakonen können nur einmal verehlichte

Männer bestellt werden, ihre Frauen mögen noch am Leben oder gestorben seyn. Waren sie vor ihrer Ordination nicht verehlicht, so müssen sie nach derselben auch so bleiben, waren sie es aber zur Zeit ihrer Anstellung, so müssen sie sich mit ihrer Frau begnügen, d. h. sie dürfen sich nicht zum zweytenmal verheurathen, wenn diese gestorben ist. Auch die Kirchendiener dürfen sich nicht mehr als einmal verheurathen. Wenn sie aber unverehlicht dem Klerus zugezählt wurden, und so nicht bleiben wollen, soll ihnen die Ehe gestattet werden; kein Kleriker aber darf eine Hetäre, oder Sklavin, oder Wittwe, oder Geschiedene zur Ehe nehmen. So kann auch keine Wittwe Diakonissin werden, die mehr als einen Mann gehabt hat, Jungfrauen sind aber vorzuziehen. — Am Schluß des 18ten Kapitels bereitet sich der Verf. durch eine eigene Wendung den Uebergang von den Ketzereien zu dem Verhältnisse des Christenthums zu dem Judenthum und Heidenthum. Und hier entwickelt er nun zuerst seine Ansicht von dem Mosaischen Gesetz ausführlich, welche er schon L. I. c. 6. ausgesprochen und im weitern Verlaufe des Werks einigemal berührt hat. Er unterscheidet nämlich cap. 19. f. nach ihrem Werthe die zweyfache Gesetzgebung, die auch als Thatsachen unterschieden sind. Unserm Verf. ist nämlich das wahre göttliche Gesetz der Dekalogus. Dies gab Gott den Juden, um damit das natürliche, dem Menschen angeborne Gesetz zu unterstützen, *εἰς βοήθειαν τῦ φυσικῦ νόμυ*. Dieß Gesetz der zehen Gebote war rein, heilsam, heilig, vollkommen. Aber der Sinn der Juden war für dasselbe zu roh, er neigte zum Dienste

sämtlichen Übertretungen nahen nachdem sie sich auf Anweisung Mosis das goldene Kalb als Gott, Hirte schändigten sie Gottes, und gab ihnen zur Strafe das zweyte Gesetz, welches unter Mose übertrat derjenigen mit Steinen und mit verschiedenen Todesarten. Werden dann Gott eingesandt den Menschen, selbst nicht wenn das Endgange den Juden Gesetz vorgeschrieben; denn Gott, so, sah, Hirte es nicht: da selbst eine einen Mitte haben, sondern man wenn da einen Mittel haben, so kann sie so und so. Auch Hirte sehr und alle sein Verbrechen wenn den freyen Willen und dem eigenen Trieb des Menschen überließen, da Gott selbst hier nicht Strafe. Aber zur Strafe für den Unglauben und Unlust dass er sie mit unendlichen Banden, bedeckt sie mit der Nacht der Finsternis, und sich sie in Höhle der Ketten fühlen. Jetzt sieh ob hast einen Hirte, und opfere immerhin; ich unterlage die viele Opferen; ich gedenke die viele Abwaschungen, Reinigungen, Besprengungen, Waschungen, Gebeten, Fasten; ich sage ja: jene Opfer waren verordnet gleich die Strafe; sieh also, dann in meiner unsinnerweise ungesinnt, und nicht wahrgenommen: dass sind deine Götter. Ich sich, sondern: Hirte Israel, der Herr dein Gott ein ist, der Herr ist Hirte; damit du zu jenem Wesige zurückkommen, welches ich allen Menschen in die Herze gegeben: daß Gott [illegible] [illegible] [illegible]

dieß Gesetz hat Christus nicht nur nicht aufgehoben, sondern vielmehr bestätigt, (Bergrede); von dem andern aber (dem νομος επεισακτος) hat er uns befreyet, und statt dessen ein einfacheres und geistiges angeordnet; statt der vielen Waschungen nur eine — die Taufe; statt der vielen Opfer nur eines, das geistige und unblutige Opfer (θυσιαν λογικην και ἀναιμακτον και την μυστικην) seines Leibes und Blutes; das Priesterthum nicht mehr an eine Zunft, die Gottesverehrung nicht mehr an einen Ort gebunden, sondern beyde frey gegeben. Darum sollen sich die Christen als Freye aller jüdischen und heidnischen Gebräuche enthalten, jede abergläubische Furcht bey Seite setzen, und außer der Sünde und den Ausschweifungen alles für erlaubt und unschädlich halten, wovon denn noch besondere Anwendungen auf weibliche Verhältnisse gemacht werden, auch über die Verhältnisse und die Pflichten gegen die Verstorbenen. Damit schließt das sechste Buch.

Das siebente ist überschrieben: περι πολιτειας, και ευχαριστιας, και της κατα χριστον μυησεως; oder, nicht wörtlich aber nach dem Inhalt übersetzt: Sittenspiegel und Gebetbuch. Denn die erste Abtheilung enthält eine allgemeine christliche Sittenlehre, Kap. 1—23., welche nichts anderes enthält, als was man von einem Schriftsteller der ersten christlichen Jahrhunderte erwartet. Was weiter darüber zu sagen ist, gehört in das Urtheil über ihren Verfasser. Kap. 24—49. kommen fast lauter liturgische und andere Gebet-Formulare vor. Zuerst die Taufformel, hierauf das Vater unser nebst Vorschriften, wie und wie oft es zu beten

ſey; Dankgebet (εὐχαριστια) vor und nach der Abendmals-feier; Dankgebet für die heilige Salbung; Preiß der unend-lich manchfaltigen Vorſehung über die Menſchen, der Schö-pfung, der allgemeinen Fürſorge für alle Geſchöpfe, Dank und Lobpreiß für die Erſcheinung Chriſti im Fleiſche; Dank für die Hülfe, die Gott den Gerechten geleiſtet; wie die Ka-techumenen zu unterrichten und zu ſegnen? Wie ſie dem Sa-tan ab- und Chriſto zuſchwören ſollen? Dankgebete für die Salbung vor der Taufe (μυστικον ἐλαιον) für das Tauf-waſſer, und für die Salbung nach der Taufe (μυστικον μυ-ρον) Gebet der Neugetauften; endlich zum Schluße Mor-gen-, Abend-, Tiſch-Gebet. Eingeſchaltet zwiſchen dieſe For-mulare ſind in einzelnen Kapiteln außer den ſchon angeführ-ten Vorſchriften über den Unterricht der Katechumenen noch andere über das Faſten, über die Erſtlingfrüchte und Zehen-ten, über die Sonntagsfeier, über die Eigenſchaften der Bi-ſchöfe, Prieſter und Diakone, und beſonders merkwürdig Kap. 46. über die Reihenfolge der erſten Biſchöfe in den be-kannteſten Städten.

Das achte Buch, nach dem zweyten das ſtärkſte, führt den Titel: περὶ χαρισμάτων, καὶ χειροτονιῶν, καὶ κανόνων ἐκκλησιαστικῶν; und iſt, was man in der lateiniſchen Kirche ein Pontificale genannt hat. Es hat eine eigene Einlei-tung, worin der Begriff der auſſerordentlichen Gaben aus-einander geſetzt wird. Dieſe χαρισματα wurden zuerſt den Apoſteln, hierauf allen Gläubigen zu Theil, nicht zu ihrem Beſten, ſondern um die Ungläubigen zu gewinnen, damit die

Kraft der Lehren darinnen befindlichen Wahrheit, welche dem Worte nicht glauben wollen. Belangen ist es auch nicht nöthig, daß diese Gaben allen Gläubigen gemein seyen, genug, daß sie das Siegel sind, d. Christi (ἀπόστολος, πληρωματικὸν) und mit denen den Aposteln an den wahren Gott, und an seinen Sohn J. Chr. empfangene haben; bedungen seien die, welche jene außerordentlichen Gaben besitzen, sich nicht erheben, und solche, die sie nicht besitzen, nicht verachten. Deßwegen ist der Fall mit denen, welche durch die Handauflegung zu höhern Aemtern in der Kirche gelangt sind, eine andere Art von Ausspendung, welche ebenfalls nicht allgemein ist, indem nicht alle Bischöfe, nicht alle Presbyter jene Kenntniß oder Gnaden Gaben Alle sein. Auch dieser Einrichtung war der Absonderung gemäß zu dem Hauptzweck der ganzen Kirchengesellschaft (εἰς καταρτισμὸν τοῦ σώματος τοῦ Χριστοῦ, οἰκοδομὴν) oder zu der heiligen Gaben und Wohlthaten. Hiezu folgen nun Vorschriften für die Wahl und Handauflegung (1 Tim. 5, 22.). Kap. 4, 14. 2 Tim. 1, 6. Keine Art der richtigen durch Wahl von ganzen Volk aufstehen, und an einem darauf folgenden Sonntage von dem andern Bischöfen, nachdem sich diese von der Würdigkeit des Erwählten durch das öffentliche Zeugniß, und von der Gültigkeit der Wahl durch hervorgehende Umfragen des Stimmgebenden überzeugt haben, consecrirt werden. Die Ceremonien und die Consecrationsformel, ἐπιλαμβάνεσθαι τοῦ χαρίσματος, χειροτονία, sind angegeben. Und weil der nun von Volk vorgestellte Bischof folglich die heilige Weihe zu haben hat, so folgt Kap. 5, 22. 1 Tim. 5, 19. daß vorhändig mit an

len Gebeten und Segnungen nebst den übrigen Cerimonien: der merkwürdigste Theil des ganzen Werks, in welchem uns das älteste Muster einer christlichen Liturgie erhalten ist. Ich werde später darauf zurückkommen. Kap. 16—18. Von der Weihe der Presbyter und Diakone durch Handauflegung und Gebet des Bischofs; über den Presbyter betet der Bischof, daß Gott diesen durch das Urtheil und die Stimme des gesammten Klerus dem Presbyterium Zugeordneten, mit dem Geiste der Gnade und des Raths erfüllen wolle, damit er fähig werde die gesunde Lehre vorzutragen, das Volk Gottes in Sanftmuth zu unterweisen, es mit reinem Herzen zu regieren, und die heiligen Handlungen vor demselben untadelig zu vollbringen; über den Diakon, den der Bischof macht, daß er sich durch treue Verwaltung seines Dienstes würdig machen möge, zu Größerem befördert zu werden. Kap. 19—22. Von der Weihe der Diakonissinnen, Subdiakone, und Vorleser mit den Formularen; es ist merkwürdig, daß auch für diese Ordinationen die Handauflegung vorgeschrieben wird. Kap. 23—27. Von den Bekennern, Jungfrauen, Wittwen und Exorcisten. Sie erhalten keine Weihe oder Handauflegung, denn ihr Stand ist das Werk ihrer freien Wahl und kein Amt. Kap. 27. 28. Bestimmungen enthaltend, was jedes Mitglied des Klerus in seinem Grade thun und nicht thun darf; der Diakon darf noch im Nothfall excommuniciren die unter ihm stehenden, von diesen aber hat keiner ein solches Recht. Kap. 29. Segnung des Taufwassers und Oels; in den zwey folgenden Kapp. Von den Zehenten und den Ueberbleibseln der geopferten Gaben.

Kap. 32. Ausführliche Vorschrift über die Taufe: Wie die Katechumenen um die Taufe bitten sollen, welche Competenten abzuweisen, und welche zuzulassen, wie und wie lang die letztern zu prüfen und zu unterrichten seyen. Kap. 33. Von den Festtagen: zu den oben angeführten kommen jetzt viele andere hinzu. Kap. 34—39. Von den Zeiten des Gebets. Die Christen sollen des Tags sechsmal beten: beym Morgenruf des Hahns (ἀλεκτοροφωνία), bey hellem Tag, um die dritte, sechste und neunte Stunde, bey Einbruch der Nacht. In ruhigen Zeiten versammeln sie sich in der Kirche, zur Zeit der Verfolgung betet jede Familie zu Hause, aber nur mit den gläubigen Mitgliedern, nicht mit Katechumenen und Ketzern. Als unerläßlich wird die Morgen- und Abendandacht betrachtet, für welche andere und manchfaltigere Formulare vorgeschrieben sind als im 7. Buch. Kap. 40. Dankgebet für die Ernte. Kap. 41—45. Gebet und Gottesdienst für die Verstorbenen. Am dritten, neunten und vierzigsten Tag nach dem Hinscheiden eines Bruders versammelt sich die Gemeinde, um sein Andenken in christlicher Liebe zu begehen; es werden Psalmen gesungen, die heil. Bücher vorgelesen, und Gebete gesprochen. Auf ähnliche Weise wird der Jahrestag seines Hinscheidens begangen. Die Armen erhalten aus seinem Vermögen eine Spende, und den Verwandten ist ein frugales Leichenmal erlaubt, Pracht und Unmäßigkeit aber streng untersagt, besonders den Geistlichen, die dazu geladen werden; hiebey wird noch von der Fürsorge für die Verfolgten gehandelt. Kap. 46. und Schluß: daß jeder Kleriker sich auf die Verrichtungen seines Grads be-

schränken, und andern nicht eingreifen soll. — Kap. 47. Die Kanones der Apostel, welche keinen Auszug leiden, und für sich als eine besondere Arbeit erscheinen, von der wir später noch besonders zu reden haben.

§. 6.

Von diesen acht Büchern sind die sechs ersten das Werk Eines Verfassers, und bildeten von Anfang Ein Ganzes.

Dieß zeigt zuvörderst die ganze Anlage und Ausführung ihres Inhalts. Der Verfasser dieser sechs ersten Bücher hatte offenbar einen Plan, nach welchem er arbeitete, und welcher mit dem Ende des sechsten Buchs sich dergestalt schließt, daß die folgenden Bücher nur als Nachträge zu dem Hauptwerk, oder als unabhängige Werke verwandten Inhalts betrachtet werden können. Es kommt in diesen von Gegenständen nichts vor, was nicht schon in jenem vorgekommen wäre, manches aber kommt ganz anders, bisweilen in entgegengesetztem Sinne vor. Wie Jeder in der Uebersicht des Inhalts finden kann, beginnt das Werk mit einer allgemeinen Sittenlehre für Christen, geht sodann über zu Belehrungen über die Eigenschaften, Pflichten und den Charakter der besondern Stände in der Kirche, wohin außer der Geistlichkeit in ihrer Abstufung noch andre Classen von Menschen gezählt sind, welche der humane Sinn des Christenthums unter den besondern Schutz der Kirche stellte. Hierauf wird die Rede von der Religionsübung und den heiligen Handlungen derselben; von den gewöhnlichen reli-

ehliche Verbindungen der Christen, was auch die wahre Ordnung dabey vorgenommen, von welchem Geiste (von der Liebe und des Friedens) die ganze Versammlung regiret, welche äußere Pflicht und Ordnung dabey beobachtet, wen der Fremden zu den Versammlungen und in mitwelt er gegen laßen werden soll, oder nicht; mit einem Wort, eine vollständige Gottesdienstordnung war ihre Formulare; angehängt sind Vorschriften über die tägliche Andacht. Es war die wie ersten Bücher. Das letzte enthielt, was beyläufig zur Erschreckung der Heiden (B.) gegen den Manichäer, wie Seel seinen Platz heißen wir ihn. Doch gestehen hätte, eine für alle Christen vortheilhafte Belehrung in den ersten Jahrhunderten; hinwar von den Festtagen und den Fastenzeiten. Im 5. Buch enthielt kommt das Hauptstück des christlichen Unterrichts, nämlich über die Glaubensbekennen und die diesen gegenüberstehenden Irrthümer und Ketzereien. — Den Schluß bildeten Belehrungen über die heyligen Schriften, die ein Werk und Gottes Wort, so wie auch in Ihnen das Lehre ist, auch der letzte Gegenstand des Unterrichts. — Man siehet hieraus, was der Verfasser schreiben wollte, und wie er sein Werk dem angefangen hat. Er wollte ein Buch schreiben, und mehr denn ein jener Christ über seine Religion und über das Christenthum, wie es damals in der Christlichkeit bestand, stelle belehren, und von dem Einzelnen, und Ganzen sich einen solchen Begriff verschaffen konnte, daß er verstehen, und in ihm den Lehrer der Wahrheit, und seinen Heiland kennen könnte; dieß war's, was er in der Synodus angiebt

modernen Büchertitel auszudrücken, er wollte ein Religionshandbuch für seine Zeit schreiben. Wer den Inhalt dieser sechs Bücher unter sich vergleicht, der überzeugt sich leicht von dem innern Zusammenhange der Hauptmaterien und der Absicht des Verfassers, und es gehörte in der ältern Zeit die kindische Furcht vor Ketzereien, und in der neuen der Haß gegen die ältesten Institutionen der Kirche neben einer prosaischen Kritik dazu, um diese Absicht zu verkennen.

Freylich hätte er nach unserer Logik die Materien anders ordnen und stellen sollen, und dieß ist gerade die Seite des Werks, von welcher es sich am wenigsten empfiehlt. Aber zum Theile fällt dieser Mangel an Ordnung dem Verfasser nicht einmal zur Last, sondern den spätern Abschreibern und ungeschickten Redactoren, wie bey einzelnen Kapiteln bemerklich gemacht wurde, welche so sehr ohne logische und selbst grammatikalische Verbindung zwischen andere Materien eingeschoben sind, daß nur der Zufall und nicht der ursprüngliche Verfasser sie so stellen konnte. Dieser hat übrigens eine eigene Art seine Gegenstände zu entwickeln und aneinander zu reihen. In den Hauptmaterien befolgt er einen bestimmten Ideengang, wie sich aus den Aufschriften der Bücher noch entnehmen läßt, in dem Untergeordneten und Einzelnen kann ihm ein (Schlag) Wort, oder eine einzelne Vorschrift Veranlassung werden, ein Thema abzuhandeln, welches man in dieser Verbindung nicht suchen würde. So kommt er, um von vielen Beyspielen dieser Art nur einige anzuführen, im zweyten Buch von der Pflicht der Einträchtigkeit auf den Ruf des Diakons in der Versammlung:

μήτις κατά τινος· μήτις ἐν ὑποκρίσει, und von diesem auf die ausführliche Beschreibung der gottesdienstlichen Versammlungen; so wie z. B. von der Verordnung, daß die Wittwen nicht taufen sollen, auf die Belehrung über die Taufe überhaupt, ja selbst auf die Priesterweihe; so im 6. Buch von der Verwerfung der Ehe durch die Gnostiker auf die Vorschriften in Betreff der Ehe der Geistlichen. Hiedurch ist die logische Ordnung in der Entwickelung der einzelnen Materien oft unterbrochen, und es finden sich Gegenstände unter Aufschriften von Büchern und Kapiteln, wohin sie nicht gehören. Bey flüchtiger Ansicht dessen kann nun dem Leser freylich die Meinung entstehen, als sey das Werk aus Arbeiten verschiedener Verfasser zusammengestoppelt, oder überarbeitet, oder interpolirt worden; wer das Ganze sorgfältig gelesen und mit dem Gange der Schrift bekannt geworden ist, wird darin nur die Manier Eines Verfassers erkennen, freylich eines solchen, welcher in der Logik eben kein Meister ist.

Diese Identität des Verfassers für die ersten sechs Bücher zeigt sich auch in der Form der Conception und der Fassung des Ganzen. Der Verfasser hatte nun einmal für die Einkleidung seiner Schrift die Form gewählt, daß er die Apostel sagen läßt, was Er sagen wollte, und zwar die Form apostolischer Sendschreiben. Deßwegen beginnt das Werk mit dem Segensgruße: Die Apostel und die Aeltesten an Alle, die unter den Völkern an den Herrn Jesus Christus glauben; Gnade und Heil von dem allmächtigen Gott, durch unsern Herrn Jesus Christus,

mehre sich in Euch mit seiner Erkenntniß! und hierauf das kurze Vorwort: daß sie, um der herrlichen Geschenke und Verheißungen durch Christus theilhaftig zu werden, seine heilige Lehre hören, und in frommem Gehorsam befolgen müßten. Nach diesem beginnt unmittelbar der Vortrag der Lehren selbst, und lauft in dieser didaktischen Form gleichmäßig von Materie zu Materie und von Buch zu Buch fort, ohne besondere Einleitungen oder Exordien für einzelne derselben, ja selbst ohne andere Uebergänge von einem Buch auf das andere, außer durch ein einfaches *de*; wodurch das ganze voluminöse Werk die Gestalt einer langen Epistel erhält, wie es denn auch durch seinen ganzen Ton sich den Sendschreiben der Apostel nähert. Endlich schließt es im letzten Kapitel des 6. Buchs mit einer allgemeinen Ermahnung zur Anhänglichkeit an Christus den Lehrer, den Gestorbenen und Wiedererstandenen, den zukünftigen Richter und Vergelter, welcher sitzet zur Rechten Gottes in Herrlichkeit, durch welchen Anbetung und Lobpreis und Ehre dem Allherrscher Gott gebührt, jetzt und in Ewigkeit. Amen. Diese Form der Fassung beweist doch wohl, daß das Ganze aus einem Guße hervorgegangen, und nicht aus verschiedenen, ursprünglich von einander unabhängigen Bruchstücken zusammengesetzt worden ist; denn unmöglich hätten sich die Eigenthümlichkeiten der einzelnen Bestandtheile, was ihre ursprüngliche Fassung betrifft, in der Zusammensetzung so verwischen lassen, daß davon gar keine Spur mehr geblieben wäre, und am wenigsten hätte dies durch einen Mann geschehen können, der, wie unser Verfasser, in der schriftstel-

lerischen Composition so wenig Kunst verräth. Einen Verfasser endlich giebt die Sprache und Schreibart der sechs ersten Bücher zu erkennen. Die erstere verräth einen Schriftsteller, der kein Grieche von Geburt, sondern ein Orientale ist, und daher auch in jenem Dialekte schreibt, wie er sich in diesen Ländern zuerst unter griechischer Herrschaft gebildet, und später nach der Verbreitung des Christenthums durch den Einfluß der biblischen und der kirchlichen Schriftsteller modificirt hatte. Aber diese Sprache bleibt sich in Ansehung des Gebrauchs einzelner Wörter, des Wortsatzes, der syntaktischen Formen durch alle sechs Bücher gleich. Auch die Schreibart, obwohl diese zuweilen Ungleichheiten zeigt. Im allgemeinen ist sie wortreich und breit, spielt gern in Sinnbildern, Gleichnissen und Vergleichungen, das Letzte besonders gern in Beziehung auf die Einrichtungen des Judenthums und Christenthums, übrigens einfach und ohne einen andern Schwung zu suchen, außer dem welcher aus der natürlichen Begeisterung für erhabene Gegenstände entspringt, daneben durchaus klar, so daß wenige Schriften aus der alten Kirche so leicht verständlich sind. Diese Eigenschaften behält die Schrift dem größten Theile nach in allen sechs Büchern, nur in Ansehung der Kürze und Präcision, oder vielmehr der Weitschweifigkeit, bemerkt man eine Ungleichheit, die aber sichtbarlich ihren Grund in dem Bestreben hat, gewisse Gegenstände recht hervorzuheben, oder gewisse Lehren oder Pflichten recht nachdrücklich einzuschärfen. Bey solchen Gelegenheiten wird der überall wortreiche Verfasser nun über Gebühr weitläufig, dreht denselben Gedanken nach allen Sei-

ten, häuft biblische Stellen und Beyspiele auf einander, wiederholt sich und kommt, nachdem er schon auf andere Dinge übergegangen ist, noch einmal auf das Vorige zurück. Solche ermüdende Weitschweifigkeiten finden sich im zweyten und sechsten Buch, in den übrigen ist der Styl gleichförmig.

§. 7.

Ihre Entstehung fällt in die zweyte Hälfte des dritten Jahrhunderts.

Dieß beweist der Gesammtbestand des Christenthums und der Kirche, der in diesen sechs Büchern gerade so gezeichnet ist, wie er anderweitigen Zeugnissen zufolge gegen das Ende des dritten Jahrhunderts wirklich war. Ich werde dieß der Reihe nach von der Hierarchie und Kirchenverfassung überhaupt, von den wesentlichen Punkten der Kirchenzucht, von dem Inhalt und Aeußerlichen des Gottesdienstes, und endlich von der Dogmatik nachweisen.

I. Was zuvörderst die Hierarchie für sich betrifft, so finden wir in diesen Büchern den Körper der Geistlichkeit in zwey Abtheilungen, in ordines majores und minores geschieden. Zu jenen gehören die Bischöfe, Presbyter und Diakone, zu diesen die Vorleser, Sänger, Thürhüter und Diakonissinen Lib. II. c. 25—28; jene sind die regierende, diese die dienende Geistlichkeit, wie denn die letzten Lib. VI. c. 17. und sonst noch einigemal unter dem gemeinsamen Namen ὑπηρεται vorkommen, welchen Namen die im Eingange genannten Kritiker ganz unrichtig mit Subdiakon übersetzt haben, indem das Wort ὑποδιακονος in diesen Büchern gar

nicht vorkommt, und erst später aufgekommen ist.*) Die drey Grade der höhern Geistlichkeit finden sich im apostolischen Zeitalter: gleich wie sich aber diese Hierarchie, wie sie in diesen sechs Büchern und selbst noch im siebenten und achten gezeichnet ist, der apostolischen Hierarchie darin nähert, daß sie von einem Metropolitan- und Patriarchal-System nichts weiß, so fällt sie auf der andern Seite mit der spätern Hierarchie darin zusammen, daß den Diakonen eine überwiegende Gewalt in der Kirche eingeräumt ist. Lib. II. cap. 29—33. 44. Denn erst zu Anfang des vierten Jahrhunderts erscheinen die Diakone mit dem größten Theile der Kirchenverwaltung, ja des Kirchenregiments von den Bischöfen bekleidet, während die Presbyter auf das Lehramt und die Seelsorge beschränkt waren, was in der Folge zu großen Unordnungen führte.**) Die Ausbildung der niedern Kirchendienerschaft zu einem Kreise stehender Aemter mit besondern Vorrechten, und zu einer Hierarchie untergeordneten Rangs, wie sie hier schon vorkommt, ist bekanntlich auch erst nach dem Anfang des dritten Jahrhunderts zu Stande gekommen.***) Uebrigens sind die ordines minores hier so aufgeführt, wie sie in der griechischen Kirche bestehen, und zwar vollständig, da sie deren niemals mehr gehabt hat. —

*) Joh. Morin. de sacr. eccles. ordinat. Part. III. Exercit. 11.

**) Venterim's Denkwürdigkeiten der christl. kathl. Kirche. II. B. 1r Th. S. 57. ff.

***) Joh. Morin. de sacr. eccles. ordinat. Part. III. Exercit. 11.

Nicht minder fällt auch die Zurechnung der unter dem Schutze der Kirche stehenden Personen zum Ganzen der Hierarchie, ihre Vereinigung zu besondern, eben so viele besondere Stände bildenden Körporationen, ihre Vorrechte, und die besondere Gesetzgebung für sie erst in das dritte Jahrhundert. Wir finden im dritten und vierten Buch, welche, die gewohnten Abschweifungen des Verfassers weggerechnet, sich absichtlich mit den Wittwen, Jungfrauen und Waisen beschäftigen, so ausführliche Vorschriften für diese Stände, wie sie nur begreiflich werden, wenn sie zu eigenen Körperschaften geworden waren. Und so wie ein entscheidender Beweiß, daß diese Bücher nicht erst im vierten Jahrhundert geschrieben wurden, darin liegt, daß in ihnen nicht die leiseste Spur vom Mönchthum, ja selbst nicht von dem ältern Einsidler-Leben vorkommt; so weisen dagegen in Absicht auf die hierarchische Abstufung die wiederholten Verbote des Uebergreifens von einem Grad in den andern auf das Ende des dritten Jahrhunderts. Um die Mitte desselben waren nämlich die Diakone, welche bis dahin die eigentlichen und einzigen Kirchendiener waren, den ordinibus majoribus zugezählt, und für ihre bisherigen Dienstleistungen andere Stellen geschaffen worden; das Beyspiel der erstern konnte nun leicht die andern verleiten, daß sie gleichfalls vorrücken oder wenigstens um sich greifen wollten. Daher die detaillirten Vorschriften, daß die Wittwen, und ebenso die Kleriker nicht taufen, auch überhaupt keine den höhern Geistlichen zustehende Verrichtung vornehmen sollen: L. III. c. 9—12.; ebenso soll der Presbyter nicht ordiniren, sondern lehren, opfern, taufen und das

Volk segnen; der Diakon aber auch dieser Dinge keines thun, sondern blos dem Bischof und dem Presbyter in ihren Verrichtungen zur Hand seyn: c. 11. und 20.

Noch finden sich zwey andere für die Zeitbestimmung nicht unwichtige Gegenstände in diesen Büchern, welche hier am passendsten angeführt werden: es sind die Vorschriften in Betreff der Erstlinge und Zehnten, und in Betreff der bischöflichen Gerichte. Von den ersten heißt es L. II. c. 25.: Was von den Gläubigen nach Gottes Gebot an Zehenten und Erstlingen gegeben wird, das soll der Bischof wie ein Gottesmann verwalten und nach Abzug dessen, was zu seinem und seiner Gehülfen Unterhalt nöthig ist, unter die Waisen, Wittwen, Reisende und andere Bedürftige vertheilen; und Kap. 35.: ihr sollt aber wissen, daß, wiewohl euch der Herr von der Knechtschaft der alten Gesetze befreiet, er euch doch nicht von den Beyträgen (σιαφοραι) für die Priester, und von der Mildthätigkeit gegen die Armen entbunden hat, wofür aus dem neuen Test. Matth. V, 21. angeführt wird. Man sieht, daß die Abreichung der Zehenten namentlich, so wie der ersten Früchte als eine positive Pflicht, als ein aus dem Mosaischen Gesetz herübergenommenes göttliches Gebot dargestellt wird, wie der Verfasser auch wirklich am ersten Orte durch eine ausführliche Vergleichung des jüdischen und christlichen Priesterthums zu beweisen sucht. Durch eine solche Darstellung der ursprünglich freywilligen Gaben, und namentlich durch die positive Zehentforderung scheint sich unsere Schrift nicht mehr als ein Produkt des dritten, sondern vielmehr des vierten Jahrhunderts zu charakterisiren, da nam-

hafte Schriftsteller des dritten Jahrhunderts, wie Cyprianus de unitate eccl. sub fin. und selbst des vierten, wie Epiphan. Haeres. 8. c. 6.; und Chrysostomus Homil. 74. in Matth. sowohl die Pflicht als das Faktum der Zehentreichung für die Christen verneinen. Es ist aber unserm Verfasser mit der Zehentreichung im strengen Sinn auch nicht so ernst; denn am Ende des 25. Kap. erklärt er sich darüber so: was einst die Opfer wären, das sind jetzt die Gebete und Danksagungen; und was einst die Erstlinge und die Zehenten und die Hebetheile waren, das sind jetzt die Gaben (προσφοραι), welche die heiligen Bischöfe Gott durch Jesus Chr. darbringen. Er will also eigentlich nur die Darbringung der in der Kirche von jeher üblichen Oblationen als eine positive, an die Stelle jener alten Leistungen getretene Pflicht darstellen. Uebrigens kann ich hier die Bemerkung nicht umgehen, daß die ausdrückliche Berührung des Zehenten, die stark hervorgehobene Verbindlichkeit vermöge eines göttlichen Gebotes, und selbst die Berufung auf Matth. V, 21. lauter Gedanken des Origenes sind, welcher Homil. 11. in Numer. dasselbe, wie unser Verfasser hier vorträgt, und ich werde noch öfters Gelegenheit haben, Origenianische Gedanken in diesen Büchern nachzuweisen, was ich für einen vorzüglichen Beweis halte, daß sie nicht vor der Mitte des dritten Jahrhunderts geschrieben sind.

Daß die Bischöfe frühzeitig die Richter in Civilstreitigkeiten der Christen wurden, kann als bekannt vorausgesetzt werden; es war eine natürliche Folge der Pauliniſchen Vorschrift 1 Kor. VI, 1—8., der Lage der Christen, und vom Amt

abgesehen, der persönlichen Tüchtigkeit und des persönlichen Ansehens der Bischöfe. Mit Rücksicht auf die damals allgemein geltenden Rechtsnormen hatten die bischöflichen Gerichte Aehnlichkeit mit den römischen Compromiß-Entscheidungen: Dig. L. IV. Tit. VIII. de Receptis, qui arbitrium receperunt; und Cód. Justin. L. II. Tit. LVI. de receptis arbitris. Wie sie dadurch eine gesetzliche Sanktion erlangten, so mußten sich doch andrerseits die Christen hüten, ihre Privatgerichte zu sehr den römischen Gesetznormen zu nähern, denn nach diesen standen die Compromisse unter der Aufsicht des Prätors: tametsi neminem Praetor cogat arbitrium recipere: attamen ubi semel quis in se receperit arbitrium, ad curam et sollicitudinem suam hanc rem pertinere Praetor putat; Dig. l. cit. 3.; wodurch die Bischöfe in manche Verwickelungen gekommen seyn würden. Dieß führe ich darum an, um hieraus die schon aus dem Geiste des Christenthums fließende Behauptung zu unterstützen, daß die Bischöfe die Streitigkeiten der Christen in den ersten Jahrhunderten wohl mehr nach dem Geiste des Evangeliums als nach strengen Rechtsformen geschlichtet haben werden, und daher, wenn wir in einer kirchlichen Schrift dergleichen Formen vorgeschrieben finden, dieß schon auf eine spätere Zeit deutet. Dieß ist aber der Fall wirklich mit unsern Constitutionen. Nach Lib. II. c. 47. haben die Christen ein eigenes Gerichtsgebäude (ἐν μέσῳ τῷ κριτηρίῳ), ein bestimmter Wochentag — der Montag — ist Gerichtstag, der Bischof setzt sich auf den Gerichtsstuhl (δικαστηριον) umgeben von seinen Presbytern und Diakonen, die Parteien tre-

ten vor, die Zeugen werden vernommen. Nachdem alle gehört worden, verschaffen die Beweyder und Diakone eine gültige Verglaubung, und wenn sie nicht zu Gunsten kommt, übt der Bischof die Censur. Das Gericht besteht sich auch mit Zeugen in solchen Sachen, die im kirchlichen Sinne ein minderlich sind, und es folgen daher auch weitere viele Sätze, schließen in Betreff der Anklagen und Zeugen, der Strafen, der richterlichen Unparteilichkeit u. s. w. Kap. 45—64. Die 11 zusätzlichen und bestimmen Verhältnisse ist von dem Ende des dritten Jahrhunderts kaum anzunehmen.

§. 3.
Verfassung.

II. Und die in diesen sechs Büchern enthaltene Kirchenordnung in Verbindung mit anderweitigen Nachrichten aus derselben Periode. — Vorgeschrieben erscheint unter den hieher gehörigen Gegenständen die Bischofswahl, theils durch die Gemeindeglieder, wenn sie bekannt ist, theils durch ihre Abweichungen von derjenigen Anfalt, in welcher sich die Grundsätze und Formen der Kirchenfolge in den ersten Jahrhunderten sind befinden. Ich werde daher zuerst jene Bischofsrolle aus dem zweyten Buch anführen, und ihre Theorie und der Zeitbestimmung zu erklären suchen. Das Grundprinzip der Bischofsrolle unserer Verfassung ist Bischof gegen die Gläubige. Zwar wird dem Bischofe zum Anfange hierher gegen Verleitung und Wachtsame die in Gemeinde des sittlichen Wachstums die Gemeindeglieder empfehlen, und ihm für das Angemeß, welches er durch zu

große Nachsicht bey Mängelrügen und Ausbesserungen gehen werde, mit Recht Strafe gebrohet (Kap. 12.), aber alle fol-genden Vorschriften sind Vorschriften der Milde: daß der Bi-schof die Sünder aufsuchen und belehrigen solle; wie sie es suchen sollen, wieder gutes; daß sich die Kirche durch die Sünder nimmermehr; daß er sie vielmehr mit aller Geduld und Sanft-muth zu bekehren suchen, und es mit die übrigen Christen mit dem Beyspiele der Unduldsamkeit vorleuchten; daß er den Anklagen und Beschuldigungen nicht so leicht Glauben beye-messen und in vielleicht Unschuldige von der Kirchengemein-schaft ausschließen; daß er hierbey um die vielen Betrogene begnadigter Sünder im alten Testamente, an den Zweck der Sendung Jesu, an die Beyspiele des Matthäus, Petrus, Paulus, des aus Gläubern Verfolg gewordenen, denken solle. U. s. Jn solchen Ermahnungen wiederholt und schließt sich der Verfasser Kap. 13—25., und kommt nach einer Unterbre-chung Kap. 27. wieder auf jener Thema zurück, um von da bis Kap. 45. über mancherley Kap. 63. in der Hauptsache dasselbe noch einmal zu sagen. Nach solcher Weitschweifig-keit auch die Nachwahl abgethan. Jnsonderheit wird dem Bi-schof als Hauptregel seines Verhaltens Matth. XVIII, 15—18. eingeschärft; nicht aber die Nothwendigkeit als ein Gewalten anzuwenden zu müssen, so sollen sie die Diakone und der Vorsammlung Aeltern, ihm ihre Verdrießnis über seines Fall zu erkennen geben (ἐπιφωνοῦσιν) und widersetzen sie sich die Kirche wieder zu gewinnen suchen, ihn außer derselben hal-ten. Darauf kommen sie für ihn zu bitten, er wird einge-lassen, und wenn der Bischof sich von seiner Unschuldigkeit

Aberyrast hat, legt er ihm nach Beschaffenheit seines Vergehens auf jeyn, drey, fünf, oder auch sieben Wochen Fasten auf, und gleicht ihm auf die Weise in der Strafe der ganzen Gemeine durch Handauflegung die Verbindung. Kap. 16. 18. Giebt sie gehäufte oder schwerere Verbrechen, kann auch die vollständige Buße nach Kapitel 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42.

zu erklären, dem widerspricht das offenbar spätere Alter der Constitutionen und einzelne, hier vorkommende Kanones; ebensowenig aus der schon verfallenden Kirchenbuße im fünften Jahrhundert, dafür sind die Constitutionen zu alt; es bleibt also nur übrig, eine Periode und einen Zustand der Kirche auszumitteln, wo diese Bußdisciplin auf eine natürliche und völlig begreifliche Weise sich bilden konnte. Hiebey kann ich nicht umhin die Vorstellung zu bekämpfen, nach welcher die kirchliche Bußdisciplin von den Zeiten des Montanismus an Strenge überall gleichförmig bis zu einem Maximum zugenommen, und hierauf bis zum sechsten Jahrhundert ebenso gleichförmig wieder nachgelassen habe, bis sie völlig geheim geworden ist; denn es liegt in der Natur einer disciplinaren Einrichtung, und es läßt sich geschichtlich nachweisen, daß hierin kein allgemeines Gesetz, sondern örtliche Gewohnheiten, keine völlige Gleichförmigkeit, sondern Verschiedenheit geherrscht, und auf die Bußdisciplin zeitliche Verhältnisse und Umstände Einfluß gehabt haben. Die Kirche verschärfte ihre Zucht, wenn Zeit und Umstände Strenge geboten, sie ließ davon nach, wenn Strenge mehr schadete als nützte. Darum finden wir die Bußzucht am strengsten im zweyten Jahrhundert: nur einmal konnte und lebenslänglich mußte Buße gethan werden, und dem Abfall zum Heidenthum trug man Bedenken selbst in der Todesstunde die kirchliche Lossprechung zu ertheilen. In dieser, von eigentlichen Verfolgungen freyesten Zeit kam es darauf an, den ganzen sittlichen Ernst des Christenthums zur Beschämung der Heiden und zum Schre-

cken schwacher Christen hervortreten zu lassen, und die sich erst bildende Kirche vor den Keimen einer innern Auflösung zu bewahren, durch welche Auflösung der Dienst der Götter fiel. Als aber im dritten Jahrhundert, von Decius bis nach dem Ende Diokletians, die Verfolgung der Christen Regierungsgrundsatz geworden und geblieben, und die Mehrzahl der der Kirchenbuße Verfallenen solche waren, welche der Heftigkeit der Verfolgungen nicht zu widerstehen vermocht hatten, da war es an der Zeit, die Strenge besonders gegen die sogenannten Lapsos zu mildern, und Grundsätze eintreten zu lassen, wie wir sie oben gefunden haben. Damit sie Niemand in der morgenländischen Kirche befremden, und zugleich um die Zeit zu bezeichnen, auf welche sie passen, bemerke ich, daß in und nach der Verfolgung des Decius für die Gefallenen in Afrika, d. h. derjenigen Kirchenprovinz, welche sich von jeher durch ihre Strenge ausgezeichnet, eine noch größere Nachsicht angesprochen wurde, als die Constitutionen aufstellen. „Mitten „in der Verfolgung, ehe der Kirche der Friede wieder ge„geben war, ohne vorhergegangene Buße, ohne Bekennt„niß ihrer Sünde, ohne die Handauflegung des Bischofs „verlangten die Gefallenen (und die Märtyrer für sie) in „die Gemeinschaft der Kirche und zur Theilnahme am „Abendmahle zugelassen zu werden, und die Priester reich„ten ihnen dieses.“ Es gehörte der ganze Ernst Cyprians und seine siegende Beredtsamkeit dazu, eine solche ausschweifende Nachsicht in die gebührenden Schranken zurückzuweisen (Serm. de laps.; epist. 2. ad plebem; epist. 9;

epp. 42. 43 ad Cornel.; ep. 52 ad Anton.). Dieß ist auch die Zeit und die Veranlassung der Milde in der Bußkanonik der Constitutionen. Auf eine Zeit, wo es wegen der Allgemeinheit und Härte der Verfolgungen viele, wenigstens äußerlich, abgefallene Christen gab (Thurificati, Sacrificati, Libellatici, Traditores) weiset die Lehre, daß selbst die Idololatrie durch aufrichtige Buße Vergebung finde: denn es war wirklich hart, Menschen, welche durch die Heftigkeit körperlicher Peinigungen überwältigt, einige äußerliche Gebräuche des Heidenthums mitgemacht hatten, für immer aus der Kirche auszuschließen, und es durfte gefährlich scheinen, sie durch solche Strenge gewißermassen zu verleiten, sich wirklich und bleibend dem Heidenthum anzuschließen. Dieß war aber gerade die Zeit von Decius bis Diocletian, und vorzüglich unter diesen Kaisern. Als später durch den Uebertritt der Kaiser zum Christenthum die Kirche nicht nur Ruhe, sondern selbst Schutz fand, wurde die Disciplin in Betreff der Idololatrie und aller übrigen Sünden wieder strenger, wie die Bußkanones des vierten Jahrhunderts beweisen. — Eine andere Zeitbeziehung, ebenfalls gegen das Ende des dritten Jahrhunderts weisend, ist noch viel auffallender in der obigen Bußkanonik ausgesprochen; es ist die Beziehung auf den Novatianismus. Die hundertmal wiederholte Ermahnung an den Bischof, die Sünder aufzunehmen; die Warnung, diejenigen nicht anzuhören, welche sagen, daß die Kirche sich durch diese Aufnahme verunreinige (diese Behauptung war die Grundstütze der Novatianer, von daher nannten sie sich auch καθαροι); die weitläufigen

Beweisstellen aus dem a. und n. Testament für eine unbeschränkte Begnadigung der bußfertigen Sünder; die so oft mißverstandene hohe Vorstellung von der Würde des Bischofs, daß er an Gottes Statt über Alle gesetzt sey, und die Gewalt zu binden und zu lösen besitze (cap. 11. 12.), beziehen sich offenbar auf die Lehren der Novatianer, und haben die Absicht, diese zu widerlegen. Auch die beständigen Warnungen gegen die boßhaften und falschen Ankläger und die große Strenge gegen sie können diese Beziehung haben, oder auch von einer besondern Art von Anklage, nämlich der Idololatrie zu verstehen seyn, denn diese Anklagen wurden in den Zeiten der Verfolgungen sehr gemein, und gaben zur Novatianischen, Meletianischen, Donatistischen Spaltung die Veranlassung. So glaube ich die Bußdisciplin unserer Constitutionen aus der Zeit ihrer Abfassung hinlänglich erklärt, und diese selbst richtig bestimmt zu haben.

Die folgenden Punkte der Kirchenzucht, nämlich von den Festen und Fasten, wovon das fünfte Buch sehr umständlich handelt, enthalten nichts, was sich auf eine spätere Zeit bezöge. Die Ordnung der Feste, selbst mit den Monatstagen bey den unbeweglichen, und ebenso die Ordnung der Fasten, wie man sie hier, cap. 13—19. antrifft, hatte sich größtentheils schon im zweyten Jahrhundert gebildet, wie man bey Clemens Alex. Strom. L. I. et VII; Tertullian de Jejun. cap. 14 ff.; de corona mil. cap. 3. 11; Origenes Homil. 10 in Levit. sehen kann. Ebenso die Vorschrift, Ostern nicht mit den Juden, sondern nach der

Frühlings-Nachtgleiche zu feiern; denn in dem Osterstreite gegen das Ende des 2ten Jahrhunderts hatten sich alle Kirchen darin vereinigt, und Eusebius — Hist. eccles. L. V. cap. 23. — las zu seiner Zeit noch die Sendschreiben, welche die Synoden zu Rom, in Palästina, im Pontus, in Gallien, in Osroene hierüber erlassen hatten, nur die Diöcese Asien (Kleinasien) beharrte bey ihrer Gewohnheit, Ostern mit den Juden zu halten, bis die Synode von Nicäa sie auch hier aufhob *).

Ein zuverläßigeres Kennzeichen der Zeit, in welche die Abfassung dieser Bücher fällt, gewähren die Vorschriften über den Cälibat der geistlichen Personen, wie wir es jetzt nennen. „Keine Person kann zu einem geistlichen Amte „oder auch nur zu einem niedern Kirchendienste gelangen, „welche mehr als einmal sich verehlicht hat.“ Dies lag in den strengen Begriffen der alten Kirche, nach welchen nur die erste Ehe als vollkommen gesetzlich und der ursprünglichen Anordnung Gottes bey der Schöpfung entsprechend, die zweyte aber als bloße Nachsicht gegen individuelle Schwäche betrachtet wurde; Schwache aber konnte die Kirche zu ihren Dienern nicht brauchen. Auf der andern Seite hatte sie die Rechtmäßigkeit und göttliche Einsetzung der Ehe gegen verschiedene Ketzerpartheien zu vertheidigen, welche jede Ehe

*) Einen andern (kritischen) Zweifel, ob nämlich das über die Osterfeier hier Beygebrachte die ursprüngliche Lehre des Verfassers dieser Bücher gewesen sey, werden wir weiter unten berühren.

überhaupt als sündhaft verwarfen; einmal verehlicht gewesen zu seyn, konnte also folgerechter Weise kein Hinderniß werden, zu einem geistlichen Amt oder Dienst in der Kirche zu gelangen. Daher der zweyte Kanon, L. VI, cap. 17: *Μονογαμοι* können zu Bischöfen, Priestern und Diakonen bestellt werden, ihre Eheweiber mögen noch am Leben oder gestorben seyn; und soweit ist dieser Kanon alt und von Anfang der Kirche hergebracht. Aber über seinen Zusatz haben sich die Lateiner in spätern Zeiten ebenso nutzlos abgestritten, wie die Griechen *), wenn die erstern herausbringen wollten: es könne wohl ein Beweibter zu den höhern Weihen gelangen, er müsse sich aber der Fortsetzung der Ehe mit seinem Weib entschlagen; die andern aber: er dürfe nicht unbeweibt seyn; denn die Worte: *ἢ γεγαμηκόσιν, ἑτέραις συμπλέκεσθαι, ἀλλ' ἀρκεῖσθαι, ἢ ἔχοντες ἦλθον ἐπὶ την χειροτονίαν* — heißen doch wohl nichts anderes, als: wer als Verehlichter ordinirt wurde, darf sich nicht zum zweyten oder gar drittenmal verheurathen, sondern muß an der einen Frau genug haben, die er bey seiner Ordination hatte; es liegt also weder eine Absonderung, noch ein ehelicher Zwang in dem Kanon, sondern das einfache Gesetz der Monogamie! So weit das Alte, nun das Neue. *Μὴ ἐξεῖναι δὲ αὐτοις μετὰ χειροτονίαν, ἀγάμοις οὖσιν, ἔτι ἐπὶ γάμον ἐρχεσθαι*, d. h. wer unverehlicht ordinirt wurde, muß auch so bleiben, und nur den niedern Kirchendienern, in der Regel sehr jungen Männern, wird ausdrücklich mit der Bemerkung, daß es

*) Cotel. not. 44. ad hoc cap.

zu Verhütung von Ausschweifungen geschehe, gestattet, auf ihr Verlangen sich einmal zu verehelichen. Hier tritt nun ein dritter Grundsatz hervor, der unstreitig in dem Ausspruche des Apostels, I. Kor. VII, 7. 8, so wie des Herrn selbst, Matth. XIX, 12. seinen Ursprung hat, bey der Lage der Geistlichen in den ersten Jahrhunderten sich von selbst als das Bessere und Räthlichere empfahl, in den Beyspielen aller berühmten Bischöfe und Kirchenlehrer eine neue Auctorität gewann, und nachdem er aus diesen Ursachen die gemeinere Praxis und Gewohnheit geworden war, wie das in andern Dingen zu geschehen pflegt, allmählig zum Gesetz erhoben wurde; der Grundsatz des vollkommenen Cälibats. Wer erkennt aber nicht in diesem Uebergange des freywilligen Cälibats in einen gesetzlichen, zugleich die Zeit, in welche er fällt? Außer dieser Verordnung der Constitutionen ist es die Synode von Elvira (Iliberis) im Jahr 305, auf welcher zuerst die spanischen Bischöfe ein Cälibatgesetz, und zwar ein noch strengeres gaben, als das unsere; denn sie verordnen Canon. 33: daß alle Bischöfe, Priester, Diakone und die diensthuenden Subdiakone sich des Umgangs mit ihren (vor der Ordination genommenen) Frauen, unter der Strafe der Laisirung enthalten sollen, vergl. Can. 65 *). Etwas milder, als die Constitutionen sind die Bischöfe auf der Synode zu Ancyra im J. 315, denn sie erlauben, can. 10, den Diakonen, die bey ihrer Ordination erklärt hatten, daß sie nicht unverehlicht bleiben könnten, und dieser Erklärung

*) Man sehe: Quartalschr. Jahrg. 1821. H. 1. S. 13 ff.

ungeachtet von ihrem Bischof geweiht worden waren, sich zu verheurathen; damit aber diese Bewilligung nicht mißverstanden und weiter ausgedehnt werden möchte, gaben sie zu Neucäsarea im Pontus, wo sie in dem nämlichen Jahre sich abermals versammelten, can. 1. das Gesetz, daß jeder Presbyter, der eine Frau nimmt, seine Stelle verlieren, d. h. in den niedern Klerus herabgesetzt, wenn er aber sonst unzüchtig lebt, aus dem Klerus ausgestoßen und zur öffentlichen Buße verurtheilt werden soll; und nach Can. 9. muß jeder Kleriker, dessen Weib des Ehebruchs schuldig ist, sich von ihr scheiden *). Hieraus ergiebt sich, daß Cälibatsgesetze zu Ende des dritten und Anfang des vierten Jahrhunderts im Orient und Occident zuerst theilweise erschienen, und nur so wird es begreiflich, wie nach dem Berichte des Sokrates, Hist. eccles. L. I. cap. 11. vergl. Gelas. Cyzic. Act. concil. Nic. der Cälibat als allgemeines und gleichförmiges Kirchengesetz auf der Synode zu Nicäa in Anregung kommen konnte, wiewohl kein Beschluß gefaßt wurde. Wir haben also in diesen Daten einen neuen Beweis, daß das sechste Buch der Constitutionen gegen das Ende des 3ten Jahrhunderts abgefaßt ist.

§. 9.

Fortsetzung.

Auch die Liturgie, wovon das zweyte Buch Kap. 54—63 handelt, führt auf dieselbe Zeitbestimmung. Die

*) Die Synode von Ancyra. Quartalschr. von dems. Jahr. S. 399 ff. Die Synode von Neucäsarea. Ebend. S. 437.

Ordnung der einzelnen Handlungen, aus welchen sie besteht, ist folgende. Zuerst werden die Schriften des alten Testaments von zwey Anagnosten abwechselnd vorgelesen, und nachdem diese Vorlesung geendet ist, stimmt ein Vorsänger davidische Psalmen an, dem das Volk mit bestimmten Schlußworten oder Schlußversen antwortet (*καὶ ὁ λαὸς τὰ ἀκροστίχια ὑποψαλλέτω*). Hierauf werden Stücke des neuen Testaments vorgelesen, und zwar aus der Apostelgeschichte und den Briefen von den Vorlesern, den evangelischen Abschnitt aber liest ein Diakon oder Presbyter, wobey die ganze Versammlung stehet. Ueber diesen hält ein Presbyter (oder auch mehrere, einer nach dem andern) und zuletzt der Bischof einen erbauenden Vortrag. Hiemit schließt sich der erste Haupttheil der Liturgie, der auch die Katechumenen und Pönitenten, ja selbst die Heiden, cap. 39. beywohnen durften; nach ihrer Entlassung beginnt der zweyte, oder die christlichen Mysterien, zuerst mit dem Friedenskuße, worauf die Darbringung der Gaben, Fürbitten für alle Menschen, für die Priester und weltlichen Vorsteher, für den Bischof und den Kaiser, und Gebete um den allgemeinen Frieden und die Fruchtbarkeit der Erde folgen. Der Bischof segnet die Gemeinde, und bringt alsdann das heilige Opfer dar, worauf alle Gläubigen, jeder in seiner Ordnung, den Leib und das theure Blut des Herrn mit Ehrfurcht und Andacht, die Frauen verschleiert, empfangen, während dem die Thüren durch diesen ganzen Theil der h. Handlung gehütet werden. Formulare zur Liturgie kommen in diesem Buche nicht vor; man sieht, daß zu dieser Zeit die disciplina Arcani noch

streng beobachtet wurde. Die Hauptttheile der Liturgie, wie sie hier beschrieben ist, sind alt und ursprünglich, da wir sie schon bey Justin Apol. mai. sub fin. und bey Tertullian in Apologet. cap. 39 finden; Einzelnes aber weist auf eine spätere Zeit, wie namentlich die Art die Psalmen zu singen, die wir gerade so bey Athanas. de fuga sua sub f.; Basilius epist. 63; Chrysostomus Homil. 36. in I. ad Cor.; Ambrosius In Luc. cap. 15 antreffen, und die sich in unsern Choralbüchern theilweise bis jetzt erhalten hat.

Eine genauere Zeitbestimmung geben die Aeußerlichkeiten des Cultus an die Hand, vor allem die Beschreibung der Bethäuser oder Kirchen der Christen. „Das Haus (οικος) *), soll länglicht, also keine Rotunde, wie die heidnischen Tempel, und gegen Ost gerichtet seyn, weil die Christen in dieser Stellung beten zur Erinnerung an den

*) Es ist merkwürdig, daß die Christen vor den Heiden beständig behaupteten, daß sie keine Tempel hätten, und dies nicht bloß zu einer Zeit, wo sie vielleicht noch keine eigene Gebäude zu diesem Zwecke besaßen, sondern zu der Zeit, wo sie deren gewiß hatten, wie bey Origines L. II. contr. Cels., Arnob. adv. Gentes. Abgesehen von der ursprünglichen Bedeutung des lateinischen Worts templum, welche sich auf die römischen Augurien bezieht, hatten die christlichen Kirchen nicht nur eine ganz andere Bestimmung, sondern auch eine andere Bauart, als die heidnischen Tempel. Sie konnten also Obiges mit Recht sagen; doch wurden später die Wörter ναος, προναος, templum, allgemein üblich. Binterim Denkwürdigkeiten. IV. B. 1. Th. S. 10 ff.

Garten in Eden gegen Morgen; es soll die Gestalt eines Schiffes haben, weil die ganze Gemeinde einem Schiffe gleicht, welche Vergleichung in den Theilen ausgeführt wird. Zu beyden Seiten sollen sich am vordern oder östlichen Theile παστοφορια befinden, d. h. Zellen oder Kapellen, worin nach L. VIII. cap. 13 die Ueberbleibsel der h. Brode aufbewahrt wurden, und die wohl sonst noch zur Aufbewahrung heiliger Geräthschaften dienten; Hieronym. in Ezech. 40, 17; 42, 1. Im Innern ist es so eingetheilt, daß der erste oder oberste Theil den Klerus einschließt, den mittlern das gläubige Volk einnimmt, und der hinterste für die außer der Kirchengemeinschaft befindlichen bestimmt ist. In der Mitte der ersten Abtheilung sitzt der Bischof und zu seinen beyden Seiten die Presbyter, die Diakone umgeben sie stehend; in der Mitte der zweyten Abtheilung, die sich wieder nach den Geschlechtern scheidet, ist der erhöhete Platz für die Vorleser und Vorsänger. Wenn man nun gleich nachweisen kann, daß die Christen schon im zweyten und noch mehr im dritten Jahrhundert besondere Versammlungshäuser hatten, so konnten sie doch erst später darauf kommen, diesen Gebäuden eine bestimmte Form und Eintheilung zu geben, ja sie mußten es anfangs absichtlich vermeiden, um kein Aufsehen zu erregen. Als aber ihre immer mehr anwachsende Zahl ein größeres Selbstvertrauen gab, und zugleich das Bedürfniß einer ordnungs- und zweckgemäßen Bauart herbeyführte, entstanden allmählig solche Gebäude, wurden aber immer wieder auf Befehl der heidnischen Kaiser zerstört. Der erste, von welchem dieß erzählt wird, ist Maximinus Thrax, zwischen 235

und 237; auch in den Verfolgungen des Decius und Valerianus geschah dieß, und Eusebius Histor. eccles. L. VII, cap. 13 berichtet, daß Gallienus, nachdem ihm allein die Regierung heimgefallen, an die christlichen Bischöfe die Verordnung habe ergehen lassen, die Bauplätze ihrer Kirchen wieder in Besitz zu nehmen. Doch die eigentliche Zeit, wo christliche Kirchen in großer Zahl, bedeutender Größe, und in der oben bezeichneten Form und Eintheilung errichtet wurden, ist der Zeitraum von 260—303; daher die Wuth Diocletians gegen diese Gebäude, nach Lactant. Instit. div. l. V, cap. 11; Arnobius adv. Gent. l. IV; Euseb. Hist. eccles. l. VIII, cap. 2, und im letztern Jahre der Befehl, alle christlichen Bethäuser bis auf den Grund zu schleifen. Auf eben diese Zeit weiset auch die Kirchenpolizei, wie sie l. II, cap. 57 f. beschrieben ist, und nur um diese Zeit so gebildet seyn konnte. An den Eingängen der Männer stehen die Ostiarii, an den Eingängen der Frauen die Diakonissinnen, ein Diakon sieht darauf, daß jedes sich an seinen Platz begebe; die kleinere Jugend haben die Väter und Mütter bey sich, die erwachsene hat nach der Abtheilung der Geschlechter ihre eigenen Plätze, wenn die Kirche geräumig genug ist, sie müssen stehen, die ältern Leute aber haben Sitze, die ersten Plätze in der Abtheilung des weiblichen Geschlechts gehören den gottgeweihten Jungfrauen, Wittwen und alten Müttern. Während der Liturgie gehen Diakone in den Gängen umher, und sehen zu, daß Niemand schwätze, lache, Winke mache oder schlafe! Wollen Fremde — ἀπο παροικιας — in die Versammlung eintreten, so fragt sie der Dia-

kon, ob sie Christen oder Nichtchristen, Katholiken oder Häretiker, Laien oder Geistliche seyen, und nach dem Befund ihrer Antworten weist er ihnen ihre Plätze an. Ein fremder Presbyter wird von den Presbytern empfangen, und kommt ein Bischof, so soll ihn der Ortsbischof bitten, die Predigt zu halten, und ihn auch fragen, ob er nicht das heilige Opfer darbringen wolle. Diese letztere Gewohnheit ist übrigens viel älter, wie man aus dem Zeugniß des Irenäus bey Euseb. Hist. eccl. L. V. cap. 24; des Cyprianus epist. 28. 32 u. s. w. sehen kann; hingegen auf eine spätere Zeit deutet die Beschreibung der Agape l. II. c. 28. Sie ist nicht mehr das alte gemeinsame Brüdermahl, sondern ein Gastmahl, welches Einzelne in ihren Häusern an Festen geben, wozu zwar die Geistlichkeit geladen wurde, aber in der Regel nicht dabey erschien. Die Constitutionen schreiben daher vor, wie viel der Geber des Gastmahls dem Bischof und den übrigen Geistlichen als Sende bey Seite legen soll, besonders sollen die Wittwen und armen Mütter nicht vergessen werden.

§. 10.

Fortsetzung.

Den meisten Anstoß haben die Constitutionen durch ihre Dogmatik den Kritikern gegeben, und sie war die Hauptursache, warum man jene entweder für interpolirt oder für ein Produkt des vierten oder fünften Jahrhunderts gehalten hat. Denn man wollte den Arianismus darin finden, und selbst Photius, welcher die Constitutionen wegen der übrigen Vorwürfe leicht rechtfertigen zu können glaubte, ist in Ansehung ihres Arianismus der Meynung, daß er sich nur mit

Mühe — βιαιως — hinwegbringen lasse. Dieser vermeynte Arianismus findet sich nun nicht bloß in den sechs ersten Büchern, sondern auch im 7. und 8.; weil aber die Dogmatik der Constitutionen noch andere Gesichtspunkte darbietet, und im 6. Buch, das ihr eigentlich gewidmet ist, hervortritt, — so fassen wir hier sie zusammen, und werden Einzelnes beym 7. und 8. Buche bemerken. Sie stellt sich aber dar negativ durch die Bezeichnung aller Ketzereien, cap. 1—10; positiv durch Darlegung der ächt apostolischen Lehre, cap. 11 ff.

Die Ketzereien, welche hier aufgeführt werden, sind zuvörderst die judaizirenden. Die Ebionäer werden genannt, cap. 6, unter den jüdischen Sekten, und es wird ihnen die Lehre zugeschrieben; der Sohn Gottes sey ein bloßer Mensch, von Joseph und Maria gezeugt; ebenso wird nach Dositheus, Simon Magus und Kleobius, auch Cerinthus genannt, cap. 8, und cap. 26 wird noch einmal der Satz als Häresis angeführt: daß der Herr ψιλος ανθρωπος sey, aus Seele und Leib bestehend. — Von den Gnostikern werden genannt Marcus, Menander, Basilides und Saturninus; man wird aber nicht nur ihre, sondern auch die Lehrsätze der folgenden Gnostiker, besonders Valentins und Marcions, in Folgendem leicht erkennen: „aus diesen nehmen Einige mehrere Götter an, einige drey, welche einander entgegengesetzt, gleich ursprungslos, von jeher nebeneinander bestanden, wieder Andere setzen unzählbare und unbekannte Gottheiten *),

*) Aus Tertullian L. I. adv. Marc.; adv. Prax. cap. 3. 5; Origenes Homil. in libr. regn.; und Epiphanius Haeres. XXXI.

cap. 8; oder Aeonen, cap. 10. Ihr gemeinsamer Zweck ist aber Gott den Schöpfer aller Dinge zu lästern, daher lehren sie: der wahre Gott sey unerkennbar (ἀγνωστος), er sey nicht der Vater Christi, auch nicht Weltschöpfer, sondern unaussprechlich, ohne Eigenschaften und Namen, womit er bezeichnet werden könnte, er sey aus sich selbst gezeugt (αυτογενεθλος). — Das Gesetz und die Propheten seyen zu verwerfen, es gebe keine Vorsehung, keine Auferstehung der Todten, kein Weltgericht, keine Vergeltung; die Seele sterbe, man müsse sich daher dem Vergnügen und der Wohllust überlassen, und es sey gleichgültig, zu welcher Religion oder Sekte man sich bekenne*), cap. 10. — Feinde Gottes, des All-

---

n. a. wissen wir, daß die Gnostiker ihre Aeonen auch Θεους nannten.

*) Von den drey zuletzt genannten Lehrsätzen ist nur einer, von welchem man sonst weiß, daß ihn wenigstens einzelne Partheyen der Gnostiker praktisch übten, nämlich von der langsamen und behaglichen Zerstörung des Körpers durch jede Art von Wohllust. Die Läugnung der Unsterblichkeit der Seele bezieht sich ohne Zweifel auf jene arabischen Lehrer, welche Origenes nach dem Berichte des Eusebius H. E. L. VI. cap. 37 bekehrte. Der Indifferentismus vertrug sich mit der Gnosis insofern, als sie sich allein die Erkenntniß der Wahrheit zuschrieb, jedes andere System also in ihren Augen gleich gut oder schlecht seyn mußte. Doch nennt Eusebius den Apelles als denjenigen, der mit dem Glauben an Christus zufrieden war, und um die übrigen Meynungen sich wenig bekümmerte; bey Philastrius

schöpfers, glauben sie auch nicht und bekennen nicht, daß Christus ist der Sohn Gottes; denn sie läugnen seine Geburt nach dem Fleische, schämen sich des Kreuzes, halten seine Leiden und seinen Tod für unrühmlich, wollen nichts von seiner Auferstehung wissen, und schmälern seine Geburt vor aller Zeit (Doketen), cap. 26. — Einige verbieten auch das Heurathen und den Genuß von Fleisch und Wein, indem sie behaupten, die Ehe und die Erzeugung der Kinder und das Essen seyen etwas Verwerfliches und eine Erfindung des Teufels, und wollen durch ihre Strenge ihren Lehren Eingang verschaffen (Marcioniten). Andere verbieten den Genuß des Fleisches, weil auch in den Thieren vernünftige Seelen seyen, und man durch ihre Tödtung sich eines Mords schuldig mache (vergl. Epiphan. Haer. XVI, n. 10; XLII; Philastr. Haer. LIII.). Andere verbieten bloß das Schweinefleisch, und schreiben die Beschneidung vor ꝛc., cap. 26. 10. 8. Andere: wir sind heilige Männer, essen nicht und trinken nicht, und meynen, daß sie als körperlose Geister von den Todten erstehen werden (Enkratiten), cap. 26."

Von diesen bisher angeführten gnostischen Lehren sind fast alle, so wie ihre Urheber bekannt genug. Nur bey zweyen herrscht einige Dunkelheit, wie sie zu verstehen und wem sie beyzulegen seyen. Die erste ist die schon angeführte, in der Reihe der gnostischen vorkommende Lehre von drey

---

aber und bey Athanasius de incarn. wird ein gewißer Rhetorius als ein solcher bezeichnet, auf welchen Obiges vorzüglich gehen könnte.

urſprungsloſen, von einander verſchiedenen oder ſich entgegengeſetzten, und doch ewig nebeneinander beſtehenden Weſen oder Göttern: *οἱ δὲ τρεῖς ἐναντίας, ἀνάρχους, ἀεὶ συνόντας ἑαυτοῖς - δοξάζουσι*; c. 8. et 10.; die andere iſt der Dualismus: *οἱ δὲ δύο ἀγεννήτους λέγουσι.* Jene und dieſe ſind hier weder mit Namen, noch ſonſt näher bezeichnet; aus den Berichten andrer Schriftſteller wird es aber wahrſcheinlich, daß damit verſchiedene Häupter und Parteien der Marcioniten gemeynt ſind. Euſebius ſagt nämlich, daß mehrere Irrlehrer und namentlich Marcion zwey Grundweſen annehmen; andere Marcioniten aber ſogar deren drey, und als das Haupt dieſer Tritheiten wird Syneros genannt. (*Ἕτεροι δὲ, καθὼς καὶ αὐτὸς ὁ ναύτης Μαρκίων, δύο ἀρχὰς εἰσηγοῦνται· ἀφ' ὧν εἰσὶ Πόντιός τε καὶ Βασιλικός. — — Ἄλλοι δὲ πάλιν ἀπ' αὐτῶν ἐπὶ τὸ χεῖρον ἐξοκείλαντες, οὐ μόνον δύο, ἀλλὰ καὶ τρεῖς ὑποτίθενται φύσεις, ὧν ἐστὶν ἀρχηγὸς καὶ προστάτης Σύνεφως, καθὼς οἱ τὸ διδασκάλιον αὐτοῦ προβαλλόμενοι λέγουσι.* H. E. L. V. c. 13.) Daß die Marcioniten über die Zahl der Grundweſen nicht einig waren, geht auch aus dem Dialog de recta in Deum fide in Opp. Orig. hervor, wo in der erſten Diſputation ein gewiſſer Megethios, welcher Marcion ſeinen Biſchof nennt, den Satz vertheidigt: es ſind drey Grundweſen, der gute Gott der Vater Chriſti, der Weltſchöpfer der Gott der Juden, und das böſe Princip; alle drei haben keine Gemeinſchaft miteinander. In der zweyten Unterredung hingegen vertheidigt ein gewiſſer Marcus, ebenfalls Marcionite, den Satz: daß nicht drey ſondern zwey Grundweſen ſeyen, ein

böses und ein gutes, beyde gleich ewig und von einander unabhängig. — Athanasius führt deer. Synod. Nic. n. 26. edit. Maur. eine Stelle aus den Schriften des römischen Dionysius an, worin dieser mehrern Vertheidigern der katholischen Lehre gegen Sabellius vorwirft, daß sie, um dieser Ketzerei auszuweichen, in eine andere nämlich die marcionitische verfallen, und die Einheit Gottes in eine Dreyheit von Gottheiten zerspalten hätten. (*Εἰς τρεῖς ὑποστάσεις ξένας, καὶ θεότητας τρεῖς, ἀλλήλων παντάπασι κεχωρισμένας, διαιροῦντες τὴν ἁγιαν μονάδα. — Μαρκίωνος γὰρ τὸ ματαιοφρονος δίδαγμα, εἰς τρεῖς αρχας τῆς μοναρχίας τομὴν καὶ αναίρεσιν.*) Dasselbe sagt Athanasius Orat. III. n. 15. in Arianos: *οὐδὲ γὰρ, ὥσπερ καὶ το παράδειγμα δεικνυσι, τρεῖσ ἀρχὰς καὶ τρεῖς πατέρας εἰσαγόμεν, ὡς οἱ περὶ Μαρκίωνα;* und Cyrillus von Jerusalem Catech. XVI.: *πρῶτος γὰρ Μαρκίων ὁ αθεωτατος, ὁ πρῶτός τρεῖς θεοὺς εἰπών.* In den Verzeichnissen der Ketzereien bey Epiphanius, Augustin und Theodoret kommen noch mehrere marcionitische Sekten vor, denen die Lehre von drey Grundwesen zugeschrieben wird, wie die Lucianisten, Ptolemäiten, und die Massalianer; da hinwieder Gennadius de dog. eccl. cap. 52. dem Marcioniten Theodotus und den Sethianern (einem Zweige der Ophiten) den Dualismus beylegt. Was also im 8. und 10. Kap. des VI. Buchs über die Lehre von drey und zwey Grundwesen gesagt ist, läßt sich den angeführten Zeugnissen zufolge ganz gut auf die verschiedenen marcionitischen Systeme beziehen, und man hat, den Dualismus insbesondere betreffend, gar nicht nöthig an den Manichäismus

zu denken, welcher zu Ende des dritten Jahrhunderts noch wenig bekannt und ausgebildet war, und in unserer Schrift durch gar nichts bezeichnet ist, da hingegen kaum ein marcionitischer, theoretischer oder praktischer Lehrsatz genannt werden mag, welcher nicht hier seine Bezeichnung gefunden hätte.

Neben den gnostisch-marcionitischen, eine Vielheit oder Mehrheit von Grundwesen aufstellenden Systemen ist es aber auch der heterodoxe Unitarismus, der unter den Irrlehren besonders hervorgehoben wird. Im 26. Kap. wird er also bezeichnet: „Andere aber halten Jesus selbst für den höchsten Gott (τὸν ἐπι πάντων Θεὸν), sie erklären ihn für gezeuget aus sich selbst, d. h. für ungezeugt αὐτον ἑαυτῦ πατέρα δοξάζοντες) und glauben, der Sohn und der Paraklet seyen Einer und Derselbe (αὐτὸν υἱον και παράκλητον ὑποπτεύοντες.) Was kann verabscheuungswürdiger seyn als diese Lehre?“ — Aber es bleibt zweifelhaft, welches besondere System des sogenannten Modalismus der Trinitätslehre und welche der bekannte Ketzerpartheien dieses Stamms gemeynt sey. Auf Praxeas und Noetus läßt es sich ohne Bedenken beziehen, denn die hier vorkommenden unitarischen Formeln sind fast wörtlich dieselben, welche Tertullian in seiner Schrift wider den ersten, und Hippolitus in der seinigen wider den andern anführen; nur muß man bey einem orientalischen Schriftsteller, wie unser Verfasser ist, annehmen, er sey mit den Schriften des Noetus, welcher seine Lehre in Asien verbreitete, bekannter gewesen als mit Praxeas, der dasselbe in den Abendländern, zu Rom und in

Nordafrika that. Aber es fragt sich: ob sich bey unserm Verfasser auch eine Beziehung auf den Sabellianismus finde, und er auch dieses System gekannt habe? Dies scheint bezweifelt werden zu müssen, indem von denjenigen Formeln, womit Sabellius seine Trinitätsidee bezeichnete, nichts vorkommt. Denn nach den Zeugnissen der Alten behauptete Sabellius Einen Gott mit drey verschiedenen Namen (ἕνα τριώνυμον), Eine göttliche Persönlichkeit in drey Gestalten des Erscheinens und Wirkens (μίαν ὑποστάσιν τριπρόσωπον καὶ τριώνυμον), Eine Person in drey Namen (ἓν τριώνυμον πρόσωπον) und hievon findet sich in unsern Constitutionen nichts. Aber Athanasius, welcher der Zeit nach dem Sabellianismus am nächsten steht, und desselben oft erwähnt, bezeichnet ihn nicht mit diesen sondern mit solchen Formeln, daß der Verfasser des sechsten Buchs den Sabellius eben so gut wie den Noetus oder Praxeas gemeynt haben könnte. Denn überall giebt Athanasius die Identität des Vaters und des Sohnes als das Charakteristische des Sabellianismus an. *Σαβελλίος βλασφημει αὐτὸν τὸν υἱὸν εἶναι λέγων τὸν πατέρα, καὶ ἔμπαλιν.* Decret. Syn. Nic. n. 26. *Ὥστε τὸν αὐτὸν ἄλλοτε μὲν πατέρα, ἄλλοτε δὲ υἱὸν ἑαυτῷ γίνεσθαι· τυτο γαρ Σαβέλλιος φρονησας, αἱρετικός ἐκρίθη.* Orat. III. contr. Arian. n. 4. *Ὅτι μὴ κατα Σαβέλλιον ὁ αὐτός πατὴρ καὶ ὁ υἱὸς, ἀλλὰ ὁ πατὴρ πατὴρ, καὶ ὁ υἱὸς υἱὸς.* Orat. IV. contr. Arian. n. 2. *Μαίνεται δὲ καὶ Σαβέλλιος λέγων τὸν πατέρα εἶναι υἱὸν, καὶ ἐμπαλὶν τὸν υἱὸν εἶναι πατέρα, ὑποστάσει μέν ἕν, ὀνόματι δὲ δύο.* Ibid. n. 25. *Διὰ τυτο Σαβέλλιος ἀλλότριος της ἐκκλησίας*

ἐκρίθη, τολμήσας εἰπειν ἐπὶ τῦ πατρὸς τὸ υἱὸς, καὶ ἐπὶ τοῦ υἱοῦ τὸ τῦ πατρὸς ὄνομα. Epist. IV. ad Serap. n. 5. Und Orat. IV. contra Arian. n. 3. macht er gegen die Sabellianer die Instanz geltend: wenn der Vater und der Sohn nicht zwey verschiedene Personen sondern Eins und Dasselbe sind, so entsteht die Ungereimtheit, daß Dasselbe zugleich seine Ursache und Wirkung, das Zeugende und Gezeugte ist (ἔσται τὸ αὐτὸ αἴτιον καὶ αἰτιατὸν, καὶ γεννόμενον καὶ γεννων), was Dasselbe ist, was der Verfasser der Constitutionen Kap. 26. mit den Worten ausdrückt: αὐτὸν ἑαυτῦ πατέρα δοξάζοντες, und Kap. 11. mit den Worten: αὐταίτιον καὶ αὐτογενέθλον. Diesem nach steht nichts im Wege, daß unser Verfasser mit seiner Bezeichnung des heterodoxen Unitarismus Sabellius selbst gemeynt haben könnte.

Den also bezeichneten Irrlehren setzen sie sofort folgende Darstellung der ächt apostolischen Lehre gegenüber: ἐξήγησις ἀποστολικῦ κηρύγματος Kap. 11. Da die Darstellung ganz die Form eines dogmatischen Symbolums hat, und dieses den Uebergang der ältern Symbole in das Nicänische recht klar vor Augen legt, so hebe ich es vollständig aus. „Wir aber, Kinder Gottes und des Friedens, die wir die heilige Lehre der Religion aufrichtig verkünden, bekennen Einen Gott, Urheber des (alten) Gesetzes und Herrn der Propheten, den Schöpfer der Welt und den Vater Christi, der nicht sein eigener Urheber geworden oder sich selbst gezeugt (ὐκ αὐταίτιον καὶ αὐτογένεθλον) wie jene sagen, sondern ewig und ohne Ursprung ist, in einem unzugänglichen Lichte wohnend; der kein zweytes oder drittes oder mehrere

Grundweſen neben ſich hat, ſondern von Ewigkeit allein das Grundweſen iſt; nicht einen unbekannten oder unausſprechlichen Gott, ſondern den, welcher ſich ſelbſt im Geſetz und durch die Propheten ausgeſprochen, den Allmächtigen, den Urgrund und Beherrſcher aller Dinge; den Gott und Vater des Eingebornen und Erſtgebornen vor der ganzen Schöpfung; Einen Gott, Vater Eines Sohnes, nicht mehrer Söhne, (Vater) Eines Parakleten durch Chriſtus, Schöpfer auch noch anderer Geiſterordnungen (*των ἄλλων ταγμάτων ποιητὴν*) der allein das All gemacht mit allen ſeinen Weſen durch Chriſtus, der es auch durch dieſen regirt und ihm Geſetze giebt, der durch dieſen einſtens die Todten erwecken, Gericht und Vergeltnng halten wird. (Wir bekennen), daß es dieſem Sohne gefallen habe Menſch zu werden, daß er (als Menſch) ohne Sünde gewandelt, gelitten habe, von den Todten wieder erſtanden, und zurückgekehrt ſey zu dem, welcher ihn geſandt hatte. Wir ſagen, daß alle Geſchöpfe Gottes gut, daß deren keines zu verabſcheuen, und alles, was wir auf die rechte Weiſe zu unſerer Erhaltung genießen, das Beſte ſey: denn nach der Schrift iſt alles, was Gott gemacht, ſehr gut. Wir glauben, daß die geſetzliche Ehe und Erzeugung von Kindern ehrwürdig und ohne Befleckung ſey; denn zur Vermehrung der menſchlichen Gattung hat Gott in Adam und Eva die Geſchlechtsverſchiedenheit geſetzt. Jede geſetzwidrige, ſo wie jede unnatürliche Vermiſchung hingegen verwerfen und verabſcheuen wir als einen Greuel. Die Seele in uns halten wir für unkörperlich (*ἀσωματον*) und unſterblich, die demnach der Auflöſung nicht unterworfen iſt

wie die Körper, sondern als begabt mit Vernunft und Freyheit fortleben muß; aber wir glauben auch an eine zukünftige Wiedererstehung der Gerechten und Gottlosen und an eine Vergeltung. Von Christus bekennen wir, daß er kein bloßer Mensch (οὐ ψιλὸν ἄνθρωπον) sondern Gott-Logos und Mensch zugleich, der Mittler zwischen Gott und den Menschen, der Hoheprieſter des Vaters ist. Auch lassen wir uns nicht beschneiden wie die Juden, als die wir wissen, daß der Verheißene, Jesus der Christ gekommen ist, dessen die Völker harrten, aus Juda's Stamm, die Blume Jessai's, der Sproße aus seiner Wurzel, auf dessen Schulter die Herrschaft ruhet." — Durch dieses Symbolum und die Bezeichnung der Ketzereien ist die Dogmatik unserer sechs ersten Bücher vollständig genug bestimmt, um daraus die Zeit zu finden, welcher sie angehört; ich will jedoch hier noch auf einige andere dogmatische oder quasidogmatische Punkte zu dem gleichen Zweck aufmerksam machen. Im VI. Buch Kap. 15. wird die Ketzertaufe als eine nichtige und unwirksame nachdrücklich, und beyläufig mit denselben Gründen unbedingt verworfen, die wir in Cyprians Schriften über denselben Gegenstand antreffen. Daneben wird die Einheit der Taufe eben so bestimmt hervorgehoben, und die Kindertaufe befohlen. — Buch V. Kap. 6. wird die Bluttaufe über die Wassertaufe erhoben; es heißt: wenn einer als Katechumen, also ungetauft, den Märtyrertod stirbt, so soll ihn dieser Umstand nicht betrüben, denn der Tod für Christus wird ihm nur eine vollkommmere Taufe (γνησιώτερον βάπτισμα) seyn; da der Märtyrer in der That und Wirk-

lichkeit mit Christus stirbt, die übrigen aber nur symbolisch oder durch ein Zeichen. Es gehört zu den Eigenthümlichkeiten der Constitutionen, die Taufe nach den bekannten Paulinischen Formeln als Symbol und Mysterium des sündentilgenden Todes Jesu darzustellen; vergl. B. VII. K. 22.; B. VIII. K. 32. — Hieher gehört auch die eigenthümliche Ansicht vom alten Gesetze, und die Unterscheidung des Dekalogus als des eigentlichen und wahren göttlichen Gesetzes und der Deuterosis als eines bloßen Strafgesetzes, wovon schon §. 5. die Darstellung gegeben ist. Hier bemerke ich, daß nach der eben dargelegten durchgängigen Beziehung der Dogmatik des sechsten Buchs auf den Marcionismus nun auch der Grund erkennbar wird, warum unser Verfasser, der diesen Gegenstand schon L. I. c. 6. L. II. c. 5. kurz berührt hatte, ihn hier Kap. 19—25. so ausführlich entwickelt. Diese Entwickelung sollte nämlich dazu dienen, die bedeutenden Einwürfe zu widerlegen, welche die Marcioniten aus dem unendlichen Cerimonienwesen und andern Satzungen des a. T. gegen dessen Göttlichkeit ableiteten, und den Beweis liefern, daß der Gott des alten Bundes jener Gesetzgebung unerachtet der wahre Gott sey, indem sie ihm durch die Unbelehrlichkeit der Juden nur abgenöthigt worden, und keinen andern Zweck gehabt habe, als durch ihren Druck die Sehnsucht nach der freien Gesetzgebung der Vernunft zu erwecken, und dem ursprünglichen natürlichen Gesetze, welches im Dekalogus zu einem äußerlichen und positiven geworden, Achtung zu verschaffen. — Endlich scheint hier auch der schicklichste Ort zu seyn, die Origeniani-

schen Ideen, welche sich in den Büchern der Constitutionen zerstreut finden, zusammen zu stellen. Einen nicht dogmatischen sondern disciplinaren Punkt, die Zehenten und Erstlingfrüchte betreffend, habe ich §. 7. schon angeführt, welcher im Satz und in den Beweisen so genau nach Origenes dargestellt ist, daß man zu der Folgerung berechtigt ist, er sey aus diesem Schriftsteller genommen. Eine zweyte ebenso auffallende Aehnlichkeit findet sich in dem Satze, daß jeder Christ die Macht habe diejenigen Sünden nachzulassen, welche gegen ihn von andern begangen worden — *ἐπὶ σοῖ γὰρ ὁ κύριος ἐξουσίαν ἔθετο ἀφιέναι ἁμαρτίας τῳ ἀδελφῷ τὰς εἰς σὲ γενομένας* L. II. c. 53.; ein Gedanke, welchen Origenes an vielen Orten vorträgt: de orat. c. 28.; homil. X. in Exod.; homil. II. in Levit.; hom. IX. in Ezech. Ganz Origenianisch ist die Vorstellung von den drey Personen der h. Trinität, daß sich die Macht und Herrschaft des Vaters über alle Geschöfe, die Herrschaft und Wirksamkeit des Sohnes über die Vernunftwesen oder Geisterwelt, die des h. Geistes aber über die Frommen erstrecke. Contr. Cels. L. I. c. 3.; L. VIII.; de Princ. L. I. c. 2. Comment. in Joh. T. IV. p. 50. Dieselbe Vorstellung findet sich nun auch in Beziehung auf den Sohn Const. L. VI. c. 30. wo der Sohn genannt wird *ἀρχιερεὺς πάντων των λογικῶν ταγμάτων*, völlig übereinstimmend, wie bey Origenes: *μέγας ἐστὶν ἀρχιερεὺς, οὐχ ὑπὲρ ἀνθρωπων μόνων, ἀλλὰ καὶ παντὸς λογικῶν, τὴν ἅπαξ θυσίαν προσενεχθεῖσαν ἑαυτὸν ἀνενεγκών.* Die entgegengesetzte Ansicht des 8. Buchs werde ich später ausheben. — Endlich wird der Sohn in unsern Constitutio-

nen L. II. c. 26; L. V. c. 20.; L. VIII. c. 12. als Diener, d. h. mitwirkend mit dem Vater in der Schöpfung und Weltregierung dargestellt — *Θεὸν λόγον, ὑπηρετουμένον τῷ Θεῷ αὐτὸ καὶ πατρὶ εἰς τὴν τῶν ὅλων δημιουργίαν. ὃς εἰς πάντα ὑπηρετησάμενός σοι τῷ Θεῷ αὐτοῦ καὶ πατρὶ, εἰς τε δημιουργίαν διάφορον, καὶ πρόνοιαν κατάλληλον.* Diese Ausdrücke finden sich auch bey Origenes, doch nicht bey ihm allein, sondern auch schon bey Hermas Simil. V.; Justin Dial. cum Tryph. c. 61.; Theophil. ad Autol. L. II. c. 10.; Iren. L. II. c. 28.; L. IV. c. 7.; Tertull. adv. Prax. c. 5. seq.; selbst bey Hilarius de Trin. L. III., und noch bey Epiphanius, was hier darum angeführt wird, um denjenigen zu antworten, welche in diesen Ausdrücken Spuren des Arianismus und folglich eine spätere Zeit oder Interpolationen finden wollen, da doch Hieronymus, der sonst nicht gewohnt ist Ketzereien zu übersehen oder zu verzeihen, von solchen und ähnlichen Ausdrücken urtheilt: non statim illos haereticos judicabo; fieri enim potest, ut vel simpliciter erraverint, vel alio sensu scripserint, vel certe, antequam Alexandriae quasi daemonium meridianum Arius nasceretur, innocenter quaedam et minus caute locuti sint, Apol. I. contra Rufinum.

Und nun können wir mit Umgehung mancher Bemerkungen, die sich über die eigenthümliche Darstellung einzelner dogmatischer Begriffe in dem 6. Buche machen ließen, sogleich zur Bestimmung des Zeitraums übergehen, welchem diese ganze Dogmatik angehört. Sehen wir zuvörderst auf die Ketzereien, welche unser Verfasser kennt, so sind es allererst

die älteſten, ſogenannten judaizirenden, begriffen unter dem Namen Ebionäer als dem bekannteſten dieſer Parteien; ſodann die Gnoſtiker angeknüpft an den vielverrufenen Namen Simon Magus, neben welchem noch mehrere der älteſten gnoſtiſchen Parteihäupter aber nicht alle genannt werden, um die Fiction einer apoſtoliſchen Schrift nicht zu zerſtören, doch ſind die übrigen gnoſtiſchen Hauptlehren kurz, ausführlich aber und mit allen ſeinen Sätzen der Marcionismus aufgeſtellt; endlich erſcheinen auch die Unitarier der erſten Jahrhunderte, eben ſo wenig wie Marcion mit Namen, aber ſonſt kenntlich genug. Es iſt alſo der Kreis der drey erſten Jahrhunderte, welche dieſe Ketzereien erfüllen, und nicht einmal vollſtändig, da vom Manichäismus keine, wenigſtens keine ſichere Spur in dem Buche *περι σχισματων* vorkommt. Noch weniger findet ſich eine ſolche in Anſehung des Arianismus, Apollinarismus und anderer Ketzereien des vierten Jahrhunderts. Denn was den erſtern betrifft, ſo haben wir die Inſtanz, welche von dem Prädicate des Sohns als Dieners des Vaters hergenommen wird, ſchon entkräftet, andere Darſtellungen des Trinitätsverhältniſſes, wie B. XVII. K. 17., wo bey Gelegenheit der Taufformel der Vater genannt wird *ὁ ἐπὶ πάντων Θεός*, der Sohn *ὁ μονογενὴς Θεὸς, τῆς δόξης κύριος*, der h. Geiſt *ὁ παράκλητος ὑπὸ χριστοῦ πεμπόμενος, καὶ ὑπ' ἐκείνου διδασκόμενος, καὶ ἐκεινου κηρύττων*, enthalten doch weder etwas Arianiſches, noch Macedonianiſches, da ſie nicht nur von ältern Lehrern gebraucht, ſondern noch von den ſpätern erklärt werden; die Bezeichnung des Sohnes aber B. V. K. 18. als *χριστὸς του Θεοῦ, ὁ*

πρὸ πάντων αἰώνων ἐξ αὐτου γεννηθεὶς, υἱὸς μονόγενης, λόγος Θεὸς könnte sogar antiarianisch scheinen. Eben so, wenn B. VI. K. 26. diejenigen gottlos genannt werden, welche ψιλὸν ἄνθρωπὸν φαντάζονται τὸν κύριον, ἐκ ψυχῆς καὶ σώματος αὐτὸν εἶναι νομίζοντες, so ist dies offenbar gegen die judaizirenden Häretiker gesagt, und das zweyte Komma kann daher nicht im Sinne der Apollinaristen genommen werden. Wie aber die Irrlehren, welche hier verzeichnet sind, alle dem Zeitraum vor dem Ende des dritten Jahrhunderts angehören, so ist auch die rechtgläubige apostolische Lehre oder das angeführte Symbolum blos jenen Irrlehren entgegengesetzt, und enthält daher eben so wenig nicänische als arianische Bestimmungen. Wie man bey Durchgehung aller einzelnen Sätze deutlich sieht, ist dieses ganze Symbolum bis gegen den Schluß hin durchaus antignostisch, besonders antimarcionitisch, zuerst die speculativen alsdann die praktischen Lehren dieser Parteien verneinend; die allgemeinen Dogmen von der Geistigkeit, Freyheit und Unsterblichkeit der Seele, von dem Gericht und der Vergeltung sind blos eingestreuet; der Schluß aber ist den judaizirenden Sekten entgegengestellt, und daher die vereinigte Gottheit und Menschheit Christi, seine Messiaswürde behauptet, die Beschneidung aber und die Verbindlichkeit des jüdischen Gesetzes für die Christen verworfen. Das Symbolum also nöthigt uns nicht, in der Zeitbestimmung dieser Bücher unter die Mitte des dritten Jahrhunderts herabzugehen. — Auf diese Mitte und die ihr nächstfolgende Zeit weisen endlich auch die übrigen, einzeln angeführten dogmati-

schen Momente. Die Ungültigkeit der Ketzertaufe war — außer der Kirche von Rom — um diese Zeit so sehr die allgemeinere Meynung, daß in dem Streite Cyprians mit Stephanus nicht nur ganz Afrika, sondern auch Asien und der Orient auf der Seite des erstern waren, wie man aus dem Schreiben des Firmilians ersieht. Die Kindertaufe war um dieselbe Zeit so gemein geworden, daß man sie wohl als eine apostolische Institution darstellen durfte. Das Martertum erreichte mit der Allgemeinheit und Heftigkeit der Verfolgungen um die nämliche Zeit den Gipfel seines Glanzes, daher die erhabene Vorstellung von der Bluttaufe. Die Unterscheidung zwey verschiedener Elemente der mosaischen Gesetzgebung ist zwar nicht die Erfindung unseres Verfassers noch seiner Zeit, da schon Justin dial. cum Tryph. in diesem Gesetze τὰ καθόλου καὶ φύσει καὶ αἰώνια καλὰ und τὰ πρὸς σκληροκαρδίαν τοῦ λαοῦ διαταχθέντα, und Irenäus L. IV. c. 27. naturalia et libertatis decreta und vincula servitutis unterscheidet, aber auffallend erscheint es immer, daß die sogenannte Deuterosis vom vierten Jahrhundert als Strafe für den Götzendienst von den besten Schriftstellern betrachtet wird, wie von Lactantius Inst. div. L. IV. c. 10.; Chrysostomus Orat. II. adv. Judaeos; Homil. XVII. in Act. Apost.; Auct. op. imperf. in Matth. cap. VIII. v. 3., cap. XI. v. 11.; und selbst von Hieronymus in Jerem. VIII. 22.; Ezech. XX., 23.; so daß unsere Constitutionen gewissermassen als die Quelle betrachtet werden können, aus welchen diese, ursprünglich dem Marcionismus entgegengestellte Erklärungsart geflossen ist. Endlich und zum Schluße, wenn

eine Bekanntschaft unseres Verf. mit den Schriften und Ideen des Origenes nicht zu läugnen ist, so folgt von selbst, daß jener nicht vor der Mitte des dritten Jahrhunderts geschrieben haben kann.

Aber daß er auch nicht erst im vierten Jahrhundert geschrieben habe, geht aus andern Anzeigen seines Inhalts unwidersprechlich hervor. Dahin gehört zuvörderst, daß den sechs ersten Büchern der Constitutionen, ja selbst noch dem siebenten und achten (bey welchem es zu verwundern aber doch zu erklären ist) das Metropolitansystem, welches im vierten Jahrhundert nach und nach ausgebildet wurde, völlig fremd ist. Sie kennen kein anderes Oberhaupt der Kirche, und keinen andern Leiter kirchlicher Angelegenheiten, als den Bischof in seinem Sprengel. Das dritte Buch schreibt Kap. 20., vor, daß ein neu gewählter Bischof von drey, wenigstens von zwey andern Bischöfen ordinirt werden, die Ordination hingegen durch bloß Einen ungültig seyn soll; ebenso noch das achte, Kap IV.; nirgends eine Meldung des Metropoliten, zu dessen Wirkungskreis doch vorzüglich die Bestätigung und Ordination der Bischöfe gehörte. Dahin gehört ferner, daß wie schon bemerkt wurde, in diesen Büchern ebensowenig eine Spur vom Mönchthum oder auch nur vom Einsiedlerleben vorkommt, da doch sonst der Vorzug der kirchlichen Wittwen und Jungfrauen überall hervorgehoben ist. Und dennoch stiftete Paulus Eremita das Einsiedlerleben nach gewißen Regeln in Egypten schon um die Mitte des dritten Jahrhunderts, und durch Antonius war

vor dem Ende deſſelben Jahrhunderts der Grund zum Mönchthum gelegt, durch Pachomius daſſelbe vor der Mitte des vierten organiſirt, durch Hilarion faſt um dieſelbe Zeit aus Aegypten nach Paläſtina, durch Athanaſius auch anderwärts verpflanzt, und im Orient ſchrieb Baſilius ſeine Regeln lang vor dem Ende des vierten Jahrhunderts. Da nun, wie ich zeigen werde, die Conſtitutionen dem Orient angehören, ſo können ſie nicht erſt im vierten Jahrhundert geſchrieben ſeyn. Daſſelbe geht noch unwiderſprechlicher aus den ausführlichen Vorſchriften des V. Buchs in Betreff des Verhaltens bey Verfolgungen und gegen die Märtyrer hervor. Dieſe Vorſchriften, der Umſtand, daß eben dieſes Buch *περὶ Μαρτύρων* überſchrieben iſt, daß in den übrigen Büchern gegen das Leſen heidniſcher Schriften, das Singen heidniſcher Lieder, gegen heidniſche Schwüre und heidniſche Gebräuche geeifert wird, iſt doch wohl der zuverläßigſte Beweis, daß um die Zeit, als dieſe Bücher geſchrieben wurden, das öffentliche Leben, die Regierung und die Staatsgewalt, und der öffentliche Cult noch heidniſch waren, und Verfolgungen des Chriſtenthums factiſch und gefährlich beſtanden. Dieſe Bücher können alſo nicht erſt im vierten Jahrhundert geſchrieben ſeyn, wo ſich die genannten Verhältniſſe weſentlich geändert hatten, und dem Verfaſſer religiöſer Volksbücher ſich andere Geſichtspunkte darboten. Und hiemit ſchließe ich dieſe ausführliche Unterſuchung über die Zeit der Abfaſſung dieſer Bücher, und glaube die von mir gegebene Zeitbeſtimmung ſattſam gerechtfertigt zu haben.

§. 11.

Die sechs ersten Bücher sind wahrscheinlich die διδαχη des Athanasius und Eusebius.

Ein vollständiger Beweis für diese Behauptung und eine kategorische Position von ihr selbst ist darum unmöglich, weil Eusebius a. a. O. den Inhalt der von ihm sogenannten διδαχαι των αποστολων gar nicht, Athanasius aber den Inhalt der διδαχη τ. α. nur im Allgemeinen bezeichnet. Seine Aussage also, so sehr sie sich im Allgemeinen hält, verglichen mit dem Inhalt unserer Constitutionen, und was bisher über die Zeitbestimmung der letzteren aus ihnen selbst nachgewiesen worden ist, sind die einzigen Mittel, über die Identität oder Nichtidentität unserer vorliegenden Schrift mit der von Athanasius angeführten zu erkennen, die Identität dagegen der von diesen beyden Schriftstellern mit einer geringen Verschiedenheit der Grammaticalform angeführten Schriften wird hoffentlich Niemand bestreiten.

Ich sage also zuvörderst, die διδαχαι oder διδαχη των αποστολων können die sechs ersten Bücher unserer Constitutionen seyn der Zeit nach. Wenn sie in der zweyten Hälfte des dritten Jahrhunderts geschrieben und bekannt wurden, konnten sie gegen die Mitte des vierten öffentlich gelesen werden. Es fehlt ja nicht an andern Beyspielen einer sehr schnellen Verbreitung und eines sehr schnellen Ansehens solcher christlichen Schriften, welche sich neben der Popularität ihres Inhalts durch gewiße Fictionen empfahlen. Der Hirt des Hermas wurde nach den Berichten der Alten von Irenäus aus dem Orient in das Abendland ge-

bracht nach der Mitte des zweyten Jahrhunderts, und war schon gegen das Ende desselben auch hier so allgemein in den Gemeinden, zum Theil als eine heilige Schrift gelesen, daß Tertullian, der Montanist, sich berufen glaubte, gegen das Ansehen dieses Buchs auftreten zu müssen. Sollten unsere Constitutionen nach ihrer Bekanntwerdung nicht eben so schnell sich verbreitet haben und als Vorlesbücher aufgenommen worden seyn können, die sich bey ihrer Popularität durch grösere Verständlichkeit und durch den Namen der Apostel empfahlen? Der Ausdruck: τετυπομένα παρὰ των πατέρων αναγινωσκεσθαι bey Athanasius, deutet nicht nothwendig auf ein hohes Alter rückwärts, indem die πατερες im kirchlichen, wie die Patres im römischen Sprachgebrauche nicht die Altvordern, sondern die Ersten an Rang und Ansehen, also hier die Bischöfe sind.

Ich sage zweytens: die διδαχαι oder διδαχη τ. α. können die sechs ersten Bücher der Constitutionen seyn nach dem Titel selbst. Denn als Lehre Christi durch die Apostel — διδασκαλίαν ἱερὰν — kündigen sie ihren Inhalt im Eingang an, als solche, als Lehre wird alles Folgende dargestellt, der didaktische Ton ist der beständige Charakter dieser sechs ersten Bücher, und läuft, wie ich §. 6 bemerklich gemacht habe, durch das Ganze hin; der Schluß des VI. Buchs und des ganzen Werks endet mit der Ermahnung zur Aufnahme und treuen Anhänglichkeit an Gottes Wort — τὸ θεοῦ λόγια. Lehre oder Lehren der Apostel, διδαχη oder διδασκαλια τ. α. war also die sach- und inhaltgemäße Bezeichnung dieser Schrift, und es ist daher um so

wahrscheinlicher, daß diese sechs in sich abgeschlossenen Bücher ursprünglich diese Ueberschrift geführt haben, als es sich augenscheinlich zeigen läßt, daß die gegenwärtige Benennung διαταγαι oder διαταξεις τ. α. erst nach Hinzufügung des achten Buchs, dem sie eigentlich zukommt, entstanden, und nichts gewisser ist, als daß eben dieses achte Buch nicht nur einen andern, sondern auch einen spätern Verfasser als die übrigen gehabt hat.

Doch der Hauptbeweis für meine Behauptung bleibt immer die Aussage des Athanasius von der διδαχη των αποστολων, in epist. fest. 39. Nachdem er zuerst die kanonischen Bücher des a. und n. Testaments namentlich und in der Ordnung aufgeführt hat, in welcher sie auf einander folgen, fährt er wörtlich also fort: aber größerer Genauigkeit wegen muß ich das noch beysetzen, daß es außer diesen auch noch andere Schriften giebt, die zwar nicht in den Kanon aufgenommen sind, in Betreff derer aber die Vorsteher (πατερες) verordnet haben, daß sie denen vorgelesen werden sollen, die erst zum Christenthum übergetreten sind und den katechetischen Unterricht genießen wollen (τοῖς ἄρτι προσερχομένοις καὶ βουλομένοις κατηχεῖσθαι τὸν της ευσεβείας λόγον); nämlich die Weisheit Salomons, und die Weisheit Sirachs, und Esther, und Judith, und Tobia, und die sogenannte Lehre der Apostel (καὶ διδαχὴ καλουμένη των ἀποστόλων) und der Hirt; worauf noch der eigentlichen Apokryphen Erwähnung geschieht, die nicht gelesen werden, sondern Erzeugnisse der Ketzer sind, um unter dem Scheine des Alterthums Einfältige zu täuschen. Die Lehre der Apostel

erscheint also in dieser Darstellung des Athanasius einerseits neben jenen Schriften des a. T., welche wir jetzt die deuterokanonischen nennen, andererseits neben dem Hirten des Hermas. Jene enthalten nichts positiv Christliches, wohl aber dieser, aber alle werden als solche Schriften bezeichnet, welche im katechetischen Unterricht gelesen (und erklärt) werden, um die Katechumenen in demjenigen Theile der Religionslehre zu unterweisen, den die alte Kirche für solche geeignet fand, die zu den Mysterien noch nicht zugelassen wurden; in diesen selbst wurden erst die Getauften unterrichtet, wie noch im vierten Jahrhundert die Katechesen des Cyrillus beweisen. Nun enthalten aber die sechs ersten Bücher der Constitutionen wirklich nichts, was das Innere der christlichen Mysterien angeht, namentlich und wohl aus dem angeführten Grunde fehlen bey der Liturgie alle Formulare, und nur ihre äußere Ordnung ist beschrieben, ebenso fehlt die Belehrung der übrigen Sakramente, mit Ausnahme der Taufe, auf welche ja die Katechumenen vorbereitet wurden. Dagegen enthalten sie Alles, was sich auf die äußere Verfassung der Kirche, auf das offene Leben der Christen und auf den öffentlichen Lehrbegriff des Christenthums bezieht, und wovon derjenige eine hinreichende Kenntniß erhalten mußte, der durch die Taufe ein thätiges Mitglied der Kirche, und zur Theilnahme an den Geheimnissen des Christenthums zugelassen werden sollte. Die allgemeine Sittenlehre (B. I.), der kirchliche Lehrbegriff (B. VI.), die hierarchische Verfassung und die verschiedenen Stände in der Kirche, nebst den daraus entspringenden Pflichten und Verbindlichkeiten (B. II. III. IV.), endlich

die allgemeine Kirchenzucht (B. V.) gehörte zum Exoterischen des Christenthums, und dieses Exoterische war Gegenstand des katechetischen Unterrichts im Sinne der alten Kirche. Dieser Inhalt unserer sechs ersten Bücher entspricht also ganz dem Charakter und der Bestimmung der διδαχη τ. α., wie Athanasius sie bezeichnet; rechnen wir nun noch dazu, was über die Verwandtschaft dieses ihres alten Titels mit ihrem Inhalt und über die Zeit der Entstehung dieser Bücher nachgewiesen ist, so ist damit auch unsere Behauptung von der wahrscheinlichen Identität dieser sechs ersten Bücher mit jener διδαχη gerechtfertigt.

Was Usserius in seinen Dissertationen de epist. S.S. Ignatii et Polycarpi cap. 7. und die Griechen Zonaras und Matth. Blastares gegen die Identität der apostolischen Constitutionen und der von Athanasius bezeichneten Schrift vorgebracht haben, verliert schon darum alle Beweiskraft, weil sie das Ganze unserer gegenwärtigen Constitutionen für das Werk Eines Verfassers und Einer Zeit halten, welches also schon vor Athanasius in dieser Gestalt hätte vorhanden seyn müssen, was es freylich nicht war und nicht seyn konnte. Außerdem ist aber der Haupteinwurf des Erzbischofs von Armagh völlig ungegründet; denn die Constitutionen sind nicht, wie er sagt, den Bischöfen, sondern wie der Gruß und Eingang wörtlich zeigt (§. 6.) der Gesammtheit der Gläubigen zugeeignet, das Ganze der sechs ersten Bücher auch wirklich ein Handbuch für alle Christen, nicht bloß für die Bischöfe, und darum wirklich für die katechetische Unterweisung geeignet. Was derselbe ferner aus der στιχομετρια des Pa-

triarchen Nicephorus von einer διδαχὴ ἀποστόλων στίχων σ' vorbringt, die demnach ein viel kleineres Werk ist, so müßte erst die Identität jener alten Schrift bey Athanasius und dieser viel spätern bey Nicephorus nachgewiesen, und die Vermuthung beseitigt seyn, daß diese letztere ein bloßer Auszug, oder eine vermeynte Castigation jener ältern Schrift im Sinne eines spätern Griechen sey. Vergl. Cotelier libr. cit. Tom. I. pag. 195 ff.

II.

Fragmente aus und über Pseudo-Isidor.

Von dem zwölften Jahrhundert an, welches in der Person des Petrus Comestor die ersten Zweifel über die Aechtheit der Pseudo-Isidorischen Decretalen erhob, Zweifel, die mit dem Fortgange der Zeit immer mehr um sich griffen, und mit jedem neuen Jahrhundert mehrere Freunde gewannen *), so daß Sirmond mit Recht im siebenzehnten schon dem David Blondell zurief: „er gebe sich das Ansehen, als müsse er ein offenes Thor mit Gewalt erbrechen," bis auf unsere Zeiten herab, ist so Vieles von den größten und scharfsinnigsten Gelehrten, die nebstdem noch von den entgegengesetztesten Denkarten waren, über den von uns angekündigten Gegenstand geschrieben worden, daß es ganz und

*) S. C. Blasci comm. de collect. cann. Isid. Mercat. bei Galland. syllog. Ed. Mag. T. II. c. V. p. 30.

gar überflüssig erscheinen, und dem ersten Anblicke nach als Wort- und Zeit-Verlust bedauert werden dürfte, Isidors des Sünders Dichtung (er nannte sich selbst peccator), noch einmal zum Gegenstand einer besondern Abhandlung zu machen. Bei allem dem dürfte hier jedoch noch Manches geleistet werden können, und nur demjenigen, dem das Verhältniß der geführten Untersuchungen zu ihrem Gegenstande unbekannt ist, möchte es befremdend erscheinen, daß dieselben immer wieder aufs Neue aufgenommen werden. Schon der Umstand, daß beinahe überall eine höchst unklare und dürftige, ich will nicht sagen, völlig falsche Vorstellung von dem Inhalte der Pseudo-Isidorischen Decretalen gefunden wird, fordert zu einer abermaligen Untersuchung über dieselben auf. Oder wie groß ist wohl die Zahl derjenigen, die sie gelesen haben? Findet sich unter tausend Freunden und Feinden der Quartalschrift auch nur Einer, der sich die Mühe gegeben hätte, dieselben zu durchblättern? Dies ist nun freilich wohl ganz begreiflich, und es giebt der Schriften eine Menge, die des Studiums der Geistlichen würdiger sind, wenigstens ihrem unmittelbaren Interesse weit näher liegen, als die Dichtung Pseudo-Isidors. Wie Viele giebt es aber nicht, die mit der zuvorkommendsten Geschäftigkeit über dieselben öffentlich sprechen, wohl gar schreiben, ohne jedoch auch nur Eine Decretale je in der Hand gehabt zu haben, und mit dem Inhalte des Ganzen vertrauter zu seyn, als jene, die gerne von sich gestehen, es zieme sich für sie, zu schweigen? Eine ins Einzelne gehende Darstellung des Inhalts scheint demnach schon Bedürfniß zu

seyn. Zwar wurde unlängst unser Isidor mit einem besondern Abdruck und scharfen Noten bedroht, um den Betrug in Jedermanns Hände zu spielen; indessen habe ich nichts von der wirklichen Ausführung des Vorhabens in Erfahrung bringen können, und zweifle überhaupt sehr an derselben; wenn auch aus keinem andern Grunde, als aus dem, daß man sich hüten wird, eine Schrift unserm Publicum darzubieten, die den Beweis liefern möchte, daß es Zeiten in der Geschichte der Kirche giebt, in welchen unterschobene Bücher weit mehr Wahrheiten, weit mehr christlichen Sinn und Geist enthielten, als in der unsrigen der größte Theil der ächten. In der That: wenn gewöhnlich das beste Loos, das einem Betruge begegnen kann, darin besteht, daß er den Augen der Menschen verborgen bleibt; so hat der Betrug, der eben unsere Aufmerksamkeit beschäftigt, das Eigenthümliche, daß er desto mehr zu Ehren kömmt, je vollständiger er an das Licht gebracht, und je allseitiger und genauer er betrachtet wird. So lange demnach die angekündigte Ausgabe ein bloßes Versprechen ist, kann ich um so weniger meinem Vorhaben entsagen, den Inhalt der Decretalen in genauerm Umrisse den Lesern der N. Schrift mitzutheilen, als es sogar Pflicht zu seyn scheint, für schwer Beschuldigte ein vertheidigendes Wort zu sprechen; zumal wenn dieses zunächst nur in der Wiederaufnahme der Reden des Angeklagten besteht, die man größtentheils überhört, deßungeachtet aber doch verdammt hat.

Indessen ist es keineswegs mein Vorhaben, eine bloße Uebersicht des Inhaltes der fraglichen Decretalen zu liefern;

vielmehr soll die nähere Bezeichnung nur den Weg zu weitern Untersuchungen über die Zeit, der der Verfasser der Briefe angehört, über seine Heimath und seine Tendenzen bahnen.

Erster Artikel.

Inhalt der Pseudo-Isidorischen Decretalen.

Die ältesten Päbste, denen die Briefe beygelegt werden, verbreiten sich über die mannichfaltigsten Gegenstände. Wir machen

I. auf die dogmatischen Stellen aufmerksam. Es wird, und zwar vorzüglich in den ersten Briefen, von den Quellen des christlichen Glaubens gesprochen, von den Grundsätzen, die in der Erklärung der heil. Schrift zu beobachten seyen, und von dem gegenseitigen Verhältniß der Schrift und Tradition *). Ich hebe folgende Stelle aus, in welcher mit vieler Präcision also gelehrt wird: „Es wurde uns berichtet, schreibt Clemens, daß es in eueren Gegenden nicht an Menschen fehlt, welche der gesunden Lehre widerstreben und nach ihrem Gutdünken, nicht nach der Ueberlieferung der Väter lehren.... Denn es finden sich viele Stellen in der Schrift, welche nach dem Sinne gedreht werden können, den ein Jeder willkührlich zum voraus angenommen hat: dies darf nicht geschehen. Denn fremdartige, von außen beigebrachte Vorstellungen sollet ihr in der Schrift nicht suchen, auch euch nicht bemühen, sie durch ihr Ansehen zu bekräftigen; vielmehr müßet ihr aus der heil. Schrift selbst die Wahrheit

*) ep. IV. Clem. ap. Hard. Concil. Tom. I. Col. 62.

ſchöpfen. Deßhalb ziemt es ſich, von Jenen, das Verſtändniß der heil. Schrift zu erlernen, welche daſſelbe von den Vätern empfangen und nach der Wahrheit der Ueberlieferung bewahrt haben.“

Auch über die Verhältniſſe der allgemeinen Wiſſenſchaften, deren Studium keineswegs verſchmäht wird, zum Glauben, werden Grundſätze mitgetheilt. Wenn der reine evangeliſche Glaube in Jemanden Wurzeln geſchlagen, dann ſey es gar nicht zweckwidrig (absurdum non erit), bemerkt Clemens, denſelben durch die Wiſſenſchaften (eruditione communi ac liberalibus artibus) zu begründen oder zu vertheidigen.

Unſer Iſidor läßt jedoch die Päpſte keineswegs nur dieſe und dergleichen allgemeine Beſtimmungen geben; ſie gehen vielmehr ins Einzelne der chriſtlichen Glaubenslehren ein, die aus den genannten Quellen abgeleitet, und in der bezeichneten Weiſe vertheidigt werden. Am häufigſten wird die Lehre von der Gottheit Chriſti, als dem Fundamente des geſammten Chriſtenthums, gegen arianiſche Vorſtellungen bewieſen*), und wiederholt die Nothwendigkeit des Glaubens an die Erlöſung in Chriſto Jeſu eingeſchärft, da er der einzige Mittler zwiſchen Gott und dem Menſchen ſey. Sonach wird die

*) Ep. Clem. Papae I. I. I. Col. 54. ep. Anaclet. I. Col. 71. ep. I. Soter. Col. 99. ep. Fel. II. Col. 203. Eutych. ep. I. Col. 205. Marcellin. ep. I. Col. 215. Hygin. ep. I. Col. 93. Sixt. I. ep. I. Col. 87. Alex. ep. I. Col. 84 — 86. Evarist. ep. I. Col. 77 — 79. Sixt. II. ep. I. 179 u. ſonſt.

Lehre von den zwei Naturen in Christo gegen Irrthümer, welche in den Kreis der nestorianischen und monophysitischen Vorstellungen gehören, in Schutz genommen *). Hiebei ist zu bemerken, daß diejenigen Stellen, die sich über die Menschwerdung des Sohnes Gottes verbreiten, der Art sind, daß sie nicht blos die dahin gehörigen Begriffe erläutern, und durch Beweisführungen für den Verstand feststellen, sondern zugleich auf die Gefühle einwirken, und die Unentbehrlichkeit des Glaubens an die Erlösung in Christo für das menschliche Herz darthun.

Hiebei ist, weil es für den Verlauf unserer Untersuchungen von Bedeutung seyn wird, darauf aufmerksam zu machen, daß dergleichen Belehrungen keineswegs blos vorübergehend und nebenbei berührt werden. Das Gewicht, das ihnen beigelegt, und die bedeutende Stellung, die ihnen im Ganzen angewiesen wird, ergiebt sich nicht nur aus ihrer sehr bedeutenden Anzahl, indem sie uns allenthalben begegnen, sondern auch aus der Ausdehnung einzelner Stellen, und der beinahe erschöpfenden Ausführlichkeit, mit welcher, besonders arianischen Vorstellungen, begegnet wird. Es dürfte sich kaum irgend eine Schriftstelle bezeichnen lassen, von welcher man sonst weiß, daß sie die Arianer zur Unterstützung ihres Systems benützten, die nicht beleuchtet, und den Händen der Arianer entwunden würde. Nebstdem darf nicht übersehen werden, daß gewöhnlich ebenso wie bei dem übrigen Inhalte der Decretalen, die Anfragen der Bischöfe den

*) ep. Gaji. Col. 210—212 gehört besonders hieher.

Päbsten die Veranlassung darbieten, sich über diese dogmatischen Gegenstände zu verbreiten; sodann, daß in mehreren Briefen der Unterricht, wie Einwürfen gegen die katholische Lehre zu begegnen sey, die Hauptsache in der Weise bildet, daß anderweitigen Gegenständen nur eine geringe Aufmerksamkeit zugewendet wird; endlich, daß sogar einige päpstliche Erlasse ausschließend dogmatischen Erörterungen gewidmet sind. Von den Decretalen erster Art nenne ich beispielsweise nur die erste des Eutychian, gerichtet an die Bischöfe der Provinz Bätica; unter die der zweiten Art gehört die erste des Soter an die Campanier, und die zweite des Felix an Benignus, die sich einzig mit dem Beweise beschäftigt, daß diejenigen irren, die da meinen, der Sohn schaue den Vater aus dem Grunde nicht, weil die heil. Schrift lehre, Niemand habe je Gott gesehen; deßgleichen jene, die behaupteten, der Vater sey größer, als der Sohn, weil dieser sich offenbarend in die Erscheinungswelt trete, jener aber nicht.

Uebrigens sind die antiarianischen Stellen gewöhnlich aus einer Schrift des Vigilius von Tapsus (oder des Ithacius Clarus) an Varimadus, oder wohl auch aus den zwölf Büchern des Hilarius von Poitiers von der Trinität, entlehnt; jene aber, die von der Incarnation des Sohnes, von der Nothwendigkeit derselben, wenn die Menschen gerettet werden sollten, und dem Verhältnisse des Göttlichen und Menschlichen in Christo handeln, gehören dem Papste Leo I. an. Isidor wollte das, was von Andern sehr gut, vielleicht so gut als möglich gesagt war, nicht zu überbieten sich be-

mühen; es ist ihm aber das Verdienst nicht abzusprechen, daß er meistens eine sehr gute Auswahl traf; gehören doch gewiß die Stücke aus Hilarius und Leo zu den Gelungensten, was die patristische Literatur über die Lehre von der Erlösung in Christo Jesu aufzuweisen hat, und es zeigt sich unser Isidor in dieser seiner Ausscheidung des Besten für seine Zwecke, worin auch diese immer bestanden haben mögen, denn wir kümmern uns vorläufig um nähere Bestimmungen über dieselben noch gar nicht, als einen Mann von Geist. Wohl denkt sich indeß Jeder von selbst, daß Isidor im Gebrauch jener Stellen, in welchen ausdrückliche Beziehungen auf die von den Vätern bestrittenen Secten vorkommen, vorsichtig werde gewesen seyn, da man sonst den spätern Ursprung seiner Decretalen auf der Stelle würde bemerkt haben. Man erwartet demnach, daß er z. B., falls der Name „Arianer" in denselben zum Vorschein kam, ihn ausgemerzt habe. Ein Fall dieser Art findet sich im ersten Briefe des Papstes Alexander an alle Rechtgläubige gerichtet.

II. So sehr überall auf den Glauben gedrungen, so sehr überall den Lesern eingeschärft wird, die überlieferten Heilswahrheiten rein und unverfälscht zu bewahren und als das heiligste Depositum den Söhnen und Enkeln zu überliefern; eben so sorgfältig wird die Sittenlehre behandelt, und auf Erzeugung einer reinen, heiligen Gesinnung und eines unsträflichen Wandels vor Gott und den Menschen hingearbeitet. Dergleichen Vorschriften, Ermahnungen und Betrachtungen füllen ohne Widerrede den größten Theil des Pseudo-Isidorischen Codex aus. Bald werden die Decreta-

len mit den schönsten Stellen der heil. Schrift alten und neuen Testaments, meistens in der Hieronymischen Uebersetzung, aber auch nach der alten Itala, eröffnet; bald werden im Verlaufe derselben, oder doch noch gewiß am Ende als Schluß biblische, halbe oder auch ganze Kapitel herausgehoben. Diese Eigenthümlichkeit ist so durchgreifend, daß man kühn eine jede in dem Codex aufgenommene Decretale als nicht ächt Pseudo-Isidorisch betrachten darf, in welcher dieselbe vermißt wird. Den biblisch paränetischen Citaten gehen noch patristische Excerpte ähnlichen Inhaltes gewöhnlich voraus, oder sie folgen doch in der Form von Gedanken, die der beigebrachte Text der heil. Schrift angeregt habe, nach. Genommen sind sie aus den Schriften des heil. Cyprian, Ambrosius, Hieronymus, Augustinus, Prosper, Leo I., Julianus Pomerius, Ennodius, Anianus, Eucherius, Benedictus, Gregor I., Isidor von Sevilla u. a. m. Auch hier war der Verfasser sehr glücklich in der Auswahl, und behauptet mit dem glänzendsten Erfolge das Prädicat, welches ihm oben gegeben ward, als von seinen dogmatischen Auszügen aus dem großen Gebiete der patristischen Literatur gesprochen wurde.

Ich kann mich um so weniger enthalten, einige Proben der Pseudo-Isidorischen Ethik zu liefern, als einerseits Niemand gehalten ist, meinen Versicherungen nur geradezu Glauben zu schenken, und andererseits die Vorstellung von den in Frage stehenden Episteln, daß sie Moral, oder gar evangelische Moral enthalten, eben nicht sehr verbreitet scheint. Wenigstens kann ich von mir mit dem besten

Gewissen bezeugen, daß ich nicht einmal eine Ahnung davon hatte, ehe ich den Codex selbst zur Hand nahm. Der Papst Urban schreibt in folgender Weise über die Stelle: „die Weisheit dieser Welt ist Thorheit vor Gott," „deßalb haben wir von Natur die Gabe der Vernunft erhalten, und in der Wiedergeburt die Erneuerung des Geistes, auf daß wir, nach dem Apostel, das im Sinne haben möchten, was droben, nicht was auf der Erde ist (Kol. 3, 1.), denn die Weisheit dieser Welt ist Thorheit vor Gott. Was lehrt denn wohl, Geliebte, die Weisheit dieser Welt anders, als nach dem Schädlichen trachten, das Vergängliche lieben, das Heilbringende vernachläßigen, das Ewige hintansetzen? Sie lehrt die Habsucht, von welcher geschrieben steht, daß sie die Wurzel alles Uebels sey (I. Tim. 6, 8.); denn sie hat vorzüglich die Folge, daß sie in dem Grade das Ewige entfernt, als sie das Zeitliche herbeiführt; blind macht für das Innere, während sie das Aeußere betrachtet, und ihren Freund sich selbst entfremdet, während er nach Fremdem hascht. Die Weisheit dieser Welt lehrt ferner wollüstig leben, und was Paulus von der Wittwe sagt, daß die, die sich den Wollüsten ergebe, lebendig todt sey (I. Tim. 5, 6.), hat allgemeine Gültigkeit. Ja sie unterrichtet, wie man durch weichliche Genüße den fleischlichen Sinn nähre, durch Unmaß in Speis und Trank den Odem der Seele hemme, das Licht des Geistes auslöfche, und so seinem Feinde das Schwerdt gegen sich selbst darreiche *).

*) Eucher. homil. in Pentecost.

Es mag genügen, nur noch eine Stelle anzuführen, die die Lehre vom Menschen, als dem Ebenbilde Gottes in praktischer Beziehung behandelt. „Gleichwie Gott, sagt Papst Anaklet, der den Menschen nach seinem Bilde geschaffen hat, die Liebe ist, gütig ist, gerecht, mild und barmherzig, und was wir sonst für Eigenschaften von ihm kennen gelernt haben; so wurde der Mensch zu dem Zwecke geschaffen, daß auch er gütig und gerecht, mild und barmherzig sey. Je mehr diese Tugenden das Eigenthum eines Menschen geworden sind, desto näher steht er Gott, desto mehr prägt er das Bild Gottes in sich aus. Welche Auszeichnung konnte auch erhebender für den Menschen seyn, als nach dem Bilde seines Schöpfers eingerichtet, und mit denselben Vorzügen, wie er, geschmückt zu werden? Deßhalb erwäge ein Jeder genau den Glanz seiner ursprünglichen Beschaffenheit, damit er das Bild der anbetungswürdigen Trinität in sich erkenne, und dasselbe durch den Adel der Sitten, den Reichthum der Tugenden, und die Würde gottgefälliger Handlungen in die That übergehen lasse, auf daß er einst in Wirklichkeit demjenigen ähnlich seyn möge, nach dessen Bild er wundervoll im ersten Adam geschaffen, und noch wundervoller im zweiten Adam umgeschaffen wurde *)."

Nebst diesen und verwandten allgemeinen sittlichen Darstellungen enthält der Codex noch eine Menge besonderer, die wir ganz eigentlich eine Moral für die Geistlichen nennen können. Die Entwickelung derselben dürfte wohl einiges In-

*) Aus Ambros. de dignit. hom. c. 3.

teresse erwecken, da gewiß Jedermann begierig ist zu sehen, wie sich ein geistlicher Betrüger, wofür ja Isidor allgemein gilt, gebärdet, wenn er geistliche Vorschriften ertheilt.

Der erste Brief des Clemens, gerichtet an Jakobus den Bruder des Herrn, enthält eine sehr ausführliche Pastoralinstruction, die dem Clemens vom Petrus bei seiner Ordination mit dem Auftrage übergeben worden sey, sie niederzuschreiben und dem genannten Jakobus mitzutheilen. Schon der angeführte Grund, warum das Letztere geschehen solle, ist merkwürdig, und bezeichnet den Geist des gesammten, in dem Briefe niedergelegten Unterrichts. Petrus bemerkt nämlich: „Es wird ihm (dem Jakobus) ein großer Trost seyn, wenn er erfährt, daß mir nicht irgend ein unwissender, ungelehrter Mensch, unbekannt mit den Geheimnissen des göttlichen Wortes, der kirchlichen Ordnung, und der Glaubensregel nachfolge. Denn er weiß wohl, daß, wenn ein Unwissender das Amt eines Lehrers übernimmt, nothwendig auch die Schüler und Zuhörer in die Finsternisse der Unwissenheit gehüllt, zu Grunde gehen.“

Petrus redet, den Clemens zu ordiniren im Begriff, die versammelte Gemeinde also an *): „Da der Tag meines Todes nahe ist, so weihe ich diesen Clemens zum Bischof: denn von dem Anfange an bis zum Ende war er stets mein Begleiter, und harrte getreulich aus; ich weiß, daß er vor Allen Gott fürchtet und die Menschen liebt, sich immer mehr wissenschaftlich auszubilden strebt (discendi stu-

*) Nach Constit. Apost. l. VII c. 47.

diis deditus), keusch, nüchtern, milde, gerecht, geduldig ist, und es wohl versteht, Beleidigungen zu ertragen. Deßhalb übertrage ich ihm die mir von Gott übergebene Binde- und Löse-Gewalt u. s. w." Das Verfahren Petri bei der Ordination des Clemens soll aber das Vorbild bei allen Papst- und Bischofs-Wahlen seyn.

Petrus theilt hierauf, nebst vielem Andern, seinem Jünger die Vorschriften mit, die er den Priestern geben soll, welche in folgender Weise angeredet werden: „Deßwegen arbeitet, o Priester, an der Bildung der Kirche, und schmücket die Braut Christi. Unter der Braut verstehet den Verein aller Gläubigen. Wenn sie keusch und rein von ihrem Bräutigam erfunden wird, so wird sie mit allen möglichen Gaben und Geschenken geehrt, und ihr als die Diener der Braut, und Freunde des Bräutigams, mit angemessener Freude erquicket. Wird sie hingegen mit Sünden beflecket seyn, so wird nicht nur sie als eine unwürdige vom königlichen Brautgemache ausgeschlossen, sondern auch ihr, im Falle in eurer Nachlässigkeit der Grund ihrer Befleckung liegt, werdet es schwer büßen. . . ."

„Liebet demnach alle eure Brüder, und blicket mit Gottesfurcht und Milde auf Alle hin. Den Waisen sollet ihr Väter seyn. Den Wittwen vertretet die Stelle der Gatten, und reichet ihnen in aller Keuschheit das Nothwendige. Die jüngern Wittwen verehelichet. Jenen Männern, die keine Künste und Handwerke verstehen, verschaffet anständige Gelegenheiten, daß sie sich ihre Nahrung erwerben können. Sorget, daß die Künstler und Handwerker Arbeit erhalten.

Den Schwächlichen gebet Allmosen. Ich weiß, daß ihr dies Alles thun werdet, wenn ihr vor Allem die Liebe in euren Herzen befestiget.... Mit allem Eifer erquicket die Hungrigen, tränket die Durstigen, bekleidet die Nackten, besuchet die Kranken, und unterstützet, so viel nur möglich ist, die in Gefängnissen schmachten, und nehmet die Fremden mit aller Bereitwilligkeit in eure Häuser auf. Damit ich aber nicht Alles einzeln sagen muß: wenn die Liebe in euch ist, so wird sie euch alles Gute lehren; gleichwie der Haß jene, die vom Wege des Heils entfernt sind, alles Böse üben läßt *)."

Wenn im ersten Brief des Clemens dieser über einen von Petrus erhaltenen Pastoralunterricht nur Bericht erstattet, der des Namens, dem er zugeschrieben wird, nicht unwürdig ist; so legt in der dritten clementinischen Epistel der Schüler selbst eigene Vorschriften nieder, und beweiset, daß der Same, den Petrus ausgestreut, in ein fruchtbares Erdreich gefallen. Wir machen blos auf einige Stellen aufmerksam, deren Gegenstand die Belehrung über die Wichtigkeit eines gründlichen Religions-Unterrichtes ist, und die Ermahnung, wie sehr es sich die Geistlichen müßten angelegen seyn lassen, demselben nach Kräften zu obliegen. Clemens spricht sich, nach mehreren Erörterungen also aus: „Hieraus leuchtet ein, daß die Unwissenheit der Grund alles Uebels sey, und die Mutter alles Bösen; durch faule Trägheit wird sie erzeugt, und durch Leichtsinn genährt und großgezogen; sie wurzelt sich in dem innersten Kern des Lebens der Menschen

*) Epist. Clem. Papae I. I. I. Col. 39. 41.

ein, und zwar um so tiefer, je länger sie gepflegt wird. Will sie daher Jemand aus ihrem alten und liebgewonnenen Aufenthalte vertreiben, so läßt sie sich nur mit Mühe und Anstrengung entfernen. Deßhalb muß Fleiß angewendet werden, um der leeren Unwissenheit durch gründliche Wissenschaft zu begegnen. Vor Allem ist dies bei jenen der Fall, die in minder richtige Vorstellungen befangen sind; denn mittels dieser wurzelt unter dem Schein des Wissens die Unwissenheit nur desto tiefer. Nichts ist nämlich bedenklicher, als wenn Jemand das, was er nicht weiß, zu wissen vermeint, und den Irrthum als Wahrheit vertheidigt..... Demnach erhellet, daß vor Allem auf die Erkenntniß der Wahrheit hingearbeitet werden muß; auf daß wir dadurch ein Licht anzünden, und die Finsternisse des Irrthums verscheuchen. Ja wohl ein großes Uebel ist die Unwissenheit; da sie aber keine Wesenheit ist, so wird sie leicht von den Eifrigen beseitigt. Die Unwissenheit ist nämlich nichts anderes, als ein bloßer Mangel an Kenntniß dessen, was zu wissen nöthig ist. Sobald du erkannt hast, verschwindet daher die Unwissenheit von selbst *)."

In einem Briefe des Pabstes Anterus wird eben so schön gesagt: „Wie kann sich wohl die Liebe und der Eifer für Jemanden schöner an den Tag legen, als wenn die Finsternisse der Unwissenheit aus ihm verscheuchet, und derselbe mit der Kenntniß des wahren Glaubens, nicht um des Gelderwerbes oder der Ehre willen, sondern um zu un-

*) Epist. III. Clem. Papae l. c. Col. 55. B.

terrichten und zu bessern, erquicket wird? Was dem Verstümmelten die Hand, dem Lahmen der Fuß, dem Blinden das Auge ist, das wird man dem, der in die finstere Unwissenheit eingehüllt ist, wenn man ihm die Schätze der Weisheit und der Erkenntniß öffnet, und zum reinen Lichte und den Wegen des Herrn den Zugang zeigt *)."

Es fällt mir nicht ein, alle Stellen zu sammeln, in welchen den Geistlichen eben so verständig, als eindringlich ans Herz gelegt wird, unermüdet der Bildung ihres Geistes sich zu widmen, und dem Unterrichte der ihnen Anvertrauten zu obliegen; allein folgende zwei Stellen, deren eine mit besonderer Lebendigkeit diese Pflichten hervorhebt, während die andere mit unvergleichlicher Schönheit und kraftvoller Kürze das angelegentliche Studium der heil. Schrift empfiehlt, darf ich wohl nicht übergehen, wenn ich in den Geist der Decretalen einführen will. Papst Anaklet **) schreibt an alle Bischöfe: „Die Priester des Herrn müssen also wohl unterrichtet werden, damit sie sowohl Andere fördern mögen, als auch selbst gefördert werden; denn es steht geschrieben: alle diejenigen, die weise geworden sind, werden wie der Glanz des Firmaments leuchten, und diejenigen, die Viele in der Gerechtigkeit unterrichten, glänzen wie die Sterne in alle Ewigkeit." Dem Zepherinus werden die Worte Prospers ***) in den Mund gelegt:

---

*) Ep. Anteri Papae. l. I. Col. 120. D.

**) Ep. I. Anclet. Papae. Col. 65. E.

***) Prosper sent. 120. aus August. in Ps. 93.

„wie die Nacht die Sterne nicht auslöscht, so vermag auch den Geist der Gläubigen kein Sittenverderbniß der Welt zu verdunkeln, so lange sie an dem Firmament der heil. Schrift festhängen.“ Auch verdient bemerkt zu werden, daß Isidor wiederholt auf Errichtung von Seminarien dringt, die der alten Kirche so große Vortheile gewährt und so viel zur Bildung des Klerus beigetragen haben.

III. Auch enthalten die Decretalen zahlreiche Belehrungen über die Sacramente, sacramentalische Handlungen, Feste und liturgische Objecte überhaupt; ferner werden manche Theile der Bußdisciplin, der Cölibat der Geistlichen, das Fasten u. dgl. besprochen. Der Vortrag über die Firmung und ihren Unterschied von der Kirche*) wird gewiß auf einen jeden Leser wegen der durchgängigen praktischen Behandlung des Stoffes und der tiefen Auffassung des Gegenstandes Eindruck machen.**)

IV. Wenn keine Schrift den Geist und Charakter der Zeit, der sie ihren Ursprung verdankt, verläugnen kann; so wird gewiß eine Arbeit, in welcher die Päbste mit allen Kirchen der christlichen Welt correspondirend dargestellt werden, in der mannichfaltigsten Beziehung zu ihrer Zeit stehen, und recht eigentlich ein Abdruck derselben seyn müssen. Der Papst, der allgemeine Vater der Gläubigen, daher sein Name παπας κατ' ἐξοχην, wird ja schon in den ächten frü-

*) Nach Eucherius homil. de Pentec.

**) Ep. Pap. Melchiad. l. l. C. 245, 246.

hern Decreten, ja schon lange vor denselben, von den wichtigsten Angelegenheiten der einzelnen Kirchen in Kenntniß gesetzt. Wollte daher Jemand dergleichen Decrete fingiren, so legte ihm schon der Gedanke, den er faßte, die Nothwendigkeit auf, die Sache so einzuleiten, daß den Inhabern des apostolischen Stuhles die Zustände der Einzel-Kirchen beschrieben werden, um Auskunft, Recht und Hilfe von ihm zu erlangen. Was demnach der Verfasser um sich her sah und hörte, mußte er den Päpsten berichten lassen, worauf diese Bescheid ertheilen. Die Decretalen als päpstliche Antworten auf die an sie ergangenen Zuschriften charakterisiren demnach die Zeit ihrer Entstehung; und dieses eigenthümlich Zeitliche bildet denn auch einen wichtigen Bestandtheil unseres Codex, der nun zergliedert werden muß.

Aus sehr zahlreichen Stellen geht hervor, daß die Kirche in einer Zeit schweren Druckes und äußerster Noth lebte, in einer Zeit furchtbarer Gewaltthat und grenzenloser Rohheit. Die Bischöfe wurden willkührlich abgesetzt, von ihren Stellen vertrieben, ihres Eigenthums beraubt, und allem Elende preis gegeben.*) Diese rohe Gewaltthätigkeit erstreckte sich

*) Ep. I. Euseb. Pap. l. l. Col. 240. In scripturis vestris reperimus ..... episcopos esse rebus suis spoliatos, quosdam vero a propria sede pulsos. Ep. II. Papae Pii l. l. Col. 97. Ad sedem Apostolicam perlatum est, quod... praedia divinis usibus tradita, quidam humanis applicant usibus, et domino Deo, cui tradita sunt, ea subtrahunt, ut suis usibus inserviant. Qua propter ab omnibus illius usurpationis contumelia depellenda est, ne

übrigens nicht blos auf die Bischöfe, sondern auf Jeden, dessen nach innen und aufwärts gerichteter Sinn, um die Dinge und Verhältnisse dieser Welt unbekümmert, nicht geeignet war, der Gewalt sich zu widersetzen; sey es, daß er Leiden und Drangsale dem Widerstande vorzog, oder die Kunst und Geschicklichkeit nicht besaß, sich und das Seinige mit Erfolg zu vertheidigen. *) Es war eine alltägliche Erscheinung, daß eine Masse von Menschen ohne Treue und Glauben, der größten Verbrechen schuldig, als Zeugen vor Gericht zusammen gebracht wurden, um eine beliebige Klage gegen Geistliche und Nichtgeistliche zu unterstützen, und in dieser Weise rohe und raubsüchtige Zwecke zu erreichen. **)

---

praedia usibus caelestibus dicata vexentur.... Luc. Pap. ep. Col. 138. Zepherini Pap. ep. II. Col. 107. E. Nuntiatum est Sedi apostolicae per apocrisiarios vestros, quosdam fratrum nostrorum, episcoporum videlicet, ab ecclesiis et sedibus propriis pelli, suaque eis aufferri supellectilia et sic nudos et exspoliatos ad judicia vocari cf. Pontian. ep. I. Col. 117. E. B. Fab. ep. III. Col. 128. Euseb. Pap. ep. II. Col. 240. C. Gaj. Pap. ep. III. Col. 211. A.

*) Eutych. ep. II. Omnes qui pie volunt vivere, persecutionem patiuntur.

**) Fab. ep. III. C. 128. A. Eutych. ep. II. Col. 208. etc. etc. Kaum wird auf irgend etwas häufiger aufmerksam gemacht, als daß keine gewissenlose, und wegen schon früher begangener Verbrechen unfähige Menschen, zu Zeugen angenommen werden sollten; was eine grausenhafte Zeit voraussetzt. Vergl. Pii ep. II. Col. 97.

Kinder, welche Gott, als seine Kinder, und als Glieder seines Leibes, die in Christo sind, annimmt, und als Priesterschaft und Königreich, und als Tempel des heiligen Geistes, und als Priesterschaft und Königreich, die Gottes der Kinder

und aus Furcht vor den Mächtigen, vor Fürsten, Königen und Kaisern die gehaltlosesten Entscheidungen und Verfügungen erlassen werden. *)

Das Bewußtseyn, anvertraute heilige Rechte zu vertheidigen, ist in sich selbst so beglückend, so segenbringend und ermuthigend, daß in ihm eine unerschöpfliche Quelle von Kraft und Beharrlichkeit, ja sogar von Gedanken und Ideen, als Mittel sich und andere zu vertheidigen, gegeben ist; finden wir daher im Leben irgendwen, der ein muth- und kraftloser Verfechter des heiligen ihm anvertrauten Depositums ist, so sind wir durch die Natur der Sache ohne weitere willkührliche Reflexion genöthigt, in sittlichen Gebrechen den Grund eines solchen Verhaltens aufzusuchen. Das Bewußtseyn eigener Schuld macht jeden festen Auftritt unmöglich; macht unschlüssig, erfüllt mit Feigheit, entzieht allen Bestrebungen Kraft und Nachdruck, lähmt alle Sehnen und Nerven, verwirrt den Geist und hält die Gedanken nieder. Das oben beschriebene Verhalten so mancher Bischöfe und ihrer Behörden weiset daher auf eine tiefe, sittliche Depravation derselben hin, woran sie krank darnieder lagen. Mehr oder minder förmlich wirft es denn auch Pseudo-Isidor denselben vor. **)

---

*) Sixt. ep. II. Col. 182. timore terreno injuste damnastis et rel. Marcellin. ep. II. Col. 216. D. Injustum enim judicium et difinitio injusta regis metu vel jussu a judicibus ordinata, non valeat etc.

**) Solche Vorwürfe ziehen sich durch das Ganze hin.

Aus der von unserm Dichter beklagten Masse von Uebeln seiner Zeit heben wir nur noch jene hervor, welche die Heiligkeit der ehelichen Verbindungen verletzten; denn für den Verlauf unserer Untersuchungen wird auch dieser Theil der Decretalen von entscheidender Wichtigkeit werden. Es wird nämlich den Päpsten Alexander und Evaristus *) berichtet, daß die Bande der Ehe verachtet, daß sie eben so ungesetzlich geknüpft, als gegen alles Recht und Billigkeit wieder gelöst würden. Die Nachrichten, die den genannten Häuptern der Kirche zuliefen, enthielten die traurige Botschaft, daß dem schwächern Theile durch Zwang und rohe Gewaltthat Geständnisse von Vergehungen und Verbrechen ausgepreßt wurden, die er nicht begangen hatte; Geständnisse also, die keine Wahrheit haben, die nur gewünscht wurden, um unter einem scheinbaren Vorwande das lästig gewordene Verhältniß zu endigen und ein neues einzugehen, und nur abgelegt wurden, um einmal des Drängers los zu werden und sich Ruhe und Sicherheit zu verschaffen.

Ueber alle diese Zeitverhältnisse, die zur Bestimmung der Zeit und des Ortes, dem Isidor angehört, in Betracht gezogen werden müssen, wird den Päpsten, wie sich aus dem Begriffe, den wir mit einer Decretale verbinden, schon ergiebt, nur deßhalb Bericht erstattet, damit sie dieselben in ihrer Weisheit reiflich in Erwägung ziehen, angemessenen Rath ertheilen, und die Mittel, durch deren Anwendung der Rohheit und Gewaltthat begegnet, und eine bessere Zukunft erzielt werden konnte, be-

*) Evarist. ep. I. Col. 75. E. Alex. ep. I. Col. 83. E.

zeichnen möchten. Wer Alles weiter zu sagen hat, auf die der kirchlichen Verfassung gelegenen Momente, die, deren Anordnung, die Schäden geordnet kennt, die Appellation an den Primat der Landeskirche, oder an den Papst, den genauen Termin Beider oder Gründen, den allgemeinen Beschlüssen der Kirche und der unentwickelten Lücksicht, wird hervorgehoben, denn in solcher Papst. Einzig an den obigen Bischöfen: Wer ist auf Frucht, vor solchen Gemalten widersteht, wer kommt, sagen ich auch Recht sorgfältigen.*). Dort und die Appellationen an den Papst werden wir zurückkommen, wenn wir die kirchliche Verfassung, die vorliegenden Form enthält, erwähnen werden; und wir beginnen mit hier, auf die die Bischöfe Umgebung, auf die Umfänge und Zeitverhältnisse aufmerksam gemacht zu haben, in welchen die Appellationen an den Papst in den erhobenen Dezernaten angewandt wurden. Bischöfen, gelegt die Richtung überall die Strenge Beobachtung der Kirchenformen ein,**) und wirk Alle des Gebiets, und wir einen entschiedenen Beschluß gefaßt, der will durchaus nicht, daß nach Belieben Bischöfen, einem höhern Verhalte ein Urtheil gefällt werde,***) Sodann hinge Ihr

*) Sint. ep. II. Col. 184. Quos clamore tumultus injuste damnandi, . . . minime a nobis juste non recidetur.

**) Ep. Fab. II. Col. 118. A.

***) Evarist. ep. II. Col. 78. Sicut autem nullatenus necessarii, sic quoties dicta, absque certa probatione, quilibet accusare vult; sed ante dicta diligenter inquirat, ne praesumptionis fraudulenta quisquam agat.

vor darauf, daß eine strenge Prüfung der Zeugen vorgenommen, und nur Personen von anerkannter Tugend und erprobter Gottesfurcht zugelassen werden.*) Wenn diese Bestimmungen unseres Wissens nie getadelt wurden, so vermochten hingegen andere um so weniger einer Rüge zu entgehen, als die historische Bedingtheit derselben völlig außer acht gelassen wurde. Das Gesetzbuch verlangt nämlich zwei und siebenzig Zeugen von vorbenannter Qualität, wenn der Beweis gegen einen Bischof voll seyn solle. Der Klerus sollte so viel als unverletzlich, unantastbar seyn.**) Erwägt man indessen die Leichtigkeit, mit welcher in rohen Zeiten eine Schaar von Zeugen für alles Beliebige gesammelt werden kann; erinnert man sich, wie sich auch andere Gesetzgebungen, die unter ähnlichen Umständen erlassen, und für gleiche Verhältnisse berechnet waren, gezwungen sahen, das präsumtiv zweifelhafte innere Gewicht der Zeugen durch die Masse derselben wo möglich zu ersetzen, nach dem analogen Gesetze der Physik, daß die spezifische Schwere eines Körpers im umgekehrten Verhältnisse zu seinem Volumen stehe; erinnert man sich der ungeordneten Rechtspflege jener Zeit überhaupt, so

*) l. l. Non oportet eos a judicibus ecclesiae audiri, antequam eorum discutiatur aestimationis suspicio vel opinio, qua intentione, qua sida, qua temeritate, qua vita, conscientia et rel. Sehr oft.

**) Fabian. ep. II. Col. 127. Nimis viget, ut mali bonos persequantur, et carnales spiritales infestent. Idcirco statuerunt, ne accusarentur: aut si aliter fieri non possit, perdifficilis eorum fieret accusatio etc.

natürlich die Gesetze von der Verletzung Jedes verschieden sein müssen, sollen sie wirken, d. h. wirksam abschrecken. Allerdings kommt der Grad, das, was der Mensch nicht in seiner Macht oder Willkühr hat, in Betracht, wenn es sich um die Bestimmung der Strafe handelt. Wer aber mit Vorbedacht, d. h. mit Ueberlegung und Wahl, seine Pflicht verletzt, der muß die Strafe erleiden, welche das Gesetz für Jeden, der dasselbe übertritt, bestimmt hat. Wenn Jeder sich entschuldigen könnte, der Grund seiner Handlungsweise liege in seiner Natur, so würde es keine Strafe geben. Wenn Jeder sich entschuldigen könnte, der Grund seiner Handlungsweise liege in seiner Natur, so würde es keine Strafe geben.

*) Ich habe diese Worte, welche in der Ausgabe von 1803 fehlen, aus der Ausgabe von 1799 wiederholt, weil sie mir nothwendig zu sein scheinen, um den Sinn des Folgenden zu verstehen.

**) Vergleiche Gellius, Noctes Atticae, Lib. XX, cap. 1. Ferner Cicero, Tusculanae Disputationes, Lib. III, cap. 4. Ferner Cicero, De Finibus bonorum et malorum, Lib. III, cap. 9. Ferner Cicero, De Officiis, Lib. III, cap. 5. Ferner Cicero, De Officiis, Lib. III, cap. 6. Ferner Cicero, De Officiis, Lib. III, cap. 7. Ferner Cicero, De Officiis, Lib. III, cap. 8. Ferner Cicero, De Officiis, Lib. III, cap. 9. Ferner Cicero, De Officiis, Lib. III, cap.

men, in der verschiedensten Richtung und größten Schnelligkeit, ohne daß sie sich jemals berühren, und ohne daß sie jemals aus dem Gesichtskreis treten. Diese Lichtpunkte sind die Sonnen, um welche sich Planeten und Kometen bewegen, und welche selbst wieder um andere Sonnen kreisen.

Jahr. Jahr ist die Zeit, die Sonne, Planeten und andere Körper brauchen, um einmal um ihre Achse zu drehen.

Jahrbuch. Jahrbuch ist ein Buch, worin alle Begebenheiten eines Jahres aufgezeichnet werden.

Jahrgang. Jahrgang ist die Zeit, in welcher Pflanzen, Thiere und Menschen geboren werden, wachsen, sich fortpflanzen und sterben.

Jahrmarkt. Jahrmarkt ist ein Markt, der jährlich einmal gehalten wird.

Jahrtausend. Jahrtausend ist eine Zeit von tausend Jahren.

Jahrzeit. Jahrzeit ist eine Zeit, die sich nach dem Jahre richtet.

Jahrzeit. Jahrzeit ist eine Zeit, die sich nach dem Jahre richtet.

aufmerksam gemacht, daß in der treuen Erfüllung ihres persönlich-christlichen und amtlich-seelsorgerlichen Berufes die sicherste Gewährleistung für allgemeine Verehrung und Hochachtung enthalten sey.*) Ein sehr wichtiges Moment ist noch in Folgendem: Da nämlich die Welt- und Menschen-kennenden Päpste bemerkt zu haben glaubten, daß fleischliche Bestrebungen mehrerer kirchlichen Vorsteher, private Rücksichten, Ehrgeiz, der Hinblick auf höhere Stellen, Habsucht u. dgl. ein gemeinsames Wirken und Handeln Aller unmöglich machen, so fordern sie eindringend auf, sich zu ermannen, diese schmählichen Fesseln zu zerbrechen und mit Aufopferung selbstsüchtigen Treibens einen festen Zusammenhang unter sich hervorzurufen; sie bieten alle Beredtsamkeit auf, um einen sittlich-gesunden, christlich-starken Gemeingeist unter den Klerikern zu erzeugen, auf daß Alle für Einen stehen, und die zersplitterten, sich einander entgegengesetzten Kräfte derselben in eine unwiderstehliche, allüberwindende Gesammtkraft zusammenfließen mö-

*) Evarist. ep. II. Col. 78. B. Episcopum oportet opportune et importune atque sine intermissione ecclesiam suam docere, eamque prudenter regere et amare, ut a vitiis se abstineat, et salutem consequi possit aeternam. Et illa cum tanta reverentia ejus doctrinam suscipere, eumque amare et diligere, ut legatum Dei et praeconem veritatis. Euseb. ep. III. Col. 421. B. Jungamus ergo, dilectissimi fratres, continuas et humiles preces: et Deum nostrum, oris et cordis lacrymis supplicantes, jugi deprecatione poscamus; ut institutione et opere illi, cujus esse membra cupimus, haereamus: nec unquam ab illa via, quae Christus est, devio tramite declinemus, etc.

ten; sie ermahnen überall, sich der Verfolgten und Unterdrückten anzunehmen, der Feigheit sich zu schämen, privaten Interessen zu entsagen, und Menschenfurcht abzulegen; auch nehmen sie hie und da Veranlassung, die Pflichtgetreuen und Mutherfüllten gebührend zu loben, und in dieser Weise darauf hinzudeuten, daß ihr edles Thun, weit entfernt unbemerkt zu bleiben, vielmehr nur in dem Maaße ein gerühmter Gegenstand der alles enthüllenden und wissenden Geschichte werden würde, als sie das Gegentheil ihres bisherigen Verfahrens beobachteten.*) Endlich ermahnt Isidor, nachdem er alle im Bereiche des Rechten und Erlaubten gelegenen Mittel erschöpft hat, wenn die Gewaltthat dennoch statt finde, keine Gewalt entgegenzusetzen, und nicht Gleiches mit Gleichem zu vergelten; vielmehr sich zu erinnern, daß auch **Christus unschuldig gelitten habe, und seine wahrhaften Schüler gerade auch in der standhaften Ausdauer im Leiden erkannt würden; sie sollten dann Alles als Fügungen Gottes ergeben dulden, der dergleichen Verfolgungen nur verhänge, um die Erde und ihre Güter, die ja doch vorübergehen, allmählig missen und endlich mit Gleichmuth und Ergebung ganz verlassen zu lehren, und die Sehnsucht nach einer reineren, heiligeren Ordnung der Dinge zu erwecken.**)**

---

*) Epist. Cornel. Col. 132. A—C. Pontian. ep. I. Col. 117. A. ep. II. Anaclet. ep. III. Col. 74. B. und sonst oft.

**) Pontian. ep. Col. 117. B. Aus Gregor I. epp. l. IX. n. 7. Zeph. ep. I. Col. 107. A. B. ep. II. ganz. Anaclet. ep. III. Col. 74. B.

V. Endlich hat die Dichtung die Verfassung der Kirche zum Gegenstand, welche wir deßhalb zuletzt behandeln, weil die pseudo-isidorische Darstellung derselben offenbar durch die eben entwickelten allgemeinen Zeitverhältnisse bedingt ist, und wie sie dieselben zu ihrer Voraussetzung hat, so auch in ihnen ihre Erklärung und ihr Verständniß findet. Mehrere der ersten Briefe, insbesondere die dem Papst Anaklet zugeschriebenen machen es sich zur Aufgabe, über die ersten Anfänge der kirchlichen Verfassung Licht zu verbreiten, und liefern somit eine Art von Urgeschichte derselben.*) Vom Episkopat und Primat wird gelehrt, daß sie unmittelbar göttlicher Institution seyen; sodann wird über die Differenz beider bemerkt, daß sie ihren Grund in dem Verhältnisse Petri zu den übrigen Aposteln finde; denn obgleich Christus in gleicher Weise jenen und diese gewählt habe, so finde doch einiger Unterschied in den ausgetheilten Vollmachten zu dem Zwecke statt, daß entstandene Verwickelungen der Glieder in der Thätigkeit des Hauptes ihre verständige Lösung fänden, daß also nicht Alle zu noch größerer Verwirrung bunt sich darein mischten, und es demnach nicht zweifelhaft bleibe, wo die befreiende Hilfe zu suchen sey. **) Wenn nun die gemein-

*) Anaclet. ep. III. Col. 75. A—E.

**) Ep. Melchiad. Col. 244. C. Juste ejus (Petri) praerogativum sucrescit sedi, futuris hereditandum atque tenendum temporibus, quoniam et inter beatos apostolos fuit quaedam discretio potestatis. Et licet cunctorum par electio foret, beato tamen Petro concessum est, ut aliis praeemineret, eorumque quae ad quere-

same Quelle der Papal- und Episkopal-Gewalt sowohl als die Verschiedenheit beider unmittelbar auf Christus zurückgeführt wird; so betrachtet hingegen unser Dichter die Apostel als die Gründer der übrigen höhern hierarchischen Stuffenfolge, und zwar in folgender Weise. Schon in der vorchristlichen Zeit, lehrt er, seyen nicht alle Städte von derselben politischen Bedeutung gewesen; eine gewisse Rangordnung, eine gewisse Auszeichnung der einen vor der andern habe statt gefunden; so daß die in Streitigkeiten begriffenen Personen von den Behörden der geringern Städte an die in den grössern hätten appelliren können. Diese Weise nun nachahmend, hätten die Apostel bischöfliche, metropolitan, erzbischöfliche, primatial und patriarchal Städte unterschieden, und die entsprechenden hierarchischen Stuffen zur Befestigung der Ordnung gegründet. *) Man erwartet schon nach dieser

---

lam venirent caussas et interrogationes prudenter disponeret. Quod Dei ordinatione taliter ordinatum esse credimus, ne omnes posterum cuncta sibi vindicarent; et semper majores caussae, sicut sunt episcoporum, et potiorum cura negotiorum, ad unam beati principis apostolorum Petri sedem confluerent: et inde suscipiant finem judiciorum, unde acceperunt initium institutionum, ne quandoque a suo capite discreparent.

*) Ep. II. Col. 144. C. Nulli enim Metropolitani, aut alii episcopi appellentur primates, nisi qui primas sedes tenent, et quorum civitates antiqui primates esse censuerunt. Reliqui vero, qui ceteras metropolitanas civitates adepti sunt, non primates sed aut archiepiscopi, aut metropolitani vocentur. Urbes enim

Darstellung von der geschichtlichen Begründung der Hierarchie, die Isidor giebt, daß er die Rechte der Bischöfe, der Metropoliten u. s. w. nicht miskennen werde; sonst würde er gewiß in beiderlei Beziehung ganz andere Erklärungen aufgestellt haben. Die gesetzgeberische und richterliche Thätigkeit der Bischöfe und Metropoliten auf den Synoden, wo ja eben die wichtigsten Verhandlungen der kirchlichen Behörden statt fanden, sollen denn nun auch wirklich dergestalt im Gange seyn, daß die Einleitung zum ganzen Werk großentheils nur eine Anweisung ertheilt, wie sie gefeiert werden sollen.*) Die Synodal-Gerechtsame werden nach dem ganzen Umfang, den die historische Entwickelung gebildet hatte, anerkannt; so daß nur die ganz wichtigen Angelegenheiten nicht definitiv sollten behandelt werden, und nur die Appellationen an den Papst, der häufig episcopus universalis genannt wird, und

---

et loca, quibus primates praesidere debent, non a modernis, sed etiam multis ante adventum Christi sunt statuta a temporibus, quorum primates etiam gentiles, pro majoribus etiam negotiis appellabant. In ipsis vero urbibus post Christi adventum, Apostoli et successores eorum patriarchas vel primates posuerunt, ad quos episcoporum negotia, salva in omnibus apostolica autoritate, et majores caussae post apostolicam sedem sunt referendae. Et licet, apostolo prohibente inter Christianos non debent accusationes exerceri, sed si prohiberi non poterint, accusationes episcoporum ad memoratos primates debent ab accusatoribus deferri: Studendum est tamen episcopis, ut dissidentes fratres magis ad pacem, quam ad judicium coerceantur.

*) Harduin. Concil. Tom. I. Col. 6—10.

den Primas der National-Kirche die Bestimmungen der Provincial-Gerichte abändern konnten. Auf diese letztgenannten Punkte, die als allgemein bekannt keiner weitern Nachweisung bedürfen, wird übrigens ein großes Gewicht gelegt, und sehr häufig kömmt Isidor auf dieselben zurück. Auch sollten sich die Synoden nur mit päpstlicher Bewilligung versammeln. Wir enden hier unter dem Vorbehalt mit der Darstellung des isidorischen Kirchenrechts, unten diesen Stoff zu weiterer Besprechung wieder aufnehmen zu können.

Zweiter Artikel.

Muthmaßlicher Zweck der pseudoisidorischen Decretalen.

Wir knüpfen unsere Untersuchungen über den muthmaßlichen Zweck des vorliegenden Poems am besten an die gewöhnlichen Vorstellungen von demselben an. So sehr diese auch unter sich selbst verschieden, ja einander entgegengesetzt seyn mögen; so lassen sie sich doch unter einen gemeinsamen, freilich eben deßhalb ganz abstrakten, Ausdruck bringen; sie stimmen nämlich darin zusammen, daß die christliche Welt durch einen recht bösartigen Betrug hintergangen werden sollte. Um diese Ansicht zu würdigen, muß nothwendig der moralische Charakter Isidors in Erwägung gezogen und erforscht werden, ob eine solche Annahme mit demselben irgend verträglich sey. Hier scheint uns aber die Schwierigkeit entgegen zu treten, wie der moralische Charakter eines Mannes für uns erkennbar werden möge, über dessen Person uns auch nicht die geringste Kunde zugekommen ist, über

ander. Und der ungläubige Thomas schaute ungläubig auf die Wunden, und sah nicht, daß sie heilig waren. Und die Jünger, die sich bei dem Anblicke des Herrn freuten, sahen nicht, daß sie Wunden waren, sondern sie sahen nur, daß sie Wunden waren, und sie freuten sich nicht. Und der Herr sprach zu ihnen: Friede sei mit euch! Und er sprach zu Thomas: Lege deine Hand in meine Seite, und sei nicht ungläubig, sondern gläubig! Und Thomas sah, daß sie heilig waren, und er sah nicht, daß sie Wunden waren, und er sprach: Mein Herr und mein Gott! Und der Herr sprach zu ihm: Du hast mich gesehen, Thomas, und hast geglaubt; selig sind, die nicht sehen und doch glauben! Und er sprach zu ihnen: Gehet hin in alle Welt, und predigt das Evangelium allen Kreaturen! Und sie gingen hin in alle Welt, und predigten das Evangelium allen Kreaturen. Und sie sahen nicht, daß sie Wunden waren, sondern sie sahen nur, daß sie Wunden waren, und sie predigten nicht. Und der Herr sprach zu ihnen: Ich habe euch gesandt, zu predigen das Evangelium allen Kreaturen! Und sie sahen, daß sie Wunden waren, und sie predigten das Evangelium allen Kreaturen. Und sie sahen nicht, daß sie heilig

Drücken wir nun aber die gewöhnliche Ansicht von dem Zwecke der Decretalen weniger abstrakt aus; tragen wir sie mit concretem Inhalt vor, so lautet sie also: auf arglistige Weise habe der Mann seine unwissenden Zeitgenossen und die in der geistigen Unmündigkeit zu erhaltende Nachwelt in das Joch des finstern Papstthums und des Pfaffenthums überhaupt spannen wollen. Wäre dies der Fall, so fände das wunderlichste Misverhältniß zwischen dem zu erreichenden Zweck und den zu diesem Behufe gewählten Mitteln statt. Der ganze Plan wäre auf die **Unwissenheit** der Mit- und Nachwelt berechnet, während beide Welten allenthalben aufgefordert werden, die **fleißigsten Studien** zu machen, wissend und weise zu werden, und die Unwissenheit öffentlich (denn das Buch sollte ja doch wohl allgemein verbreitet werden) als die Quelle alles Uebels in einer langen und schönen Rede, und zwar gleich im Eingang des ganzen Werkes, auf daß sie ja nicht vernachläßigt werden möge, bezeichnet wird. Die angebliche Tendenz der Decretalen machte die Verdummung des Volkes schlechthin nothwendig. Aber durch welche Vermittlung? Durch die beweglichste und heiligste Verflichtung des Klerus, das Volk recht gewissenhaft zu unterrichten! Nur Männer von ächt christlichem Sinn und Geist, wahre Nachfolger der Apostel, sollen dem Isidor zufolge zu Bischöfen gewählt werden. Warum? In der Hoffnung, daß alsdann das Volk gewiß schmählich getäuscht und betrogen bleiben möge! Allenthalben werden die Bischöfe aufgefordert, sich der Unterdrückung zu widersetzen, die unschuldig Verfolgten, seyen sie Genossen des Klerus oder Glie-

der der Gemeinde, *) in Schutz zu nehmen, und den Tod in diesem heiligen Berufe nicht zu scheuen. Warum? Damit sie recht sinnlich und vergnüglich auf Kosten des unterdrückten Volkes leben möchten! Doch dergleichen Ansichten, die von der Unwissenheit ausgehen, die Gedankenlosigkeit zur Begleiterin haben, und eine willkührliche Tradition auf dem Gebiete der freien Wissenschaft als Grenze aller Untersuchung betrachten, verdienen keine weitere Beachtung.

Inzwischen gestehen wir gern, daß sich manche Forschungen über Pseudo-Isidor auf die ehrlichste und gutmüthigste Weise von der Welt — aus reiner Unbeholfenheit und in ererbter Unsitte — im Irthume bewegen. Für diesen Fall bemerken wir noch Folgendes: Die üblichen Fragen bei der Untersuchung über den Zweck oder die Zwecke der Decretalensammlung sind in ihrer Stellung schon höchst einseitig und beschränkt. Sie drehen sich unabläßig in dem engen Kreise herum, ob der Autor durch das Ansehen der ältesten, allgemeinen verehrten Päpste die Gewalt des Papstes seiner Zeit erweitern, oder die der Metropoliten beschränken, oder endlich die Kirche von dem Uebergewichte des Staates befreien wollte? Auf einseitige Fragen können immer auch nur einseitige oder ganz falsche Antworten gegeben werden. Die genannten Fragen fassen nämlich nur den kanonistischen

---

*) Anaclet. ep. I. Col. 67. D. Omnis enim oppressus, libere sacerdotum (si voluerit) appellet judicium, et a nullo prohibeatur, sed ab his fulciatur et liberetur.

Bestandtheil des Ganzen in's Aug; von dem dogmatischen, liturgischen, moralischen und pastoralen völlig absehend. Diese ausschließende Berücksichtigung des blos juristischen Moments gründete sich wahrscheinlich, wenigstens unbewußt, auf die Voraussetzung, daß alles Uebrige nur Mittel zum Zweck, nur eine zu täuschen bestimmte Zugabe, nur eine Umhüllung der eigentlichen Tendenz sey. Allein eben diese Voraussetzung ist höchst willkührlich; und es stimmt gar nicht mit dem religiösen und ernsten Charakter des Verfassers zusammen, daß er Belehrungen über die höchsten und heiligsten Gegenstände der Religion, und über die Sittlichkeit und Amtsführung des Klerus als bloßes Mittel, als schlau gewählte Einfassung und Spielwerk mißbraucht und ein blos scheinbares Gewicht darauf gelegt habe. Weit eher zu rechtfertigen und mit dem Charakter des Dichters übereinstimmender wäre die umgekehrte Ansicht, daß derselbe nur deßwegen so viel die kirchliche Verfassung Betreffendes aufgenommen habe, um dem höhern Klerus, der sich sehr frühzeitig mit Vernachläßigung der eigentlich theologischen Studien der kanonistischen Gelehrsamkeit widmete, dadurch eine Lockspeise vorzuhalten, und gleichsam zu zwingen, eine schöne Masse theologischer Betrachtungen und einen großen Theil der heiligen Schrift in sich aufnehmen, wenn er sich dessen, was ihn zunächst anzog, bemächtigen wollte, und in dieser Weise seinem in beständiger Behandlung von bloßen Rechtssachen und administrativen Angelegenheiten vielleicht erstarrten Geist eine höhere Nahrung und höheren Lebensstoff zu reichen, und aus dem Kreise des Alltäglichen und Gemeinen

wieder herauszuführen. Allein eine solche Betrachtungsweise, obgleich des Verfassers würdiger, ließe sich eben so wenig als die ihr entgegengesetzte begründen. Gleichwie man es dem dogmatischen und ethischen Theile sogleich ansieht, daß er nicht blos zum Scheine, oder um den Briefen eine gewisse Ausdehnung zu geben, beigefügt worden ist; ebenso dringt es sich einem Jeden auf, daß das auf die Verfassung Bezügliche nicht blos dem übrigen Inhalt diente, daß es vielmehr gleich diesem selbstständig dastehe. Es könnten unmöglich gewisse Bestimmungen bis zum Ueberdruß wiederholt, und mit so erschöpfender Ausführlichkeit behandelt worden seyn, wenn sie nicht der Verfasser absichtlich und um ihrer selbstwillen recht einprägen wollte. Auch das Moralische, Pastorale und Liturgische kann aus ähnlichen Gründen nicht als Nebensache betrachtet werden. Da demnach das Dogmatische gleich dem Kanonistischen u. s. w. einen integrirenden Theil des Ganzen bildet, so muß die Frage nach dem Zwecke des Ganzen alle seine Theile umfassen, wenn nicht ganz schiefe und verkehrte Antworten erfolgen sollen. Ich hatte demnach geraume Zeit hindurch die Ansicht, die ich auch meinen HH. Zuhörern in der Kirchengeschichte zur Prüfung vorlegte, daß in den Decretalen den Geistlichen eine Glaubens- Sitten- und Pastorallehre in die Hände gegeben werden sollte; mit besonderer Berücksichtigung der mannichfaltigen und schweren Zeitübel, zu deren Abhülfe der Verfasser seine wohl überlegten Vorschläge mitgetheilt habe. Daß derselbe eine Fiction und fremde Namen wählte, schien mir leicht aus dem Umstande erklärlich,

daß er sich ja immer auch der Studien anderer bediente, und darum auch den von ihm nicht hervorgebrachten Inhalt sehr zweckmäßig auch nicht unter seinem Namen habe wollen erscheinen lassen.

Manche Schwierigkeiten, die die gewöhnliche Annahme mit sich führt, werden durch diese Hypothese allerdings beseitigt; indessen konnte es nicht lange verborgen bleiben, daß auch sie nicht Alles erkläre. Sie gewährt keine befriedigenden Aufschlüsse über die gerade so bestimmte Auswahl der Materien, und Manches scheint für den genannten Zweck fehlen zu können, während Anderes allzusehr vermißt wird. Sodann fällt das Bestreben auf eine ganz bemerkenswerthe Weise in die Augen, für Alles eine höhere Autorität zu gewinnen, und durch die Zurückführung auf dieselbe unerschütterlich zu befestigen; so daß sich die Ueberzeugung des Dichters überall offenbart, ihm sey ein privates Ansehen unzureichend und das Gefühl hervortrit, er setze durch ein solches nichts durch; endlich müßte der Verfasser, wenn er gewollt hätte, daß seine Arbeit als Fiction erkannt würde, Ursache zur Annahme gehabt haben, daß seine Zeitgenossen mit Leichtigkeit dieselbe als solche aufnehmen und betrachten würden, wozu wir Mangels ähnlicher Versuche von solchem Umfange in jener Zeit durchaus nicht berechtigt sind; auch lag sogar den Weisen jener Periode der Gedanke, daß das Ganze eine Fiktion seyn dürfte, so ferne, daß bei den lebhaftesten Widersprüchen, die das Buch hervorrief, Niemand auch nur eine leise Ahnung der Art hegte.

Alles dies nun wohl beobachtet, muß die Frage nach

dem Zwecke des Schriftstellers also gestellt werden: „was mochte er etwa erreichen wollen, wenn er die wichtigsten späteren, kirchlichen Entwickelungen und zwar die näheren Bestimmungen sowohl auf dem Gebiete der Glaubenslehre und der wesentlichen Elemente der Verfassung, als der blos kirchlichen Gesetzgebung den ältesten Päpsten schon in den Mund legt; gleich als wäre gar keine Veränderung in allen diesen Beziehungen im Verlaufe der Geschichte der Kirche vorgegangen? Offenbar begreift allein die so bestimmte Frage den ganzen Inhalt nebst der wesentlichen Form des geheimnißvollen Buches in sich; und faßt frei und unbefangen von irgend einem Vorurtheile die Sache, wie sie an sich ist, ins Auge. So nun gestellt, kann sie nur in folgender Weise beantwortet werden. In jener unwissenschaftlichen Zeit, in welcher an eine nothwendige Entwickelung des Glaubens in bestimmtere Begriffe, und der einfachen Grundformen der kirchlichen Constitution in eine sehr zusammengesetzte Unter- und Ueberordnung nach den Bedürfnissen der Zeit u. s. w. nicht gedacht wurde, konnte schon die Wahrnehmung, daß diese und jene Glaubenslehre im Fortgange der Zeit einen bestimmteren Ausdruck erhalten; daß die anfänglich gegebenen Elemente der Hierarchie unter dem Drange der Umstände bedeutende Modificationen und Erweiterungen erlitten, daß auch diese und jene Zusätze im Cultus und der Disciplin gebildet worden seyen, eine große Verwirrung erzeugen; und die Auctorität der Bestimmungen, die doch nur allein wirksam war, erschüttern. Der Verfasser wollte diesem Mißstande begegnen, und läßt daher schon die nornicäi-

schen Päpste nach allen möglichen Richtungen hin nachmicälisch sprechen, und versetzt die späteren Gestaltungen in die früheste Zeit, macht auch das Bewegliche zum Unbeweglichen und das erst Gewordene zum immer Gewesenen. Selbst die äußeren Verhältnisse des Lebens seiner Zeit stellt er nur als eine Wiederholung weit früherer dar, auf daß die denselben entsprechenden Belehrungen und Verhaltungsregeln als ein in jeder Beziehung Gegebenes, Positives, auf verehrte und anerkannte Auctorität Gegründetes erscheinen möchten. Wer den Charakter der Völker kennt, die auf einer niedern Bildungsstufe stehen, ihre Art und Weise und ihre besonderen Bedürfnisse, wird sich gewiß die Ueberzeugung gebildet haben, daß wie für das Wichtigste in religiöser, kirchlicher und sittlicher Beziehung so für das minder Bedeutende und an sich Geringfügige in gleicher Weise ein höheres Ansehen eintreten müsse, wenn der Wille demselben sich nicht entziehen soll. Den Mangel an Einsicht in den innern Werth und Gehalt einer Lehre, einer sittlichen Vorschrift, oder einer Institution muß die Auctorität ersetzen. Diese nun wollte der Dichter für Alles gewinnen, was ihm immer dieses Schutzes werth erschien.

Was nun ins Besondere die Verfassung betrifft, und den Umfang der Rechte der einzelnen kirchlichen Behörden, so wie ihr gegenseitiges Verhältniß, Gegenstände, die gegen alle Gesetze einer wahren Hermeneutik bei Ausmittelung des Sinnes und Geistes der Decretalen ausschließend beachtet zu werden pflegten, so würden allerdings jene Momente vorzüglich hervorgehoben, die unter den obwaltenden Verhält-

nissen am meisten Vertrauen einflößten und die sicherste Hoffnung gewährten, daß durch sie den Uebeln der Zeit begegnet werden könne. Der Papst und die Appellationen an ihn sind daher die Zuflucht des Verfassers. Da nun die Verhältnisse des Lebens eine besondere Berücksichtigung und Auszeichnung der Papalrechte bedingten, und namentlich jener, welche in frühern Zeiten unter andern Umständen im Hintergrunde geblieben waren, und daher auch in den schriftlichen Dokumenten der Vorzeit seltener erwähnt werden; so glaubte man, die höchste und einzige Tendenz Isidors sey dahin gerichtet gewesen, die Papstgewalt zu erhöhen. Wollte man aber einmal gegen alle wahre, exegetische Methode einseitig verfahren, und blos das Kirchenrechtliche ins Auge fassen; so würde man sich doch noch immer treffend ausgesprochen haben, wenn man gesagt hätte: Isidor beabsichtigte einzig das Wohl der Kirche; aber als Mittel dazu diente ihm die päpstliche Gewalt.

Um unsere gegebene Ansicht weiter zu rechtfertigen, werden wir uns wahrscheinlich des Nähern noch darüber zu erklären haben, wie wir uns wohl befugt glauben können, dem Auctor nicht nur einen so richtigen praktischen Blick, sondern ein so bedeutendes historisches Bewußtseyn beizulegen, unter dessen Voraussetzung allein unsere Ansicht von dem Zwecke Isidors sich rechtfertigen läßt. Was nun das Erste betrifft, so stellt sich Isidor auf jeder Seite als einen durch die Schule des Lebens gebildeten und vielerfahrenen Manne dar, der wahrscheinlich eine höhere kirchliche Stellung einnahm, die ihm eine große, reiche Uebersicht der Verhältnisse gewährte und ihn in zahlreiche Verbindungen brachte, wodurch er den

Gang des Lebens in weitern Kreisen kennen lernte. Hier fand er Gelegenheit, die Bedürfnisse seiner Zeitgenossen nach jeder Beziehung zu erforschen und genau zu beobachten, wie denselben begegnet werden möge. Was aber das Andere angeht, so zeigt die Menge der genannten, von Isidor benützten Schriften, daß er Alles, was die abendländische Kirche bis auf seine Zeit hervorgebracht, mit Fleiß, Genauigkeit und Geist studirt hatte; wodurch sich ihm ein Bild der ganzen kirchlichen Vergangenheit nach allen Beziehungen hin leicht aufdringen mußte. Daß er noch dazu die Leistungen der kirchlichen Historiker gekannt, zeigen mehrere Decretalen, in welchen Stellen aus der Historia tripartita aufgenommen sind*). Ja daß er sogar die römische Geschichte genau studirt, beweiset der Umstand, daß die erdichteten Decretalen an ihrem Ende die Consuln meistens ganz richtig anzuführen pflegen, unter deren Verwaltung der betreffende Papst lebte. Allerdings fehlt es nicht an einzelnen unrichtigen Angaben; wer indessen mit der Schwierigkeit bekannt ist, die eine solche calendarische Bezeichnung der Zeit hat, wird mehr die umfassende wissenschaftliche Bildung unseres Isidors anerkennen, als zu Vorwürfen wegen Unkenntniß geneigt seyn. Und hiemit glauben wir, unsere Ansicht von dieser Seite aus sicher gestellt zu haben.

Nicht unwichtig möchte eine Vergleichung der pseudo-

*) Anaclet. ep. I. Col. 64. Aus histor. tripart. l. III. c. 8. — Sixt. ep. II. Col. 90. Aus l. IV. l. 15. — Anaclet. ep. II. 68. D. Aus l. IX. c. 15 und Theodoret. l. V. c. 10.

allerdings Gewerbe auf den gleichen natürlichen Gebieten betrieben werden können, aber sie müssen sich dann durch die Mannigfaltigkeit ihrer Leistungen, durch die Vollkommenheit ihrer Waaren, durch Billigkeit der Preise, durch Schnelligkeit der Lieferung, durch Solidität des Geschäftsbetriebes, durch Gewissenhaftigkeit in der Erfüllung der Verbindlichkeiten, durch Zuvorkommenheit gegen die Kundschaft, durch Anpassung an die Bedürfnisse der Consumenten, durch Ausdauer und Beharrlichkeit, durch Umsicht und Vorsicht, durch Sparsamkeit und Ordnung, durch Kenntniss der Concurrenz, durch Benutzung aller Vortheile, welche sich ihnen darbieten, durch Vermeidung aller Nachtheile, welche sich ihnen entgegenstellen, durch Alles, was zu einem tüchtigen Geschäftsmanne gehört, auszeichnen, um sich einen Platz zu erwerben, und diesen Platz zu behaupten. Ist dies geschehen, so ist ein solches Geschäft ein Capital, welches sich verzinst, und welches einen Werth hat, der sich nicht nach Procenten berechnen lässt, und der nicht selten das Doppelte und Dreifache des Capitals beträgt, welches in dem Geschäfte steckt.

Ein Geschäft, welches sich in dieser Weise gebildet hat, ist ein Gut, welches sich vererbt, und welches, wenn es auf gute Söhne übergeht, diesen ein sicheres Einkommen gewährt, und wenn es auf gute Töchter übergeht, diesen eine gute Mitgift ist. Ein solches Geschäft ist ein Gut, welches sich verkauft, und welches, wenn es in gute Hände übergeht, diesen Käufern ein sicheres Einkommen gewährt. Ueber Kaufpreis ist Streit, und wer Streit hat, der hat Sorge, Aerger, und Verdruss

und den allverehrten Isidor von Sevilla als Sammler. Die Constitutionen hatten das Schicksal, beschuldigt zu werden, den Episkopat, wenn nicht der Kirche gegeben, so doch auf eine höhere Stellung hinaufgetrieben, die Decretalen, das Papstthum, wo nicht erfunden, so doch ganz Neues und Unerhörtes ihm beigelegt zu haben. Bei den Constitutionen wurde bei Bestimmung ihres Zweckes gewöhnlich von allem anderweitigen Inhalt abgesehen, und blos das Kirchenrechtliche berücksichtigt; deßgleichen bei unsern Decretalen. Endlich, wie die apostolischen Kanones großentheils nur ein Auszug aus den Constitutionen zu seyn scheinen; so haben auch die Decretalen ihre kurze Zusammenfassung in den sogenannten Capiteln von Angilramnus.

Also wurden der Kirche die Bischöfe durch die Constitutionen, und die Päpste durch die Decretalen erst recht aufgedrungen! In derselben Weise, in der der Kirche ihr Glaube durch das sogenanute apostolische Symbolum untergeschoben ward. Wie das Symbolum in der Geschichte der Apostel, und die Constitutionen in der Geschichte der drei ersten Jahrhunderte gegründet sind; eben so die Decretalen in der Geschichte der vier oder fünf auf diese folgenden Jahrhunderte; denn wir wollen über die Zeit ihrer Herausgabe jetzt noch nichts entscheiden, sondern dies den spätern Untersuchungen, die in einem der nächsten Hefte erscheinen werden, überlassen.

II.

Recensionen.

Apologie des Moses. Von Dr. Maurus Hagel, Professor der Theologie am Lyzeum zu Dillingen. Sulzbach in der J. E. von Seidelschen Buchhandlung. 1828. VIII. u. 164 S.

Dieses lehrreiche Buch eines durch andere Schriften bereits rühmlich bekannten Verfassers enthält nicht das, was der Titel zu versprechen scheint, eine Vertheidigung des jüdischen Gesetzgebers gegen ungerechte Anklagen und Verunglimpfungen, sondern eine Vertheidigung des Inhaltes der wichtigsten Urkunden im Pentateuch. Dabei ist in der Regel der Verfasser nicht der Apologet, sondern er führt zu diesem Gegenstand gehörige Aussagen anderer Schriftsteller, z. B. Herder's, Schiller's, Joh. v. Müller's an, und schenkt denselben entweder seinen Beyfall oder widerlegt sie.

Weil die Rationalisten — so giebt der Verf. die Veranlassung zu dieser Schrift an — die Urkunden der jüdischen Religion mit Geringschätzung behandeln, und allen Witz aufbieten, die Erzählungen der Bibel um allen Kredit zu bringen, eine solche wegwerfende Behandlung aber mit der Ver-

nichtung des Christenthums enden müsse, so habe er es unternommen, die heiligen Schriften der alten Hebräer gegen die absprechenden und wegwerfenden Urtheile der Neuern in Schutz zu nehmen.

Der Verf. setzt natürlich die Aechtheit der mosaischen Schriften voraus. Er irrt aber, wenn er S. V. der Vorrede sagt, daß heutzutage ziemlich allgemein die Meinung herrsche, daß die Schriften Moses ihre gegenwärtige Gestalt erst um die Zeit des K. David erhalten haben. Gegenwärtig meint dies niemand, sondern man meint ziemlich allgemein, der Pentateuch sey während der Regierung Josia's von betrügerischen Priestern zusammengezogen worden. Diejenigen, welche die Entstehung des Pentateuchs in die Regierungszeit Davids setzten, behandelten die mosaischen Schriften nicht mit Frivolität, sie läugneten auch ihre Aechtheit nicht, sondern waren der Meinung, welcher auch der Verf. beigetreten ist, daß nämlich jene Schriften später in eine gewisse Ordnung gebracht und mit Glossen bereichert worden seyen.

Das Buch zerfällt in eine Einleitung und zwei Abschnitte. Dem ersten giebt der Verf. den Titel: Philosophie der ältesten Geschichte von der Schöpfung bis auf Abraham; dem zweiten: Philosophie der jüdischen Geschichte von Abraham bis auf Moses.

In der Einleitung beschäftigt sich der Verf. mit der Frage, auf welche Weise Moses zu den Nachrichten über Dinge gekommen sey, von denen er nicht Zeuge seyn konnte, und beantwortet sie so: „Moses ist nicht durch göttliche Ein-

gebung in den Besitz jener Nachrichten gekommen, sondern er fand sie vor, sammelte sie und nahm sie in seiner Geschichte des jüdischen Volkes auf. Diese Nachrichten wurden mündlich überliefert und dann schriftlich verzeichnet." Der Verf. sucht nun das hohe Alter der Schrift zu beweisen. Die Inschriften auf den Pyramiden geben aber kein genügendes Resultat. Desto bedeutender ist, was von Callisthenes angeführt wird, denn diese vielfach bezweifelte Nachricht hat durch die vortrefflichen Untersuchungen Bailly's *) und Ideler's **) ihre volle Bestätigung erhalten. Rec. erlaubt sich, von dieser wichtigen Sache etwas deutlicher, als es von D. Hagel geschehen konnte, zu reden. Plinius sagt in dem Abschnitte seiner Naturgeschichte, welcher den Traditionen von der Erfindung der Künste gewidmet ist ***), in Beziehung auf die Erfindung der Buchstabenschrift: Anticlides in Aegypto invenisse (literas) quemdam nomine Menona tradit XV annis ante Phoroneum antiquissimum Graeciae regem: idque monumentis approbare conatur. E diverso Epigenes, apud Babylonios DCCXX annorum observationes siderum coctilibus laterculis inscriptas docet, gravis auctor in primis: qui minimum, Berosus et Critodemus, CCCCXC annorum. Ex quo apparet aeternum literarum usum. Aus dem letzteren Zusatze und aus

*) Bailly, histoire de l'astronomie ancienne.

**) Ideler, Handbuch der mathematischen und technischen Chronologie. II. Bde. 1825.

***) Plin. Hist. N. VII. 57.

dem, was Diodor*) und Cicero**) von den ungeheuern Zahlen bei den Babyloniern melden, schließt man mit Recht, daß M das Zeichen für tausend ausgefallen sey, und daß man für 720 72000 und für 490 49000 zu setzen habe. Nimmt man nun mit Des-Vignoles***), Bailly****) und Ideler †) an, daß unter diesen Jahren Tage zu verstehen seyen ††), und rechnet von Epigenes, der nach Bailly unter Ptolemäus Philadelphus gelebt hat zurück, so erhält man bis Alexander 1971 julianische Jahre (1903), also gerade das Alter, welches Porphyrius den astronomischen Beobachtungen

---

*) *Περὶ δὲ τοῦ πλήθους τῶν ἐτῶν ἐν οἷς φασι τὴν θεωρίαν τῶν κατὰ τὸν κόσμον πεποιῆσθαι τὸ σύστημα τῶν Χαλδαίων οὐκ ἄν τις ῥᾳδίως πιστεύσειεν· ἐτῶν γὰρ ἑπτὰ καὶ τετταράκοντα μυριάδας καὶ τρεῖς ἐπὶ ταύταις χιλιαδας εἰς την Ἀλεξάνδρου διάβασιν γεγονέναι καταριθμοῦσιν κ. τ. λ.* Bibl. Lib. II. c. 31.

**) Contemnamus Babylonios, et eos, qui e Caucaso caeli signa servantes, numeris stellarum cursus et motus persequuntur: condemnemus, inquam, nos aut stultitiae, aut imprudentiae, qui CCCCLXX millia annorum, ut ipsi dicunt, monumentis comprehensa continent, et mentiri judicemus, nec saeculorum reliquorum judicium, quod de ipsis futurum sit, pertimescere. De divin. I. 19.

***) Chronologie de l'histoire sainte II. p. 627.

****) l. c. Eclairciss. l. IV. §. XIX.

†) A. a. O. I. 214.

††) Schon Annianus und Panodorus, zwei im Anfange des fünften Jahrhunderts n. Chr. lebende ägyptische Mönche sahen in diesen Jahren Tage. Ideler a. a. O. S. 215.

beylegt, die Calliſthenes ſeinem Lehrer Ariſtoteles aus Babylon geſchickt hat. Setzen wir den Anfang der Regierung Sauls in das J. 1095 v. Chr., ſo fällt, wenn wir der Richterperiode 500 Jahre zuweiſen, der Auszug aus Aegypten ungefähr in das J. 1660 v. Chr., und der Anfang der babyloniſchen Tafeln fällt über 600 Jahre früher, als Moſes.

Sehr leſenswerth iſt, was der Verf. der gewöhnlichen Anſicht, daß die moſaiſchen Nachrichten von der Urwelt nichts anderes ſeyen, als Trümmer einer Nationalerzählung, Bruchſtücke der Geſchichte einer weſtaſiatiſchen Familie entgegen geſetzt hat. Wie ſehr würde der Verf. ſeine Anſicht beſtätigt gefunden haben, hätte er Gelegenheit gehabt, die neueſten Unterſuchungen Cuvier's über die Thiere und Pflanzen der Vorwelt zu vergleichen, in welchen dieſer berühmte Naturforſcher aus geologiſchen Gründen gezeigt hat, daß die moſaiſchen Relationen vom Alter der Erde der phyſiſchen Conſtruktion der Erdkruſte entſprechen, und demnach die Nationalerzählung von der Erſchaffung des erſten Menſchen bis auf Abraham allerdings zugleich Geſchichte der Welt ſey.

Wohl gefallen hat Rec. die Digreſſion des Verf. über Mythen und mythiſche Zeit, wodurch er ſich die Bahn zu den Erklärungen gebrochen hat, die er von einigen bibliſchen Erzählungen zu geben ſich veranlaßt gefunden hat. Man erſchrack bisher über den Namen Mythus, wenn eine unglaublich ſcheinende Nachricht durch das Hinüberziehen derſelben in das mythiſche Gebiet annehmbar gemacht werden ſollte; und von Mythen in der bibliſchen Geſchichte zu reden würde für den verdammungswürdigſten Frevel gegolten ha-

ben, denn unter Mythologie verstand man in den Schulen, besonders in den Jesuiten-Schulen, in welchen der mythologische, wie fast aller philologisch-archäologische Unterricht höchst dürftig war, nichts als eine Aufzählung der Götter und Göttinnen, Halbgötter und Heroen, ihrer Kinder und Concubinen, nebst ihren Thaten, wie sie uns die spätern Schriftsteller, namentlich Ovidius berichtet haben. Hr. Hagel spricht sich über diesen Gegenstand so aus: „Man nimmt als ausgemacht an, daß alle Geschichte, also auch die von Moses überlieferte von Mythen, d. i. Fabeln anfange. Allein man verwechselte dabei offenbar die unbekannte Zeit in der Geschichte (tempus ἄδηλον), mit dem Zeitalter der Mythen *) (tempus μυθικον). — Aus der ersten Zeit haben wir nur wenige Nachrichten, nur Fragmente

*) Es ist nicht richtig, daß man als ausgemacht annehme, daß alle Geschichte von Mythen, d. i. Fabeln anfange. Der gelehrte Verf. kann sich nur von dem Begriffe eines Mythus, wie er ihn in der Schule gelernt hat, nicht losreißen. Wenn man behauptet, daß alle Geschichte von Mythen anfange, so behauptet man damit nicht, daß sie von Erdichtungen, sondern man will nur sagen, daß sie von Sagen beginne, und wer könnte dieses bestreiten. Wie H. Hagel mythische Zeit von unbekannter Zeit unterscheidet, so thut er schon um der Ohren willen, die das Wort „mythisch" nicht ertragen können, wohl daran; aber man kennt diesen Unterschied heutzutage nicht; unter mythischer Zeit versteht man eben die der historischen Zeit vorangegangene unbekannte oder Sagen-Zeit. A. d. R.

von Erzählungen; was wir aber haben, das ist nichts weniger, als Dichtung; es sind abstracte oder historische Wahrheiten, nach der Denkweise und in der Sprache der alten Welt dargestellt. Dies zeigt sich mehr, je tiefer man in die Mythologie der alten Völker eindringt. Mythen im Sinne der neuern Exegese waren der alten Welt ganz unbekannt, und man irrt sehr, wenn man die lächerlichen und oft ärgerlichen Dichtungen der spätern Griechen mit den erhabenen und sinnvollen Erzählungen (μυθοις); welche sie aus dem Orient durch ihren Stammvater Kadmus erhalten haben, für einerlei hält. Was bei den Alten die Noth erfunden hatte, nämlich die Gedanken und Ideen in Symbolen darzustellen, das wurde von den Spätern zum freiesten Spiel der Phantasie gemacht, und es ist ein eigenthümliches, freilich schlechtes Verdienst der Griechen, die Uiberlieferungen der Väter durch ausschweifende Dichtungen entstellt und die Wahrheit unkenntlich gemacht zu haben." Unstreitig eine richtige Ansicht von den Mythen; aber sie findet sich bei allen einsichtsvollern Mythologen neuerer Zeit, z. B. bei Heine, Görres, Hug, Creuzer, Lange, Müller (K. O.), Bauer u. a. Sie lag, wenn gleich nicht so klar gedacht, der allegorischen Erklärung der Bibel, welche sich Philo, Origenes u. a. erlaubt haben, zu Grunde. Uiber die Anthropomorphismen in der Mosaischen Erzählung erklärt sich der Verf. auf folgende Weise: „Wenn wir von übersinnlichen Dingen überhaupt, insbesondere aber, wenn wir von Gott reden wollen, so sind Anthropomorphismen nicht wohl zu vermeiden. Entweder denken wir uns Gott

im menschlichen Gewande, oder wir denken bei dem Worte „Gott“ und ähnlichen gar nichts. Es ist auch gegen den Anthropomorphismus, so lang er symbolisch ist, nichts einzuwenden; nur der dogmatische ist verwerflich. Uibrigens gehören die Anthropomorphismen in der mosaischen Erzählung nur zur Darstellung, und wenn ich behaupte, jene Erzählung sey dem Wesen nach Geschichte, so bin ich weit entfernt, dieses auch auf die Darstellung ausdehnen zu wollen; es ist klar, daß diese willkührlich, oder wenn man will, mythisch sey. Die ersten Menschen konnten nicht schreiben; sie konnten also ihre Geschichte nur auf dem Wege der mündlichen Uiberlieferung auf ihre Nachwelt bringen. Erst ein späterer, vielleicht ein weiser oder frommer Semite, hat die Nachrichten über die Urwelt, die bis dahin Väterfage waren, schriftlich aufgezeichnet, und die Dinge so dargestellt, wie er sich dieselben dachte, und es die Armuth der Sprache, so wie die Beschaffenheit der ersten Schrift, die durchaus bildlich war, gestattete. Es ist also in der Ordnung, daß man in der mosaischen Urkunde die Sache, die erzählt wird, von der Art, wie sie erzählt wird, d. i. den Inhalt von der Darstellung und diese nicht eben so, wie jenen für reingeschichtlich halte. Es wird einer Geschichte dadurch, daß sie sinnlich, nach Art eines Mythus dargestellt wird, nichts benommen.“

Man sieht, daß der Verf. sich mit Einsicht und Geschicklichkeit den Weg zu den Untersuchungen über die wichtigsten Theile der mosaischen Erzählung, die er nun folgen

läßt, gebahnt hat. Nachdem er mit großer Lebhaftigkeit seine Uiberzeugung ausgesprochen hat, daß die Nachrichten Mosis über die Urwelt dem Inhalte nach Geschichte sey, beginnt er (Abschnitt I. §. 1.) mit der Kosmogonie „die mosaische Erzählung — wie er sich ausdrückt — auf Philosophie zurückzuführen, oder wo dieses nicht angeht, wenigstens den Vorwurf der Ungereimtheit und des Widerspruchs von ihr abzuwenden.“ Vortrefflich hat der Verf. das bewundernswürdige Gemälde von der Schöpfung, wie es sich im Eingange der Bibel findet, entwickelt, und die Richtigkeit der Aufeinanderfolge der verschiedenen Schöpfungen aus physischen Principien zu zeigen gesucht. Rec. kann nicht umhin, an das, was er so eben von der Ansicht eines Theologen von der mosaischen Kosmogonie gesagt hat, eine auf denselben Gegenstand sich beziehende, merkwürdige Stelle aus einer Abhandlung eines berühmten Physikers anzuschließen, welche so heißt: „Die mosaische Kosmogonie und Geogonie ist ohne Widerrede die beste unter allen Versuchen dieser Art, und läßt die letzteren insgesammt weit hinter sich. Anstatt, daß andere nach einer schwachen menschlichen Philosophie ein Chaos, eine Urmaterie oder Uratome annehmen, aus welchen dann die Entstehung der Dinge durch unbekannte Kräfte erfolgt, deren Ursprung aber diesemnach ein neuer Gegenstand der Untersuchung werden müßte, rückt die biblische Urkunde das ganze Problem sogleich aus dem Gebiete der rationalen Forschung in das des religiösen Glaubens, wohin es für den beschränkten menschlichen Verstand ganz

eigentlich gehört. Sie sagt: Gott schuf, und um hierbei sogleich jeder weitern Frage zu begegnen, giebt sie zugleich das Wodurch und Woraus dieser göttlichen Schöpfung an, indem es heißt: durch sein allmächtiges Wort und durch nichts. In der geschaffenen Welt wurde auch der Erde ihr Platz angewiesen, ihre Ausbildung erfolgte, gleichfalls durch den allmächtigen Willen des Schöpfers in Tagen (Zeiträumen, deren Länge unbestimmt bleibt), bis sie zum Wohnplatze solcher Wesen geeignet war, welche sogleich von Anfang an den alleinigen Gott aus seinen Werken erkennen und anbeten sollten. Wie die Welt entstanden sey, sollten sie nicht erforschen wollen, denn ihr Ursprung war früher, als der des menschlichen Geschlechtes, und war außerdem das Werk eines allmächtigen Schöpfers, also für den endlichen Verstand des Menschen unfaßbar. Die Schöpfung der Welt gehört hiernach also in das Gebiet des Glaubens, sie gehört der Religion an; das Gebiet der Naturforschung beginnt erst später, ist auf die schon vorhandenen Dinge beschränkt, und erstreckt sich nicht weiter, als bis wohin Schlüsse und Beobachtungen reichen. Ihre Untersuchungen können daher dem Ansehen der biblischen Urkunde keinen Abbruch thun, insofern diese gar nicht in ihrem Bereiche liegt, und es war daher ein auffallender Fehler mancher Naturforscher, daß sie dieselbe mit in ihre kosmologischen und geogenetischen Hypothesen zu verflechten suchten *)."

*) Munke in Gehler's physikalischem Wörterbuche. B. IV. Art. Geologie. S. 1240.

Die Schöpfung des Weibes aus einer Rippe Adams sucht der Verf. den Einwendungen der Philosophie durch die Annahme zu entziehen, daß Adam, ein geselliges Wesen, im ersten Augenblicke seines Daseyns eine ihm angemessene Gesellschaft gesucht, aber nicht gefunden habe; darüber nachdenkend sey er eingeschlafen und habe geträumt, Gott nehme eine Rippe aus seiner Seite. Als er beim Erwachen das Weib ganz so gebildet, wie er selbst, vor sich gesehen habe, habe er die Uiberzeugung gewonnen, daß Gott sie aus seiner Rippe genommen habe. Nach des Verf. Erklärung der mosaischen Erzählungen aus der Urwelt hätte er die Schöpfungsgeschichte der Eva einfacher, als einen Mythus (in seinem Sinne) erklären können, in welchem der Grund und der Ursprung des mächtigen Triebes, welcher die beiden Geschlechter zu einander zieht, in der Sprache der alten Welt, welche immer objektiv-historisch ist, bildlich dargestellt wird. Rec. scheint, daß man die mosaischen Erzählungen, die man nicht buchstäblich zu nehmen gesinnt ist, den Einwendungen der Philosophie besser entzieht, wenn man sie ganz als Symbole, als Hüllen von Thatsachen oder abstrakter Wahrheiten annimmt, als wenn man sie halb buchstäblich, halb bildlich nimmt. Sie sinken dadurch, wie der gelehrte Verf. gewiß gern zugestehen wird, nicht zu leeren Dichtungen herab; sie sind und bleiben Urkunden der ältesten Menschengeschichte, geschrieben in den verständlichen Charakteren der Urwelt.

Die mosaischen Nachrichten vom Paradiese, von dem Falle der ersten Menschen und der Strafe derselben nimmt

der Verf. buchstäblich und vertheidigt seine Erklärung sehr gut gegen die allegorische Auslegung, welche Kant, Schiller u. a. versucht haben. Nur die Nachricht von den Cherubim mit dem flammenden Schwerte hält er für bildlich und glaubt, unter den Cherubim seyen Revolutionen der Erde durch vulkanisches Feuer zu verstehen. Diese Erklärung ist allerdings großartiger, als die gewöhnliche, nach welcher die Wächter mit dem Flammenschwerte entzündete Naphtha-Seen bedeuten sollen. — Sehr lesenswerth sind die Erläuterungen der mosaischen Geschichte von den ersten Nachkommen Adams, ihres sittlichen Verfalles u. s. w. Unter den Söhnen Gottes, welche die schönen Töchter der Erde sich zu Weibern nahmen, versteht H. D. Hagel die Reichen, unter den letztern die Töchter ihrer Knechte. „Der Müßiggang — so wird die dunkle Stelle 1 Mos. VI. 1—4. erklärt — führte den Reichen erst zur Lüsternheit und dann zum Laster. Sein Leben auszufüllen, mußte er die Zahl seiner Genüsse vermehren; schon reichte das gewöhnliche Maaß der Natur nicht mehr hin, den Schwelger zu befriedigen, der in seiner trägen Ruhe auf Ergötzungen sann. Er nahm zuerst mehrere Weiber, während sein Knecht sich mit Einer Gattin begnügte. Da aber immerwährender Genuß abstumpft und ermüdet, so mußte er darauf denken, in Einen Genuß mehrere und feinere Freuden zu legen — er verlangte von dem Weibe auch Schönheit. Unter den Töchtern seiner Knechte entdeckte er schöne Weiber. Sein Glück hatte ihn stolz gemacht; Stolz und Sicherheit machten trotzig. Er überredete sich leicht, daß Alles sein sey,

was seinen Knechten gehörte. Weil ihm alles anhieng, so erlaubte er sich Alles. Er brauchte also die Tochter seines Knechts wenigstens zur Befriedigung seiner Lüste, da sie ihm als Gattin zu niedrig war.“ Diese Erklärung ist gefällig und darum schon oft versucht worden. Aber sie widerstreitet dem Buchstaben des Textes. Die Söhne Gottes sind offenbar den Töchtern der Menschen auf der Erde entgegengesetzt. Jene sind der Urkunde zufolge überirrdischer, diese irrdischer Abkunft, und aus der Vereinigung beider entstanden die Gewaltigen, die Helden, die von Alters her berühmt waren. Verhalte es sich mit diesen „Söhnen Gottes“ wie es wolle, die Urkunde enthält die Sage von dem Ursprunge der Riesen und Helden der Vorwelt.

Der zweite Abschnitt (Philosophie der jüdischen Geschichte von Abraham bis auf Moses) enthält eine wohl durchdachte und schön geschriebene Geschichte jenes Zeitraums in apologetischer Beziehung, mit eingestreuten Untersuchungen über den Ursprung und den Verlauf des Polytheismus und des Bilderdienstes, und mit Betrachtungen über das Wesen und den Zweck der Mysterien und ihrer allmäligen Entartung. An diese Untersuchungen reihet der Verfasser die Aussagen heidnischer Schriftsteller über die israelitische Geschichte des genannten Zeitraumes an, dieselben berichtigend, wenn sie Mißverständnisse, dieselben widerlegend, wenn sie offenbare Unwahrheiten enthalten. Er sucht auch in diesem Abschnitte die Wundererzählungen den Einwendungen der Philosophie dadurch zu entrücken, daß er den Kern von der Schaale, die Thatsache von der Einkleidung trennt, ohne da-

durch dem Ansehen des Bibelwortes im geringsten zu nahe zu treten. Besonders ist es sein Bestreben, die Wunder als natürliche Erscheinungen darzustellen, welche Gott zu besondern Zwecken herbeiführte, und die dadurch Wunder bleiben, daß sie zu einer bestimmten Zeit und zu einem bestimmten Zwecke eintreffen. Solche Erklärungen sind nun allerdings Hypothesen, die nicht auf allgemeinen Beifall Anspruch machen; derjenige, der sie versucht hat, verdient aber darum keinen Vorwurf.

Rec. hebt zum Schlusse dieser Anzeige eine dieser Erklärungen aus, und erlaubt sich auf eine andere nach den Grundsätzen des Verf. aufmerksam zu machen. Sie betrifft den Durchgang der Israeliten durch das Schilfmeer. Daß dieser Statt gefunden, und daß er auf eine wunderbare, wenigstens außerordentliche Weise Statt gefunden habe, daran kann nicht gezweifelt werden. Zu allen Zeiten war diese Thatsache der Gegenstand des Dankes, des Lobes und der Verwunderung der Israeliten; sie findet sich in den Gesängen der Dichter, wie in den Ermahnungen der Propheten. Man hat auch nie gewagt, die Glaubwürdigkeit des Factums zu bestreiten, sondern man hat nur versucht, dasselbe von dem Wunderbaren zu entkleiden. H. D. Hagel erklärt nun den Durchgang der Israeliten durch das Meer, und den Untergang der Aegyptier so: „Bekanntlich sind Erdbeben und vulkanische Erscheinungen in den Küstenländern zu Hause, und nicht selten beweisen sie ihre Wirkung auch in dem Grunde des Meeres. Einer solchen unterirrdischen Revolution nun bediente sich Gott, um die

Israeliten zu befreien, die Aegyptier hingegen für die an ihnen begangenen Ungerechtigkeiten zu züchtigen. Es wurde gerade zu der Zeit, als die Israeliten bei dem Meerbusen ankamen, ein Theil des Meeresgrundes durch eingeschlossenes, unterirrdisches Feuer merklich erhoben, und durch den brennenden Wind, der zu gleicher Zeit wehte, getrocknet. Auf diesem erhöhten Meeresgrunde nun giengen die Israeliten trockenen Fußes hinüber. Als sie darüber waren, sank der auf kurze Zeit aufgeworfene Damm wieder ein, weil das Feuer oder vielmehr die durch dasselbe expandirte Luft einen Ausweg gefunden hatte. Die Aegyptier, welche sich noch darauf befanden, sanken also mit dem Damme unter, und fanden in den Wellen, die nun über sie zusammenschlugen, ihr Grab.“ Diese Erklärung hat das für sich, daß die Nachricht, das Wasser habe sich links und rechts getheilt, etwas begreiflicher wird, aber gegen sich, daß eine ungewöhnliche, kaum nach Jahrhunderten wiederkehrende Naturbegebenheit eintreffen muß, als Moses am westlichen Arme des Schilfmeeres ankommt; auch ist derselben der Umstand nicht günstig, daß weder der historische Bericht 2 Mos. XIV. 21 sq., noch der Gesang XV. 1—21., noch einer der Psalmen, die den wunderbaren Durchgang ausführlich beschreiben, irgend eines der Phänomene Erwähnung thun, welche solche Revolutionen zu begleiten pflegen. Könnte demnach dargethan werden, daß die Ankunft Mosis mit einem Phänomen zusammentraf, welches regelmäßig wiederkehrte, und in der Hand Gottes Mittel werden konnte, den Durchgang möglich zu machen, so durfte in der Entwickelung des genannten Phä-

nomens eine einfachere Erklärung liegen, als die vom Verf. vorgeschlagene ist.

Dieses Phänomen ist nun kein anderes, als die Ebbe und Fluth im arabischen Meerbusen. Wohl weiß Rec., daß die Erklärung eine alte, fast verschollene ist, er wäre auch nicht wieder darauf zurückgekommen, hätte er nicht auf einige besondere Umstände aufmerksam zu machen, die bisher gänzlich übersehen worden sind. Längstens hat man beobachtet, daß im rothen Meere Ebbe und Fluth herrscht *). Diese Erscheinung konnte den Aegyptiern nicht unbekannt seyn, und es ist daher nicht glaublich, daß sie den Israeliten, welche zur Ebbezeit den Durchgang bewerkstelligt hatten, in dem Zeitpunkte nachgesetzt haben, als jeder wußte, daß er von der Fluth verschlungen werden würde. Damals aber, als Moses mit seinem Heere gegen Arabien hinzog, herrschte eine Fluth, die von der gewöhnlichen sehr abwich. Zur Zeit des Frühlings-Aequinoctiums und zur Zeit des Vollmonds zogen bekanntlich die Israeliten aus Aegypten an das rothe Meer. Nun ist es Thatsache, daß um die Tage des Neumondes und Vollmondes die Ebbe bedeutend tiefer sinkt und die Fluth bedeutend höher steigt, als um die Zeit der Mondsviertel, die Fluth wird zur Springfluth. Diese Springfluthen sind während der Aequinoctien höher, als zu andern Zeiten; war zugleich zur Zeit, als Moses an den Meerbusen ankam, und die Aequinoctial-Springfluthen herrsch-

*) Herod. II. 11. Diod. Sic. III. 15. 19. 20. 40.

ten, der Mond in der Erdnähe *), und herrschte ein Sturm, wie wirklich angeführt wird, so erreichte die Fluth eine unglaubliche Höhe. Unter diesen Umständen wurde zur Ebbezeit ein ungleich größerer Theil des Meergrundes blos gelegt, als gewöhnlich, sowie ein ungleich größerer Theil des trocknen Landes vom Wasser der Springfluth bedeckt wurde, als zu andern Zeiten des Jahres. Setzen wir nun, das israelitische Heer sey zur Fluthzeit an dem Rand der nördlichen Küste angekommen, so mußte dieser sowohl, als der gegen die Gebirge hin sich abdachende Theil des festen Landes tief unter Wasser stehen; trat die Ebbe ein, so theilte sich das Wasser links und rechts, und das Heer der Israeliten konnte auf dem blos gelegten Meeresgrunde oder auf dem erhöhten Rande der Küste hindurch gehen. Setzten ihnen die Aegyptier auch auf dem mehr nördlichen Wege, der von der gewöhnlichen Fluth nicht erreicht wurde, nach, so wurden auch sie von der Springfluth verschlungen. Was H. Dr. Hagel aus Strabo von dem Treffen unter Sarpedon zwischen Tyrus und Ptolemais anführt, bestätigt seine Hypothese keineswegs, wohl aber die zuletzt vorgeschlagene; denn es ist von der gewöhnlichen Fluth die Rede, welche die Fliehenden, die zur Ebbezeit sich zu nahe an das Meer gewagt hatten, verschlang. Auf diese Weise glaubt Rec. bei der Erklärung des Durchganges der Israeliten durch das rothe

*) Wenn Neumond oder Vollmond und Erdnähe des Mondes zusammentreffen, so erreichen die Springfluthen ihre größte Höhe.

Meer dem Grundsatze des Verfassers, daß Gott bei seinen Wundern nach dem einfachsten Gesetze handle, und nur die gewöhnlichsten Naturereignisse zu gewissen Zwecken modifizire, wie sich dieses an den bekannten, über die Aegyptier verhängten Plagen zeigen lasse, getreuer geblieben zu seyn, als der Verf. bei seiner Erklärung. Zur Bestätigung der Ansicht, daß Gott zur Erhaltung der Israeliten sich der Mittel bedient habe, welche die Eigenthümlichkeit des Landes, durch welches er sein Volk führte, zum Theil schon für sich darbot, dienen die beiden Erzählungen von der Erhaltung der Israeliten vermittelst des Manna und der Wachteln. Noch heut zu Tage schwitzen die Stacheln der Tamariske, einer der gewöhnlichsten Bäume auf der Halbinsel, durch welche Moses sein Volk führte, das Manna aus, und lassen es in großer Menge auf die herabgefallenen Blätter und Zweige am Fuße des Baumes herabfallen, wo es zu festen Körnern gerinnt, und vor Sonnenaufgang gesammelt wird *). Eben so wird auch heut zu Tage, zur Zeit,

*) Man hat die Erzählung vom Manna oft verlacht, und sie wird doch auf das Uiberraschendste durch die Beobachtungen bestätigt, welche man Jahrtausende nachher über diesen Stoff angestellt hat. Nach der Mitte des Monats Nisan, also in der ersten Hälfte unseres Aprils zogen die Israeliten aus Aegypten, und am fünfzehnten Tag des zweiten Monats kamen sie in die Wüste Sin, wo ihnen Manna und Fleisch von Wachteln gereicht wurde. Sie kamen also im Mai in diese Wüste. Wir können annehmen, daß sie einige Zeit da zugebracht haben, bis sie der Entbehrungen müde nach Brod

wenn die Zugvögel im Frühjahre in ihr Geburtsland, oder im Herbst in wärmere Länder ziehen, diese Halbinsel mehr oder weniger von den Wachteln bedeckt. —

Das Aeußere des Buches ist des trefflichen Inhalts würdig. Druck und Papier ist sehr schön; der Preis mäßig.

Die zwei Briefe des heiligen Clemens von Rom an die Jungfrauen. Aus dem Syrischen übersetzt und mit Anmerkungen versehen von P. Pius Zingerle, Benediktiner zu Mariaberg. Wien, 1827. Gedruckt und im Verlage bei Anton Edlen von Schmid, k. k. privilegirten und n. öst. Landschafts-Buchdrucker. 109 S. gr. 8.

Der Hr. Verf. hat, wie es scheint, neben den gewöhnlichen monastischen Studien sich noch besonders mit großem Eifer auf das Studium der orientalischen Sprachen gelegt, und beschenkt uns nun in vorliegender Schrift mit der ersten Frucht seines wackern und lobenswerthen Fleißes. Die zwei Briefe waren es allerdings werth, daß sie einem größern

---

und Fleisch schrien, also gegen das Ende des Mai. Da erhielten sie am Morgen das Manna, klein, schneeförmig, wie Reif; so ist das Manna; es sind kleine, nadelförmige Krystalle, die bei der Sonne schmelzen. Und dieser Schleimzucker, denn ein solcher ist das Manna, erzeugt sich Ende Mai's und im Juni. Wie übereinstimmend ist also Alles!

Publikum zugänglich gemacht wurden, und daß ein so fleißiger und mit der Sprache, in welcher dieselben auf uns gekommen sind, so vertrauter Mann, seine Kräfte an der Uibersetzung derselben versuchte. Diese Briefe, seyen sie von dem ehrwürdigen Verfasser, dessen Namen sie tragen, oder seyen sie von einem andern, enthalten einen dankenswerthen Beitrag zur Geschichte der christlichen Aszese in den ersten Jahrhunderten des Christenthums, von den trefflichen Belehrungen abgesehen, die noch heut zu Tage für diejenigen passend sind, deren Stand es mit sich bringt, daß sie ehelos leben.

Diese Briefe fand Wettstein am Ende einer Handschrift des N. T. und gab sie im Jahre 1752 in syrischer Sprache mit einer (sehr fehlerhaften) lateinischen Uebersetzung heraus. Später kamen sie theils mit, theils ohne das Original in größere Sammlungen. Wettstein, über seinen Fund entzückt, und wohl wissend, daß man Briefe von Clemens früher gekannt hatte, behauptete, daß sie ächt seyen; andere widersprachen; später gab es wieder Vertheidiger, die dann wieder ihre Gegner fanden, so daß die Sache bis auf den heutigen Tag unentschieden ist. Der Verf. sucht die Entscheidung herbeizuführen, die Aechtheit nämlich zu beweisen. Da Rec. sich nur mit den Leistungen des Uibersetzers, und nicht mit den Briefen selbst, beschäftigen kann, so führt er die Beweise an, welche der letztere für seine Behauptung aufgestellt hat.

Den ersten und Hauptgrund für die Aechtheit der Briefe findet der Verf. in den Zeugnissen der Kirchenväter Epipha-

nius und Hieronymus. Der erste erwähnt Haeres. XXX. 15. encyklischer Briefe von Clemens, in welchen die Jungfrauschaft gelobt wird, und welche man in den h. Kirchen vorzulesen pflegte. Hieronymus citirt sie in seiner Streitschrift wider Jovinian Lib. I. Damit man dem Uibersetzer diese Stütze nicht erschüttere, so widerlegt er diejenigen, welche behaupten, daß diese Citationen sich auf einige Aussprüche im Briefe an die Korinther oder auf verloren gegangene Fragmente eben dieses oder des zweiten Briefes an die Korinther beziehen. Der zweite Beweis liegt nach der Meinung des Uibersetzers in den Parallelstellen aus Justin, Clemens von Alexandrien, Cyprian, Hieronymus, und vorzüglich aus Cyrillus von Jerusalem, aus dem mehrere Stellen angeführt und mit Stellen aus den Briefen verglichen werden. Drittens endlich sucht der Uibersetzer die Aechtheit aus innern Gründen zu beweisen. Man finde in den syrischen Briefen, wie in den Briefen an die Korinther dieselben Ideen unter gleichen Bildern vorgestellt; die gleiche Beweisart; die gleiche Vertrautheit mit der h. Schrift; den Nachahmer des h. Paulus; endlich finde man mehrere Sätze in diesen Briefen, die mit andern im Briefe an die Korinther beinahe die gleichen Worte haben.

Rec. ist mit dem Uibersetzer vollkommen darin einverstanden, daß die aus den oben genannten Schriften des Epiphanius und Hieronymus angeführten Stellen auf die zwei Briefe von der Jungfrauschaft sich beziehen, ist aber nicht der Ansicht, daß dieselben unwiderlegliche Zeugnisse für die Aechtheit der Briefe sind. Im Allgemeinen bewei-

sen sie nur, daß diese Briefe in den Tagen des Epiphanius und Hieronymus vorhanden gewesen und für eine Schrift des römischen Clemens gehalten worden sind. Betrachten wir sie aber noch näher. Epiphanius versichert, daß die Briefe von der Jungfrauschaft in den Kirchen gelesen worden seyen. Diese Behauptung ist nicht geeignet, dem Zeugnisse Zutrauen zu gewinnen; entweder verwechselt der Kirchenvater diese Briefe mit dem unbestrittenen an die Korinther, von dem es gewiß ist, daß er in den christlichen Versammlungen vorgelesen worden ist, oder dieses Vorlesen fand nur in einer oder der andern Kirche erst seit kurzem Statt; denn wären diese Sendschreiben seit langer Zeit und in mehreren und angesehenen Gemeinden vorgelesen worden, so wäre dieses dem Eusebius nicht entgangen; aber er kennt diese Briefe nicht. In noch größere Verlegenheit setzt uns das Zeugniß des Hieronymus. Im J. 392 verfaßte er seine Schrift de viris illustribus, in welcher er die Schriften des Clemens aufzählt, aber er erwähnt darin die Briefe an die Jungfrauen nicht. Die Kirche, an welcher Hieronymus angestellt war, und deren Traditionen er also genau kannte — die römische wußte also nichts von diesen Briefen, und doch war Clemens Bischof dieser Kirche; eben so wenig kannte irgend eine Kirche, die Hieronymus auf seinen Reisen besucht hatte, dieselben. Kurz nachher verfaßte er seine Schrift wider Jovinian, und citirt die Briefe an die Jungfrauen als ächte Schrift des Clemens. Er lernte sie also im Orient kennen, oder er kannte sie schon vorher als ein zweifelhaftes Werk des Clemens, und benutzt sie wider

Jovinian, weil sie ihm dazu vortrefflich diente *). Denken wir uns den ersten Fall, so haben wir einen deutlichen Wink, daß die Schrift in jenem Lande möchte entstanden seyn, wo man sie so genau kannte, und in dessen Sprache sie auf uns gekommen ist. Denken wir den zweiten Fall, so ist das Zeugniß des Kirchenvaters für die Aechtheit von keinem Belang. Aber H. Zingerle meint, „der gelehrte Hieronymus werde diese Briefe gewiß nicht ohne strenge Prüfung als Werk des h. Clemens angenommen haben.“ Wie konnte er dieses in seiner damaligen Lage?

Die Parallelstellen, welche Wettstein anführt, beweisen nichts für die Briefe, sie beweisen nur, daß man schon in den Tagen Justins, Clemens von Alexandrien, Cyprians u. s. w. die Jungfrauschaft hoch hielt und anpries. Geben wir auch zu, daß die Parallelen in den Schriften des Cyrillus die Existenz der Briefe beweisen, was aber die angeführten nicht beweisen, so folgt daraus nur, daß die Sendschreiben im Orient sehr bekannt waren, was ja bereits

*) Denjenigen, welche glauben möchten, daß diese Voraussetzung dem Ansehen des Kirchenvaters zu nahe trete, bemerkt Rec., daß sich Hieronymus bei Abfassung jenes Buches noch andere und zwar solche Uibereilungen erlaubt habe, daß sich seine Freunde daran ärgerten, und er genöthigt war, seine Schrift zu vertheidigen (Apol. pro libro contra Jovinian. ad Pammachium). Selbst Augustin hielt es für nöthig, die in denselben vorkommenden, höchst leidenschaftlichen Aeußerungen in mehrern Aufsätzen (De sancta virginitate. De bono conjugali. De bono viduitatis) zu widerlegen.

zugestanden ist. Die äußern Gründe sind demnach nicht überzeugend genug. Prüfen wir itzt die innern. „Der Leser findet, schreibt H. Zingerle, die Ideen unter gleichen Bildern vorgestellt. Hier, wie dort, sehen wir das Leben der Christen als Wettlauf, Kampf oder Dienst Gottes beschrieben, und die ewige Belohnung als herrliche Krone oder verdienten Ort der Seligkeit. Gottesfurcht ist hier, wie dort, der gewöhnliche Ausdruck für Tugend." Dieses ist Sprache der Bibel, die allen christlichen Gelehrten eigen war, und darum von allen gebraucht wurde. Eben so allgemein war die Gewohnheit, in ermahnenden Schriften biblische Personen als Muster der Tugend und der Gottesfurcht aufzustellen, und überhaupt Bibelstellen auf Bibelstellen zu häufen. Man vergl. z. B. nur den Brief des Polykarpus. Ausdrücke endlich, wie „Lasset uns betrachten! Sehet, seyen wir Nachahmer! Es ist gerecht und billig u. s. w." sind so gewöhnliche Uibergangs- und Ermahnungsformeln, daß es heut zu Tage fast keine Predigt geben kann, in der nicht die eine oder die andere dieser Formeln vorkommt. Aber auf solche Aehnlichkeiten, und wären sie noch bedeutender, kann überhaupt kein Gewicht gelegt werden. Denn es ist ja natürlich, daß derjenige, welcher diese Briefe schrieb, und sie unter dem Namen des römischen Clemens unter die Leute bringen wollte, bei der Abfassung derselben eine ächte Schrift des Kirchenvaters neben sich legte, und seine Schrift, so viel es sich thun ließ, mit derselben in Uibereinstimmung brächte, um den Augen zudringlicher Zweifler die Zeichen der Unächtheit zu entziehen.

Die Bildung der Gemeinde-Vorstände und der Schöffen-Gerichte, welche nach dem Gesetze vom 17. März 1849 zu Stande kommen sollte, ist nicht vollendet worden. Die Gemeinde-Vorstände wurden durch Gesetz vom 18. Juni 1851 aufgehoben, und die Schöffen-Gerichte durch Gesetz vom 29. Juni 1852 abgeschafft. Die Gemeinden haben nun wieder ihre Vorsteher, und die Bezirke ihre Bezirks-Gerichte, wie vor dem Jahre 1848. Die Bezirks-Gerichte sind Einzel-Gerichte, und bestehen aus einem Bezirks-Richter und einem Gerichts-Schreiber. Sie sind in Civil-Sachen bis zu einem Streitwerthe von 200 Gulden, und in Polizei-Sachen bis zu einer Geld-Strafe von 50 Gulden oder einer Gefängniß-Strafe von 14 Tagen competent. Sie sind auch Vormundschafts-Gerichte, und haben die Aufsicht über die Gemeinde-Vorsteher.

Die Ober-Bezirks-Gerichte sind Collegial-Gerichte, und bestehen aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten und sechs Beisitzern. Sie haben in Civil-Sachen Berufungen von den Bezirks-Gerichten, und in Polizei-Sachen Beschwerden gegen die Bezirks-Gerichte zu entscheiden. Sie sind auch Vormundschafts-Gerichte über die Bezirks-Gerichte. Jedes Ober-Bezirks-Gericht hat einen Staats-Anwalt, welcher die Rechte des Staates wahrzunehmen hat. Auch der Ober-Bezirks-Gerichts-Präsident hat die Aufsicht über die Bezirks-Gerichte, und über die Gemeinde-Vorsteher. Er ist Vorsitzender des Ober-Bezirks-Gerichtes, und hat seine Beisitzer. Diese sind, wie schon bemerkt, die Vice-Präsidenten der Bezirks-Gerichte.

und allein mit ihnen herum ziehen auf öffentlichem Weg und in der Wüste. — Andere essen und trinken mit Jungfrauen und gottgeweihten Mädchen bei Gastmählern mit Ausgelassenheit und großer Schändlichkeit. — Andere versammeln sich zu eitlem und müßigem Geschwätze und Gelächter, um übereinander Uibels zu reden, und jagen auf Ehrabschneidungen gegen einander. — Andere aber gehen herum in die Häuser jungfräulicher Brüder und Schwestern, unter dem Vorwande, sie zu besuchen, oder die Schrift zu lesen, oder sie zu beschwören, oder zu unterrichten. Weil sie müßig gehen und nichts thun, sinnen sie auf Ungebührliches, und suchen durch süße Worte Gewinn im Namen Christi." — Nach dieser Darstellung gab es also schon viele παρθενοι, männlichen und weiblichen Geschlechts, sie hatten schon eigene Häuser, hatten die Bedeutung dieses ihres Standes schon so vergessen, daß sie die größten Aergernisse gäben. Kann nun jemanden einfallen, daß dieser Zustand der Dinge in der apostolischen Zeit, oder doch unmittelbar nach derselben Statt gefunden habe. Mag es auch sehr frühe, etwa im zweiten Jahrhunderte solche Jungfrauen gegeben haben, wie aus einer Stelle Clemens von Alexandrien (Lib. III. Strom. p. 467) und aus einigen Märtyrer-Akten aus Eusebius hervorgeht, so waren es anfänglich nur wenige, die in größter Zurückgezogenheit im elterlichen Hause unter der Aufsicht ihrer Eltern lebten. Aber in den Tagen des römischen Clemens gab es noch keine, wenigstens keine solche, wie sie im ersten Briefe geschildert werden. Eben so wenig paßt auf das erste Jahrhundert folgende Ermahnung: „Ver-

um ihr es anfänglich gegen seine Gewohnheit gut thun, und sie
sogar mit Geschenken überhäufen, so daß sie sich bald für die
Frau gehalten hatte, über die Dinge, und die gebieterisch
schalten und walten konnte, wie sie wollte, und sich nicht
wenig darauf einbildete, daß sie so viel Macht über ihren
Mann hatte, der sonst Niemand gehorchte, und sich auch
nicht gern etwas sagen ließ, und daß sie von ihm Geschenke
bekam, wie sie wollte, und daß sie ihn so ganz in ihrer Gewalt
hatte, daß er ihr Alles that, was sie wollte. Sie hatte
aber übrigens keine Kinder gehabt, und sie war auch nicht
mehr jung, und sie hatte sich auch nicht mehr schön gemacht,
wie sie das Anfangs, da sie noch jung war, gethan hatte,
und sie hatte auch nicht mehr so viel Geschenke bekommen,
wie sie sonst bekommen hatte, und sie hatte auch nicht mehr
so viel Macht über ihren Mann, wie sie sonst gehabt hatte,
und sie hatte auch nicht mehr so viel Geschenke bekommen,
wie sie sonst bekommen hatte.

Und sie hatte auch nicht mehr so viel Macht über ihren
Mann, wie sie sonst gehabt hatte, und sie hatte auch nicht
mehr so viel Geschenke, wie sie sonst gehabt hatte, und sie
hatte auch nicht mehr so viel Macht über ihren Mann, wie
sie sonst gehabt hatte, und sie hatte auch nicht mehr so viel
Geschenke, wie sie sonst gehabt hatte, und sie hatte auch
nicht mehr so viel Macht über ihren Mann, wie sie sonst
gehabt hatte, und sie hatte auch nicht mehr so viel Geschenke,
wie sie sonst gehabt hatte, und sie hatte auch nicht mehr so
viel Macht über ihren Mann, wie sie sonst gehabt hatte, und
sie hatte auch nicht mehr so viel Geschenke, wie sie sonst
gehabt hatte, und sie hatte auch nicht mehr so viel Macht
über ihren Mann, wie sie sonst gehabt hatte, und sie hatte
auch nicht mehr so viel Geschenke, wie sie sonst gehabt hatte,

als die Quelle des Nils gesucht. Alle Völker dieses weiten Landstrichs, Mexikaner, Peruaner, Chilesen, Neugranadier, Brasilianer, Guaraner, die Ureinwohner von Paraguay, Buenos-Ayres, Patagonien, Feuerland, Chile, Peru, Mexiko, Neugranada, Brasilien, Guayana,

Ding der Zeugen und Sachverständigen über Verwandtschaft und Schwägerschaft, Alter, Geschlecht, Stand, Gewerbe, Wohnort und Religion, Vermögen und Armuth, Ehre und Unehre, Leumund und Glaubwürdigkeit, Kunst und Wissenschaft, Gesundheit und Krankheit, Gebrechen und Leibesfehler, Tod und Todesart, Wahnsinn und Blödsinn, Taubheit und Stummheit, Blindheit und Sehkraft, Schwangerschaft und Geburt, Jungfrauschaft und Nothzucht, Ehebruch und Beischlaf, Unfähigkeit und Impotenz, Zauberei und Hexerei, Gespenster und Erscheinungen, Träume und Ahnungen, Wunder und Wunderthäter, Heiligkeit und Heiligthümer, Ablass und Dispens, Gelübde und Eid, Meineid und Strafe, Gottesurtheil und Feuerprobe, Wasserprobe und Kampfprobe, Zweikampf und Lanzenbrechen, Turnier und Ritterspiel, Fehde und Rache, Sühne und Vergleich, Friede und Bann, Acht und Aberacht, Gericht und Gerichtsbarkeit, Gerichtsstand und Gerichtsort, Gerichtszeit und Gerichtsstunde, Gerichtsdiener und Gerichtsknecht, Gerichtsschreiber und Gerichtsbuch, Gerichtsbrief und Gerichtssiegel, Gerichtsbote und Gerichtsladung, Gerichtsgebühr und Gerichtskosten, Gerichtsbeisitzer und Gerichtsbeisitzerin, Gerichtsvorsteher und Gerichtsvorsteherin, Gerichtsdiener und Gerichtsdienerin, Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberin, Gerichtsbote und Gerichtsbotin

zu treffen. Das erste Mal wurden solche böse Dinge von Paul von Samosata erzählt; nicht lange hernach wurde in Afrika Cyprian vom Bischof Pomponius auf Ausschweifungen solcher Agapeten aufmerksam gemacht. Schnell traten nun die Synoden ins Mittel, und suchten dem Unwesen durch das unbedingte Verbot solcher Zusammenwohnungen zu steuern. Eben so ist es die Absicht des zweiten Briefes, die Geistlichen zu bewegen, daß sie sich des Umganges mit den Synisakten gänzlich enthalten, um ja kein Aergerniß zu geben (Hauptst. V.). In den Tagen des Briefstellers waren demnach diese Synisakten längst so verrufen, daß auch ein unschuldiger Umgang mit denselben Verdacht erregte (ebendaselbst).

Rec. ist dem Gesagten zufolge der festen Uiberzeugung, daß die beiden syrischen Briefe nicht vor dem dritten Jahrhunderte geschrieben worden sind. Rec. hält sie aber nicht für ein ursprünglich unterschobenes Machwerk; er glaubt vielmehr, sie seyen Pastoralbriefe eines frommen Bischofs an seine Geistlichen, der nicht daran gedacht hat, sie einem andern beizulegen. Keine Stelle kommt vor, die eine solche vermuthen ließ. Auch bedurfte sie einer fremden Erzählung nicht, sie empfiehlt sich selbst durch den ächt christlichen Geist, der dieselbe überall durchdringt und durch die Wahrheit, die jeder in den väterlichen Belehrungen fühlen mußte, der sie las. Die Aufschrift kann ganz zufällig entstanden seyn: vielleicht machten diese Briefe einen Theil einer Sammlung alter Pastoralschreiben aus, deren Reihe die Clementinischen eröffneten, und ihren Namen den namenlosen leihen mußten: oder ein

Betrüger gab der anonymen Schrift, in deren Besitz er war, absichtlich den Namen des erlauchten Kirchenvaters, um dadurch irgend einen Zweck zu erreichen u. s. w. Ob sie eine Uibersetzung aus dem Griechischen sind, wie der Uibersetzer annimmt, muß dahin gestellt bleiben, denn Gräzismen, wie sie hie und da vorkommen, finden sich in großer Zahl bei den besten Schriftstellern der Syrer *).

Die Uibersetzung betreffend, so ist sie die erste gute und treue Uibersetzung, und H. Zingerle verdient den wärmsten Dank für die Mühe, die er sich dabei gegeben hat. Der Philolog findet manches Dankenswerthe in diesem Werke. Die philogischen Bemerkungen in den dem Texte beigefügten Noten sowohl, als in der zweiten Beilage sind schätzenswerthe Beiträge zur syrischen Lexikographie und zur Berichtigung des Textes der beiden Briefe. Möge der H. Uibersetzer fortfahren, uns mit solchen Arbeiten zu beschenken, und die syrische Lexikographie, die noch so vieler Hilfe bedarf, zu bereichern.

Die erste Beilage enthält Stellen aus des Chrysostomus Schrift von der Jungfrauschaft. Schade, daß dieselben wegen

---

*) Etenim ab initio permagna librorum copia in libris sacris vertendis et illustrandis, deinde in scriptoribus Graecorum classicis Syriace interpretandis versabatur, unde Graeca lingua potissimum maximam vim in Syriacum sermonem diu exercebat. Itaque minus de Hebraismis et Arabismis, sed praecipue de Graecismis in Etymologia dicendum erit. Hoffmann, Grammatica Syriaca. Lib. II. p. 154. Halae 1827.

der übertriebenen, mit der Lehre des Evangeliums nicht immer übereinstimmenden Vorstellungen von ehelosem und ehelichem Stand nicht den guten Eindruck machen, den das Lesen der exegetischen und homiletischen Schriften des reich begabten Kirchenlehrers zu machen pflegen.

De Essenis et Therapeutis Disquisitio. Quam scripsit Josephus Sauer, Capellanus ad B. Mariam Vratislaviae. Vratislaviae. Apud Georgium Philippum Aderholz. 1829. 55 P. 8.

Die Nachrichten einiger alten jüdischen, heidnischen und christlichen Schriftsteller über die Denk- und Handlungsweise der Essener haben von jeher die Aufmerksamkeit denkender Geschichtsfreunde in hohem Grade auf sich gezogen. Wer sollte sich auch nicht angezogen fühlen, wenn er im jüdischen Landes mitten im Pharisäismus, wie eine Oasis in der Wüste, ein Völklein sieht, welches eben so frei von der Last der abgeschmackten Satzungen der Pharisäer, als von dem Unglauben der Sadducäer „Liebe Gottes, der Tugend und der Menschen" als den höchsten leitenden Grundsatz seines Lebens bekennt, und durch seine Handlungsweise zeigt, daß es bey diesem mündlichen Bekenntnisse nicht geblieben ist, sondern daß es seine Gesinnungen und Handlungen durch denselben leiten läßt. Wer wirft nicht sogleich die Frage auf: Woher sind diese Juden ohne Tempel und Opfer? welche

Anordnung und den Bildern von den Bildern Christi, die
Bilder der Heiligen sind nur Nachahmungen der Bilder
Christi. Jesus war in einer andern Gestalt, in Knechtsgestalt
auf Erden, jetzt ist er in seiner Herrlichkeit, in seiner
Gottheit, und wir können uns nur nach dem Bilde seiner
Herrlichkeit, nicht nach dem seiner Knechtsgestalt machen.
Ich kann mir nicht denken, daß Jesus Christus, der
Sohn Gottes, der Herr der Herrlichkeit, der Gott der
Gerechtigkeit, der Gott der Liebe, der Gott der Wahrheit
und der Gott der Heiligkeit, daß er sich dazu hergeben
würde, sich in Gestalt eines Bettlers darstellen zu lassen.

Die Bilder gehören zu den Abgöttereien, zu den Sünden
gegen das erste Gebot, und wir können nicht Gott lieben,
wo wir Abgötterei treiben. Der alte Bund ist da, um
uns zu Christo zu führen, und wir können nicht
Christum haben, wo wir Abgötterei treiben. Wer
also Bilder, Heiligenbilder, Kreuze, Bilder, die die
Leidens-Geschichte Christi darstellen, in seinem Hause
duldet, der thut Unrecht.

Ich will nicht sagen, daß jeder, der Bilder in seinem
Hause hat, ein Abgöttischer ist, aber ich will sagen,
daß er verkehrten Sinn besitzt, daß er sich nicht
bekehrt hat, daß er nicht Buße gethan hat, daß er
Christum nicht kennt.

Ich will nicht sagen, daß jeder, der Bilder in seinem
Hause hat, ein Abgöttischer ist, aber ich will sagen,
daß er verkehrten Sinn besitzt, daß er sich nicht
bekehrt hat, daß er nicht Buße gethan hat, daß er
Christum nicht kennt.

Ich will nicht sagen, daß jeder, der Bilder in seinem
Hause hat, ein Abgöttischer ist, aber ich will sagen,
daß er verkehrten Sinn besitzt, daß er sich nicht
bekehrt hat, daß er nicht Buße gethan hat, daß er
Christum nicht kennt.

tzung des Ausdrucks „Essäer" Aerzte, nämlich Seelenärzte. Es ist zu verwundern, wie man so lange hin und her rathen, und diesen entscheidenden und zugleich so nahe liegenden Umstand hat übersehen können.

Im dritten, vierten und fünften Hauptstücke beschäftigt sich der Verf. mit dem Ursprunge der Essäer-Sekte. Er nimmt zuvörderst an, daß es vor der babylonischen Gefangenschaft bey den Juden keine Sekten, und folglich auch keine Essener gegeben habe; daß diese aber i. J. 166 v. Ch. als ein besonderer Orden vorhanden gewesen seyen, indem Josephus Flavius berichtet (Antiqq. XIII. 5. n. 9.), daß um jene Zeit drei Sekten der Juden gewesen seyen, der Pharisäer, der Sadducäer und der Essener. Das Ende der babylonischen Gefangenschaft 536 und die Regierung der Hasmonäer 166 v. Ch. sind also die Zeitpunkte, innerhalb welche der Verf. den Ursprung der letztern Sekte setzt. Er begnügt sich aber nicht mit dieser allgemeinen Zeitbestimmung, sondern sucht den Zeitpunkt des Ursprungs der Sekte näher zu bestimmen. Er geht, um zu einem wahrscheinlichen Resultat zu gelangen, von dem Grundsatze aus, daß ähnliche Ursachen auch ähnliche Wirkungen haben, und glaubt demselben zufolge, daß die Essener denselben Ursachen ihr Entstehen zu verdanken haben, aus denen die monastischen Institutionen in den ersten Zeiten des Christenthums entstanden sind. Gleichwie nämlich, meint H. Sauer, die Christen anfänglich aus Noth — wegen den Verfolgungen — verborgene Orte zur Wohnung aufsuchten, nachher aber einen Gefallen an dem einsamen und contemplativen Leben fanden, und demselben getreu blie-

ben, auch nachdem die Verfolgungen aufgehört hatten, so seyen auch Juden, aus Furcht vor Verfolgungen in abgelegene Orte geflohen, und haben sich nach und nach zu einem religiösen Verein zusammengethan, aus welchem die Sekte der Essäer erwachsen sey. Dieses sey nun geschehen, als die Babylonier das jüdische Land verheerten, den Tempel zerstörten, und König und Volk abführten. In diesen abgelegenen Orten wo sie ohne Tempel, ohne Opfer, ohne Priester und ohne äußerliche Ceremonien zu leben genöthigt waren, seyen sie bald auf den Gedanken gekommen, daß es derselben, um Gott wohlgefällig zu werden, nicht bedürfe, sondern daß dazu Frömmigkeit und Reinigkeit des Herzens hinlänglich sey. Was den Verf. in seiner Uiberzeugung von dem hohen Alter der Sekte noch weiter bestärkt, ist die Aussage des Josephus, daß die Essener von Alters her, ἐκ παλαιοῦ existirten, und die Verwunderung des Plinius über das tausendjährige Alter dieser Sekte.

Rec. stimmt mit diesen Ansichten des Verf. nicht ganz überein. Was die Vergleichung der Essener mit den Anachoreten betrifft, so ist zu bemerken, daß diese, nachdem sie die gefahrbringenden Städte und Flecken mit abgelegenen Winkeln vertauscht hatten, nicht aufhörten, Christen zu seyn; sie gaben keine ihrer frühern Uiberzeugungen auf, sie hiengen denselben nur um so fester an. Die Essener aber hörten auf Juden zu seyn, denn Tempel, Opfer und Priesterthum gehörte zum Wesen des Judenthums. Ein anderes ist, wesentlicher Theile des Gottesdienstes durch äußere Gewalt beraubt seyn, wie dies auch der Fall mit den gegen-

wärtigen Juden ist, ein anderes, freiwillig und aus Grundsatz darauf zu verzichten. Wer sollte es glaublich finden, daß Juden der damaligen Zeit, dasjenige, was jedem das Liebste, das Theuerste und das Höchste war, deßwegen für entbehrlich sollten gehalten haben, weil rohe Gewalt sie davon getrennt hat? Zeigt nicht die Menschengeschichte, liegt es nicht in der Natur des Menschen, daß das Liebe dem Menschen noch lieber, das Theure noch theurer wird, wenn man es ihm mit Gewalt entrissen hat. Doch dies ist nicht alles. Die theoretischen und praktischen Lehren der Essener sind nicht aus dem Zufalle entstanden, nicht die Frucht der Noth; sie sind die Ergebnisse tiefen Nachdenkens über Gott und dessen Natur, so wie über den Menschen und seine Bestimmung; sie sind ferner nicht ein Aggregat unzusammenhängender, separatischer Meinungen, sie sind eng verbundene Theile eines consequenten Religionssystems, dessen Entstehung allerdings auch äußern Bewegungen zugeschrieben werden kann. Rec. meint daher, daß solche Ursachen diese Sekte ins Leben gerufen haben, aus welchen auch die vielen mystischen, heterodoxen Sekten des Mittelalters entstanden sind. Gleichwie die leeren Spekulationen der Skolastiker, die Werkheiligkeit der Mönche und die Unwissenheit, Unsittlichkeit und Anmaaßung der Geistlichkeit eine Menge Sekten hervorrief, die, in der Meinung, daß blos ein tugendhaftes, frommes und beschauliches Leben Gott wohlgefällig sey, der Kirche, den Geistlichen, den Sakramenten u. s. w. den Krieg erklärten; so mögen auch Juden das Leere, Geisttödtende des Pharisäusmus, welcher bald nach dem Exil um

sich griff, und an die Stelle des Geistes den Buchstaben, an die Stelle der Tugend und Frömmigkeit eine erdrückende Last alberner Ceremonien und leerer Formalitäten setzte, und überall die Mittel zum Zwecke machte, eingesehen, und um sich desselben zu entledigen, sich in einsame, abgelegene Gegenden begeben haben, um da, ferne vom Tempel und den Priestern, die sie der Idee zufolge, die sie vom höchsten Wesen hatten, für etwas Aeußerliches und Entbehrliches hielten, nach ihrer Weise leben zu können. Das Exil, wo die Juden auf fremdem Boden, unter fremden Menschen, unter fremden Verhältnissen zu leben genöthigt waren, und wo somit eine Menge neuer Gegenstände auf sie eindrang, ihre Vorurtheile abstumpfte, ihren Gesichtskreis erweiterte, ihren Verstand aufhellte und ihre Denkkraft schärfte, mag allerdings schon in manchen hell- und gut denkenden Männern den Saamen einer bessern religiösen Erkenntniß gelegt haben, der dann seine Früchte trug, als diese Männer sahen, daß die Hirten Israels um nichts weiser geworden, ihres Volkes Geist in härtere Fesseln schlugen, als es ihre Vorgänger gethan hatten. Indessen sind wir wegen der angeführten Stellen aus Josephus und Plinius nicht genöthigt, den Ursprung der Essener so hoch hinaufzurücken. Dem Josephus ist alles alt, was seit einigen Jahrhunderten existirte, und wovon er den Ursprung nicht anzugeben wußte. Die Worte des Plinius aber haben den Sinn nicht, den der Verf. hineinlegt. Sehen wir sie etwas näher an. Im 16. Kapitel des V. Buches beschreibt Plinius die Lage und die Eigenschaften des todten Meeres. Im 17. redet er von den Anwohnern dieses

Meeres, den Essenern, mit folgenden Worten: Ab occidente litora Essenі fugiunt, usque qua nocent: gens sola, et in toto orbe praeter cetera mira, sine ulla femina, omni venere abdicata, sine pecunia: socia palmarum. In diem ex aequo convenarum turba renascitur, large frequentantibus, quos vita fessos ad mores eorum fortunae fluctus agitat. Ita per seculorum millia (incredibile dictu) gens aeterna est, in qua nemo nascitur. Tam fecunda illis aliorum vitae poenitentia est. Die Worte: Ita — aeterna est, welche der Verf. anführt, beziehen sich offenbar nicht auf die Zeit, seit welcher die Essener bereits existiren, sondern auf die, welche sie existiren können. Plinius verwundert sich nicht über das Alter der Essener, sondern darüber, daß sie existiren, ohne daß sie Weiber haben, und ohne daß ihnen Kinder geboren werden. Plinius will also sagen: Auf diese Weise bleibt das Volk auf Jahrtausende hin, ohne daß jemand in demselben geboren werde.

Im fünften Hauptstücke beschäftigt sich der Verf. mit der Geschichte der Essener. Die Frage, ob sie von den Pythagoreern, mit denen sie so viele Aehnlichkeit hatten, gewisse Grundsätze und äußere Einrichtungen angenommen haben, oder diese von jenen, verneint er. Eigentlich läßt er diese Sache dahin gestellt seyn, indem er seine Verneinung mit nichts anderem beweist, als mit dem Satze, daß aus der Aehnlichkeit gewisser Einrichtungen bei verschiedenen Corporationen nicht sogleich geschlossen werden könne, daß sie dieselben von einander geborgt, oder aus einer gemeinschaft-

lichen Quelle geschöpft haben. Die drei letzten Hauptstücke enthalten eine wohlgelungene und lichtvolle Darstellung der Glaubens- und Sittenlehren und der häuslichen Einrichtungen der Sekte.

Der zweite Abschnitt enthält in der nämlichen Ordnung die Untersuchung über die Therapeuten. Im ersten Hauptstücke untersucht der Verf. die Bedeutung des Namens: im zweiten den Ursprung der Sekte. Er glaubt, sie habe denselben Ursprung, wie die Sekte der Essener, sonst haben beide Vereine nichts mit einander gemein. Dieses ist kaum glaublich. Rec. glaubt vielmehr, die Therapeuten seyen Nachfolger von Essenern, die sich von den übrigen ausgeschieden hatten, weil sie ihnen nicht beschaulich und nicht aszetisch genug waren. Einen positiven Beweis hat Rec. so wenig, als der Verf., aber die Identität des Namens und der Umstand, daß die Lehrsätze und die Lebensart der Therapeuten, soweit sie bekannt sind, nichts anderes sind, als ein gesteigerter Essenismus, machen es sehr wahrscheinlich, daß letzterer der Stamm ist, aus welchem die erstern hervorgewachsen. Das dritte Hauptstück handelt von den Wohnsitzen der Therapeuten. Das vierte, fünfte, sechste und siebente enthalten eine Darstellung der Geschichte derselben, ihrer Glaubens- und Sittenlehre und ihrer eigenthümlichen Lebensart.

Homilien und Predigten auf alle Sonn- und Festtage des Kirchenjahrs, von J. G. Brock-

mann, Domkapitular, Dr. und Professor der Theologie zu Münster. Erster Theil. Vom Advent bis Fastnacht. X. u. 472 S. Zweiter Theil. Von Fastnacht bis Pfingsten. VIII. u. 802 S. Münster, 1826 u. 1827. Verlag, Druck und Papier der Coppenrathschen Buch- und Kunsthandlung.

Rec. glaubt vorliegende Homilien und Predigten mit vollem Grunde empfehlen zu können. Wodurch dieselben theils überhaupt als rühmliche Leistungen erscheinen, theils von andern ähnlichen Arbeiten zu ihrem Vortheile sich unterscheiden, ist:

1. daß in ihnen durchweg das Streben und Geschick praktisch zu reden, sichtbar wird. Die vielen Prediger, welche sich mit leeren Deklamationen abmühen, und aus hohlen Allgemeinheiten nie herauskommen, können von dem Verf. lernen, wie ein Religionslehrer kein höheres Verlangen haben dürfe, als gemeinnützlich für sein Volk zu reden. Ach, daß sich doch jeder Prediger, so oft er die Bearbeitung eines Vortrages beginnt, selbst die Frage setzte: was will ich? hegen in dem Gegenstande, den ich zu behandeln gedenke, meine Zuhörer irrige und sittlich nachtheilige Begriffe? welche? — Welcher Punkt — praktisch höchst wirksam, wenn er gehörig verstanden und erwogen würde, pflegt von meinem Volke in der vorliegenden Materie ganz außer Acht gelassen, oder doch nicht gehörig erkannt zu werden? — Wie mag ich diesen Gegen-

ſtand auffaſſen, daß er das Gemüth ergreife? von welcher Seite dringt er am ſtärkſten an das Herz? welche Geſinnungen bezwecke ich? zu welchen Entſchlüßen und Vorſätzen möchte ich mein Volk gleichſam gegen ſeinen Willen fortreiſſen? und wie gehe ich das an? Wo muß die vorliegende Wahrheit bedacht, bei welchen Gelegenheiten, Gefahren u. ſ. w., und wie muß ſie erwogen werden? In welchen Lagen und Verhältniſſen des Lebens findet ſie ihre Anwendung? worin wird ihr entgegen gehandelt, und warum? wodurch mag da geholfen werden u. ſ. w.? Es iſt unmöglich, daß viele tauſend Vorträge ſo verfaßt werden könnten, wie ſie wirklich verfaßt ſind, wenn man ſich jederzeit vorher über dieſe und derlei Fragen ſelbſt Rechenſchaft gäbe; und es iſt eben ſo unmöglich, daß man, wenn man die gefertigten Aufſätze nach ſolchen Fragen prüfte, nicht tauſendmal auf die Endfrage: nun was kann all dieß Gerede helfen? antworten müßte: nichts, durchaus nichts.

2. Ein zweites, was man an vorliegenden Predigten und Homilien rühmen muß, iſt, daß die an ihrem Eingange ſtehenden Texteswort nicht etwa blos als Motto daſtehen, ſondern großentheils den wirklichen Inhalt derſelben bezeichnen: die Vorträge folglich als praktiſche Commentationen über die gewählten Texte erſcheinen. Nichts iſt uns in ſo vielen gedruckten und ungedruckten Predigten widerlicher, als die Täuſchung, die in dem Vorſpruche etwas anderes ankündet, als in der Abhandlung ſelbſt geleiſtet wird. Und iſt der Prediger nicht Verkünder des göttlichen Wortes? Nun, warum verkündet er denn das nicht, wel-

ches er uns citirt hat; und will er uns ein anderes verkünden, warum citirt er nicht dieses andere?

3. Rühmlich verdient ferner erwähnt zu werden, daß sich der Inhalt dieser Vorträge genau nach den kirchlichen Festtagen und Festzeiten richtet, und dem Volke hier überall jene großen Thatsachen und Lehren des Christenthums verkündet werden, zu deren fruchtbarer Erinnerung diese Tage und Zeiten bestimmt sind. Jeder Prediger, welcher hievon abgeht, hat zuverläßig Wesen und Geist des Evangeliums nie begriffen, und in schmählicher Seichtigkeit faßt er nicht, wie die Kirche unter Vermittelung ihrer Festtage und Zeiten das große Werk unserer Erlösung und Tröstung alljährlich gefeiert und in ihren Angehörigen zum Vollzug gebracht wissen will.

4. Eben so rühmlich ist, daß zuweilen eine Reihe von Vorträgen einen und denselben Gegenstand behandeln, z. B. „Sechs Fastenpredigten über den Weg der Rechtfertigung.“ Schon die Bedeutung und Bestimmung der kirchlichen Zeiten, als der Adventszeit, der Fasten, der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten legt eine zusammenhängende Abhandlung dessen, wofür sie eingesetzt sind, nahe; dann aber sind ja viele Materien durchaus der Art, daß sie gründlich und fruchtbar nur in einer Reihe von Vorträgen behandelt werden können. Ja, das gerade beweist die Oberflächlichkeit, womit viele Religionsgegenstände in Predigten behandelt werden, daß man so selten nöthig findet, sie in fortlaufenden Vorträgen zu behandeln. — Zusammenhängend hiermit muß lobend anerkannt werden, daß sich der Verf. an vielen Orten auf

früher Gesagtes bezieht, nach den Früchten desselben bei seinen Zuhörern fragt u. s. w.

5. Eben so, daß er keine Klasse von Gegenständen von seinen Vorträgen ausschließt: Wahrheiten aus dem dogmatischen Theil der Religionslehre werden eben so oft, als moralische, abgehandelt; die Geheimnißlehren so gut, als die übrigen; die katholischen eben sowohl, als die gemein-christlichen. Zwar hat es bekanntlich seine Schwierigkeiten, dogmatische Gegenstände wahrhaft unterrichtend und erbauend vorzutragen; aber dieselben sind und bleiben nun einmal das Fundament alles religiös-sittlichen Sinnes und Lebens, und müssen sonach von dem Religionslehrer hiefür angesehen, und mit einer hiernach zu ermessenden Sorgfalt abgehandelt werden. Unser Verf., wenn er hier auch nicht immer alle Schwierigkeiten überwunden und jedes Lehrstück gleich geläutert von scholastischer Ausbildung aufgefaßt haben sollte, verdient daher in dem, was er leistete, rühmliche Anerkennung, und von den Tausenden, welche in schnöddem Moralisiren versinken, Nachahmung.

6. Auch muß als lobenswerth ausgezeichnet werden, daß der Verf. sehr häufig über die betreffenden Perikopen (Stelle für Stelle erklärend, erwägend, anwendend), Homilien gehalten hat. Noch ist des Predigens viel zu viel unter uns. Mag so eine Predigt immerhin ein stattliches, wohldurchdachtes, wohlgeordnetes Ganzes seyn; allein das Volk ist insgemein, sogar in dem seltenen Falle, daß sich solche durch Einfachheit und Klarheit auszeichne, zu schwach, um ihrem Gange zu folgen und sie in ihrem Zusammenhange zu

erfassen. Ach, gemeiniglich geht es leer aus. Wie wohlthätig müßte es also seyn, wenn man seine Belehrungen, Ermahnungen, Rügen u. s. w. (um strenge Einheit unbekümmert), an die fortlaufenden Textesworte einer Perikope knüpfte, diese verstehen und beherzigen lehrte, die verstandenen und beherzigten wieder zu Hause nachzulesen ermahnte, und den Leuten so (statt des breiten Menschenwortes) das schlichte Gotteswort, und statt des unverstandenen Einen ein wohlverstandenes Vieles mitgäbe! — Aber die Prediger hören sich selbst gern; und leben lieber ihrer Kunst, als dem gemeinen Besten.

7. Die Anordnung des Stoffes der Vorträge bekümmert sich um die gewöhnliche Form der Predigt-Eintheilungen nicht; sondern folgt mehr einer natürlichen Abfolge der Gedanken. Rec. billigt das ganz. Die Stereotypen-Abtheilungen in zwei oder drei Theile sind ihm widerlich. Aber indem ihm der Geist der christlichen Beredtsamkeit in Absicht auf Disposition allerdings eine bei weitem größere Freiheit zu fordern scheint, als er dem Herkommen zu Folge genießt; so ist doch auf der andern Seite nicht zu läugnen, daß eine der strengeren logischen Fessel entbundene Anordnung nur der geübten und sicheren Hand gelingen könne. Ja, lehrt die Erfahrung, daß selbst da, wo streng auf die herkömmliche Einheit gehalten wird, oft das widerlichste Durcheinander in den Vorträgen erscheint, wo müßte es hinkommen, wenn junge und ungeübte Leute zu früh dem Gesetze strengerer logischer Anordnung enthoben würden!

Mißverstandene Freiheit führt, wie überall, so auch hier, gar zu bald zur Ungebundenheit.

Aufgefallen ist dem Rec. eine im zweiten Theile (Vorr. S. VII.) befindliche Verbesserung eines im ersten Theil (Vorr. S. V.) gebrauchten Ausdruckes, woran Einige, wie der Verf. sagt, Anstoß genommen haben. Fast auf jedem Blatte der Predigten ist der Glaube des Verfs. an die Göttlichkeit der Person Jesu auf das stärkste und bestimmteste ausgesprochen. Nichtsdestoweniger wurde an gedachter Stelle der Ausdruck: „so hoffe er die Zuhörer mit seiner (Christi) rein-menschlichen Person besser bekannt zu machen" als einer Berichtigung bedürfend angesehen, und nun statt seiner von dem Verf. gesetzt: „mit dem wahrhaft Menschlichen in seiner göttlichen Person ꝛc." Diese Fügsamkeit des Hrn. Domkapitulars ist gewiß nicht zu tadeln; dagegen wird man über die Kleingeistigkeit und engherzige Krittelei, die hier Anstoß nehmen konnte, unwillkührlich betrübt. Es ist kein genugsamer Trost, daß es nur sehr wenige Leser gegeben habe, die Anstoß genommen. Einer ist hier zu viel.

Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Confessionen. Von Dr. Ferdinand Walter, ordentlichem Professor der Rechte an der Universität zu Bonn. Vierte, ganz umgearbei-

tete und sehr vermehrte Auflage. Bonn, bei Adolph Marcus. 1829.

Vorliegendes Werk, von welchem seit sechs Jahren vier Auflagen erschienen sind, verdankt diese Auszeichnung vor allem dem kirchlichen Sinne, in welchem es geschrieben ist; denn schon längst sah man einem Werke entgegen, welches sich über die unkirchliche Richtung der josephinischen Kanonisten erhebe und sich auf einen Standpunct versetze, der den höhern Bedürfnissen der Zeit entspreche. Sodann war es die geistreiche Art, in welcher sich H. Walter über viele allgemeine und besondere Verhältnisse und Rechtsinstitute verbreitete, die, so wie der klare, bestimmte Ausdruck und die gebildete Sprache; die man in Werken dieses Zweiges der Wissenschaft stets vermißt hatte, ihm viele Freunde erweckte. Endlich befriedigte das walterische Lehrbuch mannichfaltige Anforderungen der Wissenschaft als solchen, Anforderungen, wodurch die Wissenschaft des kanonischen Rechts mit dem Standpunct, den die Wissenschaften überhaupt in unsern Tagen eingenommen, in Harmonie gebracht werden sollte. Diese entschiedenen Vorzüge lenkten größtentheils die Aufmerksamkeit von manchen schroffen Ansichten und Behauptungen hinweg; so wie sie auch die hie und da mangelhafte oder minder selbstständige Behandlung einzelner Materien weniger fühlbar machten: und erhoben sich auch da und dort Widersprüche, namentlich in erst genannter Beziehung, so vermochten sie doch dem allgemeinen Eingang, den das Buch bei Lehrern und Lernen-

den, bei Weltlichen und Geistlichen, bei Geschäftsmännern und Gelehrten vom Fache, bei Katholiken und Protestanten fand, nicht zu hindern.

Die eben berührte Rüge, die die frühern Ausgaben, insbesondere die erste treffen konnte, ist nun aber auf die vierte nicht mehr anwendbar. Wenn H. Walter von dieser schon auf dem Titel bemerkt, daß sie ganz umgearbeitet und sehr vermehrt sey, so wird diese Angabe in der Vorrede noch näher dahin bestimmt, daß das Buch, wie es eben vor uns liegt, sowohl dem Stoffe als der Anordnung nach als ein ganz neues betrachtet werden könne. Ref. seiner Seits fügt hinzu, daß die vierte Auflage an Gründlichkeit ungemein gewonnen habe; und sich durch ächt-kanonistische Gelahrtheit, Selbstständigkeit der historischen Forschung und Eigenthümlichkeit in der Organisirung des Stoffes auszeichne. Vorzüglich hat ihm indessen ein ganz eigenthümlicher Geist der Versöhnung und der Vereinigung, ein Geist der Ausgleichung, des Sich-einander-näher-bringens, der Berichtigung, Milderung und Verständigung, so wie die ächte Liberalität der Gesinnung gefallen. Dem Referenten sind einmal die Absoluten verhaßt; aber nicht blos die in der Soutane, sondern auch die im Frack; er mag eben so wenig von einem absoluten Josephiner etwas wissen, der mit felsenfester Unbeweglichkeit die Zeit vor sich hinschwinden läßt, und unbekümmert um den Gang der Bildung und die Fortschritte der Wissenschaft und des Lebens, das Recht in Anspruch nimmt, eine Periode von vierzig Jahren völlig ignoriren zu dürfen, und mit ausgespreitzter Subjectivität es andern als heilige

pflicht einschärft, die Vorstellungen und Richtungen einer Periode, der sie nicht angehören, die für sie blos Geschichte ist, und wenn sie sie würdigen, nur den Werth eines Momentes, eines Durchgangspunktes verleihen können, ewig gegenwärtig festzuhalten, und wie eine heilige Tradition, obschon er selbst keine anerkennt, von Geschlecht zu Geschlecht fortzupflanzen, als irgend ein anderer Absoluter. Mit ächt historischem Geiste verfährt dagegen der Verf.; seine Grundsätze aber hat derselbe, S. 4 in einer Note, kurz also ausgesprochen: „die einseitige philosophische Richtung, entblößt von den praktischen und historischen Rücksichten, und daher auch ohne eigentliche Philosophie, hat sich vorzüglich in dem sogenannten natürlichen Kirchenrechte ausgesprochen. Zuweilen aber hat sich dieselbe scheinbar noch eine historische Unterlage dadurch geben wollen, daß sie aus dem geschichtlichen Leben der Kirche einen bestimmten Zeitraum, namentlich die drei ersten Jahrhunderte herausgriff, und die Formen, die sich damals gebildet hatten, als das Ideal aufstellte, worauf die jetzige Kirche zurückzuführen sey. Ein solches Verfahren ist aber, ungeachtet alles Scheines von Gelehrsamkeit, womit es vielleicht umgeben wird, doch recht eigentlich unhistorisch, indem es, gleichsam als ob die Vernunft der Geschichte sich in jenem Zeitraume erschöpft hätte, den vernünftigen Fortgang in der weitern Entwickelung läugnet; und diese nur als eine Reihe von Zufälligkeiten behandelt. Sonderbar genug sind es gerade solche, die sich sonst gegen Formen so sehr gleichgültig zeigen, die hier das kirchliche Leben recht starr in Formen zurückban-

nen wollen. Warum muthet man denn nicht auch unseren Verfassungen zu, zu den Einrichtungen zurückzukehren, die uns Tacitus beschreibt u. s. w.“ Es würde nun aber auch eben so unhistorisch gewesen seyn, wenn der Verfasser irgend eine andere Zeit, z. B. die des Mittelalters, als den absoluten Typus für alle anderen zu betrachten geneigt gewesen wäre; und bezeichnet er denn selbst S. 54. eine solche Betrachtungsweise als geistlos, und erklärt sich hierauf, nachdem er von den Uebertreibungen der späteren Päpste gesprochen, also: „Da wandten sich die Fürsten und Völker von ihnen ab. Auch die Einheit des Reichs verfiel, und die einzelnen Länder wurden mächtig. Der Handel, das Geld und Kriegswesen, die Staatskunst, gaben dem Geiste neue Richtungen, neue Interessen; und die Wissenschaften wurden unvermerkt den Händen der Geistlichen entwandt. Allmählich trat eine große Reaction ein. Man wog die Leistungen der Kirche nach einem andern Maasstabe; Versäumnisse und Mißbräuche wurden allenthalben, nicht ohne Vergrößerung, an Tag gezogen; Beschränkungen ihrer Diener, ihrer Institute und Güter gewünscht und ausgeführt. So kehrte die Kirche, für sie wohlthätig, beinahe zur Einfachheit ihrer ursprünglichen Verhältnisse zurück. Das römische Reich hat aufgehört, die große Schutzherrschaft der Kirche ist erloschen, und sie selbst nur an die Kraft ihres Wortes angewiesen. Wohl ihr, wenn ihre Vorsteher diesen Standpunct und den Geist der Gegenwart erkennen!“ Man kann daher von H. Walter gar nicht einmal sagen, daß er irgend einem Systeme, sey es das Papal- oder Episcopal-System, huldige

(vergl. S. 241. 247. 261); so wie es denn auch immer einen vielfach befangenen und beschränkten Sinn voraussetzt, sich einem solchen starren Systeme hinzugeben; zumal wenn die Theorie auf das Leben mit allen ihren Bestimmungen und Consequenzen übertragen werden soll. Wenn Ref. von Bischöfen hört, die sich für das Episcopal-System erklären, weil sie Bischöfe seyen, so fällt ihm immer die Anecdote von jenem Generale ein, der in einer Land-Charten-Handlung die General- den Special-Charten deßhalb vorziehen zu müssen glaubte, weil die Special-Charten unter der Würde eines Generals seyen, und ein General nur General-Charten besitzen müsse.

Wenn wir vorher bemerkten, daß uns unter anderm vorzüglich der liberale Geist des H. Verf. angesprochen habe, so verbinden wir freilich mit dem Worte „liberal" einen so ziemlich vom populären Sprachgebrauch abgehenden Sinn, indem wir auf den alten klassischen zurückkehren. Ehedem wurde jener Mann des fraglichen Prädicats für würdig gehalten, der einer höhern intellectuellen und moralischen Bildung angehörte, und darum zur wahren Freiheit des Gedankens wie des Willens und einer selbstständigen Ansicht von den Dingen sich erhoben hatte, und von daher die innere Befähigung und den Muth erhielt, wenn es nothwendig seyn sollte, der Ignoranz, der Anmaßung, einer verkehrten Uebermacht, der Usurpation, dem Eingriff in natürliche und wohlerworbene Rechte entgegen zu treten. Es konnte daher wohl ehemals Jemand mit Recht liberal genannt werden, der sich gegen gewisse Kirchenbeamte und

ihr absolutes System erklärte; wie aber alles in todten Mechanismus, in eine ewige, geistlose Wiederholung eines traditionell Gewordenen übergehen und sich selbst überleben kann; so hält sich seit einer Reihe von Jahren ein Jeder für liberal, wenn er nur von hierarchischer Anmaßung spricht und gegen die wehrlose Kirche zu Felde zieht, obgleich sich die Umstände wesentlich geändert haben und in Deutschland kaum ein Winkel nachzuweisen seyn möchte, wo einem solchen Helden ein reales Object des Kampfes entgegen stünde. Wie auf einer niedern Stuffe des geistigen Lebens gewisse Werke für gottgefällige gelten, obwohl die Quelle, aus der sie fließen, der Geist, der sie belebt, die Zwecke, denen sie dienen, gar nicht berücksichtigt werden, also die todte Materie allein, nicht die Gesinnung in Betracht gezogen wird; deßgleichen ist es auch hier. Es giebt eine Werkheiligkeit ganzer Zeitalter, wie einzelner Individuen, und man darf jetzt nur, ohne irgend eine andere Bildung, als die aus den Zeitungen und ephemeren Broschüren und etwa noch dem Conversationslexicon zu schöpfen ist, ohne alle wahre Freimüthigkeit und Liebe zur Wahrheit nur das längst Hergebrachte gedankenlos wiederholen, und es wird ein dem Götzen der Zeit wohlgefälliges, d. h. liberales Werk verrichtet. Aber die artes liberales, die studia liberalia der Alten waren etwas anders, als Zeitungs- und Broschüren-Lectüre, und Johannes Gerson widmete sein Leben einer andern causa liberalis, als was man jetzt der Kirche gegenüber also zu nennen pflegt. Leo XII. war auch kein Johannes XXIII. Die wahre Liberalität besteht im Geiste, der

immer derselbe ist, während ihre Materie stets wechselt, immer eine andere und andere ist; auch das Reich des liberalen Geistes: Wahrheit, Wissenschaft, Recht und Ordnung ist stets dasselbe; sie gehören aber keiner Partei in der Kirche und im Staate, sondern nur der Kirche und dem Staate selbst an, und sind bald da, bald dort. Zu erkennen und zu bestimmen, wo sie sich finden, ist Sache eines vielseitig gebildeten, erleuchteten Geistes, nicht des gedankenlosen Nachschwätzens. Dem übermächtigen Unrecht, der Unterdrückung und Anmaßung, oder dem Pouvoir, wie die tapfern Belgier sagen, zu huldigen oder sich auch nur gleichgültig dabei zu verhalten, ist Illiberalität, Servilität, und die Griechen würden den, der es thut, βανανσον nennen, zum Trotze aller deutschen und französischen Ephemeriden.

III.

Urkunden.

Bulle des Pabstes Pius II. gegen den Herzog Sigismund von Oesterreich-Tirol.

Die Händel, in welche Siegmund, Herzog von Oesterreich und Graf von Tirol, mit dem Bischofe von Brixen, Cardinal Nikolaus Cusanus theils wegen verschiedener Rechtsansprüche, theils wegen der Reformation des Frauenklosters Sonnenburg gerieth, sind jedem deutschen Geschichtsforscher bekannt, und wir erwarten nächstens eine soviel möglich vollständige Zusammenstellung dieser Begebenheiten von dem fleißigen Sammler, Professor Sinnacher zu Brixen (Beyträge zur Geschichte der bischöflichen Kirche Säben und Brixen in Tirol. VI. Band. II. u. III. H. Vergl. die Quartalschr. 1824. S. 118 ff.). Der Fortsetzer der Kirchengeschichte Fleury's giebt an, die in dieser Angelegenheit erlassene Bulle vom 8. August 1460 sey nicht mehr vorhanden. Diese Behauptung ist zwar unrichtig; denn sie ist bereits abgedruckt in Marquardi Freheri Rerum germanicarum scriptores, curante Burcard. Gotthelff. Struvio. Argentorati, 1717. tom. II. p. 197 sqq. Indessen hatte diese irrige An-

gabe die erfreuliche Folge, daß der Herr Verwalter des Hospitals und Pastor zu Cues an der Mosel, im Kreise Berncastel, Martini, gefälligst eine Abschrift jener Bulle an die Redaction der Quartalschrift überschickte. Der durch seine Gelehrsamkeit eben so sehr als durch seine Schicksale berühmte Cardinal hatte nämlich in seinem Vaterorte Cues (daher de Cusa oder Cusanus) ein Hospital gestiftet, und demselben seine griechischen, lateinischen, hebräischen und deutschen Manuscripte geschenkt, worunter sich auch die Acten des Streites zwischen ihm und dem Herzog Siegmund, meistens von der Hand des Stifters, befinden. Wir nehmen hier diese Bulle um so lieber auf, da die Ausgabe Struve's offenbar nicht aus der nämlichen Quelle geflossen, und die Abschrift von Cues an mehreren Stellen augenscheinlich richtiger ist. Zur Vergleichung setzen wir die abweichenden Lesearten des struve'schen Abdruckes am untern Rande bey.

Pius Episcopus, servus servorum Dei.

Ad futuram rei memoriam.

Ineffabili summi providentia patris super gentes et regna juxta prophetae verbum, licet insufficientibus meritis constituti, officii nostri debitum, ut tenemur, exequimur, cum a) de vinea domini Sabaoth evellenda evellimus, in eaque plantanda plantamus, ac recta regimus, et dirigimus indirecta, perfidosque ac facinorosos quosque, cum scandalo corpori ecclesiae sint,

a) cum fehlt.

a fidelium coetu praescindimus. Nam sacro testante Evangelio inutilibus membris a corporis compage divisis, eisque b) carere magis proficiat ad salutem, quam cum illis aeterna supplicia introire. Nuper siquidem postquam nobis innotuerat, quod dilectus filius noster Nicolaus titulo c) s. Petri ad vincula presbyter Cardinalis et dispensatione sedis apostolicae episcopus brixinensis, dum curae dictae suae brixinensis ecclesiae d) intenderet, et in castro Bruneck suae brixinensis dioecesis ad ecclesiam eandem e) pleno jure spectante f) resideret, per Sigismundum tunc Austriae ducem hostiliter primo per suos in aurora diei paschae in dicto castro obsessus fuerat, et quo g) castro ipso per eosdem nomine ipsius Sigismundi recepto, idem Sigismundus die sequenti h) praefatum Cardinalem missis ad eum duobus tubicinis suo et omnium subditorum suorum nomine publice diffidaverat, atque cum magna armorum i) copia bombardis et aliis bellicis instrumentis k) eumdem cardinalem tunc in arce dicti castri existentem, immaniter l) valde et hostiliter fuerat persecutus, quousque ipsius Cardinalis personam in suam redegisset potestatem et sic diebus multis tenuisset; et quod infra dies illos quoddam castrum nomine Tauffers, nec non notabilem pecuniarum quantitatem m), obligationesque et litteras plures ab eodem Cardinali n) et capitulo brixinensi extorsisset,

---

b) que fehlt. c) tituli. d) ecclesiae Brixinensis. e) curandam. f) spectantem. g) quod. h) sequente, wie in der Folge cardinale für cardinali. i) armatorum. k) instrumentis bellicis. l) minaciter. m) quantitatem pecuniarum. n) Cardinale.

ac damna multa sibi et suis intulisset, quae summam triginta quinque millium florenorum transcendere, ac in enervationem ecclesiasticae libertatis, totalemque exinanitionem privilegiorum o) vergere dicebantur; et postquam praemissa et etiam certa alia ea concernentia p) consistorio generali promovente dilecto filio Michaele de Prato causarum curiae q) camerae apostolicae procuratore per dilectum filium Andream de sancta cruce juris utriusque r) doctorem dictique consistorii et fisci nostri advocatum petendo, Sigismundum ipsum et alios culpabiles in praemissis, etiam omnes et singulas s) sententias et censuras t) ac poenas in constitutione felicis recordationis Bonifacii papae VIII. praedecessoris nostri, quae incipit: felicis, contentas, et alias in tales a jure inflictas et promulgatas incidisse declarari, ac u) contra eos procedi, aliasque et alia fieri et decerni prout in commissione tunc publice exposita continetur: nos tunc facinoris hujus v), quod adeo notorium erat, ut nulla posset tergiversatione celari, enormitatem et gravitatem causae pensantes, antequam in ea quidquam ageremus, ad majorem rei rectitudinem w) et nostram informationem dicto procuratore ex suo officio promovente, dilecto filio nostro Joanni titulo x) s. Priscae presbytero Cardinali, ac venerabilibus fratribus nostris Joanni Atrebaten. et Dominico Torcellan. Episcopis vi-

---

o) † dictae ecclesiae. p) † in. q) curiae fehlt. r) utriusque juris. s) singulos. t) et censuras fehlt. u) et. v) hujusmodi. w) certitudinem. x) tituli.

vae vocis oraculo commisimus, ut se super expositis hujusmodi informarent, et nobis, quae reperirent, veritate subniti referrent. Postmodum vero facta per eosdem nobis de praemissis y) relatione fideli invenimus, quod dolenter referimus, praemissa et alia tunc exposita veritate fulciri, habito tunc per nos cum eisdem commissariis ac aliis venerabilibus fratribus nostris s. romanae ecclesiae Cardinalibus super his maturo consilio, tantam dei et ecclesiae offensam tantamque temeritatis audaciam inultam et sub dissimulatione pertransire nequeuntes, ipsum Sigismundum ac omnes alios et singulos cujuscunque etiam pontificalis dignitatis, status, gradus, ordinis vel conditionis forent, ecclesiasticae vel mundanae, qui eidem Sigismundo in praemissis consilium, auxilium vel favorem dederant, arma contra dictum Cardinalem susceperant, hujusmodique nefandum facinus facto ratum z) habuerant, seu Sigismundum et alios praedictos postea receptaverant, seu defensaverant eosdem, et eos, qui diffidationi per ipsum Sigismundum eidem Cardinali factae adhaeserant, seu a) Cardinalem ipsum per suas litteras diffidaverant, aut in diffidatione ipsius ducis comprehensi erant, ac eos qui eidem Cardinali etiam fecerant b), atque ipsum Sigismundum et suos contra eumdem Cardinalem hostiliter venientes in castris et locis etiam ad praefatam ecclesiam brixinensem spectantibus admiserant, ecclesiasticos et

---

y) de praemissis fehlt. z) reatum. a) aut. b) defecerant für etiam fecerant.

saeculares, eorum nomina et cognomina pro expressis habentes c), per edictum publicum apostolica auctoritate per alias nostras certi tenoris litteras ex abundanti moneri fecimus peremptorie, et requiri, ut certa die per nos eis praefixa, in consistorio generali coram nobis personaliter comparerent allegaturi causas, siquas haberent rationabiles d), cur ad declarationem poenarum tam in constitutione ipsa, quam dictis nostris litteris monitorialibus contentarum procedere non deberemus; alioquin quod tam ad declarationem ipsam, irritationem quoque omnium et singulorum vi et metu sic per ipsum Cardinalem gestorum et ab eo extortorum hujusmodi etiam juramento vallatorum, necnon restitutionem tam mobilium quam immobilium sic ab eodem Cardinali ablatorum, interdictique e) ecclesiastici in locis, in quibus praemissa commissa fuere, ac f) omnibus aliis locis ipsi g) Sigismundo et aliis praefatis subjectis et h) novam positionem atque ad ulteriora et ad ea omnia procederemus i), quae nobis juxta tanti excessus exigentiam, et rei notorietatem justa viderentur fieri et decerni, prout haec et alia litteris nostris aliis desuper emanatis, quarum tenores, ac si de verbo ad verbum insererentur, praesentibus haberi volumus pro sufficienter expressis, plenius continentur. Verum etsi Sigismundum praefatum k), quem antea semper speciali favore sumus l) prosecuti, et in

---

c) habenda. d) rationes. e) que fehlt. f) et. g) ipsis. h) etiam. i) et ad omnia ea procedemus. k) etsi dictum Sigismundum. l) fuimus.

visceribus dileximus caritatis, cujusque desideria, quantum cum deo licuisset, fuimus exaudire parati, speraremus, pendente termino dicti monitorii, et etiam alios praedictos m) ad cor redire, et tam gravem eorum reatum cognoscere n), seque nobis tanquam Christi Vicario, cujus vices, quamvis immeriti, in terris gerimus, totaliter submittere debuisse: ipsi tamen, de quo ab intimis dolemus praecordiis, diabolica fraude seducti in profundum malorum se praecipitantes, animarum suarum salutem negligentes, et honorem suum pro nihilo habentes o) satanica superbia perseverarunt p), sicque adveniente termino in ipso nostro monitorio expresso, et eis non comparentibus, comparuit dictus Michael de Prato procurator noster fiscalis, et eo nomine in consistorio publico, per nos propterea celebrato, litterasque monitoriales nostras antea dictas unacum earum executionibus in locis assignatis legitime factis scripto producens, monitorum eorumdem contumaciam accusavit, et eos contumaces reputari, ac omnes et singulas poenas praedictas incurrisse et incidisse ac alias juxta monitorii illius continentiam q) declarari, ulteriusque contra eosdem monitos, prout juris esset, procedi per nos debita cum instantia postulavit; eoque facto comparuit ibidem quidam Laurentius nomine, qui se doctorem et dicti Sigismundi nuncium asseruit, ac ejusdem Sigismundi ex parte petiit

---

m) et etiam alios praedictos speraremus pendente termino dicti monitorii. n) recognoscere. o) † in. p) perseveraverunt. q) contumaciam.

audiri r), quem etiam alias ad partem super his extense satis et saepius audiveramus, quamplura minus vera dicti Sigismundi et suorum complicum parte nobis referentem, a quo tunc, ut mandatum, siquod s) haberet, produceret requisivimus, et cum is nullum haberet mandatum ad termino monitionis satisfaciendum, quoddam procuratorium ad nobis insinuandum t) quandam praetensam appellationem tanquam a nobis male informato, ad nos melius informandum exhibuit. Considerantes autem, quod Sigismundus ipse et alii praedicti ex superabundanti u) et de mera nostra gratia moniti fuerunt, ut, siquid dicere vellent, cur juxta monitorium per nos emissum declarari non deberent v), tunc die ipsa lunae quarta mensis Augusti w) coram nobis personaliter comparerent, ita x) quod per alium y) id facere eis concessum non fuerat; ut tamen omnis nostra mansuetudo appareret, procuratorium illud audire decrevimus, si forte ipse Sigismundus cum suis complicibus per procuratorem idoneum se nobis et nostro judicio submittere, ac absolutionem z) a sententiis, censuris et poenis incursis petere, aliasque juxta canonicas sanctiones facere vellet, quo casu eundem Laurentium libenter utique audivissemus. Sed cum audito procuratorio illo, quod ibidem publice, alta, et intelligibili voce legi fecimus, consideraremus, etiam quod ipse Laurentius solum ad

---

r) audiri petiit. s) † in hac causa. t) insinuandam. u) ex abundanti. v) debeant. w) tunc die lunae quarta Augusti. x) id. y) aliud. z) se nobis personaliter submittere et absolutionem.

nos illudendum et obedientiam ac a) correctionem fugiendam b) advenerat, ad idque mandatum haberet, quodque opus non erat, nos qui jam de notorietate commissi sacrilegii et tam nefando actu hujusmodi plene et plenius essemus informati, quamquam c) amplius nos informari opus non erat, praetensam et ineptam illam appellationem d), de qua in dicto procuratorio mentio fiebat, et e) quamcunque aliam contra praemissa interpositam forsan et f) interponendam frivolam et non admittendam, sed tanquam injustam rejiciendam esse decrevimus, et rejecimus, ipsi Laurentio silentium imponentes, venerabilibus g) fratribus nostris Clusin. et Ortan. Episcopis mandavimus, ut ad portas ecclesiae Senens. cum nunciis ad hoc deputatis accederent, et per eosdem nuncios alta voce vicibus tribus ibidem vocari facerent, si adesset ipse Sigismundus aut alii praedicti per se aut procuratores legitimos, et juxta dicti monitorii nostri continentiam aliquid dicere vellent, nam eos benigne audiri parati eramus. Cumque Episcopi ipsi mandatum nostrum hujusmodi exequentes, ad nos in eodem consistorio rediissent, retulerunt, nec Sigismundum ipsum, nec complices suos seu monitos hujusmodi, aut eorum nomine aliquem procuratorem comparuisse seu advenisse. Idcirco nos ad dicti procuratoris fiscalis instantiam Sigismundum et alios monitos praefatos, non comparentes, reputamus h) merito, prout erant quoad

---

a) et. b) fugiendum. c) ita quod fit quamquam. g) appellationem illam. e) ac. f) ac. g) † vero. h) reputavimus.

actum et terminum hujusmodi, justitia id exigente contumaces; et licet tunc contra monitos ipsos ad declarationem hujusmodi et alias, prout petitum fuerat, procedere potuissemus, et debuissemus: Nos tamen qui praemissa eo molestius ferimus i), quo ipsum Sigismundum ab ineunte ejus aetate dileximus k), ob ejus specialem dilectionem, qua l) clarae et omni laude dignae domui Austriae, ex qua ipse Sigismundus originem traxit, conjungimur, omnemque nostram m) mansuetudinem ostendendam, utque ipsi moniti penitus convincerentur, dictum terminum usque ad n) praesens continuavimus, mandantes ad ipsius Sigismundi et aliorum praedictorum malitiam, et cordis ipsorum duritiam convincendam o), eosdem iterum per edictum publicum in valvis dictae senensis ecclesiae affigendum vocari, quatenus die datarum p) praesentium coram nobis in consistorio publico, quod etiam propterea tenere decrevimus, personaliter comparerent, ad audiendum se poenas, sententias q), censuras, in dicto monitorio nostro contentas, et comminatas r) incidisse declarari, vel causas cur id fieri non deberet, siquas haberent rationabiles, allegandum. Cum autem facta executione hujusmodi nostrae vocationis in dictis valvis, eaque reproducta hodie coram nobis tanta fuit s) ipsius Sigismundi et aliorum monitorum et vocatorum rebellio, atque protervia, ut nec hodierna die nefandissi-

---

i) praemissa ea molestius fecimus. k) † ad omnem nostram. l) quae. m) omnemque nostram fehlt hier. n) in. o) convincendum p) datae. q) † et. r) et comminatas fehlt. s) fuerit.

mum eorum excessum hujusmodi piis actibus humiliter recognoscere et expiare, nec se excusare, nec creatori omnium et ecclesiae sanctae dei satisfacere, nec alias juxta canonicas sanctiones et sanctorum patrum ac t) praedecessorum nostrorum Romanorum pontificum instituta agere curarunt: cuncta u) rimantes, censuimus, non dedecori, sed maximae gloriae et honori esse ipsi inclitae domui Austriae, si contra dictum Sigismundum ejusdem atque progenitorum suorum splendorem et famam denigrantem ac v) scandalisantem, qui etiam honoris et dignitatis tam praeclarae domus ejus demeritis indignum se reddidit, armis justitiae insurgamus, ac w) ipsum tanquam palmitem fructum non ferentem, membrum putridum ab eadem domo resecamus x). Ad Dei igitur laudem et gloriam hac nostra sententia y) in perpetuum valitura de consilio eorumdem fratrum decernimus, et z) auctoritate apostolica tenore praesentium declaramus, dictum Sigismundum ac eos omnes et singulos, qui dictum Cardinalem et Episcopum diffidarunt, expresse et caeteros quosque, cujuscunque, etiam pontificalis dignitatis, status, gradus ordinis vel conditionis forent ecclesiasticae vel mundanae, qui eidem Sigismundo et aliis praedictis, in praedictis a) praebuerunt consilium, auxilium b) vel favorem, et qui arma contra dictum cardinalem susceperunt, hujusmodi c) nefandum

---

t) et. u) † interne. v) et. w) ac fehlt. x) resecemus. y) summa für sententia. z) ac. a) praemissis. b) auxilium, consilium. c) † quoque.

facinus ratum habuerunt, seu Sigismundum aliosque praedictos postea receptarunt, aut defensarunt, nec non eos, qui diffidationi ipsius Sigismundi et aliorum diffidantium d) hujusmodi adhaeserunt, aut in diffidationibus ejusdem Sigismundi et diffidantium aliorum praedictorum comprehensi sunt, atque eos qui dicto Cardinali in fidelitate et auxilio, cum potuerunt, eo tempore defecerunt, ipsumque Sigismundum et alios praedictos contra praefatum Cardinalem hostiliter venientes, in castris et locis etiam ad ipsam ecclesiam brixinensem spectantibus, et specialiter dictum castrum Bruneck et ejus inhabitatores, qui ipsum Sigismundum et suos sic admiserunt, et eos qui praefata facinora rata habuerunt, ecclesiasticos et saeculares, eorum omnium et e) singulorum nomina et cognomina, ac si de verbo ad verbum insererentur eisdem f) praesentibus, pro sufficienter expressis habentes, ob praemissa sicut reos criminis laesae majestatis anathematizatos perpetuo, infames, diffidatos, bannitos et intestabiles, atque ab omni successione expulsos, aedificia etiam eorum in ruinam danda, et eis de nullo debito respondendum, seu responderi debere, omnia pacta, promissa etiam sacramento g) firmata, et quaecumque foedera etiam pacis servandae cum dicto h) Sigismundo et aliis praefatis inita fore irrita et inania, dictorumque Sigismundi et aliorum declaratorum hujusmodi bona quaecunque mobilia et immobilia fisco nostro, et romanae eccle-

---

d) et aliorum diffidantium fehlt hier. e) ac. f) eisdem fehlt. g) sacramentis. h) dictis.

siae, cui in personam Cardinalis et Episcopi i) injuriatum existit, penitus applicanda k), nostrae et apostolicae sedis dispositioni l) reservanda, ita ut nihil de illis transmittatur ad posteros; ac eos omnesque et m) in praemissis culpabiles sive Episcopi, Abbates, Praepositi, Decani, aut etiam Canonici brixinenses n), aut cujuscunque alterius ecclesiae fuerint, in specie et in genere, omni honore et dignitate ecclesiastica seu saeculari, omnique feudo, locatione officioque et o) beneficio quocunque spirituali et p) temporali, quae a quacunque ecclesia, monasterio sive praelato obtinent, privatos, quorum q) feudorum ad ecclesiam devolutorum collationem et ordinationem, ex certis causis animum nostrum r) moventibus, nostrae et apostolicae sedis dispositioni similiter reservamus; eorundem etiam filios et nepotes, per rectam lineam descendentes beneficiatos quovis beneficio ecclesiastico, etiam pontificali dignitate privatos, eisque omnis promotionis spem sublatam; nullis s) etiam ipsorum filiorum, atque nepotum ex virili sexu descendentibus t) ab eisdem, alicujus dignitatis aut honoris ecclesiastici vel mundani, aut alicujus loci regiminis januam aperiendam, ac eis quodlibet officium publicum seu ministerium interdictum atque in judiciis eorum dictis et depositionibus nihil fidei aut credulitatis contra quemcunque adhibendum, et ad testimonia perhibenda esse indignos,

---

i) in persona et Cardinalis Episcopi. k) † et. l) † totaliter. m) † singulos. n) brixinensis. o) ac. p) aut. q) quoniam. r) animam nostram. s) Nobis. t) descendentium.

eisque ad beneficium vel u) officium ecclesiasticum et ordines sacros negatum assensum v), et ad actus legitimos nullum eis patere aditum absque omni spe dispensationis super aliquo praemissorum, nec non etiam eos w) omnes et singulos praefatos excommunicationis majoris sententiam, aliasque sententias, censuras, et poenas, in tales a jure latas, inflictas et x) promulgatas damnabiliter incurrisse, eosdem quoque Sigismundum et alios supradictos, excommunicationis sententia innodamus, anathematizamus, bannimus, infames, bannitos, intestabiles honore et bonis ac successione privatos esse, ac aliis omnibus poenis supradictis, cum terris per eos possessis sive occupatis subjacere decernimus per praesentes; terras quoque et dominia per ipsum Sigismundum et alios praedictos occupata et possessa, quaecunque, ubicunque et in quibuscunque dioecesibus consistant, et alia omnia loca y), ad quae eos aut eorum aliquem declinare, et quamdiu moram inibi z) trahere contigerit, ecclesiastico et strictissimo interdicto fore supposita declaramus, et etiam ipsum interdictum in praedictis locis apostolica auctoritate de novo ponimus, mandantes omnibus et singulis episcopis, abbatibus, prioribus, praepositis, decanis, parochialium a) ecclesiarum rectoribus, et presbyteris aliis, ut ipsum Sigismundum et alios praedictos etiam nominatim singulis diebus dominicis et festivis, in divinis sic excommunicatos, anathematizatos, infames,

---

u) aut. v) ascensum. w) etiam eos fehlt. x) ac. y) ac omnia alia loca. z) ibi moram. a) provincialium.

diffidatos, privatos, et alias, uti praefertur b), per nos declaratos in eorum ecclesiis denuncient, et denunciari faciant, universis et singulis Christi fidelibus districtius injungentes, ut dictos excommunicatos, anathematizatos et declaratos ubilibet evitent, et faciant evitari, nec cum eis aut eorum aliquo, post spatium unius mensis a dato c) praesentium computando, quaevis commercia sive salis sive munere d) argenti, aut alterius generis cujuscunque emendo, vel vendendo quomodolibet e) habeant, aut eis communicent, nec ipsis aliquod humanitatis opus aut solatium exhibeant, seu etiam victualia aut merces alias eis vendant, aut ab ipsis emant, sed eos omnes et singulos pro excommunicatis et anathematizatis atque f) pro diffidatis habeant inimicis. Et quoniam firmum esse nequit, quod vi ac g) metu constat esse factum, harum serie dicta apostolica auctoritate similiter pronunciamus, decernimus et declaramus, extorsionem et traditionem dicti castri Tauffers cum suis adhaerentiis, nec non sex millium h) florenorum Rhenen. dicto Sigismundo per ipsum Cardinalem prompto et dicto tempore solutorum, promissionemque de solvendo per eundem Cardinalem quatuor millia i) florenorum similium ipsi olim Duci in terminis duobus, nec non quietantiam k) de tribus millibus florenorum eorundem eidem olim Duci per ipsum Cardinalem prius amicabiliter mu-

---

b) ut perfertur. c) data. d) minerae. e) quodlibet. f) ac. g) et. h) millia. i) millium. k) quantitatem für quietantiam, die Quittung oder vielmehr Verzichtleistung.

tuatis l), ac quod ipse Cardinalis, capitulum Brixinens. ad civitatem brixinensem castrorum quoque m) et oppidorum ecclesiae suae brixinensis ponere, castellanosque nonnullos ipsi Cardinali et dictae suae ecclesiae fideles, amovere, et quod ipsum brixinens. capitulum dicto olim Duci omnia castra et oppida ecclesiae praefatae aperta tenere, nec in eis alios quam eidem Sigismundo gratos castellanos, seu officiales instituere debeant, seu tenerentur n), ac alia quaecunque a dicto Cardinali, dum in ipsius Sigismundi potestate, ac ut praemittitur o) detinebatur, atque etiam quae eo p) tunc a dicto Capitulo per praefatum Sigismundum aut suos extorta, ac per ipsum Cardinalem, seu etiam capitulum ante dictos, tunc promissa seu litteraliter facta, nec non sigillationem cujusdam q) litterae inter alia continentis, quod ipse Cardinalis eidem capitulo omne regimen civitatis, castrorum et oppidorum suae ecclesiae committeret, quam eodem tempore quidam se nominantes dictum capitulum a praefato Cardinali eorum Episcopo tunc angustiato et oppresso similiter extorserunt, omnia quoque alia etiam inde secuta, cum non solum sint violenta et injustissima, sed et contra omnem honorem et honestatem damnabiliter extorta, fuisse et esse nulla, irrita et invalida, nulliusque efficaciae, roboris vel momenti, ipsumque Cardinalem ad ea observandum nunquam fuisse

---

l) mutuatorum. m) ad regimen civitatis Brixinensis, castrorumque. n) teneantur. o) praemittatur. p) eo fehlt. q) ejusdem.

obligatum, neque se sic in praejudicium ecclesiae obligare potuisse, eademque omnia et singula r) cassamus, irritamus et annullamus, ac ipsum Cardinalem ad ea observandum nullatenus obligatum fore; ac ipsum castrum Tauffers cum suis adhaerentiis universis, et inde perceptis ab eo s) tempore fructibus, ac sex millia florenorum praedicta, et damna illata alia, nec non litteras sic extortas, tam per olim Ducem, quam capitulum praefatos, nobis aut nostro commissario infra duorum mensium spatium a die datarum t) praesentium computando sub poenis ante dictis libere restitui debere decernimus; quodque nisi ipsum capitulum infra dictum spatium litteras per ipsum a dicto Cardinali et Episcopo eorum u) extortas, civitatemque brixinens. castra et oppida ejusdem ecclesiae, amotis inde novis jam positis castellanis et repositis inibi illis quos ipse Cardinalis ibidem posuerat, nobis, aut nostro commissario plene restituerint, ex tunc v) lapso duorum mensium spatio hujusmodi omnes incorporationes quarumcunque parochialium w) ecclesiarum, quas ipsum capitulum obtinere dignoscitur, ad mensam episcopalem brixinensem eo ipso revertantur; et capitulum ipsum hujusmodi incorporationibus ecclesiarum, omnesque et singulas personas ejusdem capituli in praedictis culpabiles, quorum nomina et cognomina praesentibus haberi x) volumus pro expressis, ultra poenas jam dictas omnibus et sin-

---

r) † ad cautelam. s) eodem. t) datae. u) † sic. v) restituerunt, et tunc. w) provincialium. x) habere.

gulis eorum beneficiis ecclesiasticis cum cura vel sine cura, canonicatibus et praebendis, dignitatibus, personatibus y), officiis seu administrationibus absque alia declaratione quacunque privatos esse volumus, atque privamus per praesentes, eaque sic vacare decernimus. Per praemissa tamen tam carissimo in Christo filio nostro Frederico Romanorum Imperatori, quam dilecto filio, nobili viro Alberto Duci ejus germano, ex eadem domo Austriae oriundis et eorum z) omnibus juribus, nec non etiam doti aut donationi propter nuptias dilectae in Christo filiae Eleonorae de Scotia, dicti Sigismundi contoralis, quae ut veridice accepimus, praefatis facinoribus et nefandis nequaquam consensit, nolumus in aliquo praejudicare, sed ea sua bona sibi, quoad vixerit, illaesa remanere.

Nulli ergo omnino a) hominum liceat hanc b) paginam nostrae reservationis, innodationis, anathematis, bannimenti, constitutionis, positionis, mandati, injunctionis, pronuntiationis, declarationis, cassationis, irritationis, annullationis, voluntatis, privationis et decreti infringere, vel ei ausu temerario contraire c).

Siquis autem hoc attentare d) praesumpserit, indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus se noverit incursurum.

Datum Senis Anno Incarnationis Dominicae mille-

---

y) personalibus. z) etiam für eorum. a) omnium für omnino. b) tam für hanc. c) contravenire. d) attemptose.

simo quadringentesimo sexagesimo; sexto idus Augusti, Pontificatus nostri anno secundo.

Scripta, perlecta, visa et auscultata per me Hieronymum filium S. Magistri Francisci de Molendino, civis civitatis Belluni, publicum apostolica imperialique auctoritate notarium et judicem ordinatum, et concordat praecise cum originali; in cujus rei testimonium et majorem evidentiam signum meum, quo utor, hic in fine apposui consuetum.

(L. S.)

IV.

Intelligenzblatt.

I.

Gute Aussichten für die Kirche.

Die neuere Zeit hat bekanntlich die Kirche arm gemacht. Es ist also gewiß erfreulich, wenn man hin und wieder das Bestreben gewahr wird, sie wieder reich zu machen. Eine Erscheinung dieser Art glauben wir zur allgemeinen Kenntniß bringen zu müssen.

Neulich wurde die katholische Pfarrstelle zu *** erledigt. Während der Erledigung erfolgten auf den dekanatamtlichen Bericht über die Verhältnisse der Pfarrei von Seite der Behörde, welche die Oberaufsicht über das Kirchenvermögen führt, recessualische Bemerkungen, aus welchen wir folgende, als auf Bereicherung der Kirche berechnet, ausheben.

Nr. 3. In der Beilage 7 erscheint auf dem Gottesacker ein Beinhaus?

Nr. 7. Die Werktagsmesse darf nicht im Geringsten zum Nachtheil der Schule verlängert werden. Daher können die drei Vater unser — statt nach der Messe —

schon nach des Priesters Communion gebethet werden, und der Pfarrer kann an den Samstagen die Psalmen für sich besonders bethen.

Nr. 8. Da der Schullehrer mehr als vormals angestrengt ist, so kann ihm der Rosenkranz an den Samstagen und Festvorabenden nicht mehr aufgebürdet werden.

Nr. 9. Das Aussetzen des Hochwürdigsten am Allerheiligen-Feiertag lauft gegen die reine Kirchenordnung und gegen die Pflicht der Sparsamkeit.

Nr. 10. Ebenso das Austheilen des Johannisweins.

Nr. 11. Der Pfarrer ist für eine Eheeinsegnung mit 1 fl. genug bezahlt. Die zumal unschicklichen Zugaben des Weines, Brodes und Sacktuchs sollen aufhören.

Nr. 12. Die Intercalargefälle werden der Pfarrstelle zur Verbesserung überlassen.

Aus der letzten Bestimmung kann man entnehmen, daß die Pfarrei ***, wie man sagt, eine arme Pfarrei seyn müsse; und sie ist es auch. Um so fühlbarer werden ihr auch geringe Ersparnisse, und sie sind nicht einmal gering. Wenn man z. B. das Ersparniß an Weihrauch, Kohlen und Schwefelhölzchen, bei Nichtaussetzung des Hochwürdigsten am Allerheiligen-Tage, jährlich nur auf einen Sechser anschlägt, so beträgt es in hunderttausend Jahren die runde Summe von 10,000 fl. Posteritati prospiciendum est. Nicht so ergiebig dürfte das Ersparniß am Johannisweln ausfallen, wenn es auch anders scheint. Denn da dieser auf der Ortsmarkung gewachsen seyn wird, den ***er Wein

aber Niemand geschenkt trinken mag, so weiß ich das Ersparniß nicht zu berechnen. Hingegen von einer andern Seite, und diese bieten die obigen Bemerkungen ausdrücklich dar, ergiebt sich ein desto größerer Gewinn. Der Wein von *** ist nach seiner natürlichen Beschaffenheit nur geeignet, Abneigung und Widerwillen, nicht aber Zuneigung und Liebe zu erwecken, was doch die Wirkung des Johannisweins seyn soll. Es ist also zu erwarten, daß künftig die christliche Liebe in dieser Gemeinde um ein Bedeutendes zunehmen wird, wenn sie keinen Johanniswein mehr zu trinken bekommt. Ebenso ist es mit den drei Vaterunsern. Nach einer guten Secundenuhr in Zeit verwandelt, betragen sie 0,00384..., oder in einem gemeinen Bruch ausgedrückt, 1/260 der täglichen Schulzeit. Um soviel wird also künftig auch die Volksbildung zunehmen.

So sehr man sich für diese Ersparnisse, für die reine Kirchenordnung und die pecuniäre, wie die geistige Bereicherung der Kirche zum Danke verpflichtet fühlt, so wird man bei diesem Receß doch geneigt, zwei Fürbitten einzulegen, die eine für den künftigen Pfarrer, die andere für das Beinhaus. Wenn der Pfarrer zu *** für eine Trauung nie mehr gehabt als 1 fl., so muß auch der künftige sich damit begnügen; daß man diesem die bisher übliche, übrigens wie mir scheint an sich nicht unschickliche — da in Deutschland Alles Trinkgeld ist — Zugabe an Wein entzieht, ist wohlverstanden eine Wohlthat, denn diese Entziehung dient aus oben bemerkter Ursache zur Verlängerung seines Lebens; aber das Sacktuch sollte man ihm lassen,

damit, wenn er wieder abzieht, er doch etwas habe, worein er seine geringe Habe packen könne, in sechs bis sieben Stücken kann ers. Für das Beinhaus; denn da bekanntlich unser Aller Gebeine nach unserem Tod auf dem Kirchhofe deponirt werden, so ist dieser selbst nichts anderes, als ein Beinhaus, mit Rasen bedeckt. Wenn also auch in einer Ecke desselben einige dürre Schedel und Knochen demonstriren, was unter dem grünen Rasen versteckt ist, so ist dieß eben der Schild des Kirchhofs, gegen welchen in polizeilicher Hinsicht um so weniger einzuwenden seyn dürfte, da man Beispiele hat, daß ausgegrabene, offene Särge ganze Wochen vor den Fenstern des Pfarrers liegen blieben. Und ein Pfarrer muß ja an diesen Anblick gewöhnt seyn.

2.

Kirchliche Nachrichten. Beförderungen. Todesfälle.

Schweiz. Uiber den Beitritt des Kantons Aargau zum neu errichteten Bisthum Basel liest man in einem öffentlichen Blatte Folgendes: Die Einverleibung und der Beitritt des Aargaus zum Bisthum Basel neuer Circumscription ist in der Sitzung des großen Raths dieses Kantons am 5. Juni zu Stande gekommen. In Folge des Beschlusses des großen Raths vom 11. Nov. 1828 war unterm 2. Dez. zwischen dem päpstlichen Nuncius und den Aargauischen Abgeordneten ein Vertrag geschlossen und unterzeichnet worden, durch welchen die katholische Bevölkerung

der vom Bisthum Konstanz getrennten und der zum ehemaligen Bisthum Basel gehörenden Landestheile des Kantons Aargau auf ewige Zeiten mit dem neu errichteten Bisthum Basel vereiniget werden, die Wahl der drei Aargauischen Domherren auf die für den Kanton Bern festgesetzte Weise geschehen und sonach Alles, was dem letztern Kanton hinsichtlich dieser Wahl bewilligt worden, auch auf den Kanton Aargau anwendbar und demselben zugesichert seyn, der Kanton Aargau an allen Rechten und Vortheilen, welche durch den Vertrag vom 26. März 1828 den übrigen Diözesanständen im Allgemeinen und gemeinschaftlich eingeräumt sind, Theil haben und hinwieder alle Lasten und Verbindlichkeiten übernehmen soll, welche von den Kantonen in dem gedachten Vertrage eingegangen waren. Die Regierung trug nun darauf an, der große Rath möchte diese Konvention vom 2. Dec. ratifiziren, den Beitritt des Aargaus zum Grundvertrag der vier Diözesanstände (Luzern, Bern, Solothurn und Zug) erklären, und hierbei vorbehalten, daß alle jene Diözesaneinrichtungen, welche noch weitere gemeinsame Kosten, außer den zur Zeit dieser Beitrittserklärung bereits ausgemittelten veranlassen würden, vorher der Berathung des großen Raths unterstellt und seine Einwilligung dafür nachgesucht werden soll.

Die vom großen Rath zur Prüfung dieser Anträge bestellte Kommission vereinigte sich in ihrer Mehrheit mit demselben unter dem Beifügen: die Regierung zu verpflichten, das Eliminationsrecht (um den sechsfachen Vorschlag der Kandidaten für eine erledigte Domherrenstelle auf einen

dreifachen zu reduziren); welches in dem abgeschlossenen Vertrag mit Stillschweigen übergangen worden, in jedem vorkommenden Fall geltend zu machen; nicht nur die vorgelegten Verträge zu genehmigen, und der bekannten päpstlichen Circumscriptionsbulle das placet zu ertheilen; sondern eben dieses placet zum voraus schon für die noch zu erwartende Nachtragsbulle über die Vereinigung der Aargauischen Landestheile auszusprechen, und sich für die Kundmachung der Ratifikation und das placet der von den übrigen Diözesanständen angenommenen Formel zu bedienen. — Zwei Glieder der Versammlung, die sich schon früherhin als Opponenten dieser Bisthumsverhandlung sich bekannt gemacht hatten, erklärten sich auch jetzt mit Nachdruck gegen die vorliegenden Anträge. Der eine, H. Doktor Feer von Aarau beklagte sich zunächst über das Geheimniß und die Eile, mit welcher diese wichtige Angelegenheit nun zum Abschluß gebracht werden solle, wodurch jede gründliche Prüfung unnöthig gemacht und selbst den Kommissionsmitgliedern nicht einmal zugelassen wurde, die vorgelegten Akten zu lesen. Er hielt es nunmehr für überflüßig, auf alle die früher gerügten Gebrechen des Konkordats zurück zu kommen; wie zur Genüge behauptet, bewiesen und auch jetzt nicht in Abrede gestellt worden, daß sich das Konkordat gegen die kirchliche Ordnung, gegen das Gesetz und gegen die Rechte des Staats verstoße und daß die geistliche Behörde so wenig von der kirchlichen Ordnung abweichen dürfe, als der große Rath selbst nicht befugt seyn könne, den Rechten des Staats das Mindeste zu vergeben. Deswegen be-

schränkte er sich auf einige Bemerkungen zum Beweis, daß die Unterhandlungen auf Kosten des Aargau geführt; daß von den einen mit den Interessen des Aargau gespielt, von den andern diese Interessen preisgegeben und bei Vernachläßigung des Aargauischen absichtlich fremdes Interesse befördert worden sey; er kam sodann auf den Beschluß des großen Rathes vom 11. Nov. 1828, und zeigte durch den thatsächlichen Hergang, aus Gründen, mit denen auf die damalige Schlußnahme entscheidend eingewirkt worden, aus den seitherigen Erscheinungen und den daraus bezüglichen Grundsätzen des Rechts, daß der große Rath durch seine gegebene Erklärung auf keine Weise verpflichtet oder gebunden sey, und daß derselbe auch jetzt nach Belieben in seine ehevorige Stellung zurücktreten könne; wolle er dieses aber nicht, sondern bei seinem Beschlusse vom 11. Nov. verbleiben, daß er dannzumal wenigstens die Erfüllung der Bedingungen abwarten wolle, von denen er als unerläßlich seinen festen Willen abhängig zu machen erklärt habe; daß dieses im gegenwärtigen Augenblick noch nicht der Fall sey, und daß es eine merkwürdige Erscheinung wäre, wenn die Minorität zu Handhabung eines Beschlusses, dem sie nicht beigestimmt, jetzt vergeblich an den eigenen Willen der Majorität appelliren müßte. Endlich hielt er, abgesehen von allem Uibrigen, die Ratifikation im gegenwärtigen Augenblick für unmöglich, erinnerte an die vorjährigen Beschlüsse der Versammlung und äußerte sein Bedenken, wie man Verträge ratifiziren könne, die man nicht kenne, die noch nicht vorhanden und die, weil die Diözesanstände bis dahin die wiederholt ange-

tragene Konferenz ablehnten, nicht einmal unterhandelt seyen; aber auch, wie sich zum voraus einer erst noch zu erwartenden päpstlichen Nachtragsbulle das landesherrliche placet ertheilen lasse?

Der zweite Redner der Opposition, H. Fürsprech Fetzer von Rheinfelden, verhehlte nicht, daß wenn nach allem Geschehenen jetzt kaum etwas Anderes, als die Annahme der gemachten Vorschläge zu erwarten sey, er es demungeachtet nicht unnütz, sondern sogar für nothwendig halte, standhaft seine Entschlossenheit auszusprechen, festzuhalten und dem fremden Einfluß, der immer mehr Boden zu gewinnen suche, zu widerstehen; der Fall sey möglich, daß bei spätern Anlässen die Opposition wieder zur Mehrheit würde, daß selbst die Regierung in die Lage kommen könnte, sich darauf zu berufen, ja darauf sich zu stützen; zudem sey eine Erklärung der Opposition wichtig, ihrer eigenen Ehre wegen, damit ihr Stillschweigen nicht etwa als ein Sündenbekenntniß ausgelegt werde, nothwendig für die Ehre des großen Raths selbst, damit seine geänderte Schlußnahme nicht für ein Eingeständniß angenommen werde, daß er sich im Hornung vorigen Jahrs durch Scheingründe, oder gar durch angedichtete Staatstumulte hätte verführen lassen. Die Sache biete zwei Gesichtspunkte dar; den religiösen und kirchlichen, sodann den politischen oder diplomatischen; einen dritten, daß man nemlich das Konkordat zu einer Sache der Regierung machte, habe man ihr gegen die Natur des Geschäfts aufgedrängt; ohne allen Zweifel sey solches zuerst von unten herauf ge-

tuatis l), ac quod ipse Cardinalis, capitulum Brixinens. ad civitatem brixinensem castrorum quoque m) et oppidorum ecclesiae suae brixinensis ponere, castellanosque nonnullos ipsi Cardinali et dictae suae ecclesiae fideles, amovere, et quod ipsum brixinens. capitulum dicto olim Duci omnia castra et oppida ecclesiae praefatae aperta tenere, nec in eis alios quam eidem Sigismundo gratos castellanos, seu officiales instituere debeant, seu tenerentur n), ac alia quaecunque a dicto Cardinali, dum in ipsius Sigismundi potestate, ac ut praemittitur o) detinebatur, atque etiam quae eo p) tunc a dicto Capitulo per praefatum Sigismundum aut suos extorta, ac per ipsum Cardinalem, seu etiam capitulum ante dictos, tunc promissa seu litteraliter facta, nec non sigillationem cujusdam q) litterae inter alia continentis, quod ipse Cardinalis eidem capitulo omne regimen civitatis, castrorum et oppidorum suae ecclesiae committeret, quam eodem tempore quidam se nominantes dictum capitulum a praefato Cardinali eorum Episcopo tunc angustiato et oppresso similiter extorserunt, omnia quoque alia etiam inde secuta, cum non solum sint violenta et injustissima, sed et contra omnem honorem et honestatem damnabiliter extorta, fuisse et esse nulla, irrita et invalida, nulliusque efficaciae, roboris vel momenti, ipsumque Cardinalem ad ea observandum nunquam fuisse

---

l) mutuatorum. m) ad regimen civitatis Brixinensis, castrorumque. n) teneantur. o) praemittatur. p) eo fehlt. q) ejusdem.

obligatum, neque se sic in praejudicium ecclesiae obligare potuisse, eademque omnia et singula r) cassamus, irritamus et annullamus, ac ipsum Cardinalem ad ea observandum nullatenus obligatum fore; ac ipsum castrum Tauffers cum suis adhaerentiis universis, et inde perceptis ab eo s) tempore fructibus, ac sex millia florenorum praedicta, et damna illata alia, nec non litteras sic extortas, tam per olim Ducem, quam capitulum praefatos, nobis aut nostro commissario infra duorum mensium spatium a die datarum t) praesentium computando sub poenis ante dictis libere restitui debere decernimus; quodque nisi ipsum capitulum infra dictum spatium litteras per ipsum a dicto Cardinali et Episcopo eorum u) extortas, civitatemque brixinens. castra et oppida ejusdem ecclesiae, amotis inde novis jam positis castellanis et repositis inibi illis quos ipse Cardinalis ibidem posuerat, nobis aut nostro commissario plene restituerint, ex tunc v) lapso duorum mensium spatio hujusmodi omnes incorporationes quarumcunque parochialium w) ecclesiarum, quas ipsum capitulum obtinere dignoscitur, ad mensam episcopalem brixinensem eo ipso revertantur; et capitulum ipsum hujusmodi incorporationibus ecclesiarum, omnesque et singulas personas ejusdem capituli in praedictis culpabiles, quorum nomina et cognomina praesentibus haberi x) volumus pro expressis, ultra poenas jam dictas omnibus et sin-

---

r) † ad cautelam. s) eodem. t) datae. * u) † sic. v) restituerunt, et tunc. vv) provinciallium. x) habere.

gulis eorum beneficiis ecclesiasticis cum cura vel sine cura, canonicatibus et praebendis, dignitatibus, personatibus y), officiis seu administrationibus absque alia declaratione quacunque privatos esse volumus, atque privamus per praesentes, eaque sic vacare decernimus. Per praemissa tamen tam carissimo in Christo filio nostro Frederico Romanorum Imperatori, quam dilecto filio, nobili viro Alberto Duci ejus germano, ex eadem domo Austriae oriundis et eorum z) omnibus juribus, nec non etiam doti aut donationi propter nuptias dilectae in Christo filiae Eleonorae de Scotia, dicti Sigismundi contoralis, quae ut veridice accepimus, praefatis facinoribus et nefandis nequaquam consensit, nolumus in aliquo praejudicare, sed ea sua bona sibi, quoad vixerit, illaesa remanere.

Nulli ergo omnino a) hominum liceat hanc b) paginam nostrae reservationis, innodationis, anathematis, bannimenti, constitutionis, positionis, mandati, injunctionis, pronuntiationis, declarationis, cassationis, irritationis, annullationis, voluntatis, privationis et decreti infringere, vel ei ausu temerario contraire c).

Siquis autem hoc attentare d) praesumpserit, indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus se noverit incursurum.

Datum Senis Anno Incarnationis Dominicae mille-

---

y) personalibus. z) etiam für eorum. a) omnium für omnino. b) tam für hanc. c) contravenire. d) attemptose.

simo quadringentesimo sexagesimo; sexto idus Augusti, Pontificatus nostri anno secundo.

Scripta, perlecta, visa et auscultata per me Hieronymum filium S. Magistri Francisci de Molendino, civis civitatis Belluni, publicum apostolica imperialique auctoritate notarium et judicem ordinatum, et concordat praecise cum originali; in cujus rei testimonium et majorem evidentiam signum meum, quo utor, hic in fine apposui consuetum.

(L. S.)

IV.

Intelligenzblatt.

I.

Gute Aussichten für die Kirche.

Die neuere Zeit hat bekanntlich die Kirche arm gemacht. Es ist also gewiß erfreulich, wenn man hin und wieder das Bestreben gewahr wird, sie wieder reich zu machen. Eine Erscheinung dieser Art glauben wir zur allgemeinen Kenntniß bringen zu müssen. ——

Neulich wurde die katholische Pfarrstelle zu *** erledigt. Während der Erledigung erfolgten auf den dekanatamtlichen Bericht über die Verhältnisse der Pfarrei von Seite der Behörde, welche die Oberaufsicht über das Kirchenvermögen führt, recessualische Bemerkungen, aus welchen wir folgende, als auf Bereicherung der Kirche berechnet, ausheben.

Nr. 3. In der Beilage 7 erscheint auf dem Gottesacker ein Beinhaus?

Nr. 7. Die Werktagsmesse darf nicht im Geringsten zum Nachtheil der Schule verlängert werden. Daher können die drei Vater unser — statt nach der Messe —

schon nach des Priesters Communion gebethet werden, und der Pfarrer kann an den Samstagen die Psalmen für sich besonders bethen.

Nr. 8. Da der Schullehrer mehr als vormals angestrengt ist, so kann ihm der Rosenkranz an den Samstagen und Festvorabenden nicht mehr aufgebürdet werden.

Nr. 9. Das Aussetzen des Hochwürdigsten am Allerheiligen-Feiertag lauft gegen die reine Kirchenordnung und gegen die Pflicht der Sparsamkeit.

Nr. 10. Ebenso das Austheilen des Johannisweins.

Nr. 11. Der Pfarrer ist für eine Eheeinsegnung mit 1 fl. genug bezahlt. Die zumal unschicklichen Zugaben des Weines, Brodes und Sacktuchs sollen aufhören.

Nr. 12. Die Intercalargefälle werden der Pfarrstelle zur Verbesserung überlassen.

Aus der letzten Bestimmung kann man entnehmen, daß die Pfarrei ***, wie man sagt, eine arme Pfarrei seyn müsse; und sie ist es auch. Um so fühlbarer werden ihr auch geringe Ersparnisse, und sie sind nicht einmal gering. Wenn man z. B. das Ersparniß an Weihrauch, Kohlen und Schwefelhölzchen, bei Nichtaussetzung des Hochwürdigsten am Allerheiligen-Tage, jährlich nur auf einen Sechser anschlägt, so beträgt es in hunderttausend Jahren die runde Summe von 10,000 fl. Posteritati prospiciendum est. Nicht so ergiebig dürfte das Ersparniß am Johannisweln ausfallen, wenn es auch anders scheint. Denn da dieser auf der Ortsmarkung gewachsen seyn wird, den ***er Wein

aber Niemand geschenkt trinken mag, so weiß ich das Ersparniß nicht zu berechnen. Hingegen von einer andern Seite, und diese bieten die obigen Bemerkungen ausdrücklich dar, ergiebt sich ein desto größerer Gewinn. Der Wein von *** ist nach seiner natürlichen Beschaffenheit nur geeignet, Abneigung und Widerwillen, nicht aber Zuneigung und Liebe zu erwecken, was doch die Wirkung des Johannisweins seyn soll. Es ist also zu erwarten, daß künftig die christliche Liebe in dieser Gemeinde um ein Bedeutendes zunehmen wird, wenn sie keinen Johanniswein mehr zu trinken bekommt. Ebenso ist es mit den drei Vaterunsern. Nach einer guten Secundenuhr in Zeit verwandelt, betragen sie 0,00384..., oder in einem gemeinen Bruch ausgedrückt, 1/260 der täglichen Schulzeit. Um soviel wird also künftig auch die Volksbildung zunehmen.

So sehr man sich für diese Ersparnisse, für die reine Kirchenordnung und die pecuniäre, wie die geistige Bereicherung der Kirche zum Danke verpflichtet fühlt, so wird man bei diesem Receß doch geneigt, zwei Fürbitten einzulegen, die eine für den künftigen Pfarrer, die andere für das Beinhaus. Wenn der Pfarrer zu *** für eine Trauung nie mehr gehabt als 1 fl., so muß auch der künftige sich damit begnügen; daß man diesem die bisher übliche, übrigens wie mir scheint an sich nicht unschickliche — da in Deutschland Alles Trinkgeld ist — Zugabe an Wein entzieht, ist wohlverstanden eine Wohlthat, denn diese Entziehung dient aus oben bemerkter Ursache zur Verlängerung seines Lebens; aber das Sacktuch sollte man ihm lassen,

damit, wenn er wieder abzieht, er doch etwas habe, worein er seine geringe Habe packen könne, in sechs bis sieben Stücken kann ers. Für das Beinhaus; denn da bekanntlich unser Aller Gebeine nach unserem Tod auf dem Kirchhofe deponirt werden, so ist dieser selbst nichts anderes, als ein Beinhaus, mit Rasen bedeckt. Wenn also auch in einer Ecke desselben einige dürre Schedel und Knochen demonstriren, was unter dem grünen Rasen versteckt ist, so ist dieß eben der Schild des Kirchhofs, gegen welchen in polizeilicher Hinsicht um so weniger einzuwenden seyn dürfte, da man Beispiele hat, daß ausgegrabene, offene Särge ganze Wochen vor den Fenstern des Pfarrers liegen blieben. Und ein Pfarrer muß ja an diesen Anblick gewöhnt seyn.

2.

Kirchliche Nachrichten. Beförderungen. Todesfälle.

Schweiz. Uiber den Beitritt des Kantons Aargau zum neu errichteten Bisthum Basel liest man in einem öffentlichen Blatte Folgendes: Die Einverleibung und der Beitritt des Aargaus zum Bisthum Basel neuer Circumscription ist in der Sitzung des großen Raths dieses Kantons am 5. Juni zu Stande gekommen. In Folge des Beschlusses des großen Raths vom 21. Nov. 1828 war unterm 2. Dez. zwischen dem päpstlichen Nuncius und den Aargauischen Abgeordneten ein Vertrag geschlossen und unterzeichnet worden, durch welchen die katholische Bevölkerung

der vom Bisthum Konstanz getrennten und der zum ehemaligen Bisthum Basel gehörenden Landestheile des Kantons Aargau auf ewige Zeiten mit dem neu errichteten Bisthum Basel vereiniget werden, die Wahl der drei Aargauischen Domherren auf die für den Kanton Bern festgesetzte Weise geschehen und sonach Alles, was dem letztern Kanton hinsichtlich dieser Wahl bewilligt worden, auch auf den Kanton Aargau anwendbar und demselben zugesichert seyn, der Kanton Aargau an allen Rechten und Vortheilen, welche durch den Vertrag vom 26. März 1828 den übrigen Diözesanständen im Allgemeinen und gemeinschaftlich eingeräumt sind, Theil haben und hinwieder alle Lasten und Verbindlichkeiten übernehmen soll, welche von den Kantonen in dem gedachten Vertrage eingegangen waren. Die Regierung trug nun darauf an, der große Rath möchte diese Konvention vom 2. Dec. ratifiziren, den Beitritt des Aargaus zum Grundvertrag der vier Diözesanstände (Luzern, Bern, Solothurn und Zug) erklären, und hierbei vorbehalten, daß alle jene Diözeseneinrichtungen, welche noch weitere gemeinsame Kosten, außer den zur Zeit dieser Beitrittserklärung bereits ausgemittelten veranlassen würden, vorher der Berathung des großen Raths unterstellt und seine Einwilligung dafür nachgesucht werden soll.

Die vom großen Rath zur Prüfung dieser Anträge bestellte Kommission vereinigte sich in ihrer Mehrheit mit demselben unter dem Beifügen: die Regierung zu verpflichten, das Eliminationsrecht (um den sechsfachen Vorschlag der Kandidaten für eine erledigte Domherrenstelle auf einen

dreifachen zu reduziren); welches in dem abgeschlossenen Vertrag mit Stillschweigen übergangen worden, in jedem vorkommenden Fall geltend zu machen; nicht nur die vorgelegten Verträge zu genehmigen, und der bekannten päpstlichen Circumscriptionsbulle das placet zu ertheilen; sondern eben dieses placet zum voraus schon für die noch zu erwartende Nachtragsbulle über die Vereinigung der Aargauischen Landestheile auszusprechen, und sich für die Kundmachung der Ratifikation und das placet der von den übrigen Didzesanständen angenommenen Formel zu bedienen. — Zwei Glieder der Versammlung, die sich schon früherhin als Opponenten dieser Bisthumsverhandlung sich bekannt gemacht hatten, erklärten sich auch jetzt mit Nachdruck gegen die vorliegenden Anträge. Der eine, H. Doktor Feer von Aarau beklagte sich zunächst über das Geheimniß und die Eile, mit welcher diese wichtige Angelegenheit nun zum Abschluß gebracht werden solle, wodurch jede gründliche Prüfung unnöthig gemacht und selbst den Kommissionsmitgliedern nicht einmal zugelassen wurde, die vorgelegten Akten zu lesen. Er hielt es nunmehr für überflüßig, auf alle die früher gerügten Gebrechen des Konkordats zurück zu kommen; wie zur Genüge behauptet, bewiesen und auch jetzt nicht in Abrede gestellt worden, daß sich das Konkordat gegen die kirchliche Ordnung, gegen das Gesetz und gegen die Rechte des Staats verstoße und daß die geistliche Behörde so wenig von der kirchlichen Ordnung abweichen dürfe, als der große Rath selbst nicht befugt seyn könne, den Rechten des Staats das Mindeste zu vergeben. Deswegen be-

schränkte er sich auf einige Bemerkungen zum Beweis, daß die Unterhandlungen auf Kosten des Aargau geführt; daß von den einen mit den Interessen des Aargau gespielt, von den andern diese Interessen preisgegeben und bei Vernachläßigung des Aargauischen absichtlich fremdes Interesse befördert worden sey; er kam sodann auf den Beschluß des großen Rathes vom 11. Nov. 1828, und zeigte durch den thatsächlichen Hergang, aus Gründen, mit denen auf die damalige Schlußnahme entscheidend eingewirkt worden, aus den seitherigen Erscheinungen und den daraus bezüglichen Grundsätzen des Rechts, daß der große Rath durch seine gegebene Erklärung auf keine Weise verpflichtet oder gebunden sey, und daß derselbe auch jetzt nach Belieben in seine ehevorige Stellung zurücktreten könne; wolle er dieses aber nicht, sondern bei seinem Beschlusse vom 11. Nov. verbleiben, daß er dannzumal wenigstens die Erfüllung der Bedingungen abwarten wolle, von denen er als unerläßlich seinen festen Willen abhängig zu machen erklärt habe; daß dieses im gegenwärtigen Augenblick noch nicht der Fall sey, und daß es eine merkwürdige Erscheinung wäre, wenn die Minorität zu Handhabung eines Beschlusses, dem sie nicht beigestimmt, jetzt vergeblich an den eigenen Willen der Majorität appelliren müßte. Endlich hielt er, abgesehen von allem Uibrigen, die Ratifikation im gegenwärtigen Augenblick für unmöglich, erinnerte an die vorjährigen Beschlüsse der Versammlung und äußerte sein Bedenken, wie man Verträge ratifiziren könne, die man nicht kenne, die noch nicht vorhanden und die, weil die Dibzesanstände bis dahin die wiederholt ange-

tragene Konferenz ablehnten, nicht einmal unterhandelt seyen; aber auch, wie sich zum voraus einer erst noch zu erwartenden päpstlichen Nachtragsbulle das landesherrliche placet ertheilen lasse?

Der zweite Redner der Opposition, H. Fürsprech Fetzer von Rheinfelden, verhehlte nicht, daß wenn nach allem Geschehenen jetzt kaum etwas Anderes, als die Annahme der gemachten Vorschläge zu erwarten sey, er es demungeachtet nicht unnütz, sondern sogar für nothwendig halte, standhaft seine Entschlossenheit auszusprechen, festzuhalten und dem fremden Einfluß, der immer mehr Boden zu gewinnen suche, zu widerstehen; der Fall sey möglich, daß bei spätern Anlässen die Opposition wieder zur Mehrheit würde, daß selbst die Regierung in die Lage kommen könnte, sich darauf zu berufen, ja darauf sich zu stützen; zudem sey eine Erklärung der Opposition wichtig, ihrer eigenen Ehre wegen, damit ihr Stillschweigen nicht etwa als ein Sündenbekenntniß ausgelegt werde, nothwendig für die Ehre des großen Raths selbst, damit seine geänderte Schlußnahme nicht für ein Eingeständniß angenommen werde, daß er sich im Hornung vorigen Jahrs durch Scheingründe, oder gar durch angedichtete Staatstumulte hätte verführen lassen. Die Sache biete zwei Gesichtspunkte dar; den religiösen und kirchlichen, sodann den politischen oder diplomatischen; einen dritten, daß man nemlich das Konkordat zu einer Sache der Regierung machte, habe man ihr gegen die Natur des Geschäfts aufgedrängt; ohne allen Zweifel sey solches zuerst von unten herauf ge-

schehen; die Frage, ob es denn aber nicht auch von Oben herab geschah, wolle er unbeantwortet lassen. Der erste Gesichtspunkt, bei dem man sich hüten müsse, die Religion selbst mit den äußerlichen, veränderlichen und ganz von menschlicher Willkühr abhängenden kirchlichen Einrichtungen zu verwechseln, sey vollständig aus der Quelle des östreichischen Kirchenrechts beleuchtet, durch die bisherige Erfahrung auf die Unterhandlungen mit der römischen Kurie, und neben manchem Andern beispielsweise auf den Mangel eines Metropolitanverbandes angewendet worden, sodann seyen alle daraus erwachsenden Nachtheile des weitern entwickelt, und das Hauptresultat daraus gezogen worden, daß vermöge der Organisation der neuen Diözese Basel sich mit großer Bestimmtheit voraus sehen lasse, der jeweilige Bischof von Basel werde wenig oder gar keine Selbstständigkeit haben, sondern in der That nur ein Diener der römischen Politik in der Schweiz seyn. Bei dem zweiten, dem politischen Gesichtspunkt, sey die Hauptfrage beantwortet worden, ob es zum Wohl und Interesse des Landes gereichen könne, das in seinen Hauptresultaten bezeichnete Konkordat anzunehmen oder nicht, und zu dem Ende sey vorerst ein freier Blick auf die aktenmäßig vorliegende Geschichte desselben geworfen worden; die Losreissung von Konstanz sey nach dem reinen katholischen Kirchenrecht sowohl, als nach dem Staatsrecht, als eine widerrechtliche Anmaaßung des römischen Stuhls, und als eine Gewaltthat betrachtet worden, welche man niemals anzuerkennen verbunden gewesen sey; auf diese Prämissen sey sodann die Hauptfrage verneint und bestimmt aus-

gesprochen worden, dieses Konkordat tauge für den Kanton nicht. — —

Die Regierungsglieder, welche den Antrag der Mehrheit der Kommission vertheidigten, machten das Bedürfniß einer Bisthumseinrichtung und die Nothwendigkeit geltend, sich im jetzigen Augenblick mit den Didzesanständen zu vereinigen; sie betrachteten die Besorgnisse der Minderheit als leere Phantome, durch die Niemand sich solle schrecken lassen; die angerufenen Grundsätze des Kirchen- und Staatsrechts wurden zwar für richtig anerkannt, aber als schöne Theorien erklärt, durch welche die Jugend in der Schule begeistert werde, eine reifere Erfahrung hingegen sich von ihrer Unanwendbarkeit im Leben überzeugen müsse; endlich ward der Beschluß des großen Raths vom 11. Nov. 1828 fest gehalten und die Behauptung aufgestellt, daß den Erfordernissen desselben vollkommen Genüge geschehen sey. Zwar sey das Verhältniß des Beitrags an die gemeinsamen Bisthumsanstalten durch eine Unterhandlung mit den Didzesanständen noch nicht ausgemittelt, hingegen habe der kleine Rath auf alle nur thunliche Weise versucht, den Auftrag zu erfüllen, sich aber von der Unmöglichkeit überzeugt, dieses jetzt schon thun zu können. Auch bei der Wahlart der Domherren habe die von dem großen Rath beschlossene weitere Bestimmung, „daß nemlich die Aargauische Landesregierung gehalten seyn soll, jedesmal den sechsfachen Vorschlag der Kandidaten für eine erledigte Domherrenstelle auf einen dreifachen zu reduziren" schicklicherweise nicht in die mit dem päpstlichen Herrn Nuncius abgeschlossene Konvention auf-

genommen werden können; diese sey eine bloße Domestikalsache, und die Bedingung, durch einen bestimmten Auftrag des großen Raths an den kleinen Rath gehoben. Mit 107 gegen 29 Stimmen wurden die Anträge genehmigt, und das langjährige Geschäft des Eintritts vom Aarau ins neu organisirte Bisthum Basel erledigt. Die Minderheit reichte ihre Gegenmeinung als Verwahrung zu Protokoll ein.

Kölln. Auf den Antrag des Erzbischofs von Kölln hat der verstorbene Papst Leo XII. im Einverständnisse mit dem Könige von Preußen, um der Verschiedenheit in der Festordnung, welche von den Katholiken in Ost- und Westpreußen beobachtet wurde, ein Ende zu machen, durch ein apostolisches Schreiben vom 2. December v. J. für die Katholiken in Westpreußen die nämliche Festordnung eingeführt, welche bisher seit 1788 in Ostpreußen bestanden hatte. Diese nach werden von nun an in Westpreußen außer den Sonntagen folgende Feste gefeiert: 1) der Ostermontag; 2) der Pfingstmontag; 3) das Fest der Geburt des Herrn; 4) das Fest der Beschneidung des Herrn; 5) das Fest der heil. Könige; 6) das Fest der Himmelfahrt Christi; 7) das Frohnleichnamsfest; 8) Mariä Reinigung; 9) Mariä Verkündigung; 10) Mariä Himmelfahrt; 11) Mariä Geburt; 12) Mariä Empfängniß; 13) das Fest der h. Apostel Petrus und Paulus; 14) das Fest Allerheiligen; 15) das Fest des h. Erzmartyrers Stephanus; 16) das Fest des vornehmsten Kirchen-Patrons, welches Fest nicht an dem eigentlichen Tage, an welchem es einfällt, sondern an dem zunächst

darauf folgenden Sonntage gefeiert wird; 17) die Mitwoche nach dem dritten Sonntage nach Ostern, als Bittag mit dreizehnstündigem Gebethe, um vom Himmel den Segen für die Feldfrüchte zu erflehen; diese Feier tritt an die Stelle der bisher an verschiedenen Tagen üblichen Hagelfeier. Wegen der Feldarbeiten zur Zeit der Ernte in den Monaten August und September sind die beiden Feste Mariä Himmelfahrt und Mariä Geburt auf den Sonntag in der Oktav verlegt worden. In schonender Berücksichtigung der bedrängten Umstände, in welchen viele katholische Fabrikarbeiter am Rhein sich befinden, haben Se. päpstliche Heiligkeit nachgegeben, daß diejenigen katholischen Fabrikarbeiter, welche in den Gemeinden vom linken Rheinufer mit andern Glaubensgenossen vermischt und von dem Dienstlohn durch ihrer Hände Arbeit leben, an den oben genannten Festtagen, mit Ausnahme 1) der Sonntage, 2) des Christfestes, 3) des Festes der Himmelfahrt Christi, und 4) Allerheiligen, ihrer gewöhnlichen Arbeit obliegen dürfen, dem h. Meßopfer aber beizuwohnen gehalten sind.

Der Kaiser von Rußland hat folgende, hinsichtlich der katholischen Klöster gefaßte Beschlüsse des Reichsraths bestätigt: 1. Kein Novize darf zur Ablegung des sogenannten feierlichen Gelübdes anders zugelassen werden, als es im Reglement vom 13. November 1798 vorgeschrieben ist, das heißt, nicht eher, als bis er die Weihe eines Unterdiakon erhalten hat, welches nach dem tridentinischen Concilium nicht vor dem 22sten Jahre geschehen darf. 2. Das Noviziat soll nicht weniger als drei Probejahre um-

fassen, selbst wenn der Kandidat über 22 Jahre alt wäre. 3. Von nun an sind alle sogenannten feierlichen Ordensgelübde, die vor der hier festgesetzten Zeit abgelegt werden, ungültig. 4. Jeder, der sich einem geistlichen Orden widmet, und in ein Kloster treten will, hat sich deshalb an die Oberbehörde seines Gouvernements zu wenden, und sich von ihr ein Zeugniß sowohl über seinen freien Stand, als auch darüber, daß er weder einer Civil- noch Criminaluntersuchung unterworfen ist, auszubitten. Die hierüber eingezogenen Erkundigungen theilt die Oberbehörde des Gouvernements den Vorgesetzten des geistlichen Ordens mit, welche ihrerseits davon dem römisch-katholischen Kollegium berichtet und demselben sowohl die Bitte des Kandidaten um Aufnahme, als auch dessen Taufschein zustellt. Jede Bitte dieser Art ist das römisch-katholische Kollegium verpflichtet, mit seinem Beschlusse, der Oberverwaltung der geistlichen Angelegenheiten fremder Confessionen vorzustellen, welcher allein das Recht der Entscheidung über die Aufnahme in Klöstern zusteht. 5. Die Vorsteher römisch-katholischer Klöster sollen sich bei Zurechtweisung und Bestrafung ihrer Untergebenen genau an den Ukas vom 22. Juni 1798 und an das kanonische Recht halten, und mithin soll, dem Gutachten des Wilna'schen Konsistoriums gemäß, jede in den genannten Klöstern angewandte körperliche Strafe von nun an auf immer verboten seyn.

Rom, den 23. Mai. Se. Heiligkeit der Papst hielt vorgestern ein geheimes Konsistorium, in welchem er dem

Herkommen gemäß den Kardinälen Gaysruck, Croy und Latil den Mund schloß und verschiedene bischöfliche Kirchen vorschlug; unter andern die Koadjuterie mit der Nachfolge im Bisthum Plozk für Franz von Paola Powlowsky, Bischof von Dulma in-partibus, und das Bisthum Comana in partibus für Michael Wittmann, Kanonikus der Kathedrale von Regensburg. Hierauf eröffnete S. Heiligkeit den oben erwähnten drei Kardinälen, so wie den Kardinälen Caprano, Barberini, Benvenutti, Gamberini, Cristaldi und Marco-y-Catalan den Mund, und verlieh dem Kardinal Gaysruck den Titel von St. Marco, dem Kardinal Croy den von St. Sabina, dem Kardinal Latil den von St. Sixtus, dem Kardinal Caprano den von St. Maria sopra Minerva, dem Kardinal Benvenuti den von St. Quirico und Giulitta, und dem Kardinal Gamberini den von St. Praseda.

In dem am 27. auf dem Quirinal gehaltenen geheimen Konsistorium, in welchem die Kardinäle Rembrini, Pironi, Gonzaga und Crescini (vom Benediktiner Orden) erwählt und proklamirt wurden, schlug der heilige Vater verschiedene Kirchen vor: unter andern die Metropolitankirche von Aix in der Provence für Msgr. de Richery; die bischöfliche Kirche von Autun für Hrn. von Trousset d'Hericourt; die von Frejus für Hrn. Michel, Doktor der Theologie; die von Nevers für Hrn. Dedohuet Danzers; die von Krakau für Hrn. Skorkowsky, Doktor der beiden Rechte, und die von Hildesheim für Hrn. Hostaus, Dekan der Kathedrale daselbst.

Tyrol. Se. k. k. Majestät haben für das, durch den am 10. August v. J. erfolgten Tod des Hrn. Karl Franz Grafen von Lodron (nicht Codron, wie in einem frühern Hefte gedruckt worden ist) erledigte Bisthum Brixen in Tyrol, durch allerhöchste Entschließung vom 7. April den Bischof von Anthedon und Provikar der Brixner Diözöse in Vorarlberg, Bernard Galura, mit dem damit verbundenen Range eines Fürsten, zum Bischof ernannt.

Bonn. Der bisherige Professor am bischöflichen Seminar zu Mainz, Dr. Heinrich Klee, ist vom König von Preußen zum ordentlichen Professor in der katholisch-theologischen Facultät der hiesigen Universität ernannt worden.

Der bisherige Privatdocent bei der katholisch-theologischen Facultät in Bonn und Repetent im dortigen Convikte, J. Braun, Dr. Phil. et Theol. ist im Laufe dieses Sommers zum außerordentlichen Professor an derselben Universität ernannt worden.

Speyer. Am 14. Mai d. J. starb der Domkapitular, Jakob Stamm, in einem Alter von 72 Jahren, und den 24. Mai der Propst des hiesigen Domkapitels, Johann Valentin Metz, in seinem fünf und achtzigsten Jahre. Der Letztere hat seine Hinterlassenschaft durch testamentarische Verfügung dem hiesigen bischöflichen Klerikal-Seminar bestimmt.

Muri in der Schweiz. Am 9. Juli starb in unserm Kloster der ehemalige Fürst-Abt von St. Gallen, Pankratius Forster. Er war in Neapel, wo sein aus der Stadt Wyl im Kanton St. Gallen gebürtige Vater Brigadier war, geboren. Sein Vermögen hat er durch letzte Verfügung den Armen und frommen Stiftungen vermacht.

Theologische Quartalschrift.

In Verbindung mit mehreren Gelehrten

herausgegeben

von

D. v. Drey, D. Herbst, D. Hirscher, D. Feilmoser und D. Möhler,

Professoren der Theologie, katholischer Facultät, an der Königl. Universität Tübingen.

Jahrgang 1829.

Viertes Quartalheft.

Tübingen,

bey Heinrich Laupp.

Digitized by Google

I.

Abhandlungen.

Ueber die apostolischen Constitutionen.

(Beschluß.)

§. 12.

Das siebente Buch kann nicht zugleich mit den sechs ersten von demselben Verfasser geschrieben seyn.

Um diese Behauptung zu rechtfertigen, ist es vor allem nöthig, den Inhalt des siebenten Buchs und damit sein Verhältniß zu den sechs ersten genau anzugeben, da die Inhaltsanzeige §. 5. mehr die innere Natur dieses Inhalts bezeichnet hat. Das siebente Buch behandelt nämlich beynahe alle Materien, die schon in den sechs ersten abgehandelt sind. Es beginnt mit einer Sittenlehre, wie die im ersten Buche, und führt sie von Kap. 1. bis 19. durch, mit dem Anhange von Warnungen vor jüdischem Aberglauben und heidnischem Götzendienst wie am Ende des zweyten; es giebt Kap. 22. Vorschriften über die Verrichtung der Taufe, wie sie auch im dritten Buche vorkommen; Kap. 24. Vorschriften in Betreff der Fasten, wovon im fünften viel ausführlicher gehandelt

ist; Kap. 25. Vorschriften über das Gebet, wie ebenfalls schon das zweyte; Kap. 30. und 28. über die Sonntagsfeier, wovon ebendieses zweyte viel vollständiger; Kap. 29. Bestimmungen in Betreff der Opfergaben, die etwas anders schon im vierten vorgekommen sind; Kap. 31. Bestimmungen über die Eigenschaften der Bischöfe, Presbyter und Diakone, worüber das zweyte Buch so weitläufig ist; Kap. 41. eine Glaubenslehre in einem Symbolum, welches in seiner Fassung wesentlich von jenem des sechsten Buchs verschieden ist. Neben diesem Theile seines Inhalts, welchen es mit den sechs ersten gemein hat, ist ihm eigenthümlich eine Sammlung von Gebeten mit eingemischten Segnungsformeln Kap. 25—39.; vollständigere Vorschriften über den Unterricht der Katechumenen und die Verrichtung der Taufe, als im dritten Buche vorkommen K. 39 — 45.; endlich ein Verzeichniß der von den Aposteln in den ältesten Gemeinden bestellten Bischöfe, K. 46. Schon dieses Verhältniß des siebenten Buchs und seines Inhalts zu den sechs ersten berechtigt zu dem Schluße, daß es nicht zugleich mit diesen und von demselben Verfasser geschrieben sey. Denn so wenig im Ganzen dem Verfasser der sechs ersten Bücher das Lob eines planmäßig und nach logischer Ordnung schreibenden Schriftstellers zukommt, so konnte er doch sich selbst nicht so sehr vergessen, daß er Materien, welche zu den wesentlichen Gegenständen seines Werks gehörten, und welche er in einzelnen Büchern schon ausführlich abgehandelt hatte, in diesem siebenten noch einmal und so fragmentarisch aufnahm, wie sie hier im Verhältniß zu der viel ausführlichern Darstellung in den sechs ersten erscheinen. Auch

ſind dieſe Fragmente keine Zuſätze, oder Verbeſſerungen zu dem Inhalt der frühern Bücher, denn ſie enthalten durchaus nichts neues und anderes, vielmehr könnten ſie in Beziehung auf das Gleichnamige nur als Auszüge aus dem Inhalt jener betrachtet werden, und zwar als ſehr nothdürftige Auszüge, wie ſich jeder überzeugen kann, der ſich die Mühe nehmen will, was z. B. im VII. B. K. 31. von den Eigenſchaften der Biſchöfe, Presbyter und Diakone, im 23. von den Faſten, im 21. von Vermeidung der Abgötterei, im 20. von der Nichtunterſcheidung der Speiſen, im 28. und 30. von den öffentlichen Verſammlungen vorkommt, mit demjenigen, was die ſechs erſten Bücher über dieſelben Gegenſtände enthalten, zu vergleichen. Wie hätte der Verfaſſer von dieſen ſolche Auszüge hinzufügen können? Dieſes Verhältniß des gleichnamigen Inhalts des ſiebenten und der ſechs erſten Bücher, verbunden mit dem Eigenthümlichen deſſelben führt alſo auf die Vermuthung, daß es in ſeiner Entſtehung ein ähnliches ſelbſtſtändiges Werk geweſen ſeyn dürfte. Und dieſe Vermuthung rechtfertigt ſich durch den Titel: *περι πολιτειας, και ευχαριστιας, και της κατα χριστον μυησεως*, im Verhältniß zum Inhalt für ſich betrachtet. Das Wort *πολιτεια* bezeichnet bey den Alten nicht bloß die Staatsverfaſſung und Staatsverwaltung, ſondern ebenſowohl auch die Pflichten, Lebensweiſe und Handlungen des Bürgers, die kirchlichen Schriftſteller übertrugen wegen der Aehnlichkeit des Staats und der Kirche das Wort zur Bezeichnung ſowohl der kirchlichen Verfaſſung, als der Pflichten, Lebensweiſe und Handlungen der Chriſten in der Kirche. Und ſo iſt es von dem

Verfaſſer des VII. B. genommen. Zu dieſer πολιτεία gehört alles, was vom ſittlichen Verhalten, Vermeidung des Götzendienſtes, vom Gebete, Sonntagsfeier, Faſten, von den Eigenſchaften der Geiſtlichen vorkommt. Die ſechs erſten Bücher zuſammen enthalten ebenfalls nichts anderes als eine πολιτεία χριστιάνη. Dazu kommen nun im 7. B. noch zwey Stücke: die εὐχαριστία und κατὰ χριστὸν μυήσις. Die erſtere iſt die Abendmalsfeier, der geheime Theil der Liturgie. Auf dieſen beziehen ſich die Gebete, Dankſagungen und Fürbitten Kap. 25 — 38; doch iſt zu bemerken, daß hier die Segnungsformel des Abendmals fehlt, welche im 8. Buch vorkommt, was aus der verſchiedenen Beſtimmung beyder Bücher zu erklären iſt. Auch ſind die übrigen hier mitgetheilten liturgiſchen Formulare andere als im achten, ſo wie dieſes eine vollſtändige Liturgie, das ſiebente aber nur Fragmente davon enthält, nämlich einen Auszug derjenigen Gebete, welche auch eine Laie in der Liturgie ſtill mitſprechen und außer derſelben zur Erbauung brauchen konnte. Uebrigens geben dieſe Fragmente keinen vollſtändigen Begriff von der Liturgie, zum Beweiſe, daß ihre Sammlung für die (getauften) Laien beſtimmt war in der κατηχησις μυσταγωγικη, wie der Schluß des 38. K. auch wirklich ſagt; im 8. B. hingegen als einem Handbuch für Prieſter geſtaltet ſich die ganze Darſtellung anders. Die μυήσις κατὰ χριστὸν oder die erſte Einweihung in das Chriſtenthum giebt eine vollſtändige Vorſtellung, wie die Kirche um dieſe Zeit die Katechumenen vorbereitete und wirklich taufte. Der Verfaſſer nämlich, nachdem er die verſchiedenen liturgiſchen Formulare mitgetheilt hat, ſchließt

mit den Worten: „wie diejenigen leben, und welche Danksagungen sie Gott durch Christus darbringen sollen, die schon in das Christenthum eingeweiht sind, ist durch das Bisherige gezeigt; es geziemt sich aber, daß wir die noch nicht Eingeweiheten nicht unberathen lassen," — und nun folgt zuerst Kap. 39. die Bezeichnung der Gegenstände, worin ein Katechumen (ὁ μέλλων κατηχεῖσθαι τὸν λόγον της εὐσεβείας) unterwiesen werden soll. Er soll unterwiesen werden in der Erkenntniß des Ungebornen (Vaters), des Eingebornen Sohnes, und des heiligen Geistes. Er soll belehrt werden, wie Gott die Welt in ihrer Mannigfaltigkeit und Ordnung geschaffen, zu allen Zeiten sie erhalten und regiert, und den Menschen Gesetze gegeben hat. Er soll lernen, wozu die Welt geschaffen und der Mensch als Bürger in sie gesetzt ist, er soll sich selbst und seine Natur kennen lernen; es soll ihm in der heiligen Geschichte gezeigt werden, wie Gott zu allen Zeiten die Gottlosen gestraft, den Frommen aber sich gnädig erwiesen habe. Er soll mit den Wegen der Vorsehung bekannt gemacht werden, wie sie von dem menschlichen Geschlecht sich nicht abgewandt, vielmehr es zu verschiedenen Zeiten von der Verirrung zur Erkenntniß der Wahrheit, von der Knechtschaft der Sünde zur Freyheit der Gottseligkeit, vom Tode zum Leben zurückgebracht hat. Darin soll der angehende Candidat des Christenthums (ὁ προσιων) unterrichtet werden. Hierauf legt ihm der Bischof oder Presbyter zur vorläufigen Einweihung unter einem vorgeschriebenen Gebete die Hände auf, und nun folgt der Unterricht in der Christologie, oder der Lehre von der Menschwerdung des Herrn, seinem Leiden, seiner Aufer-

ſtehung und Aufnahme in den Himmel. Unmittelbar ehe er getauft werden ſoll, wird ihm die Abſchwörungsformel (τα περὶ της αποταγῆς τȣ διαβόλȣ) und das chriſtliche Symbolum erklärt, §. 39 — 42. Dieſes Symbolum werde ich nachher genauer beleuchten. Nun folgen Kap. 42 — 45. die Weihungsformeln des Oels, Taufwaſſers, und Chriſams, und zuletzt ein Gebet von dem Getauften ſelbſt zu ſprechen. Den Schluß macht das ſchon genannte Verzeichniß der von den Apoſteln ſelbſt ordinirten Biſchöfe, welches, da ſeine Angaben von den Berichten anderer alten Schriftſteller öfters abweichen, zu mancherlei Bemerkungen Anlaß giebt, die ich aber als zu meinem Zwecke nicht gehörig übergehe. Ich wollte durch dieſe Darlegung nur zeigen, wie es aus dem Inhalt des ſiebenten Buchs in Beziehung auf ſeinen Titel hervorgehe, daß der Verfaſſer deſſelben die Abſicht gehabt habe, ebenfalls ein Handbuch für Chriſten zu ſchreiben, nur daß er es in anderer Weiſe ausführte als der Verfaſſer der ſechs erſten Bücher: denn während der letztere die πολιτεια ſehr ausführlich behandelte, hingegen was die heiligen Handlungen betrifft, nur deren äußere Ordnung beſchrieb, das Myſtiſche aber oder die Formulare mit Rückſicht auf die Zeitverhältniſſe zurückbehielt, hat jener die Gegenſtände der erſten Art kürzer abgethan, hingegen für die Gegenſtände der zweyten Art ſtehende Formulare aufgeſtellt. Aber ebendarum kann das ſiebente Buch nicht zugleich mit den ſechs erſten von demſelben Verfaſſer geſchrieben ſeyn.

Dieß zeigt auch die äußere Form der Bücher. Ich habe ſchon §. 6. gezeigt, daß die ſechs erſten Bücher ihren eigenen

Schluß haben. Das siebente aber hat einen eigenen Eingang und ebenso am Ende des 46. Kapitels seinen eigenen Schluß; die drey folgenden Kapitel, Morgen- Abend- und Tischgebet enthaltend, sind ohne alle Verbindung angehängt, oder man muß umgekehrt annehmen, das 46. Kapitel sey später eingeschoben, und dadurch der Zusammenhang der Schlußgebete mit den übrigen unterbrochen worden, was noch wahrscheinlicher ist. Die Einwendung, daß im 22. Kapitel eine Berufung auf das dritte Buch in Betreff der Taufe vorkommt, ist von keinem Belange, da die Formel: „in Betreff der Taufe aber haben wir schon früher verordnet ꝛc.“ sehr wohl von dem spätern Zusammensetzer herrühren kann, um zwischen den sechs ersten Büchern und dem siebenten eine Verbindung herzustellen, welche außer diesem Ort und dem 46. Kapitel nirgends sichtbar ist; auch berufen sich ja die Apostel im achten Buch auf ihre frühern Verordnungen, wie Kap. 4. auf B. II. Kap. 1. ff., und Kap. 32. auf B. IV. Kap. 12.; begründete also eine solche Berufung die Identität des Verfassers, so müßte man für das achte Buch denselben Verfasser wie für das zweyte und vierte annehmen, und doch verräth jenes noch auffallender einen besondern Urheber als das siebente. Aber auch die Annahme, daß das siebente Buch von dem Verfasser der sechs ersten *später*, und namentlich um den Mangel liturgischer und anderer Gebetsformulare zu ergänzen, hinzugefügt worden sey, wird außer den schon angeführten noch aus andern Gründen sehr unwahrscheinlich; denn

§. 13.

Das siebente Buch verräth überhaupt einen andern Verfasser.

Der Verfasser des siebenten Buchs disponirt erstens besser als jener der sechs ersten. Die Manier des Letztern ist schon §. 6. geschildert, sie bindet sich wenig an logische Ordnung sowohl in der Stellung der Materien als der Entwickelung der Gedanken. Dieß ist ganz anders bey unserm Verfasser. Die Materien seines Buchs sind wie in der Aufschrift so im Werke selbst unterschieden und gesondert, und ohne Abschweifungen abgehandelt. Er beginnt seine Moral unter Zugrundlegung von Bibelstellen, worin die Idee von zwey Wegen des Menschen ausgedrückt ist, deren einer von Gott vorgezeichnet zum Leben, der andere von Satan vorgespiegelt zum Tode führt, jener der natürliche, dieser durch Täuschung entstandene. Der erste hat zu seinem leitenden Princip die Liebe, ausgesprochen schon im ersten Gesetz (Deuter VI, 5.) und entwickelt im Dekalogus, woraus sofort die einzelnen Pflichten gegen Gott und die Menschen abgeleitet werden. Der Weg zum Tode sind die Sünden, welche als die Gegensätze der vorher gezeichneten Tugenden in gedrängter Kürze nebeneinander gestellt werden. Worauf von der Lebensweise, die das Christenthum den Eingeweihten auf positive Weise vorschreibt, die Rede wird, und die Gebete bey den heiligen Handlungen mitgetheilt werden; am Ende aber die schon im Auszug angeführten Vorschriften folgen, wie die Katechumenen zu ihrer Aufnahme in die Kirche vorbereitet werden sollen.

Der Verfasser des siebenten Buchs schreibt auch anders und besser. Von dem Wortreichthum und der Weitschweifigkeit, von den vielen Wiederholungen, von der Anhäufung von Bibelstellen und dem Sinnbildern, welches die Schreibart der sechs ersten Bücher charakterisirt, ist im siebenten keine Spur, vielmehr liebt es sichtbar Kürze und gedrängte Darstellung, welche Eigenschaft sich jedem Leser von selbst aufdringt, der hierauf seine Aufmerksamkeit richten will. Die Darstellung der Sittenlehre und der einzelnen Tugenden ist durchaus in Kernsprüche gefaßt, deren jedem eine prägnante Schriftstelle angehängt ist, darum sind diese Kapitel ungemein kurz; die hierauf folgende Belehrung über die kirchliche Politeia ist es ebenfalls, aber ebendarum im Vergleiche mit den sechs ersten Büchern unvollständig. Auch die meisten Gebetformulare sind nicht lang mit Ausnahme der Lobpreisungen der Schöpfung, Vorsehung und Weltregierung, welche denen, die im achten Buche vorkommen, ihrer Länge und dem Inhalt nach gleichen, aber wörtlich nicht dieselben sind. Eben so gedrängt sind die Vorschriften über die Unterweisung der Katechumenen, wie die wörtliche Anführung im vorhergehenden §. beweist. Sollte nun der Verfasser der sechs ersten Bücher, wenn er auch dieses siebente geschrieben hätte, seine ganze schriftstellerische Natur im Denken und Darstellen auf einmal, oder später nachher, so geändert haben, daß er aus einem unlogischen Denker ein logischer, aus einem breiten und redseligen Schriftsteller ein gedrängter und wortkarger geworden wäre?

Der Verfasser des siebenten Buchs steht drittens in einer

andern Geistesverwandtschaft und Bekanntschaft mit andern Schriftstellern, als der Verfasser der sechs ersten. Cotelier hat nämlich in seiner Ausgabe am Rand überall die Beziehungen der Constitutionen auf die Briefe des Ignatius, sowohl die ächten als die interpolirten und unterschobenen, bemerklich gemacht, eine Bemerkung, welche keinem bessern Kritiker entgangen ist, und in Folge deren sich unter ihnen das natürliche Urtheil gebildet hat, daß entweder die Constitutionen guten Theils nach jenen interpolirten und zum Theile ganz erdichteten Briefen, oder diese nach jenen gearbeitet seyen. Ohne mich hier auf eine Entscheidung dieser Streitfrage nur einlassen zu können, bemerke ich blos im Vorbeygehen, daß die Stellen, welche ich nachgeschlagen und verglichen habe, ich that dieß aber bey weitem nicht bey allen, sich bloß auf die judaizirenden und gnostischen Irrlehren beziehen, insoweit also kein Grund vorhanden ist, die Interpolation der Ignatianischen Briefe so spät wie Usserius, oder die Entstehung der Constitutionen so spät wie Dalläus anzusetzen. Was einzig hier zur Sache gehört, ist die genaue Verwandtschaft der sechs ersten Bücher der Constitutionen mit jenen Briefen; hievon finden sich nur seltenere Spuren im siebenten. Dagegen ist in diesem der Brief des Barnabas, besonders in der Sittenlehre stark benützt. Eine Verschiedenheit, die wenn sie auch nicht strenge beweist, dennoch bemerkt zu werden verdient.

Ich will auch auf eine andere Verschiedenheit, weil sie nichts wesentliches betrifft, keinen großen Werth legen. Im II. B. 25. K. werden die Gaben der Erstlingsfrüchte und Zehenten in Eine Masse geworfen, aus welcher der Unter-

halt der Geistlichen und die Unterstützung der Wittwen, Waisen und Armen überhaupt bestritten werden soll. Im VII. B. 29. K. erscheint sie in zwey Theile geschieden, und es wird ausdrücklich vorgeschrieben: alle ersten Früchte aus der Kelter, der Tenne, dem Hornviehe und den Schaafen sollst du den Priestern reichen; alle Zehenten aber dem Waisen, der Wittwe, dem Armen und dem Fremdling. Das VIII. Buch giebt hierüber wieder eine andere Bestimmung. Viel wichtiger aber, als diese Verschiedenheit ist jene, welche zwischen dem sechsten und siebenten Buch in Ansehung des Symbolums hervortritt. Um sie dem Leser anschaulich zu machen, setze ich auch das Symbolum des siebenten Buchs wörtlich her. Nach Kap. 41. schwört und bekennt der Katechumen, ehe er noch mit Oele gesalbt wird, wie folgt: „ich sage ab dem Satan, und seinen Werken, und seiner Pracht, und seinem Götzendienst, und seinen Engeln, und seinen Erfindungen, und Allen die unter ihm stehen. Ich sage zu Christo, und glaube und will getauft werden auf den Einen Ungezeugten, den allein wahren Gott, den Allmächtigen, den Vater Christi, den Schöpfer aller Dinge, aus dem Alles ist; und auf den Herrn Jesus Christus, seinen Eingebornen Sohn, den Erstgebornen vor allen Geschöpfen, vor allen Zeiten nach dem Wohlgefallen des Vaters gezeugt (*ευδοκια του πατρος γεννηθεντα*) [nicht geschaffen*)], durch welchen alle Dinge gemacht sind im Himmel

---

11) Diese Parenthese findet sich nicht in allen Handschriften, und man hat daher Grund sie für ein späteres Einschiebsel, oder

und auf Erde, das Sichtbare wie das Unsichtbare, der in den letzten Tagen vom Himmel herabkam, Fleisch annahm und geboren ward aus der seligen Jungfrau Maria, heilig lebte nach dem Gesetze Gottes und seines Vaters, gekreuzigt ward unter Pontius Pilatus, für uns starb, aber am dritten Tage nach seinem Leiden von den Todten wieder erstand, in den Himmel zurückkehrte, und nun sitzet zur Rechten des Vaters, von wo er am Ende der Welt wieder kommen wird mit Herrlichkeit, um zu richten die Lebendigen und die Todten, und seines Reiches wird kein Ende seyn. Ich werde auch getauft auf den heiligen Geist, das ist den Paraklet, der gewirkt hat in allen Heiligen vom Anfang der Zeit, nachher aber von dem Vater gemäß der Verheißung unseres Erlösers des Herrn Jesus Christus gesandt wurde den Aposteln, und nach ihnen allen, die da glauben in der heiligen katholischen Kirche, an eine Auferstehung des Fleisches, Vergebung der Sünden, an das Himmelreich, und das Leben der zukünftigen Welt."

Betrachten wir dieses Symbolum zuerst für sich selbst, so finden wir, daß es den gröβern Theil der Dogmen, die es ausdrückt, mit jener alten Paradosis in den Schriftstellern der ersten Jahrhunderte, oder was dasselbe ist, mit dem apostolischen Symbolum gemein hat, und meistens selbst die Worte desselben wiedergiebt. Dieß liefert zuvörderst einen

---

für eine aus dem Rand in den Text geflossene Bemerkung zu betrachten, um diese halbweg arianische Stelle zu berichtigen.

neuen Beweis zu den vielen, daß dieses apostolische Symbolum bey dem Unterricht und der Taufe der Katechumenen zu Grund gelegt wurde. Aber unser Symbolum enthält (die mit gesperrter Schrift bezeichneten) Zusätze, welche das apostolische Symbolum nicht hat, und dieß liefert den Beweis, daß man selbst in der katholischen Kirche*) beym Unterricht der Katechumenen und der Beschwörung des christlichen Taufbundes zu dem ursprünglichen Typus des christlichen Bekenntnisses Zusätze machte, welche, wie überhaupt alle frühern und spätern Zusätze dieser Art, die eben herrschenden Irrungen und Verwirrungen bezeichnen und ihnen begegnen sollten. Es kommt also darauf an, die Irrungen und Verwirrungen auszumitteln, denen diese Zusätze entgegengestellt sind. Um aber dieß thun und die Verschiedenheit des siebenten Buchs von dem sechsten, damit auch die Verschiedenheit ihrer Verfasser nachweisen zu können, müssen wir das voranstehende Symbolum auch noch mit jenem des sechsten Buchs vergleichen. Den eigenthümlichen Charakter des letztern haben wir §. 10. angegeben; es ist fast durchaus antignostisch, insbesondere antimarcionitisch, seine übrigen Bestandtheile drücken entweder die gemeinen Lehren des Christenthums aus, oder sind noch den ersten Ebionitisch-Cerinthischen Irrthümern entgegenge-

*) Die Häretiker thaten dasselbe in ihrem Sinne, und mit noch größerer Freyheit oder Frechheit gegen den ursprünglichen Typus. Die katholischen Kirchenväter konnten also selbst im rationalistischen Sinne die Ungültigkeit der Ketzertaufe behaupten und beweisen, wenn sie sich auf jenen Standpunkt hätten stellen wollen.

ſetzt; von den eigenthümlichen Sätzen, die das zweyte Symbolum charakteriſiren, enthält es nichts, ſo wie hinwieder in dieſem zweyten die eigenthümlichen Sätze des erſtern fehlen. Der erſte Schluß, den wir aus dieſer auffallenden Verſchiedenheit beyder Symbole zu ziehen berechtigt ſind, iſt doch wohl der, daß unmöglich Ein und Derſelbe Schriftſteller in zwey unmittelbar aufeinander folgenden Büchern deſſelben Werks die chriſtlich apoſtoliſche Lehre in ſo abweichender Faſſung dargeſtellt haben könne, daß folglich das ſechste und das ſiebente Buch der Conſtitutionen von zwey verſchiedenen Verfaſſern herrühren. Dieſer Schluß wird nicht entkräftet durch die Erwiederung, das Symbolum des ſiebenten Buchs ſey das Bekenntniß eines die Taufe empfangenden Katechumens, welches von einem vollſtändigern, das die Kirche ſonſt noch beſitzen möge, verſchieden ſeyn könne. Denn dieſer Erwiederung ſteht entgegen erſtens, daß das Symbolum des ſechsten Buchs in Vergleichung mit jenem des ſiebenten nicht geradezu ein vollſtändigeres genannt werden kann, weil, wenn es auch mehr Worte, doch darum noch nicht mehr Begriffe enthält; ferner weil ihm gerade die neuen Beſtimmungen fehlen, die das zweyte in Beziehung auf die Trinitätslehre aufſtellt; drittens weil beyde Symbole, nicht für Theologen oder Biſchöfe, ſondern für die Chriſten überhaupt beſtimmt, die allgemeine und offene Religionslehre — τὸν της εὐσεβείας λόγον vortragen wollen: L. VI. c. 11.; L. VII. c. 39; alſo derſelbe Verfaſſer und in derſelben Zeit unmöglich zugleich dieſe Abſicht äußern, und eine ſo abweichende Darſtellung geben konnte. Die Verſchiedenheit der beyden Symbole wird nur begreiflich

wenn jedes einem andern Verfasser und zugleich einer andern Zeit angehört; denn das ist natürlich, daß in der Darstellung der Glaubenslehre die Zeit, und namentlich die Gestaltungen religiöser Meynungen berücksichtigt werden, welche die christliche Wahrheit zu verkehren drohen. Dieß Gesetz befolgend konnte je der Verfasser das Symbolum so fassen, wie wir es im VI. und VII. gefaßt finden, und seiner Ueberzeugung Genüge thun. Welche Verkehrungen der christlichen Wahrheit der Verfasser des ersten Symbolums im Auge gehabt habe, ist im VI. Buche bestimmt genug ausgedrückt, nicht so im VII. in Beziehung auf das zweyte Symbolum. Wir müssen also seine Zeit suchen, und ich sage:

§. 14.

Das siebente Buch fällt auch in eine andere Zeit, nämlich die Sabellianische.

Gegen das Ende des dritten Jahrhunderts verfiel die Gnosis, welche die Kirche zweyhundert Jahre beunruhigt hatte, und nur der Marcionismus, der im genannten Jahrhundert sich am meisten erhoben, erhielt sich bis in das fünfte, wo er sich im Manichäismus verlor. An die Stelle der Gnosis, deren Grundgedanke die Mehrheit von Grundwesen war, trat nach dem Gesetz aller Erscheinungen, welchem auch der Wechsel menschlicher Meynungen unterliegt, das gerad entgegengesetzte System, der sogenannte Unitarismus, welcher, indem er die christliche Trinitätslehre bekämpfte, die Kirche ebensosehr, ja noch mehr beunruhigt hat, als der Gnosticismus. Dieses Lehrsystem trat — das Judenchristen-

thum abgerechnet, schon gegen das Ende des zweyten Jahrhunderts hervor, aber es konnte wenig Fortschritte machen, weil ihm gleicherweise der Gnosticismus und der Katholicismus widerstand. Erst gegen das Ende des dritten Jahrhunderts erregten Sabellius in Aegypten, und Paulus von Samosata in Syrien großen Lärm und großes Aufsehen, und nöthigten alle Schriftsteller der katholischen Kirche sich gegen sie zu wenden. Zur Widerlegung des Sabellianismus, unter welchem Namen wir das Unitarische System hier begreifen wollen, so wie zur Behauptung der Trinitätslehre, ohne doch den christlichen Fundamentalsatz von der Einheit Gottes und des göttlichen Wesens (*Μοναρχια*) aufzugeben, war es also nothwendig den Vater, Sohn und heil. Geist durch Prädicate zu unterscheiden, welche weder zur Annahme von drey Göttern oder drey Grundwesen führten, wie dieß nach dem Zeugnisse des römischen Dionysius bey Athanas. de decr. Syn. Nic. n. 26. einigen katholischen Lehrern in der Bestreitung des Sabellianismus wirklich begegnet ist, noch den Sohn und heiligen Geist zu tief unter den Vater, und in die Reihe der Geschöpfe herabsetzten, auf welches Extrem die Arianer geriethen. In wiefern diese Prädicate nicht aus der Schrift genommen waren, mußten sie wenigstens das Alter und Ansehen der kirchlichen Tradition für sich haben. Zu diesen Prädicaten gehören nun die in unserem Symbolum vorkommenden. — Zuvörderst das Prädicat — *αγεννητος* *), ungezeugt, nicht geworden. Plato in Phae-

*) Bey Plato, bey welchem es sich zuerst findet, ist es mit einem

dro nennt die Seele ſo: *ἀρχὴ δὲ ἀγενήτου· ἐπειδὴ δὲ ἀγενήτόν ἐστι, ἐξ ἀνάγκης ἀγενήτου τε καὶ ἀθάνατον ψυχὴ ἂν εἴη*, was Cicero Tuscul. Disp. L. I. c. 23. alſo ausdrückt: Principii autem nulla est origo. Nam e Principio oriuntur omnia, ipsum autem nulla ex re alia nasci potest. — Quodsi nunquam oritur, ne occidit quidem unquam. Natura igitur animi neque nata certe est, et aeterna est. Unter den chriſtlichen Schriftſtellern braucht es zuerſt Ignatius epist. ad Ephes. c. 7. Es iſt nur ein Arzt (der die Gebrechen der Menſchheit heilt) körperlich und geiſtig, geworden und nicht geworden, Menſch und Gott in Einem, zugleich aus Maria und aus Gott. (*Εἷς ἰατρός ἐστιν, σάρκικος τε καὶ πνεύματικος, γενήτος καὶ ἀγενήτος, ἐν ἀνθρώπῳ θεός, καὶ ἐκ Μαρίας καὶ ἐκ θεου*). Tertullianus de anima c. 4. beſtreitet zwar die obenangeführte Behauptung Platons, überſetzt aber *ἀγενητος* mit innatus et infectus. Consequens enim est, ut ex Dei flatu animam professi, initium ei deputemus. Hoc Plato excludit, innatam et infectam animam volens: et natam autem docemus et factam ex initii constitutione. Origenes de Princ. L. I. c. 2. braucht es zuerſt beſtimmt, um die Unterſcheidung des Vaters und

---

einfachen *ν* geſchrieben, alſo von *γινομαι* abgeleitet. Auch in den Handſchriften des Ignatius, ſelbſt des Athanaſius u. A. findet man dieſe Schreibart häufig. Erſt als die Arianer dem Worte ausſchließlich die Bedeutung von — nicht gemacht, nicht geſchaffen — unterſchieben wollten, fiengen die Katholiken an, *αγεννητος*, zu ſchreiben, um auf eine andere Wurzel, *γενναω*, hinzuweiſen.

des Sohnes auszudrücken: „die menschliche Vorstellung erfaßt es nicht, wie der ungezeugte Gott — ἀγεννήτος θεὸς — Vater ist seines Eingebornen. Denn diese ewige Zeugung ist wie der Ausgang des Glanzes vom Licht, der Sohn ist nämlich dieß nicht erst durch eine äußere Handlung der Annehmung geworden, er ist es von Natur.“ Wenn also Athanasius de Synodis n. 47. sagt: daß auch nach Ignatius mehrere und zwar katholische Lehrer also geschrieben haben: ἓν τὸ ἀγενήτον ὁ πατὴρ, καὶ εἷς ὁ ἐξ αὐτὸ υἱὸς γνήσιος, γέννημα ἀληθινὸν, λόγος καὶ σοφία τῦ πατρὸς, — es ist nur Ein Ungezeugtes, nämlich der Vater, und Einer sein rechter Sohn, sein wahres Kind, das Wort und die Weisheit des Vaters, so giebt diese Fassnng der Worte selbst zu verstehen, daß sie ebensowohl die Verschiedenheit des Vaters und des Sohnes, als die Einheit des Grundwesens und der Substanz bezeichnen sollen, und daher wohl die Formeln seyn dürften, deren sich die katholischen Schriftsteller gegen die Sabellianer bedienten, und dieß um so mehr, als Athanasius, der überall durch die Erklärung des Wortes αγεννητος die Folgerungen der Arianer aus demselben zu entkräften sucht, wie l. c. n. 45—47.; de decr. Syn. Nic. n. 28—31.; Orat. I. contr. Arian. n. 30—35., am letzten Orte den Ausspruch thut: „wenn sie von allen Seiten in die Enge getrieben, darauf beharren, αγεννητον sey doch nur dasjenige Wesen, welches von keinem andern gezeugt ist, und keinen Vater hat — μήτε δὲ γέννηθὲν ἔκ τινος, μήτε ἔχον ἑαυτοῦ πατέρα —, so werden sie auch von uns hören, daß in diesem Sinne der Vater allein αγεννητος ist — ἕνα καὶ

μόνον ἀγεννητον εἶναι τὸν πατέρα —, aber sie werden damit für ihre Behauptungen nichts gewinnen."

Die Unterscheidungsprädicate des Sohnes, Μονογενης und Πρωτότοκος πάσης τῆς κτίσεως sind biblisch, und von den kirchlichen Schriftstellern zu allen Zeiten gebraucht, nicht so allgemein aber das Prädicat: nach dem Wohlgefallen des Vaters gezeugt, welches eines von denjenigen ist, worauf die Arianer vorzüglich ihre Lehre vom Sohne gründeten, und wegen dessen, da es L. VIII. c. 12. wieder vorkommt, die Constitutionen arianischer Interpolationen beschuldigt worden sind. Die Arianer haben aber dieses Prädicat ebenso wenig erfunden, als das Wort αγεννητος, es ist älter. Schon Justinus Dial. c. Tryph. c. 61. schreibt: der Sohn führt aber diese Namen (Weisheit, Logos, Herr, Engel, oberster Anführer) weil er dem Willen des Vaters dient, und durch den Willen des Vaters gezeugt ist, — ἐκ τοῦ ἀπὸ τῦ πάτρος θελήσει γεγεννῆσθαι. Und ebenso Tatianus Orat. contr. Graec. cap. 5. θελήματι δὲ της ἁπλοτητος αὐτοῦ προπήδα λόγος. Theophilus ad Autolyc. L. II. setzt dafür die Weisheit: ἐγεννήθεν αὐτὸν μετα τῆς ἑαυτῦ σοφιας. Clemens Alex. nennt den Sohn selbst den Willen des Vaters, und Tertullianus fast etwas Valentinianisch fragt: Quis Deus in ea (ratione) natus? Sermo et Spiritus, qui cum Sermone de Patris voluntate natus est. Uebrigens giengen diese ältesten Schriftsteller von der biblischen Vorstellung aus, daß in Gott als einem Geiste alle Productivität als Willensthätigkeit zu betrachten Gottes ganze Kraft in seinem Willen sey; wenn sie also

selbst die Zeugung des Sohnes als eine Function dieses Willens darstellten, so wollten sie damit nur alles Grobsinnliche und Materialistische, so wie zugleich die feinern Phantasiespiele der Gnostiker von einer Mannweiblichkeit, oder andern erdichteten Potenzen aus diesem Begriff entfernen. Erst später wurde die Formel von einem Hervorgehen des Sohnes aus dem Willen des Vaters den Sabellianern entgegengestellt, weil sie besonders geeignet schien den Unterschied beyder auszudrücken. Und selbst als schon die Arianer die gangbare Formel benutzten, um daraus für ihren Satz, daß der Sohn ein Geschöpf sey, einen Beweis abzuleiten, weil ja auch die Geschöpfe durch den Willen Gottes hervorgebracht seyen, urtheilte Athanasius Orat. III. contr. Arian. n. 59. ff. darüber also: „wenn ein Rechtgläubiger den Satz ohne Falsch vortrüge, würde er völlig unverdächtig erscheinen, denn sein besserer Sinn würde das minder kluge Wort berichtigen. Aber im Munde der Häretiker wird es verdächtig, und muß geprüft werden," und nun beweist er, daß der Vater zwar den Sohn nicht nach dem Gesetze der Nothwendigkeit, also mit seinem Willen gezeugt habe, daß es aber, um die Vorstellung des Willkührlichen zu beseitigen, richtiger sey zu sagen: er habe ihn nach seiner Natur, nicht nach seinem Willen, d. h. willkührlich gezeugt.

Am entschiedensten aber geht die Beziehung unseres Symbolums auf den Sabellianismus aus dem Satze hervor: seines Reiches wird kein Ende seyn. Zwar könnte auch er auf den ersten Anblick als einer spätern Zeit zugehörig erscheinen, da ihn erst die allgemeine Synode von Konstanti-

nopel im Jahre 381. in das nicänische Symbolum eingerückt hat. Aber sein Daseyn in andern kirchlichen Schriften ist älter und weist auf die Zeit des Sabellianismus. Sabellius selbst konnte weder die Herrschaft des Vaters, noch des Sohnes, noch des heiligen Geistes endlos nennen, da ihm dieß bloße Namen für ebensoviele zeitliche Erscheinungsformen und Wirkungsarten des göttlichen Wesens an sich, des Namenlosen und Gestaltlosen waren. Von Paulus von Samosata wissen wir, besonders aus Athanasius, daß er den Sabellianismus nur auf andere Weise begründend, von dem Sohne lehrte, daß er nicht war, ehe er Mensch wurde, und nur wegen seiner Verdienste vom Menschen zum Gott erhoben ward. Für diese Behauptung berief er sich unter anderm auch vorzüglich auf die Stelle I. Kor. XV. 28., und folgerte daraus, daß wenn der Sohn von Natur Gott wäre, seine Herrschaft ewig dauren müßte. Die Endlichkeit des Reiches Christi war also eine ächt sabellianische Lehre, welcher demnach die Katholiken die Unendlichkeit desselben Reiches entgegen setzen mußten. Und daß sie es gethan, läßt sich nachweisen. Unter den Lehrsätzen, durch deren strenge Behauptung die Arianer als Katholiken erscheinen, oder wenigstens eine Vermittelung mit diesen herstellen wollten, war gerade der vorliegende Satz einer der ersten. Athanasius Orat. IV. n. 8.; wirft ihnen den Widerspruch vor, worein sie sich verwickelten, da sie demjenigen einen Anfang des Seyns zuschrieben, dessen Reich nach ihnen selbst ewig sey; und in den verschiedenen Formeln, welche sie bis gegen das Jahr 360 herausgaben, heben sie immer diesen Satz her-

vor mit besonderer Beziehung gegen den Sabellianismus und Samosatenismus, dessen sie zugleich den Marcellus von Ancyra und den Photinus beschuldigen. Athanas. de Synodis n. 21—28. Es erhellt hieraus, so wie aus ihrer Berufung bey diesem Satze auf die ältern Lehrer, daß derselbe Satz in dem Streite besonders gegen die Anhänger des Paulus von Samosata allmählig in die öffentlichen Symbole eingerückt wurde.

Und seine Einrückung, so wie die Hervorhebung der übrigen bisher historisch untersuchten Prädicate bezeichnet uns auch die Zeit, wann dieß geschah. Es ist die Zeit des Uebergangs vom Sabellianismus zum Arianismus. Gegen den erstern gebrauchten die Katholiken diese Formeln im hergebrachten orthodoxen Sinne, dadurch erlangten sie, die früher blos von einzelnen Lehrern gebraucht worden waren, eine Art kirchlicher Sanction und einen guten Klang. Die Arianer aber nahmen sie zur Stütze und zum Rechtfertigungsmittel ihrer neuen Lehre, indem sie ihnen einen andern Sinn unterschoben, bey den Worten selbst aber sich auf ältere Lehrer beriefen. So hinterlistig und unredlich sie sich hiebey benahmen, so darf man sie in Ansehung dieser Berufung nicht in jedem Sinne der Lüge beschuldigen, und ihr scharfsichtiger Gegner Athanasius läugnet das frühere Daseyn dieser Wörter und Formeln nicht, aber überall beweist er ihnen die unredliche Unterschiebung des neuen gottlosen Sinnes, und die Nichtigkeit der Folgerungen, welche sie daraus ableiten. Ebenso natürlich war es aber auch, daß der Mißbrauch, den die Arianer mit diesen Formeln trieben, sie

in Mißcredit brachte, und sie am Ende nur mehr für arianisch galten, da sie in der gedachten Uebergangszeit die Losungsworte des Katholicismus gegen den Sabellianismus gewesen waren. Diese Uebergangszeit ist der Anfang des vierten Jahrhunderts, in diesen Zeitraum setze ich also das siebente Buch. Ein anderer Grund für diese Zeitbestimmung liegt in der Bekanntmachung liturgischer Formulare, da aber hievon beym achten Buche noch vielmehr die Rede seyn muß, so gehe ich sogleich zu diesem über.

§. 15.

Das achte Buch ist in allen Beziehungen ein von den sieben ersten verschiedenes Werk.

Dieß zeigt sich zuvörderst in seinem Inhalt, welcher weder dogmatische Belehrungen, noch moralische Vorschriften, noch eine Auseinandersetzung allgemeiner kirchlicher Verhältnisse begreift, sondern sich einzig auf die heiligen Handlungen — τα μυστικα — beschränkt. Was in den letztern Kapiteln noch über Gegenstände der Kirchenzucht vorkommt, ist dem Umfang nach nicht viel, und zeigt sich durch das Abweichende der Bestimmungen gegen jene der übrigen Bücher, als die Gestaltung einer spätern Zeit, im Verhältniß aber zu dem wahren und wesentlichen Inhalt des achten Buchs selbst als ein größtentheils fremdartiger, also gleichfalls späterer Zusatz. Nach seinem wahren und ursprünglichen Inhalt ist dieses achte Buch — ein Inbegriff aller in der Kirche vorkommenden Weihungen nebst den dabey üblichen Gebeten, es liefert die vollständige Liturgie mit allen Gebeten,

es giebt für die Verrichtung der Taufhandlung andere Segnungsformeln, als die im 7. Buche vorkommen, so wie auch die Morgen- und Abendgebete andere und vollständiger sind, als im 7ten, und die Vorschriften für die Verstorbenen zu beten, viel ausführlicher als am Ende des sechsten Buchs, in welchem überdieß keine Gebete mitgetheilt sind. Wie hätte also ein Verfasser, wenn er Derselbe für alle acht Bücher wäre, die Materien so zerstückeln, und das Zusammengehörige so auseinander reissen können? Welche Zerreissung aber aufhört eine solche zu seyn, sobald man nach der Weisung, welche die Bestandtheile der Constitutionen für sich selbst geben, die Verfasser derselben und auch ihre Zwecke unterscheidet. Denn der Verfasser des achten Buchs schrieb zu einem andern Zweck und für andere Leser, als die Verfasser der übrigen. Diese haben die Absicht einen mehr oder weniger vollständigen, allgemeinen Unterricht für alle Christen zu geben; der Verfasser des achten wollte ein Pontificale, oder um es für Protestanten verständlicher auszudrücken, er wollte eine Agende schreiben, ein Ritualbuch, welches alles enthielte, was ein Bischof bey seinen öffentlichen Verrichtungen zu beobachten und zu sprechen hätte. Dieß ist der wesentliche Inhalt des achten Buchs, Vorschriften in Betreff der Cerimonien, und Gebete, Segnungen und Weiheformeln; darum ist es auch cap. 3. den Bischöfen ausdrücklich gewiedmet mit den Worten: „nun führt uns unsere Rede zu dem ersten und wichtigsten Stück in der kirchlichen Einrichtung, damit ihr Bischöfe die wir nach dem Willen Christi bestellt haben, wenn ihr diese unsere Verordnung

(διαταξιν) vernommen habet, alles nach unserer Vorschrift auszurichten wissen möget.“ Wie also dieses Buch den Bischöfen allein zugeeignet ist, und sein Inhalt sich ausschließlich auf ihre Amtsverrichtungen bezieht, so war es auch ein Handbuch für sie allein, und eignete sich nicht zu den öffentlichen Vorlesungen in den Versammlungen, wie die sieben ersten Bücher. Es konnte also ursprünglich, selbst wenn es von Einem und demselben Verfasser geschrieben wäre, nicht zugleich mit ihnen ausgegeben werden, kein Theil ihres Complexes seyn.

Einen andern Verfasser verräth aber außerdem die Form der Conception. Zwar hat es die Fiction eines apostolischen Ursprungs mit den übrigen gemein, aber die Weise der Einkleidung ist eine andere. Die sechs ersten Bücher haben die Gestalt eines langen Sendschreibens, von welchem sich im Eingange die Apostel als die Verfasser ankünden, im übrigen aber die Rede ununterbrochen fortläuft wie in einem Briefe, das siebente Buch schließt sich ihnen wie die Fortsetzung davon an; dieses achte aber nimmt auf einmal die Gestalt von dem Protokoll einer gesetzgebenden Versammlung an. Denn Kap. 4. sagen die Apostel: Da nun wir, die zwölf Apostel des Herrn, an einem Orte versammelt sind, so verordnen wir in Beziehung auf die kirchliche Ordnung im göttlichen Auftrage, wie folgt: *ταῦθε τὰς θειας ἡμῶν ἐντελλομεθα διαταξεις περὶ παντὸς ἐκκλησιαστικου τύπου.* Und nun tritt ein Apostel nach dem andern hervor, und macht ein Gesetz mit der Formel: ich N. N. sage oder verordne; *πρῶτος οὐν ἐγω φημι Πέτρος, ἐγὼ ὁ φιλούμενος ὑ-*

πὸ του κυρίου διατάσσομαι, u. ſ. w.; der gewöhnliche Ausdruck bleibt aber διατάσσομαι, der in den ſieben erſten Büchern — außer ein paarmal in den Aufſchriften der Kapitel — nicht gebraucht wird, und wovon ohne Zweifel dieſes achte Buch zuerſt die Aufſchrift — διάταξεις erhielt, die dann nach der Zuſammenſetzung mit den übrigen auf das Ganze übergieng. Nun iſt doch kein Grund einzuſehen, warum der Verfaſſer der ſechs erſten Bücher, wenn er auch der des achten wäre, plötzlich eine ſo auffallend verſchiedene Form der Darſtellung gewählt haben ſollte, da die vorgetragenen Gegenſtände ſich ebenſowohl in der Briefform hätten darſtellen laſſen. Es wird alſo darin das eigenthümliche Genie und die Manier eines andern Verfaſſers ſichtbar.

Einen ſolchen zeigt auch der Styl, der zwar in Beziehung auf die übrigen Bücher nicht die Kürze und Präciſion des ſiebenten erreicht, aber ſich auch nicht in die Breite und Wortfülle der ſechs erſten verliert, von beyden aber ſich durch das Feierliche und Schwunghafte, und durch einen gewißen Glanz ſehr merklich unterſcheidet. Es iſt der Styl der Geſetzgebung im orientaliſchen Gewand, welches auch die Gebetformulare bey aller Wärme und Herzlichkeit nicht verläugnen, beſonders in der Anhäufung von Prädicaten in der Anrede an Gott, worin ſich der Verfaſſer dem der erſten Bücher nähert.

§. 16.

Seine Liturgie.

Dieſe iſt unſtreitig nicht nur das Merkwürdigſte und Intereſſanteſte in geſchichtlicher Beziehung, ſondern auch das

Ansprechendste und Erhebendste im ganzen Werke. Der Liebhaber der Kirchengeschichte freuet sich über den Reichthum von Nachrichten, welchen er in diesem einen Werke über alle Gegenstände seines Fachs findet, und er kann mit dem Bilde des Christenthums und der Kirche, welches sich ihm daraus ergiebt, recht sehr zufrieden seyn. Aber jene alte Kirche in der feirrlichsten ihrer Versammlungen und bey der heiligsten ihrer Handlungen zu sehen, sie in ihrem unmittelbarsten Verkehre mit Gott und Jesus Christus und seinem Geiste, in ihren Gebeten, Fürbitten, Danksagungen, in der Anerkennung ihrer vollkommensten Abhängigkeit und Bedürftigkeit, und zugleich im festesten Glauben und Vertrauen zu hören, und zugleich zu beobachten, wie sie dabey nicht nur ihre eigenen, nach verschiedenen Verhältnissen ihr angehörenden Glieder, sondern auch die ihr damals fremde, die sie verfolgende Menschheit in den Kreis ihrer Liebe und Gebete einschließt, und sie der Liebe Gottes empfiehlt, dieser Eindruck übertrifft jeden andern. Ich muß bedauren, daß es mir unmöglich ist die Kirche selbst reden zu lassen, d. h. die Formulare auch nur theilweise hier aufzunehmen, indessen kann ich mich doch nicht enthalten, von dieser Liturgie einen Abriß zu geben. Die Handlung beginnt, wie schon im zweyten Buche, und hier wieder bemerkt ist, mit Vorlesungen aus dem alten und neuen Testamente, und den Vorträgen darüber. Nach deren Beendigung fordert der Diakon die Nichtchristen — ἀπιστος — und von den Büßern diejenigen, welche nicht länger bleiben dürfen — ἀκροωμένους — auf sich zu entfernen. Kap. 5. — Nun folgen die Fürbitten

für die verschiedenen Klassen der Christen, zuerst für die Katechumenen, dann für die Energumenen, Competenten oder nächstens zu taufenden, die Büßer im letzten Stadium, und zuletzt für die Gemeinde. Jede dieser Fürbitten besteht aus einem Gebete, welches der Diakon den Versammelten vorspricht (προσφωνησις) und welches diese an den passenden Stellen mit dem Flehen um Gottes Güte — κύριε ἐλέησον — unterbrechen, und dem Segensgebete des Bischofs — ἐπικλήσις. Der Inhalt beyder Gebete bezieht sich auf die besondern Zustände und geistigen Bedürfnisse der genannten Klassen, und so wie für jede die Fürbitte vollendet ist, verläßt sie auf den Zuruf des Diakons: προέλθετε οἱ κατήχουμενοι — ἐνέργουμενοι — κ. τ. λ. die Versammlung. Sind zuletzt die Pönitenten hinausgegangen, so mahnt der Diakon, daß von den übrigen Anwesenden Niemand die Versammlung verlassen soll, und nun folgt die Fürbitte für die gläubige Gemeinde, worin zuerst um die Erhaltung der heiligen, katholischen und apostolischen Kirche von einem Ende der Welt bis zum andern, dann für „unsern" Kirchsprengel — ὑπερ της ἐντάυθα ἁγίας παροικίας, für den gesammten Körper der Bischöfe, insbesondere für den Ortsbischof; für die Presbyter, Diakone und die Kleriker, für die übrigen kirchlichen Personen, unter welchen hier zum erstenmal die Asceten vorkommen, für die Familien, Neugetauften, Kranken, Reisenden, für die ihres Glaubens wegen leidenden Brüder, für unsere Feinde und Verfolger, für die welche draußen und im Irrthum sind, gebetet wird. Am Schlusse dieser Fürbitten begrüßt der Bischof die Gemeinde mit den

Worten: Gottes Friede mit Euch allen! Sie antwortet ihm: und mit deinem Geiste; worauf sich die Christen den Friedenskuß geben, die Geistlichen küssen den Bischof, die Männer sich untereinander, die Frauen sich untereinander. Kapitel 6 — 12.

Und weil nun die heilige Handlung eigentlich beginnt, so ermahnt ein Diakon zur Ordnung und Aufmerksamkeit, die andern bringen die Gaben auf den Altar, dir Presbyter umgeben den Bischof, und dieser am Altare (gegen die Gemeinde gewandt) stehend, bezeichnet sich die Stirne mit dem Siegeszeichen des Kreutzes, und beginnt die Danksagungen — εὐχαριστίας — in folgender Weise: „Die Gnade des allmächtigen Gottes, die Liebe unseres Herrn Jesu Christi, und die Gemeinschaft des heiligen Geistes sey mit Euch allen! Und mit deinem Geiste. — Erhebet eure Herzen! Wir erheben sie zum Herrn. — Lasset uns danken unserem Gott! Wie es würdig und recht ist. — Ja es geziemt sich in Wahrheit, und wir sind schuldig dich über alles zu preisen, du allein wahrer Gott, du Ewiger! u. s. w. Und nun folgen Dankgebete für die Schöpfung, für die Erhaltung, für Gottes Vorsehung und Weltregierung nach der Natur und der biblischen Geschichte endlich ein Dankgebet für die Menschwerdung des Sohnes, und was dieser vor und nach derselben dem Willen des Vaters gemäß für die Menschheit gethan. Kap. 12.

An dieses letztere schließt sich unmittelbar die Segnung des hochheiligen Opfers, die wir zum Beweise des Alterthums des katholischen Dogma's vollständig hieher setzen.

„Eingedenk also seiner Leiden für uns danken wir dir, allmächtiger Gott, nicht wie wir sollten, sondern wie wir es vermögen; und erfüllen damit seine Anordnung. Denn in der Nacht da er verrathen ward, nahm er Brod in seine heiligen und unbefleckten Hände, und aufblickend zu dir seinem Gott und Vater, brach und gab er es seinen Jüngern mit den Worten: dies ist das Geheimniß des neuen Bundes; nehmet davon und esset: das ist mein Leib, der gebrochen wird für Viele zur Vergebung der Sünden. Auf gleiche Weise mischte er im Kelche Wein und Wasser, segnete und gab ihnen denselben mit den Worten: trinket alle daraus, das ist mein Blut, welches ausgegossen wird für Viele zur Vergebung der Sünden. Dieß thut zu meinem Gedächtniß. Denn so oft ihr dieses Brod essen und aus diesem Kelch trinken werdet, sollt ihr meinen Tod verkündigen, bis ich komme. Eingedenk also seines Leidens, seines Todes, seiner Auferstehung und seiner Rückkehr in den Himmel; auch eingedenk seiner zweyten Zukunft, da er mit Macht und Herrlichkeit wieder kommen wird zu richten die Lebendigen und die Todten, und einem Jeden zu vergelten nach seinen Werken, — bringen wir nach seiner Vorschrift, dir unserem Gott und König dieses Brod und diesen Kelch dar, und sagen dir Dank durch ihn, daß du uns gewürdigt hast vor dir zu stehen, und dir als deine Priester zu dienen; wir bitten dich, sieh gnädig herab auf diese Gaben, die wir vor dir ausgebreitet haben, und laß, o Gott, der du keines Dinges bedarfst, sie dir zur Ehre deines Christus wohlgefallen; sende herab über dieses Opfer deinen heiligen Geist, den Zeugen der Leiden Jesu, daß er mache —

ἀποφήνῃ*) — dieſes Brod zum Leibe deines Chriſtus, und dieſen Kelch zum Blute deines Chriſtus, damit alle, welche daran Theil nehmen, mit dir verſöhnt Vergebung der Sünden erlangen, aus Satans Herrſchaft und der Verirrung gerettet, zur Gottſeligkeit geſtärkt, mit dem heiligen Geiſt erfüllt, deines Chriſtus würdig werden, und zum ewigen Leben gelangen.“

Nun folgen abermals Fürbitten mit Aufopferungen, worin derſelben Perſonen, Stände und Verhältniſſe wie Kap. 6 — 12 gedacht, hier aber auch für den Kaiſer, ſeine Beamten und das ganze Heer gebetet, und das heilige Opfer für alle verſtorbenen Frommen, die Patriarchen, Propheten, Apoſtel, Märtyrer, Bekenner, Biſchöfe u. ſ. w. deren Namen Gott bekannt ſind, dargebracht wird. Nachdem der Biſchof alle dieſe langen Gebete geendet, faßt der Diakon ihren Inhalt kurz zuſammen und ſchließt: „Richte uns auf, o Gott, in deiner Gnade, aufgerichtet laſſet uns Gott uns empfehlen durch ſeinen Chriſt;“ eine Formel, womit der Dia-

*) Ἀποφαίνω ich decke auf, enthülle, bringe an das Licht, z. B. ἵππον. Xen. Equ. X, 5; ich zeige vor, bringe dar zur Gemeinſchaft, εἰς τὸ κοινὸν αποφ. Xen. Oecon. VII, 13; ich mache fertig und zeige vor, z. B. ἱμάτιον. Xen. Oecon. VII, 6; ich weiſe nach, mache gewiß, zeige daß Etwas ſey. Xen. Memor. I, 7, 4; Plato Gorg. §. 173. Jede dieſer Bedeutungen, auf die obige Stelle angewandt, führt zu dem Begriff einer Verwandelung. Und wozu diente ſonſt die feierliche Herbeirufung der alles ſchaffenden Kraft Gottes?

kon gewöhnlich seine Gebete beschließt, und welche anzeigt, daß das Volk während derselben kniete.

Der Bischof bereitet jetzt in einem kurzen Gebet auf den Empfang des heiligen Mahles vor, und ruft am Ende: „Das Heilige den Heiligen!“ Das Volk fällt ein: „Einer ist heilig, Einer der Herr, Ein Jesus Christus in der Herrlichkeit des Vaters, hochgelobt in Ewigkeit. Amen. Ehre sey Gott in der Höhe, auf Erden Friede, in den Menschen guter Wille, Hosanna dem Sohne Davids: hochgelobt, der da kommt im Namen des Herrn, unser Gott und Herr, der uns erschienen ist. Hosanna in der Höhe!“ Und nun genießt zuerst der Bischof das heilige Mahl, nach ihm die übrigen Geistlichen in ihrer Ordnung, an welche sich die Asceten anschließen; hierauf die Diakonissinnen, Jungfrauen, Wittwen; alsdann die Kinder, und zuletzt das Volk nach der Ordnung der Geschlechter, mit Ehrerbietigkeit und in Stille. Der Bischof reicht das gesegnete Brod mit den Worten: der Leib Christi; der Diakon den Kelch mit den Worten: das Blut Christi, der Kelch des Lebens. Der Empfangende antwortet beydemale mit Amen. Während der Austheilung wird von den Sängern der 33ste Psalm gesungen. Was übrig geblieben ist, wird von dem Diakon in den Pastophorien aufbewahrt. Kap. 13.

Auf die Communion folgen Dankgebete, zuerst eines vom Diakon, ein zweytes vom Bischofe gesprochen. Das erstere findet sich fast wörtlich im römischen Meßbuch unmittelbar vor der Communion, das andere ist so ganz im Geist und der Bedeutung der christlichen Abendmalsfeier, und zugleich so

einfach und herzlich in den Worten, daß es jetzt noch bey Gelegenheiten, wo ein bedeutender Theil der Gemeinde zum Tisch des Herrn gehet, gebraucht werden könnte. Ueberhaupt verdiente die Liturgie der Constitutionen eine gute deutsche Uebersetzung, um bey einer allerdings wünschenswerthen Reform unserer Liturgie in Beziehung auf das christliche Element zur Richtschnur zu dienen, da die Vernachlässigung dieses Elements in den meisten neuern Versuchen nur zur Deformirung der Liturgie gedient hat. Die heilige Handlung schließt mit dem Segen des Bischofs über die Gemeinde, und den Worten des Diakons: nun gehet im Frieden auseinander!

§. 17.

Die übrigen heiligen Handlungen.

Hieher gehören erstens die geistlichen Weihen, von welchen das achte Buch zum Theile seine Aufschrift hat, und unter welche die Liturgie selbst eingeschaltet ist. Vorangestellt ist die Ordination des Bischofs, Kap. 5. Wie er gewählt und bestätigt wird, ist schon §. 5. kurz angegeben; der Ritus der Consecration besteht darin, daß während dem zwey Diakone das aufgeschlagene Evangelienbuch über dem Haupt des zu Weihenden halten, und die anwesenden Bischöfe und Priester still nachbeten, der älteste Bischof als Consecrator laut das Weihegebet spricht. Dieses selbst ist eine Anrufung Gottes, der vom Anfang der Welt her, im patriarchalischen und mosaischen Zeitalter und zuletzt durch Jesus Christus Priester geordnet, daß er diesen neugewählten mit dem heiligen Geist erfüllen wolle, damit er die heilige Gemeinde Gottes

recht leiten, und sich als untadeligen Oberprieſter zur wohlgefälligen Verſöhnung vor Gott darſtellen, damit er die Vollmacht erlangen möge, nach Gottes Auftrag die Sünden zu erlaſſen, die Geiſtlichen zu weihen, alles Gebundene zu löſen, und mit reinem unwandelbarem Herzen das reine unblutige Opfer darzubringen, welches Gott durch Chriſtus als das Geheimniß des neuen Bundes angeordnet hat. Das Gebet ſchließt mit einer Doxologie, die übrigen Prieſter mit allem Volk antwortrn: Amen; und hierauf legt ein Biſchof dem Geweihten eine Hoſtie auf die Hände. Die Conſecration ſcheint am Sonntage vor Tagesanbruch vorgenommen worden zu ſeyn, denn unmittelbar darauf folgen die Worte: und am Morgen — ἑῴθεν ſoll er feierlich auf ſeinen Stuhl geſetzt werden — ἐνθρονιζέσθω — und die Liturgie beginnen. Die Weiheformel der Presbyter und Diakone habe ich nach ihrem weſentlichen Inhalt ſchon §. 5. angeführt. Die übrigen Ceremonien beſtehen darin, daß beyde Weihen in Beyſeyn aller Presbyter nnd Diakone vorgenommen, und den zu Weihenden vom Biſchof die Hände aufgelegt werden. Daſſelbe wird auch bey den übrigen Weihungen beobachtet, nur ſcheint es, daß die Weihungen der niedern Kirchendiener, nemlich der Unterdiakone, Vorleſer und Vorſänger, nicht als ein öffentlicher Akt, oder in der ſpätern Sprache zu reden, nicht als ein Sacrament betrachtet wurden, weil nichts von einer Gegenwart des übrigen Klerus und der Gemeinde bemerkt iſt, wie bey der Weihe der höhern Kleriker. Der Biſchof nahm alſo dieſe niedern Kirchendiener nach ſeiner Willkühr, ohne Mitwirkung der Geiſtlichkeit und des Volks an, und gab ihnen privat ihre

Inauguration, wovon wir schon im 24. Briefe Cyprians ein Beyspiel finden. Was sich also hier in Beziehung auf die Bestellung der niedern Kirchendiener durch den Bischof findet, ist alt, und der scheinbare Widerspruch, in welchem sich ihre χειροτονία mit allen übrigen alten Nachrichten befindet, wornach die niedern Kleriker in der griechischen wie in der lateinischen Kirche extra altare und durch bloßes Gebet ohne die feierliche Handauflegung ordinirt wurden (Morin. de sacr. eccl. ordinat. P. III. exercit. 11.) gleicht sich dadurch aus, daß die Constitutionen das Wort χειροτονεῖν nach seiner ursprünglichen Bedeutung für jeden Ordinationsact überhaupt gebrauchen, und doch zugleich den Unterschied der privaten und feierlichen Ordination bemerklich machen. In Allwege spricht die ganze Ordinationsweise, verglichen mit den anderweitigen Vorschriften und Formularen darüber, für das höhere Alter dieser Constitutionen. Vergl. Cyprian. epp. 68. 2. Obwohl jetzt — im VIII. B. sechs tägliche Zeiten des Gebets vorgeschrieben sind, so sind doch nur zwey derselben öffentliche: nämlich die Morgen- und Abendandacht, und in so weit treffen die Verordnungen des VIII. B. mit denen des II. überein; daß aber nur die Morgen- und Abendandacht eine allgemeine und öffentliche war, erhellt daraus, weil für diese allein Ritus und Formulare angegeben sind. Die Abendandacht — Kap. 35. ff. beginnt mit dem Psalm 140. wie im II. B., welcher jetzt schon ἐπιλύχνιος ψαλμος, Ps. lucernalis heißt, vergl. Athanas. de virginit. n. 20; Chrysost. in Ps CXL; hierauf werden von dem Diakon dieselben Gebete — προσφωνησεις — für die Katechumenen, Energumenen und Pö-

nitenten wie in der Liturgie gesprochen, nach ihrer Entlassung folgt die Prosphonesis, ein Abenddank — εὐχαριστία ἐπιλύχνιος — und die Epiklesis über die Gemeinde. Gleicherweise beginnt die Morgenandacht mit dem Morgenpsalm 62 — ὁ ὀρθρινος; — hierauf dieselben Gebete für die Katechumenen u. s. w. wie am Abend, für die Gemeinde aber Morgengebete und Morgensegen. Die übrigen Zeiten des Gebets scheinen also der Privatandacht bestimmt und allgemeine Versammlungen dazu nicht als gesetzlich betrachtet worden zu seyn, welche auch bis zum Aufhören der Verfolgungen nicht wohl möglich gewesen wären. Diese Vermehrung bestimmter Stunden des Gebets beweist offenbar das spätere Alter des VIII. Buchs in Vergleichung mit dem II., wenn man aber mit Rücksicht auf ähnliche Mönchsinstitutionen die vorliegende Vorschrift und damit das VIII. Buch selbst gegen das Ende des vierten Jahrhunderts herabsetzen wollte, so könnte dies nur mit Ignorirung geschichtlicher Zeugnisse und bekannter Thatsachen geschehen. Daß die Christen außer dem Sonntage sich frühezeitig auch an den Wochentagen, namentlich an den Mittwochen, Freitagen und Samstagen zum Gebete versammelten, wissen wir aus Tertullian libr. de jejun.; Clemens Alex. Strom. L. VII. Daß hiezu gewisse Stunden festgesetzt werden mußten, versteht sich von selbst, die natürlichsten waren die Morgen- und Abend-Stunden, und diese schreibt das II. B. der C. Kap. 59. zu den täglichen Versammlungen vor. Damit es aber Niemand einfalle, in diesem Kapitel das Einschiebsel einer sehr späten Zeit zu vermuthen, will ich nur erinnern, daß schon Cyprian zu seiner Zeit tria statuta et legitima tempora

precum, de orat.: sub fin. kannte, folglich eine tägliche Gebetszeit mehr als unser II. Buch, und daß nach dem Berichte des Sozomenus hist. eccles. L. IX. c. 15. Julian, um sein neugehegtes Heidenthum durch christliche Institutionen zu heben, bestimmte Tage und Stunden des Gebets (ὡρῶν τε ρητων καὶ ἡμερῶν τεταγμένας εὐχὰς) einführte; wenn also Julian diese Anstalten von den Christen entlehnen konnte, so mußten sie unter diesen schon vor ihm bestanden haben. Wir können also das, was hier im VIII. Buch in Betreff der Zeiten des Gebets vorgeschrieben wird, als etwas bald nach dem Anfang des vierten Jahrhunderts üblich Gewordenes ansehen, wofür außer den obigen auch das Zeugniß in Athanas. de virginit. n. 12—20. spricht, wo ganz ähnliche Vorschriften vorkommen; dies liegt auch in dem natürlichen Gange der Dinge, nach welchem alle Erfindungen, auch die der Frömmigkeit, sich allmälig entwickeln und erweitern, bis sie wieder zerfallen; und als bey überhand nehmender Lauigkeit des großen Christenhaufens diese täglichen und stündlichen Uebungen des Betens nicht mehr eingehalten wurden, erhielten sie sich noch viele Jahrhunderte in den Klöstern und Stiften, bis — —.

Da wir nicht nur aus der Vorschrift des VI. B. K. 30., sondern aus noch ältern Zeugnissen wissen, mit welcher Frömmigkeit und wie angemessen dem Geist ihrer Religion die alten Christen die Feier der Todten begiengen, so begreift man auch, wie die christliche Todtenfeier bald eine öffentliche Religionshandlung werden, und sich ein Gottesdienst für die Verstorbenen mit einem stehenden Kreise von Andachtsübungen bilden mußte. Schon das VI. Buch bezeichnet diesen Kreis ge-

nau, der auch im achten Kapitel 41. ff. im wesentlichen auf dieselbe Weise beschrieben wird, nur daß hier als in einem liturgischen Werke auch Gebete für die Verstorbenen geliefert, und überdies die Tage der Todtenfeier genauer bestimmt, und noch einige disciplinare Vorschriften hinzugefügt werden. Von den Gebeten werde ich später den wesentlichen Inhalt ausheben, sie sind unstreitig aus den ersten Jahrhunderten, weil die darin ausgedrückte Vorstellung von dem Zustande der Frommen unmittelbar nach dem Tode ganz dieselbe ist, wie wir sie bey den ältesten Kirchenlehrern antreffen. Nicht so alt können die Bestimmungen in Betreff der Tage der Todtenfeyer seyn, die ich schon §. 5. angeführt habe. Daß der Jahrestag des Todes, besonders bey den Gräbern der Märtyrer, feierlich und mit Darbringung des heiligen Opfers begangen wurde, sagt schon Tertullian, und nennt dies zu seiner Zeit schon eine Tradition; aber der dritte, neunte und dreyßigste (die Constitutionen schreiben entweder durch einen Fehler ihrer eigenen Abschreiber, oder ursprünglich durch eine falsche Lesart der Septuaginta — der vierzigste) kommt hier zum erstenmal vor. So gut sie nun diese Vorschrift unterstützen, den dritten Tag nämlich durch die Auferstehung des Herrn, und den 30. durch einen alttestamentlichen Typus Deuteron. XXXIV. 8., so kann sie oder ihr Inhalt, der mit geringer Verschiedenheit bis auf diesen Tag als Ritualgesetz in der ganzen katholischen Welt beobachtet wird, doch nicht vor dem Anfang des vierten Jahrhunderts in Uebung gekommen seyn, schon wegen der äußern Ruhe und Sicherheit der Kirche, die dazu gehörte. Ich glaube daher, daß der Herausgeber des VIII. Buchs um

die Mitte des vierten Jahrhunderts diesen Kanon zu der Liturgie hinzugefügt habe.

Endlich finden sich noch zwey Gebetformulare Kap. 29. und 40. Das letztere ist ein gewöhnliches Dankgebet, von dem Bischof bey der Ablieferung der Erstlingsfrüchte zu sprechen, also ein Dankgebet für die Ernte, was auch sein Inhalt aussagt; sonst bietet es keine Gelegenheit zu Bemerkungen dar. Das erstere enthält die Formel für die Wasser- und Oelweihe, und lautet so: „Herr der Heerscharen, Gott der Kräfte, Schöpfer des Wassers und Geber des Oels, Erbarmer und Menschenfreund, der du uns das Wasser als Trank und Reinigungsmittel, und das Oel zur Erheiterung und Stärkung gegeben hast, segne jetzt dieses Wasser und Oel auf die Bitte derer, die es darbrachten, und verleihe diesen Elementen die Kraft Krankheiten zu heilen, Teufel zu vertreiben, alle Versuchungen zurückzuschlagen, durch Christus unsere Hoffnung, mit welchem dir und dem heiligen Geiste Ruhm, Ehre ꝛc. ꝛc." Wir haben also hier das Weihwasser ganz im Sinne der spätern Zeit, und neben demselben ein Weihöl ganz zu demselben Zwecke. Da dieses Kapitel mit zur Zeitbestimmung dienen kann, so bemerke ich in geschichtlicher Beziehung folgendes. Das gewöhnliche Weihwasser entsprang ohne Zweifel aus der Weihe des Taufwassers. Daß die letztere sehr alt ist, sieht man aus Tertull. de bapt. cap. 4; Cyprian. epist. 70. ad Jan.; schon dieß spricht für ein hohes Alter auch des ersten. Für unsern gegenwärtigen Zweck, das Alter obiger Weiheformel und des Weihwassers zu schätzen, ist es hinreichend, aus einem Zeugnisse

des Epiphanius darzuthun, daß der Gebrauch des geſegneten Waſſers zu Zwecken, wie die Formel ausdrückt, zu Anfang des vierten Jahrhunderts ſchon üblich war. Haer. XXX. erzählt nämlich Epiphanius umſtändlich die Geſchichte eines angeſehenen Chriſtgewordenen Juden mit Namen Joſeph, welchen Conſtantin zum Comes erhob, und unter anderem n. 12., wie derſelbe durch geſegnetes Waſſer die Zauberkünſte der Juden vereitelt habe. Wie der Gebrauch des Weihwaſſers aus dem Taufwaſſer, ſo entſtand auf ähnliche Weiſe der Gebrauch des Oels aus dem kirchlichen Weihöl — *μύστικον ἔλαιον*. Const. VII, cap. 42.

§. 18.

Noch einige Diſciplinarvorſchriften.

Kap. 30. enthält Beſtimmungen über die Erſtlinge und Zehenten, welche von denen des II. und VII. Buchs über den nämlichen Gegenſtand abweichen (vergl. §. 13). Die Erſtlinge gehören dem Biſchof und dem übrigen höhern Klerus; die Zehenten aber den niedern Klerikern, den Jungfrauen, Wittwen und Armen zu ihrem Unterhalt. Da ſo abweichende Beſtimmungen über einen und denſelben Gegenſtand ebenſowenig von Einem Verfaſſer herrühren als interpolirt ſeyn können, ſo ſind ſie ein auffallender Beweis, daß alle drey Bücher verſchiedenen Zeiten und Verfaſſern angehören.

Merkwürdig ſind Kap. 32. die Vorſchriften, um den Biſchöfen und Presbytern Vorſicht bey der erſten Annahme der Katechumenen zu empfehlen. Die ſechs erſten Bü-

cher enthalten hierüber nichts, das VII. gibt blos an, wie sie zu unterrichten seyen, das VIII. verbreitet sich über ihre Annahme. Die, welche christlichen Familien angehören, müssen Zeugnisse mitbringen, alle aber werden über die Beweggründe ihres Uebertritts und über ihre bürgerlichen Verhältnisse befragt, und erhalten darüber die erforderlichen Belehrungen. Alle, die ein verdächtiges Gewerbe treiben, wie Unzüchtige, Zauberer und Wahrsager aller Art, Schauspieler, Fechter und Fechtmeister, Wagenlenker, Schnellläufer, Musikanten jeder Gattung, Tänzer und Gaukler, endlich Verfertiger von Götzenbildern werden nur unter der Bedingung angenommen, ihr Gewerb sogleich aufzugeben, thun sie es nicht, so werden sie wieder entlassen. Den Concubinat (den damals gesetzlich bestehenden) duldet die Kirche an den Christen nicht. Wenn die Concubine eines heidnischen Mannes Christin werden will, so wird sie angenommen, wenn sie sich aber nicht zu ihm wie zu ihrem Ehemann hält, so wird sie abgewiesen. Will ein Mann, der eine Concubine hat, Christ werden, so muß er sie, wenn sie eine Freye ist, ehlichen, wenn sie eine Sclavin ist, entlassen und eine gleichbürtige Frau nehmen, thut er es nicht, so wird er wieder abgewiesen. Das Katechumenat dauert drey Jahre, kann aber abgekürzt werden, weil am Katechumen nicht die Zeit, sondern das Verhalten geprüft wird. Auch Laien können Katecheten seyn. — Bey dieser Stelle irrt Cotelier mit allen von ihm angeführten Auslegern, welche in dem hier Gesagten einen Widerspruch mit andern kirchlichen Gesetzen und Zeugnissen finden wollen, so wie alle diejenigen irren, welche hier einen Beweis zu finden glauben,

daß in der alten Kirche auch Laien das Lehramt geübt hätten. Das Wort διδάσκων in diesem Zusammenhange bezieht sich doch offenbar auf den katechetischen Unterricht, dieser gehörte aber ebensowenig zu dem öffentlichen Lehramt, als die Katechumenen zu der öffentlichen Kirche oder zur Gemeinde der Gläubigen gehörten; und es ist ja bekannt, daß an der berühmten katechetischen Schule zu Alexandria auch Laien Katecheten waren, wenigstens dieß Letzte waren, ehe sie Kleriker wurden. Dieser Punkt hat also keine Schwierigkeit, aber die in diesem ganzen Kapitel vorgeschriebenen Maßregeln der Strenge und Vorsicht weisen auf eine Zeit, wo der Geist des Christenthums auf die Besserung der Bekehrten schon minder wirksam, und zugleich der Zudrang von Proselyten aus der Klasse niedriger und unehrbarer Gewerbe lästig und bedenklich zu werden anfieng, was aus begreiflichen Ursachen bey dem Uebertritt der Kaiser zum Christenthum der Fall wurde.

Nicht minder bemerkenswerth ist das Gesetz über die Fest- und Feiertage Kap. 33. „Die Knechte sollen an fünf Tagen der Woche arbeiten, am Sabbat aber und am Sonntag davon frey seyn, um in der Kirche den Religionsunterricht zu vernehmen, denn der Sabbat ist heilig wegen der Schöpfung, der Sonntag aber wegen der Auferstehung des Herrn. In der ganzen großen und in der darauf folgenden Woche sollen sie ebenfalls feiern; denn die erste ist die Leidens- die zweyte die Auferstehungswoche; und alle Christen müssen hören, wer der sey, der da gelitten hat und wieder erstanden ist, wer ihn leiden ließ und wieder erweckte.“ Hierauf werden Christi Himmelfart, Pfingsten, Weih-

nachten, Epiphania als Feste bezeichnet und dann hinzugesetzt: „an den Apostel tagen sollen sie nicht arbeiten, denn diese waren eure Lehrer in Christus, und von ihnen habet ihr den heiligen Geist erhalten. Am Stephanstage, so wie an den übrigen Tagen der heiligen Märtyrer sollen sie gleichfalls feiern.“ — Auf den ersten Anblick scheinen hier zu dem Verzeichnisse des V. B. mehrere neue Feiertage hinzuzukommen, aber die Vermehrung ist doch nur scheinbar, wenn man bedenkt, daß hier nur genauer unterschieden wird — Apostel und Märtyrer, was B. VI. Kap. 30. von der Verehrung der Märtyrer vorkommt, unter welchen die Apostel die erste Stelle einnehmen. Uebrigens läßt es sich leicht zeigen, daß alles was in diesem Kapitel als Fest- und Feiertagsgesetz vorgeschrieben wird, unter Constantin dem Großen in voller Uebung gewesen sey. Ohne auf dasjenige einzugehen, was sich für die frühe Verehrung der Märtyrer und die Feier ihrer Sterbetage aus den bewährtesten Märtyrer-Akten, aus Tertullian de cor. milit. c. 3; de exkort. castit. c. 4. 11; aus Cyprian epist. 34. 37; aus Eusebius hist. eccles. L. IV. c. 15. anführen läßt; ohne anders als bloß im Vorbeygehen zu berühren, daß wir namentlich auf den Festtag des Protomartyr Stephanus Homilien von Asterius von Amasia und Eusebius von Emesa haben, welche beyde bekanntlich zu den ersten Häuptern der Arianer gehörten; begnüge ich mich aus Eusebius Vita Constantini die Verordnungen anzuführen, womit dieser Kaiser den in der Kirche bestehenden Feier- und Festtagen theils eine bürgerliche Sanction, theils die Sicherheit ihrer religiösen Begehung gewährte. Im IV. B. der

genannten Schrift führt Eusebius zuerst Kap. 18. das Gesetz des Kaisers über die Sonntagsfeier an, dessen Inhalt er mit den Worten ausdrückt: aus derselben Ursache gebot der Kaiser allen Unterthanen des römischen Reichs, die Sonntage bürgerlich zu feiern, die Sabbate aber zu ehren, σχολὴν ἄγειν ταῖς ἐπωνύμοις τοῦ σωτῆρος ἡμέραις, ὁμοίως δὲ καὶ τας τῦ Σαὐββατου τιμᾶν. Dieß Gesetz findet sich im Cod. Theod. tit. de feriis, und im Cod. Justin. L. III. tit. XII. l. 3. und ist datirt Non. Mart. Crispo II. et Constantino II. coss., also vom 7. März 321. Es schreibt nur für den Sonntag bürgerliche Ferien vor, was Eusebius mit σχολὴν ἄγειν ausdrückt, am Sabbat sollten der Heiden wegen keine Ferien seyn, aber der kirchliche Feiertag der Christen auch von jenen respectirt werden, das ist bey Eusebius τιμᾶν. Ferner mußten die heidnischen Soldaten am Sonntag auf freiem Feld einen monotheistischen Gottesdienst nach vorgeschriebenem Formulare halten. libr. cit. cap. 19. 20. Das obige Gesetz wurde auch den Statthaltern der heidnischen Bezirke zur Nachachtung zugeschickt, und nach einer geheimen Weisung des Kaisers feierten sie auch die Tage der Märtyrer und nahmen die kirchlichen Festzeiten gewahr. Καὶ τοῖς κατ' ἔθνος δ' ἄρχουσιν ὁμοίως τὴν κυριακὴν ἡμέραν νόμος ἐφοίτα γεραιρειν. Οἱ τῳ πνεύματι βασιλέως καὶ μαρτυρων ἡμέρας ἐτίμων, καιροὺς δ' ἑωρτῶν ἐκκλησίαις ἐδείξαζον, K. 23. Wir sehen hieraus, welche Tage die Christen in dem ersten Viertel des vierten Jahrhunderts feierten. Es war vor allem der Sonntag, durch ein Staatsgesetz zu einem dies feriatus erhoben, daneben der Sonnabend, die Tage der Märtyrer, und die καιροὶ ἑωρτων,

d. h. die Feste des Herrn mit den sich daran schließenden Zeiten der Fasten und Pfingsten — τεσσαρακοστη και πεντεκοστη; Tage welche mit keinen bürgerlichen Ferien verbunden waren, welche aber von den Christen als kirchliche Fest- und Feiertage begangen wurden, und welchen der Kaiser den Schutz des Staats und äußere Respectirung angedeihen ließ. Dieß sind nun aber gerade die Zeiten und festlichen Tage, welche auch im V. und VIII. B. der Constitutionen vorkommen, neuer könnte nur die Unterscheidung der Apostеltage erscheinen. Wenn man aber bedenkt, daß damit ebensowenig ein allgemeines Feiern aller zwölf Apostelfeste gemeint ist, als ein allgemeines Feiern aller Märtyrer, sondern nur nach örtlichen und Bezirksverhältnissen, daß nach Gregor von Nazianz und Nyssa und nach Chrysostomus das Peter-Paulfest damals selbst im Orient allgemein üblich war, und an dieses sich ein Fest aller Apostel anschloß, so sind wir wohl berechtigt, den Ursprung einer besondern Feier der Apostеltage, und damit den Kanon unseres 33. Kap. in die Zeit Constantins zu setzen.

§. 19.

Seine dogmatischen Eigenthümlichkeiten.

Dogmatische Belehrungen oder Bestimmungen enthält das achte Buch nicht, weil aber in dem Cultus, den es darzustellen bestimmt ist, sich der Glaube nothwendig ausspricht, so findet sich in den liturgischen und andern Formularen natürlich eine Dogmatik, aus welcher ich diejenigen Punkte aushebe, welche diesem Buche eigenthümlich sind, und zum

Theile zur Zeitbestimmung dienen können. Dahin gehört —

1. Seine Trinitäts-Idee. Wir finden hier die unterscheidenden Prädicate, worüber ich mich schon beym 7. B. §. 14. verbreitet habe, wieder, und zwar in grösserer Mannichfaltigkeit zusammengestellt. In den liturgischen und Weihegebeten wird Gott gewöhnlich mit den Prädicaten angeredet: ὁ μόνος ἀγέννητος, ὁ μόνος ἄναρχος, ἀβασίλευτος, ἀδέσποτος, ἀτελεύτητος, ὄντος ὢν ὁ Θεος, της πάσης αἰτιας καὶ γενέσεως κρείττων, ὁ πάντοτε κατα τὰ αὐτὰ καὶ ὡσαύτως ἔχων (unveränderlich). Ἄναρχος γνῶσις, ἀϊδιος ὅρασις, ἀγέννητος ἀκοὴ, ἀδίδακτος σοφία, ὁ πρῶτος τὴ φύσει, καὶ νόμος τῳ εἶναι, καὶ κρείττων πάντος ἀριθμου, κ. τ. λ. Lauter Prädicate, bestimmt das absolute Wesen der Gottheit auszudrücken, welche daher auch im absoluten Sinne zu nehmen sind. — In Beziehung auf den Sohn heißt der Vater προ πάντων αὐτοῦ θεὸς καὶ πατὴρ, αὐτον προ πάντων αἰωνων γέννησας βυλήσι, καὶ δυνάμει, καὶ ἀγαθότητι ἀμεσίτευτως. Der Sohn selbst aber υἱος μόνογενης, μὸνογενὴς θεος, λόγος θεος, σοφία ζῶσα, πρωτοτοκὸς πασης κτίσεως, ἄγγελος τὴς μεγάλης βουλῆς σε, ἀρχιερεύς, βασιλεύς τε καὶ κύριος πάσης νοητῆς καὶ αἰσθητῆς φύσεως im Gegensatz gegen das VI. Buch. K. 26. S. §. 10. S. 465.) ὁ προ πάντων, δι οὗ τα πάντα, und öfters χρίσος θεὸς καὶ σωτὴρ ἡμων. — In Beziehung auf den heiligen Geist wird der Vater genannt ὁ τε πνευματος κύριος, Kap. 37., ὁ θεος τε παρακλητου, Kap. 6., wie im VI. Kap. 11. der Vater Eines Parakleten. Man sieht aus der Sicherheit, womit sie sich zur Bezeichnung

der Trinitätsverhältnisse verschiedener Ausdrücke bedienen, und der Freyheit, mit welcher sie im Gebrauche derselben abwechseln, daß damals noch keine Formel kanonisirt war, und also das achte Buch nebst dem siebenten, denn auch in diesem kommen die angeführten Prädicate theilweise vor, noch vor den arianischen Streitigkeiten geschrieben ist, nach welchen es consequenterweise hieß: innocenter quaedam et minus caute locuti sunt; auch tragen mehrere die sichtbaren Zeichen ihrer Ausprägung gegen die Gnosis, wie die Prädicate: ungezeugt, alleiniger Urgrund, Urnatur, Grund und Gesetz alles Seyns, so wie der Satz, daß der Sohn aus dem Willen, der Kraft und Güte *) des Vaters — ohne ein Vermittelndes, ἀμεσίτευτως gezeugt sey, welcher sich deutlich auf den entgegengesetzten Lehrsatz des Valentinus und Ptolemäus bezieht. Vergl. Athanas. Orat. III. contr. Arian. n. 60. — Daß übrigens hier so wenig, wie in den frühern Büchern an etwas Arianisches zu denken sey, geht ausserdem, daß gleicherweise nichts von den eigentlich arianischen, wie nichts von den nicänischen Formeln vorkommt, noch aus Folgendem hervor. Der Sohn wird Kap. 12. ἀχρόνως γεννηθεὶς genannt, ein Ausdruck, der ganz antiarianisch ist, und was noch mehr bemerkt zu werden verdient, diejenige Form der Doxologie, die später als Unterschei-

*) Ἀγαθότης ist nach der Erklärung, welche Christus diesem Wort, auf Gott bezogen, Matth. XIX, 17. beylegt, das Wesen Gottes selbst, und folglich der Sohn gezeugt aus dem Wesen des Vaters, also hier nur mit andern Worten die orthodoxe Lehre.

dungszeichen gegen die Arianer und Macedonianer, um die gleiche Gottheit des Vaters, Sohnes und heil. Geistes auszudrücken, von den Katholiken allgemein angenommen wurde, ist die gewöhnliche der Liturgie des achten Buchs. Zwar kommt auch, zumal in den Fürbitten, Kap. 5—12. die ältere Form: Preis und Anbethung sey dir — dem Vater — durch deinen Sohn, unsern Gott und Heiland, in dem heiligen Geist, vor; in der heiligen Handlung selbst findet sich aber am Schlusse der Danksagungen die Form: Ruhm, Dank, Ehre und Anbethung dir dem Vater, und dem Sohn, und dem heil. Geist, jetzt und allzeit und in alle Ewigkeit. Amen; und am Schlusse der ganzen Handlung: Ruhm, Lob, Herrlichkeit, Verehrung und Anbethung dir, und deinem Sohne Jesu, deinem Christ, unserm Herrn, Gott und König, und dem heil. Geiste ꝛc. Auch in den Ordinationsformeln Kap. 18. 20. 21. 22.; bey der Weihe des Wassers und des Oels Kap. 29. schließen die Gebethe mit den Worten: dieß verleihe durch deinen Sohn, mit welchem dir und dem heil. Geist Ehre sey ꝛc. In den Abend- und Morgengebeten Kap. 37—41. wechseln die Formen der Doxologie, woraus man sieht, daß auch hierin unbedenkliche Freyheit herrschte, bis der ausschließliche Gebrauch einer Formel durch die Ketzer sie verdächtig machte, und die Kirche zwang, auch ihrerseits eine als orthodox zu sanctioniren.

Daß Gott die Welt durch den Sohn geschaffen habe, wird in den Gebethen Kap. 12. 16 ff. wiederholt gesagt, und ist einfach, aber bemerkt zu werden verdient, daß und wie ihm auch die Weltregierung zugeschrieben wird.

„Denn du, ewiger Gott, haſt Alles durch ihn erſchaffen, und ſorgeſt für Alles durch ihn auf angemeſſene Weiſe — καὶ δι αὐτου της προσηκέσης προνοίας τὰ ὅλα ἀξιοῖς. — Denn durch denſelben, durch welchen du ihnen das Seyn gegeben, haſt du ihnen auch das Wohlſeyn geſchenkt — δι οὐ γὰρ τὸ εἶναι ἐχαρίσω, δι αὐτου καὶ τὸ εὖ εἶναι ἐδωρήσω! Eine Formel, welche nicht nur hier Kap. 12, 16. f., ſondern auch im VII. B. Kap. 9. 31. und zuerſt bey Clemens Al. Cohort. ad gent. c. 1. vorkommt. Im Dankgebete für die Erlöſung wird die προνοια des Sohnes noch weiter erklärt, ſie beſteht in dem natürlichen Geſetz, welches er uns urſprünglich eingepflanzt, in der Mahnung durch das äußere Geſetz, den Dekalogus, νόμικη παραίνεσις, den Zurechtweiſungen durch die Propheten (προφητικὰς ἐλέγχους) und der Aufſicht der Engel — τῶν ἀγγέλων ἐπιστασίας — nach Koloſſ. II. 15. Hebr. II. 15. Jud. 6., welche Veranſtaltungen ebenfalls das Werk des Sohnes waren; und nachdem ſie und ſelbſt die mancherley Strafen nichts gefruchtet, ſo wandt' er ſein Auge doch nicht ab von dem menſchlichen Geſchlechte, das zu Grunde gieng, ſondern entſchloß ſich nach dem Willen des Vaters ſelbſt Menſch zu werden, u. ſ. f. Es iſt hier, wie in den meiſten alten chriſtlichen Schriften die conſequente, bibliſche Anſicht durchgeführt, alle Verhältniſſe der Menſchheit zu Gott durch alle Zeiten als vermittelt durch den Sohn zu denken.

Bemerkt zu werden verdient auch der Begriff der Schöpfung ſelbſt, der nahe an den Emanationsbegriff ſtreift, und mit ein Beweis von dem Alter der Conſtitutio-

ren ist. Denn in dem Dankgebete für die Schöpfung Kap. 12. heißt es: aus dir sind alle Dinge, wie aus einem Behältnisse, in das Daseyn hervorgegangen; ἐξ οὐ τα πάντα, καθάπερ ἔκ τινος ἀφετηρίας, εἰς τὸ εἶναι παρῆλθεν.

Ebenfalls bemerkenswerth sind in demselben Gebethe die zehen Chöre oder Ordnungen der Engel, welche in folgender Stellung aufgeführt sind: die Cherubim und Seraphim, die Aeonen und die Heerscharen (αἰῶνας τε καὶ στρατιάς) die Kräfte und die Mächte, die Fürstenthümer und die Throne, die Erzengel und die Engel. — In dem Dankgebete für die Schöpfung, welches im VII. B. Kap. 35. vorkommt, sind es dieser Chöre neun in folgender Ordnung; die Seraphim und Cherubim, die Engel, Erzengel, Throne, Herrschaften, Fürstenthümer, Mächte, Kräfte. Man sieht, daß die Constitutionen die älteste Schrift sind, in welcher eine vollständige Aufzählung der höhern Geisterordnungen vorkommt, zugleich aber, daß sich die Vorstellungen damals noch nicht ganz fixirt hatten. Auch sieht man, woher Pseudo-Dionysius seine neun Chöre der Engel genommen, nämlich aus dem VII. Buche der Constitutionen.

Nach Kap. 41. hat Gott den Menschen sterblich geschaffen, aber zugleich die Auferstehung ihm verheißen. Der Zustand der Frommen unmittelbar nach dem Tode ist ein Zustand der Ruhe, denn also lautet das Gebet für die Verstorbenen. „Gott der Lebendigen und nicht der Todten, „bey dir leben die Seelen Aller, und die der Gerechten sind „in deiner Hand! Keine Angst wird sie berühren, denn sie „Alle, die Heiligen, deckt deine Rechte. Blicke also gnädig

„auf diesen deinen Diener, den du dir ausersehen und in „ein besseres Loos versetzt hast, laß ihn durch die Engel des „Friedens empfangen und in den Schoos der Patriarchen, „der Propheten, der Apostel und aller derer geleiten, die „dir von Anbeginn gefallen haben, führe ihn in das Land „der Ruhe, wo Trauer, Schmerz und Seufzen endet, in „die sichere Stätte der Frommen und Redlichen, welche die „Herrlichkeit deines Christus schauen, durch welchen dir sey „Ehre und Anbetung im heil. Geist in Ewigkeit. Amen.“

Endlich muß ich hier noch einer Eigenthümlichkeit erwähnen, welche das achte Buch mit den übrigen gemein hat. Dieß ist der Rationalismus, freylich nicht jener ausschließende der bekannten Parthey, aber immer ein sehr ehrenwerther Rationalismus, in Ansehung dessen unsere Constitutionen manchen neuern Theologen zur Lehre und zu einem nachahmungswerthen Beyspiele dienen dürften. Nämlich so durchdrungen sie von dem Glauben an die Göttlichkeit der Offenbarungen des alten und neuen Testaments im altchristlichen Sinne sind, so setzen sie doch die Vernunft nicht nur nicht herab vor ihres Gleichen, sondern rühmen sich ihrer sogar im Umgange mit Gott. Sie betrachten das natürliche oder Vernunftgesetz als das erste und ursprüngliche, das positive aber als das Mittel, wodurch jenes Klarheit und Bestimmtheit gewinnen, sich daran entwickeln sollte. B. I. K. 6. II, 5. VI, 19. ff. In der Vernunft ist dem Menschen die Erkenntniß der Dinge, und das Urtheil über sie gegeben, VII, 33.; in ihr trägt er seit der Schöpfung den Samen der Gotteserkenntniß in sich selbst, VIII, 12.;

durch sie ist Gott allen geistigen Naturen bekannt, und alle, welche ihn mit aufrichtigem Herzen suchen, finden ihn, 16; die Vernünftigkeit ist die Wesenheit des Menschen, denn als Gott ihn schuf, schuf er ein Lebendes mit Vernunft, 37. 41. Darum erwähnen die Constitutionen unter den Gaben Gottes immer zuerst der Vernunft, und danken ihm freudig dafür in ihren Abendgebeten, VIII, 37. in der Liturgie, 9. 12. selbst nach dem heiligen Male, 16. in der Fürbitte für die Verstorbenen, 41. Ich weiß nicht, ob die bekannten ausschließenden Partheyen der Theologen glauben, aus den Constitutionen etwas lernen zu können, aber das sieht man, daß diese weit von dem Wahn entfernt sind, als müsse der Mensch von den zwey schätzbaren Geschenken Gottes, der Vernunft und Offenbarung, immer das eine wegwerfen, um das andere behalten zu können.

§. 20.

Wie und wann das achte Buch entstand?

Die erste Frage beantwortet sich leicht aus der schon dargelegten Natur seines Inhalts. Dieser begreift nämlich zuvörderst eine vollständige Liturgie, sodann eine Sammlung von Weihe- und anderen Gebeten zum Gebrauche für den Bischof bey seinen übrigen öffentlichen Verrichtungen; dieser liturgische Theil macht dem Umfange nach drey Viertel des achten Buchs aus, und ist schon deßwegen als der ursprüngliche und wesentliche Theil zu betrachten, zu welchem später die Bruchstücke disciplinarer Vorschriften hinzugefügt wurden, die sich wenigstens theilweise als die Einrichtung einer

spätern Zeit erweisen, wie §. 18. gezeigt ist. Das achte Buch ist also in seinem Ursprung ein Pontificalbuch, welches bey seiner Herausgabe oder Zusammensetzung mit den übrigen Büchern einige disciplinäre Zusätze erhielt.

Die weitere Frage betrifft daher den Ursprung des Pontificalbuchs selbst, welcher auf den Ursprung stehender liturgischer Formulare zurückführt. Daß der christliche Cult, und namentlich die hauptsächliche Handlung desselben vom Anfange einen bestimmten Kreis religiöser Uebungen und Gebete gehabt habe, innerhalb dessen er sich bewegte, liegt sowohl in seiner Natur, als es nicht minder aus den Vorschriften hervorgeht, welche schon der Apostel Paulus hierüber ertheilte I. Kor. X. XI. I. Timoth. II. Auch finden wir daselbe in der Folgezeit von Justinus Martyr Apol. I. cap. 65. 67. bezeugt, woraus hervorgeht, daß die christliche Liturgie schon im zweyten Jahrhundert dieselben wesentlichen Handlungen einschloß, welche auch in der Liturgie der Constitutionen vorkommen, nämlich allgemeine Gebete, Gesänge, Vorlesungen, Vorträge darüber, Fürbitten und Danksagungen, Segnung und Genuß des heil. Opfers; selbst die minder wesentlichen Gebräuche, der Bruderkuß, das Amen des Volks, u. s. w. kommen da schon vor. Auf ähnliche Weise beschreibt Tertullianus Apologet. c. 39. den Gottesdienst der Christen. Es ist also gewiß, daß die materialen oder sachlichen Elemente der Liturgie vom Anfange dieselben waren, wie wir sie in den spätern Liturgien finden, und in diesem Sinne konnten spätere Schriftsteller wirklich von apostolischen Liturgien reden; aber hieraus folgt noch keineswegs,

daß es auch vom Anfange stehende und unveränderliche Formulare für die Gebete, Fürbitten, Danksagungen, Gesänge und Lehrstücke gegeben habe. Vielmehr scheint es, daß die erste jugendliche Begeisterung des Christenthums dergleichen stehende Typen habe als Fesseln verschmähen müssen, und aus den Worten des Justinus am angeführten Orte, „der Priester spricht Fürbitten und Danksagungen, soviel er vermag," scheint zu folgen, daß die Bischöfe auch noch im zweyten Jahrhundert die liturgischen Gebete aus dem Herzen gesprochen haben. Indessen mit dem Laufe der Zeiten mußte sich dieß ändern. Das Bedürfniß minder begabter, der Eifer begabterer Bischöfe, das Ansehen der ältesten und berühmtesten Kirchen, die Ehrfurcht der heiligen Handlungen, der immer schärfer bestimmte Begriff ihrer Elemente, selbst die Analogie mit andern öffentlichen Handlungen bewirkte, daß zuerst gewiße Formeln, endlich überhaupt alle Formulare stehend, und sowohl von ihnen als auch von den dazu gehörenden Ritualvorschriften Sammlungen gemacht wurden, welche zum Gebrauche für die Bischöfe bestimmt in ihrer Verwahrung blieben, und als Amtsbücher an demselben Orte von einem auf den andern übergiengen. Eine solche, für eine bestimmte Kirche, von einem Bischof angelegte Sammlung ist nun das achte Buch.

Um die Zeit zu bezeichnen, wann sie gemacht seyn könne, muß uns theils die Geschichte überhaupt, theils die Eigenthümlichkeiten dieser besonderen Liturgie dienen. In ersterer Hinsicht bemerke ich, daß sich nicht nur vom zweyten Jahrhundert an schon gewiße stehende Formeln der Liturgie

finden, sondern auch Zeugnisse vorhanden sind, aus welchen sich ergiebt, daß es um und vor der Mitte des dritten auch liturgische oder Pontificalbücher gegeben habe. Meldungen stehender Formeln und Gebräuche in der Liturgie finden sich außer dem schon angeführten Justinus auch zerstreuet in den Schriften Tertullians, Clemens v. Alexandrien, Cyprians und Origenes; bey dem letztern contra Cels. L. VI. findet sich in einer Erzählung des Celsus sichere Spur von liturgischen Büchern, welche die Bischöfe aufbewahrten, und noch bestimmter um dieselbe Zeit in Baluz. Miscell. Tom. II. pag. 77. Passio S. Felicis. *) Nach diesen allgemeinen Zeugnissen der Kirchengeschichte stehet nichts im Wege, daß nicht auch die liturgischen und übrigen Pontifical-Formulare des achten Buchs aus dem dritten Jahrhundert seyn könnten.

Um jedoch eine genaue Zeitbestimmung zu erhalten, müssen wir auf ihre besondere Eigenthümlichkeit eingehen. Durchgehen wir zuerst die Liturgie. Ihr erster Bestandtheil — betreffend die Vorlesung der heil. Schriften und die Vorträge darüber, ist derselbe, wie er schon im II. Buche, ja wie schon bey Tertullianus und Justinus vorkommt. Die Absonderung der Missa Fidelium von der Missa Catechumenorum, die besondern Gebete für diese letztern, so wie für die Energumenen und Pönitenten, entsprechen ganz den disciplinaren Einrichtungen, wie sie seit dem Ende des zweyten Jahrhunderts in der Kirche allgemein bestanden; dasselbe gilt

*) Vergl. hierüber Binterim Denkwürdigkeiten Bd. IV. Abtheilung 1. S. 42. ff.

von den Gebeten für die gläubige Gemeinde, so wie von dem Ritus des Friedenskusses. Aber auch die Opferhandlung selbst, welche nun folgt, mit ihren einzelnen Bestandtheilen, ist in unserer Liturgie nicht anders gehalten, als wir sie schon bey Justinus l. c. und bey Irenäus L. IV. c. 17. et 38. V, 2. et fragm. Tom. 2. ed. Mass. gezeichnet finden; sogar die Consecrationsformel findet sich bey dem letztern dem Wesen nach auf dieselbe Weise angegeben, wie sie im 12. K. unseres VIII. B. vorkommt; die in den Fürbitten ebendaselbst vorkommende Erwähnung der um des Glaubens willen Verbannten, wie die Fürbitte für die Hasser und Verfolger selbst, weisen auf das dritte Jahrhundert. Ueberhaupt läßt sich in der ganzen Liturgie nichts nachweisen, was uns nöthigte, sie unter das dritte Jahrhundert herabzusetzen, außer zwey Punkte. Der erste betrifft die Asceten, für welche Kap. 12. namentlich gebetet, und welchen K. 13. in der Reihe der Communicanten eine eigene Stelle angewiesen wird, unmittelbar nach den Klerikern. Sie bildeten also zu der Zeit, als unsere Liturgie verfaßt wurde, einen besondern Stand in der Kirche. Nun waren aber die Asceten gegen das Ende des zweyten Jahrhunderts aufgekommen, die Enkratiten in katholischer Form; sie lebten nicht von der Welt abgesondert, wie die ägyptischen Einsiedler, auch nicht in besonderer Verbindung unter sich, wie später die Mönche, übten aber mitten in der Welt und den Geschäften die gleiche Strenge und Enthaltsamkeit. Berühmt unter ihnen ist der Martyr Lucianus, gest. um 303., der Verfasser der siebenten und letzten Uebersetzung des alten Testa-

ments in das Griechische, und anderer Werke, welcher in der Synops. s. script. n. 77. der große Ascete genannt wird. Wenn wir nun berechnen, wie lang die Mönche, welche an die Stelle der Asceten traten, von ihrer Entstehung an brauchten, bis sie einen öffentlich anerkannten Stand in der Kirche bildeten, so werden wir nicht viel fehlen, wenn wir sagen, daß die Asceten vor dem Anfang des vierten Jahrhunderts nicht zur Ehre einer besondern Standschaft gelangt seyen. Ebenso verhält es sich mit dem Grad und Titel der Unterdiakone, welche sowohl in unserer Liturgie als im Schematismus der geistlichen Weihen vorkommen. Die sechs ersten Bücher kennen sie nicht, statt ihrer kommen dort, nämlich B. II. K. 25. 28. 57. πυλωροι (Thürhüter) und B. VI, 17. ὑπηρέται (Diener) vor; vergleicht man nun beyde Bücher mit einander, so findet man, daß beyde Wörter dasselbe Amt bedeuten, und dieses Amt oder vielmehr dieser Dienst zunächst in der Bewachung der Eingänge während der heil. Handlung bestand. Im achten Buch kommen weder πυλωροι noch ὑπηρέται, sondern statt ihrer ὑποδιάκονοι vor, und diese heißen so, weil sie den Diakonen in ihren Verrichtungen helfen, K. 21. 28.; daher dienen sie auch am Altare, und reichen dem Bischofe das Wasser zur Handwaschung; in die Hütung der Thüren theilen sie sich jetzt mit den Diakonen, K. 11., und darum kommen keine Pyloren mehr vor. Diese Veränderung kann ebenfalls nicht vor dem Anfang des 4ten Jahrhunderts angesetzt werden, und dieser wäre demnach der Zeitpunkt, in welchen die Abfassung unserer Liturgie in ihrer gegenwärtigen Gestalt fällt.

Dasselbe gilt von demjenigen Theile des achten Buchs, welcher die Vorschriften und Formulare für die übrigen Amtshandlungen des Bischofs enthält. Zwar ist auch in diesen vieles älter, aber ich habe §. 17. gezeigt, daß sowohl die K. 34. bestimmten sechs täglichen Gebetszeiten, als auch die Gottesdienste für die Verstorbenen am 3. 9. und 30. Tage Kap. 30. von späterem Alter, und die letztere Vorschrift insbesondere bey der Herausgabe des achten Buchs neben Anderem hinzugefügt worden ist. — Die dogmatischen Eigenthümlichkeiten wurden ebenfalls schon §. 19. dargelegt und nach ihrem Zeitverhältnisse geprüft. Es kommt darin kein Begriff vor, von welchem sich nicht aus anderweitigen Zeugnissen beweisen läßt, daß er in der Kirche der drey ersten Jahrhunderte vorhanden gewesen ist. Fassen wir daher unser Urtheil über die Entstehungsgeschichte des achten Buchs kurz zusammen, so ist es dieses. Die Liturgie des achten Buchs, als sein ursprünglicher Inhalt, überliefert uns die ältesten Elemente des christlichen Cultus, und ist in seiner gegenwärtigen Form zu Anfang des vierten Jahrhunderts redigirt. Aber sie konnte, wie alle ähnlichen ältern Liturgien, die in andern Kirchen bestehen mochten, nicht allgemein bekannt, oder ein Gegenstand allgemeiner Verbreitung, und noch weniger konnte dieses achte Buch wie die sechs ersten ein Vorleßbuch für die Katechumenen werden. Dem stand die mystische Natur seines Inhalts und die disciplina arcani entgegen. Die Mysterien der Liturgie wurden den Katechumenen erst nach ihrer Taufe erklärt, ebenso die geheime Kraft und Bedeutung der Sacramente, — man sehe die Ka-

techesen des Cyrillus, — die innere Gemeinde der Gläubigen hörte die liturgischen und andere mystische Gebete in den Versammlungen, aber die Formulare und die liturgischen Bücher blieben in der Verwahrung der Bischöfe, und wurden geheim gehalten. Wenn also auch das achte Buch noch früher als zu Anfang des vierten Jahrhunderts vorhanden gewesen wäre, so konnte es doch nicht bekannt werden, bis eine gänzliche Umgestaltung der äußern Verhältnisse des Christenthums auch eine gänzliche Umgestaltung der Disciplin in Ansehung des Esoterischen herbeyführte, und seine innersten Geheimnisse ohne Gefahr der Profanirung und Verfolgung offen hervortreten durften. Eine solche Umgestaltung der äußern Verhältnisse des Christenthums erfolgte aber erst mit den Uebertritt der Kaiser zu demselben, und dem dadurch eingeleiteten politischen Sturze des Heidenthums, hiedurch gewann das Christenthum erst völlige Sicherheit für seine Geheimnisse, und die bisherige Disciplin in Betreff derselben verlor ihren Zweck. Diese Lage trat gegen die Mitte des vierten Jahrhunderts ein, und dieß ist also der Zeitpunkt, um welchen sich die Bekanntwerdung des achten Buchs annehmen läßt, wie wir denn sonst wissen, daß von dieser Zeit an theils noch andere alte Liturgien bekannt, theils neue jedoch nur unter Zugrundlegung der alten verfertigt wurden. Und nun hat es auch nichts befremdendes mehr, daß der Herausgeber der Liturgie des achten Buchs auf seine Zeit Rücksicht nehmend, theils solche Disciplinar-Vorschriften, welche mit liturgischen Verrichtungen in Verbindung stehen, theils

einzelne Formulare hinzufügte, welche wir als dem vierten Jahrhundert angehörig bezeichnet haben.

Ich kann diese Untersuchungen über den Ursprung des achten Buchs nicht schliessen, ohne die in einer ganz neuen Schrift *) über denselben Gegenstand aufgestellte Hypothese zu beleuchten. Der Verfasser nimmt an: erstens, daß das achte Buch aus verschiedenen kleinen Bruchstücken, sogenannten Didaskalien der Apostel, zusammengesetzt sey, S. 233 bis 241., und zum Beweise dessen beruft er sich vornämlich auf die schon von Grabe und Pearson vorgebrachten Gründe, S. 14—20.; zweytens, daß die Liturgie des achten Buchs größtentheils der Liturgie des h. Chrysostomus nachgebildet sey, so wie der übrige Inhalt desselben das Gepräge der Zeit dieses Kirchenvaters trage, S. 241—257.; drittens, daß daher die Abfassung des achten Buchs in die zweyte Hälfte des vierten oder an den Anfang des fünften Jahrhunderts zu setzen sey, S. 259. ff.; endlich viertens, daß der Verfasser dieses Buchs, als er es mit den sieben ersten verband, diese verschiedentlich interpolirt habe, S. 212 bis 233. Da ich von den Interpolationen in einem folgenden Paragraph noch besonders reden werde, so will ich hier die drey ersten Behauptungen beleuchten.

---

*) Ueber den Ursprung und den Inhalt der apostolischen Constitutionen des Clemens Romanus. Von Dr. Otto Krabbe, Hamburg b. Fr. Perthes 1829. Die Schrift kam mir erst während der Ausarbeitung dieser zweyten Hälfte meiner Abhandlung zu Gesicht, ich konnte daher in Betreff des frühern keine prüfende Rücksicht auf sie nehmen.

Zuvörderst jene Didaskalien der Apostel, aus welchen das achte Buch erwachsen seyn soll, beruhen auf einem handgreiflichen Fehlschluße des sonst sehr gelehrten Grabe, der sie im Ernste für ächt apostolische Traditionen von der Hand apostolischer Männer, z. B. des Barnabas, Clemens u. s. w. hielt. Er fand nämlich in der Bodleyschen Manuscripten-Sammlung unter den Codices, welche nach ihrem frühern Besitzer mit dem Namen Barocciani bezeichnet sind, einige nämlich N. XXVI und CLXXXV, welche unter der Aufschrift *διδασκαλία* oder *διατάξις τῶν ἁγίων ἀποστόλων*, oder *Πέτρου, Παύλου*, auch *Πέτρου καὶ Παύλου διατάξις* ꝛc., also unter denselben Aufschriften, wie sie in unserem achten Buche stehen, alle Verordnungen desselben mit Ausnahme der Liturgie und der übrigen Gebete, oder die Kapitel 2 — 5, 16 — 28, 32. 33. 34. 42 — 45. 46. enthalten. Anstatt nun auf den übrigen Inhalt dieser Codices und den Zweck ihres Sammlers zu sehen, woraus ihm ein Licht über die Natur und das Alter derselben Codices hätte aufgehen müssen, verfiel Grabe auf den Gedanken, hier alte apostolische Didaskalien oder Diataxes, und zugleich die Quelle unserer Constitutionen gefunden zu haben, und H. Krabbe spricht ihm, wenn auch nicht im ersten, doch im andern, nach. Es enthalten aber jene Codices Barocciani, wie Grabe selber sagt, außer dem Angeführten auch noch die Kanones verschiedener Concilien, und zwar machen diese den ungleich größern Theil ihres Inhalts aus. Sie sind also nach der Absicht ihrer Verfasser eine Sammlung von kirchlichen Kanones, dergleichen, wie die Kanonisten wissen, in der zweyten Hälfte des fünften Jahrhunderts zuerst

im Kleinen gemacht zu werden anfiengen, bis im sechsten und den folgenden aus ihrer Zusammensetzung die grösern — Nomokanones, Collectiones Canonum entstanden. Anstatt also die Meynung Grabes und Krabbes zu begünstigen, sind diese Codices Barocciani gerade ein Beweis für das höhere Alter unseres achten Buchs, und daß die sogenannten Didaskalien aus diesem ausgezogen, nicht es aus ihnen zusammengesetzt worden. Dieß wird noch weiter durch den auffallenden Umstand bestätigt, daß die gedachten Codices gerade die Liturgie des achten Buchs, und die übrigen Formulare öffentlicher Gebete — nämlich die Weihegebete Kap. 29—31, die Gebete für die Abend- und Morgenandacht K. 35 — 40, nebst dem Gebete für die Verstorbenen K. 41 nicht haben, was sich vollkommen dadurch erklärt, daß eine Liturgie nebst andern Gebeten in eine Kanonen-Sammlung nicht paßte. Wäre es jenen Sammlern um angebliche Didaskalien oder Diataxes der Apostel zu thun gewesen, so mußten sie auch die ganze Liturgie, die sich in ihrem ersten Theil als Verordnung aller Apostel, in ihrem zweyten als Diataxis des Jakobus Zebedäi darstellt, nicht minder die Weihe- so wie die Morgen- und Abendgebete aufnehmen, wovon jene als Diataxis des Matthäus, diese als Diataxis des Jakobus des Bruders Christi sich darstellen; aber weil sie Kanones, nicht liturgische Formulare sammeln wollten, so nahmen sie aus unserem achten Buch, was die Natur eines Kanons hatte, die Gebetsformulare aber, obwohl sie mit den Ritualvorschriften in der engsten, ja in einer nothwendigen logischen und grammatischen Verbindung stehen, liessen sie liegen. — Herrn Krabbe ist ferner ein wich-

tiges historisches Zeugniß gegen seine Hypothese entgangen. Er wird zugestehen, daß sich nicht ein einziges altes Zeugniß dafür findet, daß unsere Constitutionen aus ältern Bruchstücken oder Monogrammen zusammengesetzt seyen, wohl aber findet sich ein sehr bestimmtes Zeugniß aus der Mitte des vierten Jahrhunderts, daß es schon damals Auszüge aus ihnen, also Bruchstücke und Monogramme von ihnen gab. Dieses Zeugniß liefert der Verfasser der Synops. s. script., welcher n. 76, nachdem er verschiedene pseudapostolische Schriften, und unter diesen auch die διδαχὴ ἀποστόλων angeführt hat, sagt: aus diesen Schriften hat man, was wahr und von Gott eingegeben ist, in gewählten Auszügen dargestellt (ἐξ ὧν μετεφράσθησαν ἐκλεγέντα τὰ ἀληθέστερα καὶ θεόπνευστα). Nun will ich gerade nicht behaupten, daß in der Didache unser achtes Buch mitbegriffen war, aber gegen die Hypothese des H. Krabbe mache ich auf den Grund des angeführten Zeugnisses folgende zwey Bemerkungen geltend. Es ist gewiß, so wie es sehr natürlich ist, daß man im vierten Jahrhundert, als sich besonders der dogmatische Lehrbegriff genauer zu bestimmen anfieng, und man daher auch die angeblich apostolischen Schriften schärfer prüfte, aus allen castigirte Auszüge zu machen begann. Der Kirchenhistoriker hat daher sich sehr zu hüten, daß wenn er auf solche Fragmente stößt, er nicht Educte für Elemente zu Producten ansehe. Zweytens das angeführte Zeugniß beweist, daß die Productivität des christlichen Geistes in den drey ersten Jahrhunderten am größten war, und sich in Schriften des verschiedensten Inhalts und der verschiedensten Formen versuchte.

Wie kamen also die neuern Kirchenhistoriker auf den winzigen Gedanken, jene alten christlichen Männer lauter winzige Monogramme schreiben zu lassen, um daraus durch lauter Zufälligkeiten bedeutende Schriftwerke entstehen zu machen, ungefähr so, wie die Corpuscular = Philosophie aus Atomen eine Welt erbauet?

Daß die Liturgie des VIII. Buchs jener des heiligen Chrysostomus nachgebildet sey, folgert H. Krabbe aus der großen Uebereinstimmung, welche sich zwischen der erstern und einzelnen liturgischen Fragmenten in den Reden des Letztern findet, zu welchem Zwecke Homil. 2. in II. Cor.; Homil. 71 in Matth.; Homil. 3 et 28 de incompreh. Dei nat.; Homil. 2 de obscurit. proph. verglichen werden. Es ist aber diese Art zu folgern dieselbe, wie wenn ich behaupten wollte, die Liturgie des VIII. Buchs sey dem römischen Meßbuche nachgebildet, welches zuletzt Pius V. im J. 1570. redigiren ließ, weil in diesem viele Formulare unserer Liturgie entweder wörtlich oder doch der Hauptsache nach vorkommen. H. Krabbe hat nämlich übersehen, daß bei solchen Aehnlichkeiten in der Zeit ebensogut vorwärts als rückwärts geschlossen werden könne, wenn andere historische Zeugnisse nicht entscheiden; hätte er sich aber genauer umgesehen, so würde er auch diese gefunden haben. Proklus Patriarch von Konstantinopel seit dem Jahre 437, also nur 30 Jahre nach dem Tode des Chrysostomus, und an seinem Bischoffize, hat ein historisches Werk über die Liturgie geschrieben unter dem Titel: *περὶ παραδόσεως τῆς θείας λειτουργίας* Galland. Biblioth. vet. Patrum. Tom. IX, pag. 680 f.) wovon bloß der Anfang übrig ist. In diesem

ſagt er, „viele Biſchöfe und Lehrer der Kirche hätten ſchriftliche Liturgien hinterlaſſen. Die älteſten und berühmteſten ſeyen die Liturgie des heiligen Clemens, welche ihm die Apoſtel ſelbſt angegeben hätten, (man ſieht aus dieſen Worten, daß damit keine andere als die Liturgie unſerer Conſtitutionen gemeynt iſt), und die Liturgie des heiligen Jakobus, des erſten Biſchofs von Jeruſalem. Später habe der große Baſilius, als er wahrgenommen, daß bey zunehmender Lauigkeit und Verſchlimmerung der Menſchen die Länge der heiligen Handlung in den Zuhörern und Mitbethern Ueberdruß erzeuge, die Liturgie kürzer eingerichtet. Und aus derſelben Urſache habe nicht lang hernach unſer Vater Johannes mit dem goldenen Munde noch verſchiedenes weggeſchnitten, und insbeſondere die Gebete kürzer und gedrängter gemacht.“ Soweit der älteſte und unterrichtetſte Geſchichtſchreiber der Liturgie. Aber auch abgeſehen von dieſem Zeugniß ſtellt ſich die Liturgie des VIII. Buchs als die älteſte von allen dar, die wir kennen. Die Vormeſſe — Missa Catechumenorum — iſt noch ganz der alten ſtrengen Diſciplin angepaßt, nach welcher die äußere Gemeinde — *οἱ ἔξω τῆς ἐκκλησίας* — in Katechumenen, Energumenen, Competenten und Pönitenten zerfiel, deren keiner den Myſterien beywohnen durfte, für deren geiſtige Bedürfniſſe jedoch eine beſondere Liturgie ſorgte. In den Liturgien des Baſilius und Chryſoſtomus, wie wir ſie jetzt haben, und von deren Handſchriften nach der Beſchreibung Goars — Euchol. Graec. — die Worte gelten, quot codices, tot exemplaria, iſt dies alles ſchon verwiſcht. Selbſt die Liturgie des Cyrillus von Jeruſalem catech. mystag. V., welche die-

ser nur summarisch mittheilt, und welche in allem übrigen mit der unsrigen so genau übereinstimmt, daß beyde für die eine und selbe gehalten werden können, hat diese Vormesse nicht freylich aus dem natürlichen Grunde, weil den Getauften nicht erklärt zu werden brauchte, was sie schon vor der Taufe kannten. Aber sie hat schon das Vater unser vor der Communion, welches unsere Liturgie noch nicht hat, und welches alle spätern Liturgien beybehalten haben. Ihr Alter giebt sich ferner durch die Länge der Gebete zu erkennen, indem in den folgenden Zeiten mit dem Eifer auch die Gebete der Christen sich ins Kurze zogen, und ebendieses der Hauptgrund war, warum Basilius und Chrysostomus die ältere Liturgie reformirten. Ebenso unterscheidet sie sich zum Beweis ihres Alterthums von den beyden ebengenannten und noch mehr von der sogenannten Liturgie des heiligen Jakobus, welche Binterim in seine Denkwürdigkeiten Bd. IV. Th. 2. S. 144 — 214 aufgenommen hat, dadurch, daß sie nicht nur von jenen Vorbereitungsgebeten des Priesters nichts hat, welche erst bey der ganz veränderten Weise des Gottesdienstes hinzugesetzt wurden, sondern auch in dem Memento der Verstorbenen noch keine besondern Namen von Heiligen, am wenigsten der Gottesmutter erwähnt werden, in den Aufopferungen aber, oder in den Fürbitten für die Lebenden anstatt der Mönche, welche in allen andern Liturgien vorkommen, in der unsrigen die Asceten stehen. Bey diesem in die Augen springenden Alter unserer Liturgie ist es daher ein großer Mißverstand, wenn Goar und nach ihm Renaudot behaupten, die Liturgie der Constitutionen sey in keiner orientalischen Kirche jemals

im Gebrauche gewesen. Woher wissen sie denn dies; und in welchem Sinne können sie es behaupten? Daß sie nach den Zeiten des Basilius, mit welchem die Liturgien unter bekannten Namen von Bischöfen und Kirchen beginnen, nicht mehr gebraucht wurde, läßt sich mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit behaupten, da sich Zeugnisse finden, daß die Basilianische Liturgie bald alle andern verdrängte, und im fünften Jahrhundert beynahe im ganzen Orient angenommen war, während dem die später entstandene des Chrysostomus zunächst auf die Kirche von Konstantinopel eingeschränkt blieb, bis das immer wachsende Ansehen und Uebergewicht derselben sie nach und nach unter allen Griechen, und durch diese auch unter den bekehrten Slaven verbreitete, ohne jedoch die Basilianische ganz zu verdrängen. Aber was folgt daraus für die früheren Jahrhunderte? Diese hatten doch wohl auch ihre Liturgien, und was die Verschiedenheit in einzelnen Formen betrifft, deren noch viel mehrere, als die spätern Zeiten, da bey der größern Unabhängigkeit der einzelnen Kirchen von einander jede ihren Gottesdienst nach ihrer Weise ordnete. Wir kennen freylich jene alten Liturgien nicht, und zum Theile gerade darum nicht, weil keine allgemein, sondern jede nur in ihrer Kirche bekannt war. Wenn uns aber zufällig eine Liturgie erhalten ist, welche durch ihre ganze Beschaffenheit ein höheres Alter als alle andern beurkundet, warum sagen, sie sey in keiner Kirche des Orients jemals gebraucht worden, weil wir nicht mit völliger Gewißheit sagen können, in welcher Kirche sie gebraucht war; ich sage: mit völliger Gewißheit, denn die Identität unserer und der Cyrillischen Liturgie

ist mehr als wahrscheinlich. Warum mit H. Krabbe sagen: die Constitutionen stellen eine Ideal-Liturgie und einen idealen Lehrkanon auf, als wenn es in den ersten Jahrhunderten auch schon Sitte gewesen wäre, auf Geradewohl Liturgien zu machen wie unsere Cultus-Reformatoren, oder für die lange Weile Dogmatiken zu schmieden wie unsere Rationalisten; als wenn so etwas damals Jemanden nur hätte einfallen können, wo das ausschließliche Recht der Bischöfe, die Liturgie und den Lehrbegriff zu ordnen, allgemein anerkannt war und anerkannt werden mußte, weil sie damals beydes besser als andere verstanden?

Bestehen nun die beyden Hypothesen Krabbes — von der Zusammensetzung des achten Buchs aus sogenannten Didaskalien der Apostel, und von dem Ursprung seiner Liturgie aus der Chrysostom'schen — vor der historischen Wahrheit nicht, so fällt damit die dritte, wornach das achte Buch gegen Ende des vierten, oder zu Anfang des fünften Jahrhunderts verfaßt seyn soll, schon für sich selbst. Daß die Liturgie sein Hauptbestandtheil sey, ist klar, diese aber, so wie sie vorligt, ist älter als alle übrigen bekannten Liturgien; daß die Liturgien des Basilius und Chrysostomus nach ihr und aus ihr entstanden, bezeugt Proklus. Da nun Basilius schon im Jahr 379 gestorben ist, so muß die Liturgie des achten Buchs und folglich dieses selbst doch um die Mitte des vierten Jahrhunderts bekannt gewesen seyn. In dem übrigen Inhalt ist nichts, dessen Daseyn in der Kirche sich nicht durch anderweitige Zeugnisse aus dem Zeitraum von 250 bis 350 nachweisen ließe, dies habe ich gleichfalls gezeigt. Die Mitte des vierten Jahrhun-

derts ist also die äußerste Zeitgränze, auf welche die Bekanntmachung des achten Buchs sich herabsetzen läßt, womit seine Verbindung mit den übrigen Büchern entweder verknüpft war, oder doch bald darauf folgen mußte, wovon nachher.

§. 21.

Die Kanones der Apostel.

Sie lassen sich hier unter zwey Gesichtspunkten betrachten, einmal in ihrem Verhältniß zu den Constitutionen, denen sie als das letzte Kapitel des VIII. Buchs und als der Schluß des ganzen Werks angehängt sind, und diese Betrachtung gehört zu unserer Aufgabe; zweytens, inwiefern es sich zeigt, daß sie mit den Constitutionen in keinem nothwendigen Zusammenhange stehen, sondern eine unabhängige Sammlung von kirchlichen Gesetzen sind, die den Constitutionen erst später angehängt wurde, entsteht die Untersuchung, aus welchen Quellen diese Gesetzesammlung geflossen, wann und von wem sie gemacht, und wie sie zu dem Ansehen gelangt sey, welches sie selbst nach der theilweisen Verwerfung der Constitutionen genossen hat. Diese Untersuchung, welche die Kanones allein angeht und mich zu weit führen würde, glaube ich mit gutem Fug von dieser Abhandlung ausschließen zu dürfen.

Daß nun die Kanones mit den Constitutionen nach Inhalt und Zweck in keinem nothwendigen Zusammenhang stehen, sondern erst später und zufällig mit ihnen verbunden wurden, ergiebt sich aus folgenden Bemerkungen. Diese Sammlung läßt sich nicht betrachten als ein Auszug aus den Constitutionen, um etwa ihre Bestimmungen in Hinsicht der Disciplin

zusammenzustellen. Denn jene enthalten Bestimmungen, wovon in diesen gar nichts vorkommt, weder nach den Worten noch nach der Sache. Die Anordnungen der Kanones 3—6. 9. 12. 14—16. 19. 21—26. 28—33. 35—38. 42. 45. 48. 50. 54—57. 59—63. 65—68. 71—78. 80. 82—85. sind den Constitutionen fremd, obwohl von vielen derselben aus andern Zeugnissen nachgewiesen werden kann, daß sie zu der Zeit, in welche die Constitutionen fallen, schon als Gesetze in der Kirche galten und beobachtet wurden. Diese Kanones sind also nicht aus den Constitutionen, sondern aus andern Quellen geschöpft. Die Sammlung der Kanones läßt sich aber auch nicht betrachten als ein ergänzender Zusatz zu den Constitutionen, um etwa die Lücken in der disciplinaren Gesetzgebung auszufüllen. Denn wenn der Verfasser diese Absicht gehabt hätte, so konnte er das Mangelnde an den gehörigen Orten einschalten, oder er mußte aus seiner Kanonensammlung weglassen, was schon in den Constitutionen stand. Nun befinden sich in diesen wirklich viele Vorschriften, welche in den Kanonen entweder wörtlich oder doch der Hauptsache nach wieder vorkommen, wie folgende Uebersicht zeigt:

Kanon. 1. 2. Constit. B. III. Kap. 20.; VIII. 27. wörtlich.
— 7. — B. II. K. 6. nach der H. S.
— 8. — B. V. K. 17. n. d. H.
— 10. — B. VIII. K. 9. n. d. H.
— 11. — — — K. 34.
— 13. — B. II. K. 58.
— 17. 18. — B. VI. K. 17. wörtl.
— 20. — B. II. K. 6. u. d. H. S.

Kanon. 27. Constit. B. VI. K. 17. wörtl.
— 34. — B. II. K. 58. u. d. H. S.
— 39. — — — K. 25.
— 40. 41. — — — K. 30—32 wörtl.
— 46. 47. — B. VI. K. 15. u. d. H. S.
— 49. 51. — — — K. 11. 26.
— 52. — B. II. K. 12. ff.
— 53. — B. V. K. 20.
— 58. — B. II. K. 18. f.
— 60. — B. VI. K. 16.
— 64. — B. V. K. 20.
— 69. — — — K. 13. f.
— 70. — — — K. 17.
— 79. — B. VIII. K. 32. theilw.
— 81. — B. II. K. 6.

Diese Kanones sind also aus den Constitutionen geschöpft, und der Unterschied, mit welchem sie hier und dort vorkommen, betrifft meistens die bloße Form der Fassung, indem sie hier nach der Weise der Conciliarbeschlüsse in gedrängtem Styl und mit angehängter Strafbedrohung abgefaßt sind, dort aber der didaktische Ton herrscht und daher die Strafbedrohung fehlt. Daß endlich die Kanones nur in einer zufälligen Verbindung mit den Constitutionen stehen, erhellt daraus, daß ihre Sammlung offenbar aus einer spätern Zeit ist, als die sämmtlichen acht Bücher. Dieses spätere Alter zeigen mehrere Kanones augenscheinlich. Ich habe bewiesen, daß weder die sechs ersten, noch das siebente, noch das achte Buch etwas vom Metropolitansystem wissen, und daher noch

vor der Synode von Nicäa, welche jenes System organisirte, verfaßt sind. Der Kanon 35. spricht aber dieses System schon als etwas gesetzliches aus; der Kanon 38. befiehlt, daß jährlich zwey Provincial-Synoden gehalten werden sollen, die erste vier Wochen nach Pfingsten, die zweyte am 12. des Monats Hyperberetäus, d. i. den 12. October, eine Verordnung, welche das Metropolitansystem voraussetzt; ebenso der Kanon 36, der den Bischof streng auf seinen Sprengel beschränkt. Der Kanon 30, welcher gegen die Simonie gerichtet ist, und der 31ste, welcher den Bischof absetzt und excommunicirt, der mit Hülfe der weltlichen Macht sich in eine Kirche eindrängt, weisen ebenfalls auf eine spätere Zeit, nicht nur weil sie ein größeres Verderbniß in der Kirche voraussetzen, als man in den drey ersten Jahrhunderten anzunehmen berechtigt ist, sondern vorzüglich darum, weil Bestechungen und Patrocinanzen unter den heidnischen Kaisern, welche in der letzten Zeit über 60 Jahre lang das Christenthum planmäßig verfolgten, gar nicht statt finden konnten, hingegen unter den christlichen Kaisern, zumal unter Constantius sehr gemein wurden. Nicht weniger weisen Kan. 82., daß ein Bischof kein Staatsamt bekleiden, — Kan. 84., daß kein höherer Kleriker Kriegsdienste thun, Kan. 85., daß Niemand sich gegen den Kaiser oder einen Beamten versehen soll, auf diese spätere Zeit der christlichen Kaiser. Endlich weist der Kanon 86. mit seinem Bibelkanon offenbar auf den Anfang des fünften Jahrhunderts. Aus diesen Bemerkungen ergiebt sich, wie ich glaube, zur Genüge, daß die Sammlung der apostolischen Kanones ein späteres, ebendarum und aus den übrigen

Ursachen, von den sämmtlichen acht Büchern ursprünglich unabhängiges, ihnen erst später hinzugefügtes Werk ist. Der Mangel einer innern Beziehung, und die bloß äußerliche Verbindung zeigt sich auch in der Weise, wie der Kanonist die Constitutionen zu empfehlen sucht, indem er sie nebst seinen Kanonen unter die heiligen Schriften einschiebt, und sich als Clemens, als Verfasser beyder Werke darstellt. Und hier sind wir dem letzten Zusammensetzer des Ganzen, dem Pseudo-Clemens unmittelbar auf der Spur. Ehe wir jedoch sie verfolgen, scheint es dienlich, vorher noch das Vaterland sämmtlicher Bestandtheile der Constitutionen auszumitteln, weil von daher sowohl auf das Bisherige als auch auf die noch übrigen Untersuchungen einiges Licht fallen kann.

§. 22.

Das Vaterland der Constitutionen.

Ist der Orient, namentlich Syrien. Denn auf diese Gegenden weist — erstens die Schreibart. In Ansehung dieser haben wir das Charakteristische der sechs ersten Bücher schon §. 6. bemerklich gemacht. Diese Breite, diese Wortfülle, diese beständige Versinnlichung durch Bilder, Gleichnisse und Vergleichungen, diese Lebhaftigkeit der Empfindung und Klarheit der Darstellung, der Mangel einer streng logischen Ordnung in der Verbindung und Entwickelung der Gedanken, die Wiederholungen, also die guten wie die schlimmen Eigenschaften des Styls, nebst der nicht zu verkennenden religiösen Innigkeit, dieß alles läßt die Gegenden nicht verkennen, wo diese Art zu empfinden, zu denken und zu reden von jeher

zu Hause war und noch ist. Die sechs ersten Bücher sind also in Syrien geschrieben, und sie machen so sehr nach Inhalt und Umfang den Haupttheil der Constitutionen aus, daß dadurch allein schon der aufgestellte Satz in seiner Allgemeinheit gerechtfertigt ist. Aber auch das achte Buch unterscheidet sich in dieser Beziehung nicht wesentlich von den sechs ersten; der Unterschied, welcher wahrzunehmen ist, ligt in den Gegenständen und dem Ton, den diese fordern. Denn da der eigentliche Inhalt des achten Buchs liturgische und andere Gebete und Weiheformeln sind, diese aber als Unterredungen mit Gott einen andern Ton natürlich erheischen als Belehrungen an Menschen gerichtet, so ist hieraus die Verschiedenheit der Sprache und Schreibart, insoweit sich eine solche findet, von selbst erklärbar. Jedoch nähert sich das achte Buch durch die Länge seiner Gebethe, durch Wiederholungen, durch die Anhäufung der Prädicate ganz der Schreibart der sechs ersten Bücher, und in den wenigen Kapiteln, welche [Belehrungen enthalten, wie das 1. 2. und 46. fällt sie ganz mit jener zusammen. Nur das siebente Buch hat in dieser Beziehung einen andern Charakter, man vergleiche §. 12., und sowohl aus diesem Grund, als wegen der Verschiedenartigkeit seines Inhalts ist es mir noch nicht klar geworden, wie es in diese Verbindung mit den übrigen gekommen ist. Hätte man nicht Ursache, das 46. Kapitel desselben für ein späteres Einschiebsel, oder für herübergerückt aus dem sechsten Buche, wo sein natürlicher Ort wäre, zu halten, so würde auch in der Ordnung die Bischöfe aufzuführen eine Weisung auf den Orient angenommen werden können: denn auf die Bischöfe

von Jerusalem und Cäsarea folgen gleich die von Antiochia, und auf diese erst die von Alexandria und von Rom. So mag es also in Beziehung auf das siebente Buch immer zweifelhaft bleiben, ob sein Ursprung in Palästina oder in Syrien zu suchen ist.

Aber desto zuverläßiger weisen auf die letztere Kirchenprovinz jene dogmatischen Eigenthümlichkeiten und Formeln, welche die Constitutionen in den Verdacht des Arianismus und Macedonianismus gebracht haben, welche zwar einzeln in allen Büchern, am häufigsten aber und zusammengedrängt im achten vorkommen, §. 10. 17. Ich habe von ihnen gezeigt, daß sie sich wohl schon bey den ältesten Kirchenlehrern finden, daß sie aber vorzüglich in Syrien und namentlich zu Antiochia, und zwar nicht lang vor dem Ausbruch des Arianismus gangbar gewesen seyn müssen, ergibt sich aus folgenden Thatsachen. Arius und Eusebius von Nicomedia waren Schüler jenes Lucianus, den wir nach der Synops. s. script. als den großen Asceten und Martyr §. 18. angeführt haben, jenes sagt Arius selbst in einem Schreiben an Eusebius bey Theodoret Hist. eccl. L. I. cap. 5., wo er jenen, um ihn für sich und seine Lehre zu gewinnen, an ihr früheres Verhältniß erinnert, und ihn *Συλλουκιανιστα* nennt. Auch unter den übrigen Häuptern der Arianer waren nicht wenige Schüler Lucians. Auf ihn und seine Auslegung der Glaubenslehre —*ἐκθεσις Λουκιανου* beriefen sie sich zur Vertheidigung ihrer Formeln, und später als der Arianismus schon in den Macedonianismus übergegangen war, sucht in dem dritten der Dialogen de sancta Trinit. in Opp. Athanas.

Tom. II. pag. 507. ff. der Macedonianer den Katholiken mit der wiederholten Frage zu fangen: „glaubst du, wie der selige Lucianus glaubte, und wie wir mit ihm glauben?“ Der Katholik antwortet: „wir glauben, nicht nur wie der selige Lucianus, sondern wie alle heiligen Märtyrer und Apostel geglaubt haben, aber ihr habet zu seinem Bekenntnisse Zusätze gemacht, welche wir verwerfen: und wenn auch ihr glaubet wie Lucianus, warum läugnet ihr, daß der Sohn das vollkommene Ebenbild — ἀπαράλλακτος εἰκὼν von dem Wesen, Willen und der Kraft Gottes sey, was doch jener wörtlich sagt?“ Ich führe dieses Verhältniß der Arianischen und Macedonianischen Formeln zu den frühern des Martyr Lucianus nicht an, um darauf den Schluß zu gründen, daß Lucianus der Verfasser der Constitutionen selbst seyn könne, sondern nur um zu zeigen, daß jene Formeln, welche man für Arianische Interpolationen gehalten hat, schon vor dem Arianismus, und namentlich in den Schriften des M. Lucianus, und darum in Syrien besonders vorhanden gewesen, folglich auch unsere Constitutionen hier zu Hause seyn müssen; denn Lucianus war Presbyter und Lehrer an der antiochenischen Schule.

Es finden sich aber außerdem in den Constitutionen noch manche andere Beziehungen auf Syrien. Hieher gehört zuvörderst die strenge Rücksicht auf den Marcionismus und dessen umständliche Verwerfung im sechsten Buche. (§. 10.) Wenn nun jeder, zumal alte kirchliche Schriftsteller in der Darstellung und Bestreitung der Ketzereien vorzüglich auf die ihm nächsten und bekanntesten Rücksicht nimmt, so setzen wir das Vaterland der Constitutionen, namentlich der sechs ersten

Bücher mit Recht in Syrien, denn hier waren die Marcioniten am zahlreichsten, und hier erhielten sie sich auch am längsten. — Auf ebendieses Land weist auch die genaue Bekanntschaft und Verwandtschaft der Constitutionen mit den interpolirten und unterschobenen Briefen des Ignatius, die so auffallend und allgemein ist, daß der Verfasser des einen Werks das andere vor sich gehabt haben muß, und ältere Kritiker, wie Dallaus und Usserius aus diesem Grund behauptet haben, der Verfasser oder Interpolator beyder Werke sey ein und derselbige Mann. Ich lasse mich auf diese Frage hier nicht ein, sondern folgere bloß, daß so wie die Briefe des ächten Ignatius zu ihrem Vaterland Syrien haben, so auch die interpolirten und unterschobenen, was außerdem aus ihrem Inhalt sichtbar wird; und folglich auch die mit ihnen geistesverwandten Constitutionen. — Bestätigt wird diese Annahme durch den Bericht des Epiphanius Haeres. LXX., wornach die Audianer, bekanntlich eine Sekte in Syrien, die Constitutionen vorzüglich in Ehren und für eine heilige Schrift hielten, und daraus besonders ihre Gewohnheit, Ostern mit den Juden zu halten, rechtfertigten; wobey ich vorläufig bemerke, daß über diesen Punkt unsere gegenwärtigen Constitutionen B. V. K. 17. gerade das Gegentheil von dem enthalten, was sie zu Epiphanius Zeiten enthielten, so wie auch jener ältere und ursprüngliche Text ein neuer Beweis für meine Behauptung ist; indem wir aus Athanasius de Synodis n. 5, und Chrysostomus Orat. 7. de Pasch. wissen, daß man in Syrien, Cilicien und Mesopotamien auch nach dem Streite Victors mit den Asiaten

fortfuhr, Ostern nach der jüdischen Zeitrechnung zu halten. — Syrisch, d. h. griechisch-syrisch ist auch die Zeitrechnung und Zeitbezeichnung in den Constitutionen. Im ersten Monat Xanthikus (April) wurde Christus von den Juden gefangen genommen, B. V. K. 14; auf den 22. Tag des zwölften Monats Dystros (März) fällt die Frühlings-Nachtgleiche, Eb. K. 17; auf den 10. des Gorpiäus (Sept.) fällt der jüdische Trauertag wegen der Zerstörung des Tempels, Ebend. K. 20; am 12. des Hyperberetäus (Octob.) soll je die zweyte Synode gehalten werden, Kan. 38.; die macedosyrischen Monate, welche mit den julianischen genau zusammentreffen. — Auf Syrien endlich paßt eine geringfügige Anordnung in der Liturgie des achten Buchs Kap. 12., deren ich hier keine Erwähnung gethan haben würde, wenn nicht Schröckh vorausgegangen wäre. Sie betrifft die — Fliegenwedel, womit zwey Diakone das fliegende Ungeziefer vom heiligen Kelch abhalten sollen; Schröckh hätte sich die ernst-komische Kritik, womit er sich gegen diesen liturgischen Apparat ausläßt, ersparen können, wenn es ihm zu Sinn gekommen wäre, daß im heisen insectenreichen Orient, bey heiligen wie bey profanen Malen, Kleinigkeiten ein Bedürfniß seyn können, wovon man zu Wittenberg in Sachsen nichts weiß.

§. 23.

Von der Zusammensetzung der Constitutionen.

Wenn es gewiß ist, daß die acht Bücher der Constitutionen nicht, wie bis auf die neueste Zeit angenommen wurde,

sämmtlich von Einem Verfasser herrühren, was ich vollkommen bewiesen zu haben glaube, sondern daß die einzelnen Bestandtheile, in der Weise wie ich sie §. 6 — 19 gesondert, von einander unabhängig, auch nicht zu gleicher Zeit entstanden und bekannt geworden sind, wovon ich eben so fest überzeugt bin, so ist die natürliche Folge hievon, daß sie erst später in die Verbindung gebracht wurden, in welcher wir sie jetzt besitzen. Und es bleibt daher noch die Zeit auszumitteln, wann dies geschehen ist. Zu dieser Ausmittelung dienen nun die Zeugnisse und Citate der kirchlichen Schriftsteller, welche schon §§. 1. 2. angeführt wurden, hier aber in Beziehung auf die Zeitbestimmung genauer gewürdigt, und sofort vermittelst sicherer Grundsätze aus ihnen Schlüsse abgeleitet werden müssen, wodurch die Zeit der Zusammensetzung bestimmt wird.

Als erster Grundsatz wird wohl angenommen werden dürfen, daß diese acht Bücher in ihrer gegenwärtigen Verbindung beysammen waren, als sie unter ihrem gegenwärtigen Titel von kirchlichen Schriftstellern und zwar gleichförmig und constant angeführt wurden. Die historisch-literärische Kritik hat über das Vorhandenseyn von Schriften kein Mittel der Beurtheilung, welches anerkannter wäre als dieses. Nun werden aber diese Bücher von Epiphanius häufig, und beständig unter dem Titel *διάταξις* oder *διαταξεις των ἀποστολων* citirt, sie müssen also zur Zeit dieses Kirchenvaters, d. h. vor dem letzten Viertel des vierten Jahrhunderts, in ihrer gegenwärtigen Verbindung vorhanden gewesen seyn. Es ist wahr, alle Citate bey Epiphanius sind aus den sechs

ersten Büchern, und eines oder zwey können ihrem wesentlichen Inhalt nach auch aus dem siebenten seyn, denn Epiphanius citirt weder genau wörtlich, noch nennt er eine besondere Zahl der Bücher; aber ich habe schon §. 15. gezeigt, daß die Benennung διαταξις dem achten Buch als sein eigener und ächter Titel zukommt, und von diesem auf die übrigen bey der Zusammensetzung übergegangen ist. Uebrigens da der Inhalt des achten Buchs fast durchaus liturgisch ist, so hatte auch Epiphanius, der nur die Dogmen und Gesetze der Kirche gegen die Ketzer vertheidigt, weder Veranlassung noch Gelegenheit das achte Buch zu citiren; der Mangel an Citaten aus diesem ist also kein Beweis, daß es damals noch nicht mit den übrigen Büchern verbunden gewesen sey. Auf die Einwendungen, welche man sonst aus Epiphanius selbst hergenommen hat, um zu behaupten, seine Diataxes seyen ein von unsern Constitutionen verschiedenes Werk gewesen, werde ich weiter unten bey den Interpolationen antworten.

Aber derselbe Grundsatz wird auch umgekehrt gelten, d. i. diese acht Bücher waren noch nicht verbunden, solang noch keine Diataxis, sondern nur eine Didache der Apostel, als ein Theil von jener vorkommt. Denn es ist auffallend, wie sich diese beyden Schriften und Schrifttitel in der Geschichte der kirchlichen Literatur ausschliessen. Eusebius, der doch in der Aufführung und Beurtheilung der öffentlichen kirchlichen Schriften sehr genau ist, ebenso Athanasius, und nicht minder der Verfasser der Synops. s. script., welcher eine merkliche Zahl pseud-apostolischer Schriften namhaft macht, alle diese kennen eine Didache der Apostel, aber keine

Diataxis. Epiphanius kennt die letztere, aber die erstere nicht, und von da an ist die Didache aus der kirchlichen Literatur völlig verschwunden, bis im neunten Jahrhundert der Patriarch Nicephorus von Konstantinopel in seiner Stichometrie ihrer erwähnt, aber so, daß nach dem geringen Umfang der Rolle (200 Verse) zu schließen sie nur als ein Bruchstück oder Auszug jener alten betrachtet werden kann *). Liegt nicht hierin ein Beweis, daß die Didache in die Diataxis übergegangen ist? Und die Zeit des Ueberganges fällt zwischen den Verfasser der Synopsis und Epiphanius, jener aber erscheint als ein, vielleicht etwas jüngerer, Zeitgenosse des Athanasius, theils dadurch daß sein Werk unter die Athanasianischen Schriften kam, theils weil aus seinem historischen Bericht über die Lucianische Bibelversion hervorgeht, daß er erst nach Constantin dem Großen geschrieben habe. Somit kann die Zusammensetzung der Constitutionen mit al-

*) Das Letztere wird durch die schon §. 20. angeführte Nachricht aus der Syn. s. script. n. 76. fast gewiß. Dieser zufolge gab es zur Zeit ihres Urhebers, d. h. gegen die Mitte des vierten Jahrhunderts Auszüge aus der Didache wie aus andern pseudapostolischen Schriften, die wohl den Titel ihrer Urschriften führen konnten. Hat sich nun ein solcher Auszug aus den Recognitionen und Clementinen erhalten, wie er in Coteliers Ausgabe Tom. I. p. 749. seqq. abgedruckt ist, so konnte sich um so mehr ein Auszug aus der Didache bis ins neunte Jahrhundert und noch weiter erhalten. Man hat daher keineswegs nöthig, zwey ursprünglich verschiedene Werke dieses Namens anzunehmen.

lem Recht bald nach der Mitte des vierten Jahrhunderts angesetzt werden. Und wie schon bemerkt wurde, es ist kein Grund vorhanden, das achte Buch von dieser Zusammensetzung auszuschliessen. Es selbst enthält nichts, was jünger wäre als die Mitte des vierten Jahrhunderts; seine Liturgie ist sogar viel älter; sie ist die dem h. Clemens von den Alten zugeschriebene Liturgie, von welcher sich außer den Constitutionen in griechischer Sprache nichts erhalten hat, eine syrische Uebersetzung von ihr, vielleicht dieselbe, welche nach den Nachrichten bey Usserius — Dissert. de Ignatii M. epist. cap. 1. im Jahr 407. von einem gewissen Thomas Bischof von Harchala gemacht ist, hat Renaudot herausgegeben, sie hat, was begreiflich ist, einige ihrer Zeit entsprechende Veränderungen. Und gerade dieß, daß die Liturgie des achten Buchs die Clementische ist, mag den Zusammensetzer bewogen haben, auch der ganzen Sammlung B. VI. K. 18. der acht Bücher den Anstrich zu geben, als rühre sie von Clemens her, so wie sie von der äußern Form und der stehenden Formel desselben achten Buchs den Titel *διάταξις* oder *διάταγαι* erhielt. Ueberhaupt ist der Redactor des achten Buchs auch als der Zusammensetzer des Ganzen zu betrachten. Wer er war, ist ebensowenig auszumitteln, als der Namen und die Personen der übrigen Verfasser, nur das müssen wir voraussetzen, was auch der Inhalt und Styl des achten Buchs beweist, daß er wie diese ein Orientale war, und daher mit den Bestandtheilen seiner Zusammensetzung leicht bekannt werden konnte, welche er in die Verbindung brachte, in welcher wir sie besitzen.

Von dieser ersten Zusammensetzung müssen aber jetzt noch die Kanones ausgeschlossen werden. Dafür liegt ein entscheidender Beweis in Epiphanius. Nicht deßwegen, weil er die Kanones der Apostel niemals citirt; er citirt überhaupt keine kirchlichen Kanones mit Namen; sondern weil die Constitutionen mit den Kanonen in einem argen Widerspruche gestanden seyn würden. Nach dem Zeugniß des Epiphanius Haeres. LXX. n. 10. sagten nämlich damals die Apostel in den Constitutionen zu den Gläubigen in Betreff der Osterfeier: „rechnet nicht, sondern haltet Ostern, wann eure Brüder aus der Beschneidung sie halten. Mit ihnen haltet „Ostern um der Eintracht willen, damit keine Spaltungen „und Absonderungen entstehen, und bekümmert euch nicht „darum, wenn sie auch in der Zeitberechnung irren.“ Im achten Kanon aber bedrohen sie den Bischof, Presbyter ꝛc. mit der Absetzung, welcher den heiligen Ostertag vor der Frühlingsnachtgleiche mit den Juden halten würde. Der Bischof muß also rechnen, die irrige Zeitrechnung ist nichts gleichgültiges, und Ostern darf sowenig mit den Brüdern aus der Beschneidung wie mit den Juden selbst gehalten werden, weil beyde den nämlichen Ostercalcul hatten. Ein solcher Widerspruch hätte dem Zusammensetzer nicht entgehen können; die Kanones der Apostel bildeten also zur Zeit des Epiphanius noch keinen Bestandtheil der Constitutionen. Freylich in unsern gegenwärtigen Constitutionen ist Alles im Einklang. Da sagen B. V. K. 17. die Apostel: beobachtet genau die Wiederkehr der Frühlingsnachtgleiche, die auf den 22. des Dystros fällt, beobachtet auch bis auf den 21. das

Zunehmen des Mondes, damit ihr nicht den unrechten Vollmond für den Oster-Vollmond haltet, und so in einem Jahre zwey Ostern oder an einem andern Tag als am Sonntag feiert. Mit den Juden haltet nicht mehr Ostern, denn zwischen uns und ihnen besteht keine Gemeinschaft mehr, u. s. w. Man sieht, derjenige, der die Kanones den Constitutionen hinzufügte, hat den Widerspruch wohl bemerkt, und — jedoch nicht vollkommen geschickt, gehoben. Die Frage bleibt also zu beantworten, wann dieser letzte Zusatz und die gemeldete Abänderung gemacht worden sey?

Die genaue Beantwortung dieser Frage hängt aber von der Lösung der Vorfrage ab, wann nämlich die gegenwärtige Sammlung der 85 Kanones gemacht worden sey, eine Untersuchung, welche ich ihrer Weitläufigkeit wegen von dieser Abhandlung schon ausgeschlossen habe. Ich kann daher an diesem Orte nur einige Conjecturen berühren, und mein Urtheil über die Zeit, wann die Kanones der Apostel gesammelt und also den acht Büchern der Constitutionen beygefügt seyn können, ohne ausführliche Beweisführung, die ich auf eine andere Gelegenheit verspare, gewissermassen vorschieben. Das älteste, aber wegen abweichender Lesart unzuverläßige Zeugniß für das Daseyn unserer apostolischen Kanones findet sich in den Acten der Ephesinischen Synode vom Jahre 431, woraus wenigstens soviel folgt, daß sie vor dem Anfang des fünften Jahrhunderts nicht gesammelt seyn können. Ein weiteres, auf sie in ihrer Verbindung mit den acht Büchern der Constitutionen sich beziehendes Zeugniß scheint bey dem Verfasser des lateinischen Commentars über Matthäus —

auct. op. imperf. in Matth. — vorzukommen. Er citirt die Constitutionen zweymal, aber jedesmal unter dem Namen: Libri canonum apostolorum; das erstemal: in libro canonum, qui est de episcopis, was unser zweytes Buch ist; das andremal ausdrücklich: in libro octavo canonum apostolorum, wo der angeführte Satz sich wirklich K. 2. findet. Aus diesem Zeugniß geht erstens hervor, daß der Verfasser unsere acht Bücher der Constitutionen kannte, zweytens scheint dadurch auch die Vermuthung begründet, daß damals die Kanones der Apostel ihnen schon angehängt waren, und der Verfasser die letztern von den erstern so benamset habe, wie durch die Hinzufügung des achten Buchs die Didache in eine Diataxis übergieng. Diese Conjectur wird jedoch dadurch etwas unsicher, weil im achten Buche mehreremal z. B. K. 28. 32. die Aufschrift κανων, und die Formel: ὁ αὐτος διατάσσομαι περὶ κανόνων vorkommt, folglich auch daher, oder in Folge einer Synonymie unsere Diataxes auch Kanones genannt werden konnten. Nimmt man aber die Conjectur an, und zugleich Rücksicht auf eine Aeusserung des Verfassers (hom. 49. Si quis autem auditiones praeliorum, fames, et tumultus, et pestilentias intelligat esse mala haec omnia, quae facta sunt tempore Constantini simul et Theodosii *usque nunc*, etc.) wornach er eine geraume Zeit nach Theodosius gelebt haben muß, so ergiebt sich auch daraus, daß die Sammlung unserer Kanones erst im fünften Jahrhundert zu den Diataxes hinzukam. Dieß ist die zweyte und letzte Zusammensetzung, wodurch das jetzige Ganze entstand, und wobey die Interpolirung der Ver-

ordnung in Betreff der Osterfeier L. V. K. 17. und vielleicht noch andere Abänderungen vorgenommen wurden, die wir aber aus Abgang zu Vergleichungen brauchbarer Zeugnisse nicht nachweisen können.

§. 24.

Vom Zweck der Schrift.

Vom Zweck einer Schrift wie die unsrige, welche aus mehrern Werken verschiedener Verfasser zusammengesetzt ist, kann eigentlich nicht, sondern nur von Zwecken ihrer besondern Bestandtheile die Rede seyn. Diese habe ich bereits angegeben, nämlich in Beziehung auf die sechs ersten Bücher §. 6., in Beziehung auf das siebente §. 13., und in Beziehung auf das achte §. 15 ff. Ich konnte daher den gegenwärtigen Paragraph ganz weglassen, wenn nicht die neueste Schrift über die Constitutionen veraltete, auf Vorurtheilen des Protestantismus beruhende Ansichten wieder aufgestellt hätte. Die hohe Idee von der Kirche überhaupt, welche in den Constitutionen durchaus mit der Idee des Christenthums selbst zusammenfällt, daher die Wichtigkeit, welche der Organisation der Kirche in allen ihren Theilen, der kirchlichen Disciplin, und noch mehr dem kirchlichen Lehrbegriff beygelegt wird, ferner aus dieser Ursache die harten Urtheile über Spaltungen und Ketzereien, dieß alles sind lauter Dinge, die einem Protestanten nicht gefallen können, der die sichtbare Kirche mit allem, was an ihr hängt, seinem Princip aufgeopfert hat, und sich mit der unsichtbaren Kirche behilft. Darüber ist nun mit dem Protestanten nicht zu rechten, auch

ist dieß nicht als etwas Besonderes an dem Protestantismus, sondern eben als der Protestantismus selbst, als das allen protestantischen Schriftstellern und Nichtschriftstellern gemeine anzusehen. Dasselbe muß aber umgekehrt auch von dem Katholiken gelten, und die obenbezeichnete Ansicht der Constitutionen von Kirche, Hierarchie u. s. w. kann nicht für etwas diesem Werk ausschließlich eigenes, die Hervorhebung der allgemeinen katholischen Ansicht nicht als der besondere Zweck dieses Werks ausgegeben werden. Oder hat irgend einer der katholischen Kirchenväter anders über diese Gegenstände geschrieben?

Wenn also H. Krabbe es für den Zweck bey Abfassung der Constitutionen ausgiebt, die Hoheit der Bischöfe und ganz besonders die Idee der katholischen Kirche hervorzuheben, S. 259 ff., so hat er etwas als ein ganz besonderes bezeichnet, was doch ein ganz allgemeines ist, und über sein Urtheil ist dasselbe zu sagen, was über den zu sagen ist, welcher von dem nun beygelegten Krieg urtheilte, die besondere Absicht Rußlands bey demselben sey gewesen, die Türken zu schlagen. — Und die Hoheit der Bischöfe? War um diese Zeit gar nicht in dem Fall erst hervorgehoben werden zu müssen, da sie schon längstens anerkannt war, und unmittelbar darauf, im vierten Jahrhundert, schon beschränkt zu werden anfieng. Und wo wird denn diese durchgeführt? In einigen Kapiteln des zweyten Buchs, in welchem weit mehrere von den geistigen und moralischen Eigenschaften und von den Pflichten des Bischofs handeln, neben ihm aber ebenso von den Pflichten und Eigenschaften der übrigen kirchlichen

Personen, und nicht minder von der kirchlichen Disciplin und dem kirchlichen Lehrbegriff, den H. Krabbe gänzlich übersehen hat, in eigenen Büchern die Rede ist. Wenn also von einem Schriftsteller angenommen werden muß, er habe die Absicht gehabt zu sagen, was er wirklich gesagt hat, so hat der Verfasser der sechs ersten Bücher allerdings die Absicht gehabt, den Bischof als das Haupt der Gemeinde darzustellen, da er aber außer dem Bischof auch alles übrige zur Kirche gehörige, so wie es zu seiner Zeit in der Wirklichkeit bestand, dargestellt hat, so kann jenes nicht als der besondere Zweck seiner Schrift betrachtet, vielmehr muß dieser aus dem Gesammtinhalt entnommen werden, und da ergiebt sich denn als Resultat, was ich §. 6. als Plan und Zweck des Verfassers bezeichnet habe. Und dieser ist so charakteristisch, den Constitutionen so besonders eigen, daß kein anderes ähnliches Werk in der ganzen alten kirchlichen Literatur gefunden wird. Wenn aber H. Krabbe in Absicht auf den Zweck der Constitutionen nur das Urtheil Schröckhs und anderer Protestanten nachgesprochen hat, so hat er daneben für sich eine besondere Unsicherheit im Urtheilen zu Tag gelegt. Denn nach S. 259. Z. 4. 5. ist der Verfasser der C. zugleich ihr Verfertiger und Interpolator; ebend. Z. 19 ff. werden ganze Bücher für nichtssagende Fragmente erklärt; ebend. Z. 31. wird gesagt, daß die Ideen, welche H. Krabbe die leitenden der Constitutionen nennt, in ihrem Zeitalter schon mächtig und stark hervorgetreten waren, und auf derselben Seite wird ihr Verfasser dargestellt wie einer, der Etwas völlig neues, und worüber die Welt erschrecken müßte, einführen

will, der also einen ganz geheimen Plan hat, ihn aber zuweilen unwillkührlich verräth, und sich abmüht, seinen Zweck — das mächtig und stark hervorgetretene — zu verwirklichen. Solcher Urtheile, wobey man sich fragen muß: wie reimt sich das zusammen? ließen sich aus dem einzigen siebenten Kapitel noch manche anführen, es kann aber an den angeführten genügen.

§. 25.

Die Interpolationen.

In einer Beziehung habe ich mich darüber schon wiederholt §§. 3. 10. 14. 19. ausgesprochen, und ich glaubte, daß es mehr als diese Nachweisungen nicht bedürfe. Ich könnte das auch jetzt noch glauben, indessen weil selbst jetzt noch, in der vorgenannten Schrift, den Constitutionen der Vorwurf arianischer Interpolationen mit vieler Umständlichkeit gemacht wird, so will ich zu Beleuchtung dieses Vorwurfs theils das früher Bemerkte hier concentriren, theils noch einige neue Bemerkungen hinzufügen. Ich habe also gezeigt, daß die Formeln, welche man in den Constitutionen für arianische Interpolationen hält, sich in den Schriften der ältesten Kirchenväter, nicht nur vor dem Arianismus sondern selbst vor der Zeit der Constitutionen finden, und ich könnte die beygebrachten Beweise noch vermehren; jene Formeln konnten also die Verfasser der C. aus jenen ältern Quellen als gangbare Vorstellungen und Redensarten sich angeeignet haben. Ich habe gezeigt, wie sie zu verschiedenen Zeiten verschiedenen Ketzereien entgegengestellt werden, und also so-

gar orthodoxe Unterscheidungsformeln seyn konnten. Ich habe gezeigt, daß sich diese Formeln namentlich in den Schriften des Mart. Lucianus befunden haben müssen, auf welchen sich die Arianer als auf ihren Lehrer, nicht aber auf die Constitutionen beriefen. Ich habe gezeigt und könnte noch des Weitern zeigen, daß der unverdächtigste und unterrichtetste Zeuge in dieser Sache, Athanasius das frühere Daseyn dieser Formeln nirgends läugnet, sondern den Arianern nur die Unterschiebung eines andern Sinnes vorwirft. Wenn also diese Formeln schon vor den Constitutionen im Gange waren, so ist keine Nothwendigkeit vorhanden, ihr Daseyn in denselben von einer Interpolation herzuleiten; und wenn sie vor dem Arianismus einen katholischen Sinn hatten, so ist keine Nothwendigkeit vorhanden, ihnen in den Constitutionen einen arianischen Sinn zu unterlegen. Nur eine willkührliche Interpretation hat also diese Interpolationen geschaffen.

Epiphanius, der mitten in der arianischen Zeit lebte, fand nichts Arianisches in den Constitutionen, ich habe sein Urtheil in dieser Beziehung §. 1. angeführt. Diese Interpolationen müßten also nach seiner Zeit gemacht worden seyn. Aber wo gab es da noch Arianer, und welchen Zweck konnten solche Interpolationen haben? Mit dem Tode des Constantius war die Macht des Arianismus gebrochen, mit dem Tode Julians kehrte Athanasius zum vierten- und leztenmal nach Alexandrien zurück, und verwendete den zehnjährigen Rest seines Lebens auf das große Ziel, dem er seine ganze Thätigkeit und alle seine Leiden gewidmet hatte, auf die Ver-

nichtung des Arianismus. Er erreichte es größtentheils durch die allgemeine Amnestie, welche er auf der unter seinem Vorsitze zu Alexandrien im J. 363. gehaltenen Synode beschliessen ließ, wodurch allen denjenigen die Wiederaufnahme in die katholische Kirchengemeinschaft zugesichert wurde, welche jetzt das nicänische Bekenntniß annehmen würden, mochten sie vorhin gedacht und gelehrt haben, wie sie wollten. Mit ihm wirkte zu gleicher Zeit und zu demselben Zwecke Liberius zu Rom, und nach ihm Ambrosius zu Mailand; der Rest der Arianer, unter dem Namen Macedonianer, wurde auf der großen Synode zu Konstantinopel im J. 381. kirchlich, durch die gleichzeitigen scharfen Gesetze Theodosius des Großen bürgerlich geschlagen. Und dieß alles geschahe nicht nur bey Lebzeiten des Epiphanius, sondern lange vor seinem Tode; denn er starb im J. 402. Wo gab es also dazumal im Orient noch Arianer, und welches Interesse konnte Jemand haben, die Constitutionen im arianischen Sinne zu interpoliren?

Aber die Synode in Trullo erklärte sie im J. 692. für interpolirt. Ja. Aber ihr Zeugniß ist — das erste Zeugniß dieser Art; zweytens ein Zeugniß wenigstens zwey bis drey Jahrhunderte jünger als das Factum, welches dadurch bezeugt werden soll; drittens ein Zeugniß, welches nur in allgemeinen Ausdrücken von ketzerischen, nicht aber namentlich von arianischen Interpolationen spricht; viertens ein Zeugniß, wofür die Synode alle Beweise und Allegationen schuldig geblieben ist; fünftens ein Zeugniß, welches von der schon vorher und nachher noch mehr für irrig erkannten Vor-

aussetzung ausgeht, daß die Constitutionen ursprünglich eine apostolische Schrift seyen, welches Zeugniß daher eben so verdächtig seyn muß, wie jene Voraussetzung falsch ist; sechstens ein Zeugniß oder vielmehr Urtheil, von welchem sich aus zehen andern Beyspielen derselben Art vollkommen erklären läßt, wie es entstand. Nach dem natürlichen Gange der Entwickelung und Bestimmung der Begriffe in Verbindung mit dem eben so natürlichen Eifer für Orthodoxie ist die Scheu und der Verdacht der Ketzerei am größten, wenn ein schwerer Glaubenskampf durchgekämpft ist. In diesem Falle befand sich die sechste Synode. Die griechische Kirche hatte damals wirklich einen dreyhundertjährigen heißen Kampf mit den mannigfaltigsten Ketzereien, vom Arianismus bis zum Monotheletismus geendet. Daher die lange und scharfe Censur über alle in der Kirche vorhandenen Schriften, wobey die Reihe auch an die bisher ungetadelten Constitutionen kam, welche, weil viele ihrer Formeln zu dem neugewonnenen Lehrtypus nicht mehr passen wollten, in globo verdammt wurden. Konnte doch auch ein lateinischer Katholik zur Zeit des Trienter Conciliums, und auf dem Concilium selbst manches unbedenklich sagen, was er nach dem dreyßigjährigen Kriege nicht mehr sagen konnte, ohne wenigstens für einen halben Lutheraner oder Calviniſten zu gelten. Und unsere protestantischen Brüder? Dreyhundert Jahre nach dem Anfang der Reformation erschien die preussische Agende, und der Stein des Anstoßes an ihr war, daß sie so viel katholisches enthalte; wie wenig aber dessen ist, das

ist Gott besser bekannt als den Gegnern der Agende. So viel über das Urtheil der Trullschen Synode.

Aber auch an dem gelehrten Photius darf es uns nicht wundern, daß er es für ein schweres Stück Arbeit gehalten, die Constitutionen von dem Verdacht des Arianismus zu reinigen. Er urtheilte anderthalbhundert Jahre nach der sechsten Synode, auch war der Patriarch bekanntlich stärker in der Literatur als in der Dogmatik, wie seine Händel mit der lateinischen Kirche beweisen. Von den spätern Griechen, so viel ihrer seyn mögen, kann gar die Rede nicht seyn, so unfähig waren sie zu aller dogmenhistorischen Kritik. Dagegen lobe ich mir den nicht bloß fleißigen, wie ihn Herr Krabbe nennt, sondern auch verständigen Cotelier; der kritischen Tradition (wenn es doch nur eine kritische wäre) zu Gefallen thut er wohl auch dergleichen, als ob er bey dieser und jener Stelle foetorem Arianum et Macedonianum rieche, aber er ist unterrichtet genug beyzusetzen, daß doch auch alte und unverdächtige Lehrer also geredet hätten. Man sehe seine Note 77 zu B. II. K. 26.; N. 85. 86. zu B. III. K. 17.; N. 25. zu B. V. K. 7; N. 66. zu K. 20; N. 63. zu B. VI. K. 26; N. 68 zu B. VIII. K. 12; N. 23 zu K. 37.

Wenn ich aber arianische Interpolationen läugne, so läugne ich darum nicht alle Interpolirung der Constitutionen. Etwas der Art war sogar unvermeidlich, wenn verschiedene Schriften, von verschiedenen Verfassern und aus verschiedenen Zeiten, zu Einem Werke zusammengesetzt und als die Schrift Eines Verfassers dargestellt werden wollten. Es mußte

nämlich zuerst eine formelle Einheit des Ganzen hergestellt werden, damit dieses wie aus Einem Guß ursprünglich hervorgegangen erscheinen konnte. Zu diesen Veränderungen, oder wenn man es so nennen will, zu diesen Interpolationen rechne ich, neben der nothwendigen grammatischen Verbindung die Berufungen des 7. und 8. Buchs auf die sechs ersten (vergl. §. 12.), indem das siebente ursprünglich die Fiction einer apostolischen Schrift nicht gehabt zu haben scheint; ferner im VIII. B. K. 10. die verdächtige Einschiebung der Namen: Jakobus, Clemens, Evodius. Dieses ausgenommen sind die übrigen Veränderungen ohne Bedeutung. Es mußte aber auch unter den Bestandtheilen der Zusammensetzung eine materielle Einheit, d. h. eine Uebereinstimmung des Inhalts hergestellt werden, insofern die genannten Bestandtheile hierin einander geradezu widersprachen, und dieß nenne ich die Ursache eigentlicher Interpolationen. Da nun zwey Zusammensetzungen stattgefunden haben, die erste, da das siebente und achte Buch mit den sechs ersten verbunden wurden um die Mitte des vierten Jahrhunderts, und die zweyte um die Mitte des fünften Jahrhunderts, da die Kanones hinzugefügt wurden (§. 23.), so sind die Interpolationen nach diesen Perioden zu bestimmen und aufzusuchen. Was nun die erstere betrifft, so scheint bey der Hinzufügung des siebenten und achten Buchs zu den sechs ersten nur sehr wenig interpolirt worden zu seyn; wie hätten sonst die auffallenden Verschiedenheiten stehen bleiben können, welche wir zwischen den angeblichen Verordnungen der Apostel §§. 13. 17. 18. bemerklich gemacht haben? Wer

auf das Interpoliren ausgeht, hat seine Gründe und soviel Besonnenheit, daß er seine Interpolationen über den Bereich dieser Gründe ausdehnt. Der Grund des Zusammensetzers zum Interpoliren konnte nur die Herstellung einer Uebereinstimmung seyn, und er mußte seine Künste über alles Abweichende erstrecken; da nun dieses noch dasteht, so ist dieß ein Beweis, daß er nicht interpolirt hat. Weit entfernt also, mit Herrn Krabbe z. B. das 57. und 59. Kapitel des II. B. für interpolirt zu halten, wofür auch gar kein Grund vorhanden ist, oder das 13. K. des V. B., welches sogar mit den folgenden in einem unzertrennlichen Zusammenhang stehet, kann ich nicht einmal mich entschliessen, das Weihnacht-Fest mit dem 25. Dec. im letztgenannten Kapitel für interpolirt aus dem VIII. B. zu halten, aus dem einfachen Grunde, weil es die albernste Interpolation seyn würde. Denn wenn der Interpolator die Absicht hatte, das Festverzeichniß des V. mit jenem des VIII. B. in Uebereinstimmung zu bringen, warum schaltete er im erstern blos das Weihnachtfest, und nicht auch die Apostteltage und die Festtage der h. Märtyrer ein? Es ist wahr, daß in der morgenländischen Kirche die Gewohnheit, die Geburt Christi abgesondert von Epiphania, oder wie es Joh. Cassianus nennt, bifarie zu feiern, erst gegen das letzte Viertel des vierten Jahrhunderts allgemein geworden ist, aber daraus folgt nicht, daß sie mit einem Schlag im ganzen Orient eingeführt worden und vorher nirgends vorhanden gewesen sey. Vielmehr ist es die Natur aller, auch kirchlicher Gewohnheiten, daß sie einzeln an diesem oder jenem Ort entstehen, allmä-

lig weiter fortrücken und endlich sich allgemein verbreiten. Es konnte also gar wohl am Ende des dritten Jahrhunderts die Weihnachtfeier in einer Stadt oder Gegend des Orients entstanden seyn, ohne daß sie sogleich überall nachgeahmt worden wäre, und unser Verfasser nahm sie so in sein Festverzeichniß auf. Das Zeugniß des Chrysostomus homil. 33. de natali Chr. kann sich doch nur auf die Stadt Antiochia beziehen, und da wir bey Basilius und Gregor von Nazianz Weihnachtreden als etwas Hergebrachtes finden, so ist dieß ein Beweis, daß dieß Fest in Kappadocien und m Pontus früher als zu Antiochia eingeführt worden ist. Ueberhaupt hat H. Krabbe die eigene Art zu folgern, daß er alles in den Constitutionen vorkommende, wovon auch Chrysostomus Meldung thut, für interpolirt aus diesem Kirchenvater erklärt, als wenn vor seiner Zeit die Kirche weder eine Disciplin, noch eine Liturgie, noch sonst eine Institution besessen hätte, oder ein Kirchenvater von nichts anderem reden könnte, als was eben erst zu seiner Zeit entstanden ist. Aber leichter kann ich mich damit einverstehen, daß das 46. Kap. des VII. B. bey der ersten Zusammensetzung eingeschaltet wurde, nicht des Zusammenhangs wegen, der dadurch vielmehr unterbrochen ist, sondern wie mir scheint, in einer Richtung gegen das neue Metropolitansystem, nach welchem die Synode von Nicäa Can. VI. VII. den Bischöfen oder Metropoliten von Rom, Alexandrien und Antiochien die ersten Stellen vor der Mutterkirche von Jerusalem (damals Aelia) eingeräumt, und ihr nur den bloßen Titel gelassen,

die Metropolitanrechte aber dem Bischofe von Cäsarea nach dem schon bestehenden Herkommen bestätigt hatte.

Gegen diese Rangordnung wird nun im VII. B. K. 46. als der erste von den Aposteln bestellte Bischof zu Jerusalem Jakobus der Bruder des Herrn, als der zweyte zu Cäsarea Zakchäus, als der dritte zu Antiochien Evodius dargestellt, auf welche erst die Bischöfe von Alexandrien und Rom folgen, und so die ursprüngliche apostolische Einrichtung der spätern entgegengehalten. Doch wie es mit dieser Vermuthung seyn mag, soviel ist gewiß, daß ein Schematismus der ältesten Bischöfe zu dem ganzen Inhalt des VII. Buchs gar nicht paßt, und der Zusammenhang der Gebetformulare, trotz des versuchten Uebergangs, auffallend unterbrochen wird, so daß nun die K. 47 f. folgenden Gebete ohne Einleitung und Verbindung dastehen, Grundes genug, das 46 K. für ein Einschiebsel zu halten.

Ich komme nun zu den Interpolationen, welche die Constitutionen nach Epiphanius erfahren haben sollen, und welche man aus den Citaten dieses Schriftstellers nachzuweisen gesucht hat, also mit Beweismitteln, welche wenigstens eine scheinbar größere Beweiskraft haben, als die leeren Conjecturen Krabbe's. Niemand hat sich mit jenen Beweismitteln aus Epiphanius größere Mühe gegeben als Usher in seinen Dissertationen über die Briefe des Ignatius K. 7—10., und dennoch ist aus allen Citaten der Constitutionen bey Epiphanius nicht mehr als eine einzige Interpolation mit Zuverläßigkeit erweislich, dieselbe, wovon schon §. 23. die Rede war, die übrigen beruhen auf der unbewiesenen Vor-

aussetzung, daß Epiphanius überall wörtlich citirt habe, eine Voraussetzung, welche im Allgemeinen in Betreff der Kirchenväter nie angenommen werden kann, wie dem Kenner bekannt ist, und welche sich bey dem Anblick mehrerer Citate des Epiphanius selbst widerlegt. Wir wollen zum Beweise dessen sämmtliche Citate durchgehen. Das erste Haeres. XLV., 5. lautet so: ὅτι φυτεία θεοῦ καὶ ἀμπελὼν ἡ καθολικὴ ἐκκλησία, welche Stelle im I. B. K. 1. der Constitutionen wörtlich heißt: θεοῦ φυτεία ἡ καθολικὴ ἐκκλησία, καὶ ἀμπελὼν αὐτοῦ ἐκλεκτος. Jedermann sieht doch, daß hier ein abgekürztes, aber den Sinn vollkommen wieder gebendes Citat ist, und es lächerlich seyn würde, in der unbedeutenden Varietät den Grund zur Annahme einer Interpolation finden zu wollen. Und sollte nicht diese in Beziehung auf ihren Inhalt völlig unverdächtige Stelle ein hinreichendes Zeichen seyn, wie Epiphanius citirt? Ein Beyspiel einer noch freyeren und abgekürzteren Citation findet sich Haeres. LXXX., 7. „Was den Bart betrifft, so sagt in den Verordnungen der Apostel Gottes Wort und Lehre, daß man ihn nicht verderben oder scheren, noch sich zur Verführung herausputzen, aber auch ebensowenig einen scheinheiligen Hochmuth zur Schau tragen soll.“ Wer das dritte Kapitel des ersten Buchs mit diesem Citate nach dem Sinne vergleicht, der wird finden, daß Epiphanius jenes beynahe ganz, oder drey volle Perioden in ebensoviele Sätze zusammengefaßt habe, wobey natürlich die Worte der Constitutionen verloren gehen mußten; wer nun bey diesem klaren Verhältniß noch Grund zu haben glaubt, das dritte Kapitel für interpolirt zu halten, der muß mit offenen Augen

nichts gesehen haben. — Ebenso ist es mit den Stellen, welche sich auf das Fasten beziehen. Usher giebt sich besonders Mühe, zwischen den Vorschriften, welche sich darüber in unsern heutigen Constitutionen finden, und denen bey Epiphanius Verschiedenheiten nachzuweisen, aber vergebens. Betreffend zuerst die Fasten am 4. und 6. Wochentag, so will Epiphanius, indem er sich gegen die Aerianer Haer. LXXV. auf die apostolischen Constitutionen beruft, nicht ihre Worte im Einzelnen, sondern nur die Summe ihres Gesetzes anführen, wie aus seinen eigenen Ausdrücken ersichtlich ist. „Wer zweifelt irgend in der Welt, daß der vierte und sechste Wochentag in der Kirche gesetzliche Fasttage sind? Und wenn es nöthig ist sich auf die Diataxis der Apostel zu berufen, wie bestimmen sie dort so klar, daß durch das ganze Jahr, mit Ausnahme der Pentekoste, am vierten und sechsten Tag gefastet werden soll? und wie klar, daß in den sechs Tagen vor Ostern nichts genossen werden soll, als Brod, Salz und Wasser? Und wie streng man den letzten Tag zubringen, das Fasten aber mit Anbruch des Sonntags aufheben soll? Doch wenn auch in den Constitutionen nichts darüber vorkäme, so würden wir noch andre Beweise genug haben, indessen schreiben die Apostel darüber sehr ausführlich „§. 6. — Man sieht aus dieser Stelle noch deutlicher als aus der vorigen, daß sie mehr eine Berufung als ein Citat ist, indessen was Epiphanius hier als Vorschrift der Apostel angiebt, das findet sich heute noch so in unsern Constitutionen B. V. Kap. 13. 15. 18. 19. 20., und die Weitschweifigkeit und die Wiederholungen, womit dieß ausgeführt ist, rechtfertigt den Ausdruck

des Epiphanius: ἀκριβῶς. Auch der Grund, welchen er in Expos. fidei cath. n. 22. für das Faſten am 4. und 6. Wochentage angiebt, findet ſich in den Conſtitutionen V. 15; VII. 23 ebenſo; nicht minder die Ausnahme von dieſem Faſten während der fünfzig Tage von Oſtern bis Pfingſten in K. 20. wenn auch nicht mit den Worten des Epiphanius, doch deutlich genug ausgedrückt, was Uſher cap. VIII. §. 3. ſelbſt zugeben muß. Um jedoch auch die unbedeutendſte Scheingründe, womit er Interpolationen in unſern Conſtitutionen nachzuweiſen ſucht, nicht unbeantwortet zu laſſen, bemerke ich noch weiter: wenn Uſher aus dem Umſtande, daß Epiphanius in ſeiner Vertheidigung der kirchlichen Faſten gegen Aerius der Faſtenwoche nach Pfingſten nicht erwähnt, die Folgerung zieht, daß alſo die betreffende Stelle K. 20. unſerer Conſtitutionen ſpäter interpolirt ſey, ſo erwiedere ich darauf: Epiphanius erwähnt auch in ſeiner ganzen Diatribe gegen Aerius der 40tägigen Faſten nicht, folgt aber daraus, daß deßwegen das 13. K. unſeres fünften Buchs interpolirt ſey und zu Epiphanius Zeiten die 40tägige Faſten noch nicht beſtanden haben? Wenn Uſher, um die Faſtenwoche nach Pfingſten noch mehr zu verdächtigen, hinzuſetzt: er habe von einer ſolchen, außer in der römiſchen Kirche nach Leon. I. serm. 4. de jejun. Pentec., bey den Alten nirgends eine Spur gefunden, ſo mag dieß von ſeiner Perſon wahr ſeyn, aber dann iſt es zugleich ein Beweis, daß er Athanas. de fuga sua pag. 704. nicht geleſen habe, wo ſehr deutlich ſteht, daß zu Alexandria die Woche nach der Pfingſtoctav gefaſtet wurde. Uſher bemerkt ferner cap. cit. §. 4.,

in unsern Constitutionen finde sich nichts davon, daß die gewöhnliche wöchentliche Faste sich mit der neunten Stunde endige, wie doch Epiphanius sage; dies nimmt mich sehr Wunder, da doch Kap. 19. B. V. unserer Const. zu Anfang die Worte stehen: „an diesen Tagen (den zwey letzten der großen Woche) sollet ihr bis zum Einbruch der Nacht — μέχρις ἑσπέρας — fasten, an den übrigen aber bis zur Paraſceve mag jeder um die neunte Stunde essen:" was also in den vier ersten Tagen der Osterfasten erlaubt war, wird wohl an den gewöhnlichen Fasttagen auch erlaubt gewesen seyn. Eine andere Interpolation glaubt Usher cap. cit. §. 6. in dem Gemüße unserer Constitutionen V. 18. zu finden, da Epiphanius l. c. nur von Brod, Salz und Wasser spreche. Eine wichtige Interpolation! Aber wie wäre es, wenn ich selbst im Citate bey Epiphanius noch das Salz als eingeschwärzt confiscirte? Denn derselbe reducirt in Expos. fidei n. 22. die Xerophagie an den sechs Tagen vor Ostern auf bloßes Brod und Wasser. Endlich findet Usher l. c. §. 2. auch noch einen Beweis von Interpolirung darin, daß es in unsern Constitutionen heiße, am vierten Wochentage soll man fasten, weil der Herr an diesem verrathen, bey Epiphanius aber, weil er an diesem Tage gefangen genommen worden; es sey aber gewiß, daß dieß nicht am vierten Wochentage geschehen sey. Was folgt aber hieraus? Doch nicht, daß in den Diataxen des Epiphanius es auch so geheißen habe, wie er Expos. fid. n. 22. sagt; zwar nennt er da die Fasten des vierten und sechsten Wochentags eine Anordnung der Apostel, aber ohne alle Berufung auf unsere Constitutionen; der an-

geführte Grund ist also nicht der ihrige sondern der seinige, und wenn man ihn hier nicht eines auffallenden Gedächtniß-Verstoßes beschuldigen will, muß man annehmen, Epiphanius datire die σύλληψις des Herrn von der Berathschlagung des Synedriums zu diesem Zwecke (Matth. XXVI., 3.). — Unter den Citaten Haeres. LXX. wider die Audianer sind die wichtigsten, welche sich auf die Osterfeier beziehen, davon war schon die Rede. Von den übrigen ist das eine n. 12. eine bloße Berufung auf die Constitutionen V. 15. 18. 19., und kein förmliches Citat; das andere stellt sich als ein solches dar, nämlich nro. 11. betreffend das Verhältniß der christlichen Osterfeier zur jüdischen, giebt aber nicht völlig die Worte unserer Constitutionen V., 15. 19. und gehört also zur Klasse derjenigen, von welchen schon Beyspiele vorgekommen sind, worin nämlich Epiphanius, um die Weitschweifigkeiten und Wiederholungen der Diataxes abzukürzen, die Gedanken mit möglicher Beybehaltung der Worte zusammenzieht. Am weitesten entfernt sich in der Phrasis das Citat n. 11. von unserer Stelle V., 20, obwohl jenes vollkommen den Sinn von dieser giebt. Die Sache ist, daß man am Sonntage nicht fasten soll; dieß drückt das V. B. mit den Worten aus: der wird sich einer Sünde schuldig machen, welcher am Sonntage fastet, dem Tage der Auferstehung; das Citat bey Eph. lautet: wer seine Seele betrübet am Sonntag, der ist vor Gott verflucht. Die Synonymie dieser beyden biblischen Formeln mit den eigenthümlichen Redensarten des 20. Kap. erkennt Jedermann, aber es ist eben so unwahrscheinlich, daß Jemand auf solche Weise interpolire, als es ungewöhnlich

ist so zu citiren: indessen da der Sinn beiderseits ganz derselbe ist, so möchte dies dennoch zum Beweise dienen, mit welcher Freyheit die Kirchenväter bisweilen citiren. — Usher führt noch zwey Stellen aus Epiphanius als Citate aus den Diataxes an, die es aber nicht sind. Die erste in Betreff der Versammlungen am 4. und 6. Wochentag — in Expos. fid. n. 22. ab init. — sagt: *σύναξεις δὲ ἐπιτελούμεναι ταχθεῖσαι εἰσὶν ἀπὸ τῶν ἀποστόλων τετράσι καὶ πρωσαββάτῳ καὶ κυριακῇ.* Hievon ist freylich in unsern Constitutionen altum silentium; aber wer sagt denn, daß dieß zu Epiphanius Zeiten in den Diataxes gestanden? Er selbst nicht, aber Usher meynt, es müsse dort gestanden seyn, weil sonst Epiphanius sich nicht auf eine apostolische Anordnung berufen haben würde. Als wenn Epiphanius die Diataxes als die einzige Quelle apostolischer Ueberlieferungen betrachtet hätte, und es auch nur wahr wäre, was Usher ihm aufbürdet: nämlich: quas ipse ut vere ab apostolis profectas identidem laudat. Haer. LXXV. n. 6. hebt Epiphanius die Auctorität der Diataxes gegen Aerius noch schärfer hervor als Haer. LXX. gegen die Audianer; aber was sagt er dort von ihnen, welche Personen nennt er? Nicht die Apostel, sondern nur Zeugen, welche vor uns lebten, welche vor uns die Tradition der Kirche festhielten, welche sie von ihren Eltern, ihre Eltern aber wieder von Aeltern empfangen hatten." Epiphanius hielt also die Diataxes für eine Sammlung alter Traditionen, welche aber nicht von den Aposteln, sondern nur von ältern kirchlichen Männern herrühren. — Dasselbe ist der Fall mit den Stellen Haeres LI., 24 — 30., worin Epiphanius nach

der Weise der Orientalen Epiphania oder den 6. Januar als den Tag und das Fest der Geburt Christi angiebt, was, meynt Usherius, er nimmer gethan haben könnte, wenn in unsern Constitutionen B. V. K. 12. schon das Weihnachtfest auf den 25. Dec. wäre gesetzt gewesen. Die Folgerung ist nicht einzusehen. Epiphanius führt an jenem Orte blos die Chronologie der Evangelien durch, und dazu konnte er sich recht gut der auf der Insel Cypern noch geltenden Annahme bedienen, Christus sey am 6. Jänner geboren, wenn er auch wußte, daß an andern Orten die Meinung angenommen sey, er sey am 25. Dec. geboren. Und als ein fleißiger Sammler mußte er doch wissen, daß zu Rom und im Abendland die letztere Meynung gelte und Weihnachten so gefeyert werde, wie in unsern Constitutionen vorgeschrieben ist; ja in dem ihm nähern Orient wurde damals, als er sein Panarion zu schreiben anfieng (im J. 374.), Weihnachten schon auf diese Weise gefeiert, wie ich oben gezeigt habe. Auch verschlug es seinen Beweisführungen gegen die Aloger nichts, ob er die Geburt Christi nach dieser oder jener Weise ansetzte. Was also Usserius meynt, ist völlig ohne Grund. Und so kann ich nun diese Untersuchung über die Interpolationen unserer Constitutionen schliessen. Was vor Epiphanius bey ihrer ersten Zusammensetzung interpolirt seyn mag, kann nur errathen werden, was mir in dieser Art wahrscheinlich vorgekommen ist, habe ich bemerklich gemacht, sowie ich hinwieder leere oder irrige Conjecturen aus älterer und neuer Zeit zurückgewiesen habe. Ebenso habe ich die Citate aus Epiphanius und die spätern Interpolationen geprüft, welche man daraus hat be-

weisen wollen. Eine davon, eine auffallende und bedeutende habe ich anerkannt, von den übrigen glaube ich gezeigt zu haben, daß sie auf einer Voraussetzung beruhen, welche nicht nur unerwiesen ist, sondern durch die in die Augen fallende Weise, wie Epiphanius citirt, widerlegt wird. Im Ganzen sind es zwey bis drey erhebliche Interpolationen, an einzelnen Wörtern nach der Weise philologischer Kleinmeister zu kriteln halte ich einer historisch-theologischen Untersuchung nicht würdig. Ob übrigens darum, weil sich nach meiner Meynung die Zahl der Interpolationen gegen die gewöhnliche Annahme sehr vermindert, unsere Constitutionen bis auf die zugegebenen Ausnahmen noch dasselbe Werk sind, wie es zu den Zeiten des Epiphanius und noch länger nachher war, das ist aus einem andern Grund auch eine andere Frage. Schriftwerke verändern sich mit dem Laufe der Zeiten nicht blos durch Einschiebung sondern auch durch Ausfall; ein solcher, freylich nicht von Belang, ist aus einer Stelle des Op. imperf. in Matth. ad V½, 3. erweislich, welche Stelle sich nirgends mehr in unsern Constitutionen findet, obwohl sich vermuthen läßt, wo sie gestanden seyn mag, nämlich B. II. K. 8. Viel bedeutendere Ausfälle von ganzen Kapiteln scheinen besonders das erste und vierte Buch erlitten zu haben, wie §. 5. bemerklich gemacht ist. Dadurch ist uns vielleicht manches interessante Datum aus der alten Kirche entrissen, aber diesen Verlust haben unsere Constitutionen mit so vielen alten Werken gemein, und er kann ihrem Werthe nichts entziehen.

§. 26.

Endurtheil über den Werth der Schrift.

Der Werth der Constitutionen ist bis jetzt noch nicht richtig geschätzt. Wie die Alten zu der Zeit, als es sich um die Frage handelte, ob sie eine apostolische, folglich kanonische Schrift seyen, darüber urtheilten, hat für uns kein Interesse mehr, da man mit dieser Frage schon längstens im Reinen ist. Auch das Urtheil der sechsten Synode kann uns Abendländer wenig kümmern, schon wegen diesem Verhältniß, und weil wir in demselben zwar viel guten Willen aber wenig Erleuchtung erkennen, um so mehr ist zu verwundern, daß man heute, wo viele noch weniger glauben als die Arianer, gegen die guten Constitutionen den Vorwurf des Arianismus neuerdings geltend macht. Als im 16. Jahrhundert die Abendländer darüber zu urtheilen anfiengen, verfielen unglücklicher Weise einige Gelehrte darauf, sie wenigstens für mittelbar apostolische Schriften anzusehen, wie Turrianus, Beveridge u. m., denen andere um so nachdrücklicher widersprachen, wie Dalläus, Usher u. a. Dadurch daß nun eine Partei bloß die Beweise der andern anfocht, wurde die Untersuchung von dem Gegenstande selbst und einer unparteiischen Zeitbestimmung abgelenkt; auch entstanden daraus neue Vorurtheile gegen die Constitutionen. Denn, um diesen jeden apostolischen Ursprung abzuschneiden, hatten Dalläus, Usher u. s. w., den Constitutionen alles mögliche Böse nachgesagt, der Nachklang dieser Nachreden gieng auf die neuere Zeit über, womit sich durch

Schröckh die eigenthümlichen Vorurtheile des deutschen Protestantismus verbanden. Es ist daher nothwendig und gehört zu meiner Aufgabe, diese Vorurtheile zu zerstreuen und den wahren Werth der Constitutionen zu bestimmen.

Ich bemerke hier zuerst, was ich glaube in dieser Hinsicht durch das bisher dargestellte bereits erreicht zu haben. Zuvörderst daß Niemand die Constitutionen der Ketzerei, namentlich des Arianismus, zeihe. Nur die Unbekanntschaft mit der Unbestimmtheit gewisser Formeln am Anfang, die Unbekanntschaft mit dem verschiedenen Sinn, in welchem sie gebraucht werden konnten, und erweislich gebraucht wurden, zog ihnen diesen Vorwurf zuerst zu, der Glauben an kritische Traditionen pflanzte ihn fort, und die Sucht der neuern Zeit, in allen alten Schriften Interpolationen aufzuspüren, kann ihn jetzt allein noch nähren. Man vergl. §§. 10. 14. 19. 22. 25.

Auch daß Niemand ihren oder vielmehr ihre Verfasser böslicher Absicht und tadelwürdiger Zwecke beschuldige. Aus dem Umfang und der Mannichfaltigkeit des Inhalts der sechs ersten Bücher springt es jedem Unbefangenen in die Augen, daß ihr Verfasser die Absicht hatte, eine Darstellung des christlichen Lebens in der Kirche zu geben nach den Verhältnissen, wie sie zu seiner Zeit bestanden, §. 6. Der Verfasser des siebenten hatte in der Hauptsache denselben Zweck, suchte ihn aber nach einem andern, beschränkteren Plan zu erreichen, §§. 12. 13. Der Verfasser oder vielmehr der Ordner und Herausgeber des achten wollte den Bischöfen

ein liturgisches Handbuch liefern, dem er mit Rücksicht auf ihr Amt und ihre Zeit, und nicht ohne Rücksicht auf die sieben ersten Bücher noch einiges Disciplinare hinzufügte, §§. 15. 20. Diese Absichten und Zwecke ergeben sich aus dem Gesammtinhalt der einzelnen Bestandtheile, aus welchem allein der Zweck einer Schrift zu beurtheilen ist. Wenn in diesem Gesammtinhalt Einzelnes dem Protestanten misfällt, wie etwa, daß die Idee der katholischen Kirche überall hervortritt, der Bischof als das Haupt und die Seele der Geneinde erscheint, und an der Spitze der Geschäfte steht, daß der ganze Körper der Gemeinde einem wohlgebildeten Organismus gleicht, in welchem alle Functionen des Lebens von einem gemeinsamen Mittelpunct ausgehend sich in alle Organe und bis in die Masse verbreiten, so daß dadurch alles Einzelne für eine harmonische Thätigkeit, für ein Mileben und Ineinander-Leben in Anspruch genommen, und der Störung, Absonderung und miasmischen Processen nirgends Raum gegeben wird, wenn, sage ich, solches den Protestanten misfällt, so ist dies lediglich Folge seiner Ansicht, nicht Schuld derjenigen, welche jenes Leben schildern, welches sie mit Wohlbehagen in ihrer Kirche lebten, §. 24.

Aber lastet nicht auf den Constitutionen die Schuld eines argen Betrugs, daß sie sich apostolisch nennen, da sie es doch nicht sind? Laßt uns darüber mit ebensoviel Freymüthigkeit als Sachkenntniß sprechen. In den ersten Zeiten des Christenthums träten von unbekannten Verfassern

eine Menge Schriften unter dem Namen von Apostеln hervor, Evangelien, Briefe, Lehren oder Predigten, Reisen, Thaten, und wie die Titel sonst noch hießen. Bey der Unbestimmtheit, in welcher sich der christliche Lehrbegriff damals großentheils noch befand, und bey der erschwerten gegenseitigen Mittheilung konnte es nicht fehlen, daß nicht auch in den besten Schriften manche irrige oder sonst abweichende Vorstellungen aufgestellt wurden, auch Thatsachen, im Allgemeinen bekannt, wurden auf ungleiche Weise dargestellt, oder unbekannte erzählt. Da viele dieser Schriften wirklich von Häretikern zur Ausführung und Unterstützung ihres Lehrbegriffs verfaßt waren, so war die katholische Kirche auf alle Schriften dieser Art sehr aufmerksam, und es wurde bey ihr Grundsatz, sie ohne Ausnahme Häretikern zuzuschreiben, obwohl manche von katholischen Verfassern ausgegangen seyn mochten. Der Grundsatz der Kirche war aber richtig. Denn es handelte sich darum, vor Allem auszumitteln, was in Schrift und Tradition, was in Lehre und Geschichte wirklich und wahrhaft apostolisch, und ebendarum auch christlich sey, um ein sicheres Materiale des Glaubens zu bekommen; darum mußte alles, was die historische Prüfung nicht bestand, als Neuerung — αἵρεσις — bezeichnet werden, und diese Bezeichnung schreckte ebensowohl von der Fertigung schon voraus gebrandmarkter Schriften, als vom Glauben an sie ab. Dieß war der Stand der Dinge, bis sich in der Kirche einmal ein festes Urtheil über die apostolischen Schriften gebildet hatte, und dieß ihr

Standpunkt. Uns, die wir mit unsern Constitutionen uns nicht in der Lage der ersten Kirche befinden, ist es erlaubt, einen andern Standpunkt einzunehmen. Als Plato in seinen Dialogen seinen Lehrer Sokrates, dessen Philosophie ganz Griechenland kannte, auf seine, d. h. platonische Weise philosophiren ließ, als Xenophon dasselbe in seiner Manier that, und Cicero, die Philosophie der Griechen auf römischen Boden verpflanzend, die Bücher schrieb, in welchen die namhaftesten römischen Staatsmänner, denen nichts in ihrem Leben so fremd gewesen als metaphysische Speculationen, in allen griechischen Schulsystemen disputiren; da hatten wohl diese trefflichen Männer und Schriftsteller die Absicht nicht Jemand glauben zu machen, als seyen diese Gespräche wirklich so und von denselben Personen gehalten worden, auch wußten sie, daß kein vernünftiger Mensch in Griechenland oder Italien dieß glauben würde, sondern sie wählten diese Form der Darstellung, um würdigen und erhabenen Gegenständen durch Anknüpfung an würdige und hochgeschätzte Namen eine geziemende Aufnahme in den Gemüthern zu verschaffen. Diese durch die besten griechischen und lateinischen Schriftsteller gangbar gewordene Einkleidung und Darstellungsweise konnten natürlich auch die christlichen Schriftsteller anwenden, und daß sie es gethan, sehen wir an Justins Gespräche mit Tryphon, und an dem Hirten des Hermas, welcher sich sogar in Gespräche mit einem Engel versetzt. Viele andere haben die nach Christus ehrwürdigsten Namen der Apostel gewählt, um gleichsam durch ihren Mund die

Lehren und Einrichtungen der Kirche zu empfehlen. So auch die Verfasser unserer Constitutionen, aber, worauf es hier eigentlich ankommt, zu einer Zeit und auf eine Weise, daß dieß lediglich zur Darstellung gerechnet werden muß, und die Fiction aus denselben Gründen bey ihnen ebenso unschuldig ist, wie bey den obengenannten klassischen Schriftstellern. Das Erscheinen sämmtlicher Bücher der Constitutionen fällt in eine Zeit, wo sich in der Kirche das Urtheil über die apostolischen Schriften schon so weit fixirt hatte, daß bereits damals aus dem Kanon ausgeschlossen war, was es bis jetzt noch ist, und nur über einige wirklich kanonische Schriften noch Zweifel obwalteten; darum finden wir auch die Constitutionen gleich nach ihrem Erscheinen als nichtkanonisch bezeichnet, ihre Verfasser konnten also nicht einmal darauf rechnen, das Ansehen kanonischer Schriftsteller zu erlangen. Zweitens hatten sie ja selbst dem Einfältigsten die Enttäuschung nahe genug gelegt. Wenn sie von Namen und Männern, von Ketzern und Ketzereien sprechen, welche jünger sind als das apostolische Zeitalter, noch mehr wenn sie den Aposteln die Anordnung von Kirchenämtern, von Gebräuchen und Einrichtungen zuschreiben, deren Einführung vom dritten bis zum vierten Jahrhundert sich noch Jedermann erinnerte, so hätten ja die Zeitgenossen unserer Verfasser das Gedächtniß verloren haben müssen, wenn sie die Fiction nicht hätten bemerken sollen. Ein solcher Betrug hört also auf, Betrug zu seyn.

Nachdem ich auf diese Weise unsere Constitutionen der

Aufbürdungen entledigt habe, welche Misverstand oder Unverstand auf sie gewälzt hat, kann nun auch auf positive Weise von ihrem Werth die Rede seyn. An Frömmigkeit und christlichem Sinn stehen diese Bücher keinem Werk aus der alten Kirche nach, ja sie behaupten in dieser Hinsicht einen entschiedenen Vorzug vor vielen andern, weil in ihnen alles hierauf bezogen, alles daraus als aus der Wesenheit des christlichen Lebens dargestellt, ihr ganzer Inhalt von praktischer Natur, und alle Speculation ausgeschlossen ist. Diese Frömmigkeit weht in der Sittenlehre, welche rein evangelisch ist, ohne Etwas von jenem finstern Ernst und jener Härte zu haben, welche man bey manchem alten christlichen Schriftsteller antrifft, in den Gebeten, welche, die orientalische Wortfülle abgerechnet, herzlich, voll Demuth und Liebe, voll Glauben und Vertrauen sind, und besonders in der ganzen Darstellung der organischen Verhältnisse in der Kirche, worin so recht die christliche Idee der Bruderliebe sich abspiegelt. Daß in dogmatischer Beziehung die Reinheit des Glaubens und der Lehre so streng als in irgend einem andern alten Werk festgehalten wird, hab' ich ausführlich gezeigt, so wie auch neben dem aufrichtigsten Offenbarungsglauben die Vernunft ihre Würde und ihr Verhältniß zu jenem behauptet. Als die Trägerin dieses Glaubens und des ganzen objectiven Christenthums erscheint durchweg die Kirche, welche daher als identisch mit jenem gleich im Eingange Gottes Pflanzung und sein auserlesener Weinberg genannt wird. Aus dieser Grundansicht von der Kirche geht die hohe Stellung,

die ihr überhaupt gegeben, die Ehrfurcht, welche gegen sie gefordert, die Wichtigkeit, welche ihrer gesammten Organisation und allen ihren Institutionen beigelegt wird, endlich der Eifer und das harte Urtheil über diejenigen hervor, welche die Idee und Würde der Kirche miskennen. Wie dem alten Römer die ewige Stadt, und dem Juden seine heilige Stadt, so war jenen alten Christen die Kirche die Welt. Diese Seite bieten die Constitutionen dem christlichen, zumal dem katholischen Leser in Beziehung auf religiöse und kirchliche Anregung und Theilnahme dar.

Für den Theologen und insbesondere für den Freund der Kirchengeschichte erschienen die Constitutionen immer als ein Werk, welches eine so anschauliche Darstellung des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Verhältnisse darbietet, und darüber einen solchen Reichthum von Nachrichten enthält, wie kein anderes; aber die Anwendung dieser Nachrichten und den Gebrauch des ganzen Werks in geschichtlicher Beziehung erschwerte die Ungewißheit, welchem Jahrhundert der Kirche die letzte vollendete Darstellung, und einzelne Partien derselben angehören. Diese Ungewißheit durch eine genauere Zeitbestimmung sowohl für das Einzelne als das Ganze zu heben, war meine Hauptabsicht bei dieser Abhandlung, und ich glaube sie erreicht zu haben. Der Kenner der Dogmengeschichte also, um davon anzufangen, wird künftig in der Dogmatik unserer Constitutionen ein getreues Bild von der Entwicklung des christlichen Lehrbegriffs finden, soweit sie unmittelbar vor dem Ausbruch des Arianis-

mus gediehen war, und anstatt mit den beschränkten Griechen arianische Interpolationen darin zusehen, wird er überrascht seyn, die vorarianische Darstellung der Trinitätsidee sich gleichsam gegeben zu erblicken. Der Freund der Liturgie wird erfreuet seyn, das älteste Muster der christlichen Gottesverehrung, in seiner ganzen Gestalt vom Anfang des vierten Jahrhunderts, in seinen wesentlichen Elementen aber viel älter, vor sich zu haben, und in der Anpassung dieser Liturgie an die besondern geistigen Bedürfnisse der verschiedenen Klassen von Menschen, in welche die Gemeinde zerfällt, in der Universalität und Mannigfaltigkeit, womit sie alle Acte der christlichen Andacht ausdrückt, so wie in der Weise, wodurch sie die Anwesenden zum Mitempfinden, Mitbethen, Mithandeln nöthigt, wird er die freylich nicht leichte Aufgabe erkennen, welche die Verbesserung unserer Liturgie zu lösen hat. Der Forscher der Geschichte des Kirchenrechts und der Kirchenverfassung sieht hier das Kirchenregiment noch in seiner ersten Einfachheit, das reine Episkopalsystem vollkommen ausgebildet, aber durch die Mitwirkung des übrigen höhern Klerus in allen wichtigen, und durch die Mitwirkung der ganzen Gemeinde in den wichtigsten Angelegenheiten beschränkt, und so die Gestalt eines christlichen Gemeinwesens darstellend. Im übrigen den Körper der Kirche auf eine der damaligen, von aussen bedrängten, von innen durch ächtchristliche Bruderliebe und die Macht der Geduld starken Lage, entsprechende Weise organisirt. Die Veränderung der Zeiten und Verhältnisse hat

jene Organisation aufgelöst, und diese Auflösung hat ein Zerfließen in freierer Selbstigkeit, aber damit auch ein Zerrinnen des christlichen wie des kirchlichen Gemeingeistes zur Folge gehabt. Um so theilnehmender verweilt der Blick bey jener Organisation, welche kaum mehr herzustellen, und durch nichts zu ersetzen ist. — Im Ganzen aber stellen die Constitutionen das Bild der orientalischen Kirche von der Mitte des dritten bis gegen die Mitte des vierten Jahrhunderts dar; jünger ist, die Sammlung der Kanones abgerechnet, von allen Einzelheiten nichts, älter aber natürlich ist vieles, was sich aus Vergleichung mit andern ältern Schriften finden läßt; was nicht in diese Klasse fällt, gehört der gedachten Periode an. Die Constitutionen füllen daher in der Reihe kirchenhistorischer Quellen glücklich eine Lücke aus, indem es uns gerade von der Mitte des dritten bis gegen die Mitte des vierten Jahrhunderts daran am meisten fehlt.

II.

Recensionen.

1) Commentar über das Evangelium nach Johannes. Von Heinrich Klee, Doctor und Prof. der Theologie. Mainz, 1829. Bei Kupferberg. (gr. 8. 509 S. 3 fl. 36 kr.)

2) Das Evangelium des Johannes erläutert von Michael Wirth, Prof. der Hermeneutik, Exegese und Pädagogik am K. B. Lyceum zu Dilingen. 2 Theile Ulm, 1829. Stettin. (kl. 8. 1r Theil. XII und 484 S., 2r Thl. 301 S. Ladenpr. 4 fl. 30 kr.).

1. In vorliegendem Commentar über Johannes Evangelium findet man überhaupt ein gediegenes Urtheil, richtige Empfindung des Schönen, eine angemessene, gründliche, oft geistvolle Behandlung des eigenthümlich tiefen und schönen Evangeliums. Die Manier erinnert öfters an die der heil. Väter (Chryſ., Aug. u. a.), welche Hr. Klee auch oft reden läßt und in den untern Anmerkungen in der Ursprache anführt. „Bei aller Achtung gegen neuere Leistungen, sagt im Vorwort der Verf., konnte ich dennoch nicht umhin,

mich für ältere Auslegungen zu bekennen. Weder im Neuen noch im Alten darf man befangen seyn," u. s. w. Solcher Befangenheit wird man ihn selbst auch nicht beschuldigen wollen. — Die Anlage des Buchs ist diese: Dem Ganzen steht eine Einleitung voran, S. 1—40, worin er sich in 8 §§. über das Leben und den Charakter des Ap. Joh., über Authentie, Zweck, Charakter und Ursprache seines Evangeliums, über die Leser, für welche es zunächst bestimmt war, über Zeit und Ort seiner Abfassung und über den Logos, Joh. I, 1. ff. verbreitet. Die eigene Uebersetzung ist versweise, zuweilen zwei oder drei Verse zusammen, in den Commentar hineingestellt. Sacherklärung macht die Hauptsache aus; das Kritische, Grammatische, Archäologische ist fast gänzlich in die untern Anmerkungen verwiesen, übrigens keineswegs vernachläßigt; kurz, aber meistens sehr gut erläutert.

Zur Selbsteinsicht geben wir ein Paar Stellen, ohne gerade die gelungensten wählen zu wollen:

Zu III, 23. 24. (Aber auch Joh. taufte u. s. w.) bemerkt Hr. Klee: „Also zur Zeit da die Schüler Jesu schon tauften, fuhr Johannes fort zu predigen und zu taufen, und zwar wie aus V. 24. zu erhellen scheint, bis die Gefangenschaft seiner Wirksamkeit ein Ziel setzte. Auf die Frage, warum Johannes, nachdem er so glänzende Zeugnisse von Jesus abgelegt hatte, noch immer taufte, kann gesagt werden: hätte Johannes zu taufen aufgehört, so würde er sich dadurch um allen Einfluß auf seine Anhänger und Jünger gebracht haben, deren viele eine sehr große Abneigung gegen Jesus und seine Jünger hatten; durch ihn blieb für

diese der Uebergang zu Jesus vermittelt; hätte er nicht mehr getauft, so hätte er sich seinem Charakter und Wesen nach vernichtet, und Jesu fürder vor Israel kein Zeugniß mehr geben können. — — Semlers Meinung, nach welcher Johannes nicht weiter taufte, sondern dessen Schüler, die bereits förmlich zur Sekte ausgeartet, steht mit der Bemerkung, daß Johannes jetzt noch nicht im Kerker gewesen sey, deßgleichen auch mit V. 25. 26., wo sie sich erst über Jesus beschwerten, nicht im Zusammenhange." — Zu VIII, 33. (Ich bin das Licht der Welt u. s. w.) heißt es: „Jesus ermahnt alle, welche aus der Finsterniß hervorgehen und im Lichte der rechten Erkenntniß und des rechten Lebens vor, mit und in Gott wandeln wollen, ihm zu folgen; er sey das, der in die Finsterniß der Sünde und des Todes gefallenen Welt von Anbeginn verheißene und sie allein wahrhaftig zu erleuchten vermögende Licht. — — Das göttliche Leben ist aber das Licht der Menschen (Joh. I, 4.), und das göttliche Licht ist das Leben der Menschen. Wie das natürliche Licht das Leben der Natur, so ist das göttliche Licht das Leben des Geistes. Wie die Natur vom Lichte gesucht, dasselbe hinwieder mit Nothwendigkeit sucht, um in ihm das Leben zu haben, und wie sie so viel als möglich zur Region des Lichtes zu erheben ohne Bewußtseyn und Freiheit strebt, so muß der Mensch dem ihm entgegenkommenden Lichte sich seinerseits nach allen Kräften frei entgegenwenden, es in sich aufnehmen, und in seine Richtung eingehen, dadurch er zum ewigen Sitze des Lichtes und zum ewigen Leben gelange. Daher die Einladung des Lich-

tes: „„Wer mir folgt.““ Wer hier glaubend das Licht in sich aufgenommen, wird dort schauend in's Licht aufgenommen werden.“ (2. Cor. V, 7. 1. Cor. XIII, 12.) So sucht der Verf. auch „das im Evangelium gelegene spekulative und mystische Element zu entwickeln.“

Zur genauern Beurtheilung mag hier einigen Bemerkungen über Einzelnes Raum gegeben werden.

Man giebt zu, daß Johannes auch die Ergänzung der andern Evangelien zur Absicht hatte; wenn aber der Verf. S. 27. die Verläugnung Petri als ein Beispiel ansieht, wie jener die „etwas vagen und ungeordneten Berichte der übrigen Evangelisten näher zu bestimmen und gehörig zu ordnen suche;“ oder S. 31. sagt: „die andern Evangelisten lassen Thatsache auf Thatsache, Rede auf Rede, und zwar ohne rechte Ordnung folgen; es genügte ihnen die äußere Geschichtlichkeit, Johannes aber sucht die in der Geschichte offenbar gewordene Wahrheit darzulegen; wie in der Wahl, so herrscht auch in der Behandlung des Stoffes die Geistigkeit:“ so wird man das Wahre hierin nicht verkennen, aber auch bemerken, daß über die andern Evangelisten mit zu starken Ausdrücken geurtheilt ist.

S. 70. (vgl. 82.) wird zu I, 19. behauptet, es müsse zwischen den Zeugnissen, die Johannes von Christus ablegte, daß er nach ihm auftreten werde, und jenen, welche er von Jesus ablegte, daß er der Christus sey, unterschieden werden. Von Jesus hätte er vor dessen Taufe kein Zeugniß ablegen können, da er erst bei der Taufe erfuhr, daß er Christus sey; wohl aber von Christus, daß er bald

erscheinen werde. Nach seinem Gefühl gehöre die der Commission des Synedriums gegebene feierliche Erklärung — vor die Taufe Jesu.“ Es liegt zwar nicht viel daran, wie diese Thatsachen auf einander folgten; aber ob nicht aus der Vergleichung von Joh. I, 26. 29. und 31. wie von selbst hervorgehe, daß die Taufe Jesu als etwas Früheres anzusehen sey? „Ich taufe mit Wasser; mitten unter euch aber ist einer (der mit dem heil. Geiste tauft), den ihr nicht kennet;“ und (V. 31.): „auch ich kannte ihn nicht“ u. s. w. Noch auffallender scheint es aus dem, beide hier in Rede stehende Zeugnisse von Johannes eng verbindenden V. 29. sich zu ergeben, da es heißt: „des andern Tags.“ Demnach geschah die Taufe Jesu vor dem, I, 19—28. über jene Commission Erzählten. — Uebrigens dürfte das „Ich kannte ihn nicht!“ wohl nicht im strengsten Sinn zu verstehen seyn, und man wird die Weigerung des Johannes, Jesus zu taufen (Matth. III, 14.), nicht, wie der Verf., aus einer besondern innern Wirkung ableiten müssen, wodurch er beim Annahen Jesu seine Größe (daß er Christus sey) erkannt hätte; indem es bei den beschränkten jüdischen Vorstellungen vom Messias, wohl heißen mag: Ich wußte nicht seine höhere Würde, daß er taufe mit dem heil. Geist, daß er der Sohn Gottes, das Lamm Gottes sey, u. s. Dieß ist aus dem Zusammenhang des 33sten Verses mit V. 26. klar und wird selbst in den Worten: οὐκ ἤδειν αὐτόν liegen, indem es nicht heißt: τοῦτον εἶναι τὸν χριστόν, wie es etwa heißen sollte, nach Hrn. Klee's Voraussetzung. Zudem, sollen wir aus Luc. I. und II. nicht entnehmen dürfen, daß die beiden

durch so heilige Bande verbundenen Familien wohl auch ferner zuweilen einander sahen, und daß Johannes ein besonderes Interesse haben mußte, den ihm ohnehin, auch leiblich verwandten Jesus persönlich kennen zu lernen? Er mußte daher auch von der messianischen Würde desselben eine, freilich noch unklare, unvollkommene Kenntniß haben.

Die Erläuterung von II, 5. (Was er euch sagen wird, das thut): „Jesus hatte (seiner Mutter) durch eine innere Erleuchtung zu erkennen gegeben, daß er bald, und auch, wie er dem Weinmangel abhelfen werde," wird man schwerlich für reine Exegese halten wollen. — Zu III, 16—21. wird eine Bemerkung vermißt, ob es nicht Worte des Evangelisten seyn könnten (vgl. Comment. zu V. 21.), wie neuere Ausleger vermuthen. — Die psychologische Wahrheit der Erzählung (IV, 19. 20.) von der Samariterin ist nicht gehörig erfaßt, indem diese Stelle dahin erklärt wird: Bei dem Gedanken, daß ein Prophet mit ihr rede, vergesse sie die Beschämung — so wie alle Entschuldigung und Reueerklärung, und denke nur an die große religiöse Frage. Denn eben in ihrer Verlegenheit lenkte sie das Gespräch auf recht angemessene, natürliche Weise auf diese Frage; die Beschämung war nicht so leicht vergessen, am wenigsten eine solche, und von einem weiblichen Gemüth. — Unrichtig ist auch die Erklärung von V, 16. (deßhalb verfolgten ihn die Juden, weil er solches am Sabbathe that): „das Synedrium habe ihn vor seinen Richterstuhl gefordert," indem selbe wie gegen die biblische Geschichte, so zunächst hier gegen den Zusammenhang verstoßt, denn da heißt es V. 17.: Jesus antwor-

tete: Mein Vater wirkt bis jetzt, und auch ich wirke; und V. 18.: da suchten sie ihn um so mehr zu tödten.

Die Ansicht, welche der Verf. von VI, 27 ff. behauptet und durchführt, stellt er selbst zu V. 58. also dar: „Wie Jesus sich V. 31. 32. 33. 48. 49. 51. dem Manna, als ein Brod des Himmels, entgegensetzt, inwiefern er, uns vom Tode zu erlösen, auf die Erde herabgestiegen ist, so nennt er sich hier im Gegensatze zum Manna ein Himmels- und Lebens-Brod, inwiefern er seinen Leib und sein Blut als eine wahrhaftige Speise mittheilt. Dort ist die Rede vom Himmelbrode, das der Vater uns in seinem Sohne gegeben hat, hier von dem Himmelbrode, das uns der Sohn in seinem Leibe gegeben hat. Wie aber der Vater in seinem Sohne sich uns selbst gegeben hat, also hat sich der Sohn auch in seinem Fleische uns selbst ganz gegeben.“

Noch bestimmter erklärt sich derselbe schon V. 51., worin er sowohl die Einsegnung der Eucharistie als den Versöhnungstod Christi vorhergesagt findet, mit der Bemerkung, daß beide auch in der Erfüllung, in der Bedeutung und im Wesen mit einander auf's Innigste verbunden seyen. Die Einwendung, Jesus wäre doch von Niemanden verstanden worden, wenn er jetzt schon von der Eucharistie hätte etwas sagen wollen, hält der Verf. für sehr geringhaltig: „Wer weiß denn nicht, sagt er zu V. 54., daß jegliche Vorhersagung erst bei ihrer Erfüllung recht klar wird. — — Das ist so die Weise Jesu, das Außerordentliche, was nachher zur Wirklichkeit kommen soll, heller oder dunkler vorherzusagen, damit das Gemüth der Jünger darauf vorbereitet sey, wenn

es geschieht.“ Worauf dann (zu V. 56.) zwei passende Stellen aus den heil. Vätern, eine aus Hilar. de Trinit. l. VIII., die andere aus Chrys. in Joh. Hom. XLVI, nro. 3. (in teutscher Uebersetzung, wie das im eigentlichen Commentar immer der Fall ist,) angeführt werden.

Sonderbar ist die über die Brüder Jesu (Joh. VIII, 3.) gegebene Erklärung: „Diese Anverwandten Jesu waren entweder Brüder oder Schwäger des heil. Josephs, des Nährvaters Jesu, also nur uneigentlich sogenannte Verwandten [vgl. Matth. XIII, 35. (55.)], oder Brüder oder Schwäger der Jungfrau Maria. Nach einigen griechischen Lehrern wären es Söhne Josephs gewesen, aus einer frühern Ehe. Allein die fast einstimmige Ueberlieferung ist: Joseph sey allzeit jungfräulich geblieben.“ Wie hier, so möchte öfters (z. B. auch S. 408. Note 94, und S. 458.) die Unentschiedenheit des Verf. zu tadeln seyn; wenn auch manchmal keine Entscheidung möglich ist. Warum wird die gewiß achtbare unter andern von Gregor Maier *) zu Matth. XII, 46. nachgewiesene Erklärung, wornach es Geschwisterkinder zu Jesu, Neffen seiner Mutter waren, hier mit keinem Worte erwähnt? M. s. Marc. XV, 40. Die hier vorkommenden Brüder Jesu, ohne Zweifel dieselben, welche auch Matth. XIII, 55. (nebst Simon und Judas, vgl. Marc. VI, 3.) erwähnt werden, sind Söhne der Maria, welche sicher bei Johannes XIX, 25. als Schwester der Mutter Jesu erscheint, und als des Klopas (Frau). Daß einer derselben, Jakobus

*) Beiträge zur Erklärung des Evangeliums Matthäi für Sprachkundige. Wien 1818.

der jüngere, Matth. X, 3: Marc. III, 18. Luc. VI, 15. Apg. I, 13. Sohn des Alphäus, genannt wird, ein Anderer, Judas, Luc. VI, 16. in eine besondere Verbindung mit Jakobus (Ἰούδας Ἰακώβου) gesetzt wird (vgl. V. 15.), macht viel weniger Schwierigkeit als bei jeder andern Erklärung. Hr. Klee selber sieht (S. 475.) Klopas für eine nur etwas verschiedene Gräcisirung von חלפי an, und für identisch mit Alphäus; und citirt zu XIX, 25. die Parallelen Matth. XXVII, 56. Marc. XV, 40. vgl. Matth. X, 3. Marc. III, 7. 8. (17. 18.), woraus ja unsere Ansicht hervorgeht. Nur begreift man nicht, warum das Κλωπας hier nicht mit Κλεοπας (Luc. XXIV, 18.) verwechselt werden dürfe, welches nur eine Abkürzung von Kleopatras sey? Giebt ja auch die Vulg. das Klopa mit Cleophae (vgl. Simon, Simeon). — Warum aber Maria öfters in Gesellschaft dieser Brüder vorkomme, wird aus dem vermuthlich frühern Tode Josephs, ihres Mannes, begreiflich, wie auch Greg. Maier mit Grotius anmerkt; andrerseits wird man nun auch viel besser verstehen, warum Jesus sterbend sie dem geliebten Jünger zu übergeben (Joh. XIX, 27.) für nöthig erachten konnte. Uebrigens braucht man die Ungläubigkeit der Brüder Jesu (VII, 5.) nicht so zu nehmen, daß sie nicht später noch zu seinen vertrautern Jüngern werden konnten (Gal. I, 19. 1 Cor. IX, 5.). Wie oft erscheinen die Apostel überhaupt ungläubig (als Parallele zu Joh. VII, 7. s. m. Matth. XVII, 16.)! Marc. VI, 2. 3. scheinen sich schon die Anhänger und die Widersacher Jesu in Nazareth auszuscheiden, und V. 7. finden wir schon die Zwölfe, unter welchen auch seine Brüder sind.

Die folgende Auslegung von VII, 15. ist wie die Uebersetzung dieses Verses zu willkührlich: „Wie versteht dieser die Schrift (γράμματα, ohne Artikel), da er sie (?) nicht gelernt hat?“ Es heißt nur μεμαθηκώς, und Apg. IV, 13. (die weitre Cit. ist unrichtig) beweist eher das Gegentheil; vgl. Marc. VI, 2.

Von der Bestreitung der Aechtheit des Stücks von der Ehebrecherin (VIII.) wird nichts bemerkt, während die Aechtheit des letzten Kap. gut begründet wird. — X, 34—36.: „die Vorsteher des Volkes hießen bei den Hebräern Götter“ (mit unrichtiger Cit.), ist zu weit ausgedehnt. — Zu XI, 42. Note 89.: über das Gebet Jesu vor Lazarus Auferweckung, heißt es in der Note: „ohne dieses würde ihn das Volk a priori für einen Verletzer der Ehre Gottes, somit für keinen göttlichen Gesandten erkannt haben.“ Warum dieß (vgl. Luc. VII, 16.)? Lazarus soll durch ein Wunder nur haben gehen können. (?) — S. 394 f. am Schluß des Comm. zu Kap. XIV. wird über den Ort, wo die letzten Reden Jesu (XV ff.) gehalten seyn möchten, die Ansicht geltend gemacht: für den Speisesaal, in dem sie versammelt waren, habe sich das feierliche Gebet (XVIII. unrichtig) am besten geeignet, für den Tempel ganz und gar nicht. Letzteres will Rec. nicht behaupten, und auch zugeben, Kap. XIV. sey noch im Saal gesprochen worden; aber willkührlich und unnöthig scheint es ihm, wenn der Verf. XIV, 31. („Machet euch auf, und lasset uns von hier gehen!) so nimmt, daß es wohl heißen könne: „Damit aber die Welt sieht (sehe), daß ich den Vater liebe ꝛc., so steht auf, und ꝛc.“ Was hindert uns denn

diese Angabe für eine wirkliche Andeutung des Evangelisten über den Ort, wo die XV—XVIII. aufgezeichneten Reden gehalten worden seyen, anzusehen? Für das feierliche Gebet war wohl auch die freie Natur, und die nächtliche Stille geeignet; und XVIII, 1. („er gieng weiter hinaus über den Kedron") schließt sich dann auch besser, als nach des Verf. Ansicht, für welche die specielle Angabe „über den Bach Kedron, wo u. s. w." nicht zu sprechen scheint, an diese Reden Jesu an. — Daß XVIII, 24. das ἀπέστειλε nicht nur als Plusquamperf. ausgelegt, sondern auch als solches übersetzt wird (vgl. L. van Eß, Uebersetzung der Stelle), findet Rec. nicht wohl gethan. Es wird damit vorausgesetzt, Johannes stelle, wie die andern Evangelisten, das Verhör Jesu bei Kaiphas dar: daß aber hier nach der Absicht des Johanneischen Evangeliums (vgl. S. 25 ff. von Hrn. Klee's Comm.) blos der in Beziehung auf die andern Evangelisten nachträgliche Bericht von dem Verhör bei Annas gegeben werden soll, und daß Johannes V. 24. die Erzählung der andern Evangelisten von jenem eigentlichen Verhör bei Kaiphas voraussetze, scheint schon aus der Vergleichung von Luc. XXII, 66 ff. Matth. XXVI, 57. mit Johannes XVIII, 19—21. hervorzugehen, indem dort von einem feierlichen Verhör in großer Versammlung, hier von einem Ausfragen durch den Hohenpriester (V. 13.) die Rede ist, und beide Verhöre ziemlich verschieden sind in Form und Inhalt. Wie ungeschickt stünde auch, nach des Verf. Ansicht, V. 24.! Müßte er nicht verständiger Weise zwischen V. 14. und 15. angebracht seyn? Bedeutend ist, daß Johannes, als Augenzeuge der Begebenheit, wohl wissen konn-

te, was, und in welcher Zeitfolge er erzählen sollte. Zudem nöthiget uns nicht blos der natürliche Zusammenhang von V. 19 ff. mit 13. 14., dort an ein Verhör bei Annas zu denken, der als früherer Hoherpriester und als Schwiegervater des Kaiphas ein gewisses Recht hatte, Jesus auszufragen; sondern bei V. 13. 14. müßte man ein solches Ausfragen des lange Gehaßten und Verfolgten schon von der Neugier und dem besondern Interesse eines Hohenpriesters erwarten, und dürfte es als geschehen voraussetzen, wenn es auch Johannes nicht erzählte. Richtiger ist es also in der Vulg. übersetzt: Et misit eum Annas ligatum ad Caipham etc. Nur muß auch, gegen die Ansicht des Verf. angenommen werden, daß (nach Luc. XXII, 66. Joh. XVIII, 17.) schon in Annas Haus Eine Verläugnung Jesu durch Petrus Statt gefunden habe. — Das Urtheil über Pilatus, welches S. 463. (zu XVIII, 38.) und anderwärts ausgesprochen wird, ist gewiß zu streng, wenigstens, um es nicht ungerecht zu nennen, durch nichts gehörig begründet. „Vom Standpuncte des trägen, rohen und unwissenden Judifferentismus konnte er wohl so fragen (ohne ein Akademiker oder theoretischer Sceptiker zu seyn); und wahrscheinlich hat er auch nur in dieser gemeinen und platten Gesinnung also gefragt. Ohne eine Antwort abzuwarten, denn nicht um ihrer, sondern um des Spottes willen hatte er gefragt (Was ist Wahrheit?), ging er hinaus, um die Klage wegen des Majestätsverbrechens für nichtig zu erklären.“ Hatte er auch kein gutes Gewissen, so scheint doch sein Benehmen gegen Jesus nicht so unedel und sein Widerstand gegen die Juden achtungswerth (bis XIX, 15.).

Ueberhaupt möchte noch zu bemerken seyn, daß Hr. Klee, statt nur das im Evangelium Liegende zu entwickeln und zu erläutern, öfters auch sich weniger angemessene, längere oder kürzere Ausweichungen in's Homiletische (Praktische) oder Speculative erlaubt hat (z. B. S. 55. 56. 329. 337.); wiewohl dieß auch vielen Lesern angenehm seyn mag. Je weniger in die Schrifterklärung hineingetragen erscheint, desto mehr Beifall wird ihr Ergebniß gewinnen; daher dürfte es gerathen seyn, auch den Schein von willkührlicher Deutung — in solchen Commentarien zu vermeiden, und über gewisse Puncte nur Winke (geistvolle, treffende) zu geben.

Daß die teutsche Uebersetzung der Erklärung des Textes vorausgeschickt wird, um den Commentar auch allen gebildeten Laien brauchbar zu machen, findet auch Rec. völlig zweckmäßig. Bei der Uebersetzung aber war es dem Verf. um eine sogar auf Unbedeutendes sich erstreckende Treue zu thun, nicht immer, scheint es, um eine auch dem teutschen Ohr gefällige Darstellung. Es ist aber viele Kraft darin, und man dürfte sie gelungen nennen, wenn nicht ein zu grosses Streben nach wörtlicher Treue, worunter zuweilen die Deutlichkeit leidet, und, was sonderbar ist, zugleich eine gewisse Willkührlichkeit zu bemerken wäre. Um selber nicht den Schein der Willkühr zu haben, und wenn vielleicht der Verf. bei einer zweiten Ausgabe darauf Rücksicht nehmen möchte, will Rec. etwas in's Einzelne eingehen. Der Gebrauch des Präsens in lebhafter historischer Darstellung ist bekannt; wo im Gebrauch desselben nichts Prägnantes liegt, wo, wie in den Evangelien, jenes gleich mit dem Präteri-

tum (Aor., Imperf.) abwechselt, und ruhige Erzählung Ton ist, in solchem Fall darf auch der treueste Uebersetzer, um den Geist des Stücks nicht zu verfehlen, das Präsens nicht mit Präsens geben. Es läßt sonst nicht gut, und stört den Leser, der schwerlich diese Treue verlangt. Beispiele, wie der Verf. dagegen verstoße, sind VI, 7.: „Es kommt ein Weib aus Samaria, Wasser zu schöpfen. Zu ihr spricht Jesus (J. spr. zu ihr): gieb mir zu trinken.“ XIII, 4.: „Er legt sein Gewand ab, und nahm ein leinen Tuch.“ Den Regeln der griechischen und teutschen Sprache zuwider wird der griechische Indicatif in abhängigen Sätzen wieder als Indicatif übertragen, und es scheint nicht in den Grundsätzen des Verf. zu liegen, wenn es (wie z. B. IV, 1.) nicht geschieht; z. B. II, 9.: „da der Speisenmeister nicht wußte von wannen (woher) er ist“ (πόθεν ἐστί); XI, 20.: „Martha — da sie hörte, daß Jesus kommt.“ Zu wörtlich ist VII, 12.: „in den Mengen“ (ὄχλοις, Schaaren). Willkührlich I, 13.: „nach Gott“ (ex Deo); I, 29.: „Eines andern Tages,“ für: „am folgenden Tag,“ welches der Auslegung des Vf. nicht günstig wäre; XI, 49.: „welcher diese Zeit Hoherpriester war,“ während dasselbe XVIII, 13. richtig übersetzt ist: „dieses Jahr“; II, 20.: „wird gebaut“ (ᾠκοδομήθη); IV, 21.: „anbetet,“ statt des fut.; IV, 14.: „ein Quell des in's ewige Leben springenden Wassers.“ — Worte des Textes sind zweimal ausgelassen, I, 15.: „der Kommende“ statt: der nach mir Kommende; XIV, 28., wo die Worte fehlen: „denn der Vater ist größer als ihr.“ Beidemal sind selbe jedoch in den Commentar aufgenommen;

letzteres, nach der ältern Weise, auf die Menschheit im Gottmenschen bezogen, da man es doch wohl mit größerm Recht, nach dem ganzen Zusammenhang, und keineswegs sprachwidrig, auf die größere Seligkeit des Vaters bezieht.

Der Commentar enthält einen Reichthum gut gewählter Parallelen und anderer zur Erklärung dienender Stellen aus der ganzen heil. Schrift, auch Stellen aus Profanscribenten. Nur sollten jene genauer, und entweder nach der in der Vulg., oder nach der im Grundtext eingeführten Eintheilung gleichförmig seyn. Unter den von Rec. nachgeschlagenen Stellen fanden sich mehrere, die (wie S. 123. Note 92. Luc. — S. 189. 1 Mos. XII, 69. — für XIII, 69., und Jos. VII, statt VIII.) unrichtig citirt, andere, die nicht passend sind, wie S. 63. Note 219. (zu I, 15.), wo unter sechs Parallelen nur Eine (Joh. 15, 18.) von Werth ist, und statt der andern eher auf ἦν ein Gewicht zu legen war. Gleichförmiger sollte die Citationsweise insofern seyn, als öfters nach der Vulg. (wie S. 238. 4 Kön. und S. 321. 2 Kön.), dann wieder nach der im hebr. Texte geltenden Eintheilung Stellen angeführt sind, z. B. S. 139. 1. Kön. XII., S. 141. 2. Kön., S. 149. 1. Kön. VIII., S. 320. mehrere aus 1. und 2. Sam.

Wie zum Theil aus dem Obigen erhellt, ist die Schreibart des Verf. fast immer sehr gut, lebhaft und fließend. Ungern bemerkte aber Rec., daß derselbe auf Reinheit des Styls doch zu wenig Sorgfalt gewendet, und sich manche in höherm Styl ungebräuchliche Ausdrücke erlaubt hat; z. B. S. 10: bereden (= befragen), S. 18: über den Haufen werfen, S. 32. 315: ebener Maßen (= auch), S. 33: Wisser des

Verborgenen, S. 31. 146: die Niedere, S. 56: Niedrigkeit, ibid.: Niederkeit, S. 97: in die Augen springen, S. 99: schlechter Witz, S. 136: etwas zu befahren haben (= Gefahr laufen), S. 140: das Niedersetzen (= Niedersitzen), S. 143: boshaftig, S. 147: Knäul des Gewissens, S. 160 und öfters: wie daß (= daß), S. 202: (im heil. Abendmahl: Christi) Leiden und Verdienste hineinessen, ich möchte sagen, wiederkauen, S. 203 und öfters: Einwand, S. 236. 244: Einfleischung (Menschwerdung), S. 238: vom Ur an vorherbestimmt, S. Erbärmlichkeit (Elendigkeit?), ib.: Niedertracht, S. 332: Autopsie, S. 368: Raths werden, S. 416: Platz greifen, S. 436: die Wissenheit, S. 396: höchliche Erkenntniß, S. 459: beim Kaiser beklagen (= verklagen). Joh. IX, 6: „er spuckte auf die Erde," XIV, 16: „Er wird euch einen andern Helfer (Beistand) geben."

Druck und Papier sind gut, der erstere aber nicht durch Correctheit ausgezeichnet, am meisten fehlerhaft in den griechischen Stellen, die in den untern Anmerkungen vorkommen. Immer steht Ligtfoot für Lightfoot. — Zum bequemern Gebrauch wäre es erwünscht, wenn die Numern der Capitel auf jeder Seite oben wiederholt wären.

Indessen wird, was in Ansehung der Uebersetzung und des Styls zu bemerken war, in einem Buche von solchem Umfang den Leser wenig stören, und die Anzeige davon geschah hier nur in der Absicht, um den achtungswürdigen Verf. zu veranlassen, auf dem von Katholiken in neuerer Zeit noch nicht so thätig bearbeiteten exegetischen Felde künftig auch in diesen Beziehungen etwas Vorzügliches zu leisten.

Nro. 2. Mit der Recnſion von Hrn. Klee's Commentar verbinden wir die Anzeige eines in mehreren Beziehungen damit verwandten Werkes, das aber mehr eine praktiſche Richtung hat. Die Beſchränktheit des Raums geſtattet nicht, eine ausführlichere Beurtheilung davon zugeben.

Niemand, heißt es in der Vorrede, werde verkennen, daß für den philologiſchen Theil der Exegeſe überhaupt in neuerer Zeit viel geſchehen, und eine Lücke ausgefüllet worden ſey, welche bei ältern Auslegern oft fühlbar werde. Aber man dürfe eben kein unbedingter Lobredner der alten ſeyn, um mit Wahrheit ſagen zu können, daß ſie an Tiefſinn, Geiſt und Fruchtbarkeit über viele neuere emporragen. Nur zu oft werde unter uns die Auslegung unſerer heil. Urkunden zum Schauplatze gelehrter Neuigkeiten herabgewürdiget, und die Ausleger machen Jagd auf Worte und Redensarten, und zerſplittern die Kraft des Evangeliums, ſo wie man auch nicht ſelten durch die von Vers zu Vers angehängten gelehrten Bemerkungen und Erklärungen das herrliche Ganze zerbröckle, den Blick in's Große zerſtöre, ſo daß der tiefe Eindruck auf's Gemüth geſchwächet werde. In dieſer Anſicht verſuchte nun unſer ſchon durch Anderes *) bekannte Verf. „eine Erklärung dieſes Evangeliums, bei welcher die vielen und trefflichen philoſophiſchen und hiſtoriſchen Vorarbeiten ſorgfältig benützet, aber vorzüglich die Einheit und Zweckmäßigkeit der erzählten Reden und

*) So viel Ref. weiß, durch: „Anſichten des Glaubens als Grundlage des prakt. Chriſtenthums. Ulm, 1821.

Thaten stets im Auge behalten, der Zusammenhang in dem innern Gefüge der Reden so viel möglich entwickelt, die jedesmalige Gemüthslage der Redenden und Handelnden genau berücksichtiget, und vom Ganzen und von seinen Theilen ein lebendiges Bild gegeben würde." Uebrigens erklärt der bescheidene Verf. sogleich, mancher alte und neue Ausleger habe schon in diesem Geiste gearbeitet, nicht selten mit schönem Erfolg: er habe daher sich zur Aufgabe gemacht, das Beste dieser Art, so weit er es gekannt und zu beurtheilen vermocht habe, zusammenzustellen, und mit seinen eigenen Bemerkungen in ein Ganzes zu verweben.

Man sieht, Herr Wirth hat sich eine schöne, vielumfassende Aufgabe vorgesetzt, und der Weg, den er einschlagen will, ist nicht zu tadeln. Blos das Philologische will er umgehen oder vielmehr derlei Untersuchungen, als den Hauptzweck störend (?), voraussetzen, und, weit entfernt, etwa blos erbauliche Betrachtungen oder blos etwas zum homiletischen Gebrauche geben und die eigentliche Auslegung vernachlässigen zu wollen, beabsichtiget er eine in seiner Weise vollständige Auslegung des ganzen Johanneischen Evangeliums. Und wenn die reiche Sammlung von geistvollen Stellen aus Chrys. und Andern (welches keine störende Ueberladung oder Zusammenstellung nur recht vieler fremden Auslegungen je zu einem Verse ist) nur willkommen seyn kann, so muß das lebensvolle Ganze, überhaupt was der Verf. aus eigenen Bemerkungen reichlich mittheilt, eben so schätzbar seyn. Seine Aufgabe löst er sehr gut, in allen angedeuteten Beziehungen. Mit einer lichtvollen, gefälligen Darstellung ver-

einigt sich eine geistreiche Behandlung; nicht leicht wird Jemand das Buch ohne Interesse lesen, und unbefriedigt aus der Hand legen, wenn er auch nicht mit allen Ansichten des Verf. einverstanden wäre. Zuweilen finden sich in kurzen Anmerkungen auch grammatische oder historische Andeutungen; die zum Verständniß erforderlichen historischen oder archäologischen Notizen sind in den Commentar verwoben. Zwar wird sich vorliegendes Werk vorzüglich jenen Lesern empfehlen, welchen es um gesunde und kernhafte Nahrung des Geistes zu thun ist; alle aber werden hier, wie in den geistreichen Festbüchlein Krummachers, viele treffliche Winke für die Auslegung niedergelegt finden, und den Verf. für seine Mittheilung achten.

Seinem Plan gemäß steht dem Commentar eine Uebersicht („ein lebendiges Bild") des ganzen Evangeliums voran, welches in XVII Abschnitte zerfällt, die die Grundlage des ganzen Commentars bilden. Wenn hie und da sittliche oder religiöse Anwendungen gemacht werden, so sind es nur Winke mit einigen Worten. — Ref. erlaubt sich hier Etwas aus dem Commentare anzuführen, zu einigem Beleg des Gesagten. Im dritten Abschnitte: Die ersten Jünger Jesu; Joh. I, 35—52. wird durch folgende kurze Erklärung von V. 41. 42. der Uebergang zur Unterredung Jesu mit Philippus gemacht (S. 97.):

„Wer es wahr und lebendig nachempfinden kann, was er für Andreas und Johannes war, den Messias kennen gelernt zu haben, der wird es natürlich finden, daß Andreas die namenlose Freude über das höchste Gut seines Lebens

nicht in sich verschließen konnte, sondern seinen Bruder aufsuchte, und ihm die frohe Botschaft brachte: „Wir haben den Messias gefunden!“ Dieß ist freilich noch nicht der Ausdruck einer festgewurzelten Ueberzeugung, sondern vorerst nur des lebhaftesten Wonnegefühls und der zuversichtlichsten Hoffnung; es ist die junge Blüthe des Glaubens. — — Da Andreas die Milde und Herablassung Jesu bereits an sich erfahren hatte, führte er vertrauensvoll seinen Bruder nur sogleich zu Jesu. Welche Erwartungen regten sich auf dem Wege in dem Herzen Simon's! Welche Sehnsucht beflügelte seine Schritte! Aber alles wurde übertroffen durch die Art, wie ihn Jesus empfieng, indem er ihm sogleich einen Beweis gab von übermenschlicher Einsicht. Mit heiterm, aber seelendurchdringenden Blicke sagte ihm Jesus: Dein Namen, Jona's *) Sohn, ist dem, was du wirken kannst und sollst, nicht angemessen; bezeichnender ist Petrus. Sein Innerstes, das tiefste Geheimniß seiner Natur war damit aufgeschlossen, und zugleich ein Sporn gegeben, nach einer Festigkeit des Glaubens und der Liebe zu streben, welche keine Macht der Hölle überwältigen kann.“ Um noch Eines zu berühren, so findet der Verf. in Joh. VI. blos eine geistige Vereinigung mit dem wahren Himmelbrode, Christus, und weiß diese Ansicht sehr annehmbar zu machen; wie in seinen Bemerkungen hierüber manche gefunden werden möch-

*) „Wenn man Jona in der Bedeutung des Hebräischen von Schwachheit, nicht in der von Taube nimmt, so entsteht ein schöner Gegensatz mit den Felsen.“

ten, die eben auch wider ihn, zum Beleg der von Herrn Klee gegebenen Erklärung angewendet werden könnten. Vgl. das oben Angeführte. — Die sehr gefällige Darstellung will Ref. nicht tadeln, aber zu erinnern geben, daß manchmal selbe zu blühend (poetisch) ist, was den ruhigen tiefen Eindruck der Wahrheit, welchen der Verf. doch beabsichtiget, eher stört als fördert, und dem Ernste des Evangeliums nicht wohl angemessen ist. Wenn derselbe zuweilen, um den Zusammenhang eines Stücks, oder die Gemüthslage der Personen u. s. w. um so lebendiger darzustellen, auch Betrachtungen oder Andeutungen giebt, welche zwar der selbstgesetzten Aufgabe des Verf. gemäß, aber eigentlich nicht mehr Exegese des im Evangelium Liegenden sind, so verliert darum das Ganze nicht an Werth, und es werden solche Ausweichungen vielen Lesern angenehm seyn. Der Druck sollte schärfer seyn, das Papier ist gut.

Karl Klein's, weil. Pfarrers zu Mannheim, sämmtliche Predigten. Zweiter Band, enthaltend einen vollständigen Jahrgang Sonntags- und Fasten-Predigten. Mainz, 1828. In der Simon Müller'schen Buchhandlung.

Dieser Jahrgang enthält 64 Predigten von ungleichem Werth; während die Mehrzahl derselben wirklich gehaltvoll und besonders praktisch ist, so ist hinwieder ein bedeutender Theil derselben, welche über das Gewöhnliche sich nicht erheben, und mehr um der Vollständigkeit des Jahrgangs als

um ihres Gehalts willen aufgenommen zu seyn scheinen. So haben dem Ref. die Predigten „über die mündlichen und schriftlichen Unterweisungen der Apostel" an den beiden Pfingsttagen, über „die Taufe" am Dreyfaltigkeits-Sonntage, über „das Meßopfer," über „die Erbsünde," „die Kunst, froh zu seyn," am II, XIII und XIV. Sonntag nach Pfingsten gar nicht genügt; dasselbe muß zum Theil auch von den im Advent gehaltenen Predigten, von einer und der andern Fastenpredigt, von der Predigt auf das Osterfest gesagt werden. Wenn auch von dem Mangelhaften in der Form abgesehen werden wollte, so befriedigt auch ihr Inhalt nicht; sie lassen keinen bestimmten Eindruck zurück. Es will damit nicht gesagt werden, daß sie nicht mit Nutzen können gehalten worden seyn, und daß sie nicht auch mit Nutzen gelesen werden können; aber strenger ist die Anforderung an gedruckte Predigten; und strenger hätte der Hr. Herausgeber bei der Auswahl derselben verfahren sollen, indem es Niemanden darauf ankommen kann, gerade vollständige Jahrgänge von Predigten eines Verf. zu besitzen, aber gute Predigten zu erhalten, daran ist viel gelegen. Bei genauerer Sichtung wäre die Predigtsammlung auch gemeinnütziger geworden, da jetzt doch die Bändezahl — sechs Bände sind versprochen — das Werk vertheuert, und die Anschaffung erschwert, dasselbe würde, bei Ausscheidung eines Drittels, an innerm Werth gewonnen haben.

Des ausgesprochenen Tadels ungeachtet muß Ref., was er bei der Anzeige des ersten Bandes dieser Predigten (vgl. das erste Quartalheft des heurigen Jahrgangs S. 77.) ge-

sagt hat, wiederholen, daß er sie in den Händen recht vieler Geistlichen wünsche; es gilt von denselben, was dort besonders S. 82 und 83. über den Geist und die vorherrschende Tendenz des Verf. geäußert worden ist. Die zwölf Fastenpredigten behandeln eine zusammenhängende Materie, nämlich den würdigen Gebrauch der heil. Sakramente der Buße und des Abendmahls. Er sucht in der ersten Predigt die Sakramente überhaupt in ihrem Zusammenhange mit der ganzen Erlösungs- und Heils-Lehre darzustellen. Er geht davon aus, daß das Wort, das bei Gott war, Fleisch geworden, und daß seine Erscheinung der Menschheit zum Bedürfniß geworden ist, weil durch Stolz und Sinnlichkeit die menschliche Natur zerrüttet ward. Nachdem er Jesus als denjenigen bezeichnet hat, der nicht nur lehret, sondern auch die Kraft zur Ausübung des Erlernten giebt, der nicht blos in schönen Beispielen einige Lust zum Guten einflößt, sondern auch die Kraft zur Bemeisterung böser Neigungen ausspendet, überhaupt unsre Seelenwunden heilet, das höhere Leben mittheilt, und mit der Liebe des Guten unsre Herzen erwärmet, so stellt er die heil. Sakramente als die von Ihm zur Erregung und Vervollkommnung des geistigen Lebens zubereiteten Gaben und als eine ununterbrochene Offenbarung seiner segensreichen Thätigkeit an und in den Seinigen dar, und weiset insbesondere nach, wie gerade die angeordneten Gnadenmittel den dringendsten Bedürfnissen des Menschen entsprechen, und das Leben in seinen wichtigsten Beziehungen heiligen. Dieses alles ist mit Wärme und Würde vorgetragen. Der Satz in der zweiten: Woher rührt

die Entehrung der heil. Sakramente? ist fruchtbar behandelt. Von den zehn folgenden haben fünf die Buße, und fünf das Abendmahl zum Gegenstande. In den Vorträgen über die Gewissenserforschung, die Art derselben, die dazu erforderliche Gemüthsbeschaffenheit, über die Erweckung der Reue, über die Beschaffenheit des Sündenbekenntnisses und des Gemüthszustandes, aus dem jenes hervorgehen müsse, und über Genugthuung stellt er das Wesen des Bekehrungsgeschäfts auf eine eigenthümliche, der Natur des menschlichen Herzens und den Auforderungen des Christenthums angemessene und wirklich erweckliche Weise dar. Von den Vorträgen über das Abendmahl sind besonders zwey sehr praktisch: wie wir dabei die Tugenden Jesu erwägen, behandelt die eine; die andere: wie wir dabei Seine Lehren auf uns anwenden sollen.

Unter den übrigen Predigten sind die interessantern: Ueber das Laster der Unzucht; von der Ewigkeit der Höllenstrafen; über das Betragen Jesu gegen seine Jünger nach der Auferstehung; über die Liebe zur Wahrheit; über die Unwissenheit in Religionssachen; über das heilige Priesterthum; über die falschen Propheten; über die Erziehung der Kinder; über die Feyer des Sonntags; über die Einheit im Glauben; wie wir uns im Glauben stärken sollen; wie man der Hartherzigkeit gegen seine Mitmenschen widerstehen soll; über die Eigenschaften der Nächstenliebe. — Wir finden in vielen Vorträgen des Verf. die eigenthümlichen Bedürfnisse der Zuhörer, der Zeit, der Umstände ꝛc., wie es in Predigten seyn soll, sehr gut berücksichtigt; eine und andere ist in die-

ser Beziehung ganz musterhaft, z. B. die über das Priesterthum, welche folgende Veranlassung hatte: einige der Gemeinde verfielen auf den Gedanken, ein ausgezeichnetes Opfer an einen berühmten Wallfahrtsort zu überbringen; weil sie daran gehindert wurden, ließen Manche unehrerbiethige Reden gegen den Priesterstand hören, klagten über zu große Beschränkung in den Andachtsübungen; die weise Mäßigung und der liebevolle Ernst, womit sich der Verf. über diesen Vorfall ausspricht, und denselben benützt, um Ehrerbiethigkeit gegen den Priesterstand und Gehorsam gegen seine Verfügungen einzuschärfen, sind musterhaft.

Nikodemus. Eine Erzählung. Bruchstück aus einem größern Werke von J. H. v. Wessenberg, 1829. Konstanz, bei W. Wallis. 103 S.

Eine Apologie des Nikodemus. Zuerst wird dieser Mann aus den Nachrichten, welche der heil. Johannes von ihm ertheilt, gewürdigt, und sein edler Charakter aus den einzelnen uns überlieferten Zügen auf eine sinnige Weise dargestellt. Hierauf folgt die Widerlegung derjenigen, welche (vornehmlich) auf die Stelle Joh. XII, 42. und 43. gestützt) diesen Mann mit Ungunst beurtheilt haben. Es wird gesagt, selbst in dem (durch nichts erweisbaren) Falle, daß er sich durch Menschenfurcht in seinem Benehmen gegen Jesus hätte bestimmen lassen, stehe er doch vor den meisten Jüngern an innerem Werthe nicht zurück, und verdiene wenigstens eine nachsichtvolle Beurtheilung von uns, die wir in den näm-

lichen Umständen wohl nicht stärker gewesen seyn würden. Und nun wird in einer Erzählung überhaupt auf die zarte Behutsamkeit und große Umsicht aufmerksam gemacht, die jede gerechte Würdigung eines Mannes, wie Nikodemus, erfordere. Die Begebenheit fällt in die Zeit Konstantins des Großen und Julians. Die Hauptpersonen der Handlung sind zween Brüder Theodor und Eutropius: der eine feuriger, der andere ruhig-besonnener Natur. Es wird an ihrem Beispiele in schöner philosophischer Entwickelung durchgeführt, wie der Eiferer oft ohne Noth und Vortheil für die Sache Jesu sich und Andere opfert, ja in übermächtiger Gefahr sogar bis zur Verläugnung des Herrn sinkt, während der ruhig-Besonnene zwar erst nach reifer Prüfung für Christus sich entscheidet und nie zwecklos und ohne Noth seinen Feinden sich preis gebe, aber bei all dem doch in warmer Treue ihm anhängt, und mit großem bleibenden Erfolge für seine Sache wirkt. Hieraus ergiebt sich der Schluß von selbst: es zieme sich nicht, Charaktere, wie den eines Nikodemus, vorschnell zu verdammen: vielmehr müsse erst aus den Früchten erkannt werden, wer aus Gott sey.

Ref. erkennt in der vorliegenden Schrift des hochverehrten Verf. mit Vergnügen eine anschauliche Vertheidigung des noch zu wenig erkannten Satzes, daß jeder Mensch beurtheilt werden müsse nach seiner Individualität, und daß die Handlungsweise zweier an sich gleich guter Menschen in gleichen Verhältnissen sehr ungleich, und dennoch jede derselben lobenswerth seyn könne. Zugleich erkennt er eine billige Zurechtweisung jener Leute, welchen es ein Geringes ist,

in ihrer Studirstube Männer, denen sie die Schuhriemen aufzulösen nicht werth sind, blos darum zu verunglimpfen, weil sie in einer schwierigen und bewegten Zeit mit großer Vor- und Umsicht handelten, statt, wie es ihnen vom Taubenschlag herunter zugemuthet wurde, darein zu schlagen.

S. 99. wird sich in der Erzählung auf Sozomenus Lib. V. cap. 19. und Theodorit Lib. III. cap. 10. bezogen. Was den citirten 96sten Psalm betrifft, mit Recht. Im übrigen aber weichen die von gedachten Schriftstellern an den angeführten Stellen vorkommenden Nachrichten wesentlich von der Erzählung des Herrn Verf. ab: namentlich, was die Martern des Confessors Theodor und seine Freilassung durch Julian betrifft. Für den Zweck der vorliegenden Schrift nun liegt hieran zwar nichts; ja es mußte sogar die Erzählung diesem gemäß eingerichtet werden: abgesehen von diesem Zwecke jedoch lesen wir lieber, wie Sozomenus erzählt: Theodorus juvenis ... tametsi ungulis ferreis diu laceratus, nec tormentis succubuit, nec praefecto supplicavit. Idem postea rogatus, utrum tormenta illa sensisset, respondisse fertur: se doloris quidem expertem penitus non fuisse, sed juvenem quemdam sibi adstantem dolores sedasse, tenuissimo linteo sudorem abstergentem, et aquam frigidissimam affundentem etc., vergl. auch Socr. H. E. III. 19. als daß wir bei dem Herrn Verf. lesen: „lange widerstand Theodor der Heftigkeit der Qual. Endlich aber entfuhr ganz unwillkührlich seinen Lippen das falsche Geständniß.“

Ueber die Zeit der Abfassung und den Pauliniſchen Charakter der Briefe an Timotheus und Titus. Ein Beitrag zum Erweiſe ihrer Aechtheit, von Lic. Georg Böhl. Berlin, 1829. In der Enslin'ſchen Buchhandlung. VI und 241 S.

Bey der Anzeige dieſer Schrift kann Rec. nicht verhehlen, daß er mit einer gewiſſen Vorliebe und Eingenommenheit an die Arbeit gehe. Er iſt nämlich ſchon ſeit zwanzig Jahren der Ueberzeugung, daß dieſe Briefe zwar ganz den Geiſt des Apoſtels athmen, und ihm ohne die größte Willkühr nicht abgeſprochen werden können, daß ſie aber auch ſämmtlich in eine ſpätere Zeit, als alle übrigen Briefe des Paulus, in die Zeit nach der erſten römiſchen Gefangenſchaft, verlegt werden müſſen, wenn man ſowohl mit den geſchichtlichen Beziehungen als mit den Erſcheinungen in Sprache und Inhalt zurecht kommen will. Dieſe Anſicht wurde indeſſen noch immer von angeſehenen Gelehrten, wie von Hug und Bertholdt, ganz oder theilweiſe beſtritten, und dagegen von andern, wie von Schleiermacher, Eichhorn und de Wette der pauliniſche Urſprung dieſer Briefe überhaupt, oder wenigſtens des erſten Briefes an Timotheus in Zweifel gezogen. Um ſo mehr freute ſich Rec., ſeine alte Ueberzeugung in der neueſten Zeit von Heydenreich, Guerike und Böhl zugleich vertheidiget zu ſehen.

Die vorliegende Schrift iſt nach dem Vorworte nur die erſte Abtheilung eines Werkes über die Aechtheit der genannten Briefe. Die zweyte Abtheilung wird von dem Inhalte

und der ganzen Anlage derselben handeln; es sollen zuvörderst die Grundzüge der Geistesthätigkeit des Apostels als Briefstellers bemerklich gemacht werden, welche in den anerkannt ächten Briefen mehr oder weniger hervortreten, und sich nur je nach den Umständen verschieden modificiren; darauf soll nachgewiesen werden, wie sich in dieser Rücksicht die Briefe an Timotheus und Titus zu jenen verhalten u. s. w. Aus dieser vorläufigen Angabe läßt sich schon erkennen, daß der Verf. seinen Gegenstand nichts weniger als oberflächlich zu behandeln gesonnen ist. Dieses zeigt sich auch in dem Urtheile über die bisher erschienenen Vertheidigungen dieser Briefe, in denen er zwar gründliche Widerlegungen einzelner Einwürfe anerkennt, aber eine selbstständige und zusammenhängende Darstellung des Inhaltes eines jeden dieser Briefe, nicht als eines Aggregates einzeln isolirt stehender Gedanken und Aussprüche, sondern mit Hinweisung auf die den Brief durchwebenden Hauptgedanken, mit Hervorhebung des Zusammenhanges, in welchem die einzelnen Gedanken untereinander stehen, und ihres Verhältnißes zu den äussern Umständen, und insbesondere zu dem Zwecke des Briefes — vermißt.

Diesen Mängeln glaubte der Verfasser am bequemsten durch die Bearbeitung eines Commentars abhelfen zu können. Allein durch die inzwischen erschienene Einleitung in's N. T. von de Wette, welcher „in kurzer und bündiger Dar„stellung die Aechtheit der Pastoralbriefe in Zweifel zieht, „indem er wenig mehr giebt, als eine kurze Wiederholung „und Zusammenfassung der von Schleiermacher und Eichhorn

„vorgebrachten Schwierigkeiten, und dagegen die von andern „Männern aufgestellten gründlichen Lösungen dieser Schwie„rigkeiten nur verwerfend erwähnt, nicht widerlegend darin „eingehet," fand sich Hr. Böhl gedrungen, der Herausgabe eines vollständigen Commentares vorzugreifen, und durch die vorliegende Abhandlung dem Vorurtheil zu wehren, als ob de Wette's Zweifel einen festen und unerschütterlichen Grund hätten. Hiebey fällt übrigens auf, daß die Aufschrift des Buches mehr verspricht, als hier gegeben wird; denn obwohl gelegenheitlich auch manches über den paulinischen Charakter dieser Briefe vorkömmt, so beschränkt sich die vorliegende Abhandlung doch eigentlich nur auf die Untersuchung über die Zeit ihrer Abfassung.

Sehr richtig wird S. 7. bemerkt, daß die Frage über die Zeit der Verfassung dieser Briefe nicht bloß in Bezug auf den Einwurf wichtig sey, sie lassen sich mit ihren geschichtlichen Merkmalen in keinen Zeitpunct des Lebens Pauli hineinbringen; sondern auch wegen der Spracheigenthümlichkeiten, wodurch sie von den übrigen paulinischen Briefen abweichen, ohne daß weder die schwankende Auskunft Bertholdt's, noch die scharfsinnige Voraussetzung Hug's diese Erscheinungen genügend zu erklären vermöchte. Um aber unsere drey Briefe mit Wahrscheinlichkeit in einen von der Zeit der übrigen Briefe getrennten Zeitraum versetzen zu können, mußten vor allem die Gründe für die alte Sage, daß der Apostel noch einmahl aus dem römischen Gefängniße entlassen worden sey, gegen die neuern Zweifel geltend gemacht werden. Zu diesem Ende beginnt der Verfasser mit der Ge-

schichte des Timotheus und mit den Untersuchungen über den zweyten Brief an denselben, in welchem er, nach des Rec. Ueberzeugung mit vollem Rechte, die zuverläßigsten Spuren zu finden glaubt, welche auf eine spätere, als die in der Apostelgeschichte erzählte Gefangenschaft hindeuten.

Den Ausdruck απολελυμενον Hebr. XIII. 23. versteht Böhl S. 35 ff. von der Freylassung des Timotheus aus einer Gefangenschaft, meint aber, da man zu Folge der Aeußerungen in den Briefen an Philemon (1. vgl. 23.), an die Kolosser (I. 1. vgl. IV. 10.) und an die Philipper (II. 19—23.) nicht wohl an eine damahlige Gefangenschaft des Timotheus denken kann, er müsse etwa um die Zeit, als Paulus in Rom den Martyrertod erlitt, als ein vertrauter Freund und Gefährte desselben, gefangen gesetzt worden seyn. Die Nachricht komme ja aus Italien (Hebr. XIII. 23. vgl. 24.), und der Brief an die Hebräer (dessen Verfasser wohl nicht Paulus, aber ein Schüler desselben sey) scheine seinen innern Merkmahlen zu Folge nicht lange vor der Zerstörung Jerusalems geschrieben zu seyn. Wenn es nun schon sehr zweifelhaft ist, ob οι απο της Ιταλιας (Hebr. XIII. 24.) Christen in Italien seyen: so ist es noch weit bedenklicher, απολελυμενον auf eine Entlassung aus dem Gefängniße zu deuten. Der Verfasser des Briefes müßte nicht nur voraussetzen, daß die Leser bereits von der Gefangenschaft des Timotheus Kunde erhalten hätten, wenn er ihnen seine Entlassung aus derselben mit diesem einzigen Worte anzeigen wollte; sondern er zweifelt auch noch, ob Timotheus bald genug zu ihm kommen werde, um in seiner Gesellschaft eine

Reise zu den Lesern zu machen. Läßt es nicht viel natürlicher, *απολυεσθαι* für den Gegensatz zu *ερχεσθαι* (das bekanntlich oft in der Bedeutung zurückkommen vorkömmt) anzusehen? Der Zweifel, ob *απολυεσθαι* zur Bezeichnung des einfachen Absendens, Fortschickens gebraucht werde, verschwindet bey der Hinsicht auf Stellen, wie Apgl. XXIII. 22. Luk. VIII. 38 f. u. dgl., besonders da nichts der Annahme entgegensteht, Timotheus habe seine Reise in Folge eines Auftrages angetreten. Braucht doch auch der buchstäbliche Aquila für das Wort עזאזל 3 Mos. XVI. 8., was die Siebenzig durch *αποπομπαιος* ausdrücken, *τραγος απολελυμενος*, oder nach einer andern Lesart bey Theodoret *τραγος απολυομενος* (תיש עז, hircus abiens).

Richtiger ist wohl das, was S. 40 ff. gegen die alte Sage von dem Bischofsamte des Timotheus zu Ephesus vorgebracht wird; denn die *επισκοποι* waren örtliche Kirchenvorsteher, mit welcher Bestimmung solche Reisen und Sendungen, wie sie in der Geschichte des Timotheus vorkommen, völlig unverträglich sind. Eben so sehr muß man demjenigen Beyfall geben, was über die zuerst von Photius angeführte Martergeschichte des Timotheus bemerkt wird.

Sehr ausführlich und der Hauptsache nach gründlich wird (S. 53—105.) die Frage untersucht, ob der zweyte Brief an Timotheus in der ersten oder zweyten römischen Gefangenschaft geschrieben sey. Im Einzelnen kann Rec. am wenigsten mit der Behauptung einverstanden seyn, daß die Briefe an die Epheser und an die Kolosser kurz nach einander geschrieben, und wahrscheinlich miteinander nach Kleinasien ab-

gegangen seyn müßten, weil sonst Tychikus, der beyde überbrachte, sobald nach einander zweymahl die weite Reise nach Kleinasien gemacht haben müßte, und vorzüglich weil sie eine so große Uebereinstimmung in Gedanken und Darstellung zeigen, daß dem Apostel bey der Abfassung des spätern noch dieselben Gedanken gegenwärtig gewesen seyn mußten, die ihn beym Schreiben des frühern Briefes beseelten. Allein gerade das, was Hr. Böhl gegen die Annahme, Paulus möchte bey der Verfassung des spätern etwa den frühern Brief in einer Abschrift verglichen haben, bemerkt, läßt sich auch gegen die Ansicht, daß sie sobald nach einander geschrieben worden seyn sollen, anwenden. „Die Zusammentreffungen „erscheinen viel zu frey, ungesucht und unregelmässig, als daß „sie sich aus absichtlicher Nachahmung herleiten ließen. Man „trifft in den verwandten Abschnitten bey theilweiser Ueber„einstimmung wiederum theilweise Abweichung in Worten, „Gedanken und Gedankenverbindung: verschiedene Ausdrücke „bey gleichen Gedanken, Uebereinstimmung in Worten bey „Verschiedenheit der Gedanken: Verbindung gleicher Sätze „und Ideen mit solchen, die in dem andern Briefe theils nicht „in diesem Zusammenhange, theils überhaupt nicht vorkom„men.“ Wären beyde Briefe innerhalb weniger Tage nach einander geschrieben worden, so dürfte man wohl noch eine viel grössere Verwandtschaft erwarten. Zudem führet die Vergleichung beyder zu der Ansicht, daß der Apostel bey der Verfassung des Briefes an die Kolosser eine genauere und bestimmtere Kenntniß von dem Treiben der kleinasiatischen Schwärmer und Irrlehrer gehabt habe, als bey dem Briefe

an die Epheser. Daß Timotheus in der Aufschrift des letzterwähnten Briefes nicht mitgenannt wäre, wenn er sich gleich damahls schon bey dem Apostel befunden hätte, läßt sich aus der Natur eines Circularschreibens um so weniger genügend erklären, da der Name des Timotheus in den meisten Gemeinden des proconsularischen Asien gewiß eben sowohl bekannt seyn mußte, als in Kolossä. Zu entscheidend behauptet wohl auch der Verfasser, daß der Aorist απεσταλα 2 Tim. IV. 12. nicht für das Präsens oder Futurum stehen könne. Vergl. Winers Grammatik des neutestamentlichen Sprachidioms. II. Bdchen. S. 88.

Mit großer Umständlichkeit werden alle denkbaren Fälle, dem zweyten Briefe an Timotheus in der ersten römischen Gefangenschaft irgend einen Platz anzuweisen, geprüft, und man kann dem Verfasser sicher nicht Schuld geben, daß er die Gründe für eine dahin zielende Meinung umgangen oder versteckt habe. Vielmehr möchte man bisweilen wünschen, daß er weniger breit wäre, und nicht auf jeden aus der Luft gegriffenen Einfall, durch den mancher Gelehrte seine Ansicht stützen wollte, Rücksicht genommen hätte.

Bey der Prüfung der Nachrichten des höchsten Alterthumes über das Lebensende des Paulus scheint auf die Worte des römischen Clemens (ep. I. ad Corinth. c. 5.), Paulus sey bis an die Gränze des Abendlandes gekommen (επι το τερμα της δυσεως ελθων), ein zu großes Gewicht für die Behauptung, der Apostel habe die Reise nach Spanien wirklich ausgeführet, gelegt zu werden. Die Sprache des Clemens athmet rednerische Begeisterung; er sagt, Paulus sey

zu Gott hingegangen, nachdem er sowohl in dem Morgenlande als in dem Abendlande geprediget, die ganze Welt in der Gerechtigkeit unterrichtet hatte, bis an die Gränze des Abendlandes gekommen war, und unter den Augen der höchsten Behörden sein Zeugniß vollendet hatte. Kann man unter diesen Umständen den Ausdruck τερμα της δυσεως im strengsten Sinne nehmen? Im Vergleiche mit den ungeheuern Länderstrecken, die der Apostel von Osten her durchwandert hatte, verschwand gleichsam der Abstand zwischen Italien und Spanien. Uebrigens kann man zwar die Reise nach Spanien nicht geradezu für unmöglich erklären; allein sehr zweifelhaft wird sie schon dadurch, daß bey den Schriftstellern der ersten Jahrhunderte nicht die geringste Spur hievon erscheint; daß namentlich Tertullian de praescript. c. 36. bey Anführung der Länder und Städte, wo die Apostel selbst geprediget haben, kein Wort von Spanien sagt, und Karthago selbst in Hinsicht der ächt-apostolischen Lehre bloß von Rom abhängig macht. Allerdings hatte Paulus früher im Sinne, nach Spanien zu gehen (Röm. XV. 24—28.); allein da sein Plan durch eine beynahe fünfjährige Gefangenschaft gestört wurde, so mochte er es für wichtiger halten, zunächst die früher gestifteten Gemeinden wieder zu besuchen, und für die Erhaltung des reinen Christenthumes Sorge zu tragen, als sich einen neuen Wirkungskreis zu wählen. Zur Zeit, als er die Briefe an Philemon und an die Philipper schrieb, kann er wenigstens nicht im Sinne gehabt haben, nach seiner Befreyung sich zuerst nach Spanien zu wenden. Hätte er nämlich auch nur in wenigen Städten dieses Landes

das Christenthum gründen wollen, so konnte er schlechterdings keine vernünftige Hoffnung haben, bald (ταχεως) nach Kleinasien (Philem. 22.) und Macedonien (Phil. II. 24.) zurückzukommen. Weit eher ließe sich von dieser Seite annehmen, er sey erst nach dem Besuche in Kleinasien und Griechenland nach Spanien gereist. Allein wenn der zweyte Brief an Timotheus in der zweyten römischen Gefangenschaft geschrieben seyn soll, wofür so bedeutende Gründe streiten, so muß man zu Folge der Aeusserungen 2 Tim. IV. 13. 20. annehmen, der Apostel sey nicht von Spanien her, sondern aus Asien und Griechenland nach Rom gekommen.

Die Reise nach Jerusalem, wobey Titus zum ersten Mahle erwähnt wird (Gal. II. 1 ff.), hält Böhl für diejenige, welche Lukas Apg. XI. 30. erzählet, und meint, Gal. II. 1. sey δια τεσσαρων ετων die ursprüngliche Leseart, welche noch zur Zeit der Verfassung des Chronicon paschale alexandrinum vorhanden gewesen sey. Allein die Stelle dieses Chronikons, worauf sich Böhl nach Bertholdt beruft, drückt vielmehr ausdrücklich die Leseart δια δεκατεσσαρων ετων aus, bemerkt aber, diese vierzehn Jahre müßten wohl von der Himmelfahrt Christi an berechnet seyn (nicht von der Zeit der Bekehrung des Paulus). Wollte man dieses nicht zugeben (und die vierzehn Jahre von der Bekehrung des Paulus nehmen wollen, so würde man mit der Apostelgeschichte in Widerspruch gerathen), so würde man finden, daß die Zeit, seit welcher Paulus die Taufe empfangen und sein Gesicht wieder erhalten hatte (bis zur zweyten Reise nach Jerusalem), laut der Apostelgeschichte vier Jahre be-

trage. Der Verfasser des Chronikons versteht nämlich die Stelle Gal. II. 1 ff., wie Böhl, von der Reise Apg. XI. 30—XII. 25., und schloß ohne Zweifel aus Gal. I. 18. Apg. XI. 26., daß Paulus erst vier Jahre vorher bekehrt worden sey. Die Gründe, wodurch man die Behauptung zu stützen sucht, daß der Apostel von der zweyten Reise nach Jerusalem spreche, kann Rec. durchaus nicht überzeugend finden. Zum Beweise, daß er seinen Beruf zum Apostelamte und seine Lehre nicht von den Aposteln erhalten habe, genügte es, daß er erst drey Jahre nach seiner Bekehrung, während welcher er schon das Christenthum geprediget hatte (Apg. IX. 20—22.), mit einigen Aposteln zusammen gekommen war. War er einmahl mehrere Tage (Gal. I. 18.) in ihrer Gesellschaft gewesen, so konnte für die Folgezeit kein Beweis der Unabhängigkeit mehr geführt werden, und es war in dieser Hinsicht völlig gleichgiltig, ob er oft oder selten nach Jerusalem kam. Die Absicht, warum die Reise Gal. II. 1 ff. erzählt wird, geht nur dahin, zu zeigen, daß auch die Apostel zu Jerusalem seinem Lehrbegriffe ihre Beystimmung gegeben haben, ohne etwas daran zu ändern (Gal. II. 6—10. vgl. 3.). Bedeutender wäre der Einwurf, daß Paulus Gal. II. 2. nur von einer Privatunterredung mit den angesehensten Aposteln, Jakobus, Petrus und Johannes (κατ' ιδιαν δε τοις δοκουσι), spreche, ohne der gemeinsamen Berathung und Beschlußnahme der ganzen Gemeinde zu Jerusalem zu gedenken, die bey der dritten Reise Statt fand — wenn es nicht schon aus dem ersten Kapitel (Gal. I. 17—19. vgl. 1. 11 f. 16.) deutlich erhellte, daß es hauptsächlich das Ansehen der

Apostel war, was die Gegner des Paulus wider ihn geltend machen wollten. Eine Unterredung mit diesen insbesondere, wobey natürlich der Gegenstand ruhiger und besonnener besprochen werden konnte, als bey der allgemeinen Versammlung, bewies gegen das Vorgeben der Widersacher des Heidenapostels mehr, als die öffentliche Verhandlung. Daß aber bey der dritten Reise auch eine solche Privatunterredung vor dem Zusammentritte der ganzen Gemeinde Statt gefunden habe, zeiget die Apostelgeschichte selbst deutlich (Apg. XV. 4. vergl. Gal. II. 7—9.). Mehr befremdet es, daß Böhl glaubt, das Gal. II. 9 f. Angeführte stimme besser mit der zweyten Reise überein, welche nicht eine Berathung über die Lehre, sondern die Ueberbringung milder Gaben zum Zwecke hatte. Aber gerade darüber, daß die jetzt besprochene Reise die Lehre betraf, erklärt sich ja der Apostel (II. 2.) ganz deutlich; wenn man auch davon absehen will, daß V. 4. am ungezwungensten ανεβην aus dem Vorhergehenden ergänzt, und V. 3. als eine vorauseilende Parenthese betrachtet wird, indem der Fall mit Titus so entscheidend war, daß es Paulus nicht erwarten konnte, bis er in der Reihe der Erzählung darauf gekommen wäre. Beachtungswerther ist die Bemerkung, daß nach V. 7. und 9. die Apostel in Jerusalem von dem Berufe des Paulus zum Heidenapostel bis zu dieser Zusammenkunft noch keine Kunde, oder wenigstens keine feste Ueberzeugung gehabt zu haben scheinen. Doch kömmt es hauptsächlich darauf an, was man mit den Worten γνοντες την χαριν την δοθεισαν μοι für einen Sinn zu verbinden habe. Darüber giebt nun

V. 8. den beßten Aufschluß, wenn man berücksichtiget, daß ἐνεργεῖν, wie ἐνεργεια und ἐνεργημα bey dem Apostel vorzugsweise von Machtäusserungen Gottes und von Wunderthaten zu stehen pflegt, wie 1 Kor. XII. 6. 10. 11. Gal. III. 5. Ephes. I. 19 f. IV. 16. Phil. III. 21. Kol. II. 13. Was Paulus hier sagt, muß jeden an Apg. XV. 4. (ἀνηγγειλαν, ὁσα ὁ θεος ἐποιησε μετ' αὐτων) oder 12. (ὁσα ἐποιησεν ὁ θεὸς σημεια καὶ τερατα ἐν τοις ἐθνεσι δι' αὐτων) erinnern. Mochten auch die Apostel schon früher von dem glücklichen Erfolge der Predigt des Paulus unter den Heiden gehört haben, so wurden sie doch erst jetzt von dem Beystande Gottes, dessen er sich dabey zu erfreuen hatte, anschaulicher überzeugt.

Die verschiedenen Hypothesen, welche die Absicht haben, den Brief an Titus in irgend einen Zeitraum vor der ersten römischen Gefangenschaft zu verlegen, werden S. 123—155. sehr ausführlich geprüft und widerlegt. Doch gesteht der Verfasser, daß bey den offenbaren Lücken in der Erzählung der Apostelgeschichte die gegen jede Hypothese aufstossenden Schwierigkeiten für sich allein nur einen unsichern Beweis gewähren würden, daß der Brief einer spätern Zeit in dem Leben des Paulus angehöre, wenn nicht die enge Verwandtschaft dieses Briefes mit den beyden an Timotheus (worunter der zweyte nicht in die erste, sondern nur in die zweyte römische Gefangenschaft paßt) hinzukäme.

Einen Hauptcharakter dieser Verwandtschaft im Gegensatze mit frühern paulinischen Briefen findet Böhl besonders in der Polemik gegen ascetisch-theosophische Irrlehrer von

der jüdischgesinnten Partey. Bey dieser Gelegenheit wird die seltsame Meinung aufgestellt, jene Korinther, welche (1 Kor. I. 12.) sich erklärten: εγω δε χριστου, seyen philosophisch-gebildete Heidenchristen gewesen, welche auf die einfache Predigt der Apostel stolz herabblickten, und ihre Lehre dagegen, wahrscheinlich heidnische Lehrsätze neben christlicher Wahrheit enthaltend, für die reine Lehre Christi ausgaben, die sie entweder durch eine unmittelbare Offenbarung, oder durch andere vermeintlich unmittelbare Schüler Christi, nicht durch Paulus und Petrus, oder einen der übrigen Apostel, erhalten haben wollten. Es müßte aber erst erwiesen seyn, daß jene Erklärung tadelnd erwähnt werde. Den Ausdruck γενεαλογιαι (Tit. III. 9. 1 Tim. I. 4.) verstand Rec. ehemals auch von Speculationen über die Abstammung u. s. w. der höhern Geister, oder, was in der Hauptsache auf Eines hinausläuft, von den gnostischen Aeonenlehren. Allein seitdem er durch Buxtorfs lexicon chaldaicum, talmudicum et rabbinicum belehrt wurde, daß הוֹלִיד in der rabbinischen Kunstsprache die Bedeutung habe conclusionem facere, concludere syllogistice, und תּוֹלֶדֶת conclusio syllogismi, zweifelt er um so weniger, daß γενεαλογια hier in derselben Bedeutung zu nehmen sey, da es mit ζητησεις, εριδες, μαχαι νομικαι, μυθοι (vergl. μυθοι σεσοφισμενοι im Gegensatze zu εποπται, 2 Pet. I. 16.) verbunden wird, und Paulus schon Kol. II. 18. mit Verachtung von Untersuchungen über Gegenstände spricht, wovon man keine Erfahrung haben kann, und die also bloß auf Schlußfolgerungen beruhen. Der Begriff, den das Wort bezeichnet, ist demnach bloß

ein formeller, und hiemit fallen auch alle die Schwierigkeiten weg, woran Schleiermacher und Eichhorn Anstoß nahmen.

In Betreff des ersten Briefes an Timotheus, dessen Behandlung sehr zweckmässig bis an das Ende verschoben wird, um zuerst aus dem zweyten Briefe und aus jenem an Titus einige festere Standpuncte zu gewinnen, beschäftiget sich der Hr. Verfasser natürlich vorzugsweise mit der Prüfung der von den meisten Auslegern angenommenen Meinung, der Brief sey nach der Abreise von Ephesus nach Macedonien und Griechenland (Apg. XX. 1 ff.) geschrieben worden. Gegen die Vorstellung, als erhielte Timotheus (1 Tim. III. 1 ff.) die Anweisung, die Gemeinde zu Ephesus erst mit Vorstehern und Diakonen zu versehen, worin man gewöhnlich einen Hauptgrund für dieses Zeitalter des Briefes finden will, wird unter anderm treffend bemerkt, man müßte unter dieser Voraussetzung erwarten, daß der Apostel die Anweisungen über ein so dringendes Geschäft nicht bis in die Mitte des Briefes verschoben, sondern vielmehr diesen Brief, wie jenen an Titus, sogleich damit begonnen hätte. Weniger einverstanden dürften manche mit einigen Stellen (S. 185. 198. vergl. S. 216.) seyn, welche dem Apostel eine sehr ins Einzelne gehende höhere Leitung zuzuschreiben scheinen.

S. 218 ff. prüft der Verfasser Schleiermachers Beschuldigung, der erste Brief an Timotheus biethe in der Sprache Aehnlichkeiten und Uebereinstimmungen mit dem an Titus und dem zweyten an Timotheus dar, die sich bis zum Scheine der Copie und des Plagiats steigern, und dieser Schein werde

zur unläugbaren Wahrheit dadurch, daß sich Mißverständnisse aufzeigen lassen und Schwierigkeiten, die nur erklärt werden können, wenn man eine Uebertragung aus einem Brief in den andern annehme. Hiebey meint Böhl, man müsse wohl zugeben, daß einzelne unter den in Anspruch genommenen Ausdrücken in diesem Briefe weniger nachdrucksvoll und bezeichnend angebracht sind, als in den beyden andern, z. B. *μυθοι και γενεαλογιαι απεραντοι*, I. 4. vergl. mit 2 Tim. IV. 4. und Tit. I. 14., *διαβεβαιουνται*, I. 7. vergl. mit Tit. III. 8.; *ὑγιαινουσα διδασκαλια*, I. 10. vergl. mit Tit. II. 1. Allein Rec. findet gar keinen Grund, dieses zuzugeben. *Μυθοι* sind im N. B. überall selbsterſonnene, auf keiner Thatsache der gemeinen Erfahrung oder einer höhern Offenbarung ruhende Lehren. Hiemit stehen weithergeholte Schlußfolgerungen — *γενεαλογιαι απεραντοι* — in der natürlichsten Verbindung. Könnte es noch zweifelhaft seyn, von welcherley Art die *μυθοι* waren, welche dem Apostel hier zunächst vorschwebten, so giebt das Folgende (V. 7. ff.) sogleich Aufschluß, wodurch diese Stelle dem Inhalte nach ganz mit Tit. III. 9. in Uebereinstimmung gebracht wird; so wie 1 Tim. IV. 7. (vergl. 3—5) unverkennbar mit Tit. I. 14 f. zusammentrifft. Viel unbestimmter steht das Wort *μυθος* 2 Tim. IV. 4. als Gegensatz der ächtchristlichen Lehre — *αληθεια* — überhaupt. — *Διαβεβαιουσθαι* kann 1 Tim. I. 7. so gut als Tit. III. 8. in der Bedeutung: mit Zuversicht behaupten, mit Nachdruck einschärfen, genommen wurden: und wenn sich Schleiermacher mit Recht über die von Heinrichs aufgestellte, völlig sprachwidrige Erklärung aufhält, so

wäre es mehr in der Ordnung gewesen, eine bessere zu versuchen, als über den Briefsteller den Stab zu brechen. Gegen Heydenreichs Erklärung: Sie verstehen weder das, was sie selbst vortragen (ihr eigenes Gewäsch, ihre Erläuterungen über das Gesetz), noch das, worüber sie für so entschieden ausgegebene Behauptungen aufstellen (den Geist und Zweck der gesetzlichen Vorschriften), dürfte sich weder in sprachlicher noch in logischer Hinsicht eine gegründete Einwendung machen lassen. — Eben so wenig hat man Ursache, ὑγιαινουσα διδασκαλια 1 Tim. I. 10. für minder bezeichnend und nachdrucksvoll anzusehen, als Tit. II. 1. u. a. Es ist beynahe lächerlich, wenn Schleiermacher klagt, daß der Ausdruck im ersten Briefe an Timotheus in einer solchen Verbindung vorkomme, daß er „fast nur eine gesunde Moral im gemeinen Sinne bedeuten kann.“ Will denn Paulus etwas anders, als eine gesunde Moral? Gehen nicht auch schon in seinen frühern Briefen alle Belehrungen und Ermahnungen über das περιπατησαι αξιως τυ Θευ, αρεσκειν Θεῳ u. s. w. auf das nämliche hinaus, was 1 Tim. I. 5. Tit. II. 11 ff. als der Endzweck des Christenthumes erklärt wird? Ein Mann, der theoretische Grübeleyen als ein (geistiges) Kränkeln ansah (1 Tim. VI. 4.) und solchen Speculationen alle Gewißheit absprach (1 Tim. VI. 4. μηδεν επισαμενος, Kol. II. 18. ἁ μη ἑωρακεν, εμβατευων, εικη φυσιωμενος ὑπο τυ νοος της σαρκος αὐτυ), mußte wohl die ὑγιαινουσα διδασκαλια vorzugsweise in eine gesunde Moral setzen.

Unter den Gegenbemerkungen gegen Schleiermachers Kritteleyen scheint dem Rec. das über 1 Tim. II. 7. Gesagte in

mehrern Hinsichten unbefriedigend; insbesondere hat der Apostel bey dem Zusatze εν πιστει και αληθεια wohl nicht an eine Bekräftigung der Aufrichtigkeit seiner Gesinnung und der Wahrheit seiner Lehre gedacht. Ferner heißt παρακολουθειν 1. Tim. IV. 6. eben so wenig, als 2 Tim. III. 10. befolgen, nachfolgen, sich nach einem Vorbilde richten; sondern, wie Luk. I. 3. und bey den Griechen gewöhnlich, kennen lernen, wissen.

Durch die bisher ausgesprochenen Rügen soll dem Werthe des Buches um so weniger benommen werden, da es die Absicht einer Recension nicht seyn kann, das Gute, was eine Schrift enthält, abzuschreiben, sondern vielmehr den Charakter derselben im Allgemeinen zu bezeichnen, und sowohl die Leser als den Verfasser auf etwaige Gebrechen aufmerksam zu machen.

III.

Urkunden.

Allgemeine Verordnung des bischöflichen Ordinariats Rottenburg,

die Pfarrverweser und Vikarien betreffend.

Nachdem die kirchlichen Angelegenheiten bestimmt geordnet sind, muß es dem bischöflichen Ordinariate vorzüglich angelegen seyn, die verschiedenartigen Verhältnisse der Geistlichkeit zu regeln und festzusetzen, und die früheren deßfallsigen Verordnungen der verschiedenen Diözesantheile, aus welchen der diesseitige Bisthumssprengel zusammengesetzt ist, zu sammeln, zu prüfen, und nach den nun bestehenden Verhältnissen neu in's Leben zu rufen.

Das bischöfliche Ordinariat richtet hier zuerst sein Augenmerk auf die Hilfspriester, Pfarr-Verweser und Vikarien, als die dort würdige Hilfsarbeiter im Weinberge des Herrn seyn sollen, wo der ordentliche Seelsorger selbst abgeht, oder wo die Last wegen Umfang des Pfarrsprengels, oder wegen Alters oder Gebrechlichkeit des ordentlichen Seelsorgers zu drückend ist. Sie sind zugleich die Hoffnung und der Trost

der Kirche, welche einst, wenn sie sich unter der Aufsicht älterer, erfahrener würdiger Seelsorger herangebildet haben, und gereift sind, wie diese selbst wieder die Stütze derselben und der Seegen christlicher Gemeinden werden sollen. D Stellung dieser jungen Priester als Hilfspriester zu ordnen und festzustellen, ihre Fortbildung zu befördern, und sie dadurch zu befähigen, als selbstständige Seelsorger dereinst zu wirken, ist der Gegenstand und die wohlmeinende Absicht dieser Verordnung; deßwegen ergeht auch unsere ernstliche Ermahnung an die sämmtliche Geistlichkeit, sich nicht nur genau an die Vorschriften derselben zu halten, sondern auch darauf hinzuwirken, daß dieselben überall beobachtet werden, und sie demnach Seegen und Heil denjenigen, zu deren Besten sie gegeben sind, und für die Kirche Gottes bringen mögen. Wir verordnen daher:

I.

In Betreff der Aufstellung, Versetzung, Entlassung der Pfarrverweser und Vikarien.

Die Pfarrverweser und Vikarien werden von dem bischöflichen Ordinariate aufgestellt, versetzt und entlassen: nur zeitliche Anordnungen bei Todesfällen, bei Versetzungen, oder im Falle der Erkrankung der ordentlichen Seelsorger, oder bey sonstigen außerordentlichen Vorkommnissen sind hierin den Dekanen überlassen, und sie haben sogleich Anzeige und Vorschläge wegen zukünftiger Pastoration zu machen.

Die Eingaben um Zuweisung eines Vikars oder Verwesers, um deren Versetzung oder Entlassung sind in der vor-

geschriebenen Form an das bischöfliche Ordinariat zu richten, und wenn solche von Pfarrern, Gemeinden u. s. w. geschehen, stets von den Decanen berichtlich einzubegleiten. In den Eingaben um Zuweisung eines Verwesers oder Vikars muß das Bedürfniß aus Lokal- oder Personal-Verhältnissen genau nachgewiesen werden, und die Dekane werden bey dem fortdauernden Priestermangel für die Richtigkeit der Angaben besonders verantwortlich erklärt. Gesuche um Zuweisung bestimmter Individuen sind zwar zulässig, und die bischöfliche Stelle wird auch willig auf diese Gesuche Rücksicht nehmen; die würdigen Seelsorger werden sich aber auch bescheiden, wenn aus besonderen Rücksichten ihren Wünschen nicht immer entsprochen wird; auch werden die Pfarrer bey solchen Gesuchen um bestimmte Individuen auf die bisher genommene zweckmäßige Rücksicht, die Hilfspriester nicht zu nahe bey ihrem Geburtsort zu verwenden, aufmerksam gemacht. Bey höheren Anordnungen von Versetzungen sind nur aus den wichtigsten Gründen Eingaben dagegen zulässig, und sie können auch nur bey den dringendsten Gründen berücksichtigt werden; die Dekane haben vielmehr auf den schleunigsten Vollzug der ihnen deßhalb zukommenden Erlasse zu dringen; indem nur zu oft durch ganz ungeeignete Reklamationen Verwirrung im Bezug der zugleich angewiesenen und damit in Verbindung stehenden andern Stellen entsteht, und die Seelsorge an einem oder dem andern Orte durch Verzögerungen Schaden erleidet. Entlassungen der Vikarien finden in der Regel nur durch die bischöfliche Stelle statt: durch die Dekane und die betreffenden Pfarrer selbst können solche nur für den trau-

rigen Fall geschehen, wo die bischöfliche Stelle in ihrem Anstellungs-Dekrete wegen mehrfacher Klagen gegen ein unwürdiges Individuum die Entlassung ausdrücklich zugestanden hat; auch können die Pfarrer durch die Dekane, so wie diese selbst auf gegebene Veranlassung und aus bewegenden Gründen um die Versetzung der Vikarien einkommen; insbesondere aber haben die Dekane sogleich Anzeige zu machen, wenn ein Vikar oder Pfarrverweser im Dekanate entbehrlich wird.

II.

In Betreff des Betragens der Vikarien und des gegenseitigen Verhältnisses der Pfarrer und Vikarien.

Die Vikarien sind in ihren amtlichen Verhältnissen den Pfarrern vollkommen untergeordnet, sie haben sich in die bestehende Hausordnung zu fügen, und stehen auch hinsichtlich ihres religiösen und sittlichen Benehmens unter der unmittelbaren Aufsicht der Pfarrer. Die Vikarien haben deßhalb alle Aufträge der Pfarrer im geistlichen Amte nach dessen ganzem Umfange in der Kirche, in der Schule, am Krankenbette und bey sonstigen Pastoralvorfallenheiten genau zu vollziehen; Mängel und Mißbräuche, die sie in der Kirche, in der Schule, in der Gemeinde beobachten, haben sie dem Pfarrer zur Abstellung anzuzeigen; die Vikarien werden sich immer von selbst willig erweisen, treue Mitarbeiter am Reiche Gottes zu seyn, gemeinsam die Lasten und Beschwerlichkeiten zu tragen, und freudig das Alter und die Gebrechlichkeit ihrer Pfarrer zu unterstützen. Ihr ganzes Benehmen, Thun

und Lassen, ihr ganzes Betragen und Leben soll wahrhaft geistlich und priesterlich seyn: sie sollen sich deßhalb eine bestimmte Tagordnung machen, und sich genau an dieselbe halten, wenn nicht ausserordentliche Pastoralfälle Ausnahmen fordern. Ordnung ist die Seele der Geschäfte; mit Ordnung kann man viel, ohne Ordnung wenig oder Alles nur lästig vollbringen. Das Erwachen des Tages wie das Schwinden desselben sollen durch Andacht und Betrachtung, wie es einem Priester geziemt, geheiligt werden. Der Tag selbst soll so eingetheilt seyn, daß er unter Gebeth, Arbeiten für den Beruf am Schreibtische, Lesung geistreicher, vorzüglich auf den Beruf des Geistlichen Bezug habender Bücher, Besuch der Schule, wohin die junge Pflanzung ruft, so wie der Kranken die des Trostes harren, durch einen Gang in der freien Natur oder im Umgange mit würdigen Männern vollbracht werde, und so jeder Abend ein Tagewerk zeige, das da segenreich ist und werth, von dem himmlischen Hausvater belohnt zu werden, und welches Friede und Freude, Erhebung und Trost dem Gemüthe des würdigen Geistlichen gewährt, und ihn so wahrhaft beseligt. Insbesondere versieht man sich zu den Vikarien, daß sie die vom Pfarrer eingeführte Hausordnung niemals stören, sich zur bestimmten Stunde bey Tisch einfinden, nur anständige und ihrem Stande gemäse Gesellschaften besuchen, sich nicht über die Zeit ausser dem Hause aufhalten, namentlich nicht aus dem Orte ohne Zustimmung des Pfarrers entfernen, um bei allenfallsigem Bedarf sogleich berufen werden zu können, und sich überhaupt ihrer Aufsicht nicht entziehen werden; sie werdern ihren

Pfarrern willigen Gehorsam, Achtung und Liebe beweisen; sich nicht mit den Pfarrangehörigen über den Pfarrer, dessen Haushaltung, allenfallsige Streitigkeiten unterhalten und etwaige Beschwerden dem Dekane anzeigen; sie werden sich stets bescheiden und verträglich — besonders anständig gegen Hausgenossen benehmen; werden genügsam seyn, und so sich würdig ihres Standes und werth erzeigen, Mitarbeiter in dem wichtigsten Geschäfte auf Erden, der Sorge für unsterbliche Seelen, zu seyn, sich immer mehr dazu zu befähigen; und sich so zugleich durch Eifer in ihrem Geschäfts-Kreise und ein würdiges Betragen zur Beförderung empfehlen. Dagegen vermögen wir den Pfarrern nicht genugsam an's Herz zu legen, ihre Hilfspriester nicht als Fröhner, sondern als ihre Mitpriester, Mitarbeiter, als ihre jüngeren Brüder und Freunde zu behandeln, und wie sich eine frühere bischöfliche Verordnung ebenso schön als wahr ausgedrückt, sich angelegen seyn lassen, sie in allem Guten zu unterstützen, und dazu aufzumuntern; sie vor Verirrungen väterlich zu warnen; ihre Fehler mit Ernst und Sanftmuth zu rügen; sie in der Ausübung der Seelsorge zu leiten, und ihnen in jeder priesterlichen und Pastoraltugend selbst ein Beyspiel zu geben. Insbesondere wird den Pfarrern noch aufgegeben, darüber zu wachen, daß die Vikarien nicht zu viel auslaufen, nicht Wirthshäuser, wohl am wenigsten gemeine Wirthsstuben, was strenge untersagt wird, oder gar verdächtige Häuser besuchen, sich nicht dem Trunke, oder sonst einem müßigen oder ausschweifenden Leben ergeben, nicht auf Jagden umherziehen, nicht Abends über die Gebühr und die zum Schluß des

Hauses bestimmte Stunde ausser dem Hause verweilen, nicht weltliche oder unanständige Kleidung tragen, nicht auf Gassen und sonstigen öffentlichen Plätzen Tabak rauchen, u. s. w. Dergleichen Excesse werden die Pfarrer strenge rügen, und durch ihr Ansehen ernstlich abstellen, bey Wiederholungsfällen aber unnachsichtlich den Dekanen Anzeige davon machen, welche deßfalls ihr Ansehen werden einschreiten lassen, auch in den Prädicatentabellen darüber Vormerkung zu machen, oder nach Umständen an das bischöfliche Ordinariat besonders zu berichten haben.

III.

In Betreff der Wohnung, Kost, Bedienung und des Salairs.

Die früher gegebenen Bestimmungen in dieser Beziehung finden dermal noch ihre Anwendung, und dem Vikar ist deßhalb von dem Pfarrer ein gehörig meublirtes, im Winter geheiztes besonderes Zimmer nebst Licht, Wasche, Bedienung, und frugaler Tisch, auch übliches Frühstück, wobey jedoch nie Caffee oder ein ähnliches Getränk gefordert werden darf, abzureichen. Zum Mittagessen sowohl als zum Abendessen soll ihm nach Beschaffenheit der Gegend entweder ein Schoppen Wein, oder eine halbe Maas Bier, je nach dem das eine oder das andere Getränk allda gewöhnlicher Tischtrunk ist, gegeben werden. Wenn ein Vikar diesen Trunk nicht in Natura genießen will, so hat ihm der Pfarrer solchen in einem billigen Anschlage zu bezahlen. In der Zwischenzeit

des Tages findet kein Trunk statt. Das Salair wird nach drey Klassen bemessen, und zwar

die erste wochentlich zu — 1 fl. — kr.
die zweyte — — — 1 fl. 30 kr.
die dritte — — — 2 fl. — kr.

Das bischöfliche Ordinariat behält sich vor, in jedem einzelnen Falle, je nach dem Einkommen des Pfarrers, dem Umfang oder der Beschwerlichkeit der Geschäfte, und mit Rücksicht auf die den Gehilfen überlassenen Akzidenzien die Klasse zu bestimmen. In Bezug der Emolumente und Stolgebühren ist wenigstens als allgemeine Norm anzunehmen, daß sie dem Vikar für alle jene Handlungen, welche er ausserhalb des Pfarrortes verrichtet, zufallen. Zur Applizirung sollen dem Vikar wenigstens 4 Messen wöchentlich frey bleiben, und wenn er auch von diesen 4 Freymessen eine oder die andere für den Pfarrer zu appliziren hat, sollen diese ihm vom Pfarrer ersetzt werden. Der Ertrag des beiläufigen Einkommens an fixer Besoldung und Akzidenzien ist in Berichten über die Besetzung der Vikariate immer genau anzugeben. Das Einkommen der Verweser für eine besondere Pfründe ist gegenwärtig im Einverständnisse mit der Staatsstelle auf 1 fl. täglich nebst den Stolgebühren und sonstigen nicht fixen Emolumenten festgesetzt. Die Wohnung haben die Verweser in dem Pfründhause anzusprechen. Für eine weitere Verwendung zu einer Verweserei ausser dem bestimmten Orte wird die Belohnung besonders ausgeworfen. Namentlich wollen Wir in Beziehung der Verweser verordnet haben, daß ihnen nicht gestattet seyn soll, eigene Haushal-

tungen zu führen: sie haben sich ihre Kost und sonstige Verpflegung aus dem Wirthshause oder einem Privathause besorgen zu lassen. Ausnahmen von dieser Regel können nur aus besonderen Gründen auf Antrag der Dekane und unsere ausdrückliche Erlaubniß statt finden.

IV.

In Betreff der besonderen Aufsicht durch die Dekane.

So wie alle Geistlichen stehen besonders die Vikarien unter der Aufsicht und Leitung der Dekane, und wenn sich irgend Anstände wegen derselben über die vorhergehenden Punkte ergeben, die zunächst von den Pfarrern nicht erledigt werden können, so sind solche den Dekanen vorzulegen, und von denselben zu erledigen, oder zur weiteren Maasnahme an das bischöfliche Ordinariat gutächtlich einzuberichten. Die Dekane werden nach den gegebenen Normen entscheiden, und wie sie auf einer Seite streng gegen Excesse der Vicarien verfahren werden, werden sie auf der andern Seite dieselben auch gegen etwa unbillige Anforderungen, Ueberbürdungen oder Vernachläßigung, vorzüglich auch gegen ein ungeziemendes Benehmen der Domestiken des Pfarrers gebührend schützen. Der besondern Aufsicht der Dekane werden auch alle Verweser unterstellt, sie haben ihre Amtsführung so wie ihr sonstiges Betragen genau zu beaufsichtigen, und deßhalb strenge darüber zu wachen. Die Verweser selbst werden angewiesen, die Dekane in wichtigeren Fällen und wenn sie sich von denselben zu sehr entfernt befinden, benachbarte er-

fahrenere Geistliche zu berathen, auch werden die Dekane solchen benachbarten würdigen Geistlichen nach Umständen die besondere Aufsicht übertragen. Namentlich dürfen sich die Pfarrverweser nicht erlauben, eigenmächtige Abänderungen oder Anordnungen in Beziehung auf die vorgefundene Gottesdienstordnung, den Ritus ꝛc. ꝛc. zu treffen; sondern sie sollen, wenn eingeschlichene Mißbräuche zu beseitigen sind, den Dekanen die Anzeige davon machen, und deren Weisung erwarten. Auch finden hier die Anordnungen, welche oben in Hinsicht des Betragens der Vikarien festgesetzt worden, bey den Pfarrverwesern gleiche Anwendung. Wir machen die Dekane verantwortlich, in jeder Hinsicht mögliche Nachforschung zu halten, daß die Heerde Gottes nicht durch Leichtsinn und Unerfahrenheit der Verweser und Vikarien Schaden leide. In den jährlich einzureichenden Prädikatentabellen ist unter der Rubrik „Bemerkungen" insbesondere anzugeben, ob im Laufe des Jahres Anzeigen über Excesse und über welche gemacht worden, oder ob die Dekane selbst dergleichen Excesse beobachtet haben. Bey dem Austritt eines Verwesers oder Vikars werden die Prädikate für das Dekanat, wohin solche versetzt werden, gewissenhaft ausgefertiget, und verschlossen denselben zugestellt. Jeder Verweser hat sich vor dem Antritt seiner Pastoration bey dem betreffenden Dekan zu stellen, und die Prädicate verschlossen zu überreichen. Der Dekan wird ihn über die Verhältnisse seiner Amtsstelle gehörig instruiren, und ihm die geeigneten Weisungen ertheilen. Auch jeder Vikar hat sich wenigst innerhalb der ersten 8 Tage vom Antritt seiner Stelle bey dem

Dekan zu präsentiren, und die verschlossenen Prädikate demselben einzuhändigen. In der Fertigung der jährlichen Prädikatentabellen sind die Notizen des vorigen Dekans zu Grund zu legen. Jeder Verweser und Vikar hat bei seinem Eintritt in das Kapitel dem Dekan auch die Urkunde über die ihm ertheilte Ausübung der Seelsorge vorzuweisen, und der Dekan hat die Zeit der Dauer sogleich vorzumerken.

V,

In Betreff der Fortbildung der Verweser und Vikarien.

Wenn schon der eigentliche Beruf der Verweser und Vikarien die Aushilfe in der Seelsorge ist; so soll doch diese Aushilfe für sie zugleich eine Uebungs- und Prüfungsschule ihres erhabenen und wichtigen Berufes unter den Augen würdiger älterer und erfahrener Seelsorger seyn, und was sie durch so viele Jahre ihrer Studien-Zeit reichlich zu erlernen Gelegenheit hatten, und im Priesterseminar auszuüben begonnen haben, sollen sie nun stets reifer und reifer in's Leben an sich und anderen bringen. Nur mit Bedauern bemerkt man, daß so manche junge Geistliche mit ihrer Verwendung in der Seelsorge auch die Studien vernachläßigen, und die Bücher auf die Seite legen zu dürfen glauben, während sich erst jetzt der Verein des theoretischen Lebens mit dem praktischen und so ein gedoppeltes Studium für sie ergiebt. Diese wissenschaftliche Fortbildung und die praktische Anwendung derselben bei den jungen Geistlichen zu er-

zielen, werden erstlich die bisherigen zu diesem Zwecke erlassenen Anordnungen bestätigt, und dann noch weitere gegeben. In ersterer Hinsicht sind die Verweser und Vikarien wie bisher Theilnehmer an den Kapitels-Lesebibliotheken, und sie haben jährlich 1 fl. 30 kr. zu denselben beizutragen; die betreffende Rate ist ihnen nach der Zeit ihres Aufenthalts im Dekanats-Bezirke zu berechnen. Für diesen Beitrag erhalten sie nicht nur als wirkliche Mitglieder die Lesebücher und Journale in dem gewöhnlichen Umlauf; sondern sie können sich auch zu ihrem Privatstudium, Bücher aus der Kapitels-Bibliothek gegen Scheine auswählen. — Ueber diese ihre Lektür wird sowohl in den allgemeinen als in den unten näher angegebenen besonderen Conferenzen mit ihnen Rücksprache genommen werden. Ferner haben die Verweser und Vikarien den allgemeinen Kapitels-Conferenzen, deren jährlich zwei abgehalten werden, anzuwohnen, die für dieselben aufgeworfenen Fragen zu beantworten, und eine derselben in lateinischer Sprache zu verfassen. Die Prüfung für Ausübung der Seelsorge ist nach der bestehenden oder ferner noch weiter zu bestimmenden Ordnung schriftlich nach allen Theilen der Theologie, des Kirchenrechts, der Moral, Exegese und Pastoral, und auch mündlich über praktische Fälle vorzunehmen. Zur Vergewisserung ihrer praktischen Ausbildung wird aber noch besonders verordnet, daß die Verweser und Vikarien ihre Predigten und Kirchenkatechesen in Extenso ausarbeiten und niederschreiben, auch sich auf die Schulkatechesen sorgfältig vorbereiten. Die Vika-

rien haben sich über die Auswahl des Gegenstandes mit ihren Pfarrern näher zu berathen, auch wohl auf Verlangen denselben ihre Ausarbeitungen vorzulegen. Den Pfarrern wird empfohlen, den Predigten und Katechesen der Vikarien möglichst anzuwohnen, sie auf ihre etwaige Fehler in der Arbeit selbst, oder in Deklamation und Mimik aufmerksam zu machen, und so im Predigt- so wie im katechetischen Fache weiter zu bilden. Um jedoch die Ueberzeugung von dem auf einen so wichtigen Theil der Seelsorge zu verwendenden Fleiße, und der daraus hervorgehenden Tüchtigkeit für das Seelsorgeramt noch tiefer zu begründen, soll für diesen Theil, so wie für das Benehmen im Beichtstuhle, am Krankenbette, in der Schule, und bei anderen Pastoralvorfallenheiten eine eigene Conferenz für die Verweser und Vikarien, im Laufe des Sommers, abgesondert von den Landkapitelsconferenzen, in jedem Dekanate statt finden. Diese Conferenz ist ausdrüklich nur für die Verweser und Vikarien bestimmt, welche ohne Ausnahme derselben anzuwohnen haben. Nur die wichtigsten genau konstatirten Umstände können davon entschuldigen. Die Absicht dieser Conferenz ist rein praktisch und es sollen keine wissenschaftliche Aufsätze dazu geliefert, dagegen aber die von den Verwesern und Vikarien gehaltenen — und wie verordnet, jederzeit niedergeschriebenen Predigten und Katechesen vorgelegt werden, auch hat jeder Verweser und Vikar dabei abwechselnd ein Bruchstück von einer Predigt oder Katechese vorzutragen. Ferner sollen in dieser Conferenz die Zweifel über praktische

Pastoralfälle aus dem ganzen Umfange der Seelsorge vorgetragen, und Rath über das Benehmen im weiten Kreise derselben gepflogen werden. Diese Conferenz hat bei dem Dekane statt, und derselbe wird zwei angestellte Geistliche als Konsultatoren zu denselben beiziehen, wo möglich aus dem Orte selbst, oder aus der Nachbarschaft. Der Dekan hat die Leitung, der Jüngere der Geistlichen führt ein kurzes Protokoll über die Abwesenheit — die Vorlage der Arbeiten und die verhandelten Gegenstände. Diese Vorstände werden die, wenigst 3 Wochen vorher eingesandten, Predigten und Katechesen durchgehen, ihre Bemerkungen darüber machen, und in der Conferenz selbst solche den Verwesern und Vikarien vortragen und sie besonders auf die mehr oder minder gute Ausarbeitungen aufmerksam machen. Auch behält sich das bischöfliche Ordinariat bevor, sich zuweilen Predigten und Katechesen zu selbst eigener näherer Prüfung vorlegen zu lassen. Es mag bei dieser Conferenz ein frugales Mittagessen stattfinden, für welches den von auswärts kommenden Konsultatoren — den Verwesern und Vikarien 48 kr. aus der Kapitels-Kasse zu ersezen ist. Wir zweifeln nicht an der Bereitwilligkeit würdiger Dekane und Pfarrer oder sonstiger Seelsorger, die Mühe und den unbedeutenden Kostenbetrag aus der Land-Kapitels-Kasse, wenn diese auch kein besonderes Vermögen hat — für ein solches praktisches Institut auf sich zu nehmen, das gewiß segenreich auf die jungen Seelsorger einwirken wird. Ueber den Erfolg dieser besonderen Conferenz ist mit dem 1. Dezember

unter Anschluß des Protokolles ein Bericht zu erstatten, welchem zugleich eine oder die andere Predigt und Katechese jedes Verwesers und Vikars anzuschliessen ist, und bei der Auswahl ist vorzüglich Rücksicht auf solche — welche gut — oder nachläßig gearbeitet, und somit Belege des Fleißes oder Unfleißes sind, zu nehmen.

VI.

In Betreff der Beförderung der Verweser und Vikarien und ihrer fixen Anstellung.

Nur ein würdiges priesterliches Benehmen und Befähigung zur Seelsorge in wissenschaftlicher und praktischer Beziehung bestimmen den Beruf und Ruf zur Beförderung und fixen Anstellung. Wir werden stets nur darauf — nicht auf die Dauer und Zeit im Priesterstande — in Beförderung auf bessere Vikariate und Verwesereien Rücksicht nehmen; auch uns nur dadurch zur wirklichen Annahme der Nominationen und Präsentationen auf fixe Kirchenstellen bestimmen lassen.

Durch diese unsere Anordnung wollen wir die Verhältnisse der Verweser und Vikarien geordnet haben, und darnach sind die Entscheidungen in Vorkommnissen zu bemessen. Eins aber liegt uns noch am Schlusse zu berühren, am Herzen, Eins, was durch keine Verordnung erzielt werden kann, dieß nämlich, daß der Geist der Religion die Gemüther aller Geistlichen durchdringen, und sie erheben möchte, nicht um des irdischen Lohnes willen, so sehr der Arbeiter auch seines Lohnes würdig ist, und der, welcher dem Altare dient, vom

Altare leben soll — nicht um dieses irdischen Lohnes allein willen, sondern im Gefühl ihres höheren Berufs — wie die Apostel und Jünger des Herrn, für sein Reich, das Reich alles Wahren und Guten auf Erden zu wirken, und so Tugend und himmlischen Sinn, und durch sie Segen ringsher zu verbreiten, und Seelen dem Himmel — dem ewigen Reiche Gottes zu gewinnen. Dazu ist erforderlich, daß der Ruf zum geistlichen Stande zum wahren inneren Beruf werde: dieses kann er aber nebst der Gnade von Oben nur durch eigene Erhebung des Geistes, durch Belebung des religiösen Gefühls in sich, durch den Aufschwung zu Gott, durch inniges Leben in — und durch Jesus werden, und dieses innere Leben in Gott und Jesus kann nur durch frommes Betrachten der göttlichen Schrift, durch den Hinblick auf heilige Vorbilder und herzliches Gebet erweckt und gehoben werden. In diesem Geiste hat unsre heilige Kirche Betrachtungen und Gebete des Geistlichen fast für jede Stunde des Tages vorgeschrieben. Leider aber ist die Erfahrung nur zu häufig, daß sich nun Geistliche nicht nur von dem Buchstaben des Gesezes, sondern selbst auch von dessen Geiste lossagen, und statt ihre Zeit in erhebenden Gebeten, in stiller Betrachtung, einer wahrhaft geistigen Askese, die das eigene Gemüth entflammt und zur kräftigen Vollbringung des schweren Amtes stärkt, statt in einer thätigen Beschäftigung am Schreibtische zur Verfertigung ihrer Predigten, Katechesen oder sonstiger amtlicher Schriften, am Krankenbette, in der Schule u. s. w. zu vollbringen, sich einem

müßigen, zerstreuenden Leben, oder oft selbst leichtsinnigem Umgang oder Wirthshausbesuche hingeben, und so den letzten Funken des Heiligen, der in ihnen noch aus ihrer Vorbereitungszeit glimmt, vollends in sich erstiken. Aber wie sollen sie dann leuchten, wenn sie selbst kein Licht in sich haben? wie sollen sie kalte Herzen erwärmen, entzünden, entflammen, da sie selbst keine Wärme, kein Feuer in sich tragen? wie sollen sie als das Salz der Erde stärken und kräftigen, da das Salz selbst taub und unschmackhaft geworden? Wehe solchen blinden Führern, sie fallen mit denen, die sie führen sollen, in die Grube. Geist und Leben sind das erste Erforderniß des Geistlichen: dieser Geist, dieses innere Leben läßt sich nun freylich durch keine äusserliche Verordnung geben, und wir können in dieser Hinsicht die Geistlichen nur bitten, nur ermahnen, und bey ihrer Mitbrüder und Pflegempfohlenen Heil auffordern, diesen Geist in sich lebendig zu machen, und zu erhalten, so daß die älteren Geistlichen den jüngern ein Beyspiel auch in Frömmigkeit und gottseligem Leben werden, die jüngeren aber den ältern in Frömmigkeit nachzueifern, und sie öfters als ihre Vorbilder, Gewissensräthe und Beichtväter in ernster Selbstprüfung zu berathen, und ihnen in allem Guten gleich zu werden, sich bestreben. Die Pfarrer, bey denen Vikarien angestellt sind, werden deßhalb vorzüglich diesen Geist in denselben zu beleben suchen, ihnen Anleitung dazu, etwa durch eigene gemeinsam gepflogene Geistesübungen, durch Anempfehlung geistreicher Bücher und der täglichen Betrachtung der heiligen Schrift geben, und darauf sehen, daß sie sich stets zu den heiligen

Handlungen, besonders zur Feier der heiligen Messe, der Ertheilung der heiligen Sakramente würdig vorbereiten, dabey nur in der vorgeschriebenen priesterlichen Kleidung erscheinen, diese heilige Handlungen selbst mit Würde, Andacht und Salbung begehen, und so das Leben des Geistes in sich auch im Aeußern kund thun. Die Dekane werden in ihren Berichten über die Geistlichen auch ihre Beobachtungen über dieses innere religiöse, dem Geistlichen zu seinem gedeihlichen Wirken so unumgänglich nothwendige höhere Geistesleben unter dem Clerus dem bischöflichen Ordinariate mitzutheilen, sich angelegen seyn lassen.

Gegeben, Rottenburg in dem bischöfl. Ordinariate
den 7ten July 1829.

Der Bischof von Rottenburg,

Johann Baptist v. Keller.

IV.

Intelligenzblatt.

Sanctissimi Domini Nostri PII Divina Providentia Papae VIII. Epistola Encyclica ad omnes Patriarchas, Primates, Archiepiscopos et Episcopos.

Venerabilibus Fratribus Patriarchis, Primatibus, Archiepiscopis, et Episcopis. PIUS PAPA VIII.

Venerabiles Fratres. Salutem et Apostolicam Benedictionem.

Traditi humilitati Nostrae Pontificatus possessionem hac ipsa die in Lateranensi Basilica ex more institutoque majorum adituri, dilatamus cum gaudio super vos cor nostrum, Venerabiles Fratres, quos in tanta procuratione gerenda Ille nobis adjutores dedit, in cujus manu et gradus officiorum, et momenta sunt temporum. Nedum enim gratum est Nobis ac jucundum, intimos voluntatis erga Vos Nostrae sensus testari, sed maxime etiam Christianae rei salutare, in communicatione spiritus ea simul conferre, quibus majora ipsius commoda in dies approperari dignoscamus. Hoc quidem Nostri officii munus est, quibus

in Beati Petri persona non agnos dumtaxat, Christianum scilicet Populum, sed et oves, hoc est Antistites, pascere, regere, ac moderari, ab ipso Ecclesiae Auctore divina est dispensatione tributum. Exultamus sane animo, ac Pastorum Principi benedicimus, qui tales ad sui Gregis custodiam Pastores suscitavit, qui sedulo in ea cura, et cogitatione versantur, ut omni amoto discrimine in vias justitiae ipsum vigilanter deducant, neminem ex iis perdituri, quos sibi a Patre dátos exceperunt. Vestram enim apprime novimus, Venerabiles Fratres, fidem immobilem, intentum pro religione studium, miram vitae sanctitatem, prudentiam singularem. Laeta proinde Nobis, laeta Ecclesiae, laeta huic Sanctae Sedi ab tali Operariorum inconfusibilium corona fidenter praestolamur, jucundaque haec spes formidantibus Nobis in maxima muneris gravitate animos addit, obrutosque asperrimarum sollicitudinum multitudine Nos recreat, ac reficit. Lubentes idcirco omittimus, ne ultro festinantibus admovere stimulos videamur, longa Vos oratione distinere, ut et quae ad rem sacram bene gerendam haberi ob oculos debent, et quae Canonum lege praescribuntur, ne quispiam ab sua penes traditum sibi Gregem statione, vigiliaque discedat, et quae in divinarum rerum Ministris tute cauteque adsciscendis attentio, ac diligentia est praestanda, in mentem vobis revocemus: votaque potius Deo sospitatori nuncupamus, ut praesentissimo vos numine tueatur, secundoque exitu actiones, conatusque vestros fortunet. Verum licet ex virtute hac vestra con-

soletur Nos Deus in Vobis, Venerabiles fratres, tristes adhuc Nos esse oportet, qui in pace ipsa persentimus, amaritudinem Nobis amarissimam a Filiis hujus saeculi inferri. Loquimur, Fratres, quae nota, quae manifesta sunt, quae communibus lacrymis ingemiscimus, quae idcirco communi sunt studio emendanda, convellenda, profliganda. Loquimur de innumeris errorum commentis, doctrinaeque perversae institutionibus, quibus non occulte, et clanculum, sed aperte ut plurimum, et acerrime catholica fides oppugnatur. Nostis, quo pacto scelesti homines per philosophiam, cujus se jactitant doctores, ac per inanes fallacias secundum mundi elementa invectas signa in Religionem contulerint. Divexatur inde cum primis Romana haec Nostra Beatissimi Petri Sedes, in qua posuit Christus Ecclesiae suae firmamentum, et vincula unitatis in dies paulatim abrumpuntur. Infringitur qua late patet Ecclésiae auctoritas, Praesidesque sacrorum in invidiam rapiuntur, et in contemptionem. Sanctiora praecepta spernuntur, rerumque divinarum officia irridentur, omnia ea, quae religionem sapiunt, anilibus fabulis accensentur, et inanibus sacricolarum superstitionibus. Vere *rugierunt super Jsrael leones**) illacrymantes dicimus: vere *convenerunt in unum adversus Dominum, et adversus Christum ejus:* vere inclamarunt impii: *Exinanite, exinanite usque ad fundamentum in ea***). Huc

---

*) Jerem. 2, 15. — **) Psal. 136, 7.

spectat teterrima Soph[illegible]n hujus aetatis machinatio, qui nullum int[illegible] diversas fidei professiones discrimen admittunt [illegible] omnibusque aeternae salutis portum ex religio[illegible] qualibet patere arbitrantur, ac levitatis idcirco, et stultitiae nota eos inurunt, qui religione, quam dicerint, abjecta, aliam qualemcumque, etiam Catholicam, amplectantur. Horrendum sane impietatis monstrum, quo eadem veritati et errori, virtuti et vitio, honestati et turpitudini laus, ac praerogativa justi rectique adscribitur. Hoc nimirum lethale est de religionum indifferentia systema vel ipso naturalis rationis lumine explosum, qua admonemur, ex religionibus, quae simul haud conveniant, si una vera sit, alteram necessario falsam esse, nullamque extare posse tenebrarum cum luce societatem. Adversus hosce veteratores edocendi sunt Populi, Venerabiles fratres, catholicae fidei professionem unice veram esse, adclamante Apostolo unum Dominum, unam fidem, unum baptisma*): profanum ideo esse, ut inquiebat Hieronymus**), qui extra hanc domum agnum comedat, et periturum regnante diluvio, qui in arca Noe non fuerit. Neque enim praeter nomen JESU aliud nomen hominibus datum est, in quo nos oporteat salvos fieri***); et qui crediderit, salvus erit; qui non crediderit, condemnabitur****). Pervigilandum quoque est adversus eorum consilia, quibus Bib-

*) Ad Ephes. 4. 5. **) Ep. ad Damas. Pont. quaest. 37.

) Act. 4. 12. *) Marci 16. 16.

liorum libri novis, ac praeter saluberrimas Ecclesiae regulas editis interpretationibus, iisque *ex privato spiritu* callide in pravos sensus contortis, vernacula qualibet lingua pervulgentur, et ubique maxima atque incredibili impensa populis etiam rudioribus gratuito impertiuntur, perversis etiam haud raro immissis scriptiunculis, ut lethale obbibant venenum, ubi aquas sese haurire censent sapientiae salutaris. Alias jampridem Apostolica Sedes de ingenti hac fidei clade Christianum populum monitum voluit, tantaeque perniciei auctores contudit, Hinc quod per regulas Indicis Tridentini Concilii jussu editas, et per ipsam Congregationem Indicis fuit cautum *), omnium iterum memoriae mandatur, Bibliorum versiones in vulgarem linguam non esse permittendas, nisi quae fuerint ab Apostolica Sede adprobatae, et cum adnotationibus editae desumptis ex Sanctis Ecclesiae Patribus. Sacra enim Tridentina Synodus in eum finem decreverat **), *ad coercenda petulantia ingenia, ut nemo suae prudentiae innixus in rebus fidei et morum ad aedificationem doctrinae Christianae pertinentium Sacram Scripturam ad suos sensus detorqueat, aut contra eum sensum, quem tenuit, ac tenet Sancta Mater Ecclesia, aut etiam contra unanimem consensum Patrum ipsam Scripturam Sanctam interpretetur.* Quibus Canonicis praescriptionibus licet manifeste pateat, hujusmodi adversus

*) Reg. 4. Indicis, et Addit. in eamdem ex decr. Ind. 13. Jun. 1737.

**) Sess. 4. in dec. de Sac. Bibliis.

Catholicam Fidem machinationes longe ante fuisse protritas, postremi tamen felicis recordationis Praedecessores Nostri de Christiani populi incolumitate solliciti nefarios hosce ausus, quos percrebescere undique animadverterunt, gravibus de ea re datis Apostolicis litteris, speciatim compescendos curarunt *). His et Vos, Venerabiles Fratres, armis praelia Domini in tanto sacrae doctrinae periculo praeliari conamini, ne vestro in grege exitiale id genus virus ad imperitorum praesertim necem diffundatur. Hac vero sublata Sacrarum Litterarum corruptione, vestrarum est partium, Venerabiles Fratres, adversus occultas illas hominum factiosorum societates curas convertere, qui in Deum, et Principes infensi toti in eo sunt, ut Ecclesiae labem, Regnis perniciem, orbi universo perturbationem importent, viamque ad flagitia sternant, fraeno verae fidei confracto. Qui quidem cum tenebricosissimi arcani religione imprὸbitatem suorum coetuum, susceptaque in ipsis consilia celare adnitantur, gravem hac ipsa ex causa earum turpitudinum suspicionem injecerunt, quae deinceps pro temporum asperitate, veluti e puteo abyssi, in summam rei sacrae, et publicae jacturam eruperunt. Hinc iterato anathemate a Summis Pontificibus Praedecessoribus Nostris Clemente XII. Benedicto XIV. Pio VII. Leone XII.**), cui meritis longe

---

*) Legantur inter cetera Litt. Apost. Pii VII. ad Archiep. Gnesnen. 2 Junii 1816 et ad Arch. Mohilovien. 3 Sept. 1816.

**) Clem. XII. Const. *In eminenti.* Ben. XIV. Const. *Providas.*

imparibus suffecti sumus, occultae id genus sectae, quocumque demum nomine nuncuparentur, confixae fuerunt, datis in eam rem Apostolicis litteris, quarum ordinationes de Apostolicae potestatis plenitudine confirmamus, et omnino servari mandamus; qua in re ne quid detrimenti a talium sectarum conspiratione Ecclesia, et publica res capiant, omni studio advigilabimus, instantia vestra quotidiana in tantum operis advocata, ut induti armaturam zeli, strenue in unitate spiritus communem Nostram, imo verius Dei causam agamus ad destructionem munitionum, quas putida hominum nequam opponit impietas. Hic porro de alia ex occultis hisce societatibus haud ita pridem constituta scribere ad Vos speciatim decrevimus, quae ad adolescentium animos corrumpendos coaluit, qui in Gymnasiis, ac Lyceis instituuntur. Pravos, et qui discipulos in vias Baal deducant per doctrinas, quae secundum Deum non sunt, Magistros adscisci, praecipua ipsorum ac veteratoria curatio est, cum probe noscant, ex doctorum praeceptis mentes, moresque auditorum effingi. Quo fit, ut eo jam talium adolescentium licentiam pervasisse ingemiscamus, ut religionis metu projecto, amota disciplina morum, doctrinae purioris sanctitate oppugnata, juribus sacrae, et civilis potestatis conculcatis, nullius eos neque flagitii, neque erroris, neque ausus pudeat, apud quos vere dicere possu-

---

Pii VII. Const. *Ecclesiam a Jesu Christo.* Leonis XII. Const. *Quo graviora.*

mus cum Leone Magno *) *lex est mendacium, Diabolus religio, sacrificium turpitudo.* Haec Vos mala ab vestris dioecesibus propellite, Fratres, et, qua valetis, auctoritate, et gratia contendite, ut viri non litterarum scientia dumtaxat, sed vitae etiam, ac pietatis commendatione spectati rectae juvenum institutioni praeficiantur. In id porro impensiori quadam sollicitudine advigiletis in Seminariis, quorum omnis procuratio Vobis peculiariter est a Tridentinis Patribus adtributa **). Inde enim educendi sunt, qui ad Christianae et Ecclesiasticae disciplinae cultum, atque ad sanioris doctrinae principia apprime instructi, eam in divinis officiis obeundis religionem, eam in Populis instituendis scientiam, eam in suis moribus gravitatem prae se ferant, ut ab illis etiam, qui foris sunt, commendetur traditum iisdem ministerium, ipsique possint verbo virtutis eos redarguere, qui ab justitiae semitis recedant. Hoc sane a vestra in bonum Ecclesiae contentione exquirimus, ut in iis eligendis, quibus cura animarum committenda est, studium omne collocetis, cum ex optimo Parochorum delectu salus populi in primis pendeat, nihilque magis in animarum ruinam contingat, quam ab iis regi, qui sua quaerunt, non quae JESU CHRISTI, vel qui rectam scientiam parum edocti omni vento circumferuntur, nec Gregem ad salutaria pascua, quae ipsi vel ignorant, vel contemnunt,

*) In Serm. 5. de Jejun. x. mensis cap. 4.

**) Sess. 25. cap. 18. de reformat.

deducant. Cum vero in immensum succrescant undequaque libri pestilentissimi, per quos impiorum sermo serpit ut cancer in corpore Ecclesiae universo *), attendite Gregi, atque in avertenda hujusmodi librorum peste, qua nulla capitalior est, nulli parcatis labori, commissasque Vobis Christi oves verbis Pii VII. Decessoris, ac Benefactoris Nostri Sanctissimi commonete **), ut id solum pabuli genus salutare sibi ducant, id amplectantur, eo se alant, quo Petri illas vox et auctoritas immiserit: unde vero haec avocet, ac deterreat, id noxium plane ac pestiferum existiment, ab eo vehementissime abhorreant, neque ulla se sinant capi specie, pervertique illecebra. At pro temporum, quae nacti sumus, ratione id insuper quam maxime vestro de animarum salute studio commendandum ducimus, ut nimirum de matrimonii sanctitate solliciti eam erga ipsum Gregi vestro injiciatis religionem, ut nihil plane, quod magni hujus Sacramenti dignitati detrahat, nihil quod immaculatum thorum dedeceat, nihil demum quod de perpetuo connubii vinculo dubium inferat, patrari unquam contingat: id porro fiet unice, si non humana tantum ex lege, sed ex Divina regi ipsum debere, ac non terrenis, sed sacris rebus ipsum accensendum esse, ideoque Ecclesiae omnino subjici, Christianus populus accurate edoceatur. Quae etenim maritalis conjunctio antea non alio spectabat, quam

*) 3 Timoth. 2. 17.

**) In Litt. Encyclicis ad universos Episcopos datis Venetiis.

ut stirpem ex se gigneret, in aevumque proferret, ea nunc a Christo Domino Sacramenti dignitate aucta, et coelestibus ditata muneribus, gratia perficiente naturam, non tam procreare ex se sobolem gaudet, quam educare illam Deo, et Divinae religioni, atque ita veri Numinis cultores propagare adnititur. Constat enim, matrimonii hac conjunctione, cujus Deus auctor est, perpetuam, ac summam Christi Domini cum Ecclesia conjunctionem significari, et arctissimam hanc viri uxorisque societatem sacramentum esse, id est sacrum signum immortalis amoris Christi erga suam Sponsam. Ita ergo populos instrui opus est, et quae Ecclesiae regulis Conciliorumque decretis sancita, quaeque damnata sunt, explicari iisdem, ut quae ad vim sacramenti pertinent, ea perficiant, nec quae Ecclesia detestata est, audeant ipsi attentare, idque qua estis pietate, doctrina, ac diligentia praediti, ut praestetis, ex Vestra religione quantum possumus, vehementissime exposcimus. Accepistis, Fratres, quae prae ceteris in dolore in praesens esse Nos jubent, quos super Cathedram Principis Apostolorum constitutos zelus universae domus Dei comedat oportet. Accedunt et alia complura, nec minus gravia, quae hic recensere longum foret, ac Vos probe nostis. Numquid continebimus vocem in tanta Christianae rei necessitate? Numquid humanis rationibus detenti, vel desidia torpentes, silentio feremus, tunicam proscindi Christi Servatoris, quam nec crucifigentes milites dividere ausi sunt? Absit, Carissimi, ut Gregi in ruinam divexato amantis

sedulique desit cura Pastoris. Nos quidem haud ambigimus, facturos Vos plus etiam, quam scribimus, et quae ad avitam religionem fovendam, augendam, ac protuendam conferant, praeceptionibus, consilio, opera, studiis curaturos esse. Verum in tanta rerum acerbitate orandum nunc maxime in spiritu est, et ardentiori, multaque prece postulandum, ut, sanante Deo contritiones Israel, sancta ubique floreat religio, veraque populorum felicitas immobilis perseveret, utque misericordiarum Pater tempora ministerii Nostri propitius aspiciens, Pastorem ovium suarum et custodire semper dignetur, et pascere. Nostris vero curis, studiisque faveant animo quo sunt magno, et excelso potentissimi Principes, et qui dedit ipsis cor docile ad faciendas justificationes suas, nova eos sacrorum charismatum accessione confirmet, ut strenue peragant, quae Ecclesiae tot calamitatibus afflictae prospera sint, ac salutaria. Haec sane ab Sanctissima Dei Genetrice MARIA supplices efflagitemus, quam solam interemisse cunctas haereres confitemur, et ob restitutum hoc die Romanae Urbi post omnis generis aerumnas Decessorem Sanctissimum Pium VII. titulo Auxilii Christianorum gratulantes consalutamus. Haec ab Apostolorum Principe PETRO et ab ejus Coapostolo PAULO deposcamus, ut in ecclesiae confessionis petra solidatos nullis nos sinant perturbationibus concuti, ipso dante Pastorum Principe, JESU CHRISTO DOMINO NOSTRO, a quo cumulatissima gratiae, pacis, et gaudii dona Fraternitatibus vestris, et

Gregibus Vobis concreditis adprecamur, Nostrique affectus pignus Apostolicam benedictionem peramanter impertimur.

Datum apud S. Petrum die XXIV. Maii MDCCCXXIX. Pontificatus Nostri Anno I.

Passau. Das erledigte Kanonikat an der hiesigen Domkirche wurde dem bisherigen Domvikar und bischöflichen Secretair Martin Süß verliehen.

Karlsruhe. Den 2. Nov. d. J. starb dahier der pensionirte Ministerialrath und Pfarrer von Hofweier, Dr. Philipp Joseph Brunner. Er wurde geboren zu Philippsburg am Rheine d. 7. Mai 1758.; wo er die Elementarschulen besuchte. Vom J. 1772. bis 1777. besuchte er das Gymnasium zu Speier und im letztern Jahre bezog er die Universität Heidelberg, wo er unter die Alumnen des von den Lazaristen dirigirten geistlichen Seminars aufgenommen wurde. Nachdem er seine theologischen Studien vollendet hatte, ließ er auf Kosten des Domkapitels von Speier ein kleines Werk unter dem Titel: Primae notiones theologiae in systema redactae drucken. Nachdem er den 20. December die Priesterweihe erhalten hatte, wurde er im Karlischen Convicte zu Heidelberg Repetent der Philosophie und Aufseher der Philosophie studirenden Convictoren dieses Hauses. Die Jesuiten in Heidelberg, welche schon das obengenannte theologische Werkchen als ketzerisch verschrieen hatten, wußten gegen die philosophischen Grundsätze, die er zu lehren hatte, beim Ordinariate in Bruchsal Verdacht zu erregen, worauf er von Heidelberg entfernt und auf eine Landkapla-

ney versetzt wurde. Nachdem er viele Jahre in der Seelsorge gearbeitet, auch manche widrige Schicksale, unter andern eine zweijährige Incarceration wegen Verdachts der Ketzerei erlitten hatte, trug ihm der Markgraf, nachmalige Großherzog von Baden, Karl Friedrich die Scholasterpräbende im Schulstifte zu Baden und die Professur des Kirchenrechts, der Moral und Pastoral an, er lehnte aber diesen Antrag ab. Im Jahr 1803. erhielt er die Stelle eines Schul- und Kirchenrathes bei der katholischen Kirchenkommission zu Bruchsal. Nach Aufhebung dieser Stelle im J. 1807. wurde er als geistlicher Rath und Mitglied der mittelrheinischen Regierung, der Kirchenökonomiekommission und der Generalstudienkommission nach Karlsruhe versetzt. Bey der neuen Organisation 1809. wurde er in den Quiescentenstand versetzt, bald darauf aber wieder durch einen Kabinetsbefehl des Erbgroßherzogs Karl als Ministerialrath bei dem katholischen Kirchendepartement in den aktiven Dienst berufen. Anhaltende Kränklichkeit bewog ihn endlich vor einigen Jahren um Versetzung in den Ruhestand einzukommen, was ihm auch gewährt wurde. — Brunner war ein sehr fleißiger Schriftsteller und thätiger Mitarbeiter an mehrern gelehrten Zeitschriften. Unter den Schriften, die unter seinem Namen erschienen sind, ist sein Gebetbuch das bekannteste.

Freiburg im Breisgau. Am 16. Nov. d. J. starb dahier der geistliche Rath und Pfarr-Rektor der St. Martins-Pfarrei Dr. Joh. Nepomuk Biechele im 69ten Jahre seines Alters.

Inhalt

des eilften Jahrgangs der theologischen Quartalschrift.

I. Abhandlungen.

	Seite
Die Schreiber in der Kirche	38
Ansicht von Kap. 4 — 20 der Apokalypse . .	3
Von den Verhältnissen der nicht unirten griechischen Kirche in den östreichischen Staaten . . .	195
Die Synode zu Karthago i. J. 418. . . .	250
Fragmente aus und über Pseudo-Isidor . . .	477
Ueber die apostolischen Constitutionen . . .	397
— — — Beschluß	609

II. Recensionen.

Brenner, Dr. Fried., katholische Dogmatik, 2r. Bd.	298
Brockmann, Dr. J. G., Homilien und Predigten .	559
Böhl, Lic. Georg, über die Zeit der Abfassung und den Paulin. Charakter der Briefe an Timotheus und Titus	751
Die Briefe des h. Clemens von Rom an die Jungfrauen. Aus dem Syr. übersetzt von P. Zingerle.	539
Gerhauser, J. B., biblische Hermeneutik . . .	279
Hagel, Dr. Maurus, Apologie des Moses . .	521
Haßl, Aloys, Handbuch für christliche Familien .	328
Hortig, Dr. J. N., Handbuch der Kirchengeschichte, fortgesetzt von Dr. Döllinger. II. Bd. 1. u. 2. .	97
Katerkamp, Dr. Theod., Denkwürdigkeiten aus dem Leben der Fürstin Gallitzin	308

Seite

Klee, Dr. Heinrich, die Beichte 88
— — — Commentar über das Evangelium nach Johannes 724
Klein, Karl, sämmtliche Predigten. I. Bd. . . 76
— — — — II. Bd. . . 744
Religiösittliches Leben in Frankreich während des 17. und 18. Jahrh. aus dem Franz. von Räs und Weis 146
Sauer, Jos., de Essenis et Therapeutis. . . 552
Strahl, Dr. Phil., Beyträge zur russischen Kirchengeschichte 324
Theiner, Dr. J. A., die zwölf kleineren Propheten . 119
Voigt, K. W. Th., über Freyheit und Nothwendigkeit 290
Walter, Dr. Ferd., Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Confessionen. 4. Aufl 565
Wessenberg, Freih. von, Nikodemus, eine Erzählung . 748
Wirth, Michael, das Evangelium des Johannes erläutert 724
Wiseman, Nicol. S. Th. D., Horae Syriacae . 137
— — — — — Beschluß . . 270

III. Urkunden.

Aktenstücke das neue Bisthum Basel betreffend . 154
Verhandlungen der Schweiz. Eidgenossenschaft mit dem röm. Hof, die Trauungen katholischer Schweizer in Rom betreffend. 342
Bulle Pius II. gegen den Herzog Sigmund von Oestreich Tyrol 573
Verordnung des bischöflichen Ordinariats Rottenburg die Verhältnisse der Pfarrverweser und Vicarien betreffend 768
Sanctissimi Domini Nostri Pii Papae VIII. epistola encyclica ad omnes Patriarchas, Primates, Archiepiscopos et Episcopos. 786

Digitized by Google
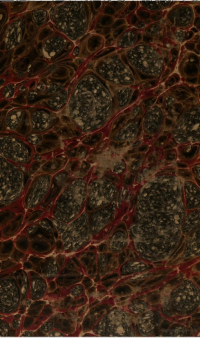
Digitized by Google